



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

Hintergründe für das Sinken der Wiederkehrer-Rate im
Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

verfasst von / submitted by

MMag.^a Monika Stempkowski

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Christian Graf

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wäre ohne die wertvolle und beständige Unterstützung einiger Personen nicht zustande gekommen. Ihnen gebührt an dieser Stelle mein aufrichtiger Dank.

An erster Stelle ist es mir ein Bedürfnis, mich bei meinem Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl für seine Unterstützung und Förderung zu bedanken. Er hat mir in der Erstellung dieser Arbeit viel Freiraum gelassen, für meine eigenen Ideen und meine selbstgewählte Vorgehensweise. Doch wann immer ich Unterstützung gebraucht habe, war er jederzeit für mich da, mit seinem umfangreichen Fachwissen, seinen wertvollen Ratschlägen oder einfach einem offenen Ohr – herzlichen Dank für alles!

Ebenso bin ich Dr. Stefan Fuchs von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen für seine konstante Unterstützung sehr dankbar. Die Idee für dieses Forschungsprojekt geht auf ihn zurück. Die stets rasche und freundliche Hilfe bei der Beschaffung fehlender Daten und der Zurverfügungstellung benötigter Informationen ist keineswegs selbstverständlich. Weiters gebührt ein großer Dank Herrn Obstlt Walter Posch-Fahrenleitner und seinen profunden Kenntnissen der IVV-Datenbank, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizanstalten, welche durch ihr Zutun dieses Projekt erst ermöglicht haben.

Eine Dissertation nimmt im Zuge ihrer Erstellung einen zentralen Platz im Leben der Verfasserin ein. Ich möchte meinen Eltern danken, deren stete Unterstützung und Förderung mir diesen Weg ermöglicht haben. Mein tiefer Dank gilt meinem Mann Phillip, für das Verständnis für arbeitsreiche Sonntage, für die kritische Sichtung meiner Texte und vor allem für den vielen Zuspruch und die liebevolle Begleitung bei der Bewältigung dieser Aufgabe.

Inhalt

Danksagung.....	I
Inhalt.....	III
Einleitung	1
Theoretische Grundlagen	3
1. Rechtliche Grundlagen	4
1.1. Grundlagen und historische Entwicklung des Maßnahmenrechtes	4
1.2. Aktuelle Gesetzeslage	8
1.2.1. Grundlagen, Einweisung und Anhaltedauer	8
1.2.2. Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB) und Widerruf der bedingten Entlassung (§ 54 StGB)	14
1.2.3. Besonderheiten im Verfahren	16
1.2.4. Spezifische Bestimmungen des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 Abs 2 StGB	18
1.3. Kritik am Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB, Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2015 und Entwurf des ‚Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017‘	21
2. Der Status Quo des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 2 StGB	26
2.1. Entwicklung der Untergebrachtenzahlen nach § 21 StGB	26
2.2. Orte des Vollzuges einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB.....	33
2.3. Deliktsstruktur und Psychopathologie der nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen.....	34
2.4. Exkurs: Behandlung im forensischen Kontext.....	39
3. Strafrechtlicher Rückfall und Wiederkehr	44
3.1. Rückfall – Definition	44
3.2. Rückfallforschung	46
3.2.1. Warum wird Rückfallforschung betrieben und was kann damit (nicht) ausgesagt werden?.....	46

3.2.2.	Historische Entwicklung der Rückfalls- und Wirkungsforschung	50
3.2.3.	Ergebnisse der Rückfallforschung: Einflussfaktoren auf die Wiederkehrer-Rate	52
3.2.4.	Untersuchungen aus Österreich zur Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 2 StGB.....	67
3.3.	Statistische Erfassung von wiederholter Kriminalität	72
3.3.1.	Zur Methodik von Rückfallstatistiken	72
3.3.2.	Kriminalstatistik in Österreich.....	75
4.	Grundlagen der Gefährlichkeitsprognose	82
4.1.	Kriminalprognose – Definition und Grundlagen	82
4.2.	Einteilung der Prognosemethoden	85
4.2.1.	Die intuitive Prognose.....	85
4.2.2.	Die statistische Prognose	86
4.2.3.	Die klinische Prognose	88
4.3.	Prognoseinstrumente.....	95
4.3.1.	Gütekriterien von Prognoseinstrumenten.....	96
4.3.2.	Auswahl von Prognoseinstrumenten.....	98
4.4.	Praxis der Durchführung einer Prognostik.....	100
4.5.	Kritik an der Prognosepraxis	102
4.6.	Mindeststandards	105
4.7.	Fazit	109
	Empirischer Teil.....	111
5.	Fragestellung	112
6.	Untersuchungsdesign und Stichprobenbeschreibung	121
6.1.	Quantitative Untersuchung.....	121
6.1.1.	Datenerhebung	121

6.1.2.	Stichprobenbeschreibung	124
6.1.3.	Vorgehen bei der quantitativen Auswertung	127
6.2.	Qualitative Datenerhebung.....	129
7.	Quantitative Ergebnisse	130
7.1.	Vergleich der Entlassungsjahrgangsguppen anhand einzelner Variablen.....	130
7.1.1.	Allgemeine Informationen	130
7.1.2.	Einweisung	136
7.1.3.	Vollzug.....	145
7.1.4.	Unterbrechung der Unterbringung.....	150
7.1.5.	Entlassung	152
7.1.6.	Wiederkehr	161
7.1.7.	Untersuchung der Sachverständigengutachten	163
7.2.	Vergleich zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern anhand einzelner Variablen	193
7.2.1.	Allgemein	194
7.2.2.	Einweisung	197
7.2.3.	Vollzug.....	202
7.2.4.	Unterbrechung der Unterbringung.....	205
7.2.5.	Entlassung	206
7.2.6.	Untersuchung der Sachverständigengutachten	211
7.3.	Vergleich von Kombinationen von Variablen.....	230
7.3.1.	Methodisches Vorgehen	231
7.3.2.	Gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Deliktsgruppen.....	234
7.3.3.	Gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Diagnosen	235
7.3.4.	Gleichzeitige Durchführung mehrerer Behandlungsformen	236
7.3.5.	Kombinationen von Weisungen.....	237

7.3.6.	Kombinationen an Deliktsgruppen und Diagnosen	238
7.3.7.	Behandlungsformen bei den verschiedenen Delikten	240
7.3.8.	Behandlungsformen bei den unterschiedlichen Diagnosen.....	241
7.3.9.	Kombination Weisungen mit Deliktsgruppen und Diagnosen	242
7.3.10.	Anzahl der Weisungen bei den verschiedenen Deliktsgruppen und unterschiedlichen Diagnosen	248
7.3.11.	Unterbrechungen der Unterbringung bei den verschiedenen Delikten, Diagnosen sowie deren Kombination mit Vollzugslockerungen und Weisungen.....	250
7.3.12.	Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung je nach Delikt	254
7.3.13.	Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung je nach Diagnose.....	255
7.3.14.	Zeitpunkt der Entlassung bei den einzelnen Deliktsgruppen, Diagnosen und anderen Variablen	256
7.3.15.	Entlassungspraxis der unterschiedlichen OLG-Sprengel bezüglich Zeitpunkt der Entlassung, Nachbetreuung, Anzahl und Inhalt der verhängten Weisungen	260
8.	Qualitative Ergebnisse	264
8.1.	Veränderungen bei den betroffenen Personen.....	265
8.2.	Veränderungen in der Arbeit der involvierten Institutionen sowie in der Zusammenarbeit der Stake-Holder.....	269
8.3.	Sozialnetzkonferenzen	280
8.4.	Veränderungen bei den Unterbrechungen der Unterbringung.....	281
8.5.	Gerichtliche Weisungen	282
8.6.	Einschätzung wichtiger Faktoren für die Legalbewährung.....	284
8.7.	Notwendige Reformen aus Sicht der Gesprächspartner/innen	285
9.	Diskussion	289
9.1.	Veränderungen in der Population der untergebrachten Personen.....	290
9.2.	Behandlung und Betreuung während des Maßnahmenvollzugs.....	301

9.3.	Entlassung aus der freiheitsentziehenden Maßnahme und anschließende Probezeit	311
9.4.	Selektion.....	321
10.	Kritik und Ausblick.....	326
11.	Quellenverzeichnis.....	330
11.1.	Literatur	330
11.2.	Einzelne Kommentierungen	350
12.	Abbildungsverzeichnis	353
13.	Tabellenverzeichnis.....	356
14.	Anhang.....	357
14.1.	Zusammenfassung	357
14.2.	Abstract.....	358
14.3.	Liste der quantitativen Variablen	359
14.4.	Interviews	367
14.4.1.	Interview mit einer Richterin, 14. Mai 2018	367
14.4.2.	Interview mit einer Richterin, 24. Mai 2018	374
14.4.3.	Interview mit einem psychiatrischen Sachverständigen, 26. April 2018.....	388
14.4.4.	Interview mit einem Vertreter einer Regelvollzugsanstalt, 12. Juni 2018...397	
14.4.5.	Interview mit einer Vertreterin einer Sondervollzugsanstalt, 17. Juli 2018.....	412
14.4.6.	Interview mit Vertretern einer Nachbetreuungseinrichtung, 23. April 2018....	426
14.4.7.	Interview mit einem Vertreter der Bewährungshilfe, 25. April 2018	460

Einleitung

Im Jahr 1975 wurden die sogenannten „freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen“¹ im österreichischen Strafrecht eingeführt. Dahinter stand die Erkenntnis, dass Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, oft nicht im gleichen Ausmaß für ihre Taten verantwortlich gemacht werden können wie psychisch gesunde Straftäter/innen. Gleichzeitig geht von diesen Personen in vielen Fällen eine Gefährlichkeit aus, vor welcher der Staat seine Bürger/innen zu schützen hat. Durch die Unterbringung in einer solchen Maßnahme soll somit einerseits Sicherheit für die Bevölkerung erreicht und andererseits die betroffene Person in einer Vollzugsform untergebracht werden, bei der Therapie und Rehabilitation im Vordergrund stehen. Doch seit einigen Jahren steht der Maßnahmenvollzug nun aus verschiedenen Gründen in der Kritik.² Ein Stein des Anstoßes ist regelmäßig die große Zahl an untergebrachten Personen. Waren im Jahr 2000 437 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten, stieg diese Zahl auf 879 am 1. Jänner 2018 an. Parallel lässt sich eine Zunahme der durchschnittlichen Anhaltedauer beobachten.³

Im Unterschied dazu hat sich ein Kennwert hingegen über viele Jahre zum Positiven verändert: die Wiederkehrer-Rate. Hierunter wird die Anzahl jener Personen verstanden, die nach einer bedingten Entlassung aus einer Maßnahmenunterbringung aufgrund einer neuen Straffälligkeit oder eines Weisungsbruchs wieder in das System der Strafjustiz zurückkehren. Der Anteil dieser Personen verringerte sich ab dem Jahr 2000 massiv.⁴ Die hier vorliegende Arbeit geht daher der Frage nach, welche Hintergründe und Veränderungen für diese Entwicklung im Bereich des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB verantwortlich sein können. Zur Klärung dieser Fragestellung wird auf Informationen aus dem Vollzug ebenso zurückgegriffen wie auf Expert/innen-Wissen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, die Wiederkehrer-Rate auch in den kommenden Jahren auf möglichst niedrigem Niveau zu halten.

¹ §§ 21ff Strafrechtsgesetzbuch (StGB), BGBl 1974/60.

² Siehe hierzu Kapitel 1.3.

³ *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2018)* 115ff.

⁴ Für detaillierte Ausführungen siehe Kapitel 3.2.4.

Theoretische Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Das erste Kapitel gibt eine kompakte Übersicht über die rechtlichen Grundlagen des Maßnahmenvollzuges. Hierzu wird zuerst auf die historischen Entwicklungen und Hintergründe eingegangen, bevor die aktuelle Gesetzeslage erläutert wird. Es werden die Regelungen für die Einweisung in den sowie Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug ebenso dargestellt wie Besonderheiten im Rahmen des Verfahrens und Vollzuges. Abschließend wird die seit vielen Jahren bestehende Kritik am Maßnahmenvollzug erläutert, sowie ein Überblick über die Reformvorschläge der letzten Jahre gegeben.

1.1. Grundlagen und historische Entwicklung des Maßnahmenrechtes

Das österreichische Strafrecht beruht auf dem Schuldprinzip, wie sich bereits aus § 4 StGB⁵ „Keine Strafe ohne Schuld“ erkennen lässt. Dieser Grundsatz stößt allerdings dort an seine Grenzen, wo Menschen etwa aufgrund einer psychischen Störung oder einer Substanzabhängigkeit keine oder nur eine wesentlich verminderte Kontrolle über ihr Verhalten haben und ihnen dieses somit nicht oder nur eingeschränkt vorwerfbar ist. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen Verhaltensweisen setzen, die, in einem gesunden Zustand begangen, als Straftaten gelten würden, sieht das StGB die sogenannten „Vorbeugenden Maßnahmen“ in den §§ 21 – 23 vor. Die Grundlage für die Anordnung einer solchen Maßnahme stellt nicht die Schuld, sondern die Gefährlichkeit und die sich daraus ergebende Verantwortung des Staates für den Schutz seiner Bürger/innen dar.⁶

Dieses System der Zweispurigkeit, welches im Jahr 1975 im Zuge der damaligen großen Reform des Strafgesetzbuches eingeführt wurde, geht ursprünglich auf den Schweizer Strafrechtsprofessor *Carl Stooss* zurück und wurde in Österreich erst nach mehreren

⁵ Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2018/70.

⁶ *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht – Allgemeiner Teil I¹⁰ (2018) 21ff.

gescheiterten Versuchen verwirklicht.⁷ Bereits in der Regierungsvorlage für ein Strafgesetzbuch 1912 finden sich erstmals Überlegungen zur Einführung von „Sicherungsmitteln“.⁸ Diese sollten der Allgemeinheit als Schutz vor besonders gefährlichen Personen dienen. Konkret sollte durch diese Regelungen die Möglichkeit der Verwahrung von „gemeingefährlichen Irren“ (§ 36), „geistig Minderwertigen“ (§ 37), „gemeingefährlichen Verbrechern“ (§ 38) und „gemeingefährlichen Trunksüchtigen“ (§ 243) eröffnet werden. Die Systematik erscheint der heute gültigen bereits recht ähnlich, so erforderte etwa die „Verwahrung gemeingefährlicher Irrer“ nach § 36 neben dieser Gemeingefährlichkeit als Anlasstat eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Handlung und darüber hinaus die Zurechnungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Tat. Die Verwahrung sollte auf unbestimmte Zeit erfolgen. Allerdings wurde das Gesetz aufgrund des Beginns des Ersten Weltkrieges nie beschlossen.⁹

Ein weiterer Entwurf, welcher nicht zur Umsetzung gelangte, stammt aus dem Jahr 1927 und beinhaltete ein Kapitel mit der Überschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung“.¹⁰ Darin waren unter anderem die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 56), in einer Trinkerheilanstalt oder einer Erziehungsheilanstalt (§ 57) oder die Sicherungsverwahrung (§ 59) vorgesehen.¹¹

1954 wurde eine Strafrechtskommission eingesetzt, deren Aufgabe die Ausarbeitung einer Grundlage für eine Gesamtreform des Strafrechtes war. Neben Juristen gehörten der Kommission auch Vertreter der Psychiatrie an. Aufgrund der damals geltenden Regelungen mussten psychisch kranke Rechtsbrecher entweder freigesprochen bzw das Verfahren gegen sie eingestellt werden oder sie wurden aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Aktes in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen, wenn sie als für die Allgemeinheit gefährlich eingestuft wurden.¹² Eine Entlassung aus dieser Anhaltung „auf Revers“ war möglich.

⁷ *Gutiérrez-Lobos/Ladinser/Scherer/Bankier/Hirtenlehner/Katschnig*, Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 öStGB – eine empirische Bestandsaufnahme der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher, in *Gutiérrez-Lobos* (Hrsg), 25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz (2002) 43.

⁸ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 99.

⁹ *Nimmervoll* in SbgK Vorbem §§ 21-25 StGB Rz 5.

¹⁰ *Kadeka*, Der österreichische Strafrechtsentwurf von 1927, zitiert nach *Stangl*, Therapie ohne Grenzen: Zur Rolle der Psychiatrie bei der Entwicklung des Maßnahmenvollzuges in Österreich, JSt 2015, 537 (538).

¹¹ *Nimmervoll* SbgK Vorbem §§ 21-25 Rz 6.

¹² §§ 49 ff Krankenanstaltengesetz, BGBl 1957/1.

Hierunter wurde eine Erklärung verstanden, die bestätigte, dass die notwendige Obsorge sichergestellt sei und eine Haftung für eventuelle Schäden übernommen würde. Die Bezirksverwaltungsbehörde musste dieser Erklärung zustimmen.¹³ Gegen diese Rechtslage gab es massiven Widerstand von psychiatrischer Seite, da diese für eine möglichst große Freiheit im Rahmen der psychiatrischen Versorgung eintraten und diese Freiheit nicht verwirklicht werden könne, wenn ein Sicherungsauftrag zu erfüllen wäre.¹⁴ Es würde somit eigener Anstalten für verurteilte und gefährliche Personen bedürfen, welche dadurch getrennt von anderen psychisch kranken Personen, von denen keine Gefahr ausgehe, angehalten werden könnten. Von Seiten einiger juristischer Vertreter wurde dem unter anderem entgegengehalten, dass die Gründung einer Anstalt für „Psychopathen“ (worunter im Allgemeinen jene Personen verstanden wurde, die heute nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen sind) eine Gefährdung der Freiheitsrechte der Betroffenen bedeuten würde. Wie an der heutigen Gesetzeslage erkennbar, konnten sich die Vertreter der Psychiatrie durchsetzen.¹⁵

Der erste Entwurf der Kommission lag 1960 vor, es folgten Ministerialentwürfe 1964 und 1966 sowie Regierungsvorlagen 1968 und 1971. Bereits im Ministerialentwurf von 1964 findet sich die Trennung in Strafen und vorbeugende Maßnahmen, diese wurden als „Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ (§ 25), „Unterbringung in eine Entwöhnungsanstalt“ (§ 26) und „Sicherungsverwahrung von Hangverbrechern“ (§ 27) bezeichnet. Die folgenden Entwürfe übernahmen diese Regelungen ohne gröbere Änderungen. Dies führte schließlich zum Inkrafttreten des StGB am 1. Jänner 1975.¹⁶

Im StGB finden sich drei Maßnahmen, die mit einem Freiheitsentzug verbunden sind: die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21, die Unterbringung für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 und die Unterbringung für gefährliche Rückfalltäter nach § 23. Die Maßnahmen nach §§ 22 und 23 haben heute keine praktische Bedeutung mehr, so waren mit Stichtag 1. Jänner 2015 gerade einmal zwölf Personen nach § 22 untergebracht, niemand aufgrund einer Einweisung nach § 23.¹⁷ § 21

¹³ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 104.

¹⁴ *Medigovic*, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986) 16.

¹⁵ *Stangl*, JSt 2015, 537ff.

¹⁶ *Nimmervoll* SbgK Vorbem §§ 21-25 Rz 7.

¹⁷ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, BMJ-V70301/0061-III 1/, 17ff.

hingegen ist von großer praktischer Bedeutung. So befanden sich am 1. Jänner 2017 801 Personen in einer Unterbringung nach § 21 StGB, wobei 419 Personen nach Abs 1 und 382 Personen nach Abs 2 untergebracht waren.¹⁸

Der § 21 StGB wurde seit 1975 ein einziges Mal novelliert, im Jahr 2010 wurde der Abs 3 neu hinzugefügt, der festlegt, dass ein Delikt gegen fremdes Vermögen nur dann ein Anlassdelikt für eine Einweisung sein kann, wenn es unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben begangen wird.¹⁹ Hintergrund dieser Novelle war ein Bericht des Rechnungshofes, der aufzeigte, dass in 15,59 % der Fälle ein Vermögensdelikt die Anlasstat für die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB darstellte.²⁰ Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass vorbeugende Maßnahmen in diesem Bereich nicht notwendig seien und weder angesichts des Grundrechtseingriffes noch der Kosten angemessen erscheinen.²¹

1987 kam es zu einer für den Vollzug der Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB relevanten Novellierung des Strafvollzugsgesetzes.²² Seit damals eröffnet § 158 Abs 5 StVG die Möglichkeit der Vollziehung einer solchen Maßnahme in besonderen Abteilungen in Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen.²³ Hintergrund dieser Novellierung war ein Überbelag in den vorhandenen Sonderanstalten.²⁴

Im Folgenden soll die aktuelle Gesetzeslage zum Maßnahmenrecht genauer erläutert werden. Da es sich hierbei um ein umfassendes Rechtsgebiet handelt, ist es in dem hier gegebenen Rahmen nur möglich jene Regelungen vorzustellen, welche für die in dieser Untersuchung zu beantwortenden Fragestellungen relevant sind. Somit wird weder auf die Regelungen des § 21 Abs 1 StGB genauer eingegangen, noch auf die bedingte Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme (§ 45 StGB). Bezüglich der Regelungen zu Weisungen und Bewährungshilfe (§§ 50ff StGB) wird ebenfalls auf die allgemeine Literatur verwiesen, da es sich hierbei nicht

¹⁸ *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2016 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2017) 115f.

¹⁹ Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111.

²⁰ *Rechnungshof*, Bericht „Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher“ http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/jahre/2010/berichte/teilberichte/bund/bund_2010_1_1/Bund_2010_11_3.pdf (30.8.2018).

²¹ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 88.

²² Strafvollzugsgesetz, BGBl 1969/144.

²³ Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl I 1987/605.

²⁴ *Kieber*, Vorgaben des Art. 5 EMRK für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB, Newsletter Menschenrechte 2016, 206.

um maßnahmenspezifische Vorschriften handelt.²⁵ Ebenso kann in dieser Arbeit nicht auf die einschlägige Judikatur des EGMR eingegangen werden, da dies den Rahmen sprengen würde und die dort entschiedenen Fragestellungen nicht unmittelbar von Bedeutung für die Untersuchung des hier behandelten Rückgangs der Wiederkehrer-Rate nach § 21 Abs 2 StGB sind.²⁶

1.2. Aktuelle Gesetzeslage

1.2.1. Grundlagen, Einweisung und Anhaltedauer

§ 21 StGB regelt die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Es wird zwischen jenen Personen unterschieden, die zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig (Abs 1), und jenen, die zurechnungsfähig (Abs 2) waren. Die fehlende Zurechnungsfähigkeit schließt die Schuldfähigkeit aus. Wenn Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen, so ist in dubio nach Abs 1 einzuweisen.²⁷ In beiden Fällen sind eine schwere psychische Erkrankung, das Setzen einer Anlasstat und eine negative Gefährlichkeitsprognose notwendige Voraussetzungen für die Unterbringung.

Anlasstat

Unter dem Begriff der Anlasstat wird eine mit Strafe bedrohte Handlung verstanden, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Von Bedeutung ist somit der abstrakte Strafrahmen, nicht eine Bewertung der individuellen Strafhöhe.²⁸ Die Tat darf gem § 57 Abs 4 StGB noch nicht verjährt sein, dies würde eine Einweisung unzulässig machen. Fahrlässigkeitsdelikte können Anlasstaten sein²⁹, ebenso die Begehung als Bestimmungs- oder Beitragstätter/in (§ 12 2. und 3. Fall StGB), im Wege der Unterlassung (§ 2 StGB) oder

²⁵ Siehe z.B. Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 45; Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 50.

²⁶ Für weitere Informationen siehe Kieber, NLMR 2016.

²⁷ Ratz WK-StGB² § 21 Rz 1; Nimmervoll SbgK § 21 Rz 3.

²⁸ Nimmervoll SbgK § 21 Rz 25.

²⁹ Ratz WK-StGB² § 21 Rz 6.

eine Tat im Versuchsstadium (§ 15 StGB).³⁰ Notwendig ist, dass das Verhalten der/des Betroffenen tatbestandsmäßig und rechtswidrig, aber eben nicht schuldhaft war.³¹

§ 21 Abs 3 StGB engt den Kreis der in Frage kommenden Delikte ein, indem seit 1.1.2011 Vermögensdelikte nur mehr dann eine Anlasstat im Sinne der Abs 1 und 2 darstellen können, wenn sie unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§ 89) begangen werden. Diese Regelung bezieht sich auf den sechsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB und somit die §§ 125 - 168b. Unter Anwendung der in § 21 Abs 3 geforderten Voraussetzungen ergibt sich, dass folgende Delikte aus dem StGB als Anlasstat in Betracht kommen: räuberischer Diebstahl (§ 131), unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen, wenn es zu einer Ingebrauchnahme durch Gewalt iSd § 131 gekommen ist (§ 136 Abs 2 iVm § 131), Gewaltanwendung eines Wildererers (§ 140) sowie Raub und schwerer Raub (§ 142 Abs 1 und § 143), schließlich die Delikte der Erpressung und schweren Erpressung, es sei denn, diese werden zwar unter Anwendung einer gefährlichen Drohung begangen, der Drohung mangelt es aber an einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§§ 144f).³² Bezüglich § 142 Abs 2 herrscht in der Literatur Uneinigkeit, ob dieser im Sinne des § 21 Abs 3 StGB als Anlasstat qualifiziert werden kann, da das Gesetz hier die Begehung „ohne Anwendung erheblicher Gewalt“ vorsieht.³³

Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit

Sowohl für eine Unterbringung nach Abs 1 wie auch nach Abs 2 fordert der Gesetzestext, dass bei der betroffenen Person eine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades vorliegen muss. Bei der vorliegenden Formulierung handelt es sich um einen Rechtsbegriff, welcher nicht zwangsläufig eine Deckung in der medizinischen oder psychologischen Diktion findet.³⁴ Abs 1 verlangt, dass sich die unterzubringende Person im Tatzeitpunkt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befunden hat, der auf eben dieser Abartigkeit

³⁰ OGH 22.9.1988, 13 Os 123/88; *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 9.

³¹ *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 15; ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 105; RIS-Justiz RS0119623.

³² *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 13.

³³ *Ratz* WK-StGB² § 21 Rz 4 für eine Anwendung, *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 13 dagegen.

³⁴ *Drexler/Weger*, Strafvollzugsgesetz⁴ § 164 Rz 1; *Birklbauer*, Der Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern: Auf dem Weg zur lebenslangen Sicherungsverwahrung? JSt 2013, 141ff.

beruht.³⁵ Bezüglich der Zurechnungsunfähigkeit verweist das Gesetz auf § 11 StGB. Eine solche liegt vor, wenn der/die Täter/in im Tatzeitpunkt entweder nicht in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln. Somit muss entweder die Diskretions- oder die Dispositionsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein.³⁶ Dieser Mangel muss auf eine von vier taxativen Ursachen zurückgeführt werden können: Geisteskrankheit (etwa eine psychotische Erkrankung wie beispielsweise Schizophrenie), geistige Behinderung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung (zurückzuführen etwa auf einen substanzinduzierten Rausch) oder eine andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung (hierbei handelt es sich um eine Generalklausel unter die beispielsweise hochgradige Angstzustände oder die Folgeerscheinungen eines chronischen Alkoholmissbrauchs zu subsumieren wären).³⁷ Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit muss durch das Gericht vorgenommen werden, ein/e Sachverständige/r hat lediglich die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen.³⁸

Für eine Einweisung nach Abs 2 darf eine solche Zurechnungsunfähigkeit zwar nicht vorliegen, dennoch muss die/der Betroffene unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit gehandelt haben. Nicht jede Abweichung des psychischen Zustandes stellt eine solche geforderte Abartigkeit dar. So verlangen die Gesetzesmaterialien, der Zustand muss „eindeutig außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen liegen, und so ausgeprägt sein, daß er die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann.“³⁹ Beispielhaft führt die Regierungsvorlage „Psychopathen (...) Neurotiker, Hirngeschädigte und Personen, die mit einer schweren sexuellen Perversion behaftet sind“ an.⁴⁰ Die geforderte Abartigkeit muss nicht konstant bestehen, sondern es reicht ein periodisches Auftreten bzw ein Vorliegen bei gleichzeitigem Vorhandensein gewisser äußerer Bedingungen (beispielsweise

³⁵ Siehe grundlegend: *Medigovic*, Strafrechtliche Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher: eine Bestandsaufnahme nach 25 Jahren, JBl 2001, 482.

³⁶ *Fuchs/Zerbes*, AT I¹⁰, 228ff; *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 54ff.

³⁷ *Höpfel* WK-StGB² § 11 Rz 3.

³⁸ *Rieder*, Der psychiatrische Sachverständige im Strafprozess, ÖJZ 1981, 63ff; *Grafl*, Die Rolle der Sachverständigen im Prozess, juridikum 2008, 24 (26).

³⁹ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 105; *Leukauf/Steininger/Tipold* StGB⁴ (2017) § 21 Rz 20; Mayerhofer StGB⁶ § 21 Rz 2.

⁴⁰ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 105.

Alkoholkonsum).⁴¹ Zwischen der Abartigkeit und der Begehung der Anlasstat muss ein kausaler Zusammenhang bestehen.⁴²

Gefährlichkeitsprognose

Weiters muss eine negative Gefährlichkeitsprognose vorliegen, das bedeutet, dass nach der Person oder ihrem Zustand bzw nach der Beschaffenheit der Tat befürchtet werden muss, dass die betroffene Person ohne die Einweisung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen würde. Der Gesetzeswortlaut lässt somit erkennen, dass die Befürchtung einer einzelnen Tat für eine Einweisung ausreichend ist, wenn sich etwa die Gefährlichkeit gegen eine bestimmte Person richtet.⁴³ Die/der Betroffene muss daher im Zuge des Ermittlungsverfahrens von einer/einem psychiatrischen Sachverständigen auf diese spezifische Gefährlichkeit untersucht werden (§ 429 Abs 2 Z 2 StPO⁴⁴). Die Befürchtung der Begehung einer weiteren Tat muss im Zeitpunkt des Urteils vorliegen.⁴⁵ Wurde somit etwa bereits während einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO ein solcher Behandlungserfolg erzielt, dass die zuvor bestehende Gefährlichkeit nicht mehr befürchtet werden muss, ist die/der Betroffene nicht nach § 21 einzuweisen.⁴⁶ Bei der zu erwartenden Tat kann es sich grundsätzlich um jedes Delikt des StGB handeln, auch das Nebenstrafrecht ist hier von Bedeutung, Finanzstrafdelikte kommen hingegen nicht in Betracht.⁴⁷ Die Prognosetat muss ihrer Natur nach nicht der Anlasstat entsprechen⁴⁸, so kommen etwa Vermögensdelikte durchaus als Prognosetaten in Frage.⁴⁹ Allerdings muss im Urteil die Art der zu befürchtenden Tat näher ausgeführt sein, diese kann nicht völlig unbestimmt belassen

⁴¹ *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 45; *Ratz* WK-StGB² § 21 Rz 10.

⁴² *Ratz* WK-StGB² § 21 Rz 11; *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 66; *Leukauf/Steininger/Tipold* § 21 Rz 21; OGH 14.7.2004, 13 Os 78/04.

⁴³ OGH 23.8.2006, 13Os73/06v; RIS-Justiz RS 0121150; *Ratz* WK-StGB² § 21 Rz 29.

⁴⁴ Strafprozessordnung, BGBl 1975/631 idF BGBl I 2016/121.

⁴⁵ *Mayerhofer*⁶ § 21 Rz 4; *Ratz* WK-StGB² § 21 Rz 24; *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 68.

⁴⁶ *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 68; OGH 13.12.2016, 11Os125/16s; RIS-Justiz RS0121151.

⁴⁷ *Ratz* WK-StGB² § 21 Rz 22; *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 69.

⁴⁸ RIS-Justiz RS0090123.

⁴⁹ *Nimmervoll* SbgK § 21 Rz 80.

werden.⁵⁰ Der OGH hat vor kurzem klargestellt, dass Fahrlässigkeitsdelikte als Prognosestaten in Frage kommen.⁵¹

Zur Interpretation, in welchen Fällen es sich um die im Gesetz geforderten schweren Folgen handelt, ist laut herrschender Meinung auf eine Gesamtbetrachtung der Konsequenzen abzustellen, die die befürchtete Tat hätte.⁵² Der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad des Verwirklichens einer solchen Tat ist gegenüber der durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses erhöht.⁵³

Schließlich muss geprüft werden, ob der/die Täter/in nach seiner/ihrer Person, seinem/ihrer Zustand und nach der Art der Anlasstat die Begehung der Prognosestat befürchten lässt. Hierfür ist eine Gesamtwürdigung dieser Umstände notwendig, aus der Verbindung „und“ lässt sich erkennen, dass alle drei Bedingungen vorliegen müssen.⁵⁴ Befürchtungen aufgrund der Person können sich etwa aus Persönlichkeitseigenschaften, Verhalten in der Vergangenheit oder aus den Motiven für bisherige Taten ergeben.⁵⁵ Bezüglich des Zustandes ist wie ausgeführt auf den Urteilszeitpunkt abzustellen, von Bedeutung ist hier vor allem das Krankheitsbild und die Krankheitseinsicht.⁵⁶

Reihenfolge des Vollzuges und Überprüfung der Notwendigkeit

Wird jemand nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht, so wird – anders als bei einer Einweisung nach Abs 1 – gemeinsam mit der Verhängung der Maßnahme auch eine Strafe ausgesprochen. § 24 StGB sieht allerdings vor, dass die/der Betroffene zuerst im Maßnahmenvollzug untergebracht wird. Gründe hierfür sind einerseits das Vermeiden von Schwierigkeiten, die sich aus der Unterbringung dieser Personengruppe im Normalvollzug ergeben könnten, andererseits aber vor allem der Vorrang der Behandlung.⁵⁷ Dem System

⁵⁰ OGH 19.11.2015, 12 Os 10/15k; *Nimmervoll*, Anforderungen an die Prognosestat bei § 21 StGB, JSt 2015, 359ff; *Ratz WK-StGB² § 21 Rz 25*; *Nimmervoll SbgK § 21 Rz 72f*.

⁵¹ OGH 19.11.2015, 12 Os 10/15k; *Nimmervoll*, JSt 2015, 359ff.

⁵² *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl*, Strafrecht Allgemeiner Teil II² (2016) 144f; *Nimmervoll SbgK § 21 Rz 74ff*; *Ratz WK-StGB² § 21 Rz 27*.

⁵³ *Fabrizy*, StGB¹² § 21 Rz 9.

⁵⁴ *Ratz WK-StGB² § 21 Rz 24*; *Nimmervoll SbgK § 21 Rz 89*.

⁵⁵ *Nimmervoll SbgK § 21 Rz 97f*; *Ratz WK-StGB² § 21 Rz 25*.

⁵⁶ *Ratz WK-StGB² § 21 Rz 24*; *Nimmervoll SbgK § 21 Rz 99*; RIS-Justiz RS0114965.

⁵⁷ *Nimmervoll SbgK § 24 Rz 1*, ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 109f.; *Ratz WK-StGB² § 24 Rz 1*.

des Vikariierens entsprechend, welches auf ähnliche Regelungen im deutschen und schweizer Strafrecht zurückgeht⁵⁸, ist die im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit auf eine eventuell danach noch zu vollziehende Strafe anzurechnen.⁵⁹ Wurde eine Freiheitsstrafe nicht zeitgleich mit der Unterbringung angeordnet, so regelt § 178a Abs 3 StVG, dass ebenfalls § 24 StGB zur Anwendung kommt, es erfolgt somit auch in diesem Fall eine Anrechnung der in der Unterbringung verbrachten Zeit.⁶⁰ Für die Anrechnung zuständig ist die Vollzugsbehörde. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit der Anrechnung von Geldstrafen vor, eine solche ist somit zusätzlich zur Unterbringung zu vollstrecken.⁶¹ Kommt es zu einer Entlassung aus der Unterbringung, noch bevor die gesamte Strafe verbüßt wurde, so muss der/die Betroffene den Rest der Zeit im Normalvollzug erbringen, es sei denn, dieser wird bedingt oder unbedingt erlassen.⁶²

Gemäß § 25 StGB werden vorbeugende Maßnahmen auf unbestimmte Zeit angeordnet und sind so lange zu vollziehen, so lange sie erforderlich sind. Dies ist so lange der Fall, als die einweisungsrelevante Gefährlichkeit nicht ausreichend abgebaut werden konnte.⁶³ Die Notwendigkeit muss von Amts wegen jährlich überprüft werden, der/dem Betroffenen kommt das Recht zu, jederzeit einen Antrag auf Überprüfung zu stellen.⁶⁴ Auch die Anstaltsleitung kann einen solchen Antrag stellen.⁶⁵ Der Zeitpunkt der ersten Überprüfung richtet sich nach der Dauer der Anhaltung in der jeweiligen Anstalt.⁶⁶ Für alle weiteren Überprüfungen ist es ausreichend, wenn innerhalb eines Jahres nach der letzten Entscheidung das Verfahren zur Prüfung eingeleitet wird.⁶⁷

⁵⁸ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 109.

⁵⁹ *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl*, AT II², 146; *Eder-Rieder*, Maßnahmen 94ff.

⁶⁰ *Nimmervoll* SbgK § 24 Rz 6; *Ratz* WK-StGB² § 24 Rz 3.

⁶¹ *Leukauf/Steininger/Tipold* § 21 Rz 26; *Ratz* WK-StGB² § 24 Rz 3; *Nimmervoll* SbgK § 24 Rz 2.

⁶² *Nimmervoll* SbgK § 24 Rz 3.

⁶³ *Nimmervoll* SbgK § 25 Rz 2; *Ratz* WK-StGB² § 25 Rz 1.

⁶⁴ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 112; *Nimmervoll* SbgK § 25 Rz 5; *Ratz* WK-StGB² § 25 Rz 3.

⁶⁵ *Nimmervoll* SbgK § 25 Rz 4; ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 112; *Ratz* WK-StGB² § 25 Rz 3 aE; *Fabrizy* StGB¹² § 25 Rz 2.

⁶⁶ *Nimmervoll* SbgK § 25 Rz 5; OGH 12 Os 166/82 (= SSt 53/67); *Leukauf/Steininger/Tipold* § 21 Rz 8.

⁶⁷ *Ratz* WK-StGB² § 25 Rz 3; OGH 10 Os 70/80 (= EvBl 1981/87); RIS-Justiz RS0090353; *Nimmervoll* SbgK § 25 Rz 5.

1.2.2. Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB)⁶⁸ und Widerruf der bedingten Entlassung (§ 54 StGB)⁶⁹

Obgleich mit einer Einweisung nach § 21 Abs 2 StGB stets auch eine Strafe auszusprechen ist, richtet sich die Dauer der Unterbringung nicht primär nach dieser verhängten Freiheitsstrafe, sondern gem § 25 StGB nach der Gefährlichkeit, aufgrund derer es ursprünglich zu einer Einweisung gekommen ist. Die Bestimmungen zur bedingten Entlassung aus einer Maßnahme regelt § 47 StGB. Dieser sieht vor, dass eine Entlassung aus einer Maßnahme nach § 21 StGB stets nur bedingt erfolgen kann.⁷⁰ Eine bedingte Entlassung ist möglich, wenn die Gefährlichkeit nicht mehr besteht, wobei hier ein verminderter Maßstab an die Sicherheit der Prognose anzusetzen ist. Da eine Garantie für ein künftig straffreies Leben nicht gegeben werden kann, muss die Annahme in Richtung einer „begrenzten/begrenzbaeren Gefährlichkeit“ relativiert werden.⁷¹ Auch bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens der Gefährlichkeit muss keine Sicherheit herrschen, sondern es genügt eine einfache Wahrscheinlichkeit. § 47 Abs 2 StGB definiert die Kriterien, anhand derer die Gefährlichkeitsprognose erstellt werden muss; hierbei ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Neben der Persönlichkeit des/der Betroffenen und dem Gesundheitszustand müssen das gesamte Vorleben vor der strafbaren Handlung, das Verhalten während der Unterbringung und vor allem die Entwicklung während dieser Zeit berücksichtigt werden. Eine positive Fortentwicklung während der Maßnahme stellt eine unabdingbare Voraussetzung für eine bedingte Entlassung dar. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt es nicht mehr im Ermessen des Gerichtes, die/den Betroffene/n bedingt zu entlassen, gem § 47 Abs 2 StGB besteht in diesem Fall ein Rechtsanspruch.⁷² Sind weitere strafbare Handlungen zu befürchten, die allerdings nicht unter dem Einfluss der psychischen Störung begangen werden, ist eine Entlassung ebenso vorzunehmen.⁷³

⁶⁸ Ratz WK-StGB² § 47; Birklbauer in SbgK § 47; Ratz, Bedingte Nachsicht und Entlassung bei geistig abnormen Rechtsbrechern, Richterzeitung 2004, 2ff.

⁶⁹ Birklbauer SbgK § 54; Ratz WK-StGB² § 54; Ratz, RZ 2004, 2ff.

⁷⁰ Leukauf/Steininger/Tipold § 47 Rz 2; Eder-Rieder, Maßnahmen 97, 133ff.

⁷¹ Birklbauer SbgK § 47 Rz 52.

⁷² Ratz WK-StGB² § 47 Rz 12ff.

⁷³ Leukauf/Steininger/Tipold § 47 Rz 2.

Erfolgt die bedingte Entlassung aus der Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB bevor die angeordnete Freiheitsstrafe verbüßt wurde, so muss separat überprüft werden, ob die/der Betroffene bedingt aus der Strafhaft entlassen werden kann. Diese Prüfung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 46 StGB. Einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft könnte somit im Wege stehen, dass die Hälfte der Strafzeit noch nicht verbüßt wurde (§ 46 Abs 1 StGB), oder, falls dies bereits der Fall ist, spezialpräventive Überlegungen dagegen sprechen. Dies wird im Allgemeinen selten vorkommen, zumal dieses Kriterium ja bereits für die positive Entscheidung zur bedingten Entlassung aus der Maßnahme relevant war. Schließlich könnten generalpräventive Gründe eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft verhindern (§ 46 Abs 2 StGB).⁷⁴

Gem § 48 Abs 2 StGB ist bei einer bedingten Entlassung aus einer Maßnahme nach § 21 StGB eine Probezeit festzulegen. Diese beträgt grundsätzlich zehn Jahre, überschreitet die Strafdrohung der Anlasstat zehn Jahre nicht, so handelt es sich um fünf Jahre. Bei einem weiteren Vollzug in Strafhaft nach Entlassung aus der Maßnahme muss ebenfalls eine Probezeit bezüglich der Entlassung aus der Maßnahme verhängt werden. Kommt es in weiterer Folge zu einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft, so laufen diese beiden Probezeiten nebeneinander.⁷⁵

Zusätzlich zur Bestimmung einer Probezeit können als Begleitmaßnahmen gem § 50 StGB Weisungen erteilt werden bzw Bewährungshilfe angeordnet werden. Zu einer Weisung, eine psychotherapeutische oder medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen, muss die/der Betroffene zustimmen. Ansonsten hat das Gericht freie Hand in der Anordnung von Weisungen mit der Grenze, dass diese nicht unzumutbar in die Lebensführung oder den persönlichen Bereich des/der Betroffenen eingreifen dürfen.⁷⁶

Bei Begehung einer neuerlichen Straftat, Nichtbefolgung einer Weisung trotz förmlicher Mahnung oder bei beharrlichem Entziehen aus der Betreuung der Bewährungshilfe kann die bedingte Entlassung widerrufen werden, falls die ursprüngliche bereits relevante Gefährlichkeit weiterhin besteht (§ 54 StGB). Anders als für die Anlasstat bestimmt das Gesetz weder bezüglich des angedrohten Strafrahmens noch bezüglich der Art des Deliktes

⁷⁴ *Birklbauer SbgK § 47 Rz 66ff.*

⁷⁵ *Ratz WK-StGB² § 47 Rz 17; Birklbauer SbgK § 47 Rz 73ff.*

⁷⁶ *Birklbauer SbgK § 47 Rz 78f.*

Voraussetzungen für die neuerliche strafbare Handlung. Der Fokus liegt vielmehr auch hier auf der Gefährlichkeit.⁷⁷

Als gelinderes Mittel kann nach § 54 Abs 2 StGB seit dem StRÄG 2001⁷⁸ statt des Widerrufs die Probezeit auf höchstens 15 bzw bei einer ursprünglichen Probezeit von fünf auf maximal zehn Jahre verlängert werden. Begleitend können weitere Weisungen erteilt bzw Bewährungshilfe angeordnet werden, wodurch nicht gleich mit stationären Maßnahmen vorgegangen werden muss, sondern primär eine ambulante Vorgehensweise gewählt werden kann.⁷⁹ Erscheint es gegen Ende der Probezeit aus spezialpräventiven Gründen notwendig, eine Unterbringung weiterhin anzudrohen, um gegen die immer noch bestehende Gefährlichkeit vorzugehen, ist eine Verlängerung der Probezeit auch ohne sonstige Voraussetzungen möglich (§ 54 Abs 3 StGB). Diese Verlängerung kann für höchstens drei Jahre verfügt werden, allerdings ist eine wiederholte (und damit praktisch unbegrenzte) Verlängerung möglich.⁸⁰ § 54 Abs 5 StGB verfügt, dass im Falle einer erneuten Unterbringung nach § 21 StGB während laufender Probezeit die vorherige bedingte Entlassung gegenstandslos wird.

1.2.3. Besonderheiten im Verfahren

Die Strafprozessordnung (StPO) regelt im 21. Hauptstück unter anderem das Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen, wobei für die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB die §§ 435 – 442 StPO einschlägig sind. Sachlich und funktional zuständig ist das für die Anlasstat zuständige Gericht. Hierbei kann es sich somit sowohl um eine Geschworenen- als auch eine Schöffengerichtsbarkeit handeln, in bestimmten Fällen kann auch ein/e Einzelrichter/in am Landesgericht zuständig sein.⁸¹

Für das Ermittlungsverfahren regelt § 436 StPO mit Verweis auf § 429 Abs 2 StPO, dass die Verteidigung, die der/dem Beschuldigten zwingend zusteht (§ 61 Abs 1 Z 2 StPO), auch gegen

⁷⁷ Ratz WK²-StGB § 54 Rz 4ff; Birklbauer SbgK § 54 Rz 20f.

⁷⁸ Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I 2001/130.

⁷⁹ Birklbauer SbgK § 54 Rz 30.

⁸⁰ Ratz WK²-StGB § 54 Rz 10aff; Birklbauer SbgK § 54 Rz 37ff.

⁸¹ Murschetz in Fuchs/Ratz, WK StPO § 435 Rz 2.

den Willen des/der Betroffenen zu seinen/ihren Gunsten Anträge stellen darf (Z 1). Der/die Beschuldigte muss von einem/einer Sachverständigen⁸² aus dem Fachgebiet der Psychiatrie untersucht werden (Z 2). Der/die Sachverständige muss sich zu den Unterbringungs Voraussetzungen äußern, hierbei handelt es sich um die Frage der Zurechnungsfähigkeit, die geistige oder seelische Abartigkeit und die Gefährlichkeitsprognose.⁸³ Die Beiziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu den Vernehmungen des/der Beschuldigten sind fakultativ.⁸⁴ Bei der endgültigen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit handelt es sich um eine Rechtsfrage, diese fällt in die Zuständigkeit des Gerichtes und nicht der/des Sachverständigen. Diese/r muss die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.⁸⁵ Die klare Trennung der Rollen zwischen Gericht und Sachverständigen ist von großer Bedeutung. Dabei steht der/die Sachverständige vor der Herausforderung, sich einerseits im juristischen Normensystem zurechtzufinden, wie *Fleisch* über das StGB schreibt: „Es ist seinem geschichtlichen Werdegang nach ein Werk von Juristen, es spricht die Sprache der Juristen, und es wird von Juristen ausgelegt und angewendet.“⁸⁶ Andererseits hat sie/er die Aufgabe, die Untersuchungserkenntnisse für das Gericht so gut verständlich zu machen, dass es eine fundierte Entscheidung treffen kann, ohne selbst die notwendigen Rechtsfragen zu beurteilen.

Zur Frage, ob es sich bei der/dem Sachverständigen um die betreuende Ärztin/den betreuenden Arzt handeln darf, ist der OGH im Jahr 2009⁸⁷ von seiner langjährigen Rechtsprechung, dass dieser Umstand unproblematisch⁸⁸, ja sogar gewünscht sei⁸⁹, abgegangen, indem er in einem gleich gelagerten Fall entschied: „Denn der Umstand, dass die Sachverständige den von ihr zu begutachtenden Betroffenen überdies über einen längeren Zeitraum als Ärztin therapeutisch behandelt hat, lässt bei einem objektiven

⁸² Rieder, ÖJZ 1981, 63ff.

⁸³ Venier in Bertel/Venier Kommentar zur StPO § 429 Rz 3.

⁸⁴ Murschetz WK StPO § 436 Rz 1.

⁸⁵ Rieder, ÖJZ 1981, 63ff.

⁸⁶ *Fleisch*, Das Strafgesetzbuch und der psychiatrische Sachverständige, ÖJZ 1977, 541.

⁸⁷ OGH 24.6.2009, 15 Os 65/09m.

⁸⁸ OGH 4 Os 1150/37 EvBl 1938/211.

⁸⁹ OGH 14.11.1985, 12 Os 154/85; OGH 22.8.2008, 12 Os 101/08g.

Beobachter Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit als Sachverständige entstehen.“⁹⁰ Es wird sich weisen, wie der Oberste Gerichtshof in Zukunft mit dieser Frage verfahren wird.⁹¹

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann der/die Beschuldigte, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus aufgrund zu erwartender Schwierigkeiten nicht möglich ist, vorläufig in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden (§ 438 StPO). Hierbei sind die Bestimmungen für den Vollzug der Maßnahme sinngemäß anzuwenden. Da das Gesetz ausschließlich vom Vollzug in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher spricht, kommt eine vorläufige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht in Betracht.⁹²

§ 439 StPO enthält Bestimmungen, deren Verletzung mit Nichtigkeitssanktion bedroht sind. So muss im Fall einer Anordnung der Maßnahme während der gesamten Hauptverhandlung ein/e Verteidiger/in anwesend sein (Abs 1).⁹³ Weiters darf die Anordnung nur erfolgen, wenn zumindest ein/e Sachverständige/r beigezogen wurde. Hier wird auf § 429 Abs 2 Z 2 StPO verwiesen. Obgleich das Gesetz dies nicht ausdrücklich anordnet, verlangt die Judikatur und die herrschende Lehre, dass der/die Sachverständige in der Hauptverhandlung anwesend sein muss, wenn auch nicht für die gesamte Zeit. Die Anwesenheit ist in jenen Phasen erforderlich, in denen facheinschlägige Fragen zum Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen erläutert werden.⁹⁴

1.2.4. Spezifische Bestimmungen des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 Abs 2 StGB⁹⁵

Ebenso wie die StPO kennt auch das Strafvollzugsgesetz (StVG)⁹⁶ im vierten Teil spezifische Regelungen für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (§§ 157 – 178a StVG). Über

⁹⁰ RIS-Justiz RS0098203; *Hinterhofer* WK-StPO § 126 Rz 42.

⁹¹ *Nimmervoll*, Als der Justiz die Psychiater abhanden kamen – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des OGH vom 24.6.2009, 15 Os 65/09m, Richterzeitung 2010, 204ff.

⁹² *Murschetz* WK StPO § 438 Rz 1.

⁹³ *Murschetz* WK StPO § 439 Rz 1.

⁹⁴ *Murschetz* WK StPO § 439 Rz 4ff mit weiteren Nennungen. *Fleisch*, ÖJZ 1977, 541ff; OGH 9.4.2013, 14 Os 30/13p.

⁹⁵ *Drexler/Weger*, StVG⁴ §§ 157ff; *Pieber* in *Höpfel/Ratz*, WK² StVG § 157; *Pieber* WK² StVG § 162.

⁹⁶ Strafvollzugsgesetz, BGBl 1969/144 idF BGBl I 2016/26.

weite Strecken verweisen die Bestimmungen auf die allgemeinen Regelungen des Strafvollzuges (§ 167 StVG).

Die Strafzwecke für den Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB definiert § 164 StVG. Demnach soll durch die Unterbringung erreicht werden, dass die/der Betroffene einerseits von weiteren strafbaren Handlungen abgehalten wird, andererseits zielt die Unterbringung auf eine Besserung des Zustandes der/des Betroffenen und soll ihr/ihm zu einer sozial angepassten Lebenseinstellung verhelfen. Allerdings bestimmt Abs 2, dass für die Zeit der Strafe der Vollzug den Unwert des strafbaren Verhaltens aufzeigen soll. Es sind somit zur selben Zeit zwei entgegengesetzte Ziele zu verfolgen: während das Aufzeigen des Handlungsunwertes einer klassischen Bestrafung entspricht, verfolgt die Ausrichtung auf Besserung des Zustandes einen Behandlungs- und Unterstützungsgedanken.⁹⁷

Unterbringungen nach § 21 Abs 2 StGB müssen in dafür bestimmten Sonderanstalten bzw in Sonderabteilungen allgemeiner Vollzugsanstalten vollzogen werden (§ 158 Abs 1 und 5 StVG). Muss ein/e Betroffene/r in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses angehalten werden, so ist für das entsprechende Unterbringungsverfahren nicht das Vollzugs-, sondern das Unterbringungsgericht zuständig, es gelten die Einschränkungen des § 71 StVG.⁹⁸ Für die Entscheidung, in welcher von mehreren in Frage kommenden Anstalten die Unterbringung vollzogen werden soll, ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zuständig (§ 161 StVG). Das zuständige Vollzugsgericht richtet sich nach § 162 StVG. Örtlich zuständig ist jenes in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Maßnahme vollzogen wird. Gem Abs 2 fallen in die Zuständigkeit dieses Gerichtes die Entscheidungen über die (weitere) Notwendigkeit der Unterbringung, über die bedingte Entlassung sowie über den Widerruf dieser bedingten Entlassung, gem Abs 3 werden diese Entscheidungen durch einen Senat von drei Richter/innen getroffen. Der Widerruf einer bedingten Entlassung aufgrund einer Verurteilung wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen neuerlichen strafbaren Handlung fällt allerdings in die Zuständigkeit jenes Gerichts, welches aufgrund der neuen Anlasstat zuständig ist (§ 179 Abs 2 StVG iVm § 494a StPO). Die Gefährlichkeit muss hier

⁹⁷ *Frottier*, Freiheit, die sich nicht erobern lässt: Die österreichische Maßnahme nach § 21/2, *Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie* 2010 15f.

⁹⁸ OGH 7.5.1998, 6 Ob 220/97; RIS-Justiz RS0110008.

erneut überprüft werden. Obgleich es nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist, wird in der Regel erneut ein/e Sachverständige/r bestellt werden. Diese/r muss seit dem StRÄG 2001 auch beurteilen, ob ein gelinderes Mittel ausreichend wäre, so dass eine stationäre Unterbringung vermieden werden kann.⁹⁹

Für die Ausgestaltung des Vollzuges einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB legt § 166 StVG fest, dass die Betroffenen ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen sind. Hierbei handelt es sich um ein subjektiv-öffentliches Recht des/der Betroffenen auf diese Behandlung.¹⁰⁰ Ist eine entsprechende Versorgung in dieser Anstalt nicht möglich, muss die/der Untergebrachte verletzt werden.¹⁰¹

Das für die Praxis sehr relevante Instrument der Unterbrechung der Unterbringung richtet sich ebenfalls nach § 166 StVG, der hierfür allerdings auch auf § 99 StVG und damit auf eine für reguläre Straftäter/innen geltende Regelung verweist.¹⁰² Während allerdings § 99 StVG eine Unterbrechung nur für den Fall vorsieht, dass der/die Betroffene wichtige familiäre oder wirtschaftliche Angelegenheiten zu regeln hat, ermöglicht § 166 StVG eine Unterbrechung für im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen auch „soweit dies zur Behandlung des Zustandes (...) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint.“¹⁰³ Eine solche Unterbrechung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn nicht mit einer weiteren gerichtlich strafbaren Handlung währenddessen gerechnet werden muss. Es ist somit notwendig, dass von der betroffenen Person keine durch ihre psychische Erkrankung bedingte Gefahr ausgeht, die über das bei allen Menschen vorhandene Restrisiko einer strafbaren Handlung hinausgeht.¹⁰⁴ Eine einfache Wahrscheinlichkeit ist ausreichend, Sicherheit muss hingegen keine vorliegen.¹⁰⁵ Die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit muss berücksichtigt werden. Zur Erreichung der Zwecke einer Unterbrechung, die zur Vorbereitung des Lebens in Freiheit durchgeführt wird, kann diese für bis zu einem Monat

⁹⁹ *Birklbauer* SbgK § 54 Rz 56ff.

¹⁰⁰ VwGH 25.11.2008, 2005/06/0029.

¹⁰¹ VwGH 24.3.2010, 2009/06/0245.

¹⁰² *Eder-Rieder*, Die Auswirkungen des StRÄG 1987 auf die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 bis 23 StGB), ÖJZ 1990, 505ff.

¹⁰³ § 166 Z 2 lit b StVG.

¹⁰⁴ *Drexler/Weger*, StVG⁴, § 166 Rz 2.

¹⁰⁵ OLG Wien 33 Bs 13/15a.

gewährt werden. Nach § 99 StVG wäre eine Aneinanderreihung mehrerer Unterbrechungen nicht zulässig, da hierdurch die gesetzlich maximal vorgesehene Dauer überschritten werden könnte.¹⁰⁶ Ein solches Vorgehen wäre allerdings für die Ziele, die bei Maßnahmenuntergebrachten durch die Erprobung des Lebens außerhalb der Anstalt erreicht werden sollen, nicht sinnvoll, weshalb bei Unterbrechungen nach § 166 StVG ein solches Verbot mehrerer konsekutiver Maßnahmen nicht zum Tragen kommen soll.¹⁰⁷ Eine Aneinanderreihung mehrerer Unterbrechungen ist somit zulässig.¹⁰⁸ Gemäß § 99 Abs 5 StVG kann die Gewährung einer Unterbrechung an Auflagen und Bedingungen geknüpft sein. Beispielsweise könnte hier die Anordnung erfolgen, während der Dauer der Unterbrechung der Unterbringung keinen Alkohol zu konsumieren und dies überprüfen zu lassen.¹⁰⁹ Für die Entscheidung über eine länger als 14 Tage dauernde Unterbrechung ist das Vollzugsgericht zuständig, bei einer kürzeren Dauer ist der/die Anstaltsleiter/in zuständig. Der Widerruf der Unterbringung fällt aufgrund des Verweises auf § 99 StVG stets in die Zuständigkeit des Anstaltsleiters/der Anstaltsleiterin.

1.3. Kritik am Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB, Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2015 und Entwurf des ‚Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017‘

Der Maßnahmenvollzug steht seit vielen Jahren unter konstanter Kritik. Beispielhaft soll erwähnt werden, dass der Rechnungshof in einem Bericht aus dem Jahr 2010 unter anderem kritisiert, dass das Bundesministerium für Justiz¹¹⁰ über keine Strategie für den Maßnahmenvollzug verfüge und die Kosten sowohl bezüglich der Verrechnung in den Justizanstalten als auch bezüglich der Nachbetreuung nicht eindeutig und nachvollziehbar gestaltet seien.¹¹¹ Für regelmäßige Beanstandung sorgt die Terminologie des Gesetzes, welche bis heute von „geistiger oder seelischer Abartigkeit“ spricht. Eine Neufassung dieser

¹⁰⁶ Drexler/Weger, StVG⁴, § 99 Rz 6.

¹⁰⁷ Drexler/Weger, StVG⁴, § 166 Rz 2.

¹⁰⁸ RIS-Justiz RS0088402.

¹⁰⁹ Drexler/Weger, StVG⁴, § 99 Rz 18.

¹¹⁰ Die aktuelle Bezeichnung lautet Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

¹¹¹ Rechnungshof, Bericht „Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher“ http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/jahre/2010/berichte/teilberichte/bund/bund_2010_11/Bund_2010_11_3.pdf (25.6.2017), 105f.

veralteten und diskriminierenden Formulierung ist indiziert.¹¹² Schließlich wird die Qualität der psychiatrischen Gutachten seit vielen Jahren massiv bemängelt. Als Ursache wird unter anderem die zu geringe Entlohnung, aber auch die mangelnde spezialisierte Ausbildung der forensisch-psychiatrischen Gutachter/innen angesehen.¹¹³ Daneben sorgen weitere Themen, wie beispielsweise unbesetzte Facharztstellen, Personalmangel bei den Fachdiensten, Mangel an Therapiekonzepten und fehlende Nachbetreuungseinrichtungen für Kritik.¹¹⁴

Nachdem die Wiener Wochenzeitung „Falter“ im Mai 2014 einen Bericht über einen in der Justizanstalt Stein nach § 21 StGB Untergebrachten veröffentlichte, in dem schwere Missstände in der Versorgung der betroffenen Personen thematisiert wurden¹¹⁵, wurde durch den damaligen Bundesminister für Justiz eine Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten eingerichtet, die Reformvorschläge für den Maßnahmenvollzug ausarbeiten sollte. Das Ergebnis lag im Jänner 2015 vor. Im Folgenden sollen nur einige Vorschläge erläutert werden:

116

- Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG): dadurch soll die notwendige Differenzierung zwischen Strafen und Maßnahmen klarer ersichtlich werden. Das neue Gesetz solle nicht mehr auf den Strafaspekt eingehen.
- Anhebung der Einweisungsschwelle auf drei Jahre: Abs 3 und damit der Ausschluss bestimmter Deliktgruppen solle beibehalten werden, darüber hinausgehend sei die Anhebung auf das Verbrechensniveau indiziert.

¹¹² Novak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 2013, 645; Manquet, Überlegungen zu einer zeitgemäßen Neugestaltung der ‚geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades‘ als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014 (2015) 139ff.; Grafl et al., Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Journal für Rechtspolitik 2009, 156.

¹¹³ Stangl/Neumann/Leonhardmair, Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug, JSt 2015, 107; Kunzl/Pfäfflin, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose, Recht & Psychiatrie 2001, 125. Siehe hierzu Kapitel 4.5. „Kritik an der Prognosepraxis“.

¹¹⁴ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht, 46.

¹¹⁵ Siehe <https://www.falter.at/archiv/wp/die-schande-von-stein> (3.7.2017).

¹¹⁶ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht, 56ff.

- Überführung der zurechnungsunfähigen Personen in das Gesundheitssystem: die Behandlung und Betreuung der zurechnungsunfähigen Personen solle dem Gesundheitssystem der Länder überantwortet werden.¹¹⁷
- Vollzug ausschließlich in ‚Therapeutischen Zentren‘: im Vordergrund sollen die Behandlung und Betreuung der Betroffenen stehen. Hierfür brauche es eine spezifische Umgebung, die die notwendigen Anforderungen an das therapeutische Milieu erfüllt. Damit wäre auch dem durch den EGMR entwickelten Abstandsgebot Genüge getan.¹¹⁸
- Notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren: die aktuelle Rechtslage sieht keine notwendige Verteidigung der Betroffenen in den jährlichen Verfahren über die bedingte Entlassung vor. Dies widerspricht der Judikatur des EGMR, dass psychisch kranken Menschen anwaltliche Verteidigung beizugeben ist.¹¹⁹
- Adäquate Honorierung der psychiatrischen Sachverständigen & Qualitätssicherung: die Entlohnung der Sachverständigen soll auf einer stundenweise erstellten Abrechnung basieren. Für die Erstellung der forensisch-psychiatrischen Gutachten sollen Mindeststandards ausgearbeitet und eine Diplomierungsmöglichkeit als forensisch-psychiatrische/r Gutachter/in bei der Ärztekammer eingerichtet werden.
- Vermehrte Einbindung klinisch-psychologischer Sachverständiger: die momentan geltende Rechtslage sieht ausschließlich die Einbindung eines Psychiaters/einer Psychiaterin zur Begutachtung zwingend vor. Im Bereich der Rechtspsychologie sind allerdings beachtliche Kompetenzen bei den klinischen Psycholog/innen vorhanden, welche es für die heiklen Fragen der Begutachtung einzusetzen gelte.
- Bessere Qualifizierung der zuständigen Gerichte: die zuständigen Richter/innen und Staatsanwält/innen sollen grundlegende Kenntnisse der forensischen Psychiatrie und Psychologie sowie der forensischen Kriminalprognostik erwerben.

¹¹⁷ Siehe auch den diesbezüglichen Entschließungsantrag NR 1022/A(E) XXIV. GP.

¹¹⁸ Siehe hierzu *Novak/Krisper*, Maßnahmenvollzug, 645.

¹¹⁹ Bsp EGMR 12.5.1992, *Megyeri gg. Deutschland*, Nr. 13770/88; EGMR 26.2.2002, *Magalhaes Pereira gg. Portugal*, Nr. 44872/98.

- Die Maßnahme nach § 21 Abs 2 soll grundsätzlich mit dem Ende der Strafhaft zusammenfallen. Sollte eine weitere Anhaltung in gewissen Fällen weiterhin notwendig sein, so müsste diese speziell begründet werden.

An der Umsetzung dieser Vorschläge in Form der Erlassung eines neuen Gesetzes wird seit dem Veröffentlichen des Berichtes der Expertengruppe gearbeitet. Obwohl im Laufe der Zeit immer wieder einzelne geplante Punkte bekannt wurden¹²⁰, ist es lange nicht zu einer Umsetzung des Reformvorhabens gekommen.

Im Sommer 2017 präsentierte das Bundesministerium für Justiz¹²¹ einen Gesetzesentwurf, welcher eine umfassende Reform des Maßnahmenvollzuges vorschlug, das sogenannte „Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017“.¹²² Neben Änderungen im StGB, der StPO und dem StVG wurde entsprechend den Vorschlägen der Expert/innengruppe ein eigenes Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG) vorgeschlagen. Anders als zuvor gefordert sah der Entwurf allerdings ein Verbleiben der kompletten Zuständigkeit im Justizressort vor.¹²³ Weiters kam es nicht zu einer grundsätzlichen Anhebung der Einweisungsschwelle, so dass weiterhin Taten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, eine Einweisung grundsätzlich ermöglichen sollen. Allerdings sieht der Entwurf vor, dass im Falle einer Tat, bei der die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt, diese ein „Ausdruck einer besonderen Gewaltgeneigtheit des Täters“ sein muss (vorgesehen in § 21 Abs 3 StGB). In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass speziell qualifizierte Formen einer gefährlichen Drohung mit dem Tod, einer Verstümmelung oder Brandstiftung ebenso weiterhin erfasst sein sollen wie ein Widerstand gegen die Staatsgewalt, der etwa mit einem Faustschlag in das Gesicht eines/einer Polizist/in verbunden ist.¹²⁴ Darüber hinaus sollen Vermögensdelikte dann als Anlasstat gelten, wenn sie mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und sich aus

¹²⁰ Stempkowski, Quo Vadis Maßnahmenvollzug? – Bericht zur Podiumsdiskussion über die Reform des § 21 StGB, JSt, 2016, 536.

¹²¹ Die aktuelle Bezeichnung lautet Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

¹²² Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017, Entwurf, veröffentlicht unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5d559217015d55bc9d1d4483.de.0/maßnahmen-reform-gesetz%202017-text.pdf?forcedownload=true> (17.8.2018).

¹²³ Erläuterungen zu Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017, veröffentlicht unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5d559217015d55bc9d1d4483.de.0/maßnahmen-reform-gesetz%202017%20erläuterungen.pdf?forcedownload=true> (1, abgefragt am 17.8.2018).

¹²⁴ Erläuterungen zu Maßnahmen-Reform-Gesetz (7, abgefragt am 17.8.2018).

den Tatumständen eine besondere Gefährlichkeit des/der Täters/Täterin ergibt, die befürchten lässt, er/sie könnte künftig auch gegenüber Menschen derart gewaltsam agieren (vorgesehen in § 21 Abs 4 StGB).

Neben diesen ins Auge fallenden Diskrepanzen zu dem Entwurf der Arbeitsgruppe aus 2015 enthält der Gesetzentwurf aber viele Regelungen, welche bereits von der Expert/innen-Kommission gefordert wurden. So soll der Vollzug ausschließlich in forensisch-therapeutischen Zentren oder in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie erfolgen. Anstelle einer Untersuchungshaft oder vorläufigen Anhaltung soll es direkt zu einer vorläufigen Unterbringung kommen, so dass Behandlungsmaßnahmen sofort beginnen können. Allerdings ist zu prüfen, ob nicht eine ambulante Behandlung ausreichend wäre (vorgesehen in § 431 StPO). Die Patientenanwaltschaft wird mit der Vertretung der Betroffenen betraut (§§ 25ff MVG), die Rolle der Bewährungshilfe wird massiv ausgebaut. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Möglichkeit einer temporären Krisenunterbringung vor (§§ 13ff MVG), um nur einige der Veränderungen anzusprechen.

Der Entwurf wurde durch das Bundesministerium für Justiz präsentiert und der vorgeschlagene Gesetzestext ebenso wie die Erläuterungen auf seiner Homepage veröffentlicht, Stellungnahmen konnten für etwa zwei Monate per E-Mail übermittelt werden. Doch der Entwurf wurde von Seiten des Ministeriums nie in den offiziellen Gesetzgebungsprozess eingebracht. Seit Sommer 2017 gab es keine weiteren gesetzlichen Reformentwicklungen.

2. Der Status Quo des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 2 StGB

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über den aktuellen Status Quo des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB anhand einer Darstellung wesentlicher Kennwerte wie beispielsweise der Entwicklung der Einweisungs- und Entlassungszahlen. Darüber hinaus werden sowohl die Delikte, aufgrund derer die Betroffenen in die Maßnahme eingewiesen wurden, also auch die vorliegenden psychischen Erkrankungen näher erläutert. Schließlich wird die Praxis der Unterbringung vorgestellt, die durch eine nähere Beschreibung der Justizanstalt Wien-Mittersteig genauer veranschaulicht wird.

2.1. Entwicklung der Untergebrachtenzahlen nach § 21 StGB

Bereits seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts lässt sich ein stetiger Anstieg in der Zahl jener Personen erkennen, die sich aufgrund einer Unterbringung nach § 21 StGB im Maßnahmenvollzug befinden. Waren am 1. Jänner 2000 österreichweit insgesamt 437 Personen in einer Maßnahme nach § 21 StGB untergebracht, stieg diese Zahl auf 801 Personen am 1. Jänner 2017 an, was beinahe einer Verdoppelung entspricht.¹²⁵

Bezogen auf die Gesamtpopulation aller Personen, die sich im österreichischen Straf- oder Maßnahmenvollzug befinden, lässt sich somit sagen, dass bei knapp jeder zehnten Person eine Einweisung nach § 21 StGB die Ursache dafür ist. So haben sich etwa im Jahr 2016 im Mittel insgesamt 8.825 Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug befunden, der Anteil an nach § 21 StGB Untergebrachten betrug somit rund neun Prozent.¹²⁶

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Zahl an Untergebrachten nach § 21 StGB, untergliedert in Unterbringungen nach Absatz 1 und Absatz 2. Sie lässt erkennen, dass die Anzahl an Personen, die nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht waren, im Jahr 2016 erstmals

¹²⁵ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 115.

¹²⁶ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 113.

seit 2004 wieder über der Zahl an nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen lag. Dieser Trend setzte sich 2017 fort.¹²⁷

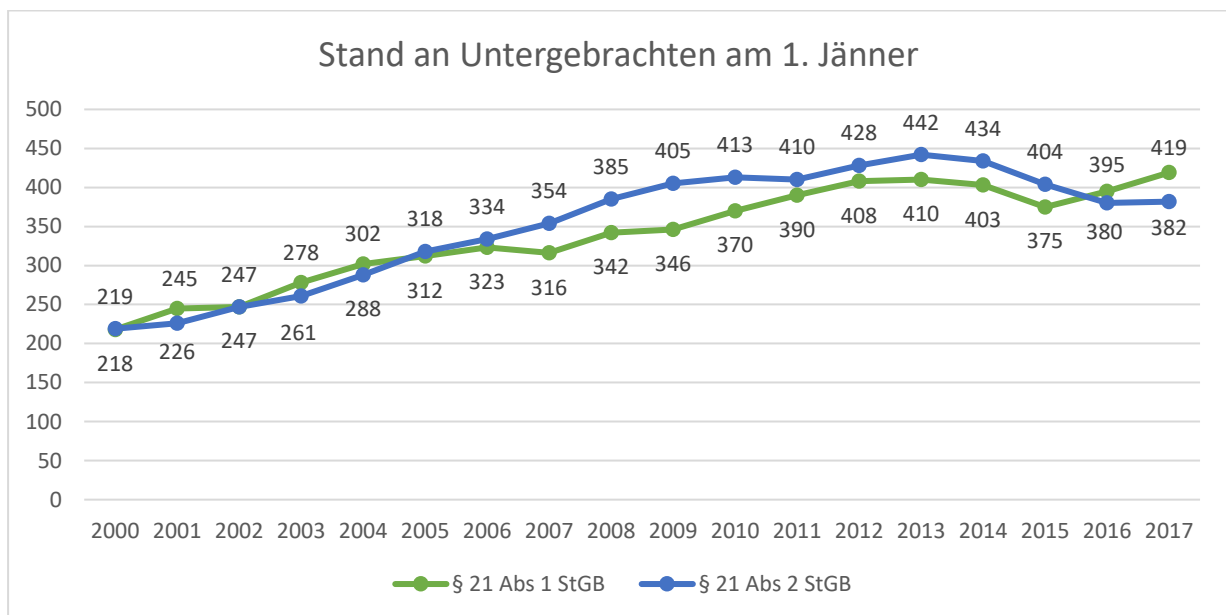


Diagramm 1: Stand an Untergebrachten am 1. Jänner eines Jahres, 2000 - 2017

Betrachtet man die drei Vollzugsformen Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung in einer vorbeugenden Maßnahme genauer, so zeigte sich in den vergangenen 15 Jahren eine interessante Entwicklung. Die größte Gruppe an Inhaftierten befand sich aufgrund einer Strafhaft im Vollzug, gefolgt von den Untersuchungshäftlingen. So waren beispielsweise 6.153 jener 8.825 Personen, die im Jahr 2016 durch die Integrierte Vollzugsverwaltung erfasst wurden, Strafgefangene, bei 1.676 Personen handelte es sich um Untersuchungshäftlinge. Im Verhältnis ist allerdings die Zahl der Maßnahmenuntergebrachten in den letzten Jahren eindeutig am stärksten angestiegen.¹²⁸ Die folgende Grafik, welche die Entwicklung anhand einer Indexierung aus dem Jahr 2001 darstellt, verdeutlicht diesen Trend¹²⁹:

¹²⁷ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2015 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2016) 11; Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 115; Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.2 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018) 5; ders, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.1 StGB – Bericht über das Jahr 2014 (2015) 8.

¹²⁸ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 119ff.

¹²⁹ Da der Sicherheitsbericht hier keine vollständigen Angaben enthält, wird direkt die Grafik aus dem Sicherheitsbericht wiedergegeben.

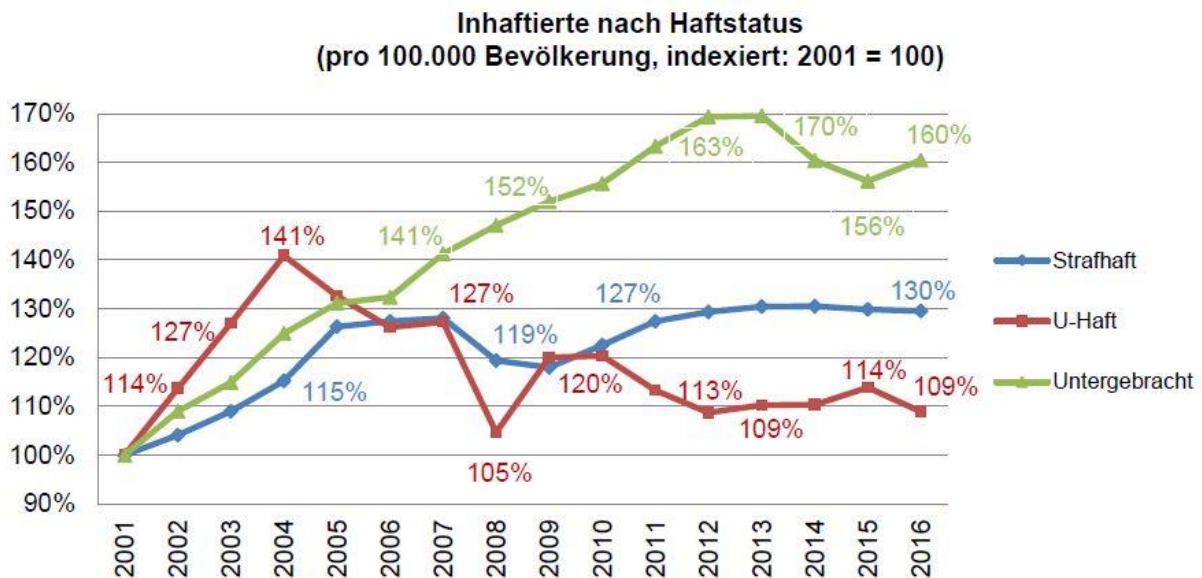


Diagramm 2: Indexierte Entwicklung der Untergebrachtenzahlen; Quelle: Bundesministerium für Justiz, 2017, S. 121

Im Folgenden werden die Veränderungen, welche sich bezüglich der Unterbringungen nach § 21 Abs 2 StGB in den letzten Jahren gezeigt haben, genauer beleuchtet.

Eine Ursache des starken Anstieges der Untergebrachtenzahlen stellen häufigere Einweisungen in die Maßnahme dar. In den Jahren 2000 bis 2007 war eine konstante Steigerung der Einweisungszahlen zu beobachten, welche 2007 mit 84 Einweisungen nach § 21 Abs 2 StGB ihren bisherigen Höhepunkt erreichte. Zwischen 2011 und 2015 sank die Zahl der Einweisungen, danach kam es in den Jahren 2016 und 2017 mit 57 bzw 61 Einweisungen wieder zu einem Anstieg.¹³⁰

Bezüglich der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB zeigt sich, dass diese zwar seit dem Jahr 2000 ebenfalls einer Steigerung unterliegen, diese bis auf wenige Jahre aber nicht die Zahl der Einweisungen erreichte. Die Abgänge umfassen neben der bedingten Entlassung, die den größten Teil ausmachen, den Tod von untergebrachten Personen sowie deren Überstellung ins Ausland.¹³¹

Diagramm 2 verdeutlicht das Verhältnis zwischen Einweisungen und Abgängen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB.

¹³⁰ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 114ff; Fuchs, Monitoring 2017 3.

¹³¹ Fuchs, Monitoring 2017 4f; Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 114ff.

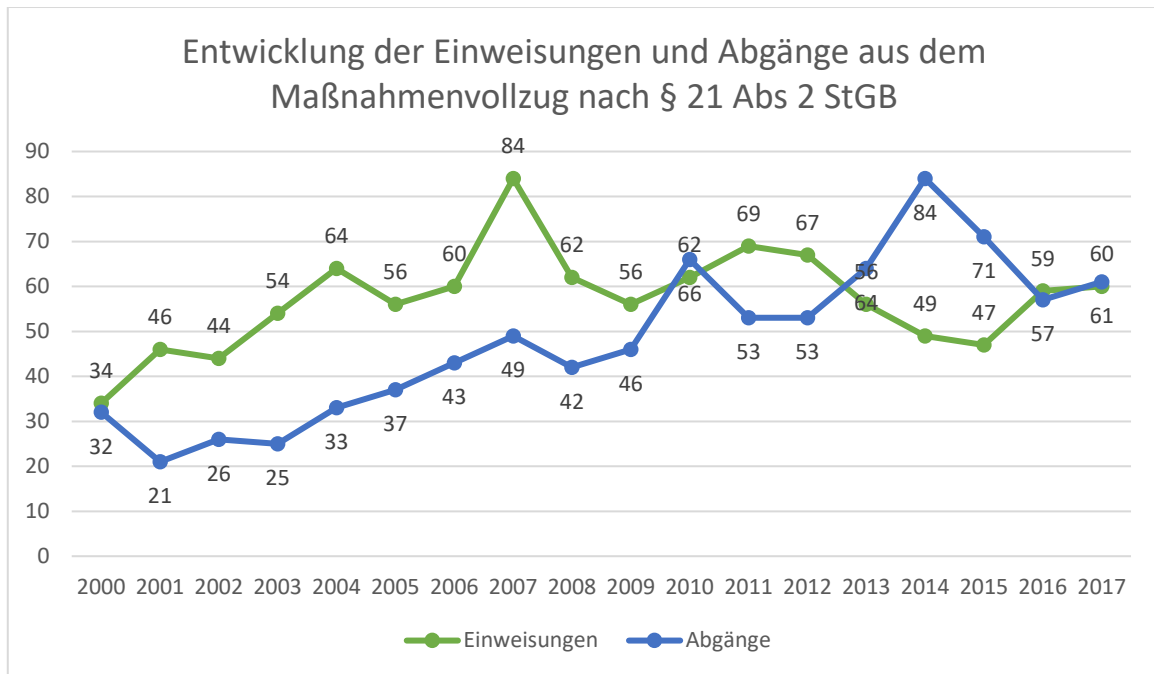


Diagramm 3: Entwicklung der Einweisungen und Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

Durch das langjährige Überwiegen der Einweisungszahlen gegenüber der Anzahl von Abgängen kam es für lange Zeit zu einer Steigerung der Belagszahlen. Aufgrund der Trendumkehr im Jahr 2014 gingen von 2014 bis 2016 auch die Belagszahlen zurück, um in den letzten Jahren auf dem Niveau von etwa 380 Personen stabil zu bleiben. Am 1. Jänner 2018 befanden sich 381 Personen in einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB.¹³²

¹³² Fuchs, Monitoring 2017 5.

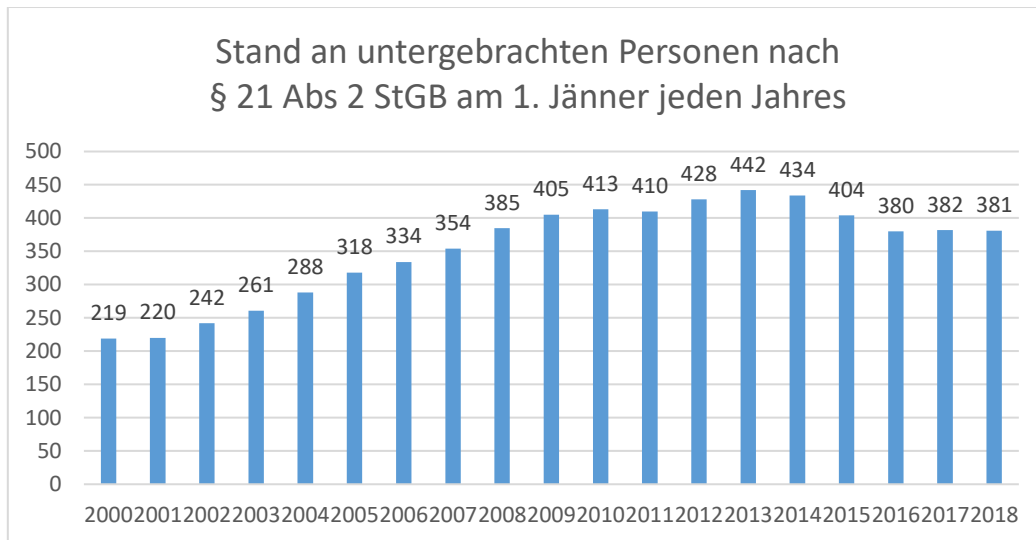


Diagramm 4: Stand an untergebrachten Personen nach § 21 Abs 2 StGB am 1. Jänner jeden Jahres

Ähnlich wie bei den Strafgefangenen ist auch bezüglich der Maßnahme nur ein kleiner Teil der betroffenen Personen weiblich. So wurden in den Jahren 2000 bis 2017 insgesamt lediglich 52 Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen.¹³³ Dies entspricht einem Anteil von 4,8 % und ist daher vergleichbar mit dem Gesamtanteil an Frauen im Straf- und Maßnahmenvollzug, der bei 5,5 % liegt.¹³⁴ Seit 2017 werden die betroffenen Frauen im Forensischen Zentrum Asten untergebracht.¹³⁵

Bei einem Teil der untergebrachten Personen handelt es sich um Jugendliche. Zwischen 2000 und 2017 wurden insgesamt 67 Jugendliche in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen, das entspricht einem Anteil von 6,4 % sämtlicher Einweisungen in diesem Zeitraum. Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt in der Justizanstalt Gerasdorf.¹³⁶

Der Anteil an Fremden im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 14,1 % in den Jahren 2000 bis 2017 deutlich unter jenem im gesamten Vollzug, welcher beispielsweise für das Jahr 2016 bei über 50 % lag.¹³⁷ Dennoch zeichnet sich ein stetiger Anstieg des Anteils von Personen mit nicht-österreichischer

¹³³ Fuchs, Monitoring 2017 22ff.

¹³⁴ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 109.

¹³⁵ Fuchs, Monitoring 2017 6; Bundesministerium für Justiz, Strafvollzug in Österreich (2016) 60.

¹³⁶ Fuchs, Monitoring 2017 20ff; Bundesministerium für Justiz, Strafvollzug 49.

¹³⁷ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 108.

Staatsbürgerschaft ab. Lag dieser am 1. Jänner 2000 bei 3 %, stieg er bis 1. Jänner 2018 auf 14 % an.¹³⁸ Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:

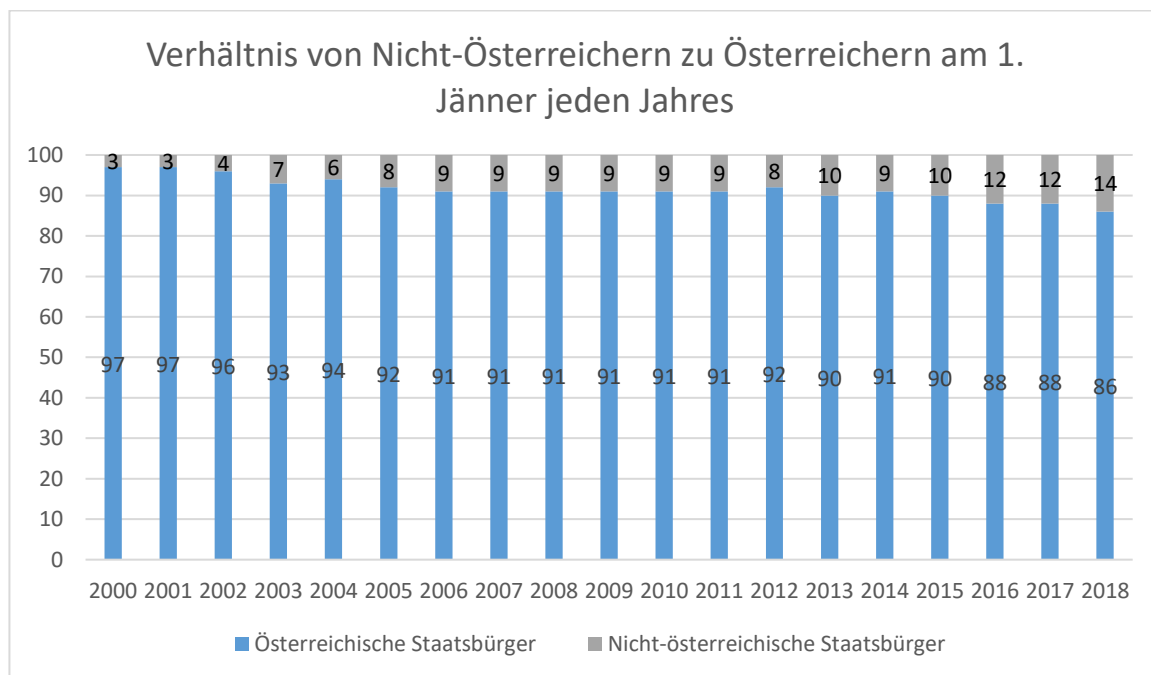


Diagramm 5: Verhältnis Nicht-Österreichischer zu österreichischen Staatsbürgern im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB in den Jahren 2000 – 2018

Neben den häufigeren Einweisungen ist die Verlängerung der durchschnittlichen Anhaltedauer ein zweiter Grund für den Anstieg der nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen.¹³⁹ Im Median befanden sich die betroffenen Personen, die im Jahr 2000 aus der Maßnahme entlassen wurden¹⁴⁰, für 3,6 Jahre dort, 2017 stieg dieser Wert auf 5,6 Jahre. Es handelte sich somit um einen Anstieg um 55 %. Der bisherige Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit durchschnittlich 6,8 Jahren Anhaltungszeit erreicht.¹⁴¹

Da bei einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB zusätzlich auch eine Strafe verhängt wird, kann hier die Zeit der Anhaltung mit jener des gerichtlich verhängten Strafausmaßes verglichen werden. Es zeigt sich, dass in den Jahren 2000 bis 2016 im Durchschnitt 82,7 % der

¹³⁸ Fuchs, Monitoring 2017 25ff.

¹³⁹ Stangl/Neumann/Leonhardmair, JSt 2015, 101.

¹⁴⁰ Untergebrachte, die eine lebenslange Freiheitsstrafe erhalten haben, sind in diesen Berechnungen ebenso wenig enthalten wie Personen, die sich zum Erhebungszeitpunkt weiterhin in Strafhaft befanden.

¹⁴¹ Fuchs, Monitoring 2017 9.

untergebrachten Personen länger in der Maßnahme aufhältig waren als ihr Strafausmaß vorgesehen hätte, im Jahr 2017 stieg dieser Prozentsatz auf 89,6 % an. Demgegenüber steht, dass sich die verhängte Strafdauer für nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachte im selben Zeitraum, obgleich sie natürlich auch gewissen Schwankungen unterworfen war, kaum verändert hat: im Jahr 2000 lag der Median bei 2,75 Jahren, im Jahr 2017 bei 2,49 Jahren.¹⁴²

Die folgende Grafik verdeutlicht die Diskrepanz zwischen der durch das Gericht verhängten Strafzeit und der tatsächlich in der Maßnahme verbrachten Zeit der betroffenen Personen. Die ausgewiesenen Zahlen beziehen sich jeweils auf die Entlassungsjahrgänge.

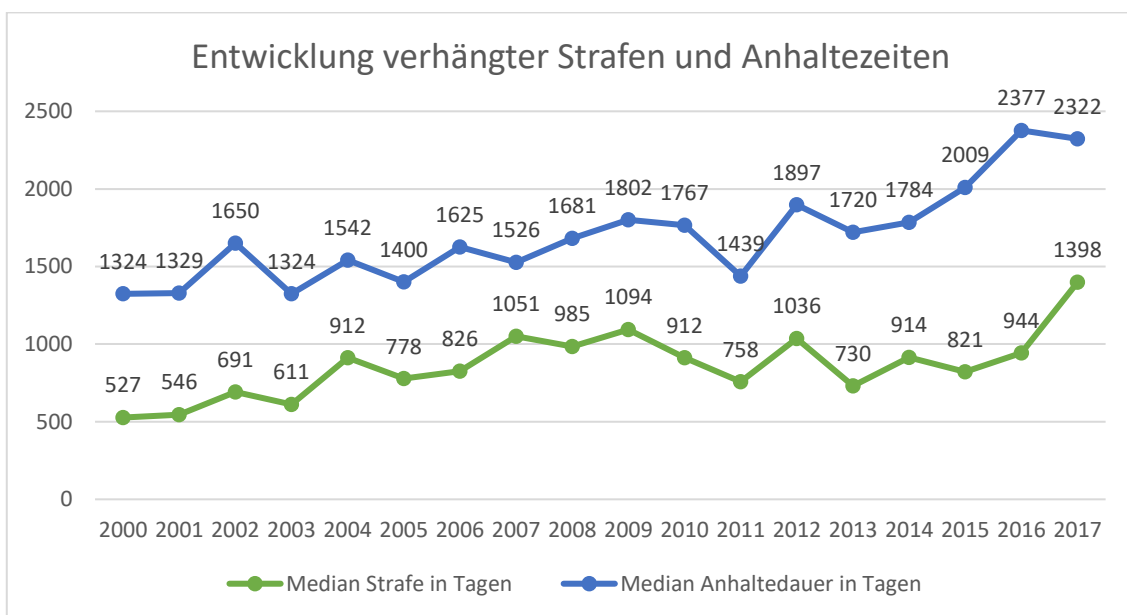


Diagramm 6: Median der verhängten Strafzeit und der tatsächlichen Anhaltedauer 2000 - 2017

Betrachtet man diese Zahlen getrennt für die Geschlechter, zeigt sich, dass Frauen wesentlich häufiger vor dem Ende ihrer Strafe aus der Maßnahme entlassen werden als Männer. In den Jahren 2000 bis 2017 wurden Frauen durchschnittlich in 38,1 % der Fälle vorzeitig aus der Maßnahme entlassen, während dieser Wert auf die Gesamtpopulation bezogen bei 15 % lag.¹⁴³

¹⁴² Fuchs, Monitoring 2017 11ff.

¹⁴³ Fuchs, Monitoring 2017 24.

Genauere Untersuchungen der Population zeigen, dass sich ein gewisser Prozentsatz der Untergebrachten bereits seit einem sehr langen Zeitraum in der Maßnahme befindet. So waren zehn Prozent jener Personen, die vor dem Jahr 2000 in eine Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen wurden, am 1. Jänner 2018 dort immer noch aufhältig, konkret handelte es sich um 22 Personen. Sechs dieser Personen wurden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, bei allen anderen ist die Strafzeit inzwischen abgelaufen, zum Teil seit vielen Jahren.¹⁴⁴

Über lange Zeit zeigte sich ein gegenläufiger Trend zu den bisher vorgestellten Kennzahlen bei der Wiederkehrer-Rate, also jenem Prozentsatz an Personen, der nach einer bedingten Entlassung entweder aufgrund eines neuen Deliktes oder aufgrund eines Widerrufs der bedingten Entlassung wieder in das Strafvollzugssystem zurückkehrt. Betrachtet auf einen Zeitraum von drei Jahren ab der Entlassung sank dieser Wert bei den ursprünglich nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten von 29,6 % im Entlassungsjahr 2000 auf 10,4 % im Entlassungsjahr 2012. In den beiden darauffolgenden Entlassungsjahren lässt sich allerdings ein Anstieg beobachten auf 17,5 % im Jahr 2013 bzw auf 27,4 % im Jahr 2014.¹⁴⁵ Damit liegt die Wiederkehrer-Rate deutlich niedriger als die Wiederverurteilungsquote bezüglich sämtlicher aus dem Strafvollzug entlassener Personen.¹⁴⁶ Eine umfassende Beschreibung der Wiederkehrer-Rate findet sich in Kapitel 3.3.2. „Kriminalstatistik in Österreich“.

2.2.Orte des Vollzuges einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB

Anders als die Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB, die zum Teil durch psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern durchgeführt wird, wird die Unterbringung nach Abs 2 ausschließlich in Justizanstalten vollzogen. Die Justizanstalt Wien-Mittersteig ist eine Sonderanstalt für den Vollzug nach § 21 Abs 2, hier waren am 1. Jänner 2015 knapp 32% der österreichweit Betroffenen untergebracht, konkret handelte es sich um 128 Personen.¹⁴⁷ Bereits seit 1975 wird die Anstalt in dieser Weise genutzt, 1983 wurde eine Generalsanierung

¹⁴⁴ Fuchs, Monitoring 2017 9ff.

¹⁴⁵ Fuchs, Monitoring 2017 16ff.

¹⁴⁶ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 191.

¹⁴⁷ Fuchs, Monitoring 2017 5f.

abgeschlossen.¹⁴⁸ Die übrigen Personen verteilten sich auf Spezialabteilungen für den Vollzug nach § 21 Abs 2 in den Justizanstalten Graz-Karlau, Stein und Garsten. Hier befanden sich am 1. Jänner 2018 77, 71 bzw 39 Personen. Jugendliche und junge Erwachsene waren hier ebenso wie im Regelvollzug primär in der Justizanstalt Gerasdorf untergebracht, die Frauen hingegen im Forensischen Zentrum Asten.¹⁴⁹

Die Sonderanstalt Wien-Mittersteig verfügt insgesamt über 149 Plätze, 56 davon befinden sich in der Außenstelle Floridsdorf. Die Untergebrachten werden psychiatrisch, psychologisch und sozialarbeiterisch versorgt, so gibt es etwa ein großes Angebot an therapeutischen Gruppen (z.B. deliktorientierte oder störungsspezifische Gruppen, soziales Kompetenztraining, etc.). Die Behandlungen sind auf dem Risk-Need-Responsivity-Modell aufgebaut und werden individuell auf die Bedürfnisse jedes Untergebrachten abgestimmt.¹⁵⁰ Neben den systemerhaltenden Tätigkeiten in Einrichtungen wie der Anstaltsküche oder Wäscherei ist eine Beschäftigung in den anstaltsinternen Arbeits- und Unternehmerbetrieben möglich. Weiters gibt es eine arbeitstherapeutische Werkstätte. In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurde im Jahr 2016 von den Untergebrachten durchschnittlich 2,6 Stunden pro Tag gearbeitet.¹⁵¹ Die Freizeit können die untergebrachten Personen mit Tätigkeiten wie Tischfußball, Billard oder Dart verbringen, weiters gibt es auch hier eine Bibliothek.¹⁵²

2.3. Deliktsstruktur und Psychopathologie der nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien erhob in einer im Jahr 2012 vorgelegten Studie mittels einer Aktenanalyse das führende Delikt jener Personen, die nach § 21 StGB untergebracht worden waren.¹⁵³ Für im Jahr 2010 nach Abs 2 eingewiesene

¹⁴⁸ Bundesministerium für Justiz, Strafvollzug 71.

¹⁴⁹ Fuchs, Monitoring 2017 5f.

¹⁵⁰ Bundesministerium für Justiz, Strafvollzug 71.

¹⁵¹ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 166.

¹⁵² Bundesministerium für Justiz, https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wien-mittersteig/justizanstalt_wien-mittersteig~2c94848542ec498101444a795d0d41c4.de.html (1.9.2018).

¹⁵³ Stangl/Neumann/Leonhardmair, Welcher organisatorischen Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? (2012) 1.

Personen zeigte sich folgende Deliktsverteilung, wobei stets das schwerste Delikt gewertet wurde: sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 - 208 StGB) stellte mit 24 % die am häufigsten auftretende Deliktsgruppe dar, vor den Delikten der Vergewaltigung (§§ 201 – 205 StGB) mit 22 %. Somit handelte es sich bei knapp der Hälfte der Taten um Sexualdelikte. Ebenfalls von Bedeutung waren die Delikte des Mordes (§§ 75, 76 StGB) und der Körperverletzung (§§ 83 – 87 StGB) mit jeweils 19 %. In 5 % der Fälle war eine Sachbeschädigung (§ 125, 126 StGB) oder Brandstiftung (§ 169 StGB) das führende Delikt, 5 % der Personen hatten einen Raub begangen (142, 143 StGB).¹⁵⁴ Die folgende Grafik verdeutlicht die Deliktsverteilung:

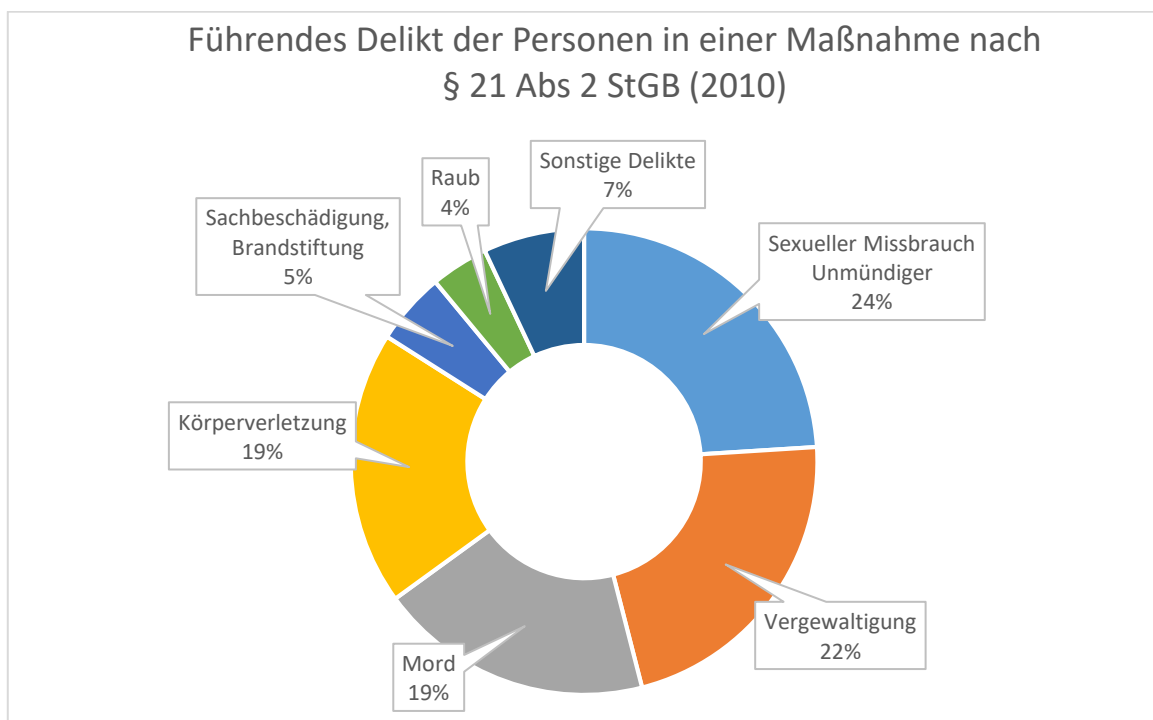


Diagramm 7: Führendes Delikt der Personen, die 2010 in eine Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen wurden

Mittels einer repräsentativen Stichprobenziehung wurde darüber hinaus analysiert, welche Krankheitsbilder bei den Betroffenen laut Einweisungsgutachten vorherrschend waren. Mit großer Deutlichkeit zeigte sich, dass 65 % der Betroffenen und somit beinahe zwei Drittel an einer Persönlichkeits- und Verhaltensstörung litten. In 20 % der Fälle wurde eine

¹⁵⁴ Stangl/Neumann/Leonhardmair, organisatorische Schritte 25f.

Intelligenzminderung diagnostiziert, etwa 10 % der Untergebrachten wiesen eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis auf. In vielen Fällen zeigte sich eine komorbide Substanzmissbrauchsstörung.¹⁵⁵

Auffallend ist, dass Störungen der Sexualpräferenz in der Untersuchung nicht aufschienen, obwohl gerade auch die hohe Sexualdelinquenz ein Hinweis auf Erkrankungen aus diesem Bereich darstellen könnte. Grund hierfür könnte sein, dass die Studie die diagnostizierten Erkrankungen nach einer „Diagnosehierarchie“ auswies, welche der Systematik des International Classification of Diseases – 10 (ICD-10) nachempfunden war. Anzunehmen ist, dass Sexualstörungen hier ebenso wie Persönlichkeitsstörungen unter die Gruppe der „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ subsumiert wurden und somit in den oben genannten 65 % enthalten waren.¹⁵⁶ In einer Untersuchung zu Befunden über nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesene Personen aus dem Jahr 2006 zeigte sich, dass in 32 % der Fälle eine Störung der Sexualdelinquenz diagnostiziert worden war. Im Übrigen glich die gefundene Verteilung der Krankheitsbilder jener, die auch in der Untersuchung des Instituts für Recht- und Kriminalsoziologie festgestellt wurde.¹⁵⁷

Somit handelt es sich bei der größten Gruppe der nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten um Menschen mit einer Persönlichkeitsstörung. In der Systematik der ICD-10 findet sich diese im Kapitel F6 „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“.¹⁵⁸ Obgleich verschiedene Arten von Persönlichkeitsstörungen bekannt sind, finden sich dennoch für alle gleichsam zutreffende Symptome.¹⁵⁹ So zeichnet sich ein dauerhaftes Muster des Erlebens und Verhaltens ab, welches massiv von den allgemein akzeptierten Normen in der Gesellschaft abweicht. Dies zeigt sich etwa in den Bereichen der Kognition (z.B. Wahrnehmungen, Einstellungen, etc.), Affektivität, Impulskontrolle oder in der Beziehungsgestaltung zu anderen Menschen. Es handelt sich um eine massive Abweichung, die sich in vielen Lebensbereichen als unflexibel und rigide erweist. Wie bei anderen psychischen Störungen müssen die Beeinträchtigungen über einen gewissen Zeitraum hinweg bestehen und dürfen nicht auf andere Ursachen (z.B.

¹⁵⁵ *Stangl/Neumann/Leonhardmair*, organisatorische Schritte 26f.

¹⁵⁶ *Stangl/Neumann/Leonhardmair*, organisatorische Schritte – Tabellenanhang 18ff.

¹⁵⁷ *Frottier*, Die zufällige Begegnung einer Nähmaschine und eines Regenschirms auf einem Seziertisch – Zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen im österreichischen Justizsystem, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2007, 181 (188).

¹⁵⁸ *Dilling/Freyberger (Hrsg)*, Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen (2013) 231ff.

¹⁵⁹ *Fiedler/Herpetz*, Persönlichkeitsstörungen⁷ (2016) 21ff.

eine organische Erkrankung) zurückführbar sein. Im Unterschied zu anderen psychischen Störungen (wie beispielsweise einer Depression), werden Persönlichkeitsstörungen von den Betroffenen als ich-synton erlebt, somit als Teil ihrer selbst. Der Leidensdruck entsteht daher in vielen Fällen nicht primär bei der betroffenen Person selbst, sondern bei ihren Angehörigen und anderen Personen in ihrem Umfeld.

Für den forensischen Kontext von besonderer Bedeutung ist die dissoziale Persönlichkeitsstörung, bei welcher über die allgemeinen Kriterien hinausgehend mindestens drei der folgenden Eigenschaften vorliegen müssen:

- „herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer;
- deutliche und andauernde verantwortungslose Haltung und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen;
- Unfähigkeit zur Aufrechterhaltung dauerhafter Beziehungen, obwohl keine Schwierigkeit besteht, sie einzugehen;
- sehr geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, einschließlich gewalttätiges Verhalten;
- fehlendes Schuldbewusstsein oder Unfähigkeit, aus negativen Erfahrungen, insbesondere Bestrafung, zu lernen;
- deutliche Neigung, andere zu beschuldigen oder plausible Rationalisierungen anzubieten für das Verhalten, durch welches die Betroffenen in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten sind.“¹⁶⁰

Wie bereits erwähnt werden unter der Kategorie der „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ auch die sogenannten „Störungen der Sexualpräferenz“ (F65) subsumiert. Eine solche liegt vor, wenn sich das sexuelle Verlangen bzw die sexuellen Fantasien eines Menschen für einen mehr als sechs Monate andauernden Zeitraum auf „ungewöhnliche Gegenstände oder Aktivitäten“ beziehen und die Person diesen Impulsen nachgeht bzw sich durch dieses Verlangen deutlich beeinträchtigt fühlt.¹⁶¹ Für den Maßnahmenvollzug von Bedeutung ist die Diagnose einer Pädophilie (F65.4), bei der sich das

¹⁶⁰ Dilling/Freyberger (Hrsg), ICD-10, 239f.

¹⁶¹ Dilling/Freyberger (Hrsg), ICD-10, 262f.

sexuelle Verlangen auf Kinder bezieht, die die Pubertät noch nicht erreicht haben bzw sich am Beginn der Pubertät befinden. Eine solche Diagnose kann erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres gestellt werden, wenn die Kinder, auf die sich das Verlangen bezieht, mindestens fünf Jahre jünger sind.¹⁶² Bereits einmal verurteilte Personen mit einer pädophilen Störung haben ein höheres Risiko, erneut Sexualstraftaten an Kindern zu begehen, als dies bei Sexualstraftätern ohne diese Diagnose der Fall ist.¹⁶³

Da in etwa 10 % der nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen an einer schizophrenen Erkrankung leiden, soll im Folgenden schließlich kurz auf deren Charakteristika eingegangen werden. Diese findet sich im ICD-10 im Kapitel F2 „Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen“. ¹⁶⁴ Es handelt sich um eine psychotische Erkrankung, die mit einer Störung der Wahrnehmung, des Denkens, der Emotionen und/oder des Verhaltens einhergeht. Häufige Symptome sind wahnhaftes Erleben (z.B. kommentierende oder dialogische Stimmen oder Kontrollwahn), Halluzinationen jeder Sinnesmodalität und sogenannte „negative“ Symptome, wie massiv verflachte Affekte. Um tatsächlich eine Schizophrenie diagnostizieren zu können, muss eine bestimmte Anzahl an Symptomen über einen definierten Zeitraum hinweg konstant auftreten und diese dürfen nicht auf andere Ursachen, wie beispielsweise eine organische Erkrankung des Gehirns zurückgeführt werden können. Das Klassifikationsschema unterscheidet weiters verschiedene Formen der Schizophrenie (z.B. paranoide, hebephrene oder katatone Schizophrenie) und unterschiedliche Verlaufsformen (wie kontinuierliche oder episodisch). Die Lebenszeitprävalenz und somit die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung an irgendeinem Punkt im Leben eines Menschen liegt bei 0,5 % bis 1 %.¹⁶⁵ In der Behandlung dieser Störung hat sich eine Kombination aus medikamentöser Therapie und psychologischem Vorgehen (z.B. Psychoedukation, Training sozialer Kompetenzen, etc.) als wirksam erwiesen.¹⁶⁶

¹⁶² *Fromberger/Jordan/Müller*, Pädophilie – Ätiologie, Diagnostik und Therapie, *Der Nervenarzt* 2013, 1123 (1124ff).

¹⁶³ *Seto*, Pedophilia, *Annual Review of Clinical Psychology* 2009, 391 (398).

¹⁶⁴ *Dilling/Freyberger (Hrsg.)*, ICD-10, 91ff.

¹⁶⁵ *Maß*, Diagnostik der Schizophrenie (2010) 14ff.

¹⁶⁶ *Hahlweg/Dose*, Schizophrenie (1998) 45ff.

2.4.Exkurs: Behandlung im forensischen Kontext

Eine umfassende Erläuterung der therapeutischen Prinzipien und Vorgehensweisen in der forensischen Behandlung der beschriebenen Störungen würden den Rahmen der hier vorliegenden Arbeit übersteigen. Es soll daher im Folgenden nur auf die wesentlichsten Grundlagen eingegangen werden.

Von großer Bedeutung für die Behandlung im forensischen Kontext war die Entwicklung des Risk-Need-Responsivity-Modells (RNR) durch *Andrews* und *Bonta*.¹⁶⁷ Dieses Modell beruht auf drei Kernprinzipien und liegt heute vielen Behandlungsprogrammen zu Grunde.¹⁶⁸

- Das Risk-Prinzip besagt, dass für die Auswahl einer Behandlung das individuelle Risiko der zu behandelnden Person berücksichtigt werden muss. Es wird zwischen *high risk offenders* und *low risk offenders* unterschieden. Für die Bestimmung des Risikolevels kommen Prognoseinstrumente zur Anwendung, welche zum Zeitpunkt der Untersuchung dem Stand der Wissenschaft entsprechen.¹⁶⁹
- Dem Need-Prinzip entsprechend ist die Behandlung auf die kriminogenen Bedürfnisse der konkreten Person abzustimmen. Ein spezieller Fokus ist darauf zu legen, welche Risikofaktoren in diesem Fall zu beachten sind.¹⁷⁰
- Schließlich führt das Responsivity-Prinzip aus, dass in der Anwendung von Behandlungsformen darauf zu achten ist, wodurch diese bestimmte Person am besten angesprochen werden kann. Da nicht jede Intervention bei allen Menschen die gleichen Effekte hat, ist auf eine maßgeschneiderte Anwendung effizienter Maßnahmen zu achten. Dabei sind die individuellen Stärken und Schwächen der Person ebenso zu berücksichtigen wie die individuellen bio-psycho-sozialen Rahmenbedingungen.

¹⁶⁷ *Andrews/Bonta*, Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation 2007-06 <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/rsk-nd-rspnsvty-eng.pdf> (1.9.2018).

¹⁶⁸ *Tröbinger/Kitzberger*, Standardisierte Risikobeurteilung, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014 (2015) 185 (193ff).

¹⁶⁹ Für weitere Ausführungen siehe 4. „Grundlagen der Gefährlichkeitsprognose“.

¹⁷⁰ Siehe für eine ausführliche Beschreibung 3.2.3 „Ergebnisse der Rückfallforschung: Einflussfaktoren auf die Wiederkehrer-Rate“.

Zusammengefasst kann daher gesagt werden: „The risk principle speaks of *who* should be treated (the higher risk offender), the need principle speaks to *what* should be treated (criminogenic needs) and the responsivity principle helps determine *how* to treat.“¹⁷¹

Da Behandlung im Vollzug in einem Zwangskontext stattfindet, ist die Motivation zur Therapie und zur Veränderung von großer Bedeutung. Motivationsarbeit ist somit inhärenter Teil der therapeutischen Aufgabe, da Veränderungsbereitschaft im Gegensatz zu anderen Settings, welche von den Betroffenen freiwillig aufgesucht werden, nicht vorausgesetzt werden kann.¹⁷² Vor große Herausforderungen werden die betreuenden Personen regelmäßig durch die Tatsache gestellt, dass sie in einer Doppelrolle fungieren müssen: auf der einen Seite interagieren sie therapeutisch mit den Untergebrachten, auf der anderen Seite üben sie eine Kontrollfunktion aus, in welcher sie durch die Berichtslegung an das Gericht zu Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassungen beitragen.¹⁷³

Bezüglich der Effektivität von Behandlungsmaßnahmen zeigen Meta-Analysen, dass im Durchschnitt von der Verminderung des Rückfallrisikos um ein Drittel ausgegangen werden kann.¹⁷⁴ Obgleich dies auf den ersten Blick wenig befriedigend erscheinen mag, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt und diese Zahlen in einen Kontext gesetzt werden. So muss neben der Tatsache, dass die verschiedensten Behandlungsformen in diesen Berechnungen miteinbezogen werden und daher sowohl effizientere wie weniger effiziente Therapien miteinfließen, auch berücksichtigt werden, dass die Situation der Betroffenen durch verschiedenste Faktoren schwer belastet ist, sodass eine Verbesserung des Zustandes extramural gleichermaßen schwierig zu erreichen wäre. Dazu kommt, dass die Rahmenbedingungen, welche im Vollzug vorherrschen, häufiger weniger günstig sind als beispielsweise in einer stationären Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder ähnlichen Behandlungseinrichtungen. Schließlich ist eine Evaluation der Wirksamkeit der Programme über die Erhebung einer erneuten Straffälligkeit nur bedingt aussagekräftig,

¹⁷¹ Andrews/Bonta, Risk-Need-Responsivity Model 11.

¹⁷² Von Franqué, Motivation in sexualforensischen Psychotherapien, in Rettenberger/Dessecker (Hrsg), Behandlung im Justizvollzug (2016) 53.

¹⁷³ Kröber, Insassen-Bedürfnisse und Therapie-Bedarf – Angemessene Behandlung aus Sicht des forensischen Psychiaters, in Egg (Hrsg), Straffällige mit besonderen Bedürfnissen (2014) 49 (68).

¹⁷⁴ Schmucker, Meta-Analysen zur Sexualstraftäterbehandlung, in Berner/Briken (Hrsg), Sexualstraftäter behandeln mit Psychotherapie und Medikamenten (2007) 13ff; Hanson/Harris/Scott/Helmus, Assessing the risk of sexual offenders on community supervision: The Dynamic Supervision Project (User Report No 2007-05) (2007) 1f.

zumal in der Behandlung verschiedene Ziele verfolgt werden, von denen die Legalbewährung zwar ein wichtiges, nicht aber das einzig ausschlaggebende Kriterium für den Erfolg der Intervention darstellt.¹⁷⁵ Studien zur Anwendung des RNR-Modells haben allerdings ergeben, dass Interventionsprogramme kriminogene Effekte haben können und somit vermehrt zu erneuter Straffälligkeit führen, wenn bei der Behandlung keines der im RNR-Modell festgeschriebenen Prinzipien Berücksichtigung findet.¹⁷⁶

Für den österreichischen Maßnahmenvollzug wurde zwischen 2003 und 2009 ein einheitliches Behandlungskonzept entwickelt, welches im Folgenden überblicksartig dargestellt wird.¹⁷⁷ Das Konzept basiert auf den folgenden Grundsätzen: die Ausrichtung der Behandlung soll nicht ausschließlich anhand des Deliktes, sondern anhand der Störung und Gefährlichkeit erfolgen, gleichzeitig sollen die individuellen Ressourcen und Defizite der betroffenen Person berücksichtigt werden. Transparenz im Vorgehen allen Beteiligten gegenüber ist von großer Bedeutung. Die Behandlung folgt einem Stufenmodell, im Rahmen dessen Entwicklungen und Verbesserungen berücksichtigt werden können. Es wird hypothesengeleitet vorgegangen, dem RNR-Modell folgend sind individuelle Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen und diese mittels empirisch fundierter Behandlungsmethoden anzusprechen.

Wesentlicher Bestandteil des Aufenthaltes im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB ist eine umfassende Diagnostik, welche ab 2003 für alle Betroffenen in der Justizanstalt Wien-Mittersteig durchgeführt wurde. Im Rahmen eines mehrwöchigen Aufenthaltes wurden die betroffenen Personen sowohl psychiatrisch als auch psychologisch untersucht, darüber hinaus fand eine spezifische kriminalprognostische Erhebung statt. Es wirkten somit Vertreter/innen des psychiatrischen und psychologischen Dienstes in der Diagnostik ebenso mit wie Sozialarbeiter/innen und Ergotherapeut/innen. Die so entstandene Diagnose legte das weitere individuelle Vorgehen in der Behandlung fest und wurde von den betreuenden Diensten in jener Anstalt, in welcher die Maßnahme schlussendlich vollzogen wird, als Grundlage für Behandlungsentscheidungen herangezogen.¹⁷⁸ Im Jahr 2015 wurde in der

¹⁷⁵ Lösel, Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? in *Rettenberger/Dessecker* (Hrsg), *Behandlung im Justizvollzug* (2016) 17 (21f).

¹⁷⁶ *Andrews/Bonta*, Risk-Need-Responsivity Model 12.

¹⁷⁷ *Frottier*, Freiheit 182ff.

¹⁷⁸ *Frottier*, Behandlung 189.

Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine Clearingstelle installiert, welche in weiterer Folge die Erstbegutachtung sämtlicher Personen, welche neu in den Maßnahmenvollzug eingewiesen wurden, übernahm.¹⁷⁹

In der ersten Phase eines typischen Behandlungsverlaufes liegt der Fokus auf der „Aufklärung und Erreichung einer gemeinsamen Basis in der Realität“.¹⁸⁰ Zu den wesentlichen Anteilen einer Persönlichkeitsstörung gehört, wie bereits erwähnt, dass der Leidensdruck, der durch die Erkrankung verursacht wird, nicht primär von der betroffenen Person selbst, sondern vor allem durch ihr Umfeld wahrgenommen wird.¹⁸¹ Damit geht häufig eine eingeschränkte Veränderungsbereitschaft sowie eine verzerrte Wahrnehmung der Realität einher. Da die Überwindung dieser Verzerrungen bereits einen bedeutenden therapeutischen Erfolg darstellt, ist in einem ersten Schritt herauszuarbeiten, von welchen unterschiedlichen Realitäten bezüglich der Tat und ihrer Beurteilung sowie der Behandlungsbedürftigkeit die therapeutischen Beteiligten sowie die zu behandelnden Personen ausgehen. Diese Unterschiede können in diesem ersten Stadium nebeneinander stehen bleiben. Von großer Bedeutung zu Beginn der Behandlung ist der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen den Betroffenen und dem therapeutischen Personal. Erst wenn ein solches Arbeitsbündnis ausreichend etabliert ist, kann mit konfrontativeren Methoden begonnen werden. Ab dieser Phase kommt es zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der Delinquenz sowie deren Folgen. Sobald eine ausreichende Stabilisierung und Veränderung erreicht werden konnte, ist an ein Überführen des/der Betroffenen in ein betreutes Setting außerhalb des Vollzuges in einer Nachbetreuungseinrichtung zu denken. Kontinuität in der Betreuung während dieser äußeren Veränderungen kann etwa dadurch erreicht werden, dass eine externe psychotherapeutische Behandlung noch während des Aufenthaltes im Maßnahmenvollzug begonnen und später in der Nachbetreuungseinrichtung fortgesetzt wird. Darüber hinaus kann durch die rechtzeitige Einbindung der Bewährungshilfe ein weiteres stützendes Element für das Übergangsmanagement etabliert werden. Durch gerichtliche Weisungen kann sichergestellt werden, dass das zur Verfügung stehende Netz an

¹⁷⁹ *Bundesministerium für Justiz*, Anfragebeantwortung vom 21.8.2015, zur Zahl 5586/J-NR/2015 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_05505/imfname_459230.pdf (1.9.2018).

¹⁸⁰ *Frottier*, Behandlung 183.

¹⁸¹ *Fiedler*, Persönlichkeitsstörungen 5ff.

Betreuung nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug den individuellen Anforderungen für die Prävention erneuter Kriminalität entspricht.¹⁸²

Auf methodischer Ebene kommen neben Einzelbetreuungssettings vor allem gruppentherapeutische Angebote zur Anwendung. Diese reichen von deliktsspezifischen über empathiefokussierte Gruppen bis hin zu Gruppen für das Training von Alltagsfähigkeiten (beispielsweise Kochgruppen).¹⁸³ In vielen Fällen kommt es zu einer medikamentösen Behandlung mittels Psychopharmaka. Multiprofessionalität in der Betreuung ist von großer Bedeutung, ebenso wie ein begleitendes Case-Management.¹⁸⁴

¹⁸² Frottier, Behandlung 187.

¹⁸³ Frottier, Freiheit, 16f.

¹⁸⁴ Frottier, Behandlung 184.

3. Strafrechtlicher Rückfall und Wiederkehr

Im folgenden Kapitel wird die kriminologische Kennziffer des strafrechtlichen Rückfalls näher beleuchtet. Hierzu werden verschiedene Definitionen vorgestellt, bevor auf den umfangreichen Bereich der Rückfallforschung überblicksartig eingegangen wird. Nach einer Aufarbeitung der historischen Grundlagen der Rückfallforschung werden empirische Ergebnisse zu Risiko- und Schutzfaktoren ebenso vorgestellt wie spezifische Untersuchungen zu diesem Themenbereich aus Österreich. In einem nächsten Schritt wird beleuchtet, auf welche Faktoren bei der Erstellung einer Rückfallstatistik zu achten ist. Abschließend wird das System der Kriminalstatistik in Österreich näher vorgestellt, wobei besonderes Augenmerk auf die Monitoringberichte zum Maßnahmenvollzug gelegt wird.

3.1. Rückfall – Definition

§ 20 StVG¹⁸⁵ legt als Zwecke des Strafvollzuges unter anderem fest: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen“. Für den Bereich des Maßnahmenvollzuges normiert § 164 StVG¹⁸⁶ ganz ähnliche Zwecke. Die Rückfallprävention stellt somit eine zentrale Aufgabe der gesamten Justiz und des Vollzuges dar. Dementsprechend handelt es sich auch bei dem Bereich der Rückfallforschung um eine zentrale Fragestellung der Kriminologie.

Ungeachtet dessen findet sich in der Literatur keine einheitliche Definition dafür, wann von einem Rückfall gesprochen wird.¹⁸⁷ Sowohl bezüglich der Tat bzw ihrer Entdeckung und Ahndung durch die Strafvollzugsbehörden als auch bezüglich des relevanten Zeitraumes herrschen große Unterschiede. In jedem Fall müssen jedoch mindestens zwei Taten vorliegen:

¹⁸⁵ Vgl § 20 StVG, BGBl 1969/144 idF BGBl I 2015/13.

¹⁸⁶ Siehe 1.2.4 "Spezifische Bestimmungen des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 Abs 2 StGB".

¹⁸⁷ Kerner, Rückfall, Rückfallkriminalität, in *Kaiser/Kerner/Sack/Schelhoss* (Hrsg), *Kriminologisches Wörterbuch* (1993) 432ff.

eine zuvor stattgefundene strafbare Handlung und sodann die eigentliche Rückfalltat. Die Definition der Vortat kann reichen von einer weiten Auslegung im Sinne einer Erfassung jeglicher strafbaren Handlung, ungeachtet dessen, ob diese im Dunkelfeld geblieben ist, bis hin zu einer engen Lesart, indem ausschließlich sanktionierte Taten berücksichtigt werden. Hier kann erneut eine Unterscheidung getroffen werden, ob es sich bei der Sanktion um eine diversionelle Maßnahme, eine Geldstrafe oder eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe handelt.¹⁸⁸ In einer ähnlichen Bandbreite kann die Definition der Rückfalltat vorgenommen werden: begonnen von jeder strafbaren Handlung (auch im Dunkelfeld verbliebenen), über jede sanktionierte Tat bis hin zu ausschließlich mit Freiheitsentzug sanktionierten Straftaten.¹⁸⁹ Ebenso kann differenziert werden, innerhalb welches Zeitraumes nach einer Verurteilung oder Entlassung eine weitere strafbare Handlung noch als Rückfall qualifiziert wird.¹⁹⁰ Auch das Delikt bzw die Deliktgruppe kann für die Qualifikation entscheidend sein. So könnte die Begehung einer mit einer weitaus geringeren Strafdrohung bedrohten Tat nach der Entlassung aus einer Haftstrafe, die für eine massivere Tat verbüßt wurde, nicht als Rückfall zu qualifizieren sein, man denke hier etwa an den Diebstahl eines geringwertigen Gutes nach Entlassung aus einer Haftstrafe für die Begehung eines Mordes oder einer Vergewaltigung. Hier wird die Differenzierung zwischen einem „allgemeinen“ und einem „spezifischen“ Rückfall vorgeschlagen.¹⁹¹ Neben dem Begriff des Rückfalls finden sich in der Literatur auch andere Bezeichnungen, wie Mehrfachkriminalität, Rezidivismus oder chronische Kriminalität.¹⁹²

Je nachdem, welche Definition für die beiden Begriffe herangezogen wird, fällt in weiterer Folge die Rückfallquote höher oder niedriger aus. So variierte etwa in einer Studie von *Berckhauer* und *Hasenpusch* für eine Kohorte von männlichen Strafgefangenen, die im Jahr 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug entlassen wurden, die Rückfallquote je nach Definition des Rückfalls zwischen 28,1% und 72,5%.¹⁹³

¹⁸⁸ *Heinz*, Rückfall als Gegenstand kriminologischer Forschung - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in *Heinz/Jehle* (Hrsg), Rückfallforschung 11 (12ff).

¹⁸⁹ *Schwind*, Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (2013), 178.

¹⁹⁰ *Heinz* in *Heinz/Jehle* 15.

¹⁹¹ *Killias/Kuhn/Aebi*, Grundriss der Kriminologie – eine europäische Perspektive (2011), 416.

¹⁹² *Kaiser*, Kriminologie¹⁰ (1997), 290.

¹⁹³ *Berckhauer/Hasenpusch*, Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in *Schwind/Steinhilper* (Hrsg), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung (1982) 281 (299).

3.2. Rückfallforschung

3.2.1. Warum wird Rückfallforschung betrieben und was kann damit (nicht) ausgesagt werden?

Von in früheren Zeiten gültigen Vergeltungstheorien, denen zufolge der Zweck des Strafrechts in der Vergeltung und somit im Ausgleich des zugefügten Unrechtes am Täter/an der Täterin lag, hat sich die heutige Kriminalpolitik vollständig abgewendet. Strafe wird heute nicht mehr um ihrer selbst willen verhängt, sondern dient vielmehr dem Zweck, die Gesellschaft zu schützen. Dies soll einerseits durch die Generalprävention erreicht werden, indem davon ausgegangen wird, dass die an kriminellen Personen vollzogenen Strafen eine abschreckende Wirkung auf die übrige Bevölkerung ausüben werden.¹⁹⁴ Kriminologische Erkenntnisse gehen allerdings weitgehend davon aus, dass ein solcher Effekt nur schwach ausgeprägt bzw nicht allgemein gültig ist.¹⁹⁵ Neuere Studien deuten darauf hin, dass bestimmte Formen von Sanktionen bestimmte Gruppen von Personen eher erreichen als andere. Darüber hinaus dürfte die Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit eine gewisse Rolle spielen.¹⁹⁶ Zusätzlich zu einer generalpräventiven bezweckt das Strafrecht primär eine spezialpräventive Wirkung. Der/die Täter/in soll durch die Verhängung bzw den Vollzug der Strafe von der Begehung weiterer Taten abgehalten werden. Neben der individuellen Abschreckung soll dieses Ziel durch Maßnahmen zur Resozialisierung erreicht werden. Ob jene Sanktionen und Maßnahmen, für deren Verhängung sich ein Staat entscheidet, auch die gewünschte Wirkung zeigen und zu einer Rückfallreduktion führen, muss durch empirische Überprüfung sichergestellt werden, da es sich ansonsten um ein System handelt wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder ihres Verlustes arbeitet“.¹⁹⁷

¹⁹⁴ *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht - AT 1¹⁰ 13ff.

¹⁹⁵ *Meier*, Kriminologie⁵ (2016) 238ff

¹⁹⁶ *Hirtenlehner*, Differenzielle Abschreckbarkeit – Über den Stand der modernen Abschreckungsforschung, JSt 2017, 144ff.

¹⁹⁷ *Albrecht*, Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik, in *Hescheck* (Hrsg), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie (1980) 235 (242).

Über diese unmittelbare Aufgabe der Evaluation hinaus kann die Rückfallforschung noch weitergehende Fragestellungen beantworten. So kann sie einen Beitrag dazu leisten zu beleuchten, welchen Anteil Rückfälle an der Kriminalität insgesamt ausmachen und ob sich hier Tendenzen in der Entwicklung über die Zeit erkennen lassen. Grundlegende Erkenntnisse der Rückfallforschung, wie etwa die Basisraten von Rückfällen, sind ebenso wesentlich, um darauf aufbauend Entscheidungen kriminalpolitischer Natur zu treffen.¹⁹⁸ Dies kann zur Versachlichung einer Debatte beitragen, da es sich bei der Kriminalität und der Rückfälligkeit um Themenbereiche handelt, welche häufig emotional und losgelöst von wissenschaftlichen Grundlagen diskutiert werden. So besteht etwa verbreitet die Annahme, dass Sexualstraftäter/innen ein besonders hohes Rückfallrisiko haben. Diese Annahme lässt sich allerdings durch empirische Befunde klar entkräften, was in weiterer Folge zu einem unaufgeregteren Umgang mit dieser Thematik führen kann.¹⁹⁹

Obgleich die Rückfallforschung wie dargelegt von zentraler Bedeutung für die Kriminologie im Allgemeinen und die Kriminalpolitik im Besonderen ist, müssen aus methodischen Gründen Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft gemacht werden, wenn das nicht in den Strafvollzug Zurückkehren nach einer Sanktion als deren Erfolg bewertet bzw eine Wiederkehr als Misserfolg interpretiert wird. Speziell Aussagen bezüglich eines kausalen Zusammenhangs zwischen einer Sanktion und der danach auftretenden Rückfallrate können in den meisten Fällen nicht gemacht werden. Zu viele Faktoren könnten dafür verantwortlich sein, ob eine Person nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug wieder straffällig wird oder nicht. Viele dieser Faktoren beziehen sich in keiner Weise auf den Strafvollzug bzw die dort durchgeführten Resozialisierungsmaßnahmen oder Behandlungen, wie beispielsweise der Beginn einer Liebesbeziehung, der Antritt einer Arbeitsstätte oder schlicht fortschreitendes Alter der Betroffenen.²⁰⁰ Das Berücksichtigen sämtlicher potenziell relevanter Variablen in einer Untersuchung, in deren Rahmen beispielsweise verschiedene Sanktionen miteinander verglichen werden, ist nahezu unmöglich.

¹⁹⁸ Albrecht, Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung, in *Heinz/Jehle* (Hrsg), Rückfallforschung (2004) 55 (59).

¹⁹⁹ Kury, Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen, in *Dölling* (Hrsg), Prävention von Jugendkriminalität (2006) 25 (45ff).

²⁰⁰ Kunz/Singelstein, Kriminologie – eine Grundlegung⁷ (2016) 295.

Die methodisch beste Möglichkeit, eventuelle Störvariablen zu kontrollieren, würde die Untersuchungsform des Experiments darstellen. Eine solche Versuchsanordnung ist aber natürlich praktisch nicht durchführbar, würde sie doch erfordern, dass durch eine randomisierte Zuteilung die betroffenen Personen in eine Versuchs- und eine Kontrollgruppe aufgeteilt werden und in weiterer Folge dementsprechend eine Behandlung erhalten oder nicht. Dies ist ethisch nicht zu rechtfertigen und ebenso rechtlich nicht realisierbar.²⁰¹

Doch selbst in experimentähnlichen Studien treten methodische Probleme auf. So führte etwa *Ortmann* 1994 eine Studie durch, welche der Versuchsanordnung eines Experiments so nahe kommt, wie dies im Bereich des Strafrechtes ethisch vertretbar ist.²⁰² Für den Vollzug im Rahmen einer sozialtherapeutischen Anstalt kamen zum damaligen Zeitpunkt mehr Insassen in Frage als Plätze vorhanden waren. Aus diesem Grund konnten für die Untersuchung zwei Gruppen gebildet werden und die „Versuchsgruppe“ in der Sozialtherapie wurde mit der „Kontrollgruppe“ im Normalvollzug sowohl bezüglich des Aufenthaltes selbst, als auch der Entlassungsvorbereitungen, der Zeit nach der Entlassung und anhand weiterer Merkmale, etwa die Persönlichkeit betreffend, verglichen. Relevante Unterschiede konnten nicht festgestellt werden. Allerdings muss aufgrund von Hinweisen der Mitarbeiter/innen der sozialtherapeutischen Anstalt auf den sogenannten „Hawthorne-Effekt“ geachtet werden. Dieser beschreibt das Phänomen, dass bereits die Durchführung einer Untersuchung und die damit verbundene massive Aufmerksamkeit den Versuchspersonen gegenüber einen Effekt ausübt und das Ergebnis verfälschen kann.²⁰³ Von Seiten der sozialtherapeutischen Anstalt wurde kritisiert, dass die Mitarbeiter/innen des Normalvollzuges, da sie von der Untersuchung wussten, die Betreuung im Vergleich zu sonstigen Situationen wesentlich intensivierten, um zu demonstrieren, dass die Versorgung in ihrer Einrichtung mit jener in der Sozialtherapie gleichwertig sei. Die Aussagekraft der gefundenen Ergebnisse muss somit mit Vorsicht gehandhabt werden.

²⁰¹ *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.html;jsessionid=5E9374448D1CF09403CC319CD6B14DF5.live2292?nn=28302> (1.9.2018), 446.

²⁰² *Gratz*, Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung, in *Birklbauer/Hirtenlehner/Moos* (Hrsg), Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten (2006) 173.

²⁰³ *Städtler*, Lexikon der Psychologie (2003) 755f.

Eine weitere Problematik in diesem Zusammenhang stellt das Dunkelfeld dar. So ist aus der kriminologischen Forschung bekannt, dass nur ein Teil der tatsächlich verübten Straftaten den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird und in weiterer Folge in offiziellen Statistiken aufscheint. Ein großer Teil, abhängig von Faktoren wie dem Delikt, bleibt unentdeckt und es können keinerlei Aussagen dazu gemacht werden.²⁰⁴ Es könnte somit angenommen werden, dass eine niedrige Rückfallquote unter anderem auf unentdeckte Straftaten zurückzuführen sei.²⁰⁵

Auch bei der Vergleichbarkeit verschiedener Rückfallstudien ist aus methodischen Gründen Vorsicht geboten. So beeinflussen, wie oben bereits ausgeführt, sowohl die Definition, in welchen Fällen es sich um einen Rückfall handelt, als auch der untersuchte Zeitraum massiv die Rückfallquote.²⁰⁶ Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass auch die Sanktionspraxis bei der ursprünglichen Verurteilung eine wesentliche Rolle spielt. Die Population jener Personen, die potenziell nach ihrer Entlassung rückfällig werden können, definiert sich dadurch, welche Personen überhaupt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und in den Vollzug aufgenommen werden. Auch hiervon kann die Rückfallrate beeinflusst sein, unabhängig von im Vollzug durchgeführten Maßnahmen. Darüber hinaus ist dies speziell bei einem Vergleich von Studien aus verschiedenen Staaten zu beachten. In einer Gesellschaft wie etwa der US-amerikanischen, in der allgemein mehr Personen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, liegen die Wiederverurteilungswerte anders als beispielweise in europäischen Gesellschaften.²⁰⁷

²⁰⁴ *Meier*, Kriminologie 145ff.

²⁰⁵ *Kury* in *Dölling* 37ff.

²⁰⁶ *Kury* in *Dölling* 38.

²⁰⁷ *Killias/Kuhn/Aebi*, Grundriss 418.

3.2.2. Historische Entwicklung der Rückfalls- und Wirkungsforschung

Sanktionsforschung hat eine lange Tradition in der Kriminologie. Im Mittelpunkt steht naturgemäß die Frage, wie durch strafrechtliche Sanktionen eine erneute Kriminalität verhindert bzw zumindest das diesbezügliche Risiko gesenkt werden kann.²⁰⁸

Die 50er- und 60er- Jahre des 20. Jahrhunderts waren geprägt von großen Erwartungen an den Behandlungsvollzug und an die Möglichkeiten, die Rückfallraten von Straftäter/innen durch therapeutische Interventionen zu reduzieren. Diese Behandlungseuphorie hielt allerdings nur bis in die 1970er-Jahre an.²⁰⁹ In den USA durchgeführte Studien aus dieser Zeit, die die Auswirkungen von Freiheitsstrafen auf die Legalbewährung der Betroffenen untersuchten, kamen zu dem Schluss, dass sich keinerlei Unterschiede bezogen auf die Rückfälligkeit erkennen ließen, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen mit Behandlungsprogrammen und anderen Sanktionen verglichen wurden.²¹⁰ Dies führte zu der resignierten Schlussfolgerung „nothing works“, welche im Allgemeinen auf *Martinson* zurückgeführt wird, dessen Artikel die Phrase allerdings in dieser Form gar nicht enthält. Dennoch fasst auch *Martinson* seine Ergebnisse folgendermaßen zusammen: „With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism.“²¹¹

Diese Untersuchungen leiteten in weiterer Folge eine Abwendung von einer Art des Vollzuges ein, die auf Resozialisierung und Behandlung ausgerichtet und dadurch im Vergleich zu rein freiheitsentziehenden Maßnahmen kosten- und zeitintensiver war. Es kam sowohl in den USA als auch in einigen westeuropäischen Ländern zu einer stärkeren Fokussierung auf einen sicherheitsorientierten Strafvollzug.²¹²

²⁰⁸ *Meier*, What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, Juristenzeitung 2010, 112.

²⁰⁹ *Drenkhahn*, Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland (2007) 27.

²¹⁰ *Hohmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall - Lässt sich mit Hilfe prozess erzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen? (2012) 37ff.

²¹¹ *Martinson*, What works? Questions and answers about prison reform, Journal of Public Interest 1974, 22 (25).

²¹² *Kunz/Singelstein*, Kriminologie 300f.

In späteren Analysen wurde die Validität der Untersuchungen, auf denen diese deterministische Einstellung basierte, angezweifelt und man kam zu dem Schluss, dass die Frage aufgrund möglicher methodischer Mängel noch nicht beantwortet werden konnte.²¹³ *Rossi* und *Wright* kamen zu dem Schluss, dass durch die damals angewandten Evaluationsmethoden eine eventuelle Wirkung der Rehabilitationsprogramme aus methodischen Gründen unmöglich hätte ermittelt werden können.²¹⁴

Aufgrund verschiedener Ergebnisse aus jüngeren Untersuchungen hat sich das Paradigma vom „nothing works“ der 70er-Jahre hin zu einem optimistischeren „something works“ verschoben.²¹⁵ Gratz fasst hier zusammen: „Die aktuelle Position formuliert die Frage: „What works“ und kommt zum Ergebnis, dass bei spezifischen Tätergruppen wie Sexualstraftätern oder anderen Gruppen mit einer enger zu fassenden Behandlungsindikation bei konsequent umgesetzten Modellen von Behandlungsvollzug in hierfür spezialisierten Anstalten bei methodisch aufwändigen Untersuchungen eine Senkung der Rückfälligkeit um rund 10 % zu erreichen sei.“²¹⁶ So konnte beispielsweise in einer Meta-Evaluation eine geringe Überlegenheit des sozialtherapeutischen Vollzuges gegenüber dem Normalvollzug, bezogen auf die Rückfälligkeit nachgewiesen werden²¹⁷, diese Ergebnisse konnten später bestätigt werden.²¹⁸

Anders als bei den bisher vorgestellten Forschungsansätzen, bei denen im Allgemeinen zwei oder mehr Gruppen anhand von verschiedenen Variablen miteinander verglichen werden (beispielsweise bezüglich unterschiedlicher Wirksamkeiten von zwei Sanktionsformen), beschäftigt sich die sogenannte Karriereforschung mit den gesamten Biografien von Straftätern/Straftäterinnen. Hier wird das Augenmerk auf den Einstieg in die Kriminalität, den weiteren Verlauf, eventuelle Spezialisierungen, gegebenenfalls den Ausstieg bzw die

²¹³ *Sechrest/White/Brown*, *The Rehabilitation of criminal offenders: problems and prospects* (1979) 34.

²¹⁴ *Rossi/Wright*, *Evaluation Research - An Assessment* (1984) 331ff.

²¹⁵ *Dünkel/Drenkhahn*, *Behandlung im Strafvollzug: von "nothing works" zu "something works"*, in *Bereswill/Greve* (Hrsg), *Forschungsthema Strafvollzug* (2001) 387ff.

²¹⁶ Gratz in *Birklbauer/Hirtenlehner/Moos* 174.

²¹⁷ *Lösel/Köferl/Weber*, *Meta-Evaluation der Sozialtherapie: qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs* (1987) 263.

²¹⁸ *Lösel*, *Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?* *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1996, 259ff. Für eine Literaturübersicht siehe *Kury* in *Dölling* 42.

Chronifizierung der Kriminalität gelegt.²¹⁹ Auch die ganz allgemeine Kontinuität bzw. Diskontinuität von sozialen Auffälligkeiten im Laufe des Lebens wird in diesem Rahmen untersucht.²²⁰ Hierfür werden spezifische Untersuchungsmethoden angewendet, bei denen es sich um Langzeitstudien handelt. Häufig werden Kohortenstudien durchgeführt, in deren Rahmen etwa alle Personen, die in einem bestimmten Gebiet innerhalb eines Jahres geboren wurden, für einen langen Zeitraum dahingehend untersucht werden, ob sie straffällig werden und bleiben. Dadurch sollen allgemeine Aussagen über den kriminellen Verlauf bzw. gegebenenfalls sogenannte „turning points“ gemacht werden können, also über Wendepunkte im Leben der Menschen, an denen sie aus der Kriminalität wieder aussteigen.²²¹ Eine berühmt gewordene Untersuchung ist etwa die Philadelphia-Geburtskohortenstudie, die unter anderem aufzeigte, dass ein großer Teil der schweren Straftaten von einer sehr kleinen Tätergruppe begangen wurden. So zeichneten etwa 7,5 % der Männer eines Geburtenjahrganges für etwa zwei Drittel der gravierenden Delikte wie Tötungen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen und Rauben verantwortlich.²²² Diese Ergebnisse wurden in weiterer Folge in einer Vielzahl von Untersuchungen bestätigt.²²³ Für eine weitere Übersicht zu theoretischen Grundlagen und empirischen Befunden der Karriereforschung siehe *Göppinger*²²⁴ und *Harrendorf*²²⁵.

3.2.3. Ergebnisse der Rückfallforschung: Einflussfaktoren auf die Wiederkehrer-Rate

Untersuchungen beschäftigen sich seit vielen Jahren mit der Frage, von welchen Faktoren es abhängt, ob jemand, nachdem er/sie bereits eine Strafe verbüßt hat, erneut straffällig wird

²¹⁹ *Albrecht*, Kriminelle Karrieren in *Kaiser/Kerner/Sack/Schelhoss* (Hrsg), Kriminologisches Wörterbuch (1993) 301ff.

²²⁰ *Stelly/Thomas/Kerner/Weitekamp*, Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf, *Monatsschrift für Kriminologie* 1998, 104ff.

²²¹ *Sampson/Laub*, A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency, in *Thornberry* (Hrsg), *Advances in Criminological Theory – Volume 7* (1997) 133ff.

²²² *Tracy/Wolfgang/Figlio*, *Delinquency Careers in Two Birth Cohorts* (1990) 81ff, 280.

²²³ *Falk/Wallinius/Lundström/Frisell/Anckarsäter/Kerekes*, The 1% of the population accountable for 63% of all violent crime convictions, *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology* 2014, 559ff; *Albrecht* in *Kaiser/Kerner/Sack/Schelhoss* 301ff.

²²⁴ *Göppinger*, *Kriminologie*⁶ (2008), 187ff.

²²⁵ *Harrendorf*, *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern* (2007) 62ff.

oder nicht. Erforscht werden die sogenannten Risikofaktoren, deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall in die Kriminalität erhöhen. Speziell in den letzten Jahren wird der Fokus zusätzlich auf Faktoren gelegt, die das Risiko des erneuten Auftretens von Kriminalität verringern können, hierbei handelt es sich um protektive Faktoren oder Schutzfaktoren. Ähnlich dem Konzept der Resilienz in der Psychologie²²⁶ wird hierunter verstanden, dass es der Person gelingt, trotz des Vorliegens von ungünstigen Rahmenbedingungen nicht straffällig zu werden.

Bei der Entstehung von (erneuter) Kriminalität handelt es sich um ein komplexes Phänomen, welches stets auf verschiedene Einflüsse zurückzuführen und nicht monokausal zu betrachten ist. So müssen sowohl Aspekte zur psychischen Konstitution der Person miteinbezogen werden, wie auch eventuelle biologische Grundvoraussetzungen und Einflüsse des sozialen Umfeldes. Es muss somit eine Gesamtbetrachtung im Sinne eines bio-psycho-sozialen Modells vorgenommen werden.²²⁷

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der im Zusammenhang mit Risiko- und Schutzfaktoren zu beachten ist, ist deren potenzielle Veränderbarkeit über die Zeit. Über einen langen Zeitraum wurden primär jene Faktoren für die Berechnung des Risikos berücksichtigt, welche statisch und somit unveränderbar sind. Zusätzlich werden heute auch Faktoren untersucht und für die Begutachtung herangezogen, welche mit der Zeit veränderbar sind. Sie werden als dynamische Faktoren bezeichnet und können wie folgt definiert werden: „To be considered dynamic, a risk factor must meet two conditions: First, it can fluctuate in nature or severity over time; second, fluctuations in its nature or severity are associated with concomitant changes in some aspects of (...) risk“.²²⁸ Erst diese Aspekte ermöglichen es somit, potenzielle Auswirkungen einer Behandlung auf die Person sichtbar zu machen. Untersuchungen konnten zeigen, dass durch die Berücksichtigung von dynamischen Faktoren ein zusätzlicher Informationsgewinn erreicht werden kann, welcher über die Aussagekraft rein statischer Faktoren hinausgeht.²²⁹

²²⁶ Wittchen/Hoyer, Klinische Psychologie und Psychotherapie² (2011) 303.

²²⁷ Meier, Kriminologie 149ff.

²²⁸ Wilson/Desmarais/Nicholls/Hart/Brink, Predictive Validity of Dynamic Factors: Assessing Violence Risk in Forensic Psychiatric Inpatients, Law and Human Behavior 2013, 377 (378).

²²⁹ Wilson/Desmarais/Nicholls/Hart/Brink, Law and Human Behavior 384ff; de Vries Robbé/de Vogel/Douglas/Nijman, Changes in Dynamic Risk and Protective Factors for Violence During Inpatient Forensic

Bevor die einzelnen Faktoren konkreter erläutert werden, muss aufgrund der Fragestellung der hier vorliegenden Arbeit und der Einschränkung der Untersuchungspopulation auf Personen mit einer psychischen Erkrankung der Frage nachgegangen werden, ob jene Risiko- und Schutzfaktoren, deren Existenz in Untersuchungen mit psychisch gesunden Personen festgestellt wurden, auch Bedeutung für die hier interessierende Population haben. Sind die Ergebnisse dieser Studien somit unmittelbar auf psychisch kranke Personen übertragbar? Dieser Frage sind *Bonta, Law* und *Hanson*²³⁰ in einer groß angelegten Meta-Analyse nachgegangen. 64 Studien wurden in Bezug auf insgesamt 35 verschiedene Faktoren dahingehend verglichen, ob sich Unterschiede zwischen gesunden und psychisch kranken Probanden erkennen ließen. Es zeigte sich, dass die wesentlichen Prädiktoren für kriminelles Verhalten für beide Personengruppen gleich waren. Dieses Ergebnis konnte in späteren Untersuchungen repliziert werden, wobei hier festgestellt wurde, dass bei psychisch kranken Personen insgesamt mehr Risikofaktoren vorliegen als dies bei gesunden der Fall ist.²³¹ Die grundsätzliche Beschaffenheit der Faktoren ist allerdings dieselbe. Erkenntnisse aus der allgemeinen Rückfallforschung zu Risiko- und Schutzfaktoren können somit für die hier durchgeführte Untersuchung ebenfalls als Grundlage herangezogen werden.

Risikofaktoren

Im Folgenden soll nun der aktuelle Stand der Forschung bezüglich empirisch belegter Risikofaktoren erläutert werden. Da es sich bei diesem Themenbereich um ein sehr breites Forschungsfeld handelt, würde eine Aufarbeitung sämtlicher hier erzielter Ergebnisse den Rahmen dieser Arbeit sprengen, der Fokus liegt somit auf den wesentlichen Erkenntnissen.

Psychiatric Treatment: Predicting Reductions in Postdischarge Community Recidivism, *Law and Human Behavior* 2015, 58ff; *de Ruiter/Nicholls*, Protective Factors in Forensic Mental Health: A New Frontier, *International Journal of Forensic Mental Health* 2011, 160ff.

²³⁰ *Bonta/Law/Hanson*, The Prediction of Criminal and Violent Recidivism Among Mentally Disordered Offenders: A Meta-Analysis, *Psychological Bulletin* 1998, 123ff.

²³¹ *Skeem/Winter/Kennealy/Louden*, Offenders with Mental Illness Have Criminogenic Needs, Too: Towards Recidivism Reduction, *Law and Human Behavior* 2014, 212ff.

Central Eight²³²

Das wichtigste Modell in Bezug auf Risikofaktoren stellen die „Central Eight“ dar, die das Ergebnis langjähriger Forschung in diesem Bereich abbilden und mit denen das für die Behandlung grundlegende Risk-Need-Responsivity-Modell eng zusammen hängt.²³³ Diese zentralen acht Faktoren lassen sich unterteilen einerseits in die „Big Four“ (1.-4.) und andererseits in die „Moderate Four“ (5.-8.)²³⁴:

1. History of antisocial behavior
2. Antisocial Personality Pattern
3. Antisocial Cognition
4. Antisocial Associates
5. Family/Marital Circumstances
6. School/Work
7. Leisure/Recreation
8. Substance Abuse

Diese Unterscheidung verdeutlicht, welche Faktoren von größerer Bedeutung für ein Rückfallrisiko sind und welche weniger Relevanz besitzen. Die Central Eight bilden die Grundlage für eine große Anzahl von Prognoseinstrumenten.²³⁵

Im Folgenden werden die Faktoren einzeln erläutert, sowie mit weiteren Ergebnissen aus der Rückfallforschung verknüpft.

1. Geschichte antisozialer Verhaltensmuster/Delinquenzgeschichte

Tatsächlich erweist sich die Anzahl an Vorstrafen, die eine Person bereits in der Vergangenheit für kriminelle Taten erhalten hat, in einer Vielzahl von Studien²³⁶ als einer der

²³² *Andrews/Bonta*, *The Psychology of Criminal Conduct* (2010) 55ff, 157ff.

²³³ *Gendreau/Little/Goggin*, *A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender Recidivism: What Works!* *Criminology* 1996, 575ff.

²³⁴ *Andrews/Bonta*, *Criminal Conduct* 58ff.

²³⁵ *Tröbinger/Kitzberger* in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg) 194ff.

²³⁶ *Coid/Hickey/Kathan/Zhang/Yang*, *Patients discharged from medium secure forensic psychiatry services: reconvictions and risk factors*, *British Journal of Psychiatry* 2007, 223ff; *Groß*, *Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich* (2004) 39ff; *Hahn/Wörthmüller*, *Forensische Nachsorgeambulanzen in Deutschland. Patientenstruktur, Interventionsformen und Verlauf in der Nachsorge psychisch kranker Straftäter*

wesentlichsten Prädiktoren zukünftiger Straftaten. *Kunz* begründet dies damit, dass strafrechtliche Interventionen kriminelle Karrieren fördern können, da sie einerseits dazu führen, dass sich die soziale Situation der betroffenen Person durch Verlust des Arbeitsplatzes oder Einbußen bei persönlichen Beziehungen verschlechtern kann, und andererseits zur Verfestigung eines kriminellen Selbstbildes beitragen, welches in weiterer Folge handlungsleitend wirken kann.²³⁷

Auch das Alter spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle, wie ebenfalls eine große Anzahl an Untersuchungen belegen konnte²³⁸. So wirkt sich ein junges Alter bei der ersten Delinquenz in weiterer Folge massiv negativ auf die Legalbewährung aus. Aus kriminologischen Forschungen ist bekannt, dass Kriminalität in vielen Fällen in der Jugendzeit beginnt und in weiterer Folge ansteigt, im frühen Erwachsenenalter dann ihren Höhepunkt erreicht, um dann wieder konstant zu sinken, bis es in späteren Jahren kaum mehr zu delinquenten Handlungen kommt („age-crime curve“).²³⁹ Dementsprechend handelt es sich bei

nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug gem. § 63 StGB (2011); *Haines/Lane/McGuire/Perkins/Whittington*, Offending outcomes of a mental health youth diversion pilot scheme in England, *Criminal Behavior and Mental Health* 2015, 126ff; *Leygraf/Seifert*, Psychisch kranke Rechtsbrecher - ein unkalkulierbares Risiko? *Essener Unikate* 2003, 94ff.; *Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson*, Early Criminal Recidivism Among Mentally Disordered Offenders, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2011, 1ff; *Lund/Hofvander/Forsman/Anckarsäter/Nilsson*, Violent criminal recidivism in mentally disordered offenders: A follow-up study of 13-20 years through different sanctions, *International Journal of Law and Psychiatry* 2013, 250ff; *Pflueger/Franke/Graf*, Predicting general criminal recidivism in mentally disordered offenders using a random forest approach, *BMC Psychiatry* 2015, 62ff; *Phillips/Gray/MacCulloch/Taylor/Moore/Huckle/MacCulloch*, Risk Assessment in Offenders With Mental Disorders, *Journal of Interpersonal Violence* 2005, 833ff; *Schmidt-Quernheim/Seifert*, Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§63 StGB) in Nordrhein-Westfalen, *Nervenarzt* 2013, 1133ff; *Seifert/Bolten/Möller-Mussavi*, Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) oder Wie lassen sich Rückfälle verhindern? *Monatsschrift für Kriminologie* 2003, 127ff; van der *Geest/Bijleveld*, Personal, background and treatment characteristics associated with offending after residential treatment: A 13-year follow up in adolescent males, *Psychology, Crime & Law* 2008, 159ff; *Yoshikawa/Taylor/Yamagami/Okada/Ando/Taruya/Matsumoto*, Violent recidivism among mentally disordered offenders in Japan, *Criminal Behavior and Mental Health* 2007, 137ff.

²³⁷ *Kunz/Singelstein*, *Kriminologie*¹⁰ 298.

²³⁸ *Bruckmüller*, Die strafrechtliche Behandlung der Rückfälligkeit im österreichischen StGB unter Einbeziehung kriminologischer Aspekte (2011) 225ff; *Coid/Hickey/Kathan/Zhang/Yang*, *British Journal of Psychiatry* 2007, 223ff; *Groß*, (2004) 39ff; *Hahn/Wörthmüller*, *Nachsorgeambulanzen* (2011); *Kaiser*, *Kriminologie* 292; *Killias/Kuhn/Aebi*, *Kriminologie Rz* 1111; *Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson*, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2011, 1ff; *Lund/Hofvander/Forsman/Anckarsäter/Nilsson*, *International Journal of Law and Psychiatry* 2013, 250ff; *Phillips/Gray/MacCulloch/Taylor/Moore/Huckle/MacCulloch*, *Journal of Interpersonal Violence* 2005, 833ff; *Pflueger/Franke/Graf*, *BMC Psychiatry* 2015, 62ff; *Yoshikawa/Taylor/Yamagami/Okada/Ando/Taruya/Matsumoto*, *Criminal Behavior and Mental Health* 2007, 137ff.

²³⁹ *Piquero/Farrington/Blumstein*, *The criminal career paradigm in Tonry* (Hrsg), *Crime and justice: A review of the research* (2003) 359ff.

Rückfalltätern häufig um junge Personen, speziell ab dem mittleren Erwachsenenalter werden Rückfälle seltener. Dies wird als „maturing out effect“ bezeichnet.²⁴⁰

Neben den Aspekten der erhaltenen Vorstrafen und des jugendlichen Alters umfasst dieser Risikofaktor ein in vielen Lebensbereichen an den Tag gelegtes antisoziales Verhalten im familiären oder freundschaftlichen Umfeld, das erfolgte Nicht-Einhalten von Bewährungsaufgaben, polytrope Kriminalität, Entweichungen oder Behandlungsabbrüche.²⁴¹

Hierbei handelt es sich um einen statischen Faktor, da die Häufigkeit früherer Verhaltensauffälligkeiten etc. in weiterer Folge nicht veränderbar ist. Die anderen sieben Faktoren hingegen stellen dynamische Faktoren dar.

2. Antisoziale Persönlichkeitsstruktur

Bei den Betroffenen liegt eine aggressive, risikoaffine und rastlose Persönlichkeitsstruktur vor, was sich in häufigen Regelverstößen äußert.²⁴² Sie erweisen sich als empathie- und gewissenlos, neigen zu stark impulsivem Verhalten, welches entweder auf einen erhöhten Impulstrieb oder auf eine reduzierte Fähigkeit der Impulskontrolle zurückgeführt werden kann.²⁴³

Obgleich es sich hierbei zweifellos um eine auffallende Persönlichkeitsstruktur handelt, muss diese nicht in allen Fällen Krankheitswert erreichen, sondern es kann wohl im Allgemeinen von einer antisozialen Persönlichkeitsakzentuierung gesprochen werden. Handelt es sich hingegen um bereits krankheitswertige Symptome, so wird in vielen Fällen eine „antisoziale“ (DSM 5) bzw. „dissoziale“ (ICD-10) Persönlichkeitsstörung vorliegen. Diese Erkrankung wurde in vielen Untersuchungen²⁴⁴ als wesentlicher Risikofaktor ermittelt.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Konstrukt der Psychopathie, welches zuerst 1941 von *Cleckley* beschrieben wurde.²⁴⁵ Ausgehend von seinen Erfahrungen als

²⁴⁰ *Kaiser*, Kriminologie 261.

²⁴¹ *Tröbinger/Kitzberger* in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg) 195.

²⁴² *Andrews/Bonta*, *Criminal Conduct* 193ff; *Tröbinger/Kitzberger* in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg) 195.

²⁴³ *Meier*, Kriminologie 152f.

²⁴⁴ *Hahn/Wörthmüller*, *Nachsorgeambulanzen* (2011); *Leygraf/Seifert*, *Essener Unikate* 2003, 94ff.; *Peterson/Skeem/Kennealy/Bray/Zvonkovic*, A, How Often and How Consistently do Symptoms Directly Precede Criminal Behavior Among Offenders With Mental Illness? *Law and Human Behavior* 2014, 439ff; *Seifert/Bolten/Möller-Mussavi*, *Monatsschrift für Kriminologie* 2003, 127ff.

²⁴⁵ *Cleckley*, *The Mask of Sanity: An Attempt to Clarify Some Issues About the So-Called Psychopathic Personality* (1941) 337ff.

Psychiater bezeichnete er damit Personen, die sich durch ein manipulatives, egozentrisches Wesen auszeichnen und häufig überdurchschnittlich intelligent und oberflächlich charmant sind. Sie zeichnen sich durch mangelnde Reue nach Fehlverhalten aus, lernen wenig aus gemachten Erfahrungen und verfügen über wenig emotionale Tiefe. Darüber hinaus sind sie unzuverlässig, häufig unehrlich, impulsiv und haben Schwierigkeiten einem Plan zu folgen. Zusammenfassend zeichnen sie sich durch antisoziales Verhalten aus. Dieses Konzept wurde später von *Hare* aufgegriffen und er entwickelte darauf basierend die Psychopathy Checklist-Revised, welche häufig im Rahmen kriminalprognostischer Untersuchungen eingesetzt wird.²⁴⁶ Untersuchungen konnten zeigen, dass Psychopathie ein Prädiktor für Rückfälligkeit ist.²⁴⁷

3. Antisoziale Kognitionen

Dieser Faktor beschreibt die inneren Einstellungen der betroffenen Person zu Straftaten und Kriminalität. Diese sind häufig gekennzeichnet durch eine negative Haltung dem Gesetz und auch dem Gerichtssystem gegenüber, weiters herrscht der Glaube, dass es sich lohnen würde, Straftaten zu begehen. Es zeigt sich eine starke Identifikation mit anderen kriminellen Personen und durch verschiedene kognitive Techniken werden Verbrechen rationalisiert und innerlich gerechtfertigt, wie beispielsweise durch die Abwertung des Opfers.

In vielen Situationen haben diese inneren Einstellungen eine unmittelbare Auswirkung auf das Verhalten einer Person. *Andrews* und *Bonta* vermuten, dass Fehler in der moralischen Entwicklung die Basis dieser Einstellungen bilden. Sie könnten durch ein gestörtes Bindungserleben an primäre Bezugspersonen, wie etwa die Eltern, oder körperliche Züchtigungen in der Kindheit ausgelöst werden. Auch die weitere Sozialisation durch das Umfeld erweist sich als relevant, da die Reaktionen der Umwelt auf eine zum Ausdruck gebrachte innere Haltung verstärkend wirken können, wenn diese etwa auf Bewunderung oder Unterstützung trifft.²⁴⁸

²⁴⁶ *Hare*, Hare Psychopathy Checklist Revised (PCL-R)² (2003).

²⁴⁷ *Laurell/Daderman*, Recidivism is related to psychopathy (PCL-R) in a group of men convicted of homicide, *International Journal of Law and Psychiatry* 2005, 255f.

²⁴⁸ *Andrews/Bonta*, *Criminal Conduct* 234ff.

4. Antisoziale Beziehungen

Die sozialen Strukturen, in denen sich ein Mensch bewegt, können sich als selbständiger Risikofaktor erweisen. Verfügt jemand größtenteils über Kontakt zu Personen, die ebenfalls kriminell sind, und fehlt es an Beziehungen zu Personen, die ihr Leben prosozial gestalten, so führt dies zu einer Einengung der Wahrnehmung auf diese Form der Lebensführung und zu einer gegenseitigen Verstärkung des delinquenten Verhaltens. Andrews und Bonta sprechen hier von einem „social support or crime“.²⁴⁹

Der Grundstein für diese Beziehungsgestaltung wird häufig bereits in der Kindheit gelegt. So haben etwa Personen, deren Eltern bereits straffällig geworden waren, ein wesentlich erhöhtes Risiko für eigene Delinquenz. Auch eine ablehnende Haltung dem Kind gegenüber oder die eigene mangelnde Fähigkeit der Eltern, sozial adäquates und erwünschtes Verhalten (wie etwa stabile Berufstätigkeit) zu zeigen, können den Weg in die Straffälligkeit ebnen. Aufgrund dieser fehlenden adäquaten Sozialisation durch die Eltern kommt es in weiterer Folge dazu, dass freundschaftliche Beziehungen mit ähnlich sozialisierten Peers entstehen. Auch hier erweist sich die fehlende Beaufsichtigung durch die Eltern als entscheidender Faktor, da angenommen werden kann, dass aufmerksame und besorgte Eltern Einfluss auf die Auswahl der Freunde ihrer Kinder nehmen würden.²⁵⁰

5. Familiäre und partnerschaftliche Beziehungen

Wie bereits ausgeführt, spielen die Beziehungen eines Menschen eine entscheidende Rolle für sein Legalverhalten. Dies beginnt mit der Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern und der Frage, ob diese einerseits durch Pflege und Fürsorge und andererseits durch eine gewisse Form der Kontrolle und Grenzsetzung geprägt wird oder nicht. Umgekehrt sollte von Seiten des Kindes Interessen an den Eltern und ihren Meinungen und Einstellungen bestehen. Verfügt die Beziehung nicht über diese Qualitäten, sondern ist gekennzeichnet durch Vernachlässigung, Gleichgültigkeit, Inkonsistenz im Erziehungsstil oder körperliche Bestrafungen, wirkt sich dies negativ auf die Kriminalprognose aus. Von gleicher Bedeutung ist im Erwachsenenalter die Qualität der Beziehung zu einem Partner oder einer Partnerin.

²⁴⁹ Andrews/Bonta, *Criminal Conduct* 59.

²⁵⁰ Sampson/Laub, *Crime in the making: pathways and turning points through life* (1993) 66ff.

Als negativ erweist sich hier fehlendes Interesse an der anderen Person, mangelnder Respekt und Defizite in der gegenseitigen Fürsorge.²⁵¹

Diese Erkenntnisse wurden in verschiedenen Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Straftäter/innen bestätigt, etwa in einer Studie zur Legalbewährung von Personen, die in Deutschland aus dem Maßregelvollzug nach § 63 dStGB entlassen worden waren. Jene Probanden, die erneut straffällig wurden, entstammten häufiger unvollständigen Primärfamilien und es hatte öfter Probleme in der Entwicklung und Erziehung gegeben als bei jenen Personen, die nicht rückfällig wurden.²⁵²

Neben der Bedeutung der Beziehungsqualität üben noch weitere Faktoren aus dem sozialen Umfeld einen Einfluss aus. Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen spielen ebenso eine Rolle wie eventuelle Devianzen bei den Eltern (psychische Auffälligkeiten, Substanzmissbrauch, etc.). Besonders negativ erweist sich eine Beeinträchtigung in mehreren Bereichen, so dass von einer „Multiproblemfamilie“ gesprochen werden muss.²⁵³ *Van der Geest* und *Bijleveld* fanden in einer Untersuchung zur Legalbewährung von jugendlichen Straftätern, dass Arbeitslosigkeit der Eltern einen Faktor darstellte, der beeinflusste, ob es innerhalb von fünf Jahren nach der Entlassung bei den Jugendlichen erneut zu einer Straftat kam oder nicht.²⁵⁴ Allerdings deuten Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung darauf hin, dass diese Faktoren nur dann für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung von kriminellem Verhalten entscheidend sind, wenn sie ihrerseits eine Auswirkung auf das Erziehungsverhalten der Eltern und dadurch auf die Beziehung zwischen Eltern und Kind haben.²⁵⁵

6. Schule/Ausbildung/Arbeit

Neben dem Elternhaus bieten die Schule bzw. die Ausbildungsstätte den wichtigsten sozialen Rahmen im Leben eines jungen Menschen, in späteren Jahren dann die Arbeitsstelle. Auffälliges und von der sozialen Norm abweichendes Verhalten in diesen Lebensbereichen

²⁵¹ *Andrews/Bonta*, Criminal Conduct 248ff; *Meier*, Kriminologie 154ff.

²⁵² *Seifert/Bolten/Möller-Mussavi*, Monatsschrift für Kriminologie 2003, 130.

²⁵³ *Meier*, Kriminologie 155.

²⁵⁴ *Van der Geest/Bijleveld*, Personal, background and treatment characteristics associated with offending after residential treatment: A 13-year follow up in adolescent males, *Psychology, Crime & Law* 2008, 159ff.

²⁵⁵ *Thomas/Stelly/Kerner/Weitekamp*, Familie und Delinquenz: Empirische Betrachtungen zur Brauchbarkeit einer entwicklungs-dynamisch orientierten Kontrolltheorie, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 1998, 310ff.

sind häufig Vorläufer für spätere (Mehrfach-)Kriminalität.²⁵⁶ Dies beginnt mit einer desinteressierten Haltung der Schule und den dort gestellten Anforderungen gegenüber und äußert sich in Absenzen und Störungen des Unterrichts. Risikobehaftet ist das fehlende Gefühl der Anerkennung von eigenen Leistungen und von Zufriedenheit mit der Schule oder Arbeit. In weiterer Folge bleiben schulische Erfolge aus und häufig kommt es zu einem Abbruch der Schullaufbahn. Ähnliches gilt für den Bereich der Berufsausbildung. Im späteren Berufsleben lässt sich ein höheres Level an Arbeitslosigkeit erkennen und damit einhergehend eine stärker belastete wirtschaftliche Situation.²⁵⁷

In verschiedenen Untersuchungen im deutschsprachigen Raum zur Legalbewährung ehemaliger Maßregelvollzugsinsassen konnten diese kriminologischen Erkenntnisse repliziert werden. So zeigte eine Studie aus 2013 zur Evaluation ambulanter Nachsorge, dass rückfällig gewordene Personen wesentlich häufiger bereits Schwierigkeiten in der Schule hatten und in weiterer Folge die abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung hinter jener der Nicht-Rückfälligen zurückblieb.²⁵⁸ Auch ältere Studien belegen diese Erkenntnisse.²⁵⁹ Bezüglich der Integration in den Arbeitsmarkt zeigte sich in der zitierten Studie entsprechend, dass die Arbeitslosenquote der Rückfälligen doppelt so hoch war wie in der Gruppe der Personen, die nicht erneut straffällig geworden waren; das entspricht Erkenntnissen aus dem Jahr 2009 aus einer anderen Untersuchung.²⁶⁰ Auch die Tübinger Langzeituntersuchung brachte ähnliche Ergebnisse. Probanden, die wiederholt straffällig wurden, hatten häufiger keinen Abschluss ihrer Ausbildung, wechselten öfter die Arbeitsstätte, fielen dort durch schlechtere Leistung auf und waren häufiger arbeitslos.²⁶¹

Studien deuten allerdings darauf hin, dass der negative Effekt eines fehlenden schulischen Erfolges auf die Legalbewährung damit nur indirekt in Zusammenhang stehen könnte und beides durch das zugrundeliegende antisoziale Verhalten der Person bedingt sein könnte. So ließ sich in einer Untersuchung, die den Werdegang von über 8000 Jugendlichen beleuchtete,

²⁵⁶ *Andrews/Bonta*, Criminal Conduct 262ff.

²⁵⁷ *Meier*, Kriminologie 156ff.

²⁵⁸ *Schmidt-Quernheim/Seifert*, Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§63 StGB) in Nordrhein-Westfalen, Nervenarzt 2013, 1133ff.

²⁵⁹ *Seifert/Bolten/Möller-Mussavi*, Monatsschrift für Kriminologie 2003, 127ff.

²⁶⁰ *Hahn/Wörthmüller*, Nachsorgeambulanzen (2011).

²⁶¹ *Göppinger*, Kriminologie 203ff.

kein Zusammenhang zwischen Schulabbruch und späterer Delinquenz erkennen, wenn in Berechnungen der Einfluss der Variable ‚antisoziales Verhalten‘ kontrolliert wurde.²⁶²

7. Fehlende prosoziale/ strukturierte Freizeitaktivitäten

Zwischen (mehrfach auffälligen) Straftätern und Personen, die keine kriminellen Taten setzen, lassen sich Unterschiede in der Gestaltung der Freizeit erkennen. Als Teil der Central Eight beschreibt dieser Faktor eine fehlende oder nur sehr gering ausgeprägte Involviertheit in nicht-kriminelle Freizeitaktivitäten bzw kein Gefühl der Zufriedenheit mit dieser Form der Freizeitgestaltung.²⁶³ In der Literatur wird stellenweise davor gewarnt, die Bedeutung des Freizeitverhaltens für die Legalbewährung zu überschätzen. Dieses sei verschiedentlich beeinflusst, von der Intensität persönlicher Beziehungen genau wie von der Persönlichkeitsstruktur des Individuums.²⁶⁴ Dennoch könne die Freizeitgestaltung als „Frühwarnbereich“²⁶⁵ betrachtet werden, da sich hier bereits frühzeitig erkennen lasse, wenn jemand abweichendes Verhalten zeige, obwohl solche Devianzen etwa im Berufsleben noch nicht bemerkbar seien. Struktur- und Planlosigkeit würden das abweichende Verhalten ebenso kennzeichnen wie eine Ausdehnung der Freizeit zulasten des Schlafes bzw der Arbeitszeit.

8. Substanzmissbrauch

Der Missbrauch bzw die Abhängigkeit von Alkohol oder illegalen Suchtmitteln bildet einen wesentlichen Risikofaktor für die Begehung von Straftaten, mit Ausnahme der Abhängigkeit von Nikotin. Als besonders problematisch erweist sich erwartungsgemäß aktuell vorliegender Konsum, doch auch schon länger zurückliegender Missbrauch kann Einfluss haben.²⁶⁶ Obgleich die negativen Folgen von Alkoholmissbrauch erheblich sind, besteht zwischen dem Konsum von illegalen Substanzen und Kriminalität bereits a priori ein Zusammenhang, da dieser zusätzlich zum verbotenen Erwerb in vielen Fällen auch mit einem erheblichen Ausmaß an Beschaffungskriminalität einhergeht.

²⁶² *Sweeten/Bushway/Paternoster*, Does Dropping Out Of School Mean Dropping Into Delinquency? *Criminology* 2009, 47ff.

²⁶³ *Andrews/Bonta*, *Criminal Conduct* 266.

²⁶⁴ *Meier*, *Kriminologie* 160f.

²⁶⁵ *Kaiser*, *Kriminologie* 291.

²⁶⁶ *Andrews/Bonta*, *Criminal Conduct* 275ff.

Eine Vielzahl an Studien belegt die Bedeutung von Suchtmitteln für eine erneute Straffälligkeit nach Entlassung aus einer Haft oder Maßnahme²⁶⁷. Der Vollständigkeit halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass einzelne Untersuchungen keinen Einfluss feststellen konnten.²⁶⁸ Als besonders negativ für die Legalprognose hat sich erwiesen, wenn bei einem Probanden zur gleichen Zeit eine Persönlichkeitsstörung und Substanzmissbrauch vorliegen²⁶⁹.

Neben der Problematik eines Alkoholabusus konnte auch gezeigt werden, dass die Begehung der Straftat unter dem Einfluss von Alkohol einen selbständigen Risikofaktor darstellt.²⁷⁰ Es kann vermutet werden, dass in diesem Fall für die betroffene Person eine Verbindung zwischen dem Konsum von Alkohol und kriminellen Taten besteht und das Risiko für die Begehung weiterer Straftaten dadurch erhöht wird.

Sonstige Faktoren

Zusätzlich zu den von Andrews und Bonta beschriebenen „Central Eight“-Risikofaktoren finden sich in der Literatur noch andere Variablen, die von Einfluss auf die Legalbewährung sein können. Einige von ihnen werden im Folgenden vorgestellt.

Regelmäßig wird in Studien von einem Zusammenhang zwischen (verminderter) **Intelligenz** und Kriminalität berichtet.²⁷¹ Dieser Zusammenhang muss allerdings mit großer Vorsicht interpretiert werden, da nicht von einem direkten Kausalzusammenhang ausgegangen werden kann, auch ein Zurückführen auf eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit der

²⁶⁷ Groß, *Rezidivraten* 39ff; Leygraf/Seifert, *Essener Unikat* 2003, 94ff; Kingston/Oliver/Harris/Wong/Bradford, *The Relationship between Mental Disorder and Recidivism in Sexual Offenders*, *International Journal of Forensic Mental Health* 2015, 10ff; Pflueger/Franke/Graf, *BMC Psychiatry* 2015, 62ff; Schmidt-Quernheim/Seifert, *Nervenarzt* 2013, 1133ff; Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, *Monatsschrift für Kriminologie* 2003, 127ff; Yoshikawa/Taylor/Yamagami/Okada/Ando/Taruya/Matsumoto, *Criminal Behavior and Mental Health* 2007, 137ff.

²⁶⁸ Coid/Hickey/Kathan/Zhang/Yang, *British Journal of Psychiatry* 2007, 223ff.

²⁶⁹ Balyakina/Mann/Ellison/Sivernell/Fulda/Sarai/Cardarelli, *Risk of Future Offense Among Probationers with Co-occurring Substance Use and Mental Health Disorders*, *Community Mental Health Journal* 2014, 288ff; Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2011, 1ff; Lund/Hofvander/Forsman/Anckarsäter/Nilsson, *International Journal of Law and Psychiatry* 2013, 250ff; Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, *Monatsschrift für Kriminologie* 2003, 127ff.

²⁷⁰ Leygraf/Seifert, *Essener Unikat* 2003, 94ff; Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, *Monatsschrift für Kriminologie* 2003, 127ff.

²⁷¹ Gendreau/Little/Goggin, *Criminology* 1996, 575ff; Van der Geest/Bijleveld, *Crime & Law* 2008, 159ff.

kriminellen Personen mit verminderter Intelligenz ist aus methodischen Gründen auszuschließen. Vielmehr muss von einem indirekten Zusammenhang ausgegangen werden, wie Meier schreibt: „Denkbar ist etwa, dass ein geringerer IQ mit größeren Anpassungsschwierigkeiten und schlechteren Leistungen in Schule, Ausbildung und Beruf im Zusammenhang steht, was die Wahrscheinlichkeit von Kriminalität im Zusammenhang mit wiederum anderen Risikofaktoren erhöhen kann“.²⁷²

Es liegen Hinweise darauf vor, dass die **Art des Anlassdelikts**, welches ursprünglich zu einer Verurteilung bzw. Einweisung geführt hat, von prädiktiver Bedeutung ist.²⁷³ So zeigte sich in einer Studie zu Personen, die aus der forensischen Psychiatrie entlassen worden waren, dass bezüglich Gewalt- und Sexualdelikten ebenso ein erhöhtes Risiko für erneute entsprechende Delinquenz besteht, wie bei ursprünglicher Brandstiftung bzw. Beschaffungskriminalität.²⁷⁴

In Zusammenhang mit einem Aufenthalt in Strafhaft bzw. einer psychiatrischen Unterbringung und den Folgen zeigten sich ebenfalls bestimmte Risikofaktoren. So erwiesen sich etwa **während der Haft begangene Delikte** bzw. dissoziales Verhalten als negativ für die Legalprognose.²⁷⁵ In der Literatur umstritten ist die Frage, ob die **Dauer des Aufenthalts in Gewahrsam** Einfluss hat. Während in einer britischen Studie²⁷⁶ zu aus der Psychiatrie entlassenen Personen die Aufenthaltsdauer einen signifikanten Prädiktor für zukünftige Straffälligkeit darstellte, konnte dies bezüglich der Dauer der in Haft verbrachten Zeit nicht nachgewiesen werden.²⁷⁷ Von entscheidender Bedeutung hat sich in verschiedenen Studien die Verfügbarkeit und die Qualität von professioneller **Nachbetreuung**²⁷⁸ nach der Entlassung aus der Freiheitsbeschränkung erwiesen.

²⁷² Meier, Kriminologie 152.

²⁷³ Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, Monatsschrift für Kriminologie 2003, 127ff.

²⁷⁴ Coid/Hickey/Kathan/Zhang/Yang, British Journal of Psychiatry 2007, 223ff.

²⁷⁵ Groß, Rezidivrat 39ff; Schmidt-Quernheim/Seifert, Nervenarzt 2013, 1133ff.

²⁷⁶ Phillips/Gray/MacCulloch/Taylor/Moore/Huckle/MacCulloch, Journal of Interpersonal Violence 2005, 833ff.

²⁷⁷ Groß, Rezidivrat 39ff.

²⁷⁸ Hahn/Wörthmüller, Nachsorgeambulanzen (2011); Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2011, 1ff; Schmidt-Quernheim/Seifert, Nervenarzt 2013, 1133ff; Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, Monatsschrift für Kriminologie 2003, 127ff.

Schließlich finden sich vereinzelt Hinweise auf eine Bedeutung von **Obdachlosigkeit**²⁷⁹ im früheren Leben der Personen, sowie auf fehlende **Medikamentencompliance**²⁸⁰, speziell im Zusammenhang mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis.

Schutzfaktoren

Wie oben bereits ausgeführt, ist in den letzten Jahren zunehmend der Bereich der Schutzfaktoren in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Eng damit im Zusammenhang stehend befasst sich die „desistance“-Forschung mit der Frage, welche Umstände und Faktoren dafür ausschlaggebend sind, dass eine Person ihren Lebensstil grundlegend verändert und aus einer kriminellen Karriere aussteigt. Dieser Ausstieg wird nicht als singulärer Entschluss oder einmaliges Ereignis angesehen, sondern es handelt sich hierbei um einen länger andauernden Prozess. Eine einheitliche Definition des Begriffes gibt es ebenso wenig²⁸¹ wie eine direkte Übersetzung²⁸². Bis dato ungeklärt sind die genauen Wechselwirkungen zwischen Risiko- und Schutzfaktoren und ihre jeweiligen Auswirkungen auf die Legalbewährung eines Betroffenen. Es ist daher weiterführende Forschung vonnöten, um die vielen hier noch offenen Fragen zu beantworten.²⁸³ Die bisher erlangten Erkenntnisse haben neben der Ausarbeitung von Therapieprogrammen auch zur Entwicklung neuer Instrumente für die Kriminalprognose geführt. Hier werden eventuell vorhandene protektive Faktoren des Betroffenen erfasst und fließen in die Prognostik mit ein.

Auf einzelne dieser Faktoren, deren Bedeutung empirisch nachgewiesen werden konnte, wird im Folgenden eingegangen. Es zeigte sich, dass etwa ein **stabiles Arbeitsumfeld** sich positiv auf die Legalbewährung auswirkt.²⁸⁴ Umstritten ist, ob eine **eheliche Lebensgemeinschaft**

²⁷⁹ *Lund/Forsman/Anckarsäter/Nilsson*, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2011, 1ff; *Yoshikawa/Taylor/Yamagami/Okada/Ando/Taruya/Matsumoto*, Criminal Behavior and Mental Health 2007, 137ff.

²⁸⁰ *Seifert/Bolten/Möller-Mussavi*, Monatsschrift für Kriminologie 2003, 127ff.

²⁸¹ *Walsh*, Desistance - Ansätze und Befunde der Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren, forum kriminalprävention 2016, 22ff (23).

²⁸² *Hofinger*, "Desistance from Crime" - eine Literaturstudie (2012) 1.

²⁸³ *Walker/Bowen/Brown*, Psychological and criminological factors associated with desistance from violence: A review of the literature, Aggression and Violent Behavior 2013, 286ff.

²⁸⁴ *Cherney/Fitzgerald*, Finding and Keeping a Job: The Value and Meaning of Employment for Parolees. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2016, 21ff; *Gendreau/Little/Goggin*,

protektive Wirkung entfaltet. Während die Ergebnisse mancher Untersuchungen diesen Schluss zulassen²⁸⁵, ließ sich dieser Zusammenhang in anderen Studien²⁸⁶ nicht erkennen. Wahrscheinlicher ist, dass nicht der Familienstand, sondern die **Qualität der Beziehung** ausschlaggebend ist.²⁸⁷ Über die Beziehung zu einem Partner hinaus, erweist sich das **soziale Netz**, über das der Betroffene verfügt, als wesentlich für die Legalbewährung.²⁸⁸ Diese positiven Effekte treten teilweise allerdings erst ein, wenn eventuell vorhandene kriminelle Familienangehörige oder Freunde des Betroffenen nicht mehr Teil dieses sozialen Netzes sind.²⁸⁹

Von großer Bedeutung sind **Begleitmaßnahmen im Zuge der Entlassung** aus dem freiheitsentziehenden System, wie Unterstützung bei der Wohnungsfindung oder dem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt; einen wesentlichen Beitrag leisten hier die **Bewährungshelfer/innen**.²⁹⁰ Vereinzelt finden sich Belege, dass andere Faktoren, wie etwa die Einbindung in eine religiöse Gemeinschaft, ebenfalls als Schutzfaktor fungieren können.²⁹¹

Neben diesen äußerlichen Faktoren sind **Prozesse im Innenleben des Täters/der Täterin** ebenso von Bedeutung. Eine Studie von *LeBel* und Kollegen²⁹² fand heraus, dass sich direkte und indirekte Auswirkungen der inneren Einstellungen der Betroffenen vor ihrer Entlassung auf die spätere Legalbewährung nachweisen lassen. Verschiedene Aspekte, wie Reue in Bezug auf das kriminelle Verhalten oder die in Zukunft erwarteten Chancen, spielen hier eine Rolle.

Criminology 1996, 575ff; *Sampson/Laub*, Crime 99ff; *Visher/Debus-Sherrill/Yahner*, Employment After Prison: A Longitudinal Study of Former Prisoners. Justice Quarterly 2011, 698ff.

²⁸⁵ *Sampson/Laub*, Crime 66ff; *Stelly/Thomas*, Einmal Verbrecher - Immer Verbrecher? (2001) 193ff; *Laub/Nagin/Sampson*, Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. American Sociological Review 1998, 225ff.

²⁸⁶ *Coid/Hickey/Kathan/Zhang/Yang*, British Journal of Psychiatry 2007, 223ff; *Phillips/Gray/MacCulloch/Taylor/Moore/Huckle/MacCulloch*, Journal of Interpersonal Violence 2005, 833ff.

²⁸⁷ *Oddone-Paolucci/Violato/Schofield*, A Review of Marital and Family Variables as they Relate to Adult Criminal Recidivism (2000) 38ff.

²⁸⁸ *Cid/Marti*, Turning points and returning points: Understanding the role of family ties in the process of desistance, European Journal of Criminology 2012, 603ff.

²⁸⁹ *Ullrich/Coid*, Protective Factors for Violence Among Released Prisoners - Effects Over Time and Interactions With Static Risk, Journal of Consulting and Clinical Psychology 2011, 381ff.

²⁹⁰ *Ostermann/Matejkowski*, Exploring the Intersection of Mental Health and Release Status with Recidivism, Justice Quarterly 2014, 746ff; *Scoones/Willis/Grace*, Beyond Static and Dynamic Risk Factors: The Incremental Validity of Release Planning for Predicting Sex Offender Recidivism, Journal of Interpersonal Violence 2012, 222ff.

²⁹¹ *Ullrich/Coid*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 2011, 381ff.

²⁹² *LeBel/Burnett/Maruna/Bushway*, The 'Chicken and Egg' of Subjective and Social Factors in Desistance from Crime, European Journal of Criminology 2008, 131ff.

Vor zu viel Optimismus sollte allerdings gewarnt werden. Es zeigte sich, dass unrealistische Erwartungen und Ziele sich negativ auf das künftige Fortkommen auswirken können.²⁹³

Manche Untersuchungen beschäftigen sich speziell mit Faktoren, welche bei Sexualstraftäter/innen protektiv wirken können. So schlagen etwa *De Vries Robbé* und Kolleg/innen aufgrund der Erkenntnisse in der Literatur folgenden Katalog von acht Schutzfaktoren als entscheidend für Sexualstraftäter vor²⁹⁴:

1. „Healthy sexual interests
2. Capacity for emotional intimacy
3. Constructive social and professional support network
4. Goal-directed living
5. Good problem solving
6. Engaged in employment or constructive leisure activities
7. Sobriety
8. Hopeful, optimistic and motivated attitude to desistance“

In der Therapie und Behandlung kann bei vielen dieser Punkte angesetzt werden, um ein straffreies Leben des Betroffenen nach der Entlassung zu ermöglichen.

3.2.4. Untersuchungen aus Österreich zur Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 2 StGB

Bezüglich der Legalbewährung von Personen, die in Österreich aus dem Straf- oder Maßnahmenvollzug entlassen wurden, existieren verschiedene Untersuchungen.²⁹⁵ Im Folgenden soll überblicksartig nur auf jene Studien eingegangen werden, die sich speziell mit

²⁹³ *Besozzi*, Die (Un)Fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen (1998/1999), <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-besozzi-d.pdf> (3.9.2018); *Friestad/Hanse*, Gender Differences in Inmates' Anticipated Desistance, *European Journal of Criminology* 2010, 285ff.

²⁹⁴ *De Vries Robbé/Mann/Maruna/Thornton*, An Exploration of Protective Factors Supporting Desistance From Sexual Offending, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2015, 16 (27).

²⁹⁵ *Bruckmüller*, *Behandlung* 178ff.

der Situation der Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB beschäftigen, wobei hierzu bisher nicht viel Forschung vorliegt.

„Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher“²⁹⁶

In einer breit angelegten Studie untersuchte *Wolfgang Gratz* 1986 mittels der Auswertung von Vollzugs- und Gerichtsakten die Praxis der Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB. Der Autor leitete zum damaligen Zeitpunkt die Justizanstalt Wien-Mittersteig, die einzige Spezialanstalt für den Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB und verfügte daher über detailliertes Fachwissen. Neben einer genauen Begutachtung der Einweisungspraxis und des tatsächlichen Vollzuges wurden auch die Bereiche der gerichtlichen Überprüfung, Entlassung und ebenso der Rückfälligkeit umfassend untersucht. 158 aus der Maßnahme bzw einer danach noch vollzogenen Reststrafe im Normalvollzug entlassenen Personen wurden in die Untersuchung aufgenommen und über einen Zeitraum zwischen 11,5 und 77 Monaten retrospektiv beobachtet.²⁹⁷ Als Rückfälligkeit wurde jede erneute Eintragung ins Strafregister definiert. Es zeigte sich, dass insgesamt 57 % der Entlassenen erneut verurteilt wurden, der Großteil von ihnen innerhalb der ersten beiden Jahre.

Bezogen auf die ausgeübten Delikte wurde eine einschlägige Rückfälligkeit bei 43 % festgestellt, wobei hier teilweise nur das führende Delikt Berücksichtigung fand. *Gratz* stellte Berechnungen bezüglich der Schwere der erfolgten Rückfälle an. Er definierte einen Rückfallsquotienten, bei dem die verhängte Freiheitsstrafe bei der ursprünglichen Einweisung in Beziehung gesetzt wurde mit jener bei der Wiederverurteilung. In den meisten Fällen fiel der Quotient niedrig aus, das bedeutet, dass bei der Wiederverurteilung ein geringeres Strafmaß verhängt wurde als zusammen mit der Einweisung. *Gratz* schließt daraus, dass in mehr als 70 % aller Fälle „zumindest eine Teilrehabilitation“ erreicht werden konnte.²⁹⁸

Darüber hinaus untersuchte der Autor, ob es sich bei den Rückfällen um einschlägige Delikte handelt. Es zeigte sich, dass es vor allem im Bereich der Eigentumsdelikte zu einschlägigen Wiederverurteilungen kam. Jene Personen, die Sexualdelikte oder Gewaltdelikte begangen

²⁹⁶ *Gratz*, Die Praxis der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher (1986).

²⁹⁷ *Gratz*, Unterbringung 213ff.

²⁹⁸ *Gratz*, Unterbringung 218.

hatten, wurden wesentlich seltener einschlägig rückfällig. Zu keinerlei Rückfällen kam es bei Personen, welche ursprünglich für eine Brandstiftung verurteilt worden waren.²⁹⁹

In Übereinstimmung mit vielen kriminologischen Untersuchungen konnte auch *Gratz* feststellen, dass die Rückfälligkeit mit steigendem Alter der Betroffenen massiv zurückging. Ebenso konnten Korrelationen zwischen der Rückfälligkeit und der Anhaltung über das Strafende hinaus festgestellt werden: jene Personen, welche mehr Zeit im Maßnahmenvollzug verbrachten, als die Dauer ihrer Freiheitsstrafe gewesen wäre, wurden um 15 % häufiger rückfällig als diejenigen, die mit Strafende entlassen wurden.³⁰⁰

Gratz wies darauf hin, dass die Untersuchung der Legalbewährung eine Aussage über den durch den Vollzug erreichten Erfolg nicht zulasse. Zu viele möglicherweise unbekannte Faktoren könnten hier eine Rolle spielen, von einem Kausalzusammenhang dürfte nur dann ausgegangen werden, wenn sich dieser in einem experimentellen Untersuchungsdesign gezeigt hätte, doch dies wäre hier nicht der Fall.³⁰¹

Schließlich gab *Gratz* eine kurze Übersicht über den Stand der Forschung bezüglich einer fehlenden Überlegenheit von langen bzw eingriffsintensiven Freiheitsstrafen gegenüber gelinderen Mitteln und plädierte dafür, die Notwendigkeit der zeitlich unbegrenzten Anhaltung in der Maßnahme zu überdenken. Bereits zu dem damaligen Zeitpunkt hätten dies viele Länder getan und die diesbezüglichen Normen dahingehend geändert, dass eine unbegrenzte Anhaltung nicht mehr möglich sei. Als Beispiele wurden die USA, Dänemark und Schweden angeführt.³⁰²

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung kam der Autor zu dem Schluss, dass durch die Anhaltung in der Maßnahme kein erhöhtes Sicherheitslevel für die Allgemeinheit erreicht werden könne, sondern dass Rückfälle ohne Maßnahmenvollzug sogar eher verhindert werden könnten. Schließlich trat der Autor dafür ein, die Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB in der damaligen Form abzuschaffen. Es sollte eine Eingliederung in einen um individuell angepasste Behandlungsmethoden massiv aufgestockten Normalvollzug erfolgen, im Rahmen dessen jene Verurteilten effizienter behandelt werden könnten, die hierfür motiviert

²⁹⁹ *Gratz*, Unterbringung 219.

³⁰⁰ Diese Erkenntnis gibt allerdings keine Auskunft darüber, ob die häufigere Rückfälligkeit durch die längere Anhaltung begünstigt wurde oder ob es sich bei diesen Betroffenen um initial gefährlichere Personen mit einer schlechteren Prognose handelte, welche sodann für die längere Anhaltung verantwortlich war.

³⁰¹ *Gratz*, Unterbringung 223ff.

³⁰² *Gratz*, Unterbringung 225ff.

und geeignet seien. Für den Fall, dass eine gänzliche Abschaffung politisch jedoch nicht gewünscht sei, machte *Gratz* eine Reihe alternativer Vorschläge. So forderte er beispielsweise eine Erhöhung der Schwelle für die Einweisung dahingehend, dass als Anlasstat nur mit mehr als einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedrohte Delikte in Frage kommen sollten. Die Begutachtung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sollte durch einen mehrwöchigen Aufenthalt in einer speziell dafür zu schaffenden Einrichtung erfolgen, in dessen Rahmen die Betroffenen umfassend psychiatrisch, psychologisch und sozialarbeiterisch untersucht würden. Auch in Bezug auf die Beschäftigten im Maßnahmenvollzug gebe es Verbesserungspotenzial: so sollten sämtliche in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen über eine sozialtherapeutische Ausbildung verfügen und es sollte regelmäßig die Möglichkeit geben, Supervision in Anspruch zu nehmen.³⁰³

Viele der hier erhobenen Forderungen finden sich knapp 30 Jahre später wieder im Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, an welchem *Wolfgang Gratz* maßgeblich beteiligt war.³⁰⁴

Ergebnisse einer 1989 erstellten „Rückfallstatistik“³⁰⁵

1989 wurde das erste Mal in Österreich eine „Rückfallstatistik“ erarbeitet, als Basis dienten Informationen aus dem Strafregister. Begutachtet wurden sämtliche Verurteilungen von österreichischen Gerichten, welche innerhalb eines Kalenderjahres fünf Jahre zuvor gefällt worden waren. Bei dem Referenzjahr handelt es sich um 1983, die Auswertung inkludierte Informationen bis zum Jahr 1988. Es handelte sich um eine allgemeine Auswertung, die nicht auf Entlassungen aus einer Maßnahme spezialisiert war, dennoch finden sich diesbezügliche Angaben. So zeigte sich, dass innerhalb des Zeitraumes 1988 bis 1992 114 Personen aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden. Verglichen mit jenen Personen, die innerhalb der selben Zeit aus einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr entlassen wurden, wiesen die ehemaligen Maßnahmenpatienten eine wesentlich bessere Legalbewährung auf. So kehrten innerhalb eines Zeitraums von 60 Monaten 59,65 % der aus der Maßnahme entlassenen Personen nicht erneut in den Strafvollzug zurück, während es bei

³⁰³ *Gratz*, Unterbringung 239ff.

³⁰⁴ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht, 56ff.

³⁰⁵ *Pilgram*, Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich in *Heinz/Jehle* (Hrsg), Rückfallforschung (2004) 319ff.

jenen aus der Freiheitsstrafe entlassenen nur 40,92 % waren. Dieses Ergebnis wurde vor allem auf die „intensivere soziale und therapeutische Nachbetreuung nach Entlassung“ zurückgeführt.³⁰⁶

„Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 öStGB – eine Sonderauswertung von Strafregisterdaten“³⁰⁷

Die Autor/innen führten anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Maßnahmenvollzuges eine Auswertung von Strafregisterdaten durch, in deren Rahmen sie die Wiederverurteilungsraten von Personen verglichen, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einerseits aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB und andererseits aus einer im Normalvollzug verbrachten, mehr als einjährigen Freiheitsstrafe entlassen worden waren. Der Untersuchungszeitraum betrug ebenso fünf Jahre, danach erfolgte Wiederverurteilungen wurden nicht erfasst. Die beiden Gruppen unterschieden sich stark im Ausmaß der Wiederkehr in den Strafvollzug: Während innerhalb von fünf Jahren knapp jede sechste aus dem Normalvollzug entlassene Person wiederverurteilt wurde, war dies nur bei jeder vierten der Fall, die aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB entlassen worden war. In einem Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass 60 % der aus dem Maßnahmenvollzug und nur 40 % der aus dem Normalvollzug Entlassenen nicht rückfällig wurden. Der überwiegende Anteil der Rückfälle ereignete sich innerhalb der ersten 2,5 Jahre nach der Entlassung, hier zeigte sich kein Unterschied zwischen den Gruppierungen.

Bei genauerer Betrachtung der Ergebnisse ließ sich feststellen, dass die gefundenen Unterschiede in der Wiederkehrer-Rate sich beinahe ausschließlich auf jene Teilpopulation an Entlassenen bezogen, die bereits strafrechtlich vorbelastet waren. Vergleich man die nicht vorbestraften Personen miteinander, ließ sich kaum ein Unterschied in der Rate der Wiederverurteilten erkennen.

Die Autor/innen stellten weiters Berechnungen ausschließlich bezogen auf die Gruppe der aufgrund eines Sexualdeliktes verurteilten Personen an. Hier zeigte sich, dass im Gegensatz zur Gesamtpopulation der Entlassenen eine einschlägige Rückfälligkeit sehr selten vorkam.

³⁰⁶ Pilgram in Heinz/Jehle (Hrsg), 329.

³⁰⁷ Katschnig/Ladinser/Scherer/Hirtenlehner/Gutiérrez-Lobos, Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 öStGB - eine Sonderauswertung von Strafregisterdaten, in Gutiérrez-Lobos (Hrsg), 25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz (2002) 81ff.

Aufgrund einer erneuten Begehung eines Sexualdelikts wurden weniger als 10 % aller Personen verurteilt, es fanden sich hier keine Unterschiede zwischen den Gruppierungen. Die Autor/innen interpretieren dies als „einen eindrucksvollen Beleg gegen die These der Stabilität der Sexualkriminalität“³⁰⁸.

Ogleich die Autor/innen aus methodischen Gründen davor warnten, die vorliegenden Ergebnisse in einen Kausalzusammenhang mit den jeweiligen Vollzugsformen zu bringen, waren sie dennoch in ihrer allgemeinen Schlussfolgerung vorsichtig optimistisch, dass die Behandlung im Maßnahmenvollzug positive Wirkung zeige.

3.3. Statistische Erfassung von wiederholter Kriminalität

3.3.1. Zur Methodik von Rückfallstatistiken

Bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts findet wissenschaftliche Auseinandersetzung damit statt, auf welchen methodischen Grundlagen Rückfallstatistiken basieren sollen. So erstattete *Otto Köbner* auf der vierten Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1893 ein diesbezügliches Gutachten, dessen Inhalt bis heute Gültigkeit besitzt.³⁰⁹ *Köbner* führt darin aus, dass für die Erstellung einer Rückfallstatistik primär die Basisgruppe der Rückfallfähigen definiert werden muss. Hierbei handelt es sich um jene Personen, die bereits eine Straftat begangen haben und potenziell eine weitere begehen können. In einem ersten Schritt muss somit definiert werden, welche Straftaten als Bezugstaten in Frage kommen, ob hierbei sämtliche Straftaten Berücksichtigung finden oder nur etwa Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe etc. Weiters müssen verschiedene Personen aus der Grundgesamtheit der bereits straffällig Gewordenen ausgeschieden werden³¹⁰, wie beispielsweise jene, die im Untersuchungszeitraum versterben. Ist diese Information nicht bekannt, führt dies zu einer Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Ebenso müssen jene Personen ausfindig gemacht und aus dem statistischen Datensatz entfernt werden, die innerhalb des relevanten Zeitraumes das Land dauerhaft verlassen haben oder abgeschoben

³⁰⁸ *Katschnig/Ladinser/Scherer/Hirtenlehner/Gutiérrez-Lobos* in *Gutiérrez-Lobos* (Hrsg) 91.

³⁰⁹ *Köbner*, Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1893, 615ff.

³¹⁰ *Heinz* in *Heinz/Jehle* (Hrsg) 30f.

wurden. Diese können zwar im Gegensatz zu den verstorbenen Personen erneut Straftaten begehen, da diese aber aufgrund ihrer Abwesenheit nicht mehr in der nationalen Statistik aufscheinen würden, würde dies ebenso zu einer Verfälschung führen. Schließlich müsse berücksichtigt werden, welche Personen aufgrund ihrer Inhaftierung faktisch nicht in der Lage seien, weitere Straftaten zu begehen. *Köbner* schlägt hier vor, bezüglich des Beginnes des Erhebungszeitraumes zu unterscheiden und bei Freiheitsstrafen die Entlassung, bei allen anderen Sanktionen den Zeitpunkt der Verurteilung heranzuziehen.³¹¹

In diesem Zusammenhang nicht verwechselt werden dürfen die Begriffe der „Rückfälligen“ mit den „Vorbefrahten“, da diese nicht deckungsgleich sind. Während bei der Betrachtung der Vorbefrahten vom gegenwärtigen Zeitpunkt in die Vergangenheit geblickt wird (retrospektiv), handelt es sich bei den Rückfälligen um eine prospektive Beurteilung, hier wird also der Blick von einem Ereignis ausgehend in die Zukunft gerichtet.³¹² Die folgende Grafik illustriert diesen Unterschied:

Schaubild 1: Vereinfachtes Schema zur Unterscheidung von Vorbefrahten und Rückfälligen

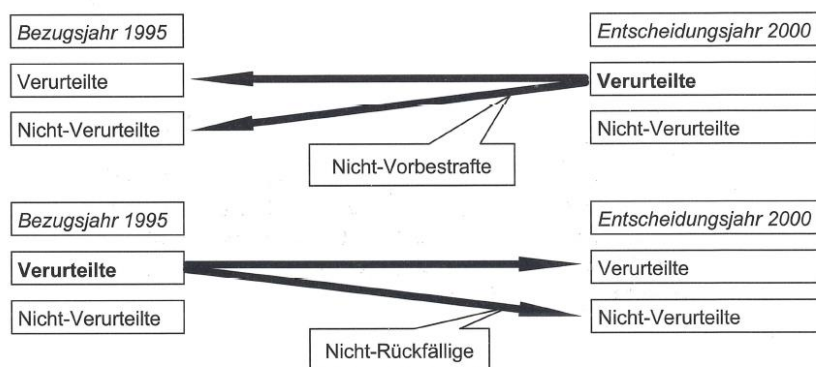


Abbildung 1: Unterscheidung von vorbestrahten und rückfälligen Personen, Heinz, 2004, S. 20

Von großer Bedeutung ist die Festlegung der Dauer des Beobachtungszeitraumes nach einer Verurteilung bzw. einer Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung. Je länger dieser Zeitraum definiert ist, umso höher fällt natürlich die Wiederverurteilungsquote aus, obgleich aus der Literatur bekannt ist, dass es sich bei der Entwicklung der Quote um

³¹¹ Dem muss allerdings entgegen gehalten werden, dass die Begehung verschiedenster Straftaten auch im Rahmen des Vollzuges sehr wohl möglich ist.

³¹² *Schwind*, Kriminologie 28.

eine Kurve handelt, welche zu Beginn massiv ansteigt und in weiterer Folge immer stärker abflacht.³¹³ Der für eine erneute Tatbegehung gefährlichste Zeitraum sind die ersten sechs Wochen nach einer Entlassung³¹⁴, bei etwa der Hälfte jener Personen, welche rückfällig werden, geschieht dies innerhalb der ersten sechs Monate, in denen sie wieder in Freiheit sind.³¹⁵ Weiters ist bekannt, dass der größte Teil der Rückfalltaten in einen Zeitraum von drei Jahren nach Entlassung fällt.³¹⁶ Häufig werden daher Wiederverurteilungsquoten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach Verurteilung bzw Entlassung berechnet, so wurde etwa für die österreichische Wiederverurteilungsstatistik bis 2010 ein Zeitraum von fünf Kalenderjahren herangezogen³¹⁷, für die deutschen Rückfalluntersuchungen eine Dauer von drei oder sechs Jahren.³¹⁸

Unrichtig wäre anzunehmen, dass durch Kriminalstatistiken ein umfassendes Bild der in einem Land vorkommenden Kriminalität gezeigt werden kann. Denn selbstverständlich können nur all jene Delikte in die Statistik aufgenommen werden, über deren Vorkommen die Behörden Kenntnis erlangen.³¹⁹ Doch selbst darüber hinaus bestehen vereinzelt Zweifel an der Aussagekraft von Kriminalstatistiken. So schreibt *Kunz*, dass es sich hierbei lediglich um ein Abbild des Registrierungsverhaltens der Behörden handle: „Sie drückt nicht registrierte Kriminalität aus, sondern Registrierungsverhalten der strafrechtlichen Kontrollinstanzen.“ Da die Registrierung von verschiedensten Faktoren beeinflusst werden kann, erscheine sie „... als Resultat reaktiver Prozesse des laienhaften Wahrnehmungsvermögens, der Meldebereitschaft und der bürokratischen Aufarbeitung.“³²⁰ Somit könne die Kriminalitätsstatistik keine Aussagen über die Kriminalitätswirklichkeit machen.

³¹³ *Graßberger*, Die Bedeutung des Rückfalls, in *Vereinigung der österreichischen Richter* (Hrsg), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (1973) 11ff.

³¹⁴ *Kerner*, Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen, in *Bremer Institut für Kriminalpolitik* (Hrsg.), Quo vadis III : innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen - Reformmodelle in den EU-Staaten (2003) 27ff.

³¹⁵ *Kaiser*, Kriminologie 291.

³¹⁶ *Heinz* in *Heinz/Jehle* (Hrsg) 15f.

³¹⁷ Siehe dazu 3.3.2 „Kriminalstatistik in Österreich“.

³¹⁸ *Bundesministerium der Justiz*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - eine bundesweite Rückfalluntersuchung (2013) 18.

³¹⁹ *Jehle*, Anliegen, Struktur und Ergebnisse der deutschen Rückfalluntersuchung, in *Albrecht/Jehle* (Hrsg), National Reconviction Statistics and Studies in Europe - Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa (2014) 119ff.

³²⁰ *Kunz/Singelstein*, Kriminologie¹⁰ 206f.

Wiederverurteilungsstatistiken sind heute ein fixer Bestandteil in der Kriminalstatistik vieler Länder, so beispielsweise in Deutschland, in der Schweiz, den Niederlanden, Irland, den USA oder Frankreich. Auch der Europarat hat Interesse an einer einheitlichen Datenlage zu Wiederverurteilungen und hat aus diesem Grund eine Forschungsgruppe zu diesem Thema eingerichtet.³²¹

3.3.2. Kriminalstatistik in Österreich

In Österreich wird das Hellfeld der Kriminalität, also jener Anteil der Straftaten, der den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, durch verschiedene Statistiken umfassend erhoben und dokumentiert. Jene Taten, die nicht etwa durch eine Anzeige offiziell bekannt werden, sind naturgemäß auch in diesen Statistiken nicht enthalten, umfassende und regelmäßige Dunkelfeldforschung findet in Österreich nicht statt, hier kann nur auf Einzeluntersuchungen verwiesen werden.³²²

In der **Polizeilichen Kriminalitätsstatistik** werden alle in einem Jahr bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen dokumentiert. Es handelt sich somit um eine Anzeigenstatistik. Grundlage dafür ist eine Datenbank, die vom Bundesministerium für Inneres geführt wird. Zusätzlich zu den strafbaren Handlungen werden auch Daten zu den Tatverdächtigen und den Opfern angeführt, ebenso wie weitergehende Informationen, beispielsweise Schusswaffengebrauch und statistische Kennzahlen wie die Häufigkeitszahl, die Kriminalitätsbelastungszahl oder die Aufklärungsquote. Viele Informationen werden zusätzlich zu einer bundesweiten Auswertung für die einzelnen Bundesländer getrennt aufgeschlüsselt. Dieser Kriminalitätsbericht erscheint jährlich.³²³

Die Statistik der Justiz findet sich in der **Gerichtlichen Kriminalstatistik**, welche ebenfalls ein Mal im Jahr veröffentlicht wird. Sie wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK

³²¹ Für eine Übersicht siehe *Albrecht*, Concepts and Potentials of Recidivism Statistics: An International Comparison, in *Albrecht/Jehle* (Hrsg), National Reconviction Statistics and Studies in Europe - Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa (2014) 13ff.

³²² Beispielsweise *Österreichisches Institut für Familienforschung*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld - Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (2011) oder *Manzoni/Fischbacher/Schwarzenegger*, Jugendkriminalität in Österreich aus Täter- und Opferperspektive – Resultate der dritten „International Self-Report Delinquency“-Studie (ISR-3) (2015).

³²³ *Bundesministerium für Inneres*, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2016 (2017).

AUSTRIA) herausgegeben und beinhaltet Daten zu rechtskräftigen Verurteilungen vor österreichischen Gerichten. Neben der Verurteilungsstatistik, die Informationen wie das Geschlecht und das Alter zum Tatzeitpunkt auflistet und nach Delikten und Sanktionen aufgeschlüsselt wird, ist auch eine Wiederverurteilungsstatistik enthalten. Sie wurde in dieser Form das erste Mal im Jahr 2007 publiziert, nachdem die 1991 eingeführte „Rückfallstatistik“³²⁴ 2002 wieder aufgegeben wurde und es danach einige Jahre keinerlei diesbezügliche Informationen gab.³²⁵ Genau wie die Verurteilungsstatistik basiert sie auf Informationen aus dem Strafregister, in dem alle rechtskräftigen Verurteilungen von österreichischen Gerichten angeführt werden und bis zu ihrer Tilgung und automatischen Löschung verbleiben. Hierfür kann im Allgemeinen ein Zeitraum angenommen werden, der nicht kürzer als fünf Jahre ist, vorausgesetzt es kommt in dieser Zeit nicht zu einer neuerlichen Verurteilung. Keinerlei Berücksichtigung finden Personen, deren Verfahren mit einer alternativen Maßnahme wie einer Diversion beendet wurde. Aufgrund dieser fehlenden Informationen können bezüglich der Legalbewährung nach einem solchen Vorgehen keinerlei Aussagen gemacht werden.³²⁶ Als Basis für die Wiederverurteilungsstatistik wird eine Kohorte angenommen, die sich aus zwei Untergruppen zusammensetzt: so werden einerseits sämtliche Personen beobachtet, die im Referenzjahr zu einer „ambulanten“ Sanktion verurteilt werden (z.B. einer Geldstrafe oder einer teilbedingte Strafe), andererseits die Gruppe an Personen, die im Ausgangsjahr aus einer Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen werden. Diese Kohorte wird über einen gewissen Zeitraum hinweg beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 handelte es sich hierbei um fünf Kalenderjahre, für das Berichtsjahr 2014 wird erstmals eine individuelle Berechnung von vier Jahren ab dem entsprechenden Datum für jede Person einzeln erstellt. Dies hat den Hintergrund, dass eine pauschale Berechnung nach dem Kalenderjahr dazu führt, dass jene Personen, die im Referenzjahr zu einem frühen Zeitpunkt verurteilt bzw entlassen wurden, für beinahe fünf Jahre beobachtet wurden, jene mit einer Verurteilung oder Entlassung spät im Jahr für vier Jahre. Der neue Berechnungsmodus erlaubte eine bessere Vergleichbarkeit, da die Beobachtungszeit für alle Personen gleich lang wurde. Die Umstellung des Zeitraumes führte

³²⁴ Siehe diesbezüglich auch *Hanak/Pilgram*, Der andere Sicherheitsbericht (1991) und *Pilgram*, Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich, in *Heinz/Jehle* (Hrsg), Rückfallforschung (2004) 319ff.

³²⁵ *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2016 184ff.

³²⁶ *Hofinger/Pilgram*, Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik: Was darf man sich von ihr erwarten? Österreichische Juristenzeitung 2010, 15ff.

dazu, dass die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte sank. So wurden nämlich 1,8 % der Personen aus der Kohorte des Jahres 2010, nachdem ihr individueller Referenzzeitraum von vier Jahren bereits abgeschlossen war, bis zum Ende des Jahres 2014 erneut verurteilt. Dieses Intervall fand in der neuen Berechnungsart keine Berücksichtigung mehr. Kombiniert mit Verschiebungen, die aufgrund weiterer technischer Änderungen entstanden sind, muss mit einem Zeitreihenbruch von 2,8 % gerechnet werden.³²⁷

Für die hier vorgelegte Untersuchung ist die allgemeine Wiederverurteilungsstatistik von Interesse, da hier auch Informationen über die Entwicklung der Wiederverurteilungsrate über die Zeit enthalten sind. Zwar liegen hier erst Daten seit dem Referenzjahr 2003 vor, dennoch ist eindeutig zu erkennen, dass es keine vergleichbare Veränderung wie bei der Quote der aus dem Maßnahmenvollzug entlassenen Personen gab. Bezogen auf die Kohorten der Jahre 2003 bis 2009 wurden stets zwischen 37,4 % und 38,1 % der Personen erneut verurteilt, danach sank die Wiederkehrerquote auf etwa 34 % bzw 33 % ab. Details können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%

Tabelle 1: Entwicklung der Wiederverurteilungsquote, Bundesministerium für Justiz 2015, S.169, Bundesministerium für Justiz 2016, S.196

³²⁷ Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014 (2015) 66f.

Daten zum Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich finden sich neben vielen anderen Informationen im jährlich erscheinenden Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich (**Sicherheitsbericht**), konkret im Teil des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.³²⁸ Detailliertere Angaben bezüglich des Maßnahmenvollzugs macht jährlich ein Bericht der vormaligen Vollzugsdirektion, heutigen Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. Da dieser mit dem Titel „Monitoring des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB“ der Ausgangspunkt für die hier vorliegende Untersuchung dargestellt hat, sollten die auf die Wiederkehrer-Rate bezogenen Ergebnisse im Folgenden detaillierter ausgeführt werden.

„Monitoring des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB“³²⁹

Ausgangsbasis für die hier vorliegende Untersuchung bildete der Monitoring-Bericht zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB für das Jahr 2014.³³⁰ Bezüglich der Wiederkehrer-Rate zeigten sich folgende Ergebnisse: Von sämtlichen Personen, die in den Jahren 2000 bis 2014 aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB bedingt entlassen worden waren, kehrten insgesamt 21 % wieder zurück, durchschnittlich nach 6,1 Jahren. Betrachtete man die zeitliche Entwicklung, wurde deutlich, dass es hier zu einem massiven Rückgang der Quote gekommen war. Bezogen auf einen „Time at risk“-Zeitraum von 3 Jahren ließ sich ein Rückgang in der Wiederkehrerquote von 29,6 % bei der Kohorte aus 2000 zu 14,9 % bei der Kohorte aus 2011 erkennen.

In den späteren Jahren kam es allerdings wieder zu einem Anstieg der Wiederkehrer-Rate. So kehrten von den 2012 entlassenen Personen zwar nur 10,4 % innerhalb von drei Jahren wieder, bei den 2013 entlassenen waren es hingegen 17,5 % und bezüglich der 2014 entlassenen Personen zeigte sich eine Wiederkehrer-Rate von 27,4 %.

³²⁸ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2016 104ff.

³²⁹ Fuchs, Monitoring 2017 1ff.

³³⁰ Fuchs, Monitoring des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB - Bericht für das Jahr 2014 (2015).

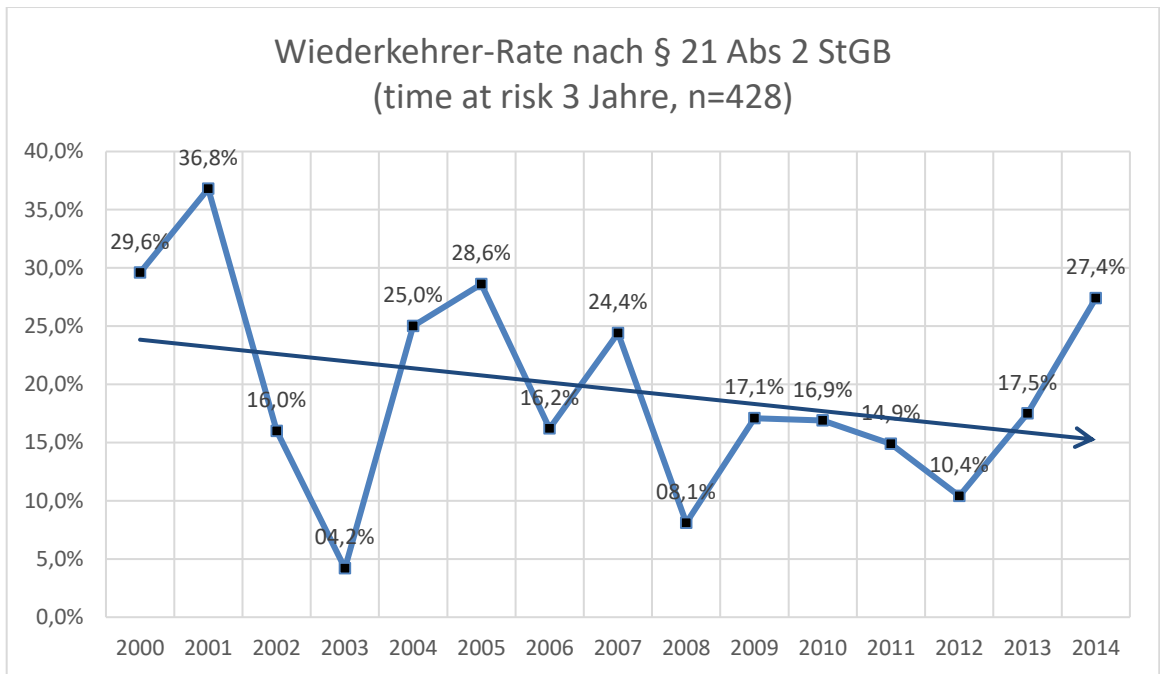


Diagramm 8: Entwicklung der Wiederkehrer-Rate nach § 21 Abs 2 StGB (time at risk drei Jahre), Fuchs, S. (2018), S.16

Eine äquivalente Entwicklung zeigt sich auch unter Betrachtung eines fünfjährigen Beobachtungszeitraumes.

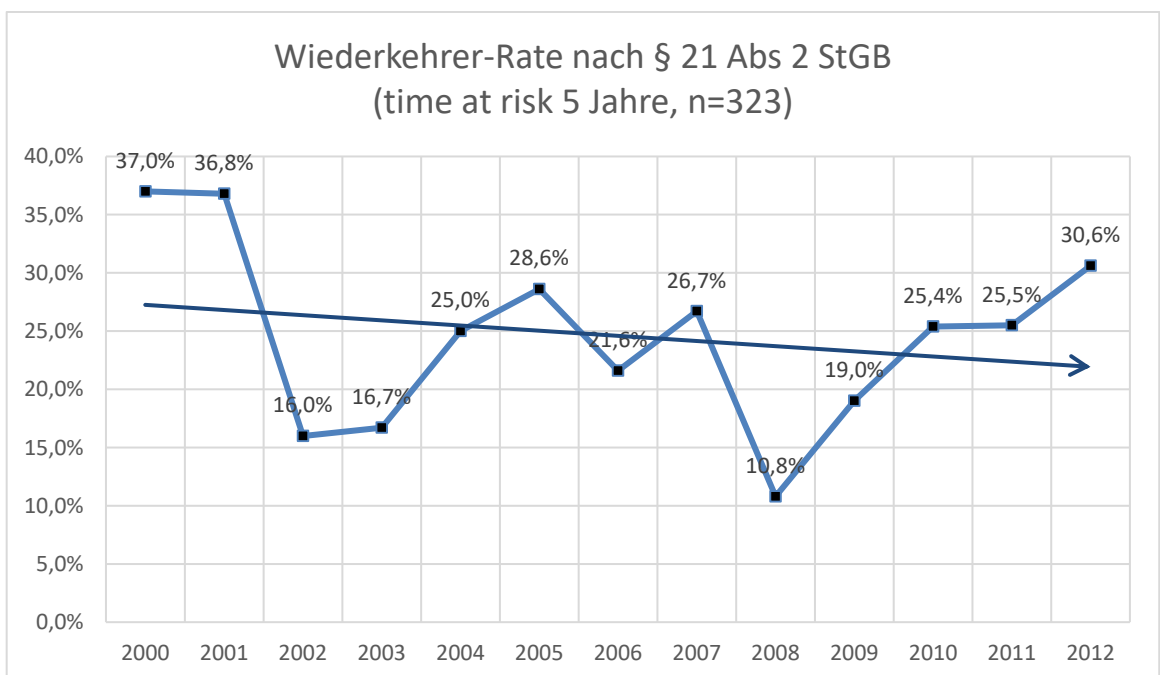


Diagramm 9: Entwicklung der Wiederkehrer-Rate nach § 21 Abs 2 StGB (time at risk fünf Jahre), Fuchs, S. (2015), S.17

Eine Wiederkehr nach einer bedingten Entlassung bedeutete jedoch nicht für alle Personen, dass diese erneut nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht werden. Konkret betraf dies nur 31,5 % sämtlicher Wiederkehrer aus den Jahren 2000 bis 2017 (n=184). Ein größerer Teil, nämlich 44,6 % traten bei ihrer Wiederkehr eine Strafhaft an. Bei 14,7 % kam es zu einem Widerruf der bedingten Entlassung, 4,6 % wurden in eine Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB, 1,1 % in eine Maßnahme nach § 22 StGB eingewiesen.

Schließlich wurde von dem Autor des Monitoring-Berichtes ein Effektivitätsindex berechnet, im Rahmen dessen das Verhältnis der bedingten Entlassungen zum durchschnittlichen Stand an Unterbrachten („Output“) mit der Wiederkehrer-Rate in Beziehung gesetzt wurde. Die hierfür verwendete Formel lautet $EI = 1 - (\text{Wiederkehrer-Rate} / \text{Output})$. Ein negativer Wert zeigt an, dass der Output niedriger ist als die Wiederkehrer-Rate, bei einem positiven Wert verhält es sich umgekehrt. So liegt beispielsweise der Output des Jahre 2014 bei 18,4 %, die Wiederkehrer-Rate (bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren ab der Entlassung) bei 27,4 %. Aus der Berechnung $1 - (27,4/18,4)$ folgt somit ein Effektivitätsindex von -0,49.

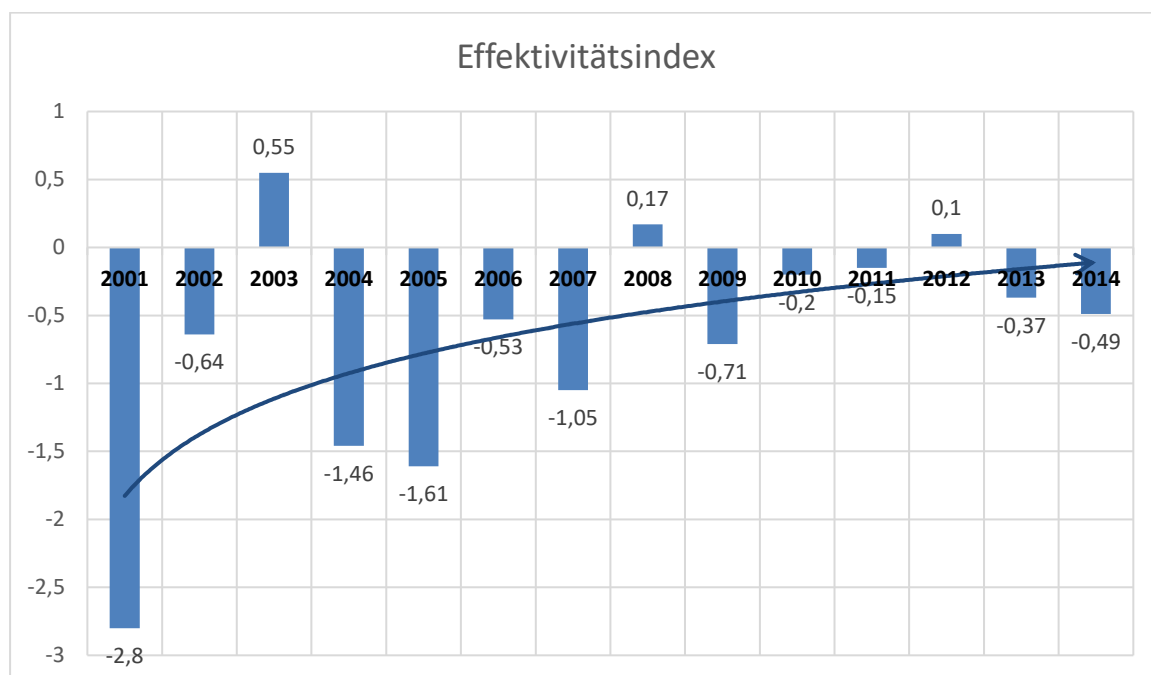


Diagramm 10: Effektivitätsindex als Kennzahl für den Output des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB, Fuchs, S. (2015), S.20

Es zeigt sich, dass, obgleich lediglich in den Jahren 2003, 2008 und 2012 ein positiver Wert erzielt werden konnte, dennoch in den letzten Jahren eine Steigerung der Effektivität zu verzeichnen ist, die allerdings in den letzten beiden Jahren wieder gesunken ist. Verglichen mit dem Effektivitätsindex für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB fällt er allerdings deutlich geringer aus.³³¹

³³¹ *Fuchs, Monitoring* 2017 20.

4. Grundlagen der Gefährlichkeitsprognose³³²

Prognostische Einschätzungen zum künftigen Verhalten von Personen spielen im Bereich des Maßnahmenvollzuges eine entscheidende Rolle. Im folgenden Kapitel werden daher die Grundsätze von Kriminalprognosen näher erläutert. Es werden verschiedene Prognosemethoden sowie Prognoseinstrumente vorgestellt und die praktische Durchführung einer Prognose geschildert. Im Anschluss wird auf die seit vielen Jahren geübte Kritik an der Prognosepraxis in Österreich näher eingegangen, bevor abschließend Mindeststandards erläutert werden, die auf empirischen Erkenntnissen beruhen und Prognostiker/innen ebenso wie Rechtsanwender/innen als Leitlinien dienen können.

4.1. Kriminalprognose – Definition und Grundlagen

Im Rahmen strafgerichtlicher Entscheidungen spielt in manchen Konstellationen nicht nur die Vergangenheit eine Rolle, sondern häufig sind Erwartungen über zukünftige Ereignisse ausschlaggebend. So ist beispielsweise eine Freiheitsstrafe dann bedingt nachzusehen, wenn zu erwarten ist, dass etwa die bloße Androhung der Strafe ausreichend ist, die/den Verurteilte/n von künftigen Taten abzuhalten (§ 43 StGB). In solchen Fällen hat daher das Gericht eine Prognose darüber anzustellen, wie sich die betroffene Person in Zukunft verhalten wird und aufgrund dieser Erwartungen seine Entscheidung zu treffen.

Im Rahmen der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kommt der Kriminalprognose ein besonderer Stellenwert zu. So muss bereits der Einweisung in die Maßnahme eine Prognose über eventuelle künftige Straftaten zu Grunde liegen. Auch im Zuge der jährlichen Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Maßnahmenunterbringung ist das zu erwartende Verhalten des Betroffenen von großer Bedeutung. Entscheidend ist die zu erwartende Gefährlichkeit des/der Täters/in, weshalb in der Literatur häufig der Terminus „Gefährlichkeitsprognose“ zur Anwendung kommt.³³³ *Dahle* und *Schneider-Njepel* definieren diese als „wissenschaftlich fundierte individuelle Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftige

³³² Dieses Kapitel wurde in leicht abgewandelter Form bereits publiziert: *Stempkowski*, Gefährlichkeitsprognosen im Strafverfahren, *juridikum* 2018, 231.

³³³ Zur Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Prognose siehe *Meier*, *Kriminologie* 188ff.

erhebliche Rechtsbrüche bei bereits strafrechtlich mit erheblichen Taten in Erscheinung getretenen Personen“.³³⁴ Erst wenn die einweisungsrelevante Gefährlichkeit in einem ausreichenden Maß abgebaut werden konnte, kann die/der Betroffene gem § 47 StGB bedingt entlassen werden.³³⁵

Menschliches Verhalten unterliegt einer Vielzahl von Einflussfaktoren, welche nicht abschließend antizipiert werden können. Neben Umwelteinflüssen, welche zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung möglicherweise nicht vorhersehbar sind, können innerpsychische Prozesse Veränderungen auslösen, die es verunmöglichen, fehlerfrei von vergangenerm Verhalten auf künftiges zu schließen. Die klassische Verhaltensformel bringt dies auf den Punkt, indem Verhalten als Funktion der Wechselwirkungen der Person und der Situation definiert wird: $V = f[P \times S]$.³³⁶ Schließlich ist auch der Zeitraum, auf den sich die Prognose beziehen soll, ein kritischer Faktor, zumal ferner in der Zukunft liegendes Verhalten schlechter prognostiziert werden kann als bald bevorstehendes.³³⁷

Eine Möglichkeit der Annäherung stellt die sogenannte Basisrate dar. Darunter wird der Anteil an Personen verstanden, für die sich das zu prognostizierende Ereignis tatsächlich verwirklichen wird. Bezogen auf die Gefährlichkeitsprognose bedeutet das den Anteil an Personen, die tatsächlich erneut straffällig werden. Bei der Basisrate handelt es sich allerdings nicht um eine empirisch fehlerfrei bestimmbare Größe. Der Grund dafür soll anhand einer Vierfelderkontingenztafel beschrieben werden.

Eine Prognose kann entweder ein ungünstiges Ergebnis bringen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene künftig erneut straffällig wird. Sind weitere Taten hingegen nicht zu erwarten, handelt es sich um eine günstige Prognose. Gleichzeitig zeigt sich in weiterer Folge, ob die Vorhersage korrekt und damit valide war, der Täter somit je nach seiner Prognose rückfällig wurde oder nicht, oder ob es sich um eine falsche Prognose gehandelt hat, in welchem Fall das prognostizierte Ereignis nicht eingetreten ist.

Wurde angenommen, dass die Person erneut Straftaten begehen wird und ist dieses Ereignis dann auch wirklich eingetreten, spricht man von valide positiv (VP), im Fall einer günstigen

³³⁴ Dahle/Schneider-Njepel, Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen bei Rechtsbrechern, in Bliesener/Lösel/Köhnken (Hrsg), Lehrbuch der Rechtspsychologie (2014) 422.

³³⁵ Siehe Kapitel 1.2 „Aktuelle Gesetzeslage“.

³³⁶ Dahle, Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose, in Kröber/Steller (Hrsg), Psychologische Begutachtung im Strafverfahren (2005), 133 (136).

³³⁷ Meier, Kriminologie 192.

Prognose und einer dauerhaften Legalbewährung von valide negativ (VN), da es wie angenommen nicht zu einer Rückfälligkeit gekommen ist. Bezüglich jener Personen, deren Prognose sich als nicht korrekt herausstellt, wird von falsch positiven (FP) bzw falsch negativen (FN) Prognosen gesprochen. Die Basisrate setzt sich nun naturgemäß aus all jenen Personen zusammen, die sowohl nach einer valide positiven als auch nach einer falsch negativen Prognose rückfällig werden.³³⁸

		Ereignis in der Realität	
		rückfällig	nicht rückfällig
Prognose	ungünstig	VP	FP
	günstig	FN	VN
		Basisrate	

Tabelle 2: Vierfelderkontingenztafel zur Basisrate

Im Rahmen der strafrechtlichen Praxis wirken sich allerdings ungünstige Prognosen regelmäßig dahingehend aus, dass es etwa nicht zu einer bedingten Entlassung kommt, sondern der/die Betroffene weiterhin in Haft verbleibt. Dies schränkt in der Folge die Möglichkeiten, weitere Straftaten zu begehen, massiv ein, weshalb in diesen Fällen keine Informationen darüber vorliegen, ob diese Personen tatsächlich rückfällig geworden wären. *Volckart* stellt daher klar: „Bei kriminalprognostisch begründetem Freiheitsentzug bleibt die Basisrate der Rückfälligkeit unbekannt“.³³⁹ Aus diesem Grund kann die Basisrate zukünftiger Straftaten nur geschätzt werden. Indizien hierfür liefern empirische Rückfallstudien.³⁴⁰ Je ähnlicher die in der empirischen Studie untersuchte Population der Person ist, auf die sich die Prognose beziehen soll, desto zuverlässiger lässt sich eine Schätzung über das in diesem Fall vorhandene Risiko machen.³⁴¹ Dennoch unterliegen Rückfallstudien einigen Fehlerquellen,

³³⁸ *Gretenkord*, Warum Prognoseinstrumente? In *Rettenberger/von Franqué* (Hrsg), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren (2013) 19.

³³⁹ *Volckart*, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose, *Recht & Psychiatrie* 2002, 105 (107).

³⁴⁰ *Dahle*, Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose, in *Kröber/Dölling/Leygraf/Sass* (Hrsg), Handbuch der forensischen Psychiatrie. Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltheorie (2006) 1; *Dahle/Schneider-Njepel* in *Bliesener/Lösel/Köhnken* (Hrsg) 422.

³⁴¹ *Dahle* in *Kröber/Steller* (Hrsg) 133.

etwa aufgrund des eingeschränkten Zeitraumes, über den hinweg die Personen beobachtet werden, aufgrund der bestehenden Dunkelfeldproblematik oder nicht registrierter Todesfälle. All dies schränkt ihre Aussagekraft im Allgemeinen ein.³⁴²

4.2. Einteilung der Prognosemethoden

In der Literatur werden verschiedene Methoden der Prognoseerstellung unterschieden.³⁴³ Es zeigt sich allerdings, dass die verwendeten Begrifflichkeiten nicht in allen Quellen vollständig deckungsgleich sind. Zur Vereinfachung empfiehlt sich daher an dieser Stelle eine Orientierung an der Einteilung von *Dahle*³⁴⁴, welcher die intuitive, die statistische und die klinische Prognose unterscheidet.

In den verschiedenen Zugängen der Methoden bildet sich der vorhandene Zielkonflikt deutlich ab. So sollen der Prognose möglichst allgemeingültige, objektive Beurteilungskriterien zugrunde gelegt werden, gleichzeitig aber auch auf die Besonderheiten des individuellen Einzelfalles eingegangen werden.³⁴⁵

4.2.1. Die intuitive Prognose

Unter der intuitiven Methode wird eine Vorgehensweise verstanden, bei der keinerlei Regeln oder handlungsleitende Theorien zur Anwendung kommen, sondern die prognostizierende Person sich vollständig auf ihre Intuition verlässt. *Dahle* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Prognose als Prophezeiung“.³⁴⁶ Der Fokus liegt auf dem/der Begutachteten, welche/r in seiner/ihrer Individualität beurteilt werden soll. Diese Methode entspricht in keiner Form wissenschaftlichen Standards, da sie weder an empirischen Ergebnissen und Gesetzmäßigkeiten orientiert ist, noch Möglichkeiten der Überprüfbarkeit bietet.³⁴⁷ Das

³⁴² *Gretenkord* in *Rettenberger/von Franqué* (Hrsg) 19.

³⁴³ *Meier*, *Kriminologie* 185ff; *Rettenberger*, *Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven psychologisch fundierter Kriminalprognosen, Praxis der Rechtspsychologie* 2015, 135ff; *Dahle/Schneider-Njepel* in *Bliesener/Lösel/Köhnken* 422; *Dahle* in *Kröber/Steller* (Hrsg) 133.

³⁴⁴ *Dahle* in *Kröber/Steller* 133.

³⁴⁵ *Göppinger*, *Kriminologie* 230.

³⁴⁶ *Dahle* in *Kröber/Steller* 146.

³⁴⁷ *Meier*, *Kriminologie* 190f.

ausschließliche Abstellen auf die Erfahrung von Expert/innen erweist sich auch in Untersuchungen als unzureichend, die erzielten Ergebnisse entsprechen in manchen Fällen der Treffsicherheit des Zufalls.³⁴⁸ Grund dafür sind Fehler und Verzerrungen in der Wahrnehmung und Beurteilung, die zu einer Überbewertung einzelner Merkmale führen.³⁴⁹ Studienergebnisse zeigen, dass daran auch ein großer Erfahrungsschatz auf Seiten des Begutachters/der Begutachterin nichts ändert.³⁵⁰ Dennoch zeigen verschiedene Untersuchungen auf, dass diese Form der Prognoseerstellung weiterhin verbreitet zum Einsatz kommt.³⁵¹

4.2.2. Die statistische Prognose

Die statistische Prognosemethode, welche auch als aktuarische oder nomothetische Prognose bezeichnet wird³⁵², versucht diese Schwächen zu überwinden und orientiert sich daher an klaren Regeln und den Erkenntnissen empirischer Untersuchungen. Ausgangsbasis bilden meist empirische Rückfalluntersuchungen, deren Ergebnisse Indizien dafür liefern sollen, anhand welcher Kriterien Personen, die erneut eine Straftat begangen haben, von jenen unterschieden werden können, die straffrei geblieben sind. Diese Merkmale werden zu so genannten Prognosetafeln zusammengefasst und es werden Regeln für deren Anwendung definiert. In den meisten Fällen erfolgt nach einer Beurteilung, ob das jeweilige Kriterium bei einer konkreten Person vorliegt, eine Addition der Werte der zutreffenden Merkmale. In manchen Fällen werden die Items gewichtet, so dass Kriterien, welche eine höhere Aussagekraft über künftige Straffälligkeit haben, in der Berechnung mehr Bedeutung erlangen. In den meisten Fällen werden anhand der Normstichprobe Gruppen gebildet, welche jeweils über ein durchschnittliches Rückfallrisiko verfügen. Den Gruppen wird meist

³⁴⁸ Rettenberger, Praxis der Rechtspsychologie 136 mwN.

³⁴⁹ Tröbinger/Kitzberger in Bundesministerium für Justiz (Hrsg) 185 (188f).

³⁵⁰ Grove/Zald/Lebow/Snitz/Nelson, Clinical versus mechanical prediction: a meta-analysis, Psychological Assessment 2000, 19.

³⁵¹ Haubner-MacLean/Eher, Nicht mehr gefährlich und doch rückfällig? Die ungenügende Abbildung gefährlichkeitsrelevanter Merkmale bei rückfälligen ehemals untergebrachten Sexualstraftätern, Recht & Psychiatrie 2014, 69; Kunzl/Pfäfflin, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose, Recht & Psychiatrie 2011, 152; Singh/Desmarais/Hurducas/Arbach-Lucioni/Condemarin/Dean, International Perspectives on the Practical Application of Violence Risk Assessment: A Global Survey of 44 Countries, International Journal of Forensic Mental Health 2014, 193.

³⁵² Dahle/Schneider-Njepel in Bliesener/Lösel/Köhnken 422.

ein gewisser Prozentsatz der Rückfallwahrscheinlichkeit zugewiesen. Die untersuchte Person wird schließlich aufgrund der vorgefundenen Kriterien einer dieser Gruppen zugeordnet. Erste Instrumente dieser Art wurden bereits in den 1920er-Jahren entwickelt.³⁵³

Positiv ist an dieser Vorgehensweise zu bewerten, dass sie sich an empirischen Erkenntnissen orientiert und so im Gegensatz zur intuitiven Prognosemethode kein Risiko einer Urteilsverzerrung aufgrund der subjektiven Sichtweise des Untersuchers/der Untersucherin gegeben ist. Die erzielten Ergebnisse können transparent nachvollzogen werden und Prognosetafeln erweisen sich in ihrer Anwendung als ressourcenschonend.

Allerdings ist die Methode mit dem großen Nachteil behaftet, dass es sich bei dem erzielten Ergebnis nicht um eine Individualprognose der konkret untersuchten Person handelt. Durch die Zuordnung der/des Betroffenen zu einer aus der Normstichprobe gebildeten Gruppe, der sie/er in gewissen Merkmalen ähnlich ist, lässt sich keine fundierte Aussage darüber treffen, ob das in der Gruppe gefundene Risiko tatsächlich jenem der untersuchten Person entspricht. Weiters bieten die beschriebenen Verfahren keine Erklärung bzw handlungsleitende Hintergrundtheorie an, sondern gründen ihre Vorhersage rein auf den Korrelationen zwischen verschiedenen Merkmalen und der späteren Straffälligkeit. Nicht zuletzt lässt sich aus der Zuordnung einer Person zu einer Gruppe auch keinerlei Behandlungsindikation ableiten, obwohl der Fokus auf erfolgversprechende Behandlungsmaßnahmen ein Schwerpunkt jeder Kriminalprognose sein sollte.³⁵⁴

Verschiedene Untersuchungen, darunter auch Meta-Analysen, zeigen dennoch, dass durch die Anwendung statistischer Prognosemethoden deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden als durch ein rein intuitives Vorgehen.³⁵⁵

³⁵³ *Burgess*, Factors determining success or failure on parole, in *Bruce/Harno/Burgess/Landesco* (Hrsg), *The workings of the indeterminate sentence law and the parole system in Illinois* (1928) 221.

³⁵⁴ *Douglas/Kropp*, A prevention-based paradigm for violence risk assessment – Clinical and research applications, *Criminal Justice and Behavior* 2002, 617; *Hart*, The role of psychopathy in assessing risk for violence: Conceptual and methodological issues, *Legal and Criminological Issues* 1998, 121.

³⁵⁵ *Hanson/Morton-Bourgon*, The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta-analysis of 118 prediction studies, *Psychological Assessment* 2009, 1; *Ægisdóttir/White/ Spengler/Maugherman/ Anderson/ Cook*, The Meta-Analysis of Clinical Judgment Project: Fifty-Six Years of Accumulated Research on Clinical Versus Statistical Prediction, *The Counseling Psychologist* 2006, 341.

4.2.3. Die klinische Prognose

Im Rahmen der klinischen oder idiografischen Prognose erfolgt eine Integration der positiven Aspekte der beiden bereits vorgestellten Methoden. So orientiert sich der/die Prognoseersteller/in bei seiner/ihrer Arbeit an wissenschaftlich belegbaren Erkenntnissen und setzt auf empirischen Ergebnissen beruhende Prognoseinstrumente und Kriterienlisten ein, während er/sie gleichzeitig bestrebt ist, auf die Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen und die zu begutachtende Person in ihrer Individualität wahrzunehmen. Der Fokus wird speziell auf die in diesem konkreten Fall relevanten Risikofaktoren gelegt. Hierfür ist von entscheidender Bedeutung, dass wissenschaftliche Theorien zum Einsatz kommen, auf denen aufbauend eine für den Einzelfall zugeschnittene Hypothese gebildet wird, die das zu untersuchende Phänomen erklärt. Es wird daher nicht nur auf vorhandene Korrelationen geschaut, wie dies bei der statistischen Methode der Fall ist, sondern der/die Prognostiker/in entwickelt durch die Auseinandersetzung mit dem Fall ein individuelles Erklärungsmodell der Kriminalität und der sonstigen Vorkommnisse.³⁵⁶

Bei diesem Modell soll es sich um ein Konstrukt handeln, welches den Qualitätsstandards wissenschaftlicher Theorien entspricht. Es soll daher in sich widerspruchsfrei sein und in einem logischen Verhältnis zu den vorhandenen Erkenntnissen stehen. Die für den Einzelfall relevanten Aspekte sollen durch die Theorie umfassend erklärt werden, so dass keine Unstimmigkeiten bestehen bleiben. Die entwickelte Hypothese soll in einem konsistenten Verhältnis zu den vorhandenen Theorien stehen, welche für diesen Bereich von Relevanz sind, hier also etwa Kriminalitäts-, Entwicklungs- oder Persönlichkeitstheorien.³⁵⁷

Für das konkrete Vorgehen bei der Erstellung einer klinisch-idiografischen Kriminalprognose wurden im Laufe der Jahre verschiedene Modelle entwickelt, etwa von *Rasch*³⁵⁸, *Dahle*³⁵⁹ oder von *Franqué*³⁶⁰. Das von *Rasch* in den 1980er-Jahren entwickelte Modell war als eines

³⁵⁶ *Dahle/Lehmann*, Klinisch-idiografische Kriminalprognose, in *Rettenberger/von Franqué* (Hrsg), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren (2013) 347.

³⁵⁷ *Gadonne*, Theoriebewertung, in *Hermann/Tack* (Hrsg), Methodologische Grundlagen der Psychologie. Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich B, Serie I, Teilband 1 (1994) 389.

³⁵⁸ *Rasch*, Forensische Psychiatrie (1986/1999) 374ff.

³⁵⁹ *Dahle* in *Kröber/Steller* 133.

³⁶⁰ *Von Franqué*, Strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen, in *Rettenberger/von Franqué* (Hrsg), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren (2013), 357.

der ersten seiner Art für die später entstandenen Systeme wegbereitend. *Rasch* schlägt vor, den Prozess der Prognoseerstellung in einzelne Teilschritte zu zerlegen, welche in ihrem Umfang gut handhabbar sind und es ermöglichen sollen, alle wesentlichen Teilbereiche abzudecken. Folgende Aspekte sollen nach seinem Modell in jedem Fall im Rahmen einer Prognostik bearbeitet und miteinander in Beziehung gesetzt werden:

- *Anlasstat(en) und sonstige Delinquenz*: Neben einer Beschreibung der Tat soll das Augenmerk vor allem darauf gerichtet werden, ob die Tat eher ein Ausdruck der Persönlichkeit des Betroffenen war oder ob situative Umstände ausschlaggebend waren. Speziell festgefahrene Verhaltensmuster, die sich häufig wiederholen, sind zu berücksichtigen. *Rasch* postuliert allerdings allgemein, dass „beim psychisch kranken oder hochabnormen Täter der Einfluß der Situation zurücktritt, weil er dazu neigt, sich die kriminogene Situation selbst zu schaffen“³⁶¹.
- *Persönlichkeit/Krankheit des Täters/der Täterin*: Aufgabe der Gutachterin/des Gutachters sei es hier, den Zusammenhang zwischen Eigenschaften oder Erkrankungen des/der Betroffenen und seinem/ihrem (delinquenten) Verhalten zu untersuchen und zu finden. Aus dem Vorhandensein etwa einer psychiatrischen Erkrankung allein könne nämlich noch nicht auf negative Entwicklungen in der Zukunft geschlossen werden.
- *Verlauf seit Begehung der Tat(en)*: Welche Veränderungen können bei der/dem Betroffenen seit der letzten strafbaren Handlung festgestellt werden? Sowohl wenn sie/er sich in Freiheit befindet, wie wenn es bereits zu einer Unterbringung gekommen ist, sollen Aspekte wie eventuelle neue Taten oder Veränderungen aufgrund der Therapie Berücksichtigung finden. Es soll hier speziell auf das Problem einer gegebenenfalls vorhandenen Scheinanpassung und –veränderung geachtet werden. *Rasch* empfiehlt, dass die Bewertung der Fortschritte nicht durch den fallführenden Therapeuten/die fallführende Therapeutin erfolgen soll, da das zur Folge haben könnte, dass dieser den Misserfolg der eigenen Arbeit attestieren müsste.
- *Perspektiven*: Schließlich sei auf mögliche Zukunftsperspektiven einzugehen, einerseits um diese in die Prognose miteinzubeziehen, andererseits da ein positives Einwirken auf die künftigen Rahmenumstände förderlich für die Entwicklung der/des

³⁶¹ *Rasch*, Psychiatrie 374.

Betroffenen sein könnte. Vorrangig soll auf die zwischenmenschlichen Beziehungen des Betroffenen eingegangen werden, etwa bezüglich des Partners/der Partnerin, der Familie oder des Freundeskreises. Daneben sollen vor allem die Bereiche ‚Arbeit‘ und ‚Wohnsituation‘ Beachtung finden. Schließlich ist das rechtzeitige Hinzuziehen der Bewährungshilfe von großer Bedeutung.

Basierend auf diesem wegweisenden Modell beschreibt *von Franqué* das Modell „strukturierter, professioneller Risikobeurteilungen“.³⁶² Dem Vorbild von *Rasch* folgend wird der Prozess der Prognoseerstellung in mehrere Teilschritte untergliedert, für welche dem/der Prognostiker/in jeweils konkrete Handlungsanleitungen gegeben werden. Dieses Modell der „professionellen Urteilsbildung (engl.: *structured professional judgement* [SPJ])“³⁶³ zielt neben der Prognoseerstellung vor allem auch auf Präventionsmaßnahmen im Sinne des Risikomanagements ab. Das Modell soll zur näheren Erläuterung des aktuellen Standes der Kriminalprognose in seinen einzelnen Schritten im Folgenden genauer beschrieben werden:

a) Bestimmung des Problems und dessen Risikofaktoren

Eine genaue Erfassung und Beschreibung des zu beurteilenden Problems bilden den Ausgangspunkt der Prognoseerstellung. Häufig handelt es sich um komplexe Fallkonstellationen, welche mehrere deliktische Verhaltensweisen enthalten. Doch nicht für alle Delikte sind die gleichen Risikofaktoren von Belang. Der Autor empfiehlt daher, verschiedene deliktische Geschehen nacheinander zu beurteilen.

Anschließend sollen die für das vorliegende Verhalten relevanten Risikofaktoren eruiert werden, hierbei können Ergebnisse aus der Literatur oder Checklisten genutzt werden. Neben statischen ist speziell auch die Berücksichtigung von dynamischen Risikofaktoren von Bedeutung, da diese für die Planung der Behandlungsmaßnahmen wesentlich sind.³⁶⁴

³⁶² *Von Franqué* in *Rettenberger/von Franqué* 357 mwN.

³⁶³ *Von Franqué* in *Rettenberger/von Franqué* 357.

³⁶⁴ Siehe hierzu Kapitel 4.3. „Prognoseinstrumente“.

b) Zusammenstellung der Fallinformationen

Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Prognose ist das Zusammentragen aller für die Beurteilung des Falles wesentlichen Informationen. Da eine Abschätzung, ob alle wichtigen Informationen auch wirklich vorliegen, schwierig zu treffen ist, verweist *von Franqué* hier auf *Hart et al*³⁶⁵, die verschiedene Elemente auflisten, welche in jeder Gefährlichkeitsprognose berücksichtigt werden sollen. So stellt die individuelle Delinquenzgeschichte der/des Betroffenen die Ausgangsbasis dar. Neben den Fakten, welche Delikte zu welchem Zeitpunkt in welcher Weise etc begangen wurden, soll auch die Sichtweise der/des zu Untersuchenden dazu erhoben werden. Besonderes Augenmerk soll auf Veränderungen gelegt werden, welche im Laufe der Zeit erkennbar geworden sind, da diese wesentliche Informationen zu deliktauslösenden Bedingungen einerseits und Entwicklungspotenzial andererseits beinhalten können. Dem biopsychosozialen Modell folgend beruhen menschliche Verhaltensweisen stets auf einer Kombination dieser drei Aspekte. Daher sollen auch zu allen drei Ebenen Informationen eingeholt werden. Dies betrifft auf biologischer Ebene neben dem Geschlecht etc etwa auch Erkrankungen neuronaler Natur. Psychische Phänomene wie persönliche Einstellungen des Probanden/der Probandin oder sein/ihr Selbstkonzept sind daher genauso von Interesse wie soziale Faktoren (Familienstand etc).

Im Allgemeinen sollen stets mehrere Quellen Berücksichtigung finden. Neben dem Gespräch mit dem/der Betroffenen können daher auch Aussagen anderer Personen, die mit dem/der potenziellen Täter/in in der Vergangenheit Kontakt hatten, wie Familienangehörige oder auch professionelle Betreuer/innen, wertvolle Informationen bringen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang natürlich die Aussagen der Opfer der/des Betroffenen. Weiters stellen Dokumente wie beispielsweise frühere Begutachtungen oder Arztbriefe wichtige Quellen dar.

Sämtliche erhobenen Informationen sollen gewissenhaft dokumentiert und schließlich bezüglich ihrer Aussagekraft beurteilt werden. Hierbei kann etwa die Glaubhaftigkeit einer Aussage eingeschätzt werden.

³⁶⁵ *Hart/Kropp/Laws/Klaver/Logan/Watt*, The risk for sexual violence protocol (RSVP). Structured professional guidelines for assessing the risk of sexual violence (2003).

c) Identifikation der Risikofaktoren am Einzelfall

In der Literatur findet sich eine Vielzahl an Checklisten und Testverfahren, welche empirisch untersuchte Risikofaktoren auflisten.³⁶⁶ Die für den jeweiligen Fall entsprechenden Checklisten sollen nun herangezogen werden und die einzelnen Risikofaktoren dahingehend bewertet werden, ob sie in dem konkret zu untersuchenden Sachverhalt vorliegen oder nicht, bzw ob dies aufgrund der lückenhaften Informationslage nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bezüglich der vorliegenden Risikofaktoren wird empfohlen, deren Ausprägung genau zu erläutern, um ein noch besseres Verständnis der zu untersuchenden Person zu erwirken.

d) Bestimmung deren individueller Relevanz

In einem nächsten Schritt gilt es zu analysieren, welche individuelle Relevanz ein Risikofaktor für den zu untersuchenden Fall hat. Relevanz kann etwa dadurch gegeben sein, dass ein Faktor eine delinquenzfördernde Wirkung hat. Hier soll untersucht werden, ob und wenn ja in welcher Ausprägung der Faktor vor dem strafbaren Verhalten vorhanden war und in welcher Form er die Begehung der Straftat begünstigt haben könnte. Darüber hinaus kann ein Risikofaktor dann von Bedeutung sein, wenn er präventiv wirkende Prozesse, welche die Delinquenz verhindern sollten, hemmt oder auf eine andere Art negativ beeinflusst. Schließlich muss die momentan vorliegende Ausprägung des Risikofaktors beurteilt werden.

e) Formulierung eines klinischen Modells

Herzstück einer klinischen Prognose ist die Entwicklung einer individuellen Deliktshypothese, welche eine Erklärung für das vorgefallene Geschehen liefern und die Weichen für die Behandlungs- und Präventionsmaßnahmen stellen soll. Die vorhandenen Informationen, welche in den vorherigen Schritten gesammelt wurden, sollen hier derart miteinander verknüpft werden, dass sie sich möglichst umfassend und widerspruchsfrei in dem erarbeiteten Modell wiederfinden und für eine vollständige Erklärung so wenig wie möglich auf ungesichertes Wissen zurückgegriffen werden muss.

³⁶⁶ Siehe hierzu Kapitel 4.3. „Prognoseinstrumente“.

Das Modell soll Auskunft darüber geben, in welcher Beziehung die relevanten Risikofaktoren zueinander stehen, sowie über ihre Interaktionen mit der Umwelt, da hierdurch wesentliche Informationen zur Delinquenzentstehung gewonnen werden können. Weiters soll Augenmerk auf die Funktion gelegt werden, welche die delinquenten Handlungen im Leben des Betroffenen haben. Dem liegt die Idee zugrunde, dass durch das strafbare Verhalten ein übergeordnetes Ziel verfolgt wird und die Zielerreichung durch das Verhalten ermöglicht werden soll.

Aus diesen Informationen ergeben sich wesentliche Anknüpfungspunkte für die Behandlung, zumal alternative, nicht strafbare Vorgehensweisen und Strategien erörtert werden müssen, durch die das Ziel ebenfalls erreicht werden kann.

f) Konstruktion zukünftiger Szenarien

Basierend auf der im vorherigen Schritt erarbeiteten Deliktshypothese sollen dann mögliche Zukunftsszenarien entwickelt werden, welche bei der Entscheidung, wie therapeutisch weiter vorgegangen werden soll, behilflich sein können. Die entwickelten Szenarien sollen sich auf potenzielles delinquentes Verhalten in der Zukunft konzentrieren und untersuchen, unter welchen möglichen Bedingungen der/die Betroffene beispielsweise erneut einschlägig straffällig werden könnte, ein gänzlich anderes Delikt als bei der Anlasstat begehen könnte oder ein Ausstieg aus der Kriminalität gelingen könnte. Obwohl auf den ersten Blick hier angenommen werden könnte, dass dieses Vorgehen zu einer unüberschaubaren Menge an Zukunftsszenarios führt, vertreten etwa *Hart et al*³⁶⁷ die Meinung, dass sich in den meisten Fällen nur etwa drei bis fünf dieser Szenarios als realistisch erweisen würden, wenn ein strenger Maßstab hinsichtlich Plausibilität und Konsistenz angelegt wird. Besondere Beachtung soll dabei eine realistische Einschätzung folgender Aspekte finden: Art der Delinquenz, Intensität des Schadens, Wahrscheinlichkeit einer erneuten strafbaren Handlung, Frühwarnzeichen bevorstehender Delinquenz, Frequenz und Dauer kritischer Situationen.

³⁶⁷ *Hart/Kropp/Laws/Klaver/Logan/Watt*, RSVP.

g) Planung und Beurteilung von Präventionsmaßnahmen

Schließlich sollen im Rahmen eines Präventionsplans jene Maßnahmen erarbeitet und aufgelistet werden, die ein künftiges strafbares Verhalten verhindern sollen. Diese sollen verschiedene Bereiche miteinbeziehen, wie etwa den Bedürfnissen des/der Betroffenen entsprechende Therapiemaßnahmen. Hierbei kann es sich je nach Fallkonstellation um medikamentöse Therapie, psychologische Behandlung, Fortbildungsmaßnahmen oder ähnliches handeln. Spezielles Augenmerk soll auf Methoden gelegt werden, welche eine auf die relevanten Risikofaktoren bezogene Veränderung, die eine erneute Delinquenz befürchten lässt, erkennen können, so dass Gegensteuerung frühzeitig möglich wird. Dies kann beispielsweise durch regelmäßigen Kontakt mit der Bewährungshilfe sichergestellt werden. Auch individuell angepasste Kontrollmaßnahmen, wie das Verbot von Alkoholkonsum, sollen zu einer künftigen Sicherheit beitragen. In jenen Fällen, in welchen sich eine potenzielle Gefährdung auf eine bestimmte Person als Opfer bezieht, sollen Schutzmaßnahmen ebenfalls Teil des Präventionsplans sein.

h) Bildung eines abschließenden Urteils

Zum Schluss soll eine „integrative Gesamteinschätzung“³⁶⁸ vorgelegt werden, welche möglichst komprimiert ein abschließendes Urteil darlegt. Das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Risiko kann etwa in den Abstufungen ‚gering‘ – ‚mittel‘ – ‚hoch‘ eingeschätzt werden. Darüber hinaus sollen eventuell notwendige Sofortmaßnahmen diskutiert werden. Abschließend soll bereits im Rahmen des nun vorgelegten Gutachtens eine Empfehlung abgegeben werden, zu welchem Zeitpunkt die nächste Einschätzung der Gefährlichkeit erfolgen soll.

In Untersuchungen zeigt sich, dass die Anwendung eines Modells der „professionellen Urteilsbildung“ zu valideren Ergebnissen bezüglich der Vorhersage künftigen Verhaltens gelangt als nur eine Verwendung statischer Methoden.³⁶⁹

³⁶⁸ Von Franqué in Rettenberger/von Franqué 373.

³⁶⁹ Dahle in Kröber/Steller 133; Douglas/Ogloff/Hart, Evaluation of a Model of Violence Risk Assessment Among Forensic Psychiatric Patients, *Psychiatric Services* 2003, 1372.

4.3. Prognoseinstrumente

Ein wesentliches Werkzeug zur Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose stellen sogenannte Prognoseinstrumente dar. Hierbei handelt es sich um psychometrische Verfahren, durch die unter Berücksichtigung testtheoretischer Grundlagen eine Annäherung an die Gefährlichkeit einer Person in Form einer Messung erfolgen soll und welche von Gutachter/innen im Zuge der Prognoseerstellung herangezogen werden können.

Bei der Strukturierung der vorhandenen Prognoseinstrumente wird in der Regel von Generationen gesprochen, allerdings entspricht vieles der eben erklärten Einteilung in intuitive, statistische und klinische Prognose. Die erste Generation umfasst die unstrukturierte klinisch-intuitive Prognosemethode, wobei dafür auch die Bezeichnung „Professional Judgement“ verwendet wird, da es sich hierbei rein um die Beurteilung einer Expertin/eines Experten handelt.³⁷⁰

Die zweite Generation entspricht der statistischen Prognose. Die diesen Verfahren gegenüber geäußerte Kritik bezieht sich im Wesentlichen einerseits darauf, dass sie nicht theoriegeleitet sind, sondern lediglich auf empirisch festgestellten Korrelationen beruhen, andererseits auf die konkret enthaltenen Kriterien, anhand derer eine Gefährdung eingeschätzt werden soll. Hierbei handelt es sich nämlich beinahe ausschließlich um so genannte statische Variablen. Darunter werden Faktoren verstanden, welche keiner Veränderungsmöglichkeit unterliegen, wie beispielsweise die Anzahl der Vorstrafen. Eine Kumulation ausschließlich dieser Faktoren führt daher dazu, dass es für die/den Betroffene/n praktisch keine Möglichkeit einer Verbesserung ihrer/seiner Zukunftsaussichten gibt. Um ein solches Verfahren handelt es sich etwa bei dem Violence Risk Appraisal Guide (VRAG)³⁷¹, welcher bei Gewalt- und Sexualstraftäter/innen eingesetzt werden kann und das Risiko einer erneuten einschlägigen Delinquenz abschätzen soll.³⁷²

Dieses Defizit versuchen Verfahren der dritten Generation zu beseitigen, indem neben den statischen Variablen auch so genannte dynamische Faktoren in die Prognostik miteinbezogen werden, also Merkmale, welche grundsätzlich veränderbar sind und somit Ziel von

³⁷⁰ Gretenkord in Rettenberger/von Franqué 21.

³⁷¹ Tröbinger/Kitzberger in Bundesministerium für Justiz 185 (187).

³⁷² Quinsey/Harris/Rice/Cormier, Violent offenders: Appraising and managing risk² (2006).

Interventionen sein können. Darunter werden beispielsweise die Einstellungen der/des Betroffenen oder ihr/sein soziales Umfeld verstanden.³⁷³ Die Berücksichtigung von dynamischen Variablen ist von großer Bedeutung, haben Studien doch gezeigt, dass durch gezielte Maßnahmen und individuelle Behandlung reale Veränderungen möglich sind.³⁷⁴ Eines der wichtigsten Verfahren dieser Generation ist das "Historical-Clinical-Risk Management-20 Violence Risk Assessment Scheme" (HCR-20).³⁷⁵ Studien haben ergeben, dass im Vergleich mit Instrumenten der zweiten Generation ein größerer Erklärungswert gewonnen werden kann.³⁷⁶

Schließlich zeigt die Entwicklung der letzten Jahre eine Tendenz hin zu ausführlichen und differenzierten Erhebungsinstrumenten, welche auf dem Risk-Need-Responsivity-Modell von Andrews und Bonta basieren³⁷⁷ und an manchen Stellen als vierte Generation bezeichnet werden.³⁷⁸ Diese haben nicht nur eine Prognose der zukünftigen Gefährlichkeit im Fokus, es sollen darüber hinaus Informationen gewonnen werden, welche unmittelbar in die Behandlungsplanung einfließen. Veränderungen bezüglich einzelner Risikofaktoren sollen möglichst detailliert abbildbar sein, um bei einer Steigerung des Risikos umgehend reagieren zu können. Andererseits können begonnene Maßnahmen fortgesetzt werden, wenn sie sich als zielführend erweisen. Beispielhaft wäre hier das Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluationssystem FOTRES zu nennen.³⁷⁹

4.3.1. Gütekriterien von Prognoseinstrumenten

Prognoseverfahren stellen, ebenso wie beispielsweise Intelligenztests, Messinstrumente dar und es müssen daher die gleichen Qualitätsstandards angelegt werden wie bei sonstigen psychometrischen Testverfahren. Diese werden üblicherweise anhand so genannter

³⁷³ Rettenberger, Praxis der Rechtspsychologie 137; Tröbinger/Kitzberger in Bundesministerium für Justiz 186.

³⁷⁴ Hanson/Harris/Scott/Helmus, Dynamic Supervision Report 13.

³⁷⁵ Webster/Douglas/Eaves/Hart, HCR-20: Assessing the Risk for Violence² (1997).

³⁷⁶ Eher/Matthes/Schilling/Haubner-MacLean/Rettenberger, Dynamic risk assessment in sexual offenders using STABLE-2000 and the STABLE-2007: An investigation of predictive and incremental validity. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment 2012, 5.

³⁷⁷ Siehe hierzu Kapitel 2.4. „Exkurs: Behandlung im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB“.

³⁷⁸ Tröbinger/Kitzberger in Bundesministerium für Justiz 187.

³⁷⁹ Urbaniok, FOTRES Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System: Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern (2016); siehe weiterführend www.fotres.ch (4.9.2018).

Gütekriterien abgebildet, wobei in der psychologischen Testtheorie besonderes Augenmerk auf die Faktoren Objektivität, Reliabilität und Validität³⁸⁰ gelegt wird.³⁸¹

Unter Objektivität wird verstanden, dass das Ergebnis, welches ein/e Proband/in in dem Test erzielt, unabhängig von der Person der Untersucherin/des Untersuchers zustande kommt. Objektivität umfasst mehrere Teilaspekte. So betrifft dies etwa den Prozess der Erhebung, der unbeeinflusst erfolgen sollte, so dass verschiedene Untersucher/innen dasselbe Ergebnis erhalten. Systematische Verzerrungen sollen vermieden werden, die aus dem Verhalten des Untersuchers/der Untersucherin der Probandin/dem Probanden gegenüber entstehen könnten (*Testleiterunabhängigkeit* oder *Durchführungsobjektivität*). Weiters soll *Verrechnungssicherheit* oder *Auswertungsobjektivität* gegeben sein. Hierunter wird verstanden, dass die Zuordnung der Antworten des Probanden/der Probandin zu numerischen Werten, welche schlussendlich zu einem Gesamtergebnis führen, so objektiv erfolgen soll bzw die Anweisungen des Manuals in einer solchen Klarheit vorliegen sollen, dass verschiedene Beurteiler/innen zu dem gleichen Ergebnis kommen. Obwohl bei Persönlichkeitstests ein absolutes Übereinstimmen mehrerer Testleiter/innen kaum erwartet werden kann, ist dennoch ein Höchstmaß an Objektivität und damit Kongruenz anzustreben. Schließlich ist es erforderlich, dass das erzielte Ergebnis von unterschiedlichen Testleiter/innen in der gleichen Weise interpretiert wird und sich daher die so erzielten Schlussfolgerungen decken (*Interpretationsobjektivität*). Gerade im Rahmen von Prognoseinstrumenten kann dies problematisch sein, zumal die Interpretation eines numerischen Wertes weniger eindeutig ist als beispielsweise ein in einem Intelligenztest erzielter Prozentrang.³⁸²

Mit der Reliabilität eines Testverfahrens wird auf seine Messgenauigkeit abgestellt, also darauf, dass die Messung exakt und präzise erfolgt. Dies kann beispielsweise dadurch überprüft werden, dass das Ergebnis einer ersten Testung bei einer Wiederholung der Messung erneut erzielt wird, in diesem Fall spricht man von *Retest-Reliabilität*. Eine andere Möglichkeit der Überprüfung stellt die so genannte *Interraterreliabilität* dar. Hierbei führen

³⁸⁰ Zu den übrigen Gütekriterien wie Normierung, Skalierung etc siehe Kubinger, Gütekriterien, in Kubinger/Jäger (Hrsg), Schlüsselbegriffe der psychologischen Diagnostik (2003) 195 und Kubinger, Psychologische Diagnostik – Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens (2009) 60.

³⁸¹ Lienert/Raatz, Testaufbau und Testanalyse (1998) 7.

³⁸² Kubinger in Kubinger/Jäger 195ff.

mehrere Personen die gleiche Messung durch. Die erzielten Ergebnisse sollen übereinstimmen.³⁸³

Die Validität eines Messinstrumentes gibt darüber Auskunft, ob der Test tatsächlich jenes Kriterium misst, welches untersucht werden soll. So soll etwa jedes einzelne Item, das im Zuge eines Prognoseverfahrens erfragt wird, tatsächlich die interessierende Verhaltensweise repräsentieren (*inhaltliche Validität*). Eine Operationalisierung dieser Forderung wird in der Praxis über Expert/innen-Ratings erreicht.³⁸⁴ Der Begriff der *Konstruktvalidität* hingegen beschreibt die Anforderung, dass ein Testverfahren die praktische Umsetzung einer im Hintergrund stehenden Theorie darstellen soll. Dies wird etwa durch den Vergleich des Instrumentes mit anderen, bewährten Verfahren, welche dasselbe Merkmal erfassen, überprüft. Weiters ist eine Annäherung über die sogenannte *Kriteriumsvalidität* möglich. Hier wird ein Außenkriterium, welches das zu erfassende Merkmal in der realen Welt abbildet, als Vergleichsbasis herangezogen. Schließlich ist noch die *inkrementelle Validität* gerade bei Prognoseinstrumenten von großer Bedeutung. Sie beschreibt den Zuwachs an Validität, welcher dadurch erreicht werden kann, dass ein oder mehrere neue Prädiktoren dem Untersuchungsinstrument hinzugefügt werden.³⁸⁵

4.3.2. Auswahl von Prognoseinstrumenten

Ein umfassendes Forschungsinteresse hat dazu geführt, dass sich die Zahl der entwickelten Prognoseverfahren seit ihren Anfängen in den 1920er-Jahren vervielfacht hat. Bereits vor etwa zehn Jahren wurden im Zuge einer Zählung 457 Verfahren erhoben, die sich für die Prognose der Gefährlichkeit einsetzen lassen.³⁸⁶ Daher muss im Bedarfsfall eine Auswahl getroffen werden, welche sich neben den bereits beschriebenen Gütekriterien noch an

³⁸³ Wirtz/Caspar, Beurteilerübereinstimmung und Beurteilerreliabilität - Methoden zur Bestimmung und Verbesserung der Zuverlässigkeit von Einschätzungen mittels Kategoriensystemen und Ratingskalen (2002).

³⁸⁴ In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass gerade aus Untersuchungen zur Genauigkeit von Prognosen bekannt ist, dass Expertenmeinungen durchaus fehleranfällig sind, siehe 4.2.1. „Die intuitive Prognose“.

³⁸⁵ Schmitt, Validität, inkrementelle, in Wirtz (Hrsg), Dorsch – Lexikon der Psychologie¹⁸ (2014) 1611.

³⁸⁶ Guy, Performance Indicators of the Structured Professional Judgment Approach for Assessing Risk for Violence to Others: A Meta-Analytic Survey (2008) 9.

anderen Aspekten orientieren soll. So listet etwa *Guy* die folgenden fünf Grundsätze für die Auswahl auf:

1. Das Verfahren baut auf wissenschaftlich fundierten Risikofaktoren auf.
2. Es sollen möglichst alle wesentlichen Risikofaktoren enthalten sein.
3. Durch den Einsatz des Verfahrens soll die Erstellung eines Plans ermöglicht werden, der die Reduktion des Risikos zum Ziel hat. Daher sollen dynamische Risikofaktoren enthalten sein, da nur diese einer Veränderbarkeit unterliegen.
4. Das Verfahren soll Regelungen zur Risikokommunikation enthalten, so dass es nicht zu Missverständnissen bezüglich der Bedeutung der Ergebnisse kommen kann.
5. Das Instrument soll grundlegenden Transparenz-Erfordernissen entsprechen, so dass der Entscheidungsfindungsprozess nachvollzogen werden kann.³⁸⁷

Ein großer Teil der Verfahren wurde ursprünglich in englischer Sprache entwickelt und normiert. Eine unmittelbare Anwendung dieser Verfahren im deutschsprachigen Raum birgt ein gewisses Risiko in sich, speziell dann, wenn etwa die Rechtssysteme der verschiedenen Länder nicht deckungsgleich sind. Eine Anwendung soll idealerweise nur dann erfolgen, wenn eine Normierung im eigenen Kultur- und Sprachraum durchgeführt wurde, auf die zurückgegriffen werden kann. Allerdings kann diese Forderung nicht immer aufrechterhalten werden, gerade in jenen Fällen, in denen bei Nichtanwendung der ursprünglich englischsprachigen Verfahren auf keinerlei Erhebungsinstrumente zurückgegriffen werden könnte.³⁸⁸ Umgekehrt ist eine Berücksichtigung dieser Problematik bei der Begutachtung ausländischer Verdächtiger oder Täter/innen wesentlich, zum einen, da manche Testverfahren ein gewisses Maß an Sprachkenntnissen erfordern, zum anderen aufgrund der bereits angesprochenen Normierung.³⁸⁹

³⁸⁷ *Guy*, Indicators 12f.

³⁸⁸ *Dahle*, (Sach-)Verständige Auswahl und Integration von Basisinstrumenten und Prognoseinstrumenten der 'dritten Generation', in *Rettenberger/von Franqué* (Hrsg), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren (2013) 337.

³⁸⁹ *Kröber*, Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht, in *Kröber/Steller* (Hrsg), Psychologische Begutachtung im Strafrecht - Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (2005) 205; *Rettenberger*, Intuitive, klinisch-idiographische und statistische Kriminalprognosen im Vergleich - die Überlegenheit wissenschaftlich strukturierten Vorgehens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2018, 28ff.

Häufig stellt sich die Frage, ob mehrere Instrumente zum Einsatz kommen sollen oder ob mit einem Verfahren das Auslangen gefunden werden kann. Es zeigt sich, dass die Anwendung mehrerer Instrumente, welche sich inhaltlich und strukturell ähnlich sind, kaum einen höheren Informationswert ergibt, als bereits mit einem Verfahren erreicht werden kann.³⁹⁰ Soll hingegen neben einem allgemeinen zusätzlich ein spezielles Risiko untersucht werden, so empfiehlt sich der Einsatz spezifizierter Instrumente, wie sie etwa für Sexualstraftäter/innen gefunden werden können. Schließlich soll auch der Aspekt eines möglichst ökonomischen Einsatzes von Verfahren berücksichtigt werden, welcher sich auf den Zeitaufwand in der Anwendung und Auswertung des Instrumentes bezieht.³⁹¹

4.4. Praxis der Durchführung einer Prognostik

Gefährlichkeitsprognosen werden im Allgemeinen von den beiden Berufsgruppen der Psycholog/innen und Psychiater/innen erstellt, handelt es sich nach *Rasch* dabei doch um eine „originäre Aufgabe der Psychologie und Psychiatrie“³⁹². Die österreichische Strafprozessordnung normiert in manchen Fällen ein konkretes Tätigwerden einer Psychiaterin/eines Psychiaters. So sieht sie für das Unterbringungsverfahren nach § 21 Abs 1 StGB in § 429 Abs 2 Z 2 StPO vor, dass die/der Betroffene von mindestens einer/einem Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie untersucht werden muss. § 436 StPO erweitert diese Notwendigkeit auch für das Ermittlungsverfahren nach § 21 Abs 2 StGB. Im Entlassungsverfahren ist die Beiziehung einer/eines Sachverständigen hingegen nicht verpflichtend. Die Untersuchung durch eine/n psychologische/n Sachverständige/n ist aktuell in keinem Verfahrensabschnitt zwingend vorgesehen.³⁹³

In der Praxis steht am Beginn einer Begutachtung meist ein Auftrag durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, welcher die konkrete Aufgabenstellung enthält.³⁹⁴ Als Basis der

³⁹⁰ *Dahle/Schneider/Ziethen*, Integrative Methoden der Rückfallprognose bei Strafgefangenen mit gravierenden Gewaltdelikten (2008).

³⁹¹ *Dahle* in *Rettenberger/von Franqué* 337ff.

³⁹² *Rasch*, Psychiatrie 370.

³⁹³ Siehe hierzu Kapitel 1.2. „Aktuelle Gesetzeslage“.

³⁹⁴ *Brugger*, Psychologische und psychiatrische Sachverständigengutachten zur bedingten Entlassung Untergebracher nach § 21 Abs 2 öStGB, in *Gutiérrez-Lobos* (Hrsg), 25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz (2002) 31.

weiteren Untersuchung dienen der/dem Sachverständigen primär die verfügbaren Akten, wobei neben den Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden und eventuell bereits vorhandener Vollzugsakten auch beispielsweise Krankenakten aus vergangenen Behandlungen von Interesse sind. Eine möglichst umfangreiche Erhebung der vorhandenen Materialien ist von großer Bedeutung, da diese die Ausgangsbasis der weiteren Untersuchungen darstellen.³⁹⁵

Die/der Sachverständige hat die Akten zu sichten und die für die konkret zu bearbeitende Fragestellung relevanten Fakten und Ergebnisse daraus zusammenzutragen. Aufbauend auf diesen Informationen stellt die Exploration, also ein tiefgehendes persönliches Gespräch mit der/dem Betroffenen ein Herzstück der Untersuchung dar, weshalb hierfür ausreichend Zeit eingeplant werden soll. So sollen alle wesentlichen Themen angesprochen werden, wie das aktuelle Delikt, die Einstellung der/des Betroffenen dazu, ihre/seine allgemeine Lebensgeschichte, wesentliche Bezugspersonen, ihre/seine momentane Situation und ihre/seine Ziele. Hierbei ist nicht nur die Erhebung von Fakten von Interesse, sondern spezielles Augenmerk soll auf die Werthaltungen und Emotionen der Probandin/des Probanden gelegt werden (Kröber, 2006). Ergeben sich in der Darstellung Diskrepanzen zu aus den Akten entnommenen Informationen, soll die/der Betroffene damit konfrontiert werden, sodass gegebenenfalls eine Aufklärung möglich ist.

In einem nächsten Schritt können psychometrische Testverfahren zum Einsatz gelangen. Bei der Auswahl des geeigneten Verfahrens ist, wie bereits oben ausgeführt, auf die Gütekriterien und die Übereinstimmung mit den speziellen Anforderungen des konkreten Probanden/der konkreten Probandin zu achten. In manchen Fällen kann die Durchführung von Fremdanamnesen wertvolle Informationen liefern. Sowohl Personen aus dem sozialen Umfeld des/der Betroffenen als auch Angehörige des Justiz- und Gesundheitssystems, welche in der Vergangenheit Kontakt zu dem Probanden/der Probandin hatten, können für ein solches Gespräch in Frage kommen. Abschließend soll das Erhobene zusammengefasst und einer Bewertung unterzogen werden. Hier ist die Beantwortung der Frage der Auftraggeberin/des Auftraggebers von zentraler Bedeutung.³⁹⁶

³⁹⁵ Kröber, Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1999, 593ff (594).

³⁹⁶ Dahle/Schneider-Njepel in Bliesener/Lösel/Köhnken 422.

4.5. Kritik an der Prognosepraxis

Seit vielen Jahren gibt es Kritik an der Praxis der Gefährlichkeitsprognosen in Österreich, wobei sich diese primär gegen die Qualität der Gutachten richtet.³⁹⁷ Aufbauend auf früheren Arbeiten aus Deutschland³⁹⁸ fand etwa eine umfangreiche Untersuchung der Qualität österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und zur Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern erhebliche Missstände, die sich auf die unterschiedlichsten Bereiche der Begutachtung beziehen.³⁹⁹ Untersucht wurden in den Jahren 1981 bis 2008 von Sachverständigen erstellte Gutachten zu Sexualstraftätern, der Großteil der Gutachten (76 %) wurde in den Jahren 2000 bis 2008 verfasst.⁴⁰⁰ Es zeigte sich, dass in mehr als der Hälfte der Fälle keine Sexualanamnese durchgeführt wurde, obwohl die untersuchte Population ausschließlich Sexualstraftäter umfasste. Erhebliche Mängel zeigten sich bei der Erstellung psychiatrischer Diagnosen, da etwa in 14 % der Gutachten eine „Diagnose“ angeführt wurde, welche keinem klinischen Störungsbild entspricht, und in einem Drittel der Gutachten die erstellten Diagnosen nicht in ein anerkanntes Klassifikationssystem wie ICD oder DSM eingegliedert wurden.⁴⁰¹ Die Gefährlichkeitsprognose kam in 32 % der Fälle ausschließlich auf intuitive Weise zustande, ihr lag somit nur der „Menschenverstand“ des Gutachters/der Gutachterin zugrunde.⁴⁰² 41 % der Arbeiten und damit nicht einmal die Hälfte enthielten Maßnahmenvorschläge, wie eine Reduktion der Gefährlichkeit erreicht werden könnte. 14 % der Gutachten enthielten in sich logische Widersprüche. Weiters fanden sich Moralisierungen durch die Sachverständigen und die Sachverhalte wurden häufig nicht transparent dargestellt.

Im Zuge der Untersuchung zeigte sich, dass manche Sachverständige wesentlich häufiger zum Einsatz kamen als andere. Es wurde daher untersucht, ob die Qualität dieser Gutachten über

³⁹⁷ *Gutiérrez-Lobos*, Psychiatrische Gutachten im Spannungsfeld zwischen Medizin, Recht und Gesellschaft. Juridikum 2004, 203.

³⁹⁸ *Pfäfflin*, Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Beiträge zur Sexualforschung 57 (1978); Nowara, Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern, in *Schaffstein/Schöch/Schüler* (Hrsg), Neue Kriminologische Studien (1995).

³⁹⁹ *Kunzl/Pfäfflin*, Recht & Psychiatrie 2011, 152; *Kunzl*, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose (2011) 28.

⁴⁰⁰ *Kunzl/Pfäfflin*, Recht & Psychiatrie 2011, 153.

⁴⁰¹ Siehe hierzu Kapitel 2.3. „Population der nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen“.

⁴⁰² *Kunzl*, Qualitätsanalyse 83.

jener der seltener beauftragten Gutachter/innen lag. Es zeigte sich jedoch, dass dies nicht der Fall war, sondern sogar ein negativer Zusammenhang gefunden werden konnte. Die Aussagen der häufig tätigen Sachverständigen waren öfter wissenschaftlich nicht fundiert, sie argumentierten öfter mit ihrem „psychiatrischen Sachverstand“ an Stelle einer wissenschaftlichen Begründung, verwendeten häufiger tautologische Formulierungen als Argumentation und wiesen öfter Redundanzen auf.

Eine Erklärung für dieses doch überraschende Ergebnis könnte ein Phänomen darstellen, welches in der Literatur an vielen Stellen unter dem Stichwort der „Hausgutachter“ diskutiert wird.⁴⁰³ Darunter wird verstanden, dass eine kleine Gruppe von Gutachter/innen sehr häufig von den Gerichten bestellt wird, während der Großteil der eingetragenen Sachverständigen nie oder nur sehr selten eine Begutachtung durchführt. Die schlechte Honorierung der Begutachtung könnte eine Rolle dabei spielen, immer wieder die selben Gutachter/innen einzusetzen, da diese bei häufigerer Tätigkeit höhere Skalierungseffekte ihrer Arbeit erzielen können. *Stangl et al* begründen diese Vermutung damit, dass die Gutachter/innen dann auf ein „einmal entwickeltes ‚Baukastensystem‘“ zurückgreifen können.⁴⁰⁴

Die Honorierung der Leistung forensisch-psychiatrischer Gutachter/innen richtet sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG).⁴⁰⁵ So sieht § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG für eine „Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann (...)“ als Gebühr für die Mühewaltung insgesamt 195,40 € und somit einen recht geringen Betrag vor, berücksichtigt man den Zeitaufwand, welcher für eine professionelle Untersuchung vielfach komplexer Fragestellungen und Fallkonstellationen notwendig ist.⁴⁰⁶ Ein im Jahr 2007 durch das damalige Bundesministerium für Justiz verfasster Erlass⁴⁰⁷ stellte allerdings klar, dass die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose nicht unter § 43 GebAG zu fallen habe, zumal hierfür über das übliche Maß an Kompetenzen hinausgehende Kenntnisse erforderlich seien, welche auch aus dem Bereich der Kriminologie sowie der Kriminalwissenschaften stammen. Diesem

⁴⁰³ *Nowak/Krisper*, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, Europäische Grundrechtezeitschrift 2013, 645 (654); *Birklbauer*, JSt 2013, 148.

⁴⁰⁴ *Stangl/Neumann/Leonhardmair*, organisatorische Schritte 58.

⁴⁰⁵ Gebührenanspruchsgesetz 1975 BGBl 1975/136.

⁴⁰⁶ *Graf/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer*, Journal für Rechtspolitik 2009, 154

⁴⁰⁷ JMZ 11852B/15/I 6/07 Erlass vom 21. September 2007 über die neue Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung für Gerichtssachverständige sowie die Sprachen der GerichtsdolmetscherInnen in der SDG-Liste (Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II).

Erlass folgend entschied das OLG Wien in mehreren Fällen⁴⁰⁸, dass für das Verfassen einer Kriminalprognostik § 34 GebAG herangezogen werden müsse. Die Sachverständigen würden dann nach geleisteten Stunden entlohnt werden in einer Höhe, die den Einkünften, die für eine vergleichbare Leistung am freien Markt erzielt würden, vergleichbar sei. Es müsste hier von einem Stundenhonorar zwischen € 200,- und € 300,- ausgegangen werden, hiervon müssten gem § 34 Abs 2 GebAG 20 % in Abschlag gebracht werden. Dem/der Sachverständigen stünde daher ein Stundenlohn von bis zu € 240,- zu.⁴⁰⁹

Obgleich der Erlass im Jahr 2007 in Geltung getreten ist, blieb die Kritik an der Entlohnung der Gutachter/innen weiterhin aufrecht, was darauf schließen lässt, dass es nicht in allen Gerichten zu einer Anwendung des § 34 GebAG kommt. So ist dem Endbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug aus dem Jahr 2015 weiterhin Kritik an der Praxis der Entlohnung zu entnehmen: „Das derzeitige Regime der Honorierung ärztlicher Sachverständigengutachten und die danach vorgesehene Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten wird mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität der forensisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten gerade im Bereich des Strafvollzugs immer wieder zu wünschen übrig lässt. Tatsächlich sind hier regelmäßig besonders eingehende und zeitaufwändige Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen notwendig, bei welchen ein Pauschalhonorar für das gesamte Gutachten dem tatsächlichen Aufwand des/der Sachverständigen nur unzureichend gerecht werden kann. Die als unbefriedigend gesehene Gebührenlage soll auch einer der Gründe dafür sein, dass gerade bei dieser Sachverständigengruppe ein zunehmender Engpass bei der Zahl der als Sachverständige zur Verfügung stehenden Personen zu beobachten ist.“⁴¹⁰ Es wird daher eine Reformierung der gesetzlichen Vorschriften angeregt, so dass eine stundenweise Abrechnung ermöglicht werden soll.

Ein anderer Grund für die häufige Bestellung mancher Gutachter/innen könnte sein, dass Richter/innen mit Vorliebe auf Sachverständige zurückgreifen, die sie bereits aus früheren

⁴⁰⁸ OLG Wien 7.3.2017, 17 Bs 58/17d; OLG Wien 28.3.2017, 21 Bs 49/17k.

⁴⁰⁹ *Krammer*, Die gesonderte Honorierung von psychiatrischen Kriminalprognostikgutachten nach § 34 GebAG – und nicht nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – eine Judikaturwende, *Sachverständige* 2017, 100.

⁴¹⁰ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht 67.

Verfahren kennen und von denen sie unter Umständen ein bestimmtes Ergebnis der Begutachtung erwarten (können).⁴¹¹

Ein weiterer Kritikpunkt war für lange Zeit das Fehlen spezifischer Ausbildungsvorschriften für den Bereich der forensischen Psychiatrie.⁴¹² Die österreichische Ärztekammer bietet seit einigen Jahren ein Zusatzdiplom „Forensisch-Psychiatrische Gutachten“⁴¹³ an, am 31.12.2016 hatten 148 Personen ein entsprechendes Curriculum der Ärztekammer absolviert und das Diplom erworben.⁴¹⁴ In der Liste der Gerichtssachverständigen finden sich aktuell⁴¹⁵ 19 Personen, die für den Bereich „Psychiatrische Kriminalprognostik“ bestellt sind.

Kritisiert wird weiters, dass keinerlei Qualitätssicherung der erstellten Gutachten stattfindet, so dass die Einhaltung von Mindeststandards durch die Gutachter/innen nicht kontrolliert wird.⁴¹⁶

4.6. Mindeststandards

International finden sich verschiedene Auflistungen von Mindeststandards für Gefährlichkeitsprognosen, etwa in der Schweizer Literatur⁴¹⁷ oder in deutschen Quellen⁴¹⁸. Da die deutsche Rechtsordnung mit dem Maßregelvollzug eine dem österreichischen Maßnahmenvollzug sehr ähnliche Vollzugsform kennt, wird hier auf die Anforderungen, welche von einer hochkarätigen „Kommission von Richtern des BGH, Bundesanwälten,

⁴¹¹ Brugger, Sachverständigengutachten 33; *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht 67.

⁴¹² Grafl/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer, *Journal für Rechtspolitik* 2009, 154.

⁴¹³ <https://www.arztakademie.at/diplome-zertifikate-cpds/oeaek-diplome/forensisch-psychiatrische-gutachten/> (4.9.2018)

⁴¹⁴ *Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte GmbH*, *Ärztliche Fort- und Weiterbildungen in Österreich – Bericht 2017* (2017) 43.

⁴¹⁵ <http://sdgliste.justiz.gv.at/> (4.9.2018).

⁴¹⁶ Brugger, *Sachverständigengutachten* 37.

⁴¹⁷ *Fachkommission für psychiatrische Begutachtung*, *Leitfaden zur Gutachtenerstellung*, https://gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsberufe/aerztin_arzt/diverses/leitfaden_forens_psych_ga_dez06.pdf.spooler.download.1283940452537.pdf/leitfaden_forens_psych_ga_dez06.pdf (3.9.2018).

⁴¹⁸ Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, *Mindestanforderungen für Prognosegutachten*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2006, 537.

forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und weiteren Juristen“⁴¹⁹ erstellt wurden, näher eingegangen.⁴²⁰

Der von der Kommission vorgelegte Kriterienkatalog gliedert sich in formelle und inhaltliche Anforderungen und gießt den aktuellen Stand der Forschung in eine übersichtliche Handlungsanleitung für Praktiker/innen. Darüber hinaus ermöglicht diese den Gerichten, den Inhalt der Gutachten nachzuvollziehen.

Folgende Mindeststandards sollen bezüglich der formellen Gestaltung eingehalten werden, so dass von einem „handwerklich ordentlichen Gutachten“⁴²¹ gesprochen werden kann:

- Auftraggeber und Fragestellung sollen genannt werden.
- Eine Dokumentation des Untersuchungsprozesses soll erfolgen (Erfassung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung, Dokumentation der Aufklärung, Offenlegung der Anwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden wie beispielsweise Videoaufzeichnung).
- Zu den Erkenntnisquellen sind genaue Angaben zu machen, die daraus gewonnenen Informationen sollen getrennt wiedergegeben werden: hierzu zählen Akten, subjektive Darstellungen des/der Betroffenen, Beobachtungen und Untersuchungen sowie eventuelle besondere Erhebungsmethoden (z.B. Fremdanamnesen)
- Es soll eine klar getrennte Wiedergabe von Informationen einerseits und Interpretationen oder Kommentaren andererseits erfolgen.
- Ebenso soll gesichertes Wissen und subjektive Meinung der Gutachterin/des Gutachters eindeutig voneinander trennbar sein.
- Schwierigkeiten oder Unklarheiten sind offenzulegen.
- Bei Beteiligung mehrerer Gutachter/innen oder Mitarbeiter/innen Offenlegung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

⁴¹⁹ Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

⁴²⁰ Die Mindeststandards sind auch im Zuge der in dieser Arbeit durchgeführten Untersuchung von großer Bedeutung, da anhand dieser Anforderungen eine Einschätzung jener Einweisungs- und Entlassungsgutachten vorgenommen werden soll, welche für die zu untersuchende Stichprobe erstellt wurden. Bei den Ausführungen auf den folgenden Seiten handelt es sich daher um direkt aus der Quelle übernommene Punkte, da das Beurteilungssystem möglichst dem Original entsprechen soll.

⁴²¹ Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 541.

- Wurde Literatur verwendet, so soll diese wissenschaftlich zitiert werden, wobei empfohlen wird, keine allgemeinen Lehrbücher oder ähnliches, sondern nur Spezialliteratur anzugeben.
- Die Gliederung sollte klar und übersichtlich sein.

Neben diesen formalen Anforderungen werden auch Forderungen bezüglich des Inhaltes des Gutachtens erhoben:

- Umfassendes Studium der vorhandenen Akten und Darstellung der relevanten Ergebnisse.
- Herstellen adäquater Untersuchungsbedingungen, welche ein ungestörtes Gespräch ermöglichen.
- Einhaltung einer angemessenen Untersuchungsdauer, angepasst an den Komplexitätsgrad der Fragestellung. Gegebenenfalls sollen mehrere Termine wahrgenommen werden.
- Umfassende Exploration der drei wesentlichen Bereiche „Person“, „Krankheit“ und „Delinquenz“. Hierfür soll eine detaillierte Erhebung der relevanten Informationen erfolgen, wobei die Autor/innen auch genauer ausführen, welche Aspekte hiervon umfasst sein sollen.⁴²²
- Eventuell vorhandene Unstimmigkeiten oder Widersprüche sollen mit den Proband/innen besprochen und es soll im Gutachten darauf hingewiesen werden. Die erhobenen Informationen sollen auf ihre Stimmigkeit überprüft werden.
- Das Verhalten des Probanden/der Probandin während der Untersuchung soll beobachtet und sein/ihr psychischer Zustand im Gutachten, etwa in Form des psychopathologischen Status, beschrieben werden.
- Besonderes Augenmerk soll auf das Vorhandensein von Risikofaktoren gelegt werden. Zu ihrer Erfassung sollen gegebenenfalls passende Prognoseinstrumente eingesetzt werden, welche standardisiert sind, über ein Manual verfügen und den Gütekriterien der Reliabilität und Validität entsprechen. Der/die Anwender/in soll für die Vorgabe des Instrumentes qualifiziert sein.

⁴²² Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 542.

- Bei entsprechender Indikation sollen testpsychologische Verfahren zur Diagnostik verwendet werden.
- Aufgrund der erhobenen Informationen soll eine möglichst genaue Diagnose erstellt werden, welche anhand eines der führenden Klassifikationssysteme (aktuell ICD-10 oder DSM 5) ausgeführt werden soll.
- Die individuelle Delinquenz des Probanden/der Probandin soll einer profunden Analyse unterzogen werden, wobei hier auf die relevanten Motive, Einstellungen, Werthaltungen und Emotionen eingegangen werden soll. Es soll eine individuelle Delinquenztheorie entwickelt werden.
- Darüber hinaus soll eine mehrdimensionale biografisch fundierte Analyse unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren erstellt werden. Diese sind dabei aus einem deliktspezifischen, krankheits- oder störungsspezifischen sowie persönlichkeitspezifischen Blickwinkel zu beleuchten. Untersucht werden sollen dabei die persönlichen und situativen Bedingungsfaktoren für die Straftaten des/der Betroffenen sowie deren Stabilität.
- Die gewonnenen Erkenntnisse sollen mit empirisch belegten Basisraten in Verhältnis gesetzt werden.
- Die Entwicklung, welcher der/die Proband/in seit der Anlasstat durchlaufen hat, soll umfassend dargestellt werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Risikofaktoren, die protektiven Faktoren sowie den Behandlungsverlauf gelegt werden soll. Darüber hinaus soll die Angemessenheit der eingesetzten therapeutischen Verfahren überprüft und dazu Stellung genommen werden.
- Es soll eine Auseinandersetzung mit eventuell vorhandenen Vorgutachten erfolgen.
- Schließlich soll eine Prognose über das zukünftig zu erwartende Verhalten des Probanden/der Probandin erstellt werden, welche speziell seinen/ihren sozialen Empfangsbereich sowie erwartbare stabilisierende oder belastende Faktoren berücksichtigt.
- Diese Prognose soll im Sinn eines Risikomanagements dahingehend konkretisiert werden, welche flankierenden Rahmenumstände wie zum Beispiel Weisungen benötigt werden.

4.7.Fazit

Im Rahmen strafgerichtlicher Entscheidungen spielen Gefährlichkeitsprognosen gerade für im Maßnahmenvollzug untergebrachte oder unterzubringende Personen eine große Rolle. Sie sollen daher von Personen erstellt werden, welche über die notwendigen Qualifikationen für diese hochsensible Aufgabe verfügen und eine Begutachtung soll stets nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erfolgen. Während die Forschung in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl an empirisch belegten Erkenntnissen zu dieser Thematik gewinnen konnte, zeigt die umfassende Kritik an der Praxis, dass bei der Umsetzung der Prognostik weiterhin Aufholbedarf besteht.

Die Praxis der Gefährlichkeitsprognose bildet einen Teil der hier durchgeführten Untersuchung. Als Maßstab werden die Mindeststandards von *Boetticher et al*⁴²³ herangezogen, welche den aktuellen Stand der Wissenschaft in leicht nachvollziehbarer Form darstellen und daher als Basis für die eigene Studie herangezogen werden.

⁴²³ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

Empirischer Teil

5. Fragestellung

Es hat sich gezeigt, dass es in den letzten Jahren zu großen Veränderungen hinsichtlich wesentlicher Kennzahlen im Maßnahmenvollzug gekommen ist.⁴²⁴ So unterlag die Anzahl der untergebrachten Personen einem beinahe kontinuierlichen Wachstum seit den 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Weiters zeigte sich, dass die Anhaltedauer, also die in der Maßnahme verbrachte Zeit, im Laufe der Jahre ebenfalls stetig angestiegen ist, ohne dass die verhängten Freiheitsstrafen in einem äquivalenten Ausmaß zugenommen hätten. Obgleich zwar auch die Anzahl an Personen, die bedingt aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden, über die Jahre tendenziell gestiegen ist (mit einer rezenten Ausnahme in den Jahren 2015 und 2016), kommt es durch die höhere Zahl an Einweisungen dennoch zu einer stetig steigenden Anzahl an untergebrachten Personen.

Der Fokus der hier vorliegenden Studie liegt auf der kriminologischen Kennziffer der Wiederkehrer-Rate. Diese weist eine kontinuierlich fallende Tendenz⁴²⁵ auf, so verringerte sie sich von 2000 auf 2010 von 37 % auf 25,4 %, wenn jeweils ein time-at-risk-Zeitraum von fünf Jahren beobachtet wird.⁴²⁶ Ziel dieser Untersuchung war es, mögliche Hintergründe und Ursachen für diese Entwicklung zu identifizieren. Zu diesem Zweck wurden daher Gruppen von aus einer Maßnahmenunterbringung nach § 21 Abs 2 StGB entlassenen Personen verglichen, die sich hinsichtlich der Wiederkehrer-Rate stark unterscheiden. Bei der hier durchgeführten Studie handelt es sich um eine explorative Untersuchung. Die Fragestellung ist neu und wurde in der österreichischen Literatur bisher noch nicht untersucht.

Aufbauend auf den Beobachtungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zum Sinken der Wiederkehrer-Rate wurden mit dieser

⁴²⁴ Siehe Kapitel 2 „Der Status Quo des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB“.

⁴²⁵ In den Jahren 2013 und 2014 kam es zu einem Anstieg der Wiederkehrer-Rate bezogen auf einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab der Entlassung. Beginn und Ausgangspunkt der hier vorliegenden Untersuchung waren die im Jahr 2015 vorliegenden Ergebnisse, welche eine deutliche Reduktion der Wiederkehrer-Rate anzeigten. Die neuen Entwicklungen können daher in dieser Untersuchung nicht näher beleuchtet werden.

⁴²⁶ *Fuchs*, Monitoring 2017 1ff.

gemeinsam erste Überlegungen bezüglich der Hintergründe dieser Entwicklungen vorgenommen, die zu den folgenden drei Hypothesen führten:⁴²⁷

- Jene Personen, welche zu einem späteren Zeitpunkt in die Maßnahme eingewiesen wurden, wiesen grundsätzlich eine geringere Gefährlichkeit auf. Hintergrund dieser Überlegungen war unter anderem die steigende Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug, welche zunehmend mehr Personen umfassen könnte, die ein niedriges Gefährlichkeitslevel aufweisen.
- Die Qualität der Betreuung der Betroffenen innerhalb des Maßnahmenvollzuges sowie im Rahmen der Nachbetreuungseinrichtungen hat sich über die Jahre verbessert.
- Die Selektion jener Personen, welche aus der Maßnahme entlassen werden einerseits bzw welche aufgrund ihrer weiterhin bestehenden Gefährlichkeit weiter angehalten werden, gelang in späteren Jahren besser, wodurch verhältnismäßig mehr Personen entlassen wurden, die eine niedrigere Gefährlichkeit und somit ein reduziertes Rückfallrisiko aufwiesen.

Darüber hinaus war eine Kombination dieser Faktoren als Hintergrund des Sinkens der Wiederkehrer-Rate denkbar.⁴²⁸

Konkret wurden folgende Fragestellungen untersucht:

- Lassen sich Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen in Bezug auf einweisungsrelevante Merkmale erkennen?
- Unterschieden sich die Gruppen, bezogen auf die in der Maßnahme verbrachte Zeit?
- Lassen sich Unterschiede bei den gewährten Vollzugslockerungen erkennen?
- Zeigen sich Unterschiede bei entlassungsbezogenen Variablen?

⁴²⁷ Fuchs, Der österreichische Maßnahmenvollzug an „geistig abnormen Rechtsbrechern“ – Ausgewählte Aspekte des Reformbedarfs, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2015, 195.

⁴²⁸ Zumal eine direkte Überprüfung der latenten Dimensionen wie der Gefährlichkeit der betroffenen Personen zum Einweisungs- bzw Entlassungszeitpunkt oder der Professionalität in der Betreuung methodisch nicht möglich ist, wurde eine Vielzahl an Variablen erhoben, welche eine Annäherung an diese Konstrukte ermöglichen sollen. So soll etwa eine Operationalisierung der Gefährlichkeit anhand der begangenen Delikte und der verhängten Freiheitsstrafen erfolgen, die Professionalität der Betreuung wird unter anderem versucht, über die Dichte an Behandlungen im Vollzug, die Praktiken rund um die Entlassung und Nachbetreuung sowie die Qualität der Sachverständigengutachten zu operationalisieren.

- Von großer Bedeutung sind psychiatrische und psychologische Gutachten, weshalb auch hier untersucht werden soll, ob sich diesbezügliche Unterschiede zwischen den Gruppen erkennen lassen.

Neben der Information über das Entlassungsjahr war zu den Probanden weiters bekannt, ob diese innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wiedergekehrt waren oder nicht. Es wurden daher sämtliche Berechnungen, in denen Unterschiede zwischen den Entlassungsjahrganggruppen untersucht wurden, auch für eventuelle Unterschiede zwischen den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern durchgeführt.

In der Literatur liegen Ergebnisse zu einigen der hier untersuchten Fragen vor; in diesen Punkten wurde erwartet, dass sich die Ergebnisse mit jenen aus der bisherigen Forschung decken.⁴²⁹

Wie in Kapitel 3.2.3 „Ergebnisse der Rückfallforschung“ ausgeführt, belegt eine Vielzahl an Studien die Existenz der „Central Eight“, jener acht Faktoren, welche von besonderer Bedeutung bezüglich des kriminellen Rückfallrisikos sind. Von diesen Central Eight wurden jene Faktoren, die im Rahmen der untersuchten Daten erhoben werden können, in weiterer Folge auch für die hiesige Stichprobe untersucht. So wurde übereinstimmend mit den Ergebnissen aus der Literatur erwartet, dass das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, speziell in den Fällen, in denen es sich um eine antisoziale bzw dissoziale Persönlichkeitsstörung handelt, ein erhöhtes Risiko für eine Wiederkehr darstellt und somit in den Entlassungsjahren 2000/2001 bzw in der Gruppe der Wiederkehrer häufiger zu finden ist. Weiters führt auch das Vorliegen einer psychischen oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen zu einem erhöhten Risiko, weshalb wie bezüglich der Persönlichkeitsstörungen angenommen wurde, dass sich unter den Wiederkehrern bzw in der ersten Entlassungsgruppe mehr Personen mit einer Suchterkrankung finden. Da sich ein gleichzeitiges Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung und einer psychischen oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen als besonders negativ für die

⁴²⁹ Eine nummerierte Aufzählung der geprüften Hypothesen findet sich am Ende dieses Kapitels.

Legalprognose erwiesen hat, wurde angenommen, dass Personen mit diesem Krankheitsbild häufiger wiederkehren bzw diese Kombination in der ersten Entlassungsgruppe öfter auftritt.

Weiters ist aufgrund vielfacher Belege in der Literatur davon auszugehen, dass das Risiko einer erneuten Verurteilung mit der Anzahl der Vorstrafen ebenfalls ansteigt und somit die Gruppe der 2000 und 2001 entlassenen Personen ebenso wie die Gruppe der Wiederkehrer eine höhere Vorstrafenbelastung aufweist.

Um einen weiteren wesentlichen Faktor, welcher in vielen Studien belegt werden konnte, handelt es sich bei dem Alter der Betroffenen. Je jünger eine Person bei ihrer ersten Verurteilung war, desto höher ist das Risiko für einen Rückfall in die Kriminalität. Dieser Zusammenhang konnte auch für Maßnahmenuntergebrachte gezeigt werden⁴³⁰, weshalb auch für die hier vorliegenden Daten angenommen wurde, dass die Personen der ersten Entlassungsgruppe sowie die Wiederkehrer im Durchschnitt bei ihrer ersten Verurteilung jünger waren.

Von Bedeutung für die Frage einer Legalbewährung haben sich weiters die Faktoren des Familienstandes und der Ausbildung erwiesen. Es wurde daher übereinstimmend mit bisherigen Ergebnissen erwartet, dass wiederkehrende Personen seltener über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen als Personen, die nicht erneut straffällig werden, bzw dass dies ebenso auf die erste Entlassungsjahrgangsguppe zutrifft. Bezüglich der Frage, ob eine Beziehung einen protektiven Effekt ausübt, besteht in der Literatur keine Einigkeit.⁴³¹ Studienergebnisse deuten darauf hin, dass primär die Qualität dieser Beziehung entscheidend ist, nicht ihr grundsätzliches Vorhandensein. Da im Zuge der quantitativen Untersuchung eine Erhebung der Beziehungsqualität nicht bewerkstelligt werden konnte, wurde die Hypothese geprüft, ob sich Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer bzw die Angehörigen der beiden Gruppen bezüglich ihres Familienstandes voneinander unterscheiden. Weiters wurde vermutet, dass sich die Entlassungsgruppen bzw die Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer in der Anzahl ihrer Kinder unterscheiden würden.

Schließlich haben Studien gezeigt, dass Obdachlosigkeit zu einem früheren Zeitpunkt im Leben der Betroffenen ebenfalls das Risiko eines Rückfalls in die Kriminalität erhöhen kann.

⁴³⁰ *Gutiérrez-Lobos/Ladinser/Scherer/Bankier/Hirtenlehner/Katschnig* in *Gutiérrez-Lobos* 43.

⁴³¹ Siehe hierzu Kapitel 3.2.3. „Schutzfaktoren“.

Eine weitere Hypothese besagte daher, dass in der ersten Entlassungsgruppe mehr Personen von Obdachlosigkeit betroffen waren bzw diese unter Wiederkehrern häufiger zu finden seien.

In der Literatur nicht eindeutig geklärt ist die Frage, ob bestimmte Delikte zu einer erhöhten Gefahr eines einschlägigen Rückfalls führen. So weisen manche Studien darauf hin, dass es ein erhöhtes Risiko eines einschlägigen Rückfalles bei Sexual- und Gewaltstraftätern gibt, dies gelte auch für Brandstifter. *Gratz*⁴³² fand hingegen in seiner Untersuchung zu nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Personen einen umgekehrten Zusammenhang, sowie ein erhöhtes Risiko einer einschlägigen Wiederkehr bei Vermögensdelikten. Es wurde daher in diesem Zusammenhang keine gerichtete Hypothese geprüft, sondern nur vermutet, dass sich die beiden Gruppen bzw Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer in ihrer Deliktsstruktur voneinander unterscheiden.

Ein umgekehrter Zusammenhang wurde bezüglich bestimmter Schutzfaktoren erwartet, welche im Rahmen dieser Untersuchung erhoben werden konnten. So wurde angenommen, dass die Begleitung durch die Bewährungshilfe ab dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung präventiv bezüglich einer neuerlichen Straffälligkeit wirkt und daher der Prozentsatz an Personen, welche in das Strafsystem zurückkehren, geringer sei bei jenen, die bei ihrer Entlassung Bewährungshilfe zugeteilt bekommen hatten. Ebenso wurde in Übereinstimmung mit Ergebnissen der Literatur vermutet, dass ein umfassendes Paket an Begleitmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung eine protektive Wirkung entfalten kann. Es wurde daher erwartet, dass Personen, die in eine Nachbetreuungseinrichtung und nicht in ein unbetreutes Setting entlassen wurden, seltener wiederkehrten und dies somit in der zweiten Entlassungsgruppe auf eine größere Menge an Personen zutreffe.

Der Untersuchung von *Gratz* folgend, wurde ein Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung im Verhältnis zur Strafdauer und der Frage einer Wiederkehr angenommen. *Gratz* konnte zeigen, dass Personen, die über das Ende ihrer Strafzeit hinaus im Maßnahmenvollzug angehalten wurden, eher wiederkehrten, als Personen, die vor oder nach dem rechnerischen Strafende entlassen wurden. Ein solcher Effekt wurde für die hiesige Studie ebenfalls angenommen.

⁴³² *Gratz*, Unterbringung 220.

Wie in Kapitel 4 „Grundlagen der Gefährlichkeitsprognose“ beschrieben, wurden von *Boetticher et al*⁴³³ Mindeststandards beschrieben, welche im Zuge der Verfassung eines Sachverständigengutachtens Berücksichtigung finden sollten. Diese Richtlinien stammen aus dem Jahre 2006. Für die hiesige Untersuchung wurde vermutet, dass in der zweiten Entlassungsgruppe bzw bei jenen Personen, welche nach ihrer bedingten Entlassung nicht wieder in das Strafsystem zurückgekehrt sind, diese Mindeststandards in einem höheren Maße eingehalten wurden.

Zusammengefasst sollen daher folgende Hypothesen geprüft werden:

Hypothese 1a: Die Vorstrafenbelastung ist in der ersten Untersuchungsgruppe höher als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 1b: Die Vorstrafenbelastung ist unter Wiederkehrern höher als unter Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 2a: Das Alter bei der ersten Delinquenz lag in der ersten Untersuchungsgruppe unter dem der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 2b: Das Alter bei der ersten Delinquenz lag bei den Wiederkehrern unter dem der Nicht-Wiederkehrer.

Hypothese 3a: In der ersten Untersuchungsgruppe verfügten weniger Personen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 3b: Bei den Wiederkehrern verfügten weniger Personen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als bei den Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 4a: Die Personen in den beiden Untersuchungsgruppen unterscheiden sich in ihrem Familienstand.

⁴³³ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

Hypothese 4b: Die Wiederkehrer unterscheiden sich von den Nicht-Wiederkehrern in ihrem Familienstand.

Hypothese 5a: Die Personen in den beiden Untersuchungsgruppen unterscheiden sich in der Anzahl ihrer Kinder.

Hypothese 5b: Die Wiederkehrer unterscheiden sich von den Nicht-Wiederkehrern in der Anzahl ihrer Kinder.

Hypothese 6a: In der ersten Untersuchungsgruppe haben mehr Personen Erfahrung mit Obdachlosigkeit als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 6b: Wiederkehrer haben mehr Erfahrung mit Obdachlosigkeit als Nicht-Wiederkehrer.

Hypothese 7a: Die Entlassungsjahrganggruppen unterscheiden sich in den von den Personen gesetzten Delikten.

Hypothese 7b: Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer unterscheiden sich in ihrer Deliktsstruktur.

Hypothese 8a: In der ersten Untersuchungsgruppe finden sich mehr Personen mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 8b: Unter den Wiederkehrern finden sich mehr Personen mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung als unter den Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 9a: In der ersten Untersuchungsgruppe finden sich mehr Personen mit der Diagnose einer Suchterkrankung als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 9b: Unter den Wiederkehrern finden sich mehr Personen mit der Diagnose einer Suchterkrankung als unter den Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 10a: In der ersten Untersuchungsgruppe finden sich mehr Personen mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung und einer Suchterkrankung als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 10b: Unter den Wiederkehrern finden sich mehr Personen mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung und einer Suchterkrankung als unter den Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 11a: In der ersten Untersuchungsgruppe erhielten weniger Personen bei ihrer Entlassung Unterstützung durch die Bewährungshilfe als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 11b: Unter den Wiederkehrern erhielten weniger Personen bei ihrer Entlassung Unterstützung durch die Bewährungshilfe als unter den Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 12a: In der ersten Entlassungsjahrgangsguppe wurden weniger Personen in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen als in der zweiten Gruppe.

Hypothese 12b: Unter den Wiederkehrern wurden weniger Personen in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen als unter den Nicht-Wiederkehrern.

Hypothese 13a: In der ersten Gruppe wurden mehr Personen über das Ende ihrer Strafzeit hinaus in der Maßnahme angehalten als in der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 13b: Wiederkehrer wurden öfter über das Ende ihrer Strafzeit hinaus in der Maßnahme angehalten als Nicht-Wiederkehrer.

Hypothese 14a: Die zu den Personen der ersten Untersuchungsgruppe erstellten Gutachten entsprachen den Mindeststandards von *Boetticher et al*⁴³⁴ weniger als jene der zweiten Untersuchungsgruppe.

Hypothese 14b: Die zu Wiederkehrern erstellten Gutachten entsprachen den Mindeststandards weniger als die zu Nicht-Wiederkehrern erstellten.

⁴³⁴ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

Über diese Hypothesen hinaus wurde vermutet, dass sich die Untersuchungsgruppen bzw die Wiederkehrer und die Nicht-Wiederkehrer noch in weiteren Merkmalen unterscheiden, weshalb eine große Bandbreite an Variablen erhoben wurde. Auf die Ausformulierung des erwarteten Unterschieds bezüglich jeder einzelnen Variablen wird verzichtet. Eine genaue Auflistung der erhobenen und untersuchten Variablen findet sich im Anhang.

6. Untersuchungsdesign und Stichprobenbeschreibung

Zur Untersuchung der ausgeführten Fragestellungen wurden in einem ersten Schritt mittels quantitativer Forschungsmethoden Daten von aus einer Maßnahmenunterbringung entlassenen Personen erhoben, bevor daran anschließend qualitative Interviews mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Maßnahmenvollzuges durchgeführt wurden. Anschließend wurden die so gewonnenen Informationen durch eine methodische Triangulation zusammengeführt.

6.1. Quantitative Untersuchung

6.1.1. Datenerhebung

Die quantitative Operationalisierung der Fragestellungen erfolgte durch einen Vergleich von Gruppen, die sich bezüglich ihrer Wiederkehrer-Rate stark unterscheiden. Zwischen diesen Gruppen bestehende Unterschiede können Hinweise auf die Hintergründe und Ursachen für das Sinken der Wiederkehrer-Rate liefern. Eindeutige Kausalzusammenhänge können allerdings aus methodischen Gründen nicht gezogen werden, zumal hier die Durchführung eines Experimentes notwendig wäre. Eine solche Vorgehensweise ist weder rechtlich oder moralisch vertretbar, noch kann sie praktisch umgesetzt werden.

Zu Beginn der quantitativen Untersuchung wurde eine Liste von Variablen konzipiert, die bezogen auf jeden Untergebrachten durch eine Erhebung seines Vollzugsaktes gewonnen werden sollten. Dabei wurden Erkenntnisse aus der Literatur umfassend berücksichtigt.⁴³⁵ Geplant wurde eine Erhebung der Variablen, bezogen auf die chronologisch verschiedenen Stadien einer Unterbringung. Nach der Erhebung allgemeiner Daten wie des Geburtsdatums oder des Familienstandes (bei der Einweisung) wurden Informationen die Einweisung in die Maßnahme betreffend gesammelt, etwa die Delikte, für die der Untergebrachte verurteilt

⁴³⁵ Siehe Kapitel 3.2. „Rückfallforschung“.

wurde, die diagnostizierte Störung oder ob die Tat unter Alkoholeinfluss begangen wurde. Daran anknüpfend erfolgte eine Erhebung von Daten zum Vollzug, beispielsweise welche Behandlungsformen angewendet wurden oder ob es Vollzugslockerungen gab. Weiters wurde erhoben, ob es Unterbrechungen der Unterbringung gab und falls ja, in welcher Institution diese stattfanden. Schließlich wurden Daten zur Entlassung und zu einer eventuellen Wiederkehr erhoben.

Da die Gutachten zur Einweisung und Entlassung von entscheidender Bedeutung sind, wurden diese ebenfalls in die quantitative Untersuchung miteinbezogen. Basis der Erhebung bildeten hier die in Kapitel 4.6 ausgeführten Kriterien von *Boetticher et al*⁴³⁶. Anhand einer dreistufigen Skala wurde jeweils erhoben, ob ein Kriterium erfüllt wurde, teilweise erfüllt wurde oder nicht erfüllt wurde. In einigen Fällen wurde anlassbezogen eine weitere Kategorie hinzugefügt, so etwa zur Frage, ob die verwendete Literatur wissenschaftlich zitiert wurde, dass in manchen Fällen keinerlei Literatur zum Einsatz kam. Zusätzlich wurde erhoben, wie viele Seiten das Gutachten umfasste und welche psychometrischen Testverfahren zum Einsatz kamen. Eine Erhebung wurde einerseits bezüglich jenes Gutachtens durchgeführt, welches im Zuge der Einweisung erstellt wurde, andererseits bezüglich des Gutachtens, das schließlich zur Entlassungsentscheidung führte. Eventuelle dazwischen angefertigte Gutachten wurden nicht anhand der Kriterien von *Boetticher et al* untersucht. In jenen Fällen, in denen zwei Gutachten eingeholt wurden (etwa von einer/einem psychiatrischen und einem psychologischen Sachverständigen), wurde nach *Haubner-MacLean* und *Eher*⁴³⁷ beschlossen, jenes Gutachten zu untersuchen, welches zu einem späteren Zeitpunkt angefertigt wurde, da es hier zu Verweisen auf das zeitlich frühere Gutachten kommen konnte. Gutachten wurden dann nicht in die Analyse miteinbezogen, wenn sie unvollständig waren, da dies ein verzerrtes Bild ergeben würde, welche Informationen vorhanden waren.

In einem explorativen Vorgespräch mit leitenden Bediensteten der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurde überprüft, ob eine Erhebung der Variablen aufgrund der in den Vollzugsakten vorhandenen Informationen durchführbar sei. In weiterer Folge fand eine

⁴³⁶ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

⁴³⁷ *Haubner-MacLean/Eher*, Recht & Psychiatrie 2014, 69.

Adaptierung des Erhebungsformulars statt. Eine komplette Liste der untersuchten Variablen findet sich im Anhang.

Zu Beginn war geplant, aus der Literatur bekannte Risiko- und Schutzfaktoren⁴³⁸ zu erheben, um auch eventuelle diesbezügliche Veränderungen zwischen den Gruppen feststellen zu können. Es zeigte sich allerdings, dass das Nicht-Aufscheinen eines Risikofaktors in den Untersuchungsmaterialien keine Aussagekraft dahingehend besaß, ob dies auf eine tatsächliche Nicht-Existenz des Faktors zurückzuführen war oder ob es lediglich zu keiner Erhebung und Dokumentation eines in Wahrheit sehr wohl vorhandenen Faktors gekommen war. Da somit rein aufgrund des Akteninhaltes keine verlässlichen Aussagen über die Verteilung von Risiko- und Schutzfaktoren gemacht werden können, wurde das ursprüngliche Vorhaben nach einer ersten Sichtung der Akten verworfen.

Danach wurde eine umfassende Aktenerhebung durchgeführt. Es zeigte sich, dass gewisse Dokumente von besonderer Bedeutung für die Untersuchung waren. Informationen zur Einweisung waren vor allem dem Urteil sowie dem für das Strafverfahren erstellten Gutachten einer/eines Sachverständigen zu entnehmen. Die Stellungnahmen der Fachdienste, die für die jährliche Überprüfung nach § 25 Abs 3 StGB angefertigt wurden, lieferten den Großteil an Informationen zu der im Vollzug verbrachten Zeit sowie zu Unterbrechungen der Unterbringung. Schließlich gaben die Sachverständigengutachten in den Verfahren zur bedingten Entlassung sowie der diesbezügliche gerichtliche Beschluss Auskunft über die Entlassung. Informationen zu einer eventuellen Wiederkehr wurden durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Aktenerhebung erwiesen sich einige der ursprünglich miteinbezogenen Variablen als nicht erhebbar. So war beispielsweise aufgrund von Ergebnissen aus der Literatur als Variable mitaufgenommen worden, wie viele Jahre ein Untergebrachter vor seiner ersten Verurteilung berufstätig gewesen war. Es zeigte sich, dass diese Information in so gut wie keinem Akt enthalten war. Die entsprechenden Variablen sind in der Liste im Anhang gesondert gekennzeichnet.

⁴³⁸ Siehe Kapitel 3.2.3. „Ergebnisse der Rückfallforschung“.

Die Datenerhebung fand zwischen August 2016 und Februar 2018 statt. Die erhobenen Daten wurden mittels des Statistikprogramms SPSS verarbeitet.

6.1.2. Stichprobenbeschreibung

Da die Wiederkehrer-Rate nach der Unterbringung in einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB jeweils auf ein Entlassungsjahr bezogen berechnet wird, bildeten Entlassungsjahrgänge auch die Basis der hier durchgeführten Untersuchung. Wie zuvor ausgeführt, kam es zu einem Absinken der Wiederkehrer-Rate von 37 % bei einer Entlassung im Jahr 2000 auf 25,5 % nach einer Entlassung im Jahr 2011, jeweils bezogen auf einen time-at-risk-Zeitraum von fünf Jahren. Um diese Entwicklung deutlich abzubilden, sowie um einen umfangreichen Beobachtungszeitraum miteinzubeziehen, wurden die Entlassungsjahrgänge 2000 und 2001 sowie 2010 und 2011 als Stichprobe ausgewählt, welche kombiniert jeweils eine Untersuchungsgruppe bildeten.

Neben dem Jahr der Entlassung stellte die Justizanstalt, aus der der Untergebrachte entlassen wurde, das zweite Kriterium für die Zusammensetzung der Stichprobe dar. Um ein möglichst umfassendes Bild der Untersuchungsgruppe zu gewinnen, wurden jene vier Justizanstalten als Erhebungsorte ausgewählt, in welchen beinahe sämtliche betroffenen Personen untergebracht waren: Wien-Mittersteig, Stein, Garsten und Graz-Karlau. Da es sich bei den in den Untersuchungsjahren entlassenen Personen beinahe ausschließlich um Männer handelt, wurde auf eine Erhebung der Daten weiblicher Untergebrachter verzichtet.⁴³⁹

Als Quellen bezüglich der Zusammensetzung der Stichprobe wurden sowohl Informationen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als auch der betroffenen Justizanstalten herangezogen. So wurde von Seiten des Bundesministeriums eine Liste jener Personen vorgelegt, die nach Informationen der IVV die Kriterien für die Aufnahme in die Stichprobe erfüllen, es sich also um männliche Personen handelte, die in den angegebenen Jahren aus einer der oben angeführten Justizanstalten entlassen worden waren. Laut dieser Liste treffen die Voraussetzungen im Jahr 2000 auf 22, im Jahr 2001 auf 18

⁴³⁹ Nach Informationen des BMVDRJ wurden insgesamt zwölf Frauen in den untersuchten Jahren aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB entlassen, siehe *Fuchs, Monitoring 2017* 7.

Personen zu. 2010 fallen nach Informationen des Ministeriums 44 Personen unter die Kriterien, im Jahr 2011 handelt es sich um 38 Personen. Eine Person scheint in der Stichprobe doppelt auf, da sie sowohl 2001 aus der Justizanstalt Wien-Mittersteig als auch 2010 aus einer Unterbringung in der Justizanstalt Garsten entlassen wurde. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 122 Fällen, die 121 Personen betreffen.

Im Laufe der Erhebungen zeigte sich, dass diese Informationen nicht vollständig deckungsgleich waren mit jenen, die von den Justizanstalten zur Verfügung gestellt wurden. So wurden bezüglich des Entlassungsjahres 2000 von Seiten der Justizanstalten lediglich zehn der 22 durch das Ministerium genannten Personen angegeben. Sieben dieser zehn Akten konnten direkt über die Justizanstalten erhoben werden, wobei es sich in drei Fällen primär um Behandlungsakten des psychologischen Dienstes handelte (siehe unten). Drei weitere Akten wurden zwar von den Justizanstalten genannt, konnten dort aber nicht mehr erhoben werden. Die betroffenen Personen waren nach ihrer Entlassung erneut in das Strafsystem zurückgekehrt und ihr Akt wurde an die dann zuständige Justizanstalt überstellt. Es wurde in weiterer Folge bei den entsprechenden Justizanstalten bezüglich dieser Akten angefragt, allerdings konnten nur mehr Informationen zu einem Fall erhoben werden, die sich auf den für die Untersuchung relevanten Zeitraum beziehen. Zu den übrigen beiden Fällen konnten auf diesem Weg keine Daten erhoben werden.

Die Justizanstalten nannten im Gegenzug drei Personen, welche nicht auf der Liste des Ministeriums aufschienen, aber dennoch die genannten Kriterien erfüllten. Diese Akten wurden ebenfalls erhoben.

Da wie beschrieben ein Teil der Akten über die Justizanstalten nicht erhoben werden konnte, wurden mittels der IVV die entsprechenden Aktenzahlen der gerichtlichen Verfahren sowohl zur Einweisung in den als auch zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erhoben. In weiterer Folge kam es zu einer Erhebung der am Landesgericht für Strafsachen Wien vorhandenen Akten. Auf diese Weise konnten Informationen zu acht weiteren Fällen von Personen, die im Jahr 2000 entlassen worden waren, erhoben werden.

Insgesamt konnten somit zu 19 Personen, die im Jahr 2000 entlassen wurden, Informationen erhoben werden. Bezüglich sechs weiterer Personen, auf die die angeführten Kriterien ebenfalls zutreffen, konnten keine Daten gewonnen werden.

Auch bezüglich des Entlassungsjahres 2001 zeigten sich Unterschiede in den verschiedenen Quellen. Die Aufzeichnungen des Bundesministeriums wiesen 18 Personen als in die Stichprobe fallend aus. 13 dieser Personen wurden ebenfalls von Seiten der Justizanstalten genannt, sämtliche Akten konnten erhoben werden.

Bezüglich der fehlenden fünf Akten wurde erneut eine Erhebung über die Aktenzahlen der Gerichtsverfahren am Landesgericht für Strafsachen Wien durchgeführt. Hierdurch konnten bezüglich drei weiterer Fälle Daten erhoben werden.

Es liegen somit insgesamt zu 16 Personen Informationen vor, die im Jahr 2001 entlassen wurden. In zwei weiteren Fällen war eine Datenerhebung nicht möglich.

In der Justizanstalt Graz-Karlau war es bereits zu einer Vernichtung der Vollzugsakten aus den Jahren 2000 und 2001 gekommen. Es wurden daher wie bereits erwähnt die Behandlungsakten des psychologischen Dienstes, welche weiterhin vorhanden waren, erhoben. Die hierdurch nicht ermittelbaren Informationen wurden in weiterer Folge durch die Akten aus den gerichtlichen Verfahren zur bedingten Entlassung erhoben, welche am Landesgericht für Strafsachen Graz eingesehen werden konnten.

Im Jahr 2010 wurden nach Informationen des Bundesministeriums 44 Personen aus einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB entlassen, welche die Kriterien für die Aufnahme in die Stichprobe erfüllten. Diese Akten wurden alle von Seiten der Justizanstalten ebenfalls genannt und konnten dort erhoben werden. Darüber hinaus wurden die Akten von zwei Personen erhoben, welche die Kriterien ebenfalls erfüllten und durch die Justizanstalten zur Verfügung gestellt wurden. Daher liegen zu 46 Personen und damit zu allen existierenden Fällen, die im Jahr 2010 entlassen wurden, Informationen vor.

Die Auflistung des Bundesministeriums führt schließlich für das Entlassungsjahr 2011 38 Personen an, die die Stichprobenkriterien erfüllen. Auch hier kam es zu einer vollständigen Deckung mit den Informationen der Justizanstalten. Zusätzlich nannten die Justizanstalten eine weitere Person, deren Akt ebenfalls erhoben wurde. Es liegen somit insgesamt Informationen zu 39 im Jahr 2011 entlassenen Personen vor.

Insgesamt umfassten die Informationen laut Bundesministerium für Justiz 122 Fälle. Aus dieser Gruppe konnten bezüglich 114 Fällen Informationen erhoben werden, zusätzlich liegen

wie beschrieben Akten von sechs weiteren Fällen vor. Wie bereits ausgeführt scheint eine Person doppelt auf. Die Stichprobe umfasste somit insgesamt 120 erhobene Fälle, die 119 Personen betrafen. Der nachfolgenden Tabelle ist die genaue Aufteilung nach den Entlassungsjahren und den entsprechenden Justizanstalten zu entnehmen.

	2000	2001	2010	2011	Gesamt
JA Wien-Mittersteig	14	9	13	7	43
JA Stein	1	0	5	1	7
JA Garsten	1	2	18	22	43
JA Graz-Karlau	3	5	10	9	27
Gesamt	19	16	46	39	120

Tabelle 3: Stichprobe der quantitativen Untersuchung

Die festgestellten Unterschiede zwischen dem Bundesministerium und den Justizanstalten ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Zählweisen. Ein Beispiel soll dies erläutern: wurde eine Person im Jahr 2010 aus der Maßnahmenunterbringung nach Deutschland ausgeliefert und ist bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich in der Justizanstalt Wien-Mittersteig untergebracht, scheint sie in den internen Informationen der Justizanstalt als in diesem Jahr entlassen auf. War die Person allerdings vor ihrer Auslieferung noch eine Nacht in der Justizanstalt Salzburg untergebracht, wird sie vom Bundesministerium als insgesamt aus dieser Justizanstalt entlassen dokumentiert.

6.1.3. Vorgehen bei der quantitativen Auswertung

In einem ersten Schritt wurden sowohl die beiden Entlassungsjahrganggruppen als auch die Wiederkehrer und die Nicht-Wiederkehrer anhand sämtlicher einzelner erhobener Variablen

miteinander verglichen. Mit Hilfe der eingesetzten Verfahren wurde festgestellt, ob sich die untersuchten Gruppen in dem jeweils herangezogenen Merkmal signifikant voneinander unterscheiden. Verglichen wurden jeweils die Gruppe der 2000 und 2001 entlassenen Personen mit den 2010 und 2011 entlassenen Betroffenen bzw wurden die Wiederkehrer mit den Nicht-Wiederkehrern verglichen. Ein signifikantes Ergebnis in einer solchen Berechnung zeigte an, dass die Divergenz zwischen den verglichenen Gruppen nicht bloß auf einen Zufall zurückgeführt werden konnte, sondern dass es sich um einen echten Unterschied handelte. Je nach Skalenniveau der Variable kam dazu das passende Verfahren zum Einsatz. Handelte es sich um kategoriale Variablen, wurden die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test überprüft, welcher bei deren Vorliegen durchgeführt wurde. Zeigte sich hingegen, dass eine oder mehrere Voraussetzungen verletzt wurden, kam ein Fisher-Exact-Test zum Einsatz. So wurde beispielsweise mittels Chi-Quadrat-Test festgestellt, ob bei Wiederkehrern häufiger, seltener oder gleich häufig eine Persönlichkeitsstörung festgestellt wurde wie bei Nicht-Wiederkehrern. War eine Variable hingegen kontinuierlich, wurde bei Einhaltung der Voraussetzungen ein unabhängiger t-Test durchgeführt, waren die Voraussetzungen aber nicht gegeben, wurde ein Mann-Whitney-Testverfahren angewendet. Ein t-Test kam beispielsweise zum Einsatz, um zu untersuchen, ob es einen Unterschied im Alter der 2000/2001 entlassenen Personen und der 2010/2011 entlassenen Betroffenen im Zeitpunkt der Einweisung gab. Das Signifikanzniveau wurde allgemein mit 5 % definiert.⁴⁴⁰

Im Anschluss an die univariaten Vergleiche für jede einzelne Variable wurden multivariate Analysen berechnet, indem mehrere Variablen gleichzeitig in ein Modell miteinbezogen wurden. Für eine Beschreibung des Prozederes bei diesen Berechnungen siehe 7.3.1 „Methodisches Vorgehen“.

Aufgrund der großen Variablenzahl werden bei den nicht-signifikanten Ergebnissen nur p-Werte, aber keine sonstigen statistischen Kennwerte wie beispielsweise Lage- und Streuungsmaße angeführt.

⁴⁴⁰ (Bortz & Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 2010)/Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler⁷ (2010) 100f.

6.2. Qualitative Datenerhebung

In einem zweiten Schritt wurden Interviews mit Expertinnen und Experten durchgeführt, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung zu einem tiefergehenden Verständnis der Situation und Entwicklung der Maßnahmenunterbringung beitragen konnten und deren Beiträge für die Interpretation der quantitativen Ergebnisse unterstützend herangezogen wurden.

Es wurden Gespräche mit Vertreter/innen verschiedener Einrichtungen geführt, welche aufgrund ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und Ausrichtungen jeweils spezifische Blickwinkel auf den Maßnahmenvollzug einbringen konnten. Insgesamt wurden sieben Interviews durchgeführt. Zwei Gespräche wurden mit Richterinnen geführt, welche einem Senat angehören, der in Maßnahmenfragen zu entscheiden hat. Ebenfalls zwei Interviews wurden mit Personen durchgeführt, welche in einer Justizanstalt in einer leitenden Funktion tätig sind, wobei es sich in einem Fall um eine Regelvollzugsanstalt handelt, in welcher neben dem Normalvollzug auch Maßnahmenuntergebrachte aufhältig sind, im zweiten Fall um eine Spezialanstalt für diese Form des Vollzuges. Ein weiteres Gespräch fand mit drei Vertretern einer Nachbetreuungseinrichtung statt, ein Interview wurde der Autorin von einem Vertreter der Bewährungshilfe gegeben. Schließlich wurde ein Gespräch mit einem forensisch-psychiatrischen Sachverständigen geführt.

Die Interviewpartner/innen scheinen im Rahmen der Untersuchung nicht namentlich auf, zumal sie nicht als Personen im Vordergrund stehen, sondern die Vertretung eines bestimmten Blickwinkels auf den Maßnahmenvollzug entscheidend ist. Diese Anonymität wurde von manchen Gesprächspartnern/Gesprächspartnerinnen als Voraussetzung für das Interview genannt und ihnen zugesichert.

7. Quantitative Ergebnisse

7.1. Vergleich der Entlassungsjahrgangsguppen anhand einzelner Variablen

Wie bereits beschrieben, wurde der Datenerhebungs- und -auswertungsprozess in mehrere Teilabschnitte untergliedert. Dem chronologischen Verlauf einer Unterbringung folgend wurden nach der Erhebung allgemeiner Daten Informationen zur Einweisung, zum Vollzug, zu einer eventuellen Unterbrechung der Unterbringung sowie zur Entlassung erhoben. Daran anschließend folgten gegebenenfalls Daten zu einer Wiederkehr des Betroffenen. Schließlich wurde wie beschrieben sowohl das Einweisungs- als auch das Entlassungsgutachten genauer untersucht.

Die folgende Darstellung der Ergebnisse folgt dieser Aufgliederung. Da nicht in allen Akten Informationen zu sämtlichen Variablen enthalten waren, kommt es zu unterschiedlichen Grundgesamtmengen. War eine Information einem Akt nicht zu entnehmen, wurde diese als fehlend codiert und der Akt daher in die Berechnungen zu dieser Variablen nicht miteinbezogen.

7.1.1. Allgemeine Informationen

Vor einer umfassenden Betrachtung der Unterbringung wurden zuerst allgemeine Informationen zu den betroffenen Personen erhoben. Neben der Staatsbürgerschaft war hier das Alter der Betroffenen, ihr Familienstand und ihre Ausbildung ebenso von Interesse wie eventuelle Alkohol- oder Drogenmissbrauchserfahrungen. Sowohl die Vorstrafenanzahl als auch bisherige Hafterfahrungen wurden näher beleuchtet, schließlich wurden bereits in Anspruch genommene psychologische oder psychiatrische Behandlungen ebenso erhoben wie von den Betroffenen erlebte Obdachlosigkeit.

Zu Beginn wurde untersucht, ob die Untergebrachten die österreichische oder eine andere Staatsbürgerschaft hatten. Hier wurde ein signifikanter Unterschied zwischen den

Untersuchungsgruppen festgestellt ($p = .005$).⁴⁴¹ Während bezogen auf die Entlassungsjahrgänge 2000 und 2001 sämtliche Personen eine österreichische Nationalität hatten, gehörten bezüglich der Entlassungsjahre 2010 und 2011 15 Personen (17,6 %) einer anderen Nationalität an.

Bereits im Rahmen der Einweisung kann es aufgrund der Sprachbarriere, welche aufgrund der unterschiedlichen Muttersprachen der Betroffenen sowie der begutachtenden Personen bzw. des Betreuungspersonals entsteht, zu Schwierigkeiten kommen. Dass diese in weiterer Folge auch für die Versorgung der Untergebrachten nicht unproblematisch ist, zeigen die folgenden Zitate aus Begutachtungen bereits untergebrachter Personen:⁴⁴²

„Für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung liegen nicht ausreichend Beobachtungen vor. Konfliktreiche Auseinandersetzungen von Migranten untereinander bzw. ein Konflikt mit einem Justizwachebeamten bei einer vorhandenen Verständigungsschwierigkeit aufgrund der Sprachbarriere und daraus resultierendes Misstrauen gegenüber Psychiatern und Psychologen können keinesfalls ausreichende Grundlage für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung sein. Insbesondere ist aufgrund der Explorationsschwierigkeiten im Vorfeld eine spezifische Zuordnung einer Persönlichkeitsstörung (dissozial oder emotional instabil) nicht argumentierbar. (...) Zudem ist die psychopathologische Beschreibung des Einweisungsgutachtens nicht mit der dort festgestellten Diagnose kompatibel.“

„Im Vergleich zu anderen Fällen der Einweisung in die Maßnahme ist nicht klar ersichtlich, dass die Unterbringung nach §21/2 StGB im konkreten Fall ausreichend gut begründet bzw. zu rechtfertigen ist. Herr B. unterscheidet sich nicht von einem durchschnittlichen Insassen des Normalvollzugs mit einem ähnlichen kulturellen Hintergrund. Eine Reduzierung der Gefährlichkeit durch psychotherapeutische oder psychiatrische Interventionen ist wenig wahrscheinlich. Eine Veränderungsmotivation ist zudem bei fehlendem Leidensdruck und fehlender Störungseinsicht momentan nicht gegeben und auch längerfristig nicht zu erwarten. Darüber hinaus muss derzeit aufgrund der Sprachbarriere die Möglichkeit einer (psychotherapeutischen) Behandlung als äußerst eingeschränkt bewertet werden.“

⁴⁴¹ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁴² Es handelt sich in beiden Fällen um denselben Untergebrachten, allerdings stammen die Zitate aus zwei unterschiedlichen Gutachten.

Keine signifikanten Unterschiede konnten bezüglich der Altersverteilung zwischen den Untersuchungsgruppen festgestellt werden. So lag der Median des Alters bei der ersten Verurteilung für die Entlassungsjahre 2000 und 2001 bei 20 Jahren, für die Entlassungsjahre 2010 und 2011 bei 22 Jahren ($p = .134$), Hypothese 2a konnte somit nicht bestätigt werden. Bei der Straftat,⁴⁴³ für welche es in weiterer Folge zur Einweisung kam, war der Median der ersten Gruppe bei 28 Jahren, bei der zweiten Gruppe lag er bei 30 Jahren ($p = .138$). Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Einweisungsurteils waren die Personen der ersten Gruppe im Median 30 Jahre alt, jene der zweiten Gruppe 31 Jahre ($p = .192$). Bei der Entlassung aus der Maßnahme waren die Personen der ersten Gruppe im Median 37 Jahre alt, die Betroffenen der zweiten Gruppe 38 Jahre, auch dieser Unterschied nicht signifikant ($p = .164$).

Bezüglich des Familienstandes zeigten sich ebenso keine Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen, Hypothese 4a kann somit nicht aufrecht erhalten werden. Der Familienstand wurde jeweils zum Zeitpunkt der Einweisung in die Maßnahme erhoben, da er sich bei manchen Personen während der Unterbringung veränderte, bei anderen hingegen nicht. In beiden Gruppen waren die meisten Personen ledig (71,4 % in der ersten Gruppe bzw 69 % in der zweiten Gruppe), gefolgt von der Gruppe der geschiedenen Personen (17,1 % bzw 20,2 %). Manche waren verheiratet (11,7 % bzw 7,1 %) oder verwitwet (0 % bzw 3,6 %). Diese Verteilung unterschied sich zwischen den beiden Gruppen nicht signifikant ($p = .689$).

Knapp nicht signifikant waren die Unterschiede in der Anzahl der Kinder, die die Unterbrachten haben ($p = .051$), daher musste auch Hypothese 5a verworfen werden. In der ersten Gruppe hatten von 35 Personen acht (22,9 %) selbst Kinder, in der zweiten Gruppe waren es von 83 Personen 29 (34,1 %). Da aufgrund dieser Verteilung der Median in beiden Gruppen bei null lag, müssen die Mittelwerte herangezogen werden. Im Mittel hatten die Personen der Entlassungsjahrgänge 2000 und 2001 0,43 Kinder, bei den Entlassungsjahren 2010 und 2011 waren es 0,90 Kinder.

In einem nächsten Schritt wurde untersucht, ob die Personen eine Ausbildung abgeschlossen hatten. Es wurde die jeweilige höchste abgeschlossene Ausbildung erhoben; der Abschluss einer Lehre, einer höherbildenden Schule (BHS oder AHS) sowie der Abschluss eines

⁴⁴³ Wurde eine Person für mehrere Taten gleichzeitig verurteilt, welche sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten gesetzt hatte, so wurde hier die jeweils früheste herangezogen.

Universitätsstudiums wurden als abgeschlossene Ausbildungen gewertet. Es zeigten sich knapp keine signifikanten Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen ($p = .082$), Hypothese 3a muss somit verworfen werden. So hatten 18 in den Jahren 2000 und 2001 entlassene Personen (54,5 %) eine solche Ausbildung abgeschlossen, von den in den Jahren 2010 und 2011 entlassenen Untergebrachten waren es 31 Personen (36,9 %).

Aus den Beschreibungen der Lebensgeschichten in den Gutachten wurde erhoben, ob es Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol und illegalen Substanzen gab. Auch bezüglich dieser Variablen unterschieden sich die Entlassungsjahrganggruppen nicht signifikant. Während in der ersten Gruppe bei 21 Personen (60 %) ein Missbrauch von Alkohol festgestellt wurde, waren es in der zweiten Gruppe 54 Personen (67,5 %), ein nicht signifikanter Unterschied ($p = .524$). Ein Missbrauch von illegalen Substanzen zeigte sich in der ersten Gruppe bei 23,5 % (acht Personen), in der zweiten Gruppe hingegen bei 35,4 % (29 Personen), $p = .275$.

Die Vorstrafenbelastung der beiden Entlassungsgruppen wurde ebenso untersucht, wobei hier aufgrund der Erkenntnisse der Literatur vermutet wurde, dass diese in der ersten Gruppe, welche eine höhere Wiederkehrer-Rate aufwies, höher liegen würde. Es zeigten sich große Unterschiede je nachdem, welcher Kennwert für den Vergleich herangezogen wurde. So lagen die beiden Gruppen in ihren Mittelwerten nah aneinander, die Mediane hingegen unterschieden sich deutlich. Es wurde daher sowohl ein T-Test als auch ein Mann-Whitney-Test berechnet, beiden brachten allerdings keine signifikanten Ergebnisse. Wiesen die Personen der Entlassungsjahre 2000 und 2001 im Median fünf Vorstrafen auf, waren es bei jenen der Entlassungsjahre 2010 und 2011 nur zwei Vorstrafen im Median. Vergleicht man die Mittelwerte der Gruppen zeigt sich, dass diese bei 5,84 in der ersten und 5,37 in der zweiten Gruppe lagen. Verantwortlich für die großen Differenzen zwischen den Medianen der beiden Gruppen waren Ausreißer in der Verteilung der Vorstrafenbelastung der zweiten Gruppe. Lag das Maximum an Vorstrafen in der ersten Gruppe bei 23, wiesen manche Personen in der zweiten Gruppe bis zu 34 Vorstrafen auf. Der Unterschied in der Vorstrafenbelastung erwies sich somit in einem T-Test nicht als signifikant ($p = .758$). Der zur großen Differenz zwischen den Medianen berechnete Mann-Whitney Test zeigte ebenfalls keinen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen auf ($p = .163$). Hypothese 1a konnte somit nicht bestätigt werden.

Zusätzlich zur Anzahl der Vorstrafen wurde erhoben, ob die Person vor ihrer Einweisung bereits Hafterfahrung hatte. 13 Personen (56,5 %) wiesen in der ersten Gruppe Hafterfahrung auf, in der zweiten Gruppe waren es 27 Personen (40,3 %). Obwohl hier somit ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist, welcher im Einklang steht mit dem Rückgang im Median der Vorstrafenbelastung, ist dieser Unterschied dennoch nicht signifikant ($p = .226$).

Weiters wurde untersucht, ob die betroffenen Personen vor ihrer Einweisung bereits Erfahrungen mit psychiatrischen oder psychologischen Behandlungen gemacht hatten. Es zeigte sich, dass 16 Personen (59,3 %) in der ersten Gruppe bereits mindestens ein Mal in Behandlung gewesen waren, in der zweiten Gruppe waren es 56 Personen (74,7 %). Hier ist zwar ein Anstieg deutlich erkennbar, dieser führt allerdings nicht zu einem signifikanten Unterschied ($p = .146$). Weiters wurde erhoben, ob es in der Vergangenheit bei den betroffenen Personen zu einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz gekommen war.⁴⁴⁴ Während dies in der ersten Gruppe nur bei einer einzigen Person (3,7 %) der Fall war, waren in der zweiten Gruppe bereits 16 Personen und damit 20 % vor ihrer Einweisung mindestens ein Mal nach dem UbG untergebracht gewesen. Die beobachtete Steigerung stellte einen knapp nicht signifikanten Unterschied dar ($p = .065$).

Schließlich wurde erhoben, ob im Akt Hinweise darauf zu finden waren, dass die betroffenen Personen in der Vergangenheit von Obdachlosigkeit betroffen waren. In der ersten Gruppe traf dies auf drei Personen (9,7 %) zu, in der zweiten Gruppe auf 14 Personen (17,3 %). Dieser Unterschied ist ebenfalls nicht signifikant ($p = .390$), weshalb Hypothese 6a ebenfalls verworfen werden muss.

Zusammenfassung

Es hat sich somit gezeigt, dass sich die Populationen der Untersuchungsgruppen nur in einem Merkmal signifikant voneinander unterscheiden, nämlich bezüglich des Anteils an Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dieser Prozentsatz hat sich von null auf knapp 18 % über die Jahre erhöht.

⁴⁴⁴ Nur Aufenthalte in psychiatrischen Abteilungen, welche eindeutig als Folge einer Unterbringung nach dem UbG gekennzeichnet waren, wurden als solche bewertet. Sonstige stationäre Aufenthalte, bei denen kein Unterbringungsbeschluss angeführt wurde, wurden hingegen als reine Vorbehandlungen gewertet.

Keine signifikanten Unterschiede fanden sich hingegen bezüglich anderer wesentlicher Merkmale, wie etwa der Altersverteilung bei der Erstverurteilung (hier waren die Personen Anfang 20), der Einweisung (Anfang 30) oder der Entlassung (Ende 30) oder bezüglich des Familienstands der Betroffenen, in beiden Gruppen waren die meisten Personen ledig. Ein deutlicher, wenn auch knapp nicht signifikanter Anstieg ließ sich bezüglich der Anzahl der Kinder beobachten, die die Untergebrachten haben. So hatte in der zweiten Gruppe ein größerer Prozentsatz an Personen im Durchschnitt mehr Kinder als dies in der ersten Gruppe der Fall war.

Wiederum keine Unterschiede fanden sich bezüglich des Missbrauchs von Alkohol oder illegalen Substanzen in der Lebensgeschichte der Personen. So hatten zwei Drittel oder mehr Alkohol missbräuchlich konsumiert, der Missbrauch von illegalen Substanzen war bei einem Drittel oder weniger zu finden.

Ebenfalls nicht signifikant waren die Unterschiede in der Vorstrafenbelastung und der Hafterschaft der Personen, obgleich sich bei Heranziehen des Medians ein deutlicher Rückgang der Vorstrafen (von fünf auf zwei) erkennen ließ. Auch die Anzahl an Personen mit Hafterschaft ist über die Jahre (nicht signifikant) zurückgegangen, waren dies in der ersten Gruppe noch mehr als die Hälfte der Personen, verfügten in der zweiten Gruppe 40 % über Hafterschaft.

Vergrößert hat sich der Anteil an Personen, die bereits vor ihrer Einweisung mindestens einmal in psychiatrischer oder psychologischer Behandlung gewesen waren, dieser stieg von knapp 60 % auf 75 % an. Gleichmaßen gesteigert hat sich die Häufigkeit zivilrechtlicher Unterbringungen (von knapp 4 % auf 20 %), doch auch diese Differenzen erwiesen sich nicht als signifikant.

Schließlich wies keine Gruppe eine signifikant größere Erfahrung mit erlebter Obdachlosigkeit auf.

Somit mussten sämtliche Hypothesen, die sich auf Unterschiede in den allgemeinen Informationen zwischen den Untersuchungsgruppen bezogen (H1a bis H6a), verworfen werden.

7.1.2. Einweisung

Bezüglich des Prozesses der Einweisung in den Maßnahmenvollzug wurden in einem ersten Schritt die begangenen Straftaten näher untersucht. Hierfür wurde aus den Urteilen entnommen, für welche Delikte die Betroffenen verurteilt wurden. Während in den meisten Untersuchungen nur das führende Delikt Beachtung findet, wurden im Zuge der hier vorliegenden Erhebung sämtliche Delikte, welche den Urteilen zu Grunde gelegt wurden, erhoben und nach Kategorien ausgewertet. Weiters wurde erhoben, ob die Straftaten unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Substanzen begangen worden waren. Im Anschluss wurde ähnlich bezüglich der Diagnosen verfahren, welche von den Sachverständigen im Zuge des Einweisungsgutachtens gestellt wurden. Schließlich wurde auf den Gerichtsprozess näher eingegangen, wobei erhoben wurde, ob der Betroffene vor seiner Unterbringung in Untersuchungshaft gewesen war, in welchem Sprengel er eingewiesen wurde und wie lange die verhängte Freiheitsstrafe war.

Besonderes Augenmerk wurde in diesem Abschnitt wie beschrieben auf die Delikte gelegt, aufgrund derer die Betroffenen in die Maßnahme eingewiesen wurden. Die Entlassungsjahrganggruppen wurden anhand der hier herangezogenen Kategorien, die sich nach den Abschnitten des besonderen Teils des StGB richten, verglichen, da eine Auswertung bezüglich jedes einzelnen Deliktes aufgrund der zu kleinen Fallzahlen keine Aussagekraft beinhaltet hätte. Es zeigte sich, dass kaum Unterschiede in der Deliktsverteilung zwischen den Gruppen vorlagen, weshalb Hypothese 7a nicht aufrecht erhalten werden kann. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die begangenen Delikte.

	2000/2001	2010/2011	$p =$
Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	37,1 %	39,3 %	.498
Delikt gegen Leib und Leben	28,6 %	34,5 %	.342
Delikt gegen die Freiheit	31,4 %	29,8 %	.511
Delikt gegen fremdes Vermögen	22,9 %	26,2 %	.447
Widerstand gegen die Staatsgewalt	5,7 %	9,5 %	.391
Gemeingefährdendes Delikt	14,5 %	10,7 %	.394
Sonstiges Delikt	11,4 %	8,3 %	.412

Tabelle 4: Deliktsverteilung zwischen der 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe

So lag der Anteil an Personen der ersten Gruppe, die aufgrund eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, bei 37,1 % (13 Personen), in der zweiten Gruppe waren es 39,3 % (33 Personen). Es handelte sich somit nicht um einen signifikanten Unterschied ($p = .498$). Diese Kategorie umfasste neben Vergewaltigung (§ 201 StGB) auch die Delikte der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB), der pornografischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB), des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 207b StGB), der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB), der Blutschande (§ 211 StGB), des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung (§ 218 StGB), sowie bereits nicht mehr in Geltung stehende Vorläuferdelikte wie den Beischlaf mit Unmündigen (§ 206 StGB aF) oder die Unzucht mit Unmündigen (§ 207 StGB aF).

Aufgrund eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden in der ersten Gruppe 28,6 % (10 Personen) verurteilt, in der zweiten Gruppe waren es 34,5 % (29 Personen), dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .342$). Umfasst waren hiervon sowohl Körperverletzungen (§§ 83ff StGB) als auch die vorsätzliche Tötung (§ 75 StGB).

Ebenso nicht signifikant war der Unterschied in den Verurteilungen aufgrund von Delikten gegen die Freiheit ($p = .511$). Hierfür wurden in der ersten Gruppe elf Personen (31,4 %)

verurteilt, in der zweiten Gruppe waren es 25 Personen (29,8 %). In diese Kategorie fielen die Nötigung (§§ 105, 106 StGB) ebenso wie die gefährliche Drohung (§ 107 StGB).

Delikte gegen fremdes Vermögen wurden in der ersten Gruppe von acht Personen (22,9 %), in der zweiten Gruppe von 22 Personen (26,2 %) begangen ($p = .447$). Als konkrete Delikte zeigten sich hier Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB), Diebstahl (§§ 127ff StGB), Raub (§§ 142, 143 StGB) und Betrug (§§ 146ff StGB).

In der ersten Gruppe setzten zwei Personen (5,7 %) ein Delikt in Form eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), in der zweiten Gruppe waren es acht Personen (9,5 %), ebenfalls ein nicht signifikanter Unterschied ($p = .391$).

Ein gemeingefährdendes Delikt und damit eine Brandstiftung (§ 169 StGB) wurde in der ersten Gruppe von fünf Personen (14,5 %), in der zweiten Gruppe von neun Personen (10,7 %) begangen ($p = .394$).

Schließlich setzten vier Personen in der ersten Gruppe (11,4 %) und sieben Personen in der zweiten Gruppe (8,3 %) ein sonstiges Delikt, worunter Tierquälerei (§ 222 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB), Verleumdung (§ 297 StGB), falsche Beweisaussage (§ 288 StGB), unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB), Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) und Verurteilungen nach dem Waffengesetz subsumiert wurden. Auch dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .412$).

Bei einer Gegenüberstellung des führenden Deliktes zeigte sich ebenfalls kein signifikanter Unterschied, $p = .798$. So war bei 13 Personen (37,1 %) der ersten Gruppe ein Sexualdelikt die führende Straftat, in der zweiten Gruppe waren es 32 Personen (38,1 %). Ein Delikt gegen Leib und Leben wurde von neun Personen (25,7 %) der ersten Gruppe und von 19 Personen (22,6 %) der zweiten Gruppe als führende Tat begangen. Als führend wurde ein Delikt gegen die Freiheit von zwei Personen (5,7 %) der ersten und von elf Personen (13,1 %) der zweiten Gruppe verübt, eines gegen fremdes Vermögen von sechs Personen (17,1 %) der ersten Gruppe und von 13 Personen (15,5 %) der zweiten Gruppe. Fünf Personen (14,3 %) aus der ersten Gruppe und sieben (8,3 %) aus der zweiten Gruppe begangen eine Brandstiftung als führendes Delikt, jeweils eine Person der zweiten Gruppe (je 1,2 %) setzte einen Widerstand gegen die Staatsgewalt oder ein sonstiges Delikt als führende Straftat.

Neben den gesetzten Delikten wurde untersucht, ob es in den Akten Hinweise darauf gab, dass diese Taten unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Substanzen gesetzt worden waren. Auch diese beiden Variablen erwiesen sich als nicht signifikant, es zeigten sich somit keine auffälligen Unterschiede zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen. Ergaben sich in der ersten Gruppe Hinweise, dass 14 Personen (50 %) unter dem Einfluss von Alkohol gehandelt hatten, waren dies in der zweiten Gruppe 45 Personen (57 %), somit jeweils etwa die Hälfte der Personen. Dieser Unterschied war daher nicht signifikant ($p = .482$). Ein ähnliches Bild zeigte sich bezüglich des Einflusses von illegalen Substanzen während der Tatbegehung. In den Akten wurde ein solcher bei zwei Personen der ersten Gruppe (6,7 %) erwähnt, bei der zweiten Gruppe waren es acht Personen (10,5 %), auch dies kein signifikanter Unterschied ($p = .422$).

Ein weiterer Schwerpunkt in der Untersuchung der Einweisungsphase waren die Diagnosen, welche für die betroffenen Personen gestellt wurden. Diese wurden mittels der Gutachten erhoben, welche im Zuge des Einweisungsprozesses von Sachverständigen erstellt wurden. Eine Diagnose wurde dann als solche gewertet, wenn im Rahmen der narrativen Beschreibung des Krankheitsbildes eine eindeutige Diagnose gestellt wurde oder wenn eine ICD-10-Diagnose genannt wurde.

Nicht in allen Fällen wurden Störungen, welche narrativ beschrieben wurden, mit einer ICD-10-Diagnose ausgeführt und umgekehrt, beispielhaft wurde in einem Fall eine Polytoxikomanie narrativ ausgeführt, der dazu passende Code F19 wurde aber nicht angegeben. In der Zusammenfassung fand sich der Code für die Polytoxikomanie ebenfalls nicht, hier wurde nur der Code für eine ebenfalls diagnostizierte Persönlichkeitsstörung (F61) angegeben.

Wieder in anderen Fällen wurden hingegen ICD-10-Diagnosen angeführt, welche nicht zu den zuvor beschriebenen Krankheitsbildern passten. So wurde in einem Gutachten beispielsweise eine ‚pädophile Neigung‘ und ‚manifeste Pädophilie‘ beschrieben, dies wurde allerdings mit dem ICD-Code F 66.2 versehen. Hierbei handelt es sich um eine „Sexuelle Beziehungsstörung: Die Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung (heterosexuell, homosexuell oder bisexuell) bereitet bei der Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Beziehung mit einem

Sexualpartner Probleme“.⁴⁴⁵ In einem anderen Gutachten nannte der Sachverständige im Text keine explizite Diagnose, angeführt wird „...psychosexuelle Unreife mit Neigung zu pädophilen Verhaltensweisen (...), die Triebanomalie ist erhöht“. Eine Persönlichkeitsstörung wird narrativ nicht beschrieben, es wird aber ausgeführt: „Die Persönlichkeitsstruktur ist nicht nur hinsichtlich ihrer Einzelkomponenten, sondern in ihrer Gesamtheit als höhergradig abnorm zu bezeichnen.“ In seinen Schlussfolgerungen nannte der Sachverständige hingegen nun doch ICD-10-Codes und nahm sogleich auch eine juristische Wertung vor: „Zusammenfassend und abschließend kommt das gegenständliche Gutachten zu dem Schluss, dass bei dem Untersuchten höhergradig abnorme Persönlichkeitsstrukturen vorliegen (ICD 10: F 61, F 65.4, F 10.1), die dem Rechtsbegriff der geistig-seelischen Abartigkeit höheren Grades zuzuordnen ist.“⁴⁴⁶

In sechs Fällen wurden zwei Gutachten erstellt, zwei Fälle gehörten der ersten, vier Fälle der zweiten Gruppe an. Diese Verteilung zeigt keinen Unterschied zwischen den Entlassungsjahrganggruppen ($p = .760$). In jenen Fällen, in denen zwei Gutachten verfasst wurden, wurde wie bereits aufgeführt, das jeweils jüngere als Einweisungsgutachten für genauere Betrachtungen herangezogen.⁴⁴⁷

Wie bereits bei den Delikten wurde nicht nur jeweils eine Hauptdiagnose erfasst, sondern es wurden sämtliche dem Betroffenen attestierte Erkrankungen dokumentiert. Im Vorfeld wurde codiert, ob das Einweisungsgutachten überhaupt eine Diagnose enthielt und wenn dies der Fall war, ob nur eine Diagnose gestellt wurde oder mehrere. Bei diesen Kennwerten zeigen sich signifikante Unterschiede.⁴⁴⁸ So wurde in der ersten Gruppe in 84,8 % der Fälle (28 Gutachten) eine Diagnose erstellt. Dieser Wert stieg auf 96,3 % in der zweiten Gruppe an (79 Gutachten). Dieser Unterschied erwies sich als signifikant ($p = .042$). Waren also bereits in den Einweisungsgutachten der früheren Jahre sehr häufig Diagnosen enthalten, zeigte sich, dass dies in späteren Jahren beinahe immer der Fall war. Eine ähnliche Entwicklung ließ sich bezüglich der Frage der Mehrfachdiagnosen beobachten. Lag der Anteil der Gutachten, die mehrere Diagnosen enthielten, bezüglich der Entlassungsjahre 2000 und 2001 noch bei

⁴⁴⁵ Dilling/Freyberger (Hrsg.), ICD-10, 241.

⁴⁴⁶ Bei den genannten Codes handelte es sich um folgende Störungsbilder: F61 „Kombinierte und andere Persönlichkeitsstörungen“, F 65.4 „Pädophilie“, F10.1 „Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol“

⁴⁴⁷ Siehe Kapitel 6.1.1. „Datenerhebung“.

⁴⁴⁸ Da in beiden Fällen die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurden Fisher-Exact-Tests gerechnet, weshalb nur die Prozent- und p-Werte angegeben werden.

42,4 % (14 Gutachten), stieg er auf 71,6 % für die Entlassungsjahre 2010 und 2011 an (58 Gutachten). Auch hierbei handelt es sich um einen signifikanten Unterschied ($p = .006$). Lagen nur reine Beschreibungen vor, die auf kein Krankheitsbild eindeutig schließen ließen (beispielsweise ‚Persönlichkeitsstruktur höhergradig abnorm‘ oder ‚auffällige und abnorme Persönlichkeitszüge‘), so wurde bereits die Frage, ob eine Diagnose gestellt worden war, mit ‚nein‘ beantwortet. Wurde hingegen zwar narrativ kein Störungsbild ausgeführt, sehr wohl aber eine ICD-10-Diagnose gestellt, so wurde diese als Diagnose gewertet.

In beiden Gruppen am häufigsten diagnostiziert wurden Persönlichkeitsstörungen, wobei hierunter sowohl eindeutig definierte (z.B. Antisoziale oder Borderline), wie auch kombinierte Persönlichkeitsstörungen ohne nähere Ausführungen zusammengefasst wurden. Es zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich der Häufigkeit dieser Diagnose ($p = .475$), somit konnte Hypothese 8a nicht bestätigt werden. In der ersten Gruppe wurde eine solche Diagnose in 69 % der Fälle (20 Gutachten) gestellt, in der zweiten Gruppe waren es 71,8 % der Fälle (56 Gutachten).

In etwa einem Viertel der Fälle wurden durch die Sachverständigen Störungen der Sexualpräferenz diagnostiziert, in der ersten Gruppe mit 27,6 % (acht Gutachten) verhältnismäßig noch ein wenig häufiger als in der zweiten Gruppe mit 24,4 % (19 Gutachten). Auch dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .456$).

Hingegen zeigte sich ein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit der Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen, wodurch Hypothese 9a bestätigt werden konnte. Während eine solche in der ersten Gruppe nur in 20,7 % der Fälle (sechs Gutachten) festgestellt wurde, attestierten die Sachverständigen in der zweiten Gruppe in 53,8 % der Fälle (42 Gutachten) eine solche Störung. Dieser Unterschied war signifikant $\chi^2(1) = 9.396$, $p = .002$. Zeigten sich somit, wie zuvor ausgeführt, keine Unterschiede bezüglich der Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol oder illegalen Substanzen in den Lebensgeschichten der Betroffenen, wurden dennoch signifikant häufiger diesbezügliche krankheitswertige Störungen festgestellt und diagnostiziert. Auf die Bedeutung dieser Diskrepanz wird in der Diskussion näher eingegangen.

Die Diagnose einer Impulskontrollstörung wurde in der ersten Gruppe in keinem einzigen Fall gestellt, in der zweiten Gruppe hingegen in 10,3 % der Fälle, dies entsprach acht Gutachten. Es handelt sich hierbei um einen knapp nicht signifikanten Unterschied ($p = .072$).

Ebenso seltenere Diagnosen waren etwa die Attestierungen von affektiven Störungen, Intelligenzminderungen oder Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis. So wurden affektive Störungen in der ersten Gruppe in 10,3 % der Fälle gefunden (drei Gutachten), in der zweiten Gruppe in 5,1 % der Fälle (vier Gutachten), dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .284$). Intelligenzminderungen wurden in der ersten Gruppe in vier Gutachten diagnostiziert, dies entsprach 13,8 % der Fälle, in der zweiten Gruppe waren es zwölf Gutachten (15,4 %), auch dies kein signifikanter Unterschied ($p = .553$). Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis schienen in der Entlassungsgruppe 2000/2001 in 6,9 % bzw zwei Gutachten auf, für die Entlassungsjahre 2010/2011 in neun Gutachten, dies entsprach 11,5 %, $p = .382$.

Schließlich wurden in der ersten Gruppe in 6,9 % der Fälle (zwei Gutachten) eine sonstige Störung diagnostiziert, in der zweiten Gruppe war dies in 16 Gutachten (20,5 %) der Fall. Dieser Unterschied war knapp nicht signifikant ($p = .078$), ist aber aufgrund der Unterschiedlichkeit der miteinbezogenen Diagnosen nicht aussagekräftig. So wurde unter diese Kategorie eine ‚querulantische Entwicklung‘ ebenso subsumiert wie eine ‚motorische oder vokale Ticstörung‘. Diese Auffangkategorie enthielt somit sowohl ganz selten vorkommende Störungsbilder als auch narrative Beschreibungen, die sich nicht eindeutig einem Krankheitsbild zuordnen ließen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die attestierten Diagnosen, wobei die signifikanten Ergebnisse hervorgehoben werden.

	2000/2001	2010/2011	p =
Diagnose erstellt	84,8 %	96,3 %	.042
Mehrfachdiagnose erstellt	42,4 %	71,6	.006
Persönlichkeitsstörung	69 %	71,8 %	.475
Störung der Sexualpräferenz	27,6 %	24,4 %	.456
Störung durch psychotrope Substanzen	20,7 %	53, %	.002
Impulskontrollstörung	0 %	10,3 %	.072
Affektive Störung	10,3 %	5,1 %	.284
Intelligenzminderung	13,8 %	15,4 %	.553
Störung aus dem schizophrenen Formenkreis	6,9 %	11,5 %	.382
Sonstige Störung	6,9 %	20,5 %	.078

Tabelle 5: Diagnoseverteilung zwischen der 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe

Neben den Diagnosen wurde erhoben, von wem das Gutachten erstellt worden war. In der ersten Gruppe wurden 32 Gutachten von insgesamt 20 Personen angefertigt, in einem Fall von zwei Gutachtern gemeinsam. Die Gutachter/innen erstellten zwischen einem und drei Gutachten. In der zweiten Gruppe verfassten 35 Personen insgesamt 83 Gutachten, wobei in elf Fällen diese Gutachten von zwei Personen gemeinsam angefertigt wurden. Hierbei handelte es sich stets um einen Gutachter, der mit wechselnden zweiten Sachverständigen zusammenarbeitete. Dieser Gutachter verfasste allein bzw in Kooperation mit einer zweiten Person insgesamt zwölf und damit die meisten Gutachten, gefolgt von einer Sachverständigen, die insgesamt sieben Gutachten verfasste.

Schließlich wurde der Prozess der Einweisung noch etwas genauer untersucht. Hier wurde in einem ersten Schritt erhoben, ob die Betroffenen vor ihrer Einweisung in den Maßnahmenvollzug in Untersuchungshaft gewesen waren. Hier zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen ($p = .307$). Während in der ersten

Gruppe alle Personen aus der Untersuchungshaft in den Maßnahmenvollzug kamen, waren in der zweiten Gruppe neun Personen (10,6 %) entweder nicht in Untersuchungshaft gewesen oder aus dem Strafvollzug in den Maßnahmenvollzug überstellt worden.

Bezüglich der Verteilung der OLG-Sprengel, in denen die Betroffenen eingewiesen wurden, zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen ($p = .811$). In beiden Gruppen am häufigsten eingewiesen wurde durch Gerichte des OLG-Sprengels Wien (42,4 % in der ersten bzw 32,5 % in der zweiten Gruppe), gefolgt von Gerichten der OLG-Sprengel Linz (27,3 % bzw 28,9 %), Graz (21,2 % bzw 26,5 %) und Innsbruck (9,1 % bzw 12 %).

Auch bezüglich der Dauer der verhängten Strafe zeigten sich keine signifikanten Unterschiede, was der ähnlichen Verteilung der Delikte zwischen den Untersuchungsgruppen entspricht. So wurden bezüglich der Entlassungsjahrgänge 2000 und 2001 im Mittelwert 27,74 Monate Strafe verhängt. Der Median lag allerdings nur bei 20 Monaten, was darauf hindeutet, dass es einige Fälle gab, in denen sehr hohe Strafen verhängt wurden. Der Mittelwert der ursprünglich verhängten Strafen bezogen auf die Entlassungsjahre 2010 und 2011 lag bei 36,83 Monaten, hier betrug der Median 24 Monate. Dieser Unterschied zwischen den beiden Gruppen war nicht signifikant ($p = .135$).

Betrachtet man darüber hinaus die Verteilung der Strafen unter Einbeziehung eventuell bereits früher verhängter Strafen, welche bedingt nachgesehen worden waren und diese Nachsicht dann mit der Einweisung gemeinsam widerrufen wurde, zeigte sich ein leicht verändertes Muster. In der ersten Gruppe lag der Mittelwert hier bei 33,24 Monaten, der Median bei 24 Monaten. In der zweiten Gruppe stieg der Mittelwert auf 39,7 Monate an, der Median blieb allerdings mit 24 Monaten gleich. Auch dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .443$).

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass es zu keiner Veränderung in der Deliktsstruktur der Untergebrachten gekommen ist. Jeweils knapp 40 % hatten ein Sexualdelikt begangen, ein Delikt gegen Leib und Leben wurde ebenso jeweils von etwa einem Drittel der Personen

gesetzt wie ein Delikt gegen die Freiheit. Etwa ein Viertel der Untergebrachten hatte sich eines Deliktes gegen fremdes Vermögen schuldig gemacht, seltener war ein Widerstand gegen die Staatsgewalt oder eine Brandstiftung verübt worden. Diese Ähnlichkeit zeigte sich auch bei Betrachtung des führenden Delikts.

Während jeweils rund die Hälfte der Personen diese Delikte unter dem Einfluss von Alkohol setzte, spielten illegale Substanzen bei etwa 10 % der Betroffenen eine Rolle in der Deliktsbegehung. Unterschiede zwischen den Gruppen zeigten sich hier keine.

Eine signifikante Steigerung ließ sich bezüglich der Häufigkeit einer Diagnosestellung in den Einweisungsgutachten beobachten, welche in der zweiten Gruppe in beinahe allen Fällen erfolgte. Ebenso wurden in den späteren Jahren signifikant häufiger mehrere Diagnosen vergeben, als dies in der ersten Gruppe der Fall war.

Etwa zwei Drittel der Untergebrachten in beiden Gruppen wiesen eine Persönlichkeitsstörung auf, bei etwa einem Viertel wurde eine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert. Ein deutlicher, signifikanter Anstieg ließ sich bei der Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen erkennen. Eine solche wurde in der ersten Gruppe bei jedem fünften Probanden festgestellt, in der zweiten Gruppe hingegen bei jedem zweiten. Keine Unterschiede zeigten sich in den selten attestierten Erkrankungen der affektiven Störung, Intelligenzminderung und Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis.

Was den Einweisungsprozess betrifft, zeigten sich keine signifikanten Unterschiede in der Frage einer Untersuchungshaft vor dem Maßnahmenvollzug oder des OLG-Sprengels, in dem die Einweisung erfolgte. Auch die Länge der verhängten Strafe für das aktuelle Delikt sowie unter Einbeziehung eventueller früherer Strafen, die bedingt nachgesehen worden waren, wies keine Unterschiede zwischen den Gruppen auf.

7.1.3. Vollzug

Bezüglich der Zeit, die die Betroffenen in der Maßnahmenunterbringung verbrachten, waren primär die Orte dieses Vollzuges von Interesse, weshalb erhoben wurde, in welchen Justizanstalten die Maßnahme vollzogen wurde. Weiters wurde ein Schwerpunkt der

Erhebungen auf die in der Unterbringung durchgeführten Therapien und Behandlungen gelegt, bevor Informationen zu Vollzugslockerungen erhoben wurden.

In einem ersten Schritt wurde festgehalten, in welchen Justizanstalten die Betroffenen während ihrer Unterbringung aufhältig waren. Hierbei wurde erhoben, ob sie während ihrer Zeit in der Maßnahme jemals in den Justizanstalten Wien-Mittersteig, Garsten, Graz-Karlau, Stein oder in einer sonstigen Justizanstalt untergebracht waren. Befand sich ein Untergebrachter nur für den Zeitraum seiner ersten Begutachtung und Klassifizierung im Vollzug⁴⁴⁹ in der Justizanstalt Mittersteig, so wurde dies nicht als Aufenthalt gewertet, da eine solche Klassifizierung für alle Betroffenen in der JA Wien-Mittersteig erfolgte und im Rahmen dieser Untersuchung vor allem ein Augenmerk auf die Behandlung in den jeweiligen Einrichtungen gelegt werden sollte. Da viele Personen während der Dauer ihrer Unterbringung in mehreren Justizanstalten aufhältig waren, ergeben sich Summen von über 100 %.

Bezüglich der Unterbringungen in der Justizanstalt Wien-Mittersteig zeigte sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen. Während in der ersten Gruppe bis auf einen Betroffenen sämtliche Personen (96,9 %, 31 Personen) irgendwann während ihrer Zeit in der Maßnahme in dieser Justizanstalt untergebracht waren, sank dieser Anteil auf 57,1 % (48 Personen) in der zweiten Gruppe. Dieser Rückgang war signifikant ($p = .000$).

Eine ebenfalls massive Veränderung zeigte sich bezüglich der Aufenthalte in der Justizanstalt Garsten. Lag dieser Anteil in der ersten Gruppe noch bei 8,6 % (drei Personen), waren 47,6 % (40 Personen) aus der zweiten Gruppe während ihrer Maßnahmenzeit in Garsten aufhältig. Auch dieser Anstieg erwies sich als signifikant ($p = .000$).

Keine signifikanten Unterschiede fanden sich hingegen bezüglich der Häufigkeit der Aufenthalte in den Justizanstalten Stein (sieben Personen bzw 20 % in der ersten Gruppe, 21 Personen bzw 25 % in der zweiten Gruppe, $p = .641$) und Graz-Karlau (sechs Personen/17,1 % bzw 18 Personen/21,4 %, $p = .630$). Auch zwischen den Häufigkeiten der Aufenthalte in sonstigen Justizanstalten zeigte sich kein signifikanter Unterschied

⁴⁴⁹ Siehe hierzu Kapitel 2.4. „Exkurs: Behandlung im forensischen Kontext“.

zwischen den Gruppen (11 Personen, 31,4 % in der ersten, 24 Personen, 28,6 % in der zweiten Gruppe, $p = .826$).

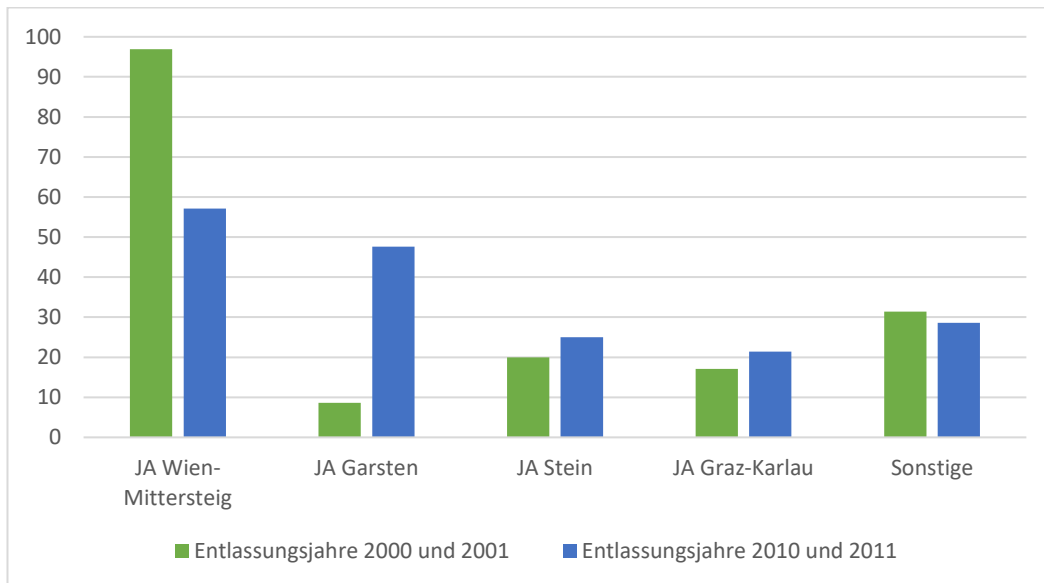


Diagramm 11: Verteilung der Untergebrachten auf die Justizanstalten, aufgeschlüsselt in 1. und 2. Entlassungsjahrgangsguppe, Angaben in %

Besonderes Augenmerk wurde auf die Behandlungen gelegt, welche die Untergebrachten in den Justizanstalten erhielten. Da sich im Zuge der Erhebung eine große Vielfalt an verschiedenen Behandlungsmaßnahmen und -programmen zeigte, wurden diese in Kategorien aufgeteilt und codiert, ob ein Betroffener diese Art von Behandlung erhalten hatte. Folgende Kategorien wurden definiert: Einzelbetreuung (durch Psychotherapeut/innen oder Psycholog/innen), Gruppenbehandlung, psychiatrische Behandlung (inkl. medikamentöser Behandlung), Betreuung durch die Sozialarbeit und ergotherapeutische Betreuung. Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, zeigten sich bezüglich keiner dieser Behandlungsformen signifikante Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen.

	2000/2001	2010/2011	p =
Einzelbetreuung	82,8 %	65,1 %	.101
Gruppenbetreuung	73,3 %	85,5 %	.164
Betreuung durch sozialen Dienst	51,7 %	66,3 %	.186
Psychiatrische Betreuung	58,6 %	68,7 %	.366
Ergotherapeutische Betreuung	20,7 %	24,1 %	.803
Therapeutische Gruppen	87 %	89,6 %	.712
Beschäftigungsgruppen	22,7 %	19,7 %	.768

Tabelle 6: Verteilung der Behandlungsformen zwischen der 1. und 2. Entlassungsgruppe

24 Personen (82,8 %) aus der ersten Gruppe erhielten Einzelbetreuung, in der zweiten Gruppe waren es zwar nur mehr 54 Personen (65,1 %), dieser Unterschied war aber nicht signifikant ($p = .101$). Eine Steigerung, die ebenfalls nicht signifikant war ($p = .164$), zeigte sich hingegen bei der Betreuung im Gruppensetting: 22 Personen (73,3 %) der ersten Gruppen nahmen an dieser Behandlungsform teil, aber 71 Personen (85,5 %) aus der zweiten Gruppe.

51,7 % (15 Personen) aus der ersten Gruppe wurden während ihrer Zeit in der Maßnahme durch den sozialen Dienst betreut, in der zweiten Gruppe waren es 55 Personen (66,3 %). Diese Steigerung ist ebenso nicht signifikant ($p = .186$). Psychiatrische Betreuung erhielten 17 Personen (58,6 %) aus der Entlassungsgruppe 2000 und 2001, dieser Wert stieg auf 68,7 % (57 Personen) in der zweiten Gruppe an ($p = .366$). Seltener lieferten die Akten Hinweise, dass ein Untergebrachter ergotherapeutisch betreut wurde: sechs Personen (20,7 %) der ersten Gruppe und 20 Personen (24,1 %) der zweiten Gruppe wurden durch Ergotherapeut/innen betreut ($p = .803$).

Eine große Vielfalt an Betreuungsangeboten fand sich speziell für den Bereich der Behandlung in einem Gruppensetting. Es wurde daher für jene Personen, welchen eine solche Betreuung zu Teil geworden war, weiter unterschieden, ob es sich hierbei um eine therapeutische Gruppe oder um eine Beschäftigungsgruppe handelte. Beispiele für therapeutische Gruppen wären deliktsspezifische Gruppen, Anti-Aggressions-Trainings, Behandlungsgruppen zur Gewaltprävention oder zum Erlernen von Empathie, sozialer Kompetenz oder

Impulskontrolle. Als Beschäftigungsgruppen wurden hingegen beispielsweise Koch-, Lauf-, Garten-, Wander-, Kreativ- oder Gesangsgruppen gewertet. Auch bezüglich dieser Behandlungsform zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen. So nahmen 20 Personen (87 %) aus der ersten Gruppe während ihrer Zeit in der Maßnahme an einer Therapiegruppe teil, in der zweiten Gruppe waren es 69 Personen (89,6 %), ein nicht signifikanter Unterschied ($p = .712$). Fünf Personen (22,7 %) der Entlassungsjahrgänge 2000 und 2001 gehörten im Laufe ihrer Zeit in der Maßnahmenunterbringung einer Beschäftigungsgruppe an, bezüglich der Entlassungsjahre 2010 und 2011 waren es 15 Personen (19,7 %), auch dieser Unterschied klar nicht signifikant ($p = .768$).

Im Zuge der jährlich stattfindenden Überprüfungen nach § 25 Abs 3 StGB werden durch die Gerichte regelmäßig Gutachten von Sachverständigen in Auftrag gegeben, die die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung untersuchen sollen. Obgleich auf diese ‚Zwischengutachten‘ inhaltlich nicht näher eingegangen wird, wurde erhoben, wie häufig solche Gutachten angefertigt wurden. Sämtlich Gutachten, welche nach der Einweisung in den Maßnahmenvollzug durch Sachverständige verfasst wurden, wurden hierfür gezählt. Es zeigte sich, dass für die erste Gruppe im Mittel 3,94 Gutachten angefertigt wurden, der Median lag hier bei drei. Bezüglich der zweiten Gruppe waren es weniger, nämlich im Durchschnitt 2,65 oder zwei im Median. Dieser Unterschied erwies sich als signifikant $t(90) = 2,26, p = .026$.

Ein häufig eingesetztes Mittel zur Vorbereitung einer Entlassung stellen Vollzugslockerungen dar. Im Zuge dieser Untersuchung wurde somit erhoben, ob bei den Untergebrachten Vollzugslockerungen durchgeführt wurden. Hier zeigt sich ein interessantes Ergebnis, zumal die Häufigkeit von Vollzugslockerungen zurückgegangen ist. Wurden solche bezüglich der Entlassungsjahre 2000 und 2001 noch für 26 Personen (92,9 %) genehmigt und durchgeführt, ging diese Zahl auf 67,5 % (56 Personen) zurück. Hierbei handelt es sich um einen signifikanten Rückgang ($p = .007$)⁴⁵⁰.

⁴⁵⁰ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozent- und p-Werte angegeben werden.

Zusammenfassung

In einer Zusammenschau gab es somit bezüglich der den Vollzug betreffenden Variablen vor allem eine signifikante Verschiebung bei manchen Justizanstalten, in denen die Untergebrachten aufhältig waren. So waren in der ersten Gruppe beinahe alle Personen während ihrer Vollzugszeit in der JA Wien-Mittersteig aufhältig, in der zweiten Gruppe waren es nur etwas mehr als die Hälfte. Der Anteil an in der JA Garsten untergebrachten Personen erfuhr hingegen einen massiven Anstieg, von weniger als zehn Prozent auf knapp die Hälfte der Betroffenen. Keine Veränderungen ließen sich hingegen bezüglich der Unterbringung in den Justizanstalten Graz-Karlau, Stein sowie sonstigen Anstalten beobachten.

Wenig Unterschiede ließen sich bezüglich der im Vollzug durchgeführten Behandlungen erkennen, so nahm die Häufigkeit von Einzelbetreuungen leicht ab, jene von Gruppenangeboten, sozialarbeiterischer und psychiatrischer Betreuung leicht zu. Sehr ähnlich waren auch die Verteilungen von Therapie- und Beschäftigungsgruppen.

Signifikant zurückgegangen ist hingegen die Anzahl an Sachverständigengutachten, welche während der Dauer des Vollzuges angefertigt wurden, ebenso wie die Häufigkeit durchgeführter Vollzugslockerungen.

7.1.4. Unterbrechung der Unterbringung

§ 166 StVG sieht die Möglichkeit einer Unterbrechung der Unterbringung (UdU) vor, durch welche eine Erprobung des Lebens außerhalb der geschlossenen Strukturen der Maßnahmenunterbringung erfolgen soll. Im Rahmen der Untersuchung wurde erhoben, ob eine solche UdU in Form eines Probewohnens außerhalb der Anstalt während aufrechter Unterbringung stattgefunden hat. War dies der Fall, wurde weiter dokumentiert, ob diese privat oder in einer professionellen Einrichtung erfolgte und für den zweiten Fall, bei welcher Trägerorganisation die UdU stattfand. Weiters wurde erhoben, ob der Betroffene während der Zeit der UdU einer Arbeit nachging bzw ob sonstige Maßnahmen gesetzt wurden.

Es zeigte sich, dass in der zweiten Gruppe signifikant häufiger eine Unterbrechung der Unterbringung in Form eines Probewohnens durchgeführt wurde ($\chi^2(1) = 7,72, p = .007$).

Betrag der Anteil an Personen, welche während ihrer Unterbringung eine Zeit lang außerhalb der Anstalt wohnten, bezogen auf die Entlassungsjahrgänge 2000 und 2001 noch 33,3 % (neun Personen), stieg dieser Prozentsatz auf 63,9 % (53 Personen) für die Entlassungsjahrgänge 2010 und 2011 an.

In einem nächsten Schritt wurde für jene Personen, bei welchen eine UdU durchgeführt wurde, überprüft, ob der Aufenthalt im Rahmen der UdU in einer professionell geführten Institution erfolgte oder ob sie in Privatwohnungen aufhältig waren, entweder bei Verwandten oder allein. Hier zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen, zumal in beiden Gruppen der Großteil der Personen das Probewohnen in einer Institution absolvierte ($p = .347$). In der ersten Gruppe waren dies 66,7 % (sechs Personen), in der zweiten Gruppe 84 % (42 Personen).

Bezüglich der Unterbringung in professionellen Einrichtungen wurde in weiterer Folge erhoben, um welche Institutionen es sich handelte. Obgleich der hier gefundene Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen nicht signifikant war ($p = .187$), ist dennoch eine deutliche Entwicklung dieses Bereiches zu beobachten: waren Personen aus der ersten Gruppe ausschließlich bei dem Träger WOBES (drei Personen, 50 %) sowie in sonstigen Einrichtungen⁴⁵¹ untergebracht, wies die zweite Gruppe eine breite Differenzierung an Trägern auf. Zwar war WOBES immer noch der am stärksten vertretene Träger (14 Personen, 33,3 %), es waren aber Institutionen der Caritas (sechs Personen, 14,3 %), von pro mente (elf Personen, 26,2 %), Emmaus (zwei Personen, 4,8 %) und Sanlas (vier Personen, 9,5 %) dazugekommen, auf sonstige Einrichtungen entfielen fünf Personen (11,9 %). Es zeigt sich somit, dass sich das Angebot über den Untersuchungszeitraum deutlich verbreitert hatte.

Ein kleiner Teil der Betroffenen ging während der Zeit der Unterbrechung der Unterbringung einer Arbeit nach.⁴⁵² In der ersten Gruppe waren dies zwei Personen (22,2 %), in der zweiten Gruppe neun Personen (17,6 %), dieser Unterschied war ebenfalls nicht signifikant ($p = 1.000$).

⁴⁵¹ Unter sonstigen Einrichtungen wurden alle Institutionen subsumiert, in denen jeweils nur eine Person wohnhaft gewesen war.

⁴⁵² Weder ergotherapeutische Betreuung noch vorgegebene Tagesstrukturen in einer professionellen Einrichtung wurden als Arbeit gewertet, sondern nur die Beschäftigung in einem externen Betrieb oder dem Arbeitsprogramm einer Betreuungseinrichtung, wie beispielsweise BIWOG.

Zusammenfassung

Es kam somit zu einem deutlichen, signifikanten Anstieg in der Häufigkeit von Unterbrechungen der Unterbringung, welche in der ersten Gruppe bei einem Drittel, in der zweiten Gruppe bei zwei Drittel der Personen durchgeführt wurden. Ebenfalls angestiegen, wenn auch nicht signifikant, ist der Anteil an Personen, die während der Unterbrechung in einer professionellen Institution untergebracht waren. Bei diesen Institutionen ließ sich über die Jahre eine Verbreiterung und Differenzierung des Angebotes erkennen, wenngleich der Unterschied nicht signifikant war. Kein Unterschied ließ sich in der Anzahl an Personen erkennen, die während der Unterbrechung einer Arbeit nachgingen.

7.1.5. Entlassung

Bezüglich der Entlassungsphase wurde einerseits der Prozess der Entlassung näher beleuchtet, wobei hier auf den OLG-Sprengel, in dem die Entlassung vorgenommen wurde, ebenso eingegangen wurde wie auf die gerichtlichen Weisungen und auf eventuell angefertigte Sachverständigengutachten. Weiters wurden Informationen zur Dauer der Anhaltung und dem Zeitpunkt der Entlassung erhoben. Zum anderen wurden die Folgen der Entlassung, wie die Frage einer Nachbetreuungseinrichtung oder einer Arbeitsstelle nach der Entlassung näher untersucht.

In der Frage, in welchem OLG-Sprengel die bedingte Entlassung beschlossen wurde, zeigte sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen ($p = .000$)⁴⁵³. So wurde in den Jahren 2000 und 2001 noch der Großteil der Personen im OLG-Sprengel Wien (70,4 %, 19 Personen) entlassen, gefolgt von Graz (18,5 %, fünf Personen) und Linz (11,1 %, drei Personen). Aus der ersten Gruppe wurde niemand im OLG-Sprengel Innsbruck entlassen. In der Entlassungsgruppe 2010 und 2011 wurden 47,6 % (40 Personen) und damit der größte Teil im OLG-Sprengel Linz entlassen. An zweiter Stelle stand Wien (28,6 %, 24 Personen), gefolgt von Graz (22,6 %, 19 Personen) und Innsbruck (1,2 %, eine Person). Die Verteilung der

⁴⁵³ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozent- und p-Werte angegeben werden.

Entlassungsgerichte spiegelt wider, dass sich über den Untersuchungszeitraum ein Anstieg der Unterbringungen in der Justizanstalt Garsten vollzogen hat, während in der ersten Untersuchungsgruppe der Großteil der Personen in der Justizanstalt Wien-Mittersteig untergebracht war.

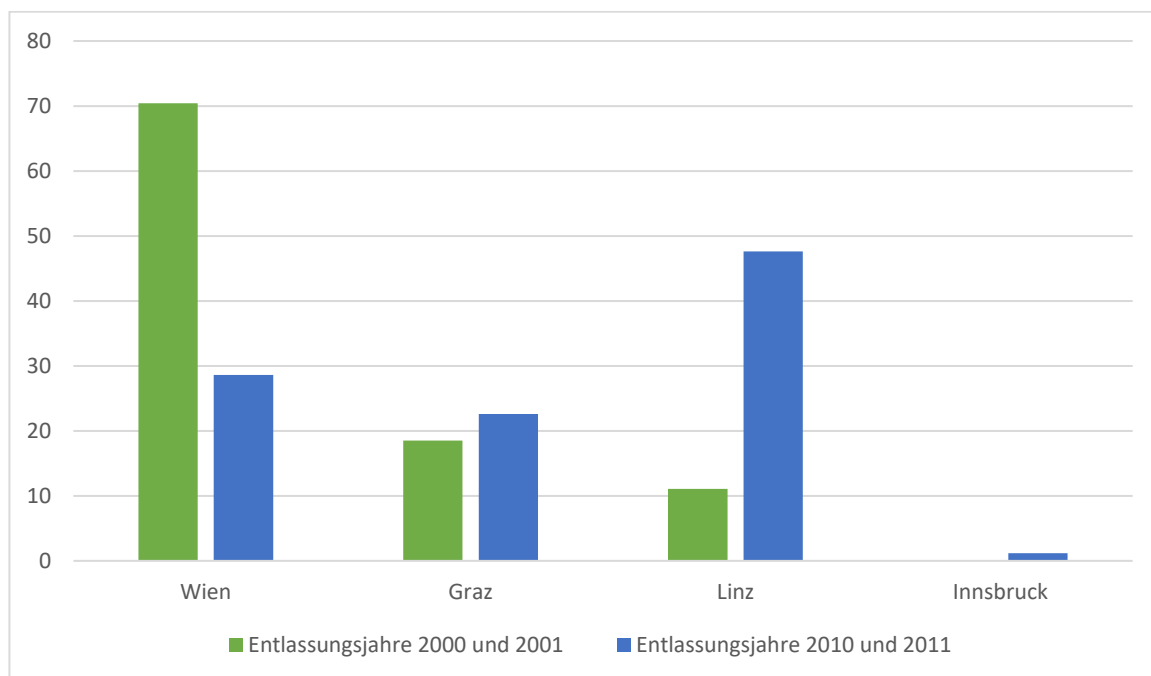


Diagramm 12: Verteilung der Entlassungen der 1. und 2. Entlassungsgruppe zwischen den OLG-Sprengeln, Angaben in %

In zwei Fällen war die Einführung des § 21 Abs 3 StGB im Jahr 2010 und damit das Verbot der Unterbringung aufgrund eines reinen Vermögensdeliktes für die Entlassung ausschlaggebend. Obgleich in diesen Fällen der Zeitpunkt für eine Entlassung aus therapeutischer Sicht noch nicht gekommen war, entschied das Gericht, dass die Grundlage für eine Fortsetzung der Anhaltung nicht mehr gegeben sei. Bei den Delikten, aufgrund derer die Betroffenen eingewiesen worden waren, handelte es sich einerseits um einen gewerbsmäßigen Diebstahl durch Einbruch, andererseits um einen gewerbsmäßigen Diebstahl und gewerbsmäßigen Betrug. Die Entlassungen fanden beide im Jahr 2011 im OLG-Sprengel Wien statt.

In vielen Entlassungsverfahren wurden Sachverständige für eine Begutachtung des Betroffenen bestellt. Während in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 im Median zwei Gutachten in jedem Verfahren erstellt wurden, ging diese Zahl auf ein Gutachten im Median

für die Entlassungsjahrgänge 2010 und 2011 zurück. Hierbei handelt es sich um einen signifikanten Unterschied ($t(109) = 5,2, p = .000$). Auffällig sind hier die Unterschiede zwischen den Justizanstalten. Während in der Justizanstalt Wien-Mittersteig in beiden Untersuchungsgruppen im Median zwei Gutachten erstellt wurden, waren es in den anderen drei Justizanstalten (Garsten, Stein und Graz-Karlau) im Median jeweils ein Gutachten. Der signifikante Unterschied ergibt sich somit aus der Verlagerung des Schwerpunktes bei den Justizanstalten zwischen den Untersuchungsgruppen.

Kein signifikanter Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen zeigt sich bezüglich der Frage, ob die Entlassung vor, mit oder nach dem Ende der Strafzeit erfolgte ($p = .260$), weshalb Hypothese 13a verworfen werden musste. In beiden Gruppen waren die meisten Betroffenen länger in der Maßnahme angehalten als ihre verhängte Strafe vorgesehen hätte: 87,9 % bzw 29 Personen in den Entlassungsjahren 2000 und 2001, 75 % bzw 63 Personen in den Jahren 2010 und 2011. Ein kleinerer Teil (9,1 % bzw drei Personen in der ersten und 21,4 % bzw 18 Personen in der zweiten Gruppe) wurde vor dem offiziellen Strafeende aus der Maßnahme entlassen, ganz wenige Personen (3 % bzw eine Person in der ersten Gruppe, 3,6 % bzw drei Personen in der zweiten) wurden genau mit dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen.

Insgesamt lässt sich beobachten, dass es zu einem signifikanten Anstieg der Dauer der Anhaltung gekommen ist ($t(90,15) = -2,09, p = .039$). So betrug die durchschnittliche Anhaltedauer in der ersten Gruppe 55,68 Monate, in der zweiten Gruppe waren es 73,11 Monate, somit ein massiver Anstieg. Setzt man die Dauer der verhängten Strafe mit der schlussendlichen Länge der Anhaltung in Beziehung, zeigt sich ebenfalls ein starker Anstieg von 23,5 Monaten Unterschied auf 34,13 Monate im Durchschnitt. Dieser Unterschied ist allerdings nicht signifikant ($p = .123$).

Der Anteil an Personen, die aus der Maßnahmenunterbringung in eine betreute Institution entlassen wurden, war in beiden Gruppen beinahe gleich groß ($p = 1.000$), somit musste Hypothese 12a verworfen werden. So handelte es sich in der ersten Gruppe um 18 Personen (66,7 %), in der zweiten Gruppe waren es 52 Personen (64,1 %).

Eine Verbreiterung des Angebotes lässt sich bezüglich der Anzahl von Trägern erkennen, welche die Nachsorge der betroffenen Personen übernahmen. Diese Entwicklung konnte wie

ausgeführt bereits bezüglich der Institutionen beobachtet werden, in denen die Personen während der Unterbrechung der Unterbringung aufhältig waren.⁴⁵⁴ Waren es in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 vor allem drei Institutionen, die als Nachsorgeeinrichtung aufschienen, verdoppelte sich diese Zahl auf sechs Trägereinrichtungen in den Entlassungsjahren 2010 und 2011. In beiden Gruppen ließ sich erkennen, dass der größte Anteil bei der Institution WOBES lag (sieben Personen bzw 38,9 % in den Jahren 2000 und 2001 sowie zwölf Personen bzw 23,1 % in den Jahren 2010 und 2011). Weiters übernahmen Einrichtungen der Caritas in beiden Gruppen Personen in die Nachbetreuung (zwei Personen bzw 11,1 % in der ersten und neun Personen bzw 17,3 % in der zweiten Gruppe) und schließlich kamen Betroffene auch in Einrichtungen der Bewährungshilfe in beiden Entlassungsgruppen unter (drei Personen bzw 16,7 % in den Jahren 2000 und 2001 sowie zwei Personen bzw 3,8 % in den Jahren 2010 und 2011). Ausschließlich in der zweiten Gruppe wurden Personen nach ihrer Entlassung in Einrichtungen von pro mente (zehn Personen, 19,2 %), Sanlas (sechs Personen, 11,5 %) und Emmaus (eine Person, 1,9 %) betreut. Darüber hinaus kam ein Teil der Betroffenen für die Nachbetreuung in sonstigen Einrichtungen unter (vier Personen bzw 25 % in der ersten und zwölf Personen bzw 23,1 % in der zweiten Gruppe). In zwei Fällen (11,1 %) der ersten Gruppe lagen keine Informationen über den konkreten Träger vor. Diese Unterschiede in der Verteilung der Nachbetreuungseinrichtungen zwischen den Gruppen erwies sich als signifikant ($p = .018$).⁴⁵⁵

Es wurde untersucht, ob sich in den Akten Hinweise auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit nach der Entlassung fanden. Hier zeigte sich, dass eine solche in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 häufiger, nämlich in 50 % der Fälle (13 Personen) aufschien. Bei weiteren 13 Personen (50 %) fanden sich keine diesbezüglichen Hinweise. In der zweiten Gruppe schienen nur bei 24,1 % (20 Personen) Hinweise auf die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit auf, während dies bei 75,9 % (63 Personen) nicht der Fall war. Dieser Unterschied war signifikant ($\text{Chi}^2(1) = 6,29, p = .016$).

Es wurde erhoben, wie groß der Anteil jener Personen war, die zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine Medikation mit Psychopharmaka erhielten. In der Entlassungsgruppe 2000/2001 war

⁴⁵⁴ Siehe hierzu Kapitel 7.1.4.

⁴⁵⁵ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozent- und p-Werte angegeben werden.

dies bei acht Personen (30,8 %) der Fall, 15 Personen (57,7 %) erhielten keine Medikamente. In drei Fällen (11,5 %) war diese Frage zum Zeitpunkt der Entlassung nicht klar beantwortbar, zu einem früheren Zeitpunkt während der Unterbringung kam es aber eindeutig zu einer Einnahme von Psychopharmaka. In den Entlassungsjahren 2010 und 2011 wurden 26 Personen (33,8 %) mit einer psychopharmakologischen Medikation entlassen, 31 Personen (34,4 %) ohne eine solche. Bei 20 Personen (26 %) war dies nicht eindeutig feststellbar, es hatte aber auch hier Medikation zu einem früheren Zeitpunkt gegeben. Der Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen war nicht signifikant ($p = .222$).

Ein Schwerpunkt der Untersuchung der Entlassungsphase war den Weisungen gewidmet, welche durch das Gericht ausgesprochen wurden. In einem ersten Schritt wurde erhoben, ob überhaupt eine Weisung durch das Gericht angeordnet wurde. Dies war beinahe immer der Fall. So erhielten 100 % (28 Personen) der ersten Gruppe mindestens eine Weisung, in der zweiten Gruppe waren es 95,1 % (77 Personen), ein nicht signifikanter Unterschied ($p = .571$). Danach wurde untersucht, wie viele Weisungen ausgesprochen wurden. Hier zeigte sich, dass in der ersten Gruppe der Großteil der Betroffenen (zehn Personen, 37 %) nur eine Weisung bekam, in der zweiten Gruppe allerdings wesentlich häufiger drei und vier Weisungen (jeweils 22,5 %) vergeben wurden, wie die nachfolgende Grafik illustriert. Dieser Unterschied erwies sich als signifikant, $\text{Chi}^2(8) = 17,22, p = .029$.

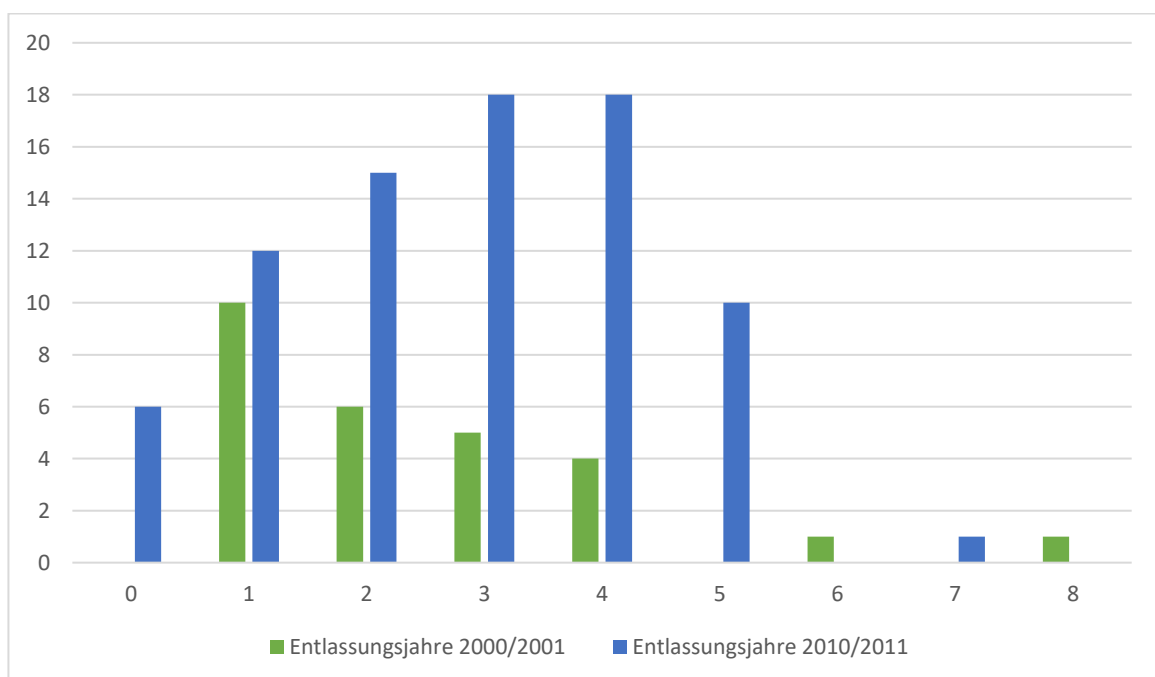


Diagramm 13: Anzahl der angeordneten Weisungskategorien in den Entlassungsjahrganggruppen

In weiterer Folge wurde näher beleuchtet, welche Arten von Weisungen ausgesprochen wurden, der folgenden Tabelle kann ein Überblick entnommen werden.

	2000/2001	2010/2011	p =
Wohnort	50 %	77,5 %	.009
Arbeit/Beschäftigung	29,6 %	22,5 %	.604
Psychotherapie	51,9 %	23,8 %	.009
Behandlung in forensisch-therapeutischem Zentrum	35,7 %	34,6 %	1.000
Psychiatrische Behandlung	22,2 %	17,5 %	.776
Medikamentöse Behandlung	14,8 %	13,8 %	1.000
Suchttherapie	7,1 %	12,3 %	.727
Alkoholkarenz	10,7 %	52,5 %	.000
Drogenkarenz	3,6 %	19,8 %	.066

Tabelle 7: Verteilung der Weisungen zwischen der 1. und 2. Entlassungsgruppe

In der ersten Gruppe wurde in 50 % der Fälle (14 Personen) eine Weisung bezüglich des zukünftigen Wohnortes ausgesprochen. In der zweiten Gruppe fand sich eine solche Weisung bei 77,5 % der Fälle (62 Personen). Es konnte somit ein signifikanter Anstieg festgestellt werden, $\text{Chi}^2(1) = 7,52, p = .009$.

Eine Vorgabe, einen Arbeitsplatz bzw die Aufnahme einer Beschäftigung betreffend, wurde in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 bei acht Personen (29,6 %), in den Jahren 2010 und 2011 bei 18 Personen (22,5 %) ausgesprochen, hierbei handelte es sich nicht um einen signifikanten Unterschied ($p = .604$).

Eine breite Vielfalt an Weisungen fand sich, welche die Behandlungen der Untergebrachten nach der bedingten Entlassung betrafen. Für eine bessere Übersicht wurden die angeordneten Maßnahmen in folgende Kategorien untergliedert: Psychotherapie, Behandlung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, psychiatrische Behandlung, Behandlung einer Suchterkrankung, Medikamenteneinnahme sowie sonstige spezifische

Behandlung. Je nach dem Wortlaut der Weisung wurde diese in einer der angegebenen Kategorien erfasst, wobei jede Weisung nur ein Mal codiert wurde, so dass keine Doppelzählungen stattfanden.

Die Weisung, eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen, erhielten in der ersten Gruppe 51,9 % (14 Personen), in der zweiten Gruppe hingegen nur 23,8 % (19 Personen), hierbei handelte es sich um einen signifikanten Rückgang ($\chi^2(1) = 7,47$, $p = .009$).

Häufig spielten forensisch-therapeutische Zentren für die Behandlung ehemaliger Untergebrachter eine große Rolle. In der ersten Gruppe wurde zehn Personen (35,7 %) die Weisung erteilt, in einem solchen Zentrum weiterführende Therapie in Anspruch zu nehmen, in der zweiten Gruppe waren es 28 Personen (34,6 %). Hierbei handelte es sich nicht um einen signifikanten Unterschied ($p = 1.000$).

Die Auflage, sich einer weiterführenden psychiatrischen Weisung zu unterziehen, wurde in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 sechs Personen (22,2 %) gegeben, während es in den Jahren 2010 und 2011 14 Personen (17,5 %) waren, ebenfalls keine signifikante Differenz ($p = .776$).

Einem sehr ähnlich großen Anteil an Personen wurde in beiden Gruppen eine Weisung zur Einnahme eines Medikamentes erteilt: 14,8 % (vier Personen) in der ersten und 13,8 % (elf Personen) in der zweiten Gruppe, $p = 1.000$.

Die weiterführende Behandlung einer Suchterkrankung in einer auf diese Therapie spezialisierten Einrichtung wurde in der ersten Gruppe 7,1 % (zwei Personen) aufgetragen, in der zweiten Gruppe waren es zehn Personen (12,3 %), dieser Unterschied war somit nicht signifikant ($p = .727$).

Eine Weisung zu einer sonstigen, konkret benannten Behandlung, welche unter keine der bisher beschriebenen Kategorien subsumierbar war, wurde in der ersten Gruppe in fünf Fällen (18,5 %), in der zweiten Gruppe in vier Fällen (5 %) erteilt, hierbei handelte es sich um einen signifikanten Rückgang ($p = .043^{456}$). Beispielhaft für eine solche Weisung wäre die

⁴⁵⁶ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozent- und p-Werte angegeben werden.

Anordnung, bei der Männerberatung Hilfe in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der geringen Fallzahlen sowie der Bandbreite an aufgetragenen Behandlungen ist dieser Unterschied allerdings nicht sehr aussagekräftig.

Sonstige darüber hinausgehende Weisungen wurden in der ersten Gruppe in zwei Fällen (7,6 %), in der zweiten Gruppe in acht Fällen (10 %) erteilt, ein nicht signifikanter Unterschied ($p = 1.000$). Hier wäre beispielhaft die Weisung zu nennen, die elterliche Wohnung, in welcher das Opfer der begangenen Tat weiterhin wohnhaft war, nur in Begleitung der Bewährungshilfe zu betreten.

In einigen Fällen wurde den Personen durch das Gericht auferlegt, nach der bedingten Entlassung keinen Alkohol zu konsumieren. Diese Abstinenz sollte durch regelmäßige Kontrollen überprüft werden. Es zeigt sich ein signifikanter Zuwachs in der Häufigkeit der Erteilung dieser Maßnahme ($\chi^2(1) = 14,9, p = .000$). So wurde in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 drei Personen (10,7 %) eine Alkoholkarenz auferlegt, in den Jahren 2010 und 2011 waren hiervon 42 Personen (52,5 %) betroffen.

Eine ähnliche, wenn auch knapp nicht signifikante Entwicklung ließ sich bezüglich der Weisung, keine illegalen Substanzen zu konsumieren und diese Abstinenz in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, erkennen ($p = .066$). Dieses Vorgehen wurde in der ersten Gruppe einer Person (3,6 %) vorgeschrieben, in der zweiten Gruppe stieg dieser Anteil auf 16 Personen (19,8 %) an.

In beiden Gruppen erhielt der Großteil der Personen bei ihrer Entlassung eine/n Bewährungshelfer/in zur Seite gestellt ($p = 1.000$), konkret waren es in der ersten Gruppe 25 Personen (92,6 %), in der zweiten Gruppe 74 Personen (90,2 %). Hypothese 11a muss somit verworfen werden.

Schließlich wurde noch die Länge der verhängten Probezeit genauer untersucht. Da gem § 48 Abs 2 StGB ausschließlich Probezeiten in der Länge von fünf oder zehn Jahren verhängt werden können, wurde eine dichotome Berechnung durchgeführt. In den Entlassungsjahren 2000 und 2001 erhielten zwei Betroffene (5,7 %) eine Probezeit in der Länge von zehn Jahren, während die Probezeit bei 33 Personen (94,3 %) fünf Jahre betrug. In den Entlassungsjahrgängen 2010 und 2011 erhielt ebenfalls der Großteil (74 Personen,

87,1 %) eine fünf Jahre dauernde Probezeit, bei elf Personen (12,9 %) hingegen wurde eine Probezeit von zehn Jahren vorgeschrieben. Dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .342$).

Zusammenfassung

Es ließ sich somit, entsprechend der Änderungen bei den Unterbringungen, eine Änderung bezüglich der OLG-Sprengel erkennen, in welchen die Entlassung durchgeführt wurde. Als häufigster Entlassungssprengel wurde Wien von Linz abgelöst, Graz und Innsbruck wurden seltener bzw teilweise gar nicht tätig. Ein signifikanter Rückgang ließ sich bei der Anzahl an angefertigten Sachverständigengutachten von im Median zwei auf ein Gutachten in der zweiten Gruppe beobachten, welcher auf die Verschiebung der unterbringenden Justizanstalten zurückgeführt werden kann.

Keine Veränderungen zeigten sich bezüglich des Zeitpunktes der Entlassung, welcher in beiden Gruppen meist erst nach Ende der Strafzeit erfolgt. Signifikant angestiegen ist hingegen die durchschnittliche Dauer der Anhaltung.

Etwa zwei Drittel der Personen in beiden Gruppen wurden in eine Betreuungsinstitution entlassen. Auch hier ließ sich, wie bei der Unterbrechung der Unterbringung, eine Ausdifferenzierung des Angebotes erkennen, dieser Unterschied erwies sich als signifikant. Signifikant rückläufig war der Anteil an Personen, bei denen Hinweise auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit gefunden wurden. Dieser halbierte sich von 50 % in der ersten auf etwa 25 % in der zweiten Gruppe. Kein Unterschied fand sich hingegen in der Anzahl an Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Entlassung psychopharmakologische Medikation einnahmen.

Während sich die Gruppen in der Frage, ob den Betroffenen Weisungen erteilt wurden, nicht unterschieden, zeigten sich doch Veränderungen in der Anzahl sowie im Inhalt dieser Weisungen. Stark angestiegen ist die Häufigkeit einer Weisung eines zukünftigen Wohnortes, ebenso wie die Weisung, in Zukunft keinen Alkohol zu konsumieren und dies kontrollieren zu lassen.

Knapp nicht signifikant, aber dennoch deutlich gestiegen, ist die Häufigkeit einer solchen Weisung auf illegale Substanzen bezogen. Zurückgegangen ist die Häufigkeit einer Weisung zur Psychotherapie sowie zu sonstigen spezifischen Betreuungsangeboten. Keine

Unterschiede ließen sich hingegen in der Häufigkeit von Weisungen zu psychiatrischen Behandlungen, forensisch-therapeutischen Zentren, zur Einnahme eines Medikamentes oder zu einer Suchtbehandlung erkennen.

Die meisten Personen beider Gruppen erhielten bei ihrer Entlassung Unterstützung durch die Bewährungshilfe.

7.1.6. Wiederkehr⁴⁵⁷

Die Veränderungen der Wiederkehrer-Rate bildete den Ausgangspunkt für die hier durchgeführte Studie und wurde daher ebenfalls genau untersucht. Weiters wurden Informationen zur Dauer der in Freiheit verbrachten Zeit, zur Art der Wiederkehr sowie bezüglich des der Wiederkehr zugrundeliegenden Delikts erhoben.

In den für diese Studie erhobenen Daten zeigte sich, dass der Unterschied in der Wiederkehrer-Rate zwischen jenen Personen, die in den Jahren 2000 und 2001 entlassen wurden, und jenen, die 2010 und 2011 entlassen wurden, zwar einen eindeutigen Trend zeigte, aber dennoch nicht signifikant war ($p = .122$). Von 35 Personen, die 2000 und 2001 entlassen wurden, kehrten 14 und somit 40 % innerhalb von fünf Jahren wieder in das Strafsystem zurück⁴⁵⁸. In den Jahren 2010 und 2011 wurden 85 Personen aus der Maßnahme entlassen, von diesen kehrten 21 Personen (24,7 %) innerhalb von fünf Jahren wieder zurück.

Wie unter Kapitel 7.2.1 erläutert wurde, ist der Anteil an Personen mit einer anderen als der österreichischen Nationalität in der zweiten Gruppe signifikant höher als in der ersten, in welcher alle Personen österreichische Staatsbürger sind. Ein Grund für das massive Sinken der Wiederkehrer-Rate könnte darin liegen, dass Personen, die nicht dauerhaft in Österreich leben, nach ihrer Entlassung das Land verlassen und daher kein Risiko einer erneuten Straffälligkeit in Österreich besteht. Um dies nachzuprüfen, wurde die Wiederkehrer-Rate

⁴⁵⁷ Die in diesem Abschnitt berichteten Zahlen stammen aus Angaben des BMVRDJ und wurden nicht den erhobenen Akten entnommen, da die Vollzugsakten keine über den Zeitpunkt der Entlassung hinausgehenden Informationen beinhalten.

⁴⁵⁸ Nicht erfasst wurden hier Sanktionen wie Geldstrafen, bedingte Freiheitsstrafen und diversionelle Erledigungen.

ausschließlich für Personen mit österreichischer Nationalität berechnet. In diesem Fall liegt die Wiederkehrer-Rate in der zweiten Gruppe bei 25,7 %, es kehrten somit 18 Personen innerhalb von fünf Jahren wieder. Dieser Unterschied war weiterhin nicht signifikant ($p = .177$).

In einem nächsten Schritt wurde erhoben, wie viele Monate zwischen der bedingten Entlassung aus der Maßnahmenunterbringung und dem Zeitpunkt der Wiederkehr vergangen waren. Es zeigte sich, dass dieser in Freiheit verbrachte Zeitraum in der zweiten Gruppe länger war als in der ersten, dieser Unterschied war allerdings auch nicht signifikant ($p = .544$). Verbrachten Personen in der ersten Gruppe im Durchschnitt etwas über zwei Jahre in Freiheit ($M = 24,85$, $SE = 18,43$), betrug dieser Zeitraum in der zweiten Gruppe knapp 2,5 Jahre ($M = 29,33$, $SE = 22,01$).

Eine sehr ähnliche Verteilung zeigte sich bezüglich der Art der Wiederkehr ($p = .979$). So wurde der Großteil der Betroffenen bei ihrer Wiederkehr nicht in einer Maßnahme untergebracht, sondern in Strafhaft genommen: 42,9 % (sechs Personen) in der ersten Gruppe und 33,3 % (sieben Personen) in der zweiten Gruppe. 14,3 % (zwei Personen) aus der ersten und ebenso 14,3 % (drei Personen) aus der zweiten Gruppe wurden nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht, ein kleinerer Anteil (7,1 % bzw eine Person und 9,5 % bzw zwei Personen) nach § 21 Abs 1 StGB. Bei 7,1 % (einer Person) in der ersten und 14,3 % (drei Personen) in der zweiten Gruppe war ein Widerruf der bedingten Entlassung ausschlaggebend für die Wiederkehr. 28,6 % (vier Personen), die in den Jahren 2000 und 2001 entlassen worden waren, befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung in Untersuchungshaft, aus der Gruppe jener, die 2010 und 2011 entlassen worden waren, waren es ebenso 28,6 % (sechs Personen).

Schließlich wurde das führende Delikt erhoben, welches den Ausschlag für die Wiederkehr gegeben hatte.⁴⁵⁹ Auch hier zeigte sich eine zwischen den Untersuchungsgruppen sehr ähnliche Verteilung ($p = .348$). So gehörte bei vier Personen (28,6 %) der ersten Gruppe das führende Delikt zur Kategorie der Sexualdelikte, in der zweiten Gruppen war dies bei einer Person (5,3 %) der Fall. Jeweils zwei Personen (je 14,3 %) aus der ersten Gruppe kehrten

⁴⁵⁹ In einem Fall lagen zwei Delikte vor (§ 83 Abs 1 und § 107 Abs 1 StGB), die beide dieselbe Strafdrohung haben. Dieser Fall wurde als Delikt gegen Leib und Leben kategorisiert, da es sich hierbei um den größeren Eingriff in das Rechtsgut des Opfers handelte.

aufgrund eines Deliktes gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen fremdes Vermögen wieder. In der zweiten Gruppe gehörte jeweils ein Delikt (je 5,3 %) zur Kategorie der Delikte gegen Leib und Leben sowie gegen die Rechtspflege. Bei sieben Personen (36,8 %) handelte es sich um Delikte gegen fremdes Vermögen, in drei Fällen (15,8 %) um Delikte gegen die Freiheit. Zu zwei Personen lagen keine Informationen bezüglich des führenden Deliktes vor.

Zusammenfassung

Obgleich somit keine signifikanten Veränderungen erkennbar waren, ließ sich dennoch beobachten, dass die Wiederkehrer-Rate deutlich zurückgegangen ist. Personen, die später entlassen wurden, verbrachten mehr Zeit in Freiheit, bevor sie in das Strafsystem zurückkehrten. Keine Unterschiede zeigten sich sowohl bezüglich der Art der Wiederkehr (in beiden Gruppen wurde der größte Teil an Personen in Strafhaft genommen) als auch bei der Deliktsverteilung.

7.1.7. Untersuchung der Sachverständigengutachten

Wie bereits unter Punkt 6.1.1 ausgeführt, wurden die Gutachten, welche einerseits zur Einweisung in den Maßnahmenvollzug, andererseits zur bedingten Entlassung geführt hatten, umfassend untersucht. Hierfür wurden die Kriterien von *Boetticher et al*⁴⁶⁰ herangezogen und jeweils anhand einer dreistufigen Skala bewertet, wobei null Punkte für das Fehlen bzw Nichterfüllen des Kriteriums vergeben wurden, ein Punkt, wenn das Kriterium teilweise und zwei Punkte, wenn es vollständig erfüllt wurde. In weiterer Folge wurde jeweils getrennt für das Einweisungs- und das Entlassungsgutachten überprüft, ob sich die Untersuchungsgruppen bezüglich der Erfüllung jedes einzelnen Kriteriums voneinander unterscheiden. Es flossen jeweils 86 Einweisungs- und Entlassungsgutachten, insgesamt somit 172 Sachverständigengutachten in die Analyse mit ein.

⁴⁶⁰ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

Wertz, Kury & Rettenberger⁴⁶¹ veröffentlichten kurz vor Fertigstellung der hier durchgeführten Untersuchung eine Studie, die sich mittels einer ganz ähnlichen Erhebungsmethode mit deutschen Sachverständigengutachten befasste. Angelehnt an die dort gewählte Auswertungsmethode wurde in weiterer Folge ein Gesamtwert für jedes Gutachten berechnet, sowie Teilwerte für die Bereiche ‚Inhalt und Formales‘, ‚Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen‘, ‚Methodik‘ und ‚abschließende Stellungnahme‘. Anschließend wurden die Untersuchungsgruppen anhand dieser Berechnungen verglichen.

Gutachten bei der Einweisung

18 Gutachten zu Personen aus der ersten Gruppe und 68 Gutachten zu Personen aus der zweiten Entlassungsgruppe wurden miteinander verglichen. Begonnen wurde mit einer Erhebung des Umfangs des Gutachtens, der in Seitenzahlen gemessen wurde. Für den Fall, dass zusätzlich zu dem ursprünglichen ein Ergänzungsgutachten erstellt worden war, wurden diese beiden Dokumente zusammen als Gutachten bewertet und die Seitenzahlen addiert. Es zeigte sich ein Anstieg von $M = 17,9$ ($SE = 10,6$) auf $M = 22,6$ ($SE = 15,8$), dieser Unterschied war allerdings nicht signifikant, $p = .239$. In einem Fall, welcher aus dem Entlassungsjahr 2010 stammte, enthielt das Gutachten zusätzlich zum Hauptdokument einen Anhang, in welchem die Ergebnisse testpsychologischer Untersuchungen wiedergegeben wurden.

Der überwiegende Teil der Gutachten wurde durch Sachverständige aus dem Gebiet der Psychiatrie erstellt, in der ersten Gruppe waren dies 17 Personen (94,4 %), in der zweiten Gruppe 64 Personen (94,1 %). In der ersten Gruppe stammte ein Gutachten von einem Sachverständigen aus dem Gebiet der Klinischen Psychologie (5,6 %). Vier Gutachten (5,9 %) aus der zweiten Untersuchungsgruppe wurden entweder von einer Person erstellt, die beiden Fachrichtungen angehörte, oder von mehreren Personen gemeinsam, die unterschiedliche fachliche Hintergründe hatten. Diese geringen Unterschiede zwischen den

⁴⁶¹ Wertz/Kury/Rettenberger, Umsetzung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten in der Praxis, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2018, 51 (54).

Untersuchungsgruppen waren nicht signifikant ($p = .144$). Obgleich die Anwendung psychologischer Testverfahren eigentlich Vertreter/innen der Psychologie vorbehalten ist, zeigten manche von Psychiater/innen verfasste Gutachten, dass es hier zu Überschneidungen kam. So führte etwa ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r aus: „Das Gutachten beruht auf (...) der eigenen psychologischen Untersuchung des Herrn (...)“.

Eine genaue Bezeichnung, wer das Gutachten in Auftrag gegeben hatte und welche Frage beantwortet werden sollte, wurde in der ersten Gruppe in zwölf Fällen (66,7 %) genannt, in vier Fällen (22,2 %) teilweise und in einem Fall (11,1 %) gar nicht genannt. In der zweiten Gruppe wurden diese Informationen bei einem größeren Anteil, nämlich bei 83,8 % (57 Gutachten) genannt, in zehn Fällen (17,4 %) schien sie teilweise auf und in einem Fall (1,5 %) lagen keine diesbezüglichen Informationen vor. Diese Unterschiede zwischen den Gruppen waren nicht signifikant ($p = .113$). Hingegen zeigte sich ein signifikanter Anstieg in der Häufigkeit der Nennung von Informationen wie Ort, Zeit und Dauer der Untersuchung, wobei es hier ein sehr niedriges Ausgangsniveau in der ersten Gruppe gab. So waren diese Informationen in der ersten Gruppe in keinem Fall vollständig vorhanden, in 14 Fällen (82,4 %) wurden sie teilweise genannt. In drei Fällen (17,6 %) fanden sich keinerlei diesbezügliche Angaben in den Gutachten. Demgegenüber enthielten zehn Gutachten der zweiten Gruppe (14,7 %) sämtliche geforderten Informationen, in 56 Gutachten (82,4 %) lagen die Informationen zumindest teilweise vor. Hier zeigte sich deutlich, dass eine Information über die Dauer der Untersuchung in all jenen Fällen fehlte, in denen die Angaben nicht vollständig gemacht wurden. Zwei Gutachten (2,9 %) der zweiten Gruppe enthielten keine dieser Angaben. Bei diesem Anstieg handelte es sich um eine signifikante Verbesserung, $p = .021$.⁴⁶²

Nur in wenigen Gutachten wurde die notwendige Aufklärung des zu Untersuchenden dokumentiert.⁴⁶³ In der ersten Gruppe handelte es sich um drei Gutachten (17,6 %), in der zweiten Gruppe waren es 14 Gutachten (20,6 %), ein nicht signifikanter Unterschied ($p = 1.000$).

⁴⁶² Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁶³ Verweigerte ein Betroffener das Gespräch, so wurde die Variable als fehlend codiert.

In einem nächsten Schritt wurde erhoben, aus welchen Quellen die berichteten Informationen stammten. Es zeigte sich, dass die meisten Gutachten Inhalte aus vorhandenen und durch die Sachverständigen eingesehenen Akten wiedergaben. In der ersten Gruppe erfüllten 13 Gutachten (72,2 %) dieses Kriterium vollständig und ein Gutachten (5,6 %) teilweise. Vier Gutachten (22,2 %) der ersten Gruppe enthielten hingegen keine aus Akten stammenden Informationen. In der zweiten Gruppe zeigte sich eine ähnliche Verteilung, wobei mit 58 Gutachten (85,3 %), die das Kriterium erfüllen, ein leichter Anstieg zu verzeichnen war. In sechs Fällen (8,8 %) war das Kriterium teilweise, in vier Fällen (5,9 %) gar nicht erfüllt. Diese Unterscheidung war nicht signifikant ($p = .104$).

Eine ähnliche Entwicklung ließ sich bei der Erhebung, ob die subjektive Darstellung des Probanden wiedergegeben wurde, erkennen.⁴⁶⁴ In der ersten Gruppe war dies in 15 Fällen (88,2 %) gegeben, zwei Gutachten (11,8 %) erfüllten das Kriterium nur zum Teil. In der zweiten Gruppe stieg der Anteil der das Kriterium erfüllenden Gutachten auf 98,5 % (67 Gutachten), während nur ein Gutachten (1,5 %) lediglich eine teilweise Erfüllung des Kriteriums aufwies. Auch dieser Unterschied erwies sich als nicht signifikant ($p = .101$).

Bezüglich der Wiedergabe der durch die Sachverständigen durchgeführten Untersuchung und ihrer Beobachtungen zeigte sich hingegen ein signifikanter Anstieg von der ersten zur zweiten Untersuchungsgruppe. Während bezüglich der Entlassungsjahre 2000 und 2001 83,3 % (15 Gutachten) hier eine umfassende Wiedergabe enthielten, fanden sich bei 16,7 % (drei Gutachten) nur teilweise Informationen zu den durchgeführten Untersuchungen und Beobachtungen. In der Gruppe der Entlassungsjahre 2010 und 2011 wurde hingegen in 97,1 % der Fälle (66 Gutachten) ausführlich darüber berichtet, lediglich jeweils ein Gutachten (je 1,5 %) enthielt entweder nur eine eingeschränkte oder gar keine Wiedergabe eigener Untersuchungen und Beobachtungen. Dieser Unterschied stellte einen signifikanten Anstieg dar, $p = .028$.⁴⁶⁵

Nur sehr wenige Gutachten enthielten Informationen aus darüberhinausgehenden Quellen wie beispielsweise Fremdanamnesen ($p = 1.000$). So fand sich in der ersten Gruppe lediglich

⁴⁶⁴ Auch in diesem Fall wurde die Variable als fehlend codiert, wenn der Betroffene das Gespräch verweigerte.

⁴⁶⁵ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

ein Gutachten (5,6 %), das Informationen aus sonstigen Quellen enthielt, in der zweiten Gruppe handelte es sich um fünf Gutachten (7,4 %).

Der Umgang mit den erhobenen Informationen bildete den Schwerpunkt der im nächsten Abschnitt erhobenen Variablen. So wurde untersucht, ob es zu einer getrennten Wiedergabe von Informationen und Interpretationen kam, ob somit deutlich abgegrenzt wurde, welche der berichteten Informationen aus Quellen erhoben wurden und in welchen Fällen es sich um Deutungen von Seiten der Sachverständigen handelte. Hier zeigte sich, dass das in beiden Untersuchungsgruppen beinahe stets der Fall war ($p = .377$), in der ersten Gruppe in 94,4 % der Fälle (17 Gutachten), in der zweiten Gruppe in 98,5 % (67 Gutachten) der Fälle.

Ebenso wurde erhoben, ob eine klare Abgrenzung zwischen gesichertem Wissen und der subjektiven Meinung der/des Sachverständigen erkennbar war. Hier wurde unter anderem darauf geachtet, ob die Ausführungen und Einschätzungen durch die Sachverständigen mit Erklärungen und Erläuterungen untermauert wurden, wie beispielsweise, ob im Fall der Erstellung einer Diagnose die attestierte Erkrankung ausgeführt und beschrieben wurde. Während dies in der ersten Gruppe in 44,4 % (acht Gutachten) der Fall war, fand sich in 16,7 % (drei Gutachten) nur eine teilweise Erfüllung des Kriteriums. 38,9 % (sieben Gutachten) der ersten Gruppe enthielten keinerlei Abgrenzung. In der zweiten Gruppe lag der Anteil an Fällen, die das Kriterium erfüllten, bei 39,7 % (27 Gutachten), in 7,4 % (fünf Gutachten) zeigte sich eine teilweise Erfüllung. Der größte Teil, nämlich 52,9 % (36 Gutachten), enthielten die beschriebene Trennung nicht. Der Unterschied war nicht signifikant ($p = .365$).

Für den Fall, dass im Zuge der Untersuchung Unklarheiten und Schwierigkeiten erkennbar wurden, wurde dies ebenfalls erhoben. In den meisten Fällen (88,9 % bzw 16 Fälle in der ersten Gruppe sowie 75 % bzw 51 Gutachten in der zweiten Gruppe) war dies nicht der Fall bzw war nicht erkennbar, dass es zu Schwierigkeiten gekommen wäre. Der Rückgang von der ersten auf die zweite Gruppe stellte keinen signifikanten Unterschied dar ($p = .338$).

Wie bereits erwähnt, wurden manche Gutachten von mehreren Personen erfasst, wobei hier meist unterschiedliche Ausbildungshintergründe (Psychiatrie und Klinische Psychologie) zum Einsatz kamen. In diesen Fällen wurde erhoben, ob die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Personen eindeutig kenntlich gemacht worden

waren. In der ersten Gruppe handelte es sich um ein Gutachten (5,6 %), wobei hier keine Zuordnung der Aufgaben erkennbar war. In der zweiten Gruppe waren zwölf Gutachten betroffen, von denen neun (13,2 %) ebenso keine Aufteilung erkennen ließen. Drei der Gutachten (4,4 %) enthielten hingegen eine Kenntlichmachung der Aufgabenverteilung. Dieser Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen war nicht signifikant ($p = .716$).

Für den Fall, dass wissenschaftliche Literatur im Rahmen eines Gutachtens herangezogen wurde, wurde in der Untersuchung erhoben, ob diese ordnungsgemäß zitiert wurde. In der ersten Gruppe enthielten sechs Gutachten die Verwendung wissenschaftlicher Literatur. In einem dieser Gutachten (5,6 %) fand sich keine Zitierung, vier Gutachten (22,2 %) enthielten zumindest zum Teil wissenschaftliche Quellenangaben. Das sechste Gutachten (5,6 %) wies eine umfassende Zitierung auf. Von den elf Gutachten der zweiten Gruppe, die Fachliteratur anführten, enthielt eines (1,5 %) gar keine Form der wissenschaftlichen Zitierung, in fünf Gutachten (7,4 %) war eine solche zumindest teilweise vorhanden. Fünf weitere Gutachten (7,4 %) wiesen eine ordnungsgemäße Zitierung auf. Die Gruppen unterschieden sich somit nicht signifikant voneinander ($p = .130$).

Für die Verständlichkeit eines Gutachtens von großer Bedeutung ist eine klare und übersichtliche Gliederung. Eine solche ließ sich in der ersten Untersuchungsgruppe in 94,4 % (17 Gutachten) der Fälle erkennen, ein Gutachten (5,6 %) wies teilweise keine übersichtliche Darstellung auf. In der zweiten Gruppe wurden jeweils zwei Gutachten (je 3 %) als nicht oder teilweise übersichtlich bewertet. Die übrigen 62 Gutachten (93,9 %) wiesen hingegen eine eindeutige Strukturierung auf, ein ebenfalls nicht signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen ($p = .711$).

Da bereits vorhandene Akten in vielen Fällen neben dem direkten Gespräch mit dem Betroffenen die wesentlichste Informationsquelle darstellten, wurde erhoben, ob ein umfassendes Aktenstudium stattgefunden hatte und die wesentlichsten Ergebnisse daraus im Gutachten dargestellt wurden. Die Gruppen unterschieden sich hier nicht signifikant voneinander ($p = .165$). So erfüllte in beiden Gruppen der Großteil der Gutachten (66,7 % bzw zwölf Gutachten der ersten und 69,1 % bzw 47 Gutachten der zweiten Gruppe) dieses Kriterium. In der ersten Gruppe wurden die Informationen in zwei Gutachten (11,1 %) so aufgelistet, dass das Kriterium teilweise erfüllt war, in vier Fällen (22,2 %) enthielt das Gutachten keine entsprechenden Hinweise. In der zweiten Gruppe fanden sich 16 Gutachten

(23,5 %), in denen das Kriterium teilweise erfüllt war, in fünf Fällen (7,4 %) war dies gar nicht gegeben.

Die Herstellung adäquater Untersuchungsbedingungen, sowie der Aufwand von ausreichend Zeit für eine adäquate Untersuchungsdauer, waren ebenfalls Kriterien, welche von *Boetticher et al*⁴⁶⁶ gefordert wurden. Dementsprechend war eine Erhebung dieser Informationen in der hier vorliegenden Studie vorgesehen. Es zeigte sich allerdings im Laufe der Untersuchung, dass eine solche Erhebung nicht möglich war. Zu den Untersuchungsbedingungen wurden in beiden Gruppen lediglich jeweils in einem Gutachten (5,6 % bzw 1,5 %) Angaben gemacht, während in den übrigen Fällen keine Informationen vorhanden waren. Die Länge der Untersuchung wurde lediglich in acht Fällen angegeben, die alle aus der zweiten Untersuchungsgruppe stammten. Hier war zu erkennen, dass die Dauer zwischen 60 und 360 Minuten betrug.

Nach Abschluss dieser Erhebungen zu formalen Kriterien wurde der Inhalt der Gutachten näher beleuchtet. So wurde untersucht, ob auf die Entwicklung und das gegenwärtige Bild der Persönlichkeit des Betroffenen eingegangen wurde. Die Unterschiede erwiesen sich als nicht signifikant ($p = .121$). In der ersten Gruppe war dies in elf Gutachten (61,1 %) der Fall, vier Gutachten (22,2 %) erfüllten dieses Kriterium zum Teil. Drei Gutachten (16,7 %) enthielten keine diesbezüglichen Angaben. In der zweiten Gruppe zeigte sich eine ähnliche Verteilung: 48 Gutachten (70,6 %) erfüllten das Kriterium, 18 Gutachten (26,5 %) zum Teil. In zwei Gutachten (2,9 %) fanden sich die gesuchten Informationen nicht.

Signifikante Unterschiede zeigten sich hingegen bezüglich der Erhebung und Wiedergabe einer umfassenden Krankheits- und Störungsanamnese, $p = .017$.⁴⁶⁷ Dies wurde in der Gruppe der Entlassungsjahre 2000 und 2001 in 44,4 % der Fälle (acht Gutachten) umfassend gemacht, 33,3 % (sechs Gutachten) erfüllten dieses Kriterium teilweise. In vier Gutachten (22,2 %) waren keine entsprechenden Informationen enthalten. In den Gutachten der Entlassungsjahre 2010 und 2011 stieg der Anteil an Fällen, in denen das Kriterium erfüllt war,

⁴⁶⁶ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 542.

⁴⁶⁷ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

auf 70,6 % (48 Gutachten). Weitere 18 Gutachten (26,5 %) wiesen eine teilweise Erfüllung des Kriteriums auf, in zwei Fällen (2,9 %) fehlten die entsprechenden Angaben.

Eine umfassende Analyse der Delinquenzgeschichte des Betroffenen sowie eine genaue Beleuchtung des aktuellen Tatbildes enthielten 61,1 % (elf Gutachten) der ersten Gruppe, fünf (27,8 %) erfüllten dieses Kriterium zum Teil. In zwei Gutachten (11,1 %) fehlten die entsprechenden Informationen. In der zweiten Gruppe zeigte sich eine ähnliche Verteilung ($p = .842$): 60,3 % (40 Gutachten) gaben umfassend Auskunft, in 32,4 % der Fälle (22 Gutachten) waren Teilangaben enthalten. Fünf Gutachten (7,4 %) enthielten keine diesbezüglichen Informationen.

Nur knapp nicht signifikant ($p = .059$) war der Unterschied zwischen den Gruppen bezüglich der im Rahmen der Mindeststandards geforderten umfassenden Erhebung wesentlicher Informationen, welche von Erhebungen zur Herkunftsfamilie über Schule und Ausbildung, Partnerschaften, Sexualität und andere Variablen bis hin zur Dokumentation wesentlicher Einstellungen des Betroffenen reichen. In der ersten Gruppe erfüllten neun Gutachten (50 %) dieses Kriterium, sechs Gutachten (33,3 %) erfüllten es teilweise. In drei Fällen (16,7 %) waren die geforderten Informationen nicht einmal teilweise vorhanden. In der zweiten Gruppe war dies nur bei einem Gutachten (1,6 %) der Fall, in 23 Fällen (36,5 %) lagen die Informationen zumindest zum Teil vor. Als erfüllt wurde das Kriterium bei 39 Gutachten (61,9 %) bewertet.

Für den Fall, dass im Zuge der Erhebungen und Gespräche mit dem Probanden Diskrepanzen sichtbar wurden, so waren diese anzusprechen und im Gutachten zu dokumentieren. In den meisten Gutachten (17 Gutachten/94,4 % in der ersten Gruppe und 47 Gutachten /69,1 % in der zweiten Gruppe) waren solche Diskrepanzen nicht erkennbar. In einem Fall in der ersten Gruppe (5,6 %) und in 15 Fällen (22,1 %) der zweiten Gruppe waren Abweichungen erkennbar, wurden besprochen und dokumentiert, während sie in sechs Fällen (8,8 %) in der zweiten Gruppe zwar ersichtlich waren, darauf im Gutachten aber nicht näher eingegangen wurde. Der Unterschied war nicht signifikant ($p = .208$).

Im nächsten Schritt wurde erhoben, ob eine Überprüfung der Stimmigkeit der gesammelten Informationen stattgefunden hat. In der ersten Gruppe war dies in keinem einzigen Gutachten der Fall. In der zweiten Gruppe war eine solche Überprüfung in sieben Gutachten (10,3 %) erkennbar, dieser Unterschied zwischen den Gruppen war nicht signifikant ($p = .337$).

Schließlich wurde erhoben, ob eventuell vorhandene Widersprüche zwischen der mit dem Probanden durchgeführten Exploration und den aus dem Aktenstudium entnommenen Informationen vorlagen und im Gutachten thematisiert wurden. Bezüglich der Entlassungsjahre 2000 und 2001 war dies bei zwei Gutachten (11,1 %) der Fall, während in den anderen Fällen solche Widersprüche nicht erkennbar waren. In der zweiten Gruppe wurden sie in 20 Gutachten (29,4 %) thematisiert, ein ebenso nicht signifikanter Unterschied ($p = .139$).

Von großer Bedeutung ist eine genaue Beobachtung des Verhaltens des Probanden während der Exploration sowie eine umfassende Wiedergabe seiner psychischen Konstitution zum Zeitpunkt der Untersuchung. In diesem Zusammenhang wurde speziell darauf geachtet, ob ein psychopathologischer Status des Untersuchten berichtet wurde. Bezüglich dieser Variable zeigt sich eine signifikante Verbesserung von der ersten zur zweiten Gruppe, $p = .042$.⁴⁶⁸ In den Einweisungsgutachten der Entlassungsjahre 2000 und 2001 erfüllen 16 Gutachten (88,9 %) dieses Kriterium, zwei weitere (11,1 %) zum Teil. Bei keinem Gutachten waren die geforderten Informationen überhaupt nicht vorhanden. Für die Entlassungsjahrgänge 2010 und 2011 steigerte sich der Anteil an das Kriterium erfüllenden Gutachten auf 98,5 % (67 Gutachten), in einem Fall (1,5 %) hingegen war das Kriterium gar nicht erfüllt.

Eine ähnliche Entwicklung ließ sich bezüglich der Überprüfung des Vorhandenseins von empirisch abgesicherten Risikovariablen erkennen, denn auch hier kam es zu einer signifikanten Steigerung in der Erfüllung des Kriteriums von der ersten zur zweiten Gruppe, $\text{Chi}^2 (2) = 7,46$, $p = .032$. So führte in der ersten Gruppe noch der größere Teil der Gutachten eine solche Überprüfung entweder nicht oder nur teilweise durch (jeweils sieben Gutachten, 38,9 %), während nur in vier Gutachten (22,2 %) Risikovariablen systematisch erhoben wurden. Diese Verteilung veränderte sich in der zweiten Gruppe stark: eine umfassende Erhebung fand hier in 28 Fällen (41,8 %) statt, zumindest teilweise überprüft wurde das Vorhandensein von Risikovariablen in 31 Gutachten (46,3 %). In acht Gutachten (11,9 %) fand eine solche Überprüfung nicht statt.

⁴⁶⁸ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

Die eben beschriebene Überprüfung erfolgte in vielen Fällen, wie in den Mindeststandards gefordert, durch die Anwendung indikationsgeleiteter testpsychologischer Diagnostik. Obgleich sich hier ebenfalls ein Anstieg in der Erfüllung des Kriteriums zwischen den Gruppen erkennen ließ, war dieser Unterschied nicht signifikant ($p = .673$). In der ersten Gruppe wurde eine solche testpsychologische Diagnostik in sechs Gutachten (33,3 %) durchgeführt, in zwei Fällen (11,1 %) zumindest teilweise.⁴⁶⁹ In zehn Gutachten (55,6 %) hingegen kam keinerlei testpsychologische Diagnostik zum Einsatz. Auch in der zweiten Gruppe schien in dem Großteil der Gutachten (32 Fälle, 47,1 %) keinerlei Diagnostik auf. In 30 Gutachten (44,1 %) wurde eine solche eingesetzt, in sechs Fällen (8,8 %) zumindest teilweise.

Erhoben wurde weiters in jenen Fällen, in denen testpsychologische Instrumente eingesetzt wurden, um welche Verfahren es sich hier handelte. Die folgende Tabelle soll eine Übersicht geben, welche Testverfahren in den beiden Gruppen wie häufig zum Einsatz kamen:

	Entlassungsjahre 2000/2001	Entlassungsjahre 2010/2011
Analyse des typischen Handlungsstils (nach Mitterauer)	0	1
Baumtest	3	9
Benton-Test	0	1
Balanced Inventory of Desirable Responding BIDR	0	1
Borderline-Persönlichkeits-Inventar BPI	0	2
Coloured Progressive Matrices CPM	0	1
Demenzuntersuchung	1	1
Dittmann-Liste	0	3
Eppendorfer Schizophrenie Inventar ESI	0	2
Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF	2	7
Frankfurter Beschwerdefragebogen FBF	0	1

⁴⁶⁹ Als teilweise erfüllt wurde dieses Kriterium beispielsweise gewertet, wenn ausschließlich eine Testung mit dem Rohrschach-Form-Deuteverfahren durchgeführt wurde.

Figur-Zeichen-Test	2	0
Flimmerfrequenzanalyse	1	1
Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-R	3	10
Hamburger Wechsler Intelligenztest HAWIE	0	1
Historical Clinical Risk Management -20 HCR-20	0	3
Integrierte Liste der Risikovariablen ILRV	0	1
International Personality Disorder Examination IPDE	1	3
Instrument zur stressbezogenen Tätigkeitsanalyse ISTA	0	1
Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung KAI	1	2
Lübscher Farbtest	1	0
Münchener Alkoholismus Test MALT	1	3
Mini-Mental	0	1
MMPI/MMPI-2	2	3
Multiphasic Sex Inventory MSI	0	1
Mehrfach-Wort-Test MWT-B	2	2
Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD-2	0	1
Paulhus Deception Scale	0	1
Psychopathy Checklist PCL/PCL-R	0	4
Paranoid-Depressivitäts-Skala	2	9
Progressiver Matrizentest PMT	2	0
Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventar PSSI	0	2
Rohrschach-Formdeuteverfahren	4	13
Salzburger subjektive Verhaltensanalyse bezüglich des persönlichkeitsstypischen Handlungsstils	0	1
Satzergänzungstest SET	0	1
Simultankapazität	0	1
Strukturiertes Klinisches Interview SKID-II	0	2
Syndrom Kurztest SKT	1	6

Standard Progressive Matrices SPM	0	2
Static-99	0	2
Sexual Violence Risk-20 SVR-20	0	1
Thematischer Auffassungstest TAT	0	1
Thematischer Gestaltungstest TGT	0	1
Vigilanztest	1	4
Wartegg-Zeichen-Test WZT	0	1
Wechsler WIP	3	5
Wortschatztest WST	0	3
Zahlen-Verbindungs-Test ZVT	0	1

Tabelle 8: Psychometrische Verfahren im Rahmen der Einweisungsgutachten bei 1. und 2. Entlassungsjahrganggruppe

Eine wichtige Information, welche dem Gutachten zu entnehmen sein sollte, ist die Nennung einer möglichst genauen Diagnose, welche sich an einem der aktuell gängigen Klassifikationssysteme (momentan ICD-10 oder DSM 5) orientiert. Die Häufigkeit der Nennung einer solchen Diagnose stieg von der ersten zur zweiten Gruppe signifikant an, $p = .001$.⁴⁷⁰ In der ersten Gruppe nannten sieben Gutachten (38,9 %) eine genaue Diagnose, acht Gutachten (44,4 %) taten dies zumindest teilweise. Drei Gutachten (16,7 %) enthielten hingegen keinerlei diagnostische Einschätzung. In der zweiten Gruppe wurde in 57 Gutachten (83,8 %) eine genaue Diagnose genannt. Acht Gutachten (11,8 %) erfüllten das Kriterium nur teilweise, drei Gutachten (4,4 %) beinhalteten keine Diagnose.

Nicht alle Gutachten, welche eine psychiatrische Diagnose des Betroffenen nannten, führten zusätzlich die entsprechende Bezeichnung des Klassifikationssystems ICD-10 an. In der ersten Gruppe wurde diese lediglich in fünf Gutachten (27,8 %) genannt, während in der zweiten Gruppe 53 Gutachten (77,9 %) die genaue Nennung der ICD-10-Bezeichnung enthielten. Dieser Anstieg zwischen den Gruppen stellte einen signifikanten Unterschied dar, $\text{Chi}^2 (1) = 16,31, p = .000$.

⁴⁷⁰ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

Der letzte Teil der Mindestanforderungen betraf das konkrete Verfassen des Gutachtens. Hier wurde in einem ersten Schritt überprüft, ob eine umfassende „Analyse der individuellen Delinquenz, ihrer Hintergründe und Ursachen (Verhaltensmuster, Einstellungen, Werthaltungen, Motivationen)“⁴⁷¹ stattgefunden hatte und wiedergegeben wurde. Signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ließen sich hier nicht erkennen ($p = .120$). In der Gruppe der Entlassungsjahre 2000 und 2001 wurde eine solche Analyse in neun Gutachten (50 %) durchgeführt, in fünf Fällen (27,8 %) findet sie sich zumindest zum Teil. Vier Gutachten (22,2 %) enthielten hingegen keine dementsprechende Beschreibung. In der Gruppe der Entlassungsjahre 2010 und 2011 fanden sich 40 Gutachten (58,8 %), die das Kriterium vollständig, und 24 Gutachten (35,3 %), die es teilweise erfüllten. Vier Gutachten (5,9 %) beinhalteten die geforderte Analyse nicht.

Nur in sehr wenigen Gutachten wurde das Rückfallrisiko des Betroffenen mit dem empirisch abgesicherten Wissen über dieses Risiko bei vergleichbaren Tätergruppen verglichen. So war dies in der ersten Gruppe nur in einem Gutachten (5,6 %) der Fall, in der zweiten Gruppe erfüllten vier Gutachten (5,6 %) das Kriterium vollständig, drei Gutachten zum Teil (4,4 %). Die übrigen Gutachten gaben keine Auskunft über das statistisch vergleichbare Rückfallrisiko, ein nicht signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen ($p = 1.000$).

In den Mindeststandards für die Gutachtenserstellung wird weiters gefordert, dass eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen seit der Anlasstat erfolgen soll, welche auch Aspekte wie den Behandlungsverlauf inkludiert. Zumal es sich bei den hier untersuchten Gutachten allerdings um jene handelte, die zum Zeitpunkt der Einweisung erstellt wurden, konnte eine solche Beurteilung meist noch nicht vorgenommen werden, weshalb Ergebnisse dieser Variable erst bezüglich der Entlassungsgutachten wiedergegeben werden. Dasselbe gilt für die Frage einer fundierten Auseinandersetzung mit bereits vorliegenden Gutachten.

Abschließend sollte die tatsächliche Prognose einer künftigen Straffälligkeit beurteilt werden. Hierbei wurde untersucht, ob eine Einschätzung des zu erwartenden Verhaltens des Betroffenen sowie des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten abgegeben wurde. Es zeigte sich, dass dies in der zweiten Gruppe signifikant häufiger der Fall war als in der ersten,

⁴⁷¹ Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

$\chi^2(2) = 7,12, p = .025$. So beinhalteten zwölf Gutachten (66,7 %) der ersten Gruppe eine solche Prognose, in drei Fällen (16,7 %) lag sie zumindest zum Teil vor, während sie in drei weiteren Gutachten (16,7 %) nicht enthalten war. In der zweiten Gruppe fanden sich 62 Gutachten (91,2 %), die die geforderte Einschätzung enthielten, nur jeweils drei Gutachten (je 4,4 %) beinhalteten eine Prognose entweder nur teilweise oder gar nicht.⁴⁷²

Schlussendlich wird über die Erstellung einer Prognose hinaus gefordert, dass die Umstände konkretisiert werden sollen, für welche diese Prognose zutreffend ist, und dass im Sinne des Risikomanagements jene Maßnahmen benannt werden, durch welche die Vermeidung künftiger Straftaten erreicht werden kann. Diesbezüglich zeigte sich eine ähnliche Entwicklung zwischen den Gruppen wie bezüglich der grundlegenden Prognose, obgleich die Veränderung hier knapp nicht signifikant war ($p = .084$). So erfolgte eine Konkretisierung in der ersten Gruppe in drei Gutachten (16,7 %), in vier Fällen (22,2 %) wurde sie zum Teil vorgenommen. Der größte Teil (11 Gutachten, 61,1 %) enthielt keine nähere Erläuterung zu den Rahmenumständen. In der zweiten Gruppe machte hingegen der Anteil jener Gutachten, die eine Konkretisierung beinhalteten, den größten Teil aus (28 Gutachten, 41,8 %), 16 Gutachten (23,9 %) erfüllten das Kriterium zum Teil. In 23 Gutachten (34,3 %) hingegen wurden keine über die Prognose hinausgehenden Umstände konkretisiert.

Wie beschrieben wurden für jedes Gutachten die Werte addiert und somit ein Gesamtwert berechnet, welcher Auskunft darüber geben soll, in welchem Ausmaß ein Gutachten die Beurteilungskriterien erfüllte. Darüber hinaus wurden Teilwerte zu den schon beschriebenen Unterabschnitten berechnet.

Es zeigte sich, dass sich die beiden Untersuchungsgruppen hinsichtlich ihres Gesamtwertes signifikant voneinander unterschieden ($t(84) = -3,25, p = .002$): bezüglich der Entlassungsjahre 2000 und 2001 lag der Gesamtwert deutlich niedriger ($M = 29,3, SE = 9,2$)

⁴⁷² Es zeigte sich, dass die Gerichte den Empfehlungen der Gutachten nicht in allen Fällen folgten. So enthielt ein Einweisungsgutachten folgende Schlussfolgerung: „Die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem Maßnahmenrecht gem § 21 StGB sind nicht zur Gänze vorhanden und können daher dem Gericht nicht vorgeschlagen werden.“ Dem Urteil war allerdings zu entnehmen: „Aufgrund des unbedenklichen und nachvollziehbaren Gutachtens des Sachverständigen der Psychiatrie und Neurologie Prim. Dr. (...) liegen bei Herrn (...) die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 2 StGB vor.“

als für die Jahre 2010 und 2011 ($M = 36,1$, $SE = 7,5$). Hypothese 14a konnte somit für die Einweisungsgutachten bestätigt werden.

Ähnliche Muster ließen sich auch bezüglich der Teilwerte erkennen, wobei der Unterschied bezüglich „Inhalt und Formales“ nicht signifikant war ($p = .090$). Hier lag der Mittelwert der ersten Gruppe bei 13,1 ($SE = 2,9$), jener der zweiten Gruppe bei 14,2 ($SE = 2,3$). Sehr wohl signifikante Unterschiede zeigten sich bezüglich der anderen Teilbewertungen. So ließ sich ein deutlicher Anstieg bezüglich „Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen“ von $M = 7,4$ ($SE = 3,7$) in der ersten zu $M = 9,3$ ($SE = 3,0$) in der zweiten Gruppe erkennen, $t(84) = -2,22$, $p = .029$. Ein ebenfalls signifikanter Anstieg ließ sich bezüglich des Teilwertes „Methodik“ erkennen ($t(84) = -3,53$, $p = .001$). Während die Gutachten der ersten Gruppe hier bei einem Durchschnittswert von 6,7 ($SE = 3,0$) lagen, stieg dieser Wert in der zweiten Gruppe auf 9,3 ($SE = 2,7$) an. Schließlich zeigte sich auch bezüglich der „Schlussfolgerungen“ ein signifikanter Anstieg ($t(84) = -2,93$, $p = .004$) von $M = 2,1$ ($SE = 1,3$) in der ersten Gruppe auf $M = 2,9$ ($SE = 1,1$) in der zweiten Gruppe.

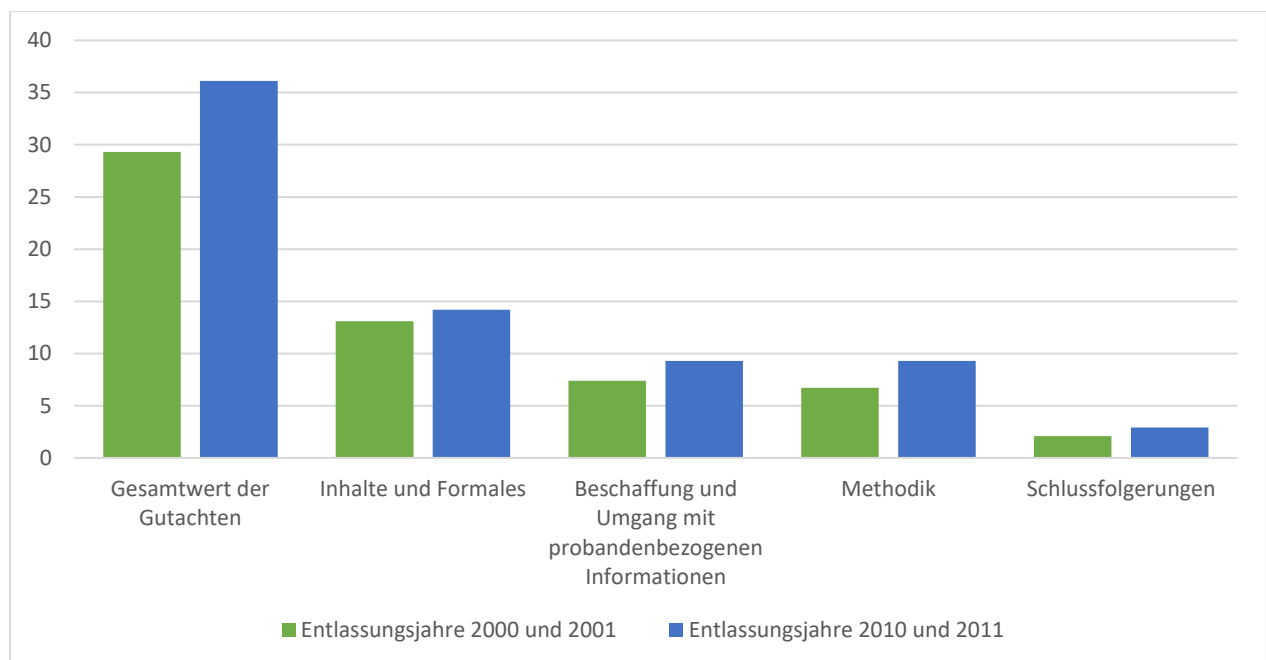


Diagramm 14: Gesamtwerte und Teilwerte der Einweisungsgutachten der Entlassungsjahrganggruppen

Zusammenfassung

Es zeigte sich, dass die meisten Gutachten in beiden Gruppen von Psychiater/innen erstellt wurden und durchschnittlich um die 20 Seiten lang waren.

Zieht man die Kriterien von *Boetticher et al*⁴⁷³ heran, um sich an die Qualität der Gutachten anzunähern, zeigte sich in vielen Variablen eine Verbesserung von der ersten zur zweiten Gruppe. Auffällig war, dass die beobachteten Veränderungen alle in die gleiche Richtung vonstattengegangen waren, es somit durchwegs zu einer Steigerung der Qualität gekommen war, obgleich auch in der zweiten Gruppe einige Anforderungen noch in vielen Fällen nicht ausreichend erfüllt waren.

Signifikant häufiger wurden die Rahmenumstände der Untersuchung (Datum, Ort, Dauer), sowie deren Inhalte und Beobachtungen wiedergegeben. Bereits in der ersten Gruppe nutzten die meisten Sachverständigen vorhandene Akten sowie Angaben des Betroffenen darüber zur Informationsgewinnung. Sonstige Quellen, wie etwas Fremdanamnesen, wurden in beiden Gruppen kaum herangezogen.

Im Umgang mit den erhobenen Informationen zeigte sich, dass die meisten Gutachten eine klare Trennung dieser Informationen von Interpretationen durch die Sachverständigen vornahmen. Weniger häufig war eine Differenzierung zwischen dem Wissen der Sachverständigen, also etwa einer Erläuterung einer genauen Diagnose, und ihrer Meinung. Nur wenige Gutachten zitierten wissenschaftliche Literatur. Über die konkreten Rahmenbedingungen der Untersuchung sowie deren Adäquanz für den Untersuchungszweck war den meisten Gutachten keine Information zu entnehmen.

Etwa zwei Drittel der Gutachten gingen in beiden Gruppen auf die Persönlichkeit des Betroffenen und deren Entwicklung sowie seine Deliktsgeschichte ein. Mehr Gutachten der zweiten Gruppe thematisierten hingegen die Erkrankung des Betroffenen. Insgesamt zeigte sich, dass die Informationserhebung in der zweiten Gruppe umfassender erfolgte. Darüber hinaus fand öfter eine Verhaltensbeobachtung während der Untersuchung und eine Befundung des psychischen Zustandes des Probanden statt. Ebenso wurde das Vorliegen von Risikovariablen signifikant häufiger überprüft. Angestiegen ist auch die Zahl jener Gutachten,

⁴⁷³ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

die eine eindeutige Diagnose beinhalten bzw die diese auch in Form eines ICD-10-Codes nannten. Betrachtete man die zum Einsatz kommenden testpsychologischen Instrumente, zeigte sich, dass das Verfahren, welches in beiden Gruppen am häufigsten zum Einsatz kam, das Rohrschach-Form-Deuteverfahren war.

Eine umfassende Analyse der individuellen Delinquenz, deren Hintergründe und Ursachen, wurde in beiden Gruppen in etwa der Hälfte der Fälle vorgenommen, selten fand sich ein Vergleich mit empirischen Erkenntnissen über das Rückfallrisiko vergleichbarer Tätergruppen.

Auffällig ist, dass ein Drittel der Gutachten der ersten Gruppe keine tatsächliche Legalprognose für den Untersuchten vornahm. In der zweiten Gruppe ging dieser Wert auf unter 10 % zurück, so dass sich so gut wie immer eine Prognose fand. Angestiegen, wenn auch knapp nicht signifikant, war schließlich der Anteil jener Gutachten, in denen die Rahmenumstände für das Gelten der Prognose sowie Maßnahmen zum Risikomanagement genauer beschrieben wurde.

Im Anschluss an die einzelnen Variablen wurden noch Gesamt- und Teilwerte für jedes Gutachten berechnet, welche numerisch abbildeten, wie viele Kriterien das Gutachten vollständig, teilweise oder gar nicht erfüllte. Hier konnte eine signifikante Steigerung des Gesamtwertes von der ersten zur zweiten Gruppe festgestellt werden, ebenso lagen die Teilwerte „Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen“, „Methodik“ und „Schlussfolgerungen“ in der zweiten Gruppe signifikant höher.

Gutachten bei der Entlassung

Dem selben Muster folgend wurde nach einer Erhebung des Einweisungsgutachtens auch jenes Gutachten genauer untersucht, welches schließlich zur bedingten Entlassung des Betroffenen geführt hat. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Erhebung wiedergegeben.

Zu Beginn wurde festgehalten, wie umfangreich das Gutachten war, hier wurde erneut die Seitenanzahl als Messgröße herangezogen. Genau wie beim Einweisungsgutachten wurden die Seiten eines eventuell vorhandenen Ergänzungsgutachtens hinzuaddiert. Anders als bei

der Einweisung lag hier ein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen vor, $t(84) = -2,81$, $p = .006$. Es zeigte sich, dass die Gutachten in der zweiten Gruppe deutlich länger waren ($M = 17,4$, $SE = 10,1$) als in der ersten Gruppe ($M = 10,7$, $SE = 8,9$). Zusätzliche Informationen in der Form einer Wiedergabe von Testergebnissen fanden sich in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 in einem Gutachten (4,3 %), in den Jahren 2010 und 2011 war dies vier Mal der Fall (6,5 %), ein nicht signifikanter Unterschied ($p = 1.000$).

Der Großteil der Gutachten wurde auch für die Frage der bedingten Entlassung von Sachverständigen der Psychiatrie verfasst (22 Gutachten/95,7 % in der ersten Gruppe, 54 Gutachten/85,7 % in der zweiten Gruppe). Ein Gutachten (4,3 %) der ersten Gruppe und sechs Gutachten (9,5 %) der zweiten wurden durch Vertreter/innen der Klinischen Psychologie verfasst, in der zweiten Gruppe fanden sich darüber hinaus drei Gutachten (4,8 %), die von zwei Personen unterschiedlicher Fachrichtungen verfasst wurden. Es handelte sich hierbei nicht um signifikante Unterschiede ($p = .596$).

In beiden Gruppen recht einheitlich erfolgte eine genaue Nennung von Auftraggeber/in und der Fragestellung ($p = .144$). So wurden diese in der ersten Gruppe in 19 Gutachten (82,6 %) genau bezeichnet, in vier Gutachten (17,4 %) zumindest teilweise. In der zweiten Gruppe beinhalteten zwei Gutachten (3,2 %) diese Informationen überhaupt nicht, drei Gutachten (4,8 %) teilweise. In 58 Gutachten (92,1 %) waren diese Angaben ersichtlich.

Keine signifikanten Unterschiede fanden sich bezüglich der Frage einer genauen Nennung von Ort, Zeit und Dauer ($p = .559$). So enthielten vier Gutachten (17,4 %) der ersten Gruppe diese Informationen komplett, in 14 Fällen (60,9 %) waren sie zum Teil enthalten. Fünf Gutachten (21,7 %) gaben keine diesbezügliche Auskunft. Die gleiche Verteilung fand sich in der zweiten Gruppe, in der das Kriterium in 13 Fällen (20,6 %) vollständig, in 42 Fällen (66,7 %) zum Teil erfüllt war. Acht Gutachten (12,7 %) enthielten keine dieser Informationen.

Eine Dokumentation der notwendigen Aufklärung des Betroffenen fand sich nur in einem Teil der Gutachten, in der ersten Gruppe waren es acht (34,8 %), in der zweiten Gruppe 15 Gutachten (23,8 %), ($p = .409$).

Der nächste Abschnitt widmete sich der Erhebung der Quellen, welche für das Gutachten herangezogen wurden. Als erste Informationsquelle wurden meist bereits bestehende Akten herangezogen, in der zweiten Gruppe allerdings signifikant häufiger als in der ersten Gruppe, $p = .001$.⁴⁷⁴ So enthielten acht Gutachten (34,8 %) der ersten Gruppe entsprechende Informationen, 15 Gutachten (65,2 %) gaben sie hingegen nur zum Teil wieder. In der zweiten Gruppe beinhalteten 48 Gutachten (76,2 %) Akteninhalte, 14 Gutachten (21,2 %) taten dies zum Teil. Ein Gutachten (1,6 %) gab solche Informationen nicht wieder.

Nur knapp nicht signifikant waren die Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich der Wiedergabe subjektiver Darstellungen durch den Betroffenen, $p = .059$. Diese Informationen fanden sich in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 in 14 Gutachten (60,9 %), in fünf (21,7 %) waren sie zumindest teilweise vorhanden. Vier Gutachten (17,4 %) gaben darüber keine Auskunft. In den Entlassungsjahrgängen 2010 und 2011 fanden sich diese Informationen in 50 Gutachten (79,4 %) umfassend, in elf (17,5 %) zum Teil. Zwei Gutachten (3,2 %) beinhalteten diese Quelle nicht.

Ein signifikanter Anstieg ließ sich hingegen in der Häufigkeit der Wiedergabe von Beobachtungen und der durch die Sachverständigen durchgeführten Untersuchungen erkennen, $p = .020$.⁴⁷⁵ So war dieses Kriterium in der ersten Gruppe in 16 Gutachten (69,6 %) erfüllt, in vier Fällen (17,4 %) zum Teil und in drei Gutachten (13 %) nicht. In der zweiten Gruppe zeigte sich, dass 58 Gutachten (92,9 %) das Kriterium vollständig erfüllten, nur drei Gutachten (4,8 %) taten dies zum Teil und zwei Gutachten (3,2 %) gaben keine entsprechende Auskunft.

Andere Quellen, wie etwa Fremdanamnesen, wurden auch in den Entlassungsgutachten nur in sehr wenigen Fällen herangezogen (zwei Gutachten/8,7 % in der ersten und vier Gutachten/6,5 % in der zweiten Gruppe, $p = .660$).

Eine klare Trennung zwischen der Wiedergabe von erhobenen Informationen und der eigenen Interpretation dieser Daten fand sich in der zweiten Gruppe signifikant häufiger als in der

⁴⁷⁴ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁷⁵ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

ersten Gruppe, $p = .029$.⁴⁷⁶ So wurde eine solche in der ersten Gruppe in 18 Gutachten (78,3 %) umgesetzt, in vier Gutachten (17,4 %) zum Teil. Ein Gutachten (4,3 %) nahm keine klare Trennung vor. Dies fand sich in der zweiten Gruppe gar nicht mehr, in drei Gutachten (4,8 %) erfolgte die Umsetzung teilweise. Die Mehrheit der Gutachten der zweiten Gruppe (60 Fälle, 95,2 %) entsprach diesem Kriterium hingegen ganz.

Weniger klar erkennbar war die Trennung zwischen gesichertem Wissen und subjektiver Meinung, die in beiden Gruppen in den meisten Fällen nicht erfolgte, $p = .321$. In den Entlassungsjahren 2000 und 2001 setzten nur drei Gutachten (13 %) diese Anforderung um, ein weiteres Gutachten (4,3 %) tat dies zum Teil. Der Großteil, nämlich 19 Gutachten (82,6 %), erfüllten das Kriterium nicht. In den Entlassungsjahrgängen 2010 und 2011 waren es 43 Gutachten (68,3 %), die keine Trennschärfe erkennen ließen. Drei Gutachten (4,8 %) taten dies zum Teil, immerhin 17 Gutachten (27 %) ließen die Trennung klar erkennen.

Als nächstes wurde erhoben, ob im Zuge des Untersuchungsprozesses eventuell auftretende Schwierigkeiten und Unklarheiten offengelegt wurden. In den meisten Fällen war nicht erkennbar, ob solche Komplikationen entstanden waren, lediglich in drei Fällen (4,8 %) der zweiten Gruppe waren hier Informationen vorhanden.

Wie zuvor ausgeführt, wurden drei Gutachten von mehreren Personen verfasst. Hier wird verlangt, dass es zu einer klaren Kennzeichnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Beteiligten kommt. In jenen zwei Fällen (8,7 %), die der ersten Gruppe entstammten, war dies nicht der Fall, während sich eine solche Klarstellung bezüglich des dritten, aus der zweiten Gruppe stammenden Gutachtens (1,6 %) sehr wohl erkennen ließ. Dieser Unterschied war knapp nicht signifikant, $p = .069$, darf aber aufgrund der äußerst kleinen Fallzahlen nicht überinterpretiert werden.

Ein kleiner Teil der Gutachten beinhaltete Belege in Form von wissenschaftlicher Literatur. In der ersten Gruppe wies hier jeweils ein Gutachten (je 4,3 %) entweder keine oder nur eine teilweise ordnungsgemäße wissenschaftliche Zitierung auf. In der zweiten Gruppe fanden sich Literaturstellen in neun Gutachten, von denen sieben (11,1 %) die Kriterien einer

⁴⁷⁶ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

wissenschaftlichen Zitierung vollständig erfüllten, die übrigen zwei (3,2 %) zum Teil. Auch hierbei handelte es sich um einen nicht signifikanten Unterschied ($p = .128$).

Die meisten Gutachten wiese eine klare und übersichtliche Gliederung auf, so dass sich die Gruppen hier nicht signifikant unterschieden ($p = 1.000$). In der ersten Gruppe waren 20 Gutachten (87 %) übersichtlich strukturiert, in der zweiten Gruppe 52 Gutachten (85,2 %).

Zumal viele Informationen aus Erhebungen aus vorhandenen Akten stammten, wurde näher beleuchtet, ob es zu einem umfassenden Aktenstudium gekommen war und ob dessen wichtigste Ergebnisse nun im Gutachten wiedergegeben wurden. Hier zeigte sich ein signifikanter Anstieg in der Erfüllung dieses Kriteriums von der ersten zur zweiten Untersuchungsgruppe, $p = .001$.⁴⁷⁷ So lag der Anteil an Fällen, die die Anforderung vollständig erfüllten, in der ersten Gruppe noch bei sieben Gutachten (30,4 %), 15 Gutachten (65,2 %) erfüllten sie zum Teil. In einem Gutachten (4,3 %) fanden sich diese Informationen nicht. In der zweiten Gruppe hingegen beinhalteten 44 Gutachten (69,8 %) Informationen aus einem detaillierten Aktenstudium, 14 Gutachten (22,2 %) taten dies zum Teil. In fünf Fällen (7,9 %) konnten hingegen keine entsprechenden Informationen entnommen werden.

Ob die Bedingungen, unter denen die Untersuchung stattfand, für diesen Zweck adäquat waren, ließ sich ebenso wenig erkennen, wie in den meisten Fällen der zeitliche Umfang der Begutachtung. Lediglich sechs Gutachten gingen darauf ein, meist indem angegeben wurde, dass die Untersuchung „mehrstündig“ gewesen sei. Eine genaue Angabe der Dauer ließ sich keinem Gutachten entnehmen.

Genau wie in den Erhebungen zu den Einweisungsgutachten wurden auch bezüglich der Gutachten zur Entlassung in einem nächsten Schritt die Inhalte genauer untersucht. Es zeigte sich zwischen den Gruppen ein gerade nicht signifikanter Anstieg ($p = .051$) bezüglich des Eingehens auf die Entwicklung und das gegenwärtige Bild der Persönlichkeit des Betroffenen. In den Entlassungsjahren 2000 und 2001 gingen acht Gutachten (34,8 %) darauf umfassend ein, elf Gutachten (47,8 %) taten dies zum Teil, vier Gutachten (17,4 %) hingegen nicht. In den Entlassungsjahrgängen 2010 und 2011 waren es 40 Gutachten (63,5 %), die eine umfassende

⁴⁷⁷ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

Wiedergabe beinhalteten, 18 Gutachten (28,6 %) erfüllten das Kriterium teilweise. Nur fünf Gutachten (7,9 %) gaben hier nicht ausreichend Auskunft.

Ebenfalls ein nicht-signifikanter Anstieg ließ sich in der Häufigkeit des Eingehens auf die Erkrankung des Betroffenen erkennen ($p = .107$). In der ersten Gruppe wurde diese in neun Gutachten (39,1 %) umfassend beleuchtet, in elf Gutachten (47,8 %) teilweise. Drei Gutachten (13 %) gingen darauf nicht ein. In der zweiten Gruppe stieg der Anteil an Fällen, in denen diese Informationen umfassend abgebildet wurden, auf 40 Gutachten (63,5 %). 19 Gutachten (30,2 %) gaben hier teilweise Auskunft, vier Gutachten (6,3 %) hingegen nicht.

Bezüglich der Analyse der Delinquenzgeschichte und des Tatbildes ließ sich hingegen ein signifikanter Anstieg zwischen den Gruppen erkennen, $\chi^2 (2) = 8,54$, $p = .014$. Eine solche wurde in der ersten Gruppe in sieben Gutachten (30,4 %) vorgenommen, in jeweils acht Fällen (je 34,8 %) nicht oder nur teilweise. In der zweiten Gruppe hingegen enthielten 40 Gutachten (63,5 %) eine umfassende Analyse, 15 Gutachten (23,8 %) erfüllten das Kriterium zumindest teilweise. Die restlichen acht Gutachten (12,7 %) gaben hier nicht genügend Auskunft.

Es ließ sich insgesamt erkennen, dass die geforderte umfassende Informationserhebung, die die verschiedensten Aspekte der Persönlichkeit, der (Delikts-)Geschichte sowie der Erkrankung des Betroffenen und anderer Faktoren berücksichtigt, von der ersten zur zweiten Gruppe signifikant angestiegen ist, $p = .014$.⁴⁷⁸ So erfüllten in der ersten Gruppe jeweils vier Gutachten (17,4 %) dieses Kriterium entweder vollständig oder überhaupt nicht. Der größte Teil dieser Gruppe, nämlich 15 Gutachten (65,2 %) kam dieser Anforderung zum Teil nach. In der zweiten Gruppe bildeten jene 30 Gutachten (50,8 %), welche das Kriterium erfüllten, den größten Anteil, gefolgt von 22 Gutachten (37,3 %), die ihm teilweise nachkamen. Sieben Gutachten (11,9 %) beinhalteten hier hingegen nicht genügend Informationen.

Eventuell ans Licht gekommene Diskrepanzen, welche sich in den Erhebungen und Gesprächen mit dem Betroffenen ergeben hatten, ließen sich in der ersten Gruppe in keinem Fall erkennen. In der zweiten Gruppe wurden solche Unstimmigkeiten in drei Fällen (4,8 %) thematisiert, in einem weiteren Fall (1,6 %) waren solche zwar in den Inhalten des Gutachtens

⁴⁷⁸ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

ersichtlich, wurden aber nicht weiter thematisiert. Hierbei handelte es sich nicht um einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen, $p = .764$.

Weiters wurde erhoben, ob es zu einer Überprüfung der Stimmigkeit der erhobenen Informationen gekommen war. In der ersten Gruppe war dies nie der Fall, in der zweiten Gruppe in fünf Fällen (7,9 %), ebenfalls eine nicht signifikante Unterscheidung ($p = .318$).

Sollten sich zwischen den aus den Akten erhobenen Informationen und den im Gespräch mit dem Betroffenen behandelten Inhalten Widersprüche gezeigt haben, so waren diese anzusprechen und zu dokumentieren. Dies kam ebenfalls in der ersten Gruppe in keinem Fall vor, in der zweiten Gruppe gaben sechs Gutachten (9,5 %) darüber Auskunft, $p = .186$.

Analog zu der Frage, ob ein umfassendes Aktenstudium stattgefunden hatte und wiedergegeben wurde, wurde weiters erhoben, ob es zu einer genauen Beobachtung des Verhaltens des Betroffenen gekommen war und ob über seinen psychischen Zustand ausführlich Befund erstattet wurde. Hier zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen, zumal dies in den meisten Fällen umgesetzt wurde, $p = .212$. In der ersten Gruppe kamen 20 Gutachten (87 %) dieser Aufforderung nach, ein weiteres Gutachten (4,3 %) zum Teil. In zwei Gutachten (8,7 %) fanden sich keine entsprechenden Hinweise. In der zweiten Gruppe gaben 60 Gutachten (95,2 %) hier umfassend Auskunft, ein Gutachten (1,6 %) zumindest zum Teil. Zwei Gutachten (3,2 %) entsprachen dem Kriterium hingegen nicht.

Ein sehr deutlicher Anstieg ließ sich von der ersten zur zweiten Gruppe hinsichtlich der Überprüfung des Vorhandenseins von forensisch relevanten Risikovariablen erkennen, $p = .000$.⁴⁷⁹ In den Entlassungsjahren 2000 und 2001 wurden solche Risikovariablen lediglich in drei Gutachten (13 %) umfassend untersucht und dokumentiert, zehn Gutachten (43,5 %) gingen darauf teilweise ein, zehn weitere Gutachten (43,5 %) thematisierten sie gar nicht. In den Entlassungsjahren 2010 und 2011 stieg der Anteil an Gutachten, die dieses Kriterium erfüllten, auf 57,1 % (36 Gutachten) an, 25 Gutachten (39,7 %) entsprachen den Anforderungen teilweise. Nur zwei Gutachten (3,2 %) gaben keine Informationen zu den Risikovariablen.

⁴⁷⁹ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

Hintergrund dieser signifikanten Veränderung könnte die ebenfalls massiv gestiegene Häufigkeit der Durchführung einer indikationsgeleiteten testpsychologischen Diagnostik sein, $p = .001$.⁴⁸⁰ Eine solche fand in der ersten Gruppe in vier Fällen (17,4 %) statt, ein Gutachten (4,3 %) gab eine solche Untersuchung teilweise wieder. Der Großteil (18 Gutachten, 78,3 %) hingegen enthielt keine Ergebnisse einer solchen Diagnostik. Diese Verteilung kehrte sich in der zweiten Gruppe um. Hier enthielten 31 Gutachten (50 %) die Ergebnisse einer testpsychologischen Untersuchung, zehn Gutachten (16,1 %) taten dies zum Teil. 21 Gutachten (33,9 %) enthielten keine testdiagnostischen Ergebnisse.

Genau wie bei den Einweisungsgutachten wurde auch hier erhoben, welche Testverfahren zum Einsatz kamen. In der folgenden Tabelle findet sich ein Überblick:

	2000/2001	2010/2011
Baumtest	1	11
Coloured Progressive Matrices CPM	0	1
Dittmann-Liste	0	1
Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF	3	9
Foto Hand Test	0	1
FOTRES	0	2
Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-R	1	6
Historical Clinical Risk Management -20 HCR-20	0	3
Integrierte Liste der Risikovariablen ILRV	0	4
International Personality Disorder Examination IPDE	1	1
Instrument zur stressbezogenen Tätigkeitsanalyse ISTA	0	1
Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung KAI	0	1

⁴⁸⁰ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

Katathym projektiver Test	0	1
Münchener Alkoholismus Test MALT	1	0
Myers-Briggs Type Indicator MBTI	1	0
Mini Mental Status	0	1
MMPI	2	4
Multiphasic Sex Inventory MSI	0	1
Mehrfach-Wort-Test MWT-B	0	1
Psychopathy Checklist PCL/PCL-R	0	9
Paranoid-Depressivitäts-Skala	2	10
Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventar PSSI	0	1
Rohrschach-Formdeutungsverfahren	2	8
Symptom-Checkliste SCL-90-R	1	0
Strukturiertes Klinisches Interview SKID-II	1	5
Syndrom Kurztest SKT	0	7
Standard Progressive Matrices SPM	2	0
Sexual Violence Risk-20 SVR-20	0	1
Temperament und Charakter Inventory TCI	0	1
Vigilanztest	1	0
Violence Risk Appraisal Guide VRAG	0	4
Wechsler Gedächtnistest	0	1
Wechsler WIP	0	1
Wortschatztest WST	1	0

Tabelle 9: Psychometrische Verfahren im Rahmen der Entlassungsgutachten bei 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe

Kein signifikanter Unterschied fand sich hinsichtlich der Nennung einer möglichst genauen psychiatrischen Diagnose, $p = .161$.⁴⁸¹ In der ersten Gruppe war eine solche in zwölf Gutachten (57,1 %) enthalten, in einem Gutachten (4,8 %) zum Teil und in acht Gutachten (38,1 %) fand sich keine Diagnose. In der zweiten Gruppe fand sich diese Information in

⁴⁸¹ In jenen Fällen, in welchen aufgrund einer Heilung des Patienten keine Diagnose mehr bestand, wurde die Variable als fehlend codiert.

35 Gutachten (58,3 %), in zwölf Gutachten (20 %) zum Teil. 13 Gutachten (21,7 %) gaben keine entsprechende Auskunft.

Es zeigte sich hingegen, dass es zu einer Steigerung der Häufigkeit der Nennung einer Diagnose nach dem ICD-10-Klassifikationssystem gekommen war, wenngleich diese nicht signifikant war, $p = .140$. In der ersten Gruppe schien eine solche in sieben Gutachten (30,4 %) auf, in der zweiten Gruppe steigerte sich dies auf 29 Gutachten (50 %).

Weiters wurde untersucht, ob sich die durch die Sachverständigen vergebenen Diagnosen vom Zeitpunkt der Einweisung bis zur Entlassung verändert hatten. Dies war in den seltensten Fällen gegeben, zumeist bestand hier eine Übereinkunft. Lediglich in manchen Fällen fanden sich Abweichungen, so wurde etwa in einem Fall bei der Einweisung folgende Diagnose gestellt: „abnorme Persönlichkeitsentwicklung mit Ausbildung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, Alkoholmissbrauch“. Bei der Entlassung sprach das Gutachten hingegen von einem „stabilen Residualzustand einer durchgemachten Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis“. In einigen Fällen fand sich darüber hinaus keine konkrete Diagnose, sondern die Formulierung „Zustand nach...“ unter Einfügung der Diagnose des Einweisungsgutachtens.

Bei der im nächsten Schritt durchgeführten Überprüfung, ob eine umfassende Analyse der Delinquenz des Betroffenen, deren Hintergründe und Ursachen stattgefunden hat, zeigte sich, dass es hier ebenfalls zu einem signifikanten Anstieg zwischen den Gruppen gekommen war, $p = .019$.⁴⁸² Eine solche wurde in der ersten Gruppe in fünf Gutachten (21,7 %) durchgeführt, in 15 Fällen (65,2 %) zum Teil. Drei Gutachten (13 %) enthielten keine entsprechende Analyse. In der zweiten Gruppe umfassten 32 Gutachten (50,8 %) einen solchen Befund, 20 Gutachten (31,7 %) zum Teil. Elf Gutachten (17,5 %) gaben hingegen keine diesbezügliche Auskunft.

Keine signifikanten Unterschiede zeigten sich bezüglich der Häufigkeit des Abgleichs mit empirischen Werten zum Risiko eines Rückfalls mit möglichen vergleichbaren Tätergruppen,

⁴⁸² Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

$p = .770$. Ein solcher fand sich in der ersten Gruppe in vier Fällen (17,4 %), in der zweiten Gruppe in 15 Gutachten (23,8 %).

Von großem Interesse für die Entscheidung über eine bedingte Entlassung ist die Frage der Persönlichkeitsentwicklung, die der Betroffene seit der Anlasstat durch die therapeutischen Interventionen durchlaufen hat. Hier zeigte sich, dass eine solche in der zweiten Gruppe signifikant häufiger wiedergegeben wurde als in der ersten Gruppe. So gingen in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 neun Gutachten (39,1 %) darauf umfassend ein, 13 Gutachten (56,5 %) taten dies zum Teil und ein Gutachten (4,3 %) ging nicht darauf ein. In der zweiten Gruppe enthielten 47 Gutachten (74,6 %) eine umfassende Analyse, 14 Gutachten (22,2 %) gaben teilweise Auskunft. Zwei Gutachten (3,2 %) beinhalteten diese Informationen hingegen nicht.

Eine Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen Vorgutachten wurde in der zweiten Gruppe ebenfalls deutlich häufiger vorgenommen, wenn auch der Unterschied nicht signifikant war, $p = .081$. Eine solche Auseinandersetzung erfolgte in der ersten Gruppe in 15 Gutachten (65,2 %), in acht Gutachten (34,8 %) kam sie teilweise hervor. In der zweiten Gruppe setzten sich 53 Gutachten (84,1 %) mit vorhandenen Begutachtungen auseinander, neun Gutachten (14,3 %) taten dies zumindest zum Teil. Ein Gutachten (1,6 %) enthielt keine entsprechenden Informationen.

Zum Schluss ist die Erstellung einer konkreten Prognose zur Legalbewährung des Betroffenen der wesentlichste Teil eines jeden Prognosegutachtens. Eine solche Prognose wurde in sämtlichen Gutachten, die hier untersucht wurden, vorgenommen, in der ersten Gruppe in 21 Gutachten (91,3 %) vollständig, in zwei Gutachten (8,7 %) zum Teil. Die Verteilung war in der zweiten Gruppe ähnlich, wobei hier 60 Gutachten (95,2 %) die Anforderung vollständig erfüllten und drei Gutachten (4,8 %) zum Teil. Der Unterschied war somit nicht signifikant, $p = .607$.

Deutliche Unterschiede gab es hingegen bezüglich der Eingrenzung der Umstände, unter welchen die Prognose gültig war bzw Nennung jener Maßnahmen, welche im Sinne eines Risikomanagements die Rahmenumstände für eine gelungene Legalbewährung konkreter ausgestalteten. In den Entlassungsjahren 2000 und 2001 beinhalteten 17 Gutachten (73,9 %)

diese Angaben, vier Gutachten (17,4 %) taten dies zum Teil, zwei Gutachten (8,7 %) nicht. Von den in den Jahren 2010 und 2011 erstellten Gutachten enthielten 59 (93,7 %) solche Konkretisierungen, drei Gutachten (4,8 %) gaben hier teilweise Auskunft. Ein Gutachten (1,6 %) beinhaltete keine entsprechenden Informationen. Bei diesem Anstieg handelte es sich um einen signifikanten Unterschied, $\text{Chi}^2(2) = 6,49, p = .039$.

Genau wie bei den Gutachten zur Einweisung wurden auch für die Entlassungsgutachten sowohl ein Gesamtwert als auch die unterschiedlichen Teilwerte berechnet, um die Übereinstimmung der Gutachten mit den Kriterien von *Boetticher et al*⁴⁸³ zu überprüfen.

Wie schon bei den Einweisungsgutachten zeigte sich auch hier eine signifikante Verbesserung des Gesamtwertes von der ersten zur zweiten Gruppe, $t(84) = -3,43, p = .001$. So lag der Gesamtwert der Entlassungsgutachten in den Jahren 2000 und 2001 im Durchschnitt bei 29,4 ($SE = 9,9$), für die Jahre 2010 und 2011 stieg er auf $M = 36,9 (SE = 8,6)$ an. Hypothese 14a wurde somit auch bezüglich der Entlassungsgutachten bestätigt.

Verbesserungen zeigen sich auch bei sämtlichen Teilwerten, die meisten bilden signifikante Unterschiede ab. So kam es bezüglich des Teilwertes „Inhalte und Formales“ zu einem Anstieg von $M = 11,2 (SE = 3,4)$ in der ersten Gruppe auf $M = 13,1 (SE = 2,6)$ in der zweiten Gruppe, ein signifikantes Ergebnis: $t(84) = -2,74, p = .008$. Auch in der Frage der „Beschaffung und des Umgangs mit probandenbezogenen Informationen“ zeigte sich eine signifikante Steigerung, $t(84) = -3,00, p = .004$. Der Durchschnitt dieses Teilwertes lag in der ersten Gruppe bei $M = 5,65 (SE = 2,8)$, in der zweiten Gruppe hingegen bei $M = 7,94 (SE = 3,2)$. Auch in der Frage der „Methodik“ unterschieden sich die Gruppen signifikant voneinander, $t(84) = -3,26, p = .002$, kam es doch zu einem Anstieg des Wertes von $M = 9,00 (SE = 3,9)$ in den Jahren 2000 und 2001 zu $M = 12,17 (SE = 4,0)$ in den Entlassungsjahren 2010 und 2011. Nur bezüglich des Teilwertes „Schlussfolgerungen“ zeigten sich keine signifikanten Unterschiede, da diese in Form der Prognose ja, wie berichtet, in beiden Gruppen ausgeprägt vorhanden waren, $p = .106$. Der Durchschnitt der Jahre 2000 und 2001 ($M = 3,57, SE = 0,8$) entsprach hier beinahe dem Wert der Jahre 2010 und 2011 ($M = 3,87, SE = 0,4$).

⁴⁸³ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

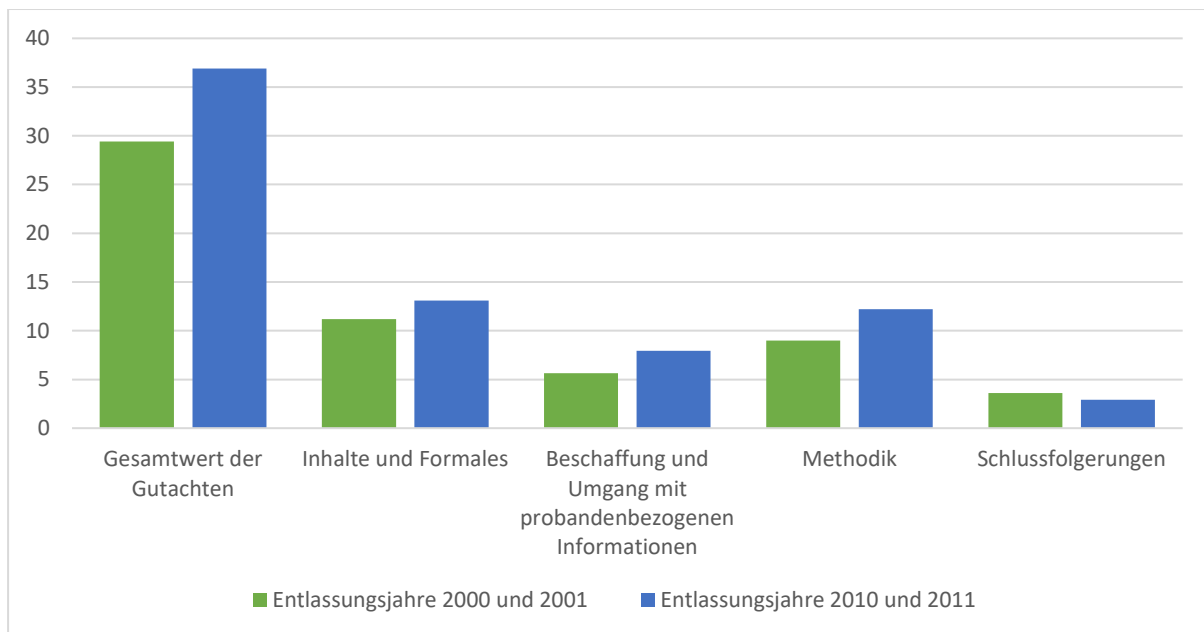


Diagramm 15: Gesamtwerte und Teilwerte der Entlassungsgutachten der Entlassungsjahrganggruppen

Zusammenfassung

Genau wie bezüglich der Einweisungsgutachten ließ sich somit für die Begutachtungen, die zur Entlassung geführt haben, ein deutlicher Qualitätsanstieg von der ersten zur zweiten Gruppe erkennen.

Auch diese Gutachten wurden zum größten Teil von Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie verfasst. Die durchschnittliche Länge eines Gutachtens stieg in der zweiten Gruppe signifikant an im Vergleich zu der ersten Gruppe. Wenig Unterschiede gab es in der Beschreibung der Rahmenumstände der Untersuchung (beauftragende Stelle, Datum, Ort und Dauer der Untersuchung, Aufklärung, etc.). Ein deutlicher, teilweise signifikanter Anstieg zeigte sich in der Wiedergabe der aus verschiedenen Quellen gewonnenen Informationen, wie beispielsweise bei der Darstellung von Informationen aus vorhandenen Akten, subjektiven Darstellungen des Probanden sowie Beobachtungen aus der eigenen Untersuchung. Auch in den Entlassungsgutachten wurden andere Quellen, wie Fremdanamnesen, selten herangezogen.

Die Gutachten der zweiten Gruppe waren trennschärfer in einer Unterscheidung zwischen erhobenen Informationen und Interpretation durch die Sachverständigen. Wissenschaftliche Literatur wurde in beiden Gruppen selten verwendet. Die meisten Gutachten hatten eine

übersichtliche und klare Gliederung, hierin unterschieden sich die Gruppen nicht. Die Erörterung der Ergebnisse eines umfassenden Aktenstudiums ließ sich in der zweiten Gruppe signifikant häufiger erkennen.

Wesentlich, wenn auch nicht signifikant öfter, gingen die Gutachten der zweiten Gruppe auf die Entwicklung und das gegenwärtige Bild der Persönlichkeit des Betroffenen ein. Auch die Erkrankung wurde häufiger thematisiert und beleuchtet. Signifikant war der Anstieg der Häufigkeit einer Analyse der Delinquenzgeschichte des Betroffenen sowie des aktuellen Tatbildes. Signifikant war darüber hinaus sowohl der Anstieg an Gutachten, in denen empirisch abgesicherte Risikovariablen untersucht wurden, als auch die Durchführung einer testpsychologischen Diagnostik. Als deren Folge wurde (nicht signifikant) öfter eine Diagnose im System des ICD-10 genannt.

In der zweiten Gruppe wurden signifikant häufiger Analysen der individuellen Delinquenz sowie deren Hintergründe und Ursachen durchgeführt und eine umfassende Darstellung der Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen seit der Anlasstat gegeben. Deutlich mehr Sachverständige setzten sich mit bereits vorhandenen Vorgutachten auseinander. Eine konkrete Prognose des künftigen Legalverhaltens enthielten beinahe alle Gutachten. Ein signifikanter Anstieg wurde aber bei einer genaueren Beschreibung der Rahmenumstände dieser Prognose ebenso verzeichnet wie bei der Nennung von Maßnahmen für ein Risikomanagement.

Schließlich ließen sich signifikante Anstiege in den Werten der Gutachten von der ersten zur zweiten Gruppe beobachten, sowohl der Gesamtwert als auch die Teilwerte „Inhalte und Formales“, „Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen“ und „Methodik“ lagen in der zweiten Gruppe signifikant höher.

Vergleich sämtlicher Gutachten

In der folgenden Grafik werden sämtliche Gutachten (Einweisungs- und Entlassungsgutachten) gemeinsam in einem Diagramm dargestellt, wobei jeweils der Gesamtwert des Gutachtens herangezogen wurde. Der Zeitraum, innerhalb dessen

Gutachten vorliegen, spannt sich von 1994 bis 2011. Die rote Trendlinie verdeutlicht, dass es im Laufe der Zeit zu einem stetigen Anstieg der Gesamtwerte und damit der Qualität der Gutachten gekommen ist.

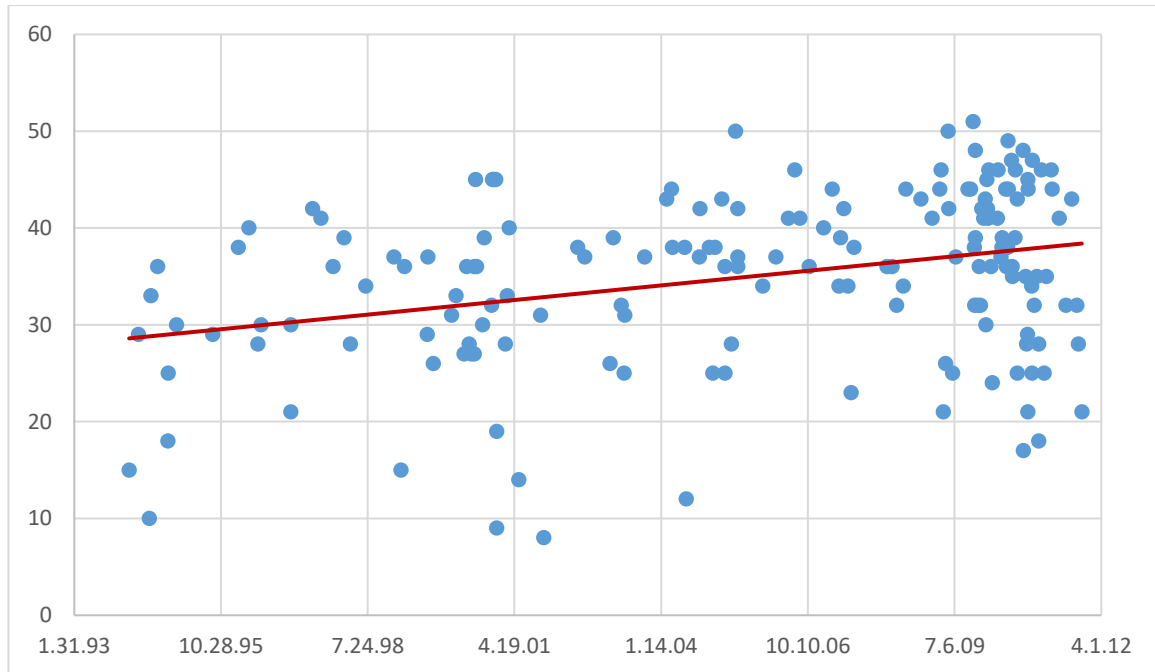


Diagramm 16: Veränderung des Gesamtwerts der Gutachten von 1994 bis 2011 inklusive Trendlinie

7.2. Vergleich zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern anhand einzelner Variablen

In einem zweiten Schritt wurden die bereits ausgeführten Berechnungen für die beiden Gruppen derjenigen, welche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren wiedergekehrt waren (Wiederkehrer) bzw welche nicht erneut in das Strafsystem zurückgekehrt waren (Nicht-Wiederkehrer), miteinander verglichen. Es wurden die gleichen Verfahren verwendet, welche im Folgenden wie bereits bezüglich der Entlassungsjahrganggruppen wiedergegeben werden. Auffällig ist, dass sich die Gruppen der

Wiederkehrer und der Nicht-Wiederkehrer bezüglich weitaus weniger Variablen unterscheiden, als dies bei den Entlassungsgruppen der Fall war.

Insgesamt kehrten 35 Personen innerhalb von fünf Kalenderjahren in das Strafsystem zurück, während 85 Personen keine erneuten Straftaten setzten, die zu einer erneuten Einweisung, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder ähnlichen hier erhobenen Sanktionen führten. Wie schon bezüglich der Unterschiede zwischen den Entlassungsjahrganggruppen liegen auch hier bei den Berechnungen zu den einzelnen Variablen unterschiedliche Grundgesamtheiten vor, welche auf fehlende Werte zurückzuführen sind.

7.2.1. Allgemein

Zu Beginn wurde erneut auf allgemeine Informationen zu den Untergebrachten eingegangen. Kein signifikanter Unterschied zeigte sich bezüglich der Nationalität der Untergebrachten. Die meisten Personen waren österreichische Staatsbürger, sowohl bei den Wiederkehrern (32 Personen, 94,1 %), als auch bei den Nicht-Wiederkehrern (73 Personen, 84,9 %). Nur zwei Wiederkehrer (5,9 %) sowie 13 Nicht-Wiederkehrer (15,1 %) besaßen eine andere Staatsbürgerschaft.

Sehr interessante Ergebnisse brachten Vergleiche der Altersverteilung. So zeigte sich etwa, dass wiederkehrende Personen bei ihrer ersten Verurteilung im Durchschnitt 18,94 Jahre alt gewesen waren ($SE = 4,7$), während Personen, die nicht in das Strafsystem zurückkehrten, durchschnittlich um zehn Jahre älter gewesen waren, konkret 28,88 Jahre ($SE = 13,9$). Dieser Unterschied erwies sich als hoch signifikant: $t(110,66) = 5,67, p = .000$. Hypothese 2b konnte somit bestätigt werden.

Knapp nicht signifikant war der Unterschied bezüglich des Alters bei Begehung der Tat, für welche die Einweisung erfolgte. Wiederkehrer waren hier durchschnittlich 29,03 Jahre alt ($SE = 11,5$), Nicht-Wiederkehrer hingegen 34,01 Jahre ($SE = 13,6$), $p = .076$.

Bezüglich des Alters bei der Einweisung in den Maßnahmenvollzug lagen wieder signifikante Unterschiede vor. Wiederkehrer waren zu diesem Zeitpunkt im Durchschnitt 30,09 Jahre alt

($SE = 10,5$), bei den Nicht-Wiederkehrern waren es durchschnittlich 36,28 Jahre ($SE = 13,7$), $t(116) = 2,384$, $p = .021$.

Auch das Alter bei der Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug war zwischen den beiden Gruppen stark verschieden. Wurden Wiederkehrer im Durchschnitt mit 35,48 Jahren ($SE = 12,6$) aus der Maßnahme entlassen, waren Nicht-Wiederkehrer zu diesem Zeitpunkt durchschnittlich 41,74 Jahre alt ($SE = 13,2$), $t(117) = 2,34$, $p = .021$.

Keine Unterschiede ergaben sich bezüglich der Frage, ob eine Ausbildung abgeschlossen wurde ($p = .240$). Wie schon bei den Entlassungsgruppen wurde eine abgeschlossene Lehre, ein Abschluss an einer höherbildenden Schule oder einer Universität als solcher gewertet. So hatten elf Wiederkehrer (33,3 %) eine solche Ausbildung abgeschlossen, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 38 Personen (45,2 %). Somit muss Hypothese 3b verworfen werden.

Ein deutlicher Unterschied zeigte sich bezüglich der Anzahl an Vorstrafen. Diese lag bei Wiederkehrern im Durchschnitt bei 8,56 ($SE = 7,5$), während Personen, die nicht wiederkehrten, nur durchschnittlich 4,33 Vorstrafen ($SE = 7,0$) hatten. Dieser Unterschied erwies sich als signifikant, $t(114) = -2,85$, $p = .005$. Hypothese 1b konnte somit bestätigt werden. Ein ähnliches Muster zeigte sich dementsprechend bei der Frage, ob eine Person bereits Haftenerfahrung gemacht hatte. Dies war bei 65,2 % der Wiederkehrer (15 Personen), aber nur bei 37,2 % der Nicht-Wiederkehrer (25 Personen) der Fall, ebenfalls eine signifikante Divergenz, $\chi^2(1) = 5,4$, $p = .028$.

Keine signifikanten Unterschiede erbrachten Vergleiche bezüglich des Familienstandes der Personen, $p = .198$. Der Großteil der Wiederkehrer (28 Personen, 82,4 %) waren ledig, drei Personen (8,8 %) geschieden, zwei (5,9 %) verheiratet und eine Person (2,9 %) war verwitwet. Bei jenen Untergebrachten, welche nicht in das Strafsystem zurückkehrten, waren 55 Personen (64,7 %) ledig, 20 Personen (23,5 %) geschieden, acht Personen (9,4 %) waren verheiratet und zwei (2,4 %) verwitwet. Hypothese 4b konnte somit nicht aufrechterhalten werden.

Allerdings unterschieden sich die Gruppen signifikant in der Anzahl der Kinder, die die Untergebrachten hatten, $t(113,32) = 3,87$, $p = .000$. Hatten Wiederkehrer im Durchschnitt 0,18 Kinder ($SE = 0,58$), waren Nicht-Wiederkehrer durchschnittlich Väter von einem Kind ($SE = 1,73$). 88,2 % der Wiederkehrer (30 Personen) hatten gar keine Kinder, während dies bei

den Nicht-Wiederkehrern 59,3 % (51 Personen) waren. Der Median lag in beiden Gruppen bei 0. Diese Ergebnisse verifizierten somit Hypothese 5b.

Bei 24 Wiederkehrern (75 %) sowie bei 51 Personen (61,4 %), die nicht zurückkehrten, gab es Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol, ein nicht signifikanter Unterschied, $p = .196$. Ähnlich verhielt es sich bezüglich der Frage des Missbrauchs illegaler Substanzen, welcher sich bei 13 Wiederkehrern (40,6 %) sowie bei 24 Nicht-Wiederkehrern (28,6 %) zeigte, $p = .266$.

22 Personen (81,5 %), die wiederkehrten, waren bereits vor ihrer Unterbringung in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung gewesen, während dies bei 50 Personen (66,7 %) jener Untergebrachten der Fall war, die nicht wiederkehrten. Auch diese Differenz erwies sich als nicht signifikant, $p = .218$. Vier Wiederkehrer (14,8 %) und 13 Nicht-Wiederkehrer (16,3 %) waren bereits mindestens einmal nach dem Unterbringungsgesetz angehalten worden, $p = 1.000$.

Als knapp nicht signifikant erwiesen sich die Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich einer erlebten Obdachlosigkeit, weshalb Hypothese 6b verworfen wurde, $p = .076$. So waren acht Wiederkehrer (25,8 %) in ihrem Leben bereits obdachlos gewesen, bei den Nicht-Wiederkehrern waren hiervon neun Personen (11,1 %) betroffen gewesen.

Zusammenfassung

Es lässt sich daher sagen, dass Wiederkehrer signifikant früher straffällig wurden und auch die Einweisung in die Maßnahme deutlich früher erfolgte. Dieser Unterschied setzte sich bezüglich des Alters bei der Entlassung fort, hier waren Wiederkehrer ebenfalls deutlich jünger. Die Vorstrafenbelastung dieser Gruppe war signifikant höher und sie verfügten über wesentlich mehr Hafterfahrung.

Kein signifikanter Unterschied zeigte sich bei der Nationalität der Betroffenen, wobei es ein wenig mehr Österreicher unter den Wiederkehrern gab. Auch in ihrem Familienstand unterschieden sich die Gruppen nicht signifikant. Hier fiel auf, dass der Großteil beider Gruppen ledig war, bei den Nicht-Wiederkehrern allerdings ein knappes Viertel geschieden. Wesentlich mehr Nicht-Wiederkehrer hatten Kinder, als dies bei Wiederkehrern der Fall war. In der Frage, ob eine Ausbildung abgeschlossen worden war, zeigten sich keine Unterschiede.

Ein höherer Prozentsatz von Wiederkehrern wies eine missbräuchliche Verwendung von Alkohol und Drogen auf, diese Unterschiede waren aber nicht signifikant. Ebenso fanden sich etwas höhere Werte bei Wiederkehrern bezüglich früherer Behandlungen sowie erlebter Obdachlosigkeit.

7.2.2. Einweisung

Die wiederkehrenden Personen unterschieden sich von den straffrei bleibenden nur in wenigen Variablen signifikant, welche bezüglich des Prozesses der Einweisung erhoben wurden.

In einem ersten Schritt wurden die begangenen Delikte untersucht. Es zeigten sich keine Unterschiede bezüglich der Deliktsgattungen, wie die nachfolgende Tabelle illustriert.

	Wiederkehrer	Nicht- Wiederkehrer	p =
Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	35,3 %	40 %	.681
Delikt gegen Leib und Leben	38,2 %	30,6 %	.517
Delikt gegen die Freiheit	38,2 %	27,1 %	.272
Delikt gegen fremdes Vermögen	35,3 %	21,2 %	.160
Widerstand gegen die Staatsgewalt	14,9 %	5,9 %	.146
Gemeingefährdendes Delikt	8,8 %	12,9 %	.755
Sonstiges Delikt	8,8 %	9,4 %	1.000

Tabelle 10: Deliktsverteilung zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

35,3 % der Wiederkehrer (zwölf Personen) hatten eines der bereits zuvor beschriebenen⁴⁸⁴ Sexualdelikte gesetzt, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 40 % (34 Personen), $p = .681$. Ein Delikt gegen Leib und Leben wurde von 13 Wiederkehrern (38,2 %) begangen, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 26 Personen (30,6 %), $p = .517$. 13 Wiederkehrer (38,2 %) hatten ein Delikt gegen die Freiheit gesetzt, ebenso wie 23 Nicht-Wiederkehrer (27,1 %), $p = .272$. Zwölf wiederkehrende Personen (35,3 %) verübten ein Delikt gegen fremdes Vermögen, ihnen standen 18 Nicht-Wiederkehrer (21,2 %) gegenüber, $p = .160$.

Eine Brandstiftung und damit ein gemeingefährdendes Delikt wurde von drei Wiederkehrern (8,8 %), sowie von elf Nicht-Wiederkehrern (12,9 %) gesetzt, ein nicht signifikanter Unterschied ($p = .755$). Fünf Wiederkehrer (14,9 %) begingen ebenso wie fünf Nicht-Wiederkehrer (5,9 %) einen Widerstand gegen die Staatsgewalt, $p = .146$. Schließlich zeigten sich keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Begehung sonstiger Delikte, welche von insgesamt drei Wiederkehrern (8,8 %) sowie acht Nicht-Wiederkehrern (9,4 %) gesetzt wurden, $p = 1.000$.

Allerdings finden sich Unterschiede bezüglich mancher einzelner Delikte, konkret, ob ein Diebstahl oder ein Betrug begangen worden war. So beinhalteten die Einweisungsurteile bei den Wiederkehrern in neun Fällen (26,5 %) einen Diebstahl, bei den Nicht-Wiederkehrern hingegen nur in vier Fällen (4,7 %), $p = .002$.⁴⁸⁵ Ebenso signifikant unterschiedlich war die Verteilung bezüglich der Begehung eines Betruges, welcher sich bei sechs Wiederkehrern (17,6 %) und bei zwei Nicht-Wiederkehrern (2,4 %) fand, $p = .007$.⁴⁸⁶ Hypothese 7b wurde somit teilweise bestätigt.

Bei Betrachtung des führenden Delikts zeigten sich wiederum keine signifikanten Unterschiede ($p = .143$). Sowohl bei Wiederkehrern (elf Personen/40 %) als auch bei Nicht-Wiederkehrern (35 Personen/32,4 %) waren Sexualdelikte die häufigsten führenden Straftaten. Während bei Wiederkehrern Delikte gegen fremdes Vermögen bei zehn Personen als führende Delikte aufschienen (29,4 %), zeigten sich diese bei Nicht-Wiederkehrern prozentuell seltener (neun Personen /10,6 %). Eine Straftat gegen Leib und Leben wurde von

⁴⁸⁴ Siehe Kapitel 7.1.2. "Einweisung".

⁴⁸⁵ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁸⁶ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

neun Wiederkehrern (26,5 %) sowie von 19 Nicht-Wiederkehrern (22,4 %) als führendes Delikt gesetzt. Ein Wiederkehrer (2,9 %) sowie zwölf Personen, die nicht zurückkehren würden (14,1 %), setzten ein Delikt gegen die Freiheit als führende Straftat, eine Brandstiftung wurde von drei Wiederkehrern (8,8 %) und neun Nicht-Wiederkehrern (10,6 %) als führendes Delikt begangen. Schließlich setzte jeweils eine nicht wiederkehrende Person (je 1,2 %) einen Widerstand gegen die Staatsgewalt und eine sonstige Straftat als führendes Delikt.

Bezüglich der Beeinträchtigung durch Alkohol oder illegale Substanzen während der Tatbegehung unterschieden sich die Wiederkehrer nicht signifikant von den Nicht-Wiederkehrern. So hatten 16 Wiederkehrer (59,3 %) unter dem Einfluss von Alkohol die Straftat begangen, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 43 Personen (53,8 %), $p = .660$. Ähnlich verhielt es sich bezüglich des Konsums von illegalen Substanzen vor der Tat. Ein solcher wurde bei fünf Wiederkehrern (17,9 %) sowie bei fünf Nicht-Wiederkehrern (6,4 %) festgestellt, auch dieser Unterschied war nicht signifikant ($p = .125$).

Betrachtete man die Anzahl der Gutachten, welche im Zuge der Einweisung angefertigt wurden, ließ sich erkennen, dass bei den Wiederkehrern stets nur ein Gutachten angefertigt wurde. Bei jenen Personen, die nicht wiedergekehrt sind, wurden im Durchschnitt 1,07 Gutachten angefertigt ($SE = .259$). Hierbei handelt es sich um einen signifikanten Unterschied, $t(83) = 2,53$, $p = .013$. 29 Gutachten zu Wiederkehrern (93,5 %) enthielten eine Diagnose, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 78 Gutachten (92,9 %), $p = 1.000$. Mehrere Diagnosen enthielten 20 Gutachten zu Wiederkehrern (69 %), bezüglich der nicht zurückkehrenden Personen waren es 52 Gutachten (61,2 %), $p = .785$.

Wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, fanden sich keinerlei signifikanten Unterschiede bezüglich der Verteilung der Diagnosen.

	Wiederkehrer	Nicht- Wiederkehrer	$p =$
Diagnose erstellt	93,5 %	92,9 %	1.000
Mehrfachdiagnose erstellt	69 %	61,2 %	.785
Persönlichkeitsstörung	78,6 %	68,4 %	.344
Störung der Sexualpräferenz	25 %	25,3 %	1.000
Störung durch psychotrope Substanzen	50 %	43 %	.659
Impulskontrollstörung	7,1 %	7,6 %	1.000
Affektive Störung	0 %	8,9 %	.186
Intelligenzminderung	17,9 %	13,9 %	.758
Störung aus dem schizophrenen Formenkreis	3,6 %	12,7 %	.282
Sonstige Störung	17,8 %	16,5 %	1.000

Tabelle 11: Verteilung der Diagnosen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Bei 22 Wiederkehrern (78,6 %) sowie bei 54 Nicht-Wiederkehrern (68,4 %) wurde eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, Hypothese 8b wurde somit verworfen, $p = .344$. Sieben Wiederkehrer (25 %) wiesen eine Sexualstörung auf, gegenüber 20 Nicht-Wiederkehrern (25,3 %), $p = 1.000$. An einer Suchterkrankung litten 14 Personen (50 %), die in das Strafsystem zurückkehrten, ebenso wie 34 Personen (43 %), die dies nicht taten, $p = .659$. Somit konnte auch Hypothese 9b nicht aufrechterhalten werden.

Wesentlich seltener wurden Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert, nämlich bei einem Wiederkehrer (3,6 %) und bei zehn Personen, die nicht wiederkehrten (12,7 %), $p = .282$. Eine Intelligenzminderung zeigte sich bei fünf Wiederkehrern (17,9 %) und bei elf Nicht-Wiederkehrern (13,9 %), $p = .758$, eine Impulskontrollstörung wurde bei zwei Wiederkehrern (7,1 %) und bei sechs Nicht-Wiederkehrern (7,6 %) diagnostiziert, $p = 1.000$. Affektive Störungen lagen bei den wiederkehrenden Personen nicht vor, während eine solche bei sieben Nicht-Wiederkehrern (8,9 %) gefunden wurde, $p = .186$. Über die bisher berichteten hinausgehende Störungen

wurden bei den Wiederkehrern in fünf Fällen (17,8 %) gefunden, bei den Nicht-Wiederkehrern hingegen in 13 Fällen (16,5 %), $p = 1.000$.

Im Anschluss wurden auch hier Unterschiede bezüglich des Einweisungsprozesses untersucht. Es gab keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Frage, ob Untersuchungshaft verhängt worden war ($p = .830$). Eine solche hatte es sowohl bei einem Großteil der Nicht-Wiederkehrer (77 Personen, 92,8 %) als auch der Wiederkehrer (26 Personen, 89,7 %) gegeben. Nur drei Nicht-Wiederkehrer (3,6 %) und ein Wiederkehrer (3,4 %) wurden nicht in Untersuchungshaft genommen, drei Nicht-Wiederkehrer (3,6 %) und zwei Wiederkehrer (6,9 %) waren zuvor in Strafhaft gewesen.

Keine signifikanten Unterschiede zeigten sich auch in der Länge der verhängten Strafe für die Tat, welche zur Einweisung führte, $p = .107$. Diese betrug für die Wiederkehrer im Durchschnitt 26,79 Monate ($SE = 25,3$), bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 37,11 Monate ($SE = 42,7$). Betrachtet man die Länge der gesamten verhängten Strafe, lag diese für Personen, welche erneut in das Strafsystem zurückkehrten, bei $M = 32,1$ Monaten ($SE = 35,6$), bei den Nicht-Wiederkehrern waren es $M = 39,7$ Monate ($SE = 42,7$), auch dieser Unterschied war nicht signifikant: $p = .375$.

Schließlich war auch die Verteilung, in welchem OLG-Sprengel die Einweisung erfolgt war, nicht signifikant verschieden, $p = .202$. Die Wiederkehrer wurden zu gleichen Teilen (jeweils elf Personen, 34,4 %) in den Sprengeln Graz und Linz eingewiesen, gefolgt von Wien (sieben Personen, 21,9 %) und Innsbruck (drei Personen, 9,4 %). Bei den Nicht-Wiederkehrern hingegen wurde am häufigsten im OLG-Sprengel Wien eingewiesen (34 Personen, 40,5 %), gefolgt von Linz (22 Personen, 26,2 %), Graz (18 Personen, 21,4 %) und Innsbruck (zehn Personen, 11,9 %).

Zusammenfassung

Es zeigt sich somit, dass es nur wenige Unterschiede zwischen den beiden Gruppen gab, die die Variablen rund um die Einweisung betrafen. Wiederkehrer hatten signifikant häufiger einen Diebstahl oder einen Betrug begangen, ansonsten waren sich die Deliktmuster, auch das jeweils führende Delikt betreffend, sehr ähnlich. Beide Gruppen waren in etwa der Hälfte

der Fälle durch Alkohol beeinträchtigt gewesen, unter Drogeneinfluss standen Wiederkehrer ein wenig häufiger, wobei es sich hier nicht um eine signifikante Differenz handelte.

In jenen Verfahren, in welchen Wiederkehrer eingewiesen wurden, wurden signifikant weniger Sachverständigengutachten angefertigt. Die Gutachten unterschieden sich aber nicht in der Frage, ob sie eine oder mehrere Diagnosen enthielten. Auch in der Verteilung dieser Diagnosen ließen sich keine Unterschiede zwischen den Gruppen erkennen.

Beide Gruppen wurden zu einem Großteil vor ihrer Einweisung in Untersuchungshaft genommen. Obgleich Nicht-Wiederkehrer eine durchschnittlich längere Strafe bekamen, waren diese Unterschiede doch nicht signifikant. Die Verteilung auf die verschiedenen OLG-Sprengel unterschied sich zwar ein wenig, aber nicht signifikant voneinander.

7.2.3. Vollzug

Mit einer Ausnahme fanden sich keinerlei signifikante Unterschiede zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern, was die im Vollzug verbrachte Zeit betraf.

So war etwa die Verteilung, in welchen Justizanstalten die Maßnahme vollzogen wurde, zwischen den Gruppen sehr ähnlich. 21 Wiederkehrer (63,6 %) und 58 Nicht-Wiederkehrer (69,9 %) waren zu irgendeinem Zeitpunkt in der Justizanstalt Wien-Mittersteig untergebracht gewesen, $p = .659$. In der Justizanstalt Garsten waren 13 Wiederkehrer (38,2 %) sowie 30 Nicht-Wiederkehrer (35,3 %) aufhältig gewesen, $p = .834$. Graz-Karlau war der Unterbringungsort für zehn Wiederkehrer (29,4 %) und 18 Nicht-Wiederkehrer (21,2 %) an einem Punkt während ihrer Unterbringung gewesen, $p = .474$. In der Justizanstalt Stein waren sieben Wiederkehrer (20,6 %) sowie 17 Nicht-Wiederkehrer (20 %) angehalten worden, $p = 1.000$. In den übrigen Justizanstalten waren darüber hinaus 13 Wiederkehrer (38,2 %) und 22 Nicht-Wiederkehrer (25,9 %) untergebracht gewesen, $p = .265$.

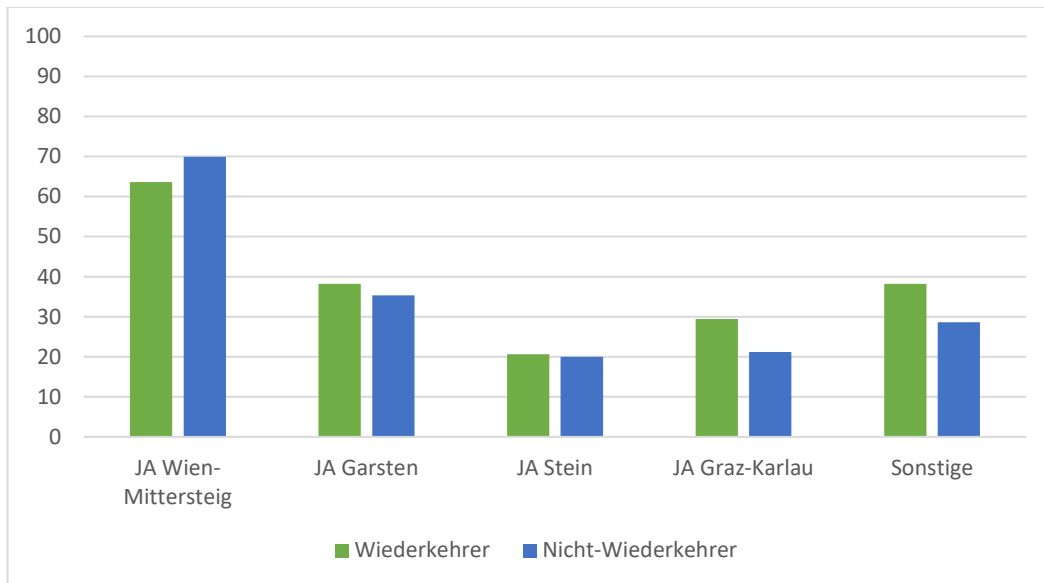


Diagramm 17: Verteilung der Untergebrachten auf die Justizanstalten, aufgeschlüsselt in Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer, Angaben in %

Weiters zeigten sich beinahe keine Unterschiede bezüglich der Behandlungen, die in den Justizanstalten durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Sozialarbeit. So waren 13 Wiederkehrer (43,3 %) sozialarbeiterisch betreut worden, bei jenen Personen, welche nicht zurückkehrten, waren es 57 Untergebrachte und somit 69,5 %. Dieser Unterschied erwies sich als signifikant, $\chi^2(1) = 6,42, p = .015$.

Prozentuell etwa gleich viele Personen hatten während ihrer Unterbringung Einzelbetreuung erhalten, konkret waren dies bei den Wiederkehrern 21 Personen (70 %), bei den Nicht-Wiederkehrern 57 Personen (69,5 %), $p = 1.000$. Gruppenbehandlung wurde von 23 Personen (76,7 %), die in das Strafsystem zurückkehren sollten, in Anspruch genommen, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 70 Personen (84,3 %), $p = .405$. Psychiatrische Behandlung hatten 19 Wiederkehrer (63,3 %) erhalten, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 55 Personen (67,1 %) gewesen, $p = .822$. Schließlich hatten sechs Wiederkehrer (20 %) und 20 Nicht-Wiederkehrer (24,4 %) Ergotherapie erhalten, $p = .801$.

Bei den durchgeführten Gruppenprogrammen hatte es sich bei den wiederkehrenden Personen in 22 Fällen (84,6 %) um eine Therapiegruppe gehandelt, bei den nicht zurückkehrenden Personen waren dies 67 Fälle (90,5 %) gewesen, $p = .470$.

Beschäftigungsgruppen hingegen kamen seltener vor, so nahmen drei Wiederkehrer (11,5 %) und 17 Nicht-Wiederkehrer (23,6 %) an mindestens einer solchen teil, $p = .261$.

	Wiederkehrer	Nicht-Wiederkehrer	$p =$
Einzelbetreuung	70 %	69,5 %	1.000
Gruppenbetreuung	76,7 %	84,3 %	.405
Betreuung durch sozialen Dienst	43,4 %	69,5 %	.015
Psychiatrische Betreuung	63,3 %	67,1 %	.822
Ergotherapeutische Betreuung	20 %	24,4 %	.801
Therapeutische Gruppen	84,6 %	90,5 %	.470
Beschäftigungsgruppen	11,5 %	23,6 %	.261

Tabelle 12: Verteilung der Behandlungsformen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Es zeigte sich, dass in den meisten Fällen Vollzugslockerungen durchgeführt wurden, konkret war dies bei 25 Wiederkehrern (83,3 %) und bei 57 Nicht-Wiederkehrern (70,4 %) der Fall, $p = .226$. Keine signifikanten Unterschiede fanden sich schließlich auch in der Anzahl an Sachverständigengutachten, die im Laufe der Unterbringung angefertigt wurden. Bei jenen Personen, welche zurückkehren sollten, waren es im Durchschnitt 3,3 Gutachten ($SE = 2,5$), bei den Nicht-Wiederkehrern mit durchschnittlich 2,7 etwas weniger ($SE = 2,2$), $p = .321$.

Zusammenfassung

Unterschiede zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern bezüglich der im Vollzug verbrachten Zeit zeigten sich somit weder für die Justizanstalten, in denen die Maßnahme vollzogen wurde, noch für die dort angewendeten Behandlungen, mit der Ausnahme der sozialarbeiterischen Betreuung. Eine solche erhielten Nicht-Wiederkehrer signifikant häufiger als Wiederkehrer, während sich bezüglich Einzel- und Gruppentherapie, psychiatrischer Versorgung und Ergotherapie keine Unterschiede erkennen ließen. Ebenso war die Häufigkeit

der Anwendung von Vollzugslockerungen recht ähnlich, wenngleich diese bei Wiederkehrern etwas häufiger zum Einsatz kamen.

7.2.4. Unterbrechung der Unterbringung

Ähnlich wie bezüglich der Zeit im Vollzug zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den hier untersuchten Gruppen bezüglich jener Variablen, die zur Unterbrechung der Unterbringung erhoben wurden.

So wurde eine solche Unterbrechung in Form eines Probewohnens außerhalb der Anstalt bei 20 Wiederkehrern (64,5 %) und bei 42 Nicht-Wiederkehrern (53,2 %) durchgeführt, $p = .296$. In den meisten Fällen fand eine solche in einer Institution statt (13 Wiederkehrer/68,4 % bzw 35 Nicht-Wiederkehrer/87,5 %), gefolgt von einer Unterbringung bei Verwandten (drei Wiederkehrer/15,8 % bzw drei Nicht-Wiederkehrer/7,5 %) und einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung (drei Wiederkehrer/15,8 % bzw zwei Nicht-Wiederkehrer/5 %), eine ebenfalls nicht signifikante Verteilung $p = .188$.

In jenen Fällen, in denen die Unterbringung in einer professionell geführten Institution durchgeführt wurde, zeigten sich keine Verteilungsunterschiede zwischen den Gruppen, bei welchen Trägern die Personen untergebracht waren. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, der Unterschied ist nicht signifikant $p = 1.000$.

	WOBES	Caritas	Pro mente	Emmaus	Sanlas	Sonstige
Wiederkehrer	5	2	3	0	1	2
	38,5 %	15,4 %	23,1 %	0 %	7,7 %	15,4 %
Nicht-Wiederkehrer	12	4	8	2	3	4
	36,4 %	12,1 %	24,2 %	6,1 %	9,1 %	12,1 %

Tabelle 13: Verteilung der Trägerorganisationen der UdU zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Schließlich zeigten sich auch keine signifikanten Unterschiede in der Frage, ob der Akt Hinweise auf eine Arbeitstätigkeit während der Unterbrechung der Unterbringung enthielt. Eine solche war bei zwei Wiederkehrern (10,5 %) sowie bei neun Nicht-Wiederkehrern (22 %) zu erkennen, $p = .476$.

Zusammenfassung

Insgesamt ergaben sich somit keine Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich der Unterbrechung der Unterbringung, obgleich eine solche leicht häufiger bei Personen durchgeführt worden war, die wiederkehrten. Personen, die nicht zurückkehrten, waren etwas häufiger in einem Arbeitsumfeld tätig während dieser Unterbrechung, die sie leicht häufiger in einer professionellen Institution verbrachten als Wiederkehrer. All diese Unterschiede waren aber, wie ausgeführt, nicht signifikant.

7.2.5. Entlassung

Keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen zeigten sich auch bei den Variablen, die bezüglich des Prozesses der Entlassung erhoben wurden.

So wurden im Durchschnitt bei den Wiederkehrern 1,28 Sachverständigengutachten angefertigt ($SE = 0,59$), bei den nicht wiederkehrenden Personen waren es durchschnittlich 1,29 ($SE = 0,58$), $p = .894$.

Die Verteilung hinsichtlich der OLG-Sprengel, in denen die Betroffenen entlassen wurden, glich sich ebenfalls deutlich, $p = 1.000$. Jeweils gleich viele Personen wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Linz entlassen (je zwölf Wiederkehrer/38,7 % bzw je 31 Nicht-Wiederkehrer/38,8 %), gefolgt vom OLG-Sprengel Graz (sieben Wiederkehrer/22,6 % bzw 17 Nicht-Wiederkehrer/21,3 %), im OLG-Sprengel Innsbruck schließlich wurde eine Person entlassen, die nicht wiederkehren sollte (1,3 %).

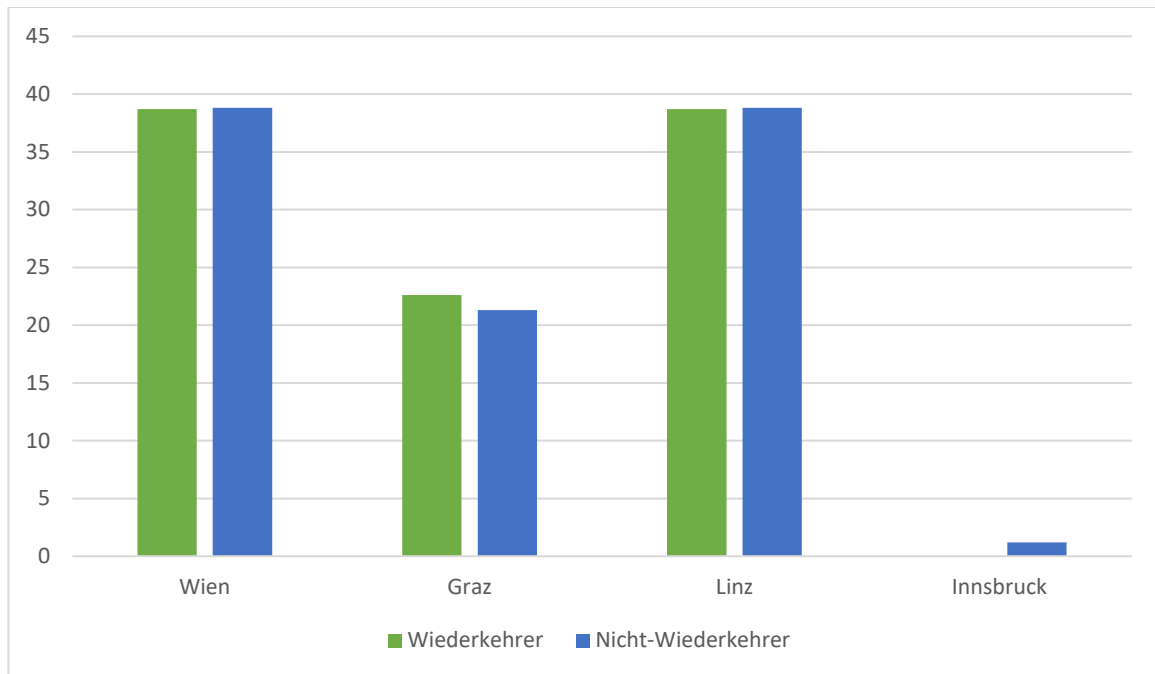


Diagramm 18: Verteilung der Entlassungen von Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern zwischen den OLG-Sprengeln, Angaben in %

Die durchschnittliche Dauer der Anhaltung lag bei den zurückkehrenden Personen bei 69,42 Monaten ($SE = 61,2$) und damit nur geringfügig über dem Durchschnitt der nicht wiederkehrenden Personen mit 68,04 Monaten ($SE = 45,7$), $p = .896$. Keine signifikanten Unterschiede fanden sich auch bezüglich des Zeitpunktes der Entlassung, Hypothese 13b musste somit verworfen werden. In beiden Gruppen wurden die meisten Betroffenen nach dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen (29 Wiederkehrer/87,9 % bzw 63 Nicht-Wiederkehrer/75 %), an zweiter Stelle stand eine Entlassung vor dem Ende der Strafzeit (drei Wiederkehrer/9,1 % bzw 18 Nicht-Wiederkehrer/18,4 %). Nur ein Wiederkehrer (3 %) sowie drei Personen (3,6 %), die nicht zurückkehrten, wurden genau zum Ende ihrer Strafzeit auch aus der Maßnahmenunterbringung entlassen. Obgleich somit die Wiederkehrer tendenziell später aus der Maßnahme entlassen wurden, war dieser Unterschied dennoch nicht signifikant, $p = .260$. Eine ähnliche Tendenz ließ sich bezüglich der Differenz zwischen der Dauer der verhängten Strafe und der tatsächlichen Anhaltung erkennen. Diese lag bei den zurückkehrenden Personen im Durchschnitt bei 41,41 Monaten ($SE = 45,4$), bei den nicht wiederkehrenden bei durchschnittlich 27,58 Monaten ($SE = 46,7$), auch dieser Unterschied allerdings nicht signifikant, $p = .171$.

Etwa zwei Drittel aller Betroffener wurden nach ihrer Entlassung aus der Maßnahme in einer Nachsorgeeinrichtung untergebracht, bei den Wiederkehrern waren es konkret 18 Personen (64,3 %), bei den Nicht-Wiederkehrern 52 Personen (65 %), $p = 1.000$. Hypothese 12b bestätigte sich somit nicht. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht, bei welchem Träger die Nachsorge stattfand, hier ergaben sich ebenfalls keine signifikanten Unterschiede, $p = .763$.

	Wiederkehrer – Anzahl	Wiederkehrer - %	Nicht- Wiederkehrer – Anzahl	Nicht- Wiederkehrer – %
WOBES	5	27,8 %	14	26,9 %
Caritas	2	11,1 %	9	17,3 %
Pro mente	2	11,1 %	8	15,4 %
BWH	3	16,7 %	2	3,8 %
Emmaus	0	0 %	2	1,9 %
Sanlas	1	5,6 %	5	9,6 %
Sonstige	5	27,8 %	11	21,2 %
Unbekannt	0	0 %	2	3,8 %

Tabelle 14: Verteilung der Trägerorganisationen der Nachbetreuung zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Bei den meisten Personen zeigten sich keine Hinweise auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder Ausbildung, konkret war dies bei 21 Wiederkehrern (70 %) sowie bei 55 Nicht-Wiederkehrern (69,6 %) der Fall, $p = 1.000$.

Etwa die Hälfte der Betroffenen erhielt zum Zeitpunkt ihrer Entlassung keine psychopharmakologische Medikation, bei den zurückkehrenden waren dies zwölf Personen (42,9 %), bei den nicht wiederkehrenden 34 Personen (45,3 %). Neun Wiederkehrer (32,1 %) sowie 25 Nicht-Wiederkehrer (33,3 %) erhielten hingegen eine solche Medikation. Schließlich war bei sieben Wiederkehrern (25 %) sowie bei 16 Nicht-Wiederkehrern (21,3 %) nicht klar ersichtlich, ob eine solche Verschreibung zum Zeitpunkt der Entlassung vorlag, den Akten war allerdings zu entnehmen gewesen, dass zu einem früheren Zeitpunkt die Verabreichung

solcher Medikamente erfolgt war. Die Unterschiede zwischen den Gruppen waren nicht signifikant, $p = .920$.

Wie schon für den Vergleich der Entlassungsjahrganggruppen wurden die nun hier untersuchten Gruppen der Wiederkehrer und nicht wiederkehrenden Personen anhand der verhängten gerichtlichen Weisungen miteinander verglichen. Es fanden sich keinerlei signifikanten Unterschiede.

In den meisten Fällen wurden Weisungen durch das Gericht angeordnet, so erhielten 28 Wiederkehrer (93,3 %) und 77 Nicht-Wiederkehrer (97,5 %) Auflagen bei ihrer Entlassung, $p = .303$. Auch bezüglich der Anzahl an Weiskategorien, welche angeordnet wurden, zeigen sich keine Unterschiede ($p = .456$), waren es doch bei den Wiederkehrern durchschnittlich 2,54 ($SE = 1,5$), bei den Nicht-Wiederkehrern im Durchschnitt 2,80 ($SE = 1,6$).

	Wiederkehrer	Nicht- Wiederkehrer	$p =$
Wohnort	69 %	70,9 %	1.000
Arbeit/Beschäftigung	25 %	24,1 %	1.000
Psychotherapie	28,6 %	31,6 %	1.000
Behandlung in forensisch- therapeutischem Zentrum	33,3 %	35,4 %	1.000
Psychiatrische Behandlung	17,9 %	19 %	1.000
Medikamentöse Behandlung	14,3 %	13,9 %	1.000
Suchttherapie	10 %	11,4 %	1.000
Alkoholkarenz	31 %	45,6 %	.191
Drogenkarenz	13,3 %	16,5 %	.776

Tabelle 15: Verteilung der Weisungen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Die häufigste Weisung bezog sich auf den Wohnort. Eine solche wurde bei 20 Wiederkehrern (69 %) und bei 56 Nicht-Wiederkehrern (70,9 %) ausgesprochen, $p = 1.000$. Die Weisung,

einer (bestimmten) Arbeit nachzugehen bzw eine Beschäftigung aufzunehmen, wurde sieben wiederkehrenden (25 %) und 19 nicht zurückkehrenden Personen (24,1 %) erteilt, $p = 1.000$.

Ein etwas größerer Unterschied, wenn auch gleichfalls kein signifikanter, ließ sich bezüglich der Weisung einer Alkoholkarenz mit begleitenden Kontrollen erkennen. Eine solche wurde neun Wiederkehrern (31 %) auferlegt, bei den Nicht-Wiederkehrern waren 36 Personen (45,6 %) betroffen, $p = .194$. Näher lagen die Gruppen wieder in der Auflage aneinander, keine illegalen Substanzen zu konsumieren und dies regelmäßig überprüfen zu lassen (vier Wiederkehrer/13,3 % bzw 13 Nicht-Wiederkehrer/16,5 %), $p = .776$.

Acht Wiederkehrern (28,6 %) und 25 Nicht-Wiederkehrern (31,6 %) wurde die Weisung erteilt, sich einer (teilweise weiterführenden) Psychotherapie zu unterziehen, $p = 1.000$. Vier wiederkehrenden Personen (14,3 %) sowie elf nicht wiederkehrenden (13,9 %) wurde aufgetragen, eine bestimmte Medikation einzunehmen, $p = 1.000$. Eine Suchtbehandlung in Anspruch zu nehmen wurde drei Wiederkehrern (10 %) sowie neun Nicht-Wiederkehrern (11,4 %) auferlegt, $p = 1.000$. Zehn Wiederkehrer (33,3 %) sowie 28 Nicht-Wiederkehrer (35,4 %) sollten sich in einem forensischen Zentrum weiterführenden Behandlungen unterziehen, $p = 1.000$. Psychiatrische Behandlung wurde bei fünf Wiederkehrern (17,9 %) und bei 15 nicht wiederkehrenden Personen (19 %) angeordnet, $p = 1.000$. Sonstige spezifische Behandlungen, welche unter keine der bisher erörterten Kategorien subsumierbar waren, unterschieden sich in ihrer Häufigkeit etwas öfter, so dass die Differenz knapp nicht signifikant ausfiel, $p = .051$. Die Weisung zu einer solchen Behandlung wurde fünf Wiederkehrern (17,9 %) und vier Nicht-Wiederkehrern (5,1 %) erteilt. Wie bereits bei den Entlassungsjahrgangsgruppen ausgeführt, wurden hierunter sehr unterschiedliche Interventionen zusammengefasst.

Sonstige, über das bisher Ausgeführte hinausgehende Weisungen, fanden sich bei einem Wiederkehrer (3,6 %) sowie bei neun Nicht-Wiederkehrern (11,4 %), ebenfalls kein signifikanter Unterschied $p = .449$.

In den meisten Fällen betrug die angeordnete Probezeit fünf Jahre. Dies war bei 32 Wiederkehrern (94,1 %) und 75 Nicht-Wiederkehrern (87,2 %) der Fall, während bei zwei Wiederkehrern (5,9 %) und elf nicht wiederkehrenden Personen (12,8 %) eine zehnjährige Probezeit angeordnet wurde, $p = .346$. Als Begleitung wurde 28 Wiederkehrern (93,3 %)

sowie 71 Nicht-Wiederkehrern (89,9%) Unterstützung durch die Bewährungshilfe zur Seite gestellt, auch dies kein signifikanter Unterschied, weshalb Hypothese 11b verworfen wurde, $p = .724$.

Zusammenfassung

Die Parallelen zwischen den beiden Gruppen in Bezug auf entlassungsrelevante Variablen waren klar erkennbar. Dies bezog sich gleichermaßen auf die Verteilung der Entlassungen über die OLG-Sprengel als auch auf die Dauer der Anhaltung und den Zeitpunkt der Entlassung, wobei sich hier eine leichte Tendenz erkennen ließ, Wiederkehrer häufiger nach dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme zu entlassen, so dass diese dann auch eine etwas größere Differenz in der Länge der verhängten Strafe und der tatsächlichen Anhaltung aufweisen. Der Großteil der Betroffenen wurde in eine Nachsorgeeinrichtung entlassen, bei der Aufteilung auf die verschiedenen Träger zeigten sich keine Unterschiede, ebenso wenig wie in der Frage der Aufnahme einer Beschäftigung nach der Entlassung oder der Einnahme psychopharmakologischer Medikamente.

Die Anordnung gerichtlicher Weisungen war zwischen den Gruppen bemerkenswert ähnlich. Lediglich ein kleiner Unterschied ließ sich bezüglich der Anweisung einer Alkoholkarenz mit entsprechenden Kontrollen erkennen, welche Wiederkehrern tendenziell seltener auferlegt wurde. Schließlich zeigten sich auch keine markanten Unterschiede bezüglich der Dauer der Probezeit bzw der Anordnung von Bewährungshilfe.

7.2.6. Untersuchung der Sachverständigengutachten

Um die Qualität der Sachverständigengutachten, welche sowohl für die Einweisung in, als auch die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug angefertigt wurden, genauer zu untersuchen, wurden diese auch bezüglich der Gruppen der Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer anhand der Kriterien von *Boetticher et al*⁴⁸⁷ analysiert und deren Vorliegen

⁴⁸⁷ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

mittels einer dreistufigen Skala bewertet. Im Anschluss wurden die beiden Gruppen anhand jeder einzelnen Variablen miteinander verglichen und schließlich sowohl ein Gesamtwert als auch Teilwerte für die bereits unter 7.1.7 beschriebenen Abschnitte berechnet.

Gutachten bei der Einweisung

Erneut wurden 86 Einweisungsgutachten untersucht. Von diesen 86 Gutachten betrafen 21 Gutachten Personen, die nach ihrer bedingten Entlassung innerhalb von fünf Jahren wiederkehren sollten, während 65 Gutachten auf Personen entfielen, für die dies nicht zutraf. Der Vergleich der beiden Gruppen anhand der einzelnen Variablen ergab, dass diese sich in keinem einzigen Merkmal signifikant voneinander unterschieden. Hypothese 14b konnte somit bezüglich der Einweisungsgutachten nicht bestätigt werden.

So waren die Gutachten zu den Wiederkehrern durchschnittlich 20,1 Seiten lang (SE = 10,1), bei den Nicht-Wiederkehrern waren es im Durchschnitt 22,1 Seiten (SE = 16,2), $p = .602$. Über das Gutachten hinausgehende Informationen in Form von abgedruckten Ergebnissen psychometrischer Testverfahren fanden sich lediglich in einem Gutachten, welches zu einer Person erstellt wurde, die nicht wieder in das Strafsystem zurückkehren sollte (1,5 %), $p = 1.000$.

Sämtliche Gutachten zu Wiederkehrern wurden von Personen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie erstellt, bei den Nicht-Wiederkehrern stammten 60 Gutachten (92,6 %) von Psychiater/innen, in einem Fall handelte es sich um ein klinisch-psychologisches Sachverständigengutachten (1,5 %), vier Gutachten wurden entweder von mehreren Personen verschiedener Fachrichtungen erstellt oder von einer Person, welche mehreren Disziplinen angehörte (6,2 %), $p = .673$.

Eine Nennung der beauftragenden Stelle, sowie der konkret zu beantwortenden Fragestellung, erfolgte bei den Wiederkehrern in 16 Fällen (76,2 %), in drei Gutachten (14,3 %) zum Teil und in zwei Fällen (9,5 %) erfolgte dies nicht. Bei den Nicht-Wiederkehrern

beinhalteten 53 Gutachten (81,5 %) diese Information, elf Gutachten (16,9 %) zum Teil und ein Gutachten (1,5 %) nicht, $p = .293$.

Angaben zum Ort der Untersuchung, zu Tag, Uhrzeit und Dauer wurden in den Gutachten, welche die Wiederkehrer behandelten, jeweils in zwei Fällen (10 %) gemacht bzw nicht gemacht, in 16 Fällen (80 %) waren sie teilweise vorhanden. Eine ähnliche Verteilung zeigte sich bei den Nicht-Wiederkehrern, hier informierten acht Gutachten (12,3 %) darüber, 54 Gutachten (83,1 %) zum Teil und drei Gutachten (4,6 %) taten dies nicht, $p = .685$.

Die notwendige Aufklärung zu Untersuchungen wurde bei fünf Wiederkehrern (23,8 %) dokumentiert, bei den Nicht-Wiederkehrern waren es zwölf Personen (18,8 %), $p = .754$. Kein untersuchtes Gutachten beinhaltete die Anwendung besonderer Untersuchungsmethoden.

Ein Großteil der untersuchten Gutachten beinhaltete Informationen, welche bereits vorliegenden Akten entnommen wurden. Bei den Wiederkehrern traf dies auf 16 Gutachten (76,2 %) zu, vier Gutachten (19 %) enthielten solche Informationen zumindest teilweise, bei einem Gutachten (4,8 %) waren diese nicht vorhanden. Bei den Nicht-Wiederkehrern fanden sich diese Informationen in 55 Gutachten (84,6 %), in drei Gutachten (4,6 %) teilweise und in sieben Gutachten (10,8 %) fanden sie sich nicht, $p = .108$.

Sämtliche Wiederkehrer (21 Personen, 100 %) wurden mit ihren eigenen Aussagen in den Gutachten wieder gegeben, bei den Nicht-Wiederkehrern enthielten 61 Gutachten (95,3 %) Angaben, welche der Proband selbst gemacht hatte, $p = .571$.

Beobachtungen aus der eigenen Untersuchung wurden bezüglich der Wiederkehrer von sämtlichen Sachverständigen (21 Gutachten, 100 %) in die Gutachten mitaufgenommen, bei den Nicht-Wiederkehrern enthielten 60 Gutachten (92,3 %) solche Angaben. Vier Gutachten (6,2 %) informierten darüber zum Teil, ein Gutachten (1,5 %) enthielt diese Informationen nicht. Diese Unterschiede waren nicht signifikant, $p = .673$.

Darüber hinausgehende Informationen, wie etwa Fremdanamnesen, umfasste ein zu einem Wiederkehrer angefertigtes Gutachten (4,8 %), bei den Nicht-Wiederkehrern beinhalteten fünf Gutachten (7,7 %) entsprechende Informationen, $p = 1.000$.

In sämtlichen Wiederkehrer betreffenden Gutachten (21 Fälle, 100 %) fand eine Trennung zwischen der Wiedergabe von Informationen und durch die/den Sachverständige/n

vorgenommene Interpretationen statt, bei den zu Nicht-Wiederkehrern verfassten Gutachten war dies in 63 Fällen (96,9 %) gegeben, $p = 1.000$.

Die Trennung von gesichertem Wissen und der eigenen Meinung zu einem Thema wurde in den Gutachten zu den Wiederkehrern in zehn Fällen (47,6 %) vorgenommen, in vier Gutachten (19 %) zum Teil und in sieben Gutachten (33,3 %) nicht. Bei den Nicht-Wiederkehrern fand eine solche Trennung in 25 Fällen (38,5 %) statt, in vier Gutachten (6,2 %) zumindest zum Teil. 36 Gutachten (55,4 %) hingegen enthielten keine klare Trennung. Dieser Unterschied war dennoch nicht signifikant, $p = .092$.

Falls Schwierigkeiten während der Erstellung des Gutachtens auftraten, sollten diese berichtet werden. Dies geschah in drei Fällen (14,3 %), in denen Gutachten zu Wiederkehrern angefertigt wurden. Bezüglich der Nicht-Wiederkehrer wurden solche Komplikationen in 16 Fällen (24,6 %) offengelegt, $p = .382$.

Waren mehrere Personen an der Erstellung des Gutachtens beteiligt, war offenzulegen, wer für welche Bereiche verantwortlich zeichnete. Dies war bezüglich eines einen Wiederkehrer betreffenden Gutachtens gegeben (4,8 %), hier wurde dieses Kriterium nicht erfüllt. In zwölf Gutachten, die zu Nicht-Wiederkehrern verfasst wurden, waren ebenfalls zwei Personen beteiligt, deren Aufgabengebiete in drei Fällen (4,3 %) offengelegt wurden, in neun Fällen (13,8 %) hingegen nicht. Die übrigen Gutachten wurden jeweils nur von einer Person verfasst, der Unterschied war nicht signifikant, $p = .438$.

Nur ein Teil der Gutachten enthielt wissenschaftliche Literatur. Bezüglich der Wiederkehrer wurde diese in zwei Fällen wissenschaftlichen Standards entsprechend zitiert, in weiteren zwei Fällen war dies teilweise gegeben (je 9,5 %). Vier zu Nicht-Wiederkehrern erstellte Gutachten (6,2 %) enthielten eine entsprechende Zitierung, sieben Gutachten (10,8 %) erfüllten das Kriterium zum Teil, zwei Gutachten (3,1 %) hingegen nicht. Die übrigen Gutachten enthielten keine wissenschaftlichen Belege, $p = .935$.

Eine klare und übersichtliche Gliederung wiesen 20 zu Wiederkehrern verfasste Gutachten auf (95,2 %), ein Gutachten (4,8 %) tat dies hingegen nicht. 59 Gutachten (93,7 %), die Nicht-Wiederkehrer betrafen, waren klar strukturiert, drei Gutachten (4,8 %) zum Teil und ein Gutachten (1,8 %) nicht, ebenfalls keine signifikanten Differenzen, $p = .529$.

Ein gründliches Aktenstudium als Basis der weiteren Untersuchung sowie sich daraus ergebende Erkenntnisse wurden in 14 Gutachten (66,7 %) Wiederkehrer betreffend wiedergegeben, vier Gutachten (19 %) enthielten diese Informationen zumindest zum Teil, drei Gutachten (14,3 %) taten dies nicht. Bei jenen Gutachten, die über Nicht-Wiederkehrer verfasst wurden, fanden sich entsprechende Informationen in 45 Gutachten (69,2 %), in 14 Gutachten (21,6 %) teilweise und in sechs Gutachten (9,2 %) nicht, $p = .852$.

Ob es sich bei den Bedingungen, unter welchen die Untersuchung durchgeführt wurde, um für diesen Zweck adäquate handelte, ließ sich lediglich in zwei Gutachten erkennen, welche zu Personen verfasst wurden, die nicht wiederkehrten (3,1 %). Den übrigen Gutachten war diese Information nicht zu entnehmen, $p = 1.000$. Wie schon bei den Entlassungsjahrgangsgruppen konnten keine verlässlichen Aussagen bezüglich der Dauer der Sachverständigenuntersuchung gemacht werden.

Auch bezüglich der Inhalte der Gutachten fanden sich keine Unterschiede zwischen den Gruppen. So enthielten 14 zu Wiederkehrern verfasste Gutachten (66,7 %) Informationen zu der Entwicklung sowie dem gegenwärtigen Bild der Persönlichkeit des Betroffenen, sieben Gutachten (33,3 %) taten dies zum Teil. Bei den Nicht-Wiederkehrern erfüllten 45 Gutachten (69,2 %) dieses Kriterium, 15 zum Teil (23,1 %) und fünf Gutachten (7,7 %) taten dies nicht, $p = .426$.

Ein Eingehen auf die Erkrankung des Betroffenen fand bei 15 Wiederkehrern (71,4 %) statt, bei sechs Personen (21,6 %) erfolgte dies zum Teil. Ebenso wurde bei 41 Nicht-Wiederkehrern (63,1 %) darüber informiert, bei 18 Personen (27,7 %) zum Teil, bei sechs Personen (9,2 %) hingegen nicht, $p = .463$.

In zwölf Gutachten zu Wiederkehrern (57,1 %) wurde eine Analyse ihrer Delinquenzgeschichte sowie des aktuellen Tatbildes durchgeführt, in neun Fällen (42,9 %) erfolgte dies zumindest teilweise. Bei den Nicht-Wiederkehrern beinhalteten 40 Gutachten (61,5 %) diese Informationen, 18 Gutachten (27,7 %) taten dies zum Teil und sieben Gutachten (10,8 %) taten dies nicht, $p = .202$.

Insgesamt fand eine umfassende Informationserhebung in zwölf Fällen (57,1 %) statt, in denen Gutachten zu Wiederkehrern verfasst wurden. Neun Gutachten (42,9 %) enthielten nur teilweise umfassende Informationen. 36 Gutachten, die zu nicht wiederkehrenden Personen verfasst wurden, beinhalteten die geforderten detaillierten Informationen, 20 Gutachten (33,3 %) zum Teil und vier Gutachten (6,7 %) taten dies nicht in einem ausreichenden Umfang, $p = .574$.

Eventuelle Diskrepanzen, die sich im Gespräch mit dem Probanden ergeben, waren zu erörtern und im Gutachten zu dokumentieren. In 15 Wiederkehrer betreffenden Fällen waren keine solchen erkennbar (71,4 %), bei den Nicht-Wiederkehrern waren dies 49 Gutachten (75,4 %). Eine entsprechende Dokumentation erfolgte allerdings in vier Gutachten (19 %) zu Wiederkehrern und in zwölf Fällen (18,4 %) zu Nicht-Wiederkehrern. Ein entsprechendes Eingehen trotz Vorliegen der Voraussetzungen fand hingegen bei zwei Wiederkehrern (9,5 %) und vier Nicht-Wiederkehrern (6,2 %) nicht statt, $p = .807$.

Im nächsten Schritt wurde gefordert, die erhobenen Informationen auf ihre Stimmigkeit hin zu überprüfen. Eine solche Prüfung fand in vier Gutachten (19 %) statt, welche zu zurückkehrenden Personen erstellt wurden, bei den Nicht-Wiederkehrern enthielten drei Gutachten (4,6 %) diese Informationen. Dieser Unterschied erwies sich als knapp nicht signifikant, $p = .057$.

Wurden im Gespräch mit dem Probanden Widersprüche zu den in den Akten enthaltenen Informationen sichtbar, so sollten diese thematisiert und dokumentiert werden. Dies war in sieben Wiederkehrer betreffenden Gutachten (33,3 %) der Fall, bezüglich der Nicht-Wiederkehrer fanden sich diese Informationen in 15 Gutachten (23,3 %), $p = .394$.

Eine genaue Beobachtung des Verhaltens des Probanden während der Untersuchung sowie die Abgabe eines detaillierten psychischen Befundes wurde bezüglich sämtlicher Gutachten durchgeführt, welche wiederkehrende Personen betrafen (21 Personen, 100 %). 62 Gutachten (95,4 %) zu Nicht-Wiederkehrern erfüllten dieses Kriterium ebenfalls, zwei

Gutachten (3,1 %) taten dies zum Teil und ein Gutachten (1,5 %) entsprach dem nicht, $p = 1.000$.

Eine Überprüfung des Vorhandenseins relevanter Risikovariablen wurde in jeweils neun Gutachten (42,9 %) zu Wiederkehrern vollständig oder teilweise durchgeführt, drei Gutachten (14,3 %) gaben darüber hingegen keine Auskunft. Bezüglich jener Personen, die nicht wiederkehren würden, enthielten 23 Gutachten (35,9 %) die entsprechenden Informationen, 29 Gutachten (45,3 %) taten dies zum Teil und zwölf Gutachten (18,8 %) gingen nicht auf Risikovariablen ein, $p = .844$.

Eine indikationsgeleitete Durchführung einer testpsychologischen Diagnostik erfolgte bei den Wiederkehrern in acht Fällen (38,1 %), zwei Gutachten (9,5 %) kamen dem teilweise nach. Elf Gutachten (52,4 %) hingegen gaben keine Auskunft über ein entsprechendes Vorgehen. Bei den Nicht-Wiederkehrern wurde eine solche Diagnostik in 28 Fällen (43,1 %) umfassend durchgeführt, in sechs Fällen (9,2 %) erfolgte sie teilweise. 31 Gutachten (47,7%) beinhalteten keinerlei testpsychologische Informationen, $p = .933$.

Der folgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Testverfahren in den beiden Gruppen in welcher Häufigkeit zum Einsatz kamen:

	Wiederkehrer	Nicht- Wiederkehr
Analyse des typischen Handlungsstils (nach Mitterauer)	0	1
Baumtest	3	9
Benton-Test	0	1
Balanced Inventory of Desirable Responding BIDR	0	1
Borderline-Persönlichkeits-Inventar BPI	0	2
Coloured Progressive Matrices CPM	0	1
Demenzuntersuchung	0	2
Dittmann-Liste	2	1
Eppendorfer Schizophrenie Inventar ESI	0	2

Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF	2	7
Frankfurter Beschwerdefragebogen FBf	0	1
Figur-Zeichen-Test	2	0
Flimmerfrequenzanalyse	0	2
Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-R	3	10
Hamburger Wechsler Intelligenztest HAWIE	0	1
Historical Clinical Risk Management -20 HCR-20	0	3
Integrierte Liste der Risikovariablen ILRV	0	1
International Personality Disorder Examination IPDE	0	4
Instrument zur stressbezogenen Tätigkeitsanalyse ISTA	0	1
Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung KAI	2	1
Lübscher Farbttest	1	0
Münchener Alkoholismus Test MALT	1	3
Mini-Mental	0	1
MMPI/MMPI-2	1	4
Multiphasic Sex Inventory MSI	0	1
MWT-B Mehrfach-Wort-Test	1	3
Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD-2	0	1
Paulhus Deception Scale	0	1
Psychopathy Checklist PCL/PCL-R	1	3
Paranoid-Depressivitäts-Skala	2	8
Progressiver Matrizentest PMT	2	0
Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventar PSSI	0	2
Rohrschach-Formdeutungsverfahren	5	12
Salzburger subjektive Verhaltensanalyse bezüglich des persönlichkeitsstypischen Handlungsstils	0	1
Satzergänzungstest SET	1	0
Simultankapazität	0	1
Strukturiertes Klinisches Interview SKID-II	0	2

Syndrom Kurztest SKT	3	4
Standard Progressive Matrices SPM	0	3
Static-99	0	1
Sexual Violence Risk-20 SVR-20	0	1
Thematischer Auffassungstest TAT	1	0
Thematischer Gestaltungstest TGT	0	1
Vigilanztest	0	5
Wartegg-Zeichen-Test WZT	0	1
Wechsler WIP	2	6
Wortschatztest WST	1	1
Zahlen-Verbindungs-Test ZVT	1	0

Tabelle 16: Psychometrische Testverfahren im Rahmen der Entlassungsgutachten bei Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Die Nennung einer genauen psychiatrischen Diagnose enthielten 14 Gutachten zu Wiederkehrern (66,7 %), fünf (23,8 %) taten dies teilweise, zwei Gutachten (9,5 %) gingen hingegen auf keine Diagnose ein. Bezüglich der nicht wiederkehrenden Personen wurde in 50 Fällen (76,9 %) eine genaue Diagnose genannt, elf Gutachten (16,9 %) enthielten eine solche zumindest zum Teil. In vier Gutachten (6,2 %) schien keine Diagnose auf, $p = .607$.

In 15 Gutachten, die Wiederkehrer betrafen (71,4 %), wurde die Diagnose auch in Form eines ICD-10-Codes bezeichnet, bei den die Nicht-Wiederkehrenden betreffenden Gutachten war dies in 43 Fällen (66,2 %) gegeben, $p = .791$.

Eine umfassende Analyse der Hintergründe des Betroffenen, seiner Delinquenz und ähnlicher Verhaltensmuster wurde in 13 Gutachten (61,9 %) zu Wiederkehrern erstellt, in sechs Gutachten (28,6 %) fand sich eine solche teilweise, in zwei Fällen (9,5 %) hingegen nicht. 36 Gutachten (55,4 %) zu Nicht-Wiederkehrern enthielten eine solche Analyse, 23 Gutachten (35,4 %) zum Teil, während sechs Gutachten (9,2 %) dies nicht beinhalteten, $p = .869$.

Sehr selten wurde das Rückfallrisiko des Probanden mit dem von vergleichbaren Gruppen und sich daraus ergebenden Erkenntnissen aus Untersuchungen abgeglichen. So war dies in nur

einem Gutachten (4,8 %) zu einem Wiederkehrer der Fall, bei den nicht wiederkehrenden Personen gingen vier Gutachten (6,2 %) umfassend und drei Gutachten (4,6 %) teilweise darauf ein, $p = .825$.

Sowohl auf die Erhebung, ob eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsentwicklung des Probanden seit der Anlasstat erfolgte, als auch bezüglich der Frage einer Auseinandersetzung mit Vorgutachten, wurde bezüglich der Einweisungsgutachten verzichtet.

Eine endgültige Prognose über das künftige Legalverhalten des Probanden enthielten 20 Gutachten (95,2 %) zu Wiederkehrern, ein weiteres Gutachten (4,8 %) gab hierüber teilweise Auskunft. Zu den nicht wiederkehrenden Personen enthielten 54 Gutachten (83,1 %) eine solche Prognose, in fünf Gutachten (7,7 %) war eine solche teilweise enthalten, in sechs Gutachten (9,2 %) hingegen gar nicht, $p = .549$.

Schließlich erfolgte eine Eingrenzung und Konkretisierung der Umstände, für welche die Prognose Gültigkeit hätte, sowie die Auflistung notwendiger Maßnahmen zum Risikomanagement in sieben der Gutachten zu Wiederkehrern (33,3 %), in fünf Fällen (23,8 %) geschah dies teilweise, in neun Gutachten (42,9 %) wurde hingegen darauf nicht eingegangen. Die Gutachten zu den Nicht-Wiederkehrern führten diese Punkte in 24 Fällen (37,5 %) aus, 15 Gutachten (23,4 %) gaben hier teilweise Auskunft, 25 Gutachten (39,1 %) enthielten keine dementsprechenden Informationen, $p = .949$.

Im Anschluss wurden sowohl der Gesamtwert als auch die Teilwerte der einzelnen Untergruppen an Variablen nach dem zuvor beschriebenen Schema berechnet. Auch in diesen Kennwerten zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Gruppen. So betrug der Gesamtwert der Einweisungsgutachten für Wiederkehrer in etwa gleich viel ($M = 22,0$, $SE = 17,9$) wie für die nicht wiederkehrenden Personen ($M = 26,0$, $SE = 16,9$), $p = .254$. Ähnlich verhielt es sich mit den Teilwerten „Inhalt und Formales“ ($M = 14,2/SE = 1,9$ bzw. $M = 13,9/SE = 2,9$), $p = .604$ und „Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen“ ($M = 9,1/SE = 2,6$ bzw. $M = 8,8/SE = 3,4$), $p = .646$. Der Teilwert „Methodik“

liegt für die Wiederkehrer bei $M = 5,4$ ($SE = 4,7$), für die Nicht-Wiederkehrer bei $M = 6,6$ ($SE = 4,7$), $p = .187$. Schließlich zeigte sich auch bezüglich des Teilwertes „Schlussfolgerungen“ kein signifikanter Unterschied, $p = .733$, dieser lag bei $M = 2,8$ ($SE = 1,0$) für die wiederkehrenden und $M = 2,7$ ($SE = 1,2$) für die nicht wiederkehrenden Personen.

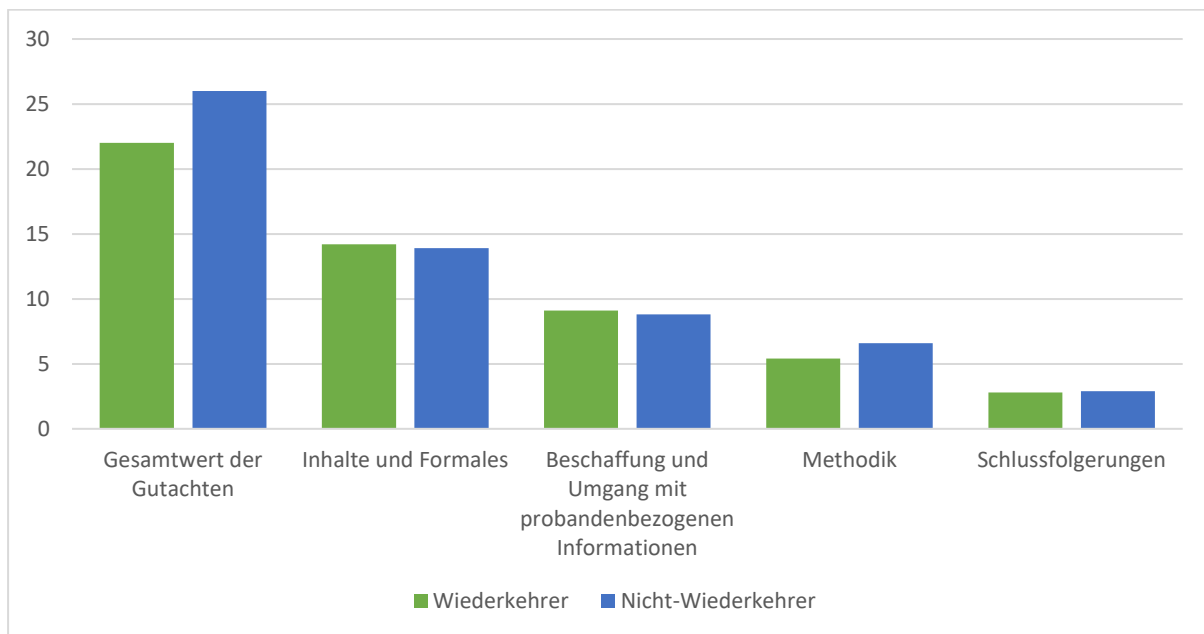


Diagramm 19: Gesamtwerte und Teilwerte der Einweisungsgutachten von Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Zusammenfassung

Bezüglich der von *Boetticher et al*⁴⁸⁸ aufgestellten Kriterien in den Einweisungsgutachten konnten keinerlei signifikanten Unterschiede zwischen der Gruppe der Wiederkehrer einerseits und jener Personen, welche nicht innerhalb von fünf Jahren in das Strafsystem zurückkehrten, andererseits festgestellt werden.

⁴⁸⁸ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

Gutachten bei der Entlassung

In der selben Weise wurde bezüglich jener Gutachten verfahren, die zur Entlassung des Betroffenen aus dem Maßnahmenvollzug geführt haben. Es wurden auch hier 86 Gutachten untersucht, von denen 24 Personen betrafen, welche innerhalb von fünf Jahren wiederkehrten, während 62 sich auf nicht wiederkehrende Personen bezogen. Gleichermäßen wie bei den Einweisungsgutachten zeigten sich auch hier keinerlei signifikanten Unterschiede zwischen der Gruppe der Wiederkehrer und jener der Nicht-Wiederkehrer, so dass die Hypothese auch bezüglich der Entlassungsgutachten falsifiziert wurde. Die Detailergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Im Durchschnitt umfassten die Gutachten, welche zu wiederkehrenden Personen erstellt wurden, 14,7 Seiten ($SE = 11,0$), jene zu den Nicht-Wiederkehrern waren durchschnittlich 16 Seiten lang ($SE = 9,9$), $p = .614$. Zusätzlich fanden sich in einem zu einem Wiederkehrer erstellten Gutachten (4,3 %) sowie in vier zu Nicht-Wiederkehrern erstellten Gutachten (6,5 %) die Ergebnisse testpsychologischer Untersuchungen, $p = 1.000$.

Der Großteil der Gutachten wurde auch hier von Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie verfasst (21 Gutachten/87,5 % bei den Wiederkehrern bzw 55 Gutachten/88,7 % bei den Nicht-Wiederkehrern), zwei Gutachten zu Wiederkehrern (8,3 %) und fünf Gutachten zu Nicht-Wiederkehrern (8,1 %) wurden von Klinischen Psycholog/innen verfasst. Schließlich stammte ein kleiner Teil der Gutachten (ein Fall/4,2 % bei den Wiederkehrern bzw zwei Gutachten/3,2 % bei den Nicht-Wiederkehrern) von zwei Personen unterschiedlicher Fachrichtungen oder einer Person, welche mehrere fachlichen Hintergründe hatte, $p = 1.000$.

Eine genaue Nennung, von wem das Gutachten in Auftrag gegeben wurde und welche Fragestellung konkret zu beantworten war, fand sich in 23 Gutachten (95,8 %) Wiederkehrer betreffend, ein weiteres Gutachten (4,2 %) erfüllte dies teilweise. Bei den Nicht-Wiederkehrern gingen 54 Gutachten (87,1 %) darauf genau ein, sechs Gutachten (9,7 %) taten dies teilweise, während zwei Gutachten (3,2 %) hier keine Auskunft gaben, $p = .828$. Seltener fanden sich Angaben zum Ort der Untersuchung, dem genauen Datum sowie der Dauer der

Untersuchung. Sechs Gutachten zu Wiederkehrern (25 %) enthielten diese Informationen, 15 Gutachten (62,5 %) taten dies teilweise, in drei Gutachten (12,5 %) wurde darauf nicht eingegangen. Elf Gutachten über nicht wiederkehrende Personen (17,7 %) informierten hier umfassend, 41 Gutachten (66,1 %) teilweise, zehn Gutachten (16,1 %) hingegen nicht, $p = .772$. Sechs Gutachten (25 %) zu Wiederkehrern dokumentierten deren Aufklärung, 17 Gutachten (27,4 %) zu nicht wiederkehrenden Probanden gingen ebenfalls darauf ein, $p = 1.000$.

Keine Unterschiede fanden sich bezüglich der Quellen, welche für die Informationsbeschaffung herangezogen wurden. So gaben 14 Gutachten zu Wiederkehrern (58,3 %) Inhalte aus bereits vorhandenen Akten wieder, zehn weitere (41,7 %) taten dies zum Teil. Ebenso nutzten 42 Gutachten (67,7 %) zu Nicht-Wiederkehrern bestehende Akten als Informationsquelle, 19 Gutachten (30,6 %) taten dies teilweise, ein Gutachten (1,6 %) hingegen nicht, $p = .601$. Die subjektive Darstellung des Probanden wurde in 16 Fällen (66,7 %) bei Wiederkehrern herangezogen, sechs Gutachten (25 %) berücksichtigen eine solche teilweise, zwei Gutachten (8,3 %) tun dies nicht. Aussagen von nicht wiederkehrenden Personen wurden in 48 Gutachten (77,4 %) abgebildet, in zehn Gutachten (16,1 %) kamen diese Personen teilweise zu Wort, in vier Gutachten (6,5 %) gar nicht, $p = .530$. Schließlich führten 20 Gutachten (83,3 %) zu Wiederkehrern Beobachtungen der sachverständigen Untersuchung aus, jeweils zwei Gutachten (8,3 %) berücksichtigten diese nicht oder nur teilweise. Ähnlich gaben 54 Gutachten zu Nicht-Wiederkehrern (87,1 %) solche Informationen wieder, fünf Gutachten (8,1 %) taten dies teilweise, drei Gutachten (4,8 %) aber nicht, $p = .769$. Sonstige Informationsquellen wie beispielsweise Fremdanamnesen wurden in einem Gutachten (4,3 %) zu einem Wiederkehrer sowie in fünf Gutachten (8,1 %) zu Nicht-Wiederkehrern genannt, $p = 1.000$.

Eine exakte Trennung zwischen aufgenommenen Informationen und durch die Sachverständigen vorgenommenen Interpretationen fand sich in 22 Gutachten (91,7 %) zu Wiederkehrern, zwei weitere Gutachten (8,3 %) kamen dieser Anforderung teilweise nach. 56 Gutachten (90,3 %) zu nicht wiederkehrenden Personen nahmen ebenfalls eine genaue Trennung vor, fünf Gutachten (8,1 %) taten dies teilweise, ein Gutachten (1,6 %) schließlich war hier nicht genau, $p = 1.000$. Genauigkeit bei der Trennung von gesichertem Wissen und

der subjektiven Meinung der Sachverständigen ließ sich in acht Gutachten (33,3 %) zu Wiederkehrern erkennen, zwei Gutachten (8,3 %) waren hier teilweise genau, 14 Gutachten (58,3 %) nahmen diese Trennung hingegen nicht vor. Eine ähnliche Verteilung zeigte sich bezüglich der nicht zurückkehrenden Personen, hier enthielten zwölf Gutachten (19,4 %) eine exakte Trennung, zwei Gutachten (3,2 %) waren hier nur zum Teil genau, 48 Gutachten (77,4 %) aber nahmen keine genaue Trennung vor, $p = .179$. Schwierigkeiten in der Erstellung des Gutachtens wurden lediglich von drei Sachverständigen dokumentiert, die Gutachten zu nicht wiederkehrenden Personen verfassten (4,8 %), $p = .557$.

In zwei Fällen wurden Gutachten zu Wiederkehrern von mehr als einer Person verfasst, hier fand in jeweils einem Fall (je 4,2 %) eine Kenntlichmachung der getrennten Aufgabenbereiche statt oder eben nicht. Bei dem einen von zwei Personen zu einem Nicht-Wiederkehrer verfassten Gutachten (1,6 %) war eine solche Trennung nicht ersichtlich, $p = .187$. Wissenschaftliche Literatur kam in zwei Gutachten Wiederkehrer betreffend zum Einsatz, wobei in einem Fall diese Quellen nicht zitiert wurden, im zweiten Fall fand sich eine partiell korrekte Zitierung (jeweils 4,2 %). Sieben Gutachten zu Nicht-Wiederkehrern (11,3 %) zitierten hingegen wissenschaftlichen Standards entsprechend, zwei weitere (3,2 %) taten dies teilweise, $p = .111$.

Die meisten Gutachten wiesen eine übersichtliche Gliederung auf, so waren es bei den Wiederkehrern 21 Gutachten (87,5 %), bei den nicht wiederkehrenden Personen 51 Gutachten (81 %), $p = 1.000$.

Ein umfassendes Aktenstudium sowie die Wiedergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse fanden sich in 15 Gutachten (62,5 %) zu wiederkehrenden Personen, in neun weiteren Gutachten (37,5 %) erfolgte dies teilweise. 36 Gutachten (58,1 %) zu nicht wiederkehrenden Personen lieferten ebenfalls entsprechende Auskünfte, 20 Gutachten (32,3 %) taten dies teilweise, sechs Gutachten (9,7 %) hingegen enthielten keine diesbezüglichen Informationen, $p = .380$.

Ob die Rahmenumstände, unter denen die Untersuchung durchgeführt wurde, dafür adäquat waren, ließ sich bei den Entlassungsgutachten in keinem einzigen Fall feststellen.

Bezüglich der in den Gutachten thematisierten Inhalte fanden sich ebenso keine Unterschiede zwischen den Gruppen. 14 Gutachten (58,3 %) zu Wiederkehrern thematisierten die Entwicklung sowie das gegenwärtige Bild der Persönlichkeit des Betroffenen, acht Gutachten (33,3 %) gingen darauf teilweise ein, zwei Gutachten (8,3 %) thematisierten die Persönlichkeit hingegen nicht. 34 Gutachten (54,8 %) zu nicht wiederkehrenden Personen beinhalteten diese Thematik, 21 Gutachten (33,9 %) zum Teil und sieben Gutachten (11,3 %) taten dies nicht, $p = 1.000$. Die bei dem Probanden vorliegende Krankheit wurde von jeweils elf Gutachten (45,8 %) zu Wiederkehrern thematisiert bzw teilweise aufgegriffen, in zwei Gutachten (8,3 %) kam sie hingegen nicht vor. 38 Gutachten (61,3 %) der Gutachten zu Nicht-Wiederkehrern gingen auf die Erkrankung ein, 19 Gutachten (30,6 %) zum Teil und fünf Gutachten (8,1 %) taten dies nicht, $p = .397$. Eine umfassende Analyse der Delinquenzgeschichte des Betroffenen sowie des aktuell vorliegenden Tatbildes wurde in zwölf Wiederkehrer betreffenden Gutachten (50 %) durchgeführt, in jeweils sechs Gutachten (je 25 %) kam eine solche hingegen nicht oder nur teilweise vor. Bezüglich der Delinquenz der Nicht-Wiederkehrer zeigte sich, dass diese in 35 Gutachten (56,5 %) thematisiert wurde, 17 Gutachten (27,4 %) gingen darauf teilweise, zehn Gutachten (16,1 %) gar nicht ein, $p = .651$. Neun Gutachten (37,5 %) zu Wiederkehrern lag insgesamt eine umfassende Informationserhebung zu Grunde, zwölf Gutachten wiesen eine solche teilweise auf, drei Gutachten (12,5 %) erfüllten dieses Kriterium hingegen nicht. 25 Gutachten (43,1 %) zu nicht wiederkehrenden Personen beinhalteten eine solche umfassende Informationserhebung, weitere 25 Gutachten (43,1 %) taten dies teilweise, während acht Gutachten (13,8 %) hier starke Lücken aufwiesen, $p = .893$.

In zwei Fällen (8,3 %) der Gutachtenserstellung bei Wiederkehrern waren Diskrepanzen erkennbar aufgetreten und wurden als solche im Gutachten thematisiert. Bei den Nicht-Wiederkehrern gab es Unstimmigkeiten in drei Fällen, wobei sie in zwei Gutachten (3,2 %) erörtert wurden, in einem Gutachten (1,6 %) hingegen nicht, $p = .584$. Eine Überprüfung der Stimmigkeit der erhobenen Informationen fand in zwei Gutachten (8,3 %), die zu Wiederkehrern erstellt wurden, statt, sowie in drei Gutachten (4,8 %) zu nicht wiederkehrenden Personen, $p = .614$. Zwei Gutachten (8,3 %) zu Wiederkehrern thematisierten Widersprüchlichkeiten zwischen dem Akteninhalt und der Exploration des Betroffenen, bei den Nicht-Wiederkehrern war dies in vier Fällen (6,5 %) gegeben, $p = .670$.

Eine genaue Beobachtung des Verhaltens des Probanden während der Untersuchung sowie die Erstellung eines Befundes der psychischen Konstitution fand sich in 21 Gutachten (87,5 %) zu Wiederkehrern, ein Gutachten (4,2 %) erfüllte diese Anforderung teilweise, zwei (8,3 %) hingegen nicht. 59 Gutachten (95,2 %), die zu nicht wiedergekehrten Personen verfasst wurden, beinhalteten diese Informationen, ein Gutachten (1,6 %) teilweise, zwei weitere Gutachten (3,2 %) taten dies nicht, $p = .233$.

Zehn Gutachten (41,7 %) zu Wiederkehrern überprüften, ob forensisch relevante Risikofaktoren vorlagen, neun Gutachten (37,5 %) gingen darauf teilweise ein, fünf Gutachten (20,8 %) setzten sich damit nicht auseinander. Bei den Nicht-Wiederkehrern thematisierten 29 Gutachten (46,8 %) das Vorliegen von Risikovariablen, 26 Gutachten (41,6 %) taten dies zum Teil und sieben Gutachten (11,3 %) gingen darauf nicht ein, $p = .543$.

In elf Gutachten zu Wiederkehrern (45,8 %) wurden testpsychologische Verfahren für die Diagnostik eingesetzt, drei Gutachten (12,5 %) taten dies teilweise, zehn weitere Gutachten (41,7 %) nutzen hingegen solche Verfahren nicht. In 24 Gutachten (39,3 %) zu Nicht-Wiederkehrern kamen solche Instrumente zum Einsatz, in acht Gutachten (13,1 %) zum Teil und in 29 Gutachten (47,5 %) wurden sie nicht angewendet, $p = .892$.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der verwendeten Verfahren in den beiden Gruppen:

	Wiederkehrer	Nicht-Wiederkehrer
Baumtest	4	9
Coloured Progressive Matrices CPM	0	1
Dittmann-Liste	0	3
Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF	6	7
Foto Hand Test	1	0
FOTRES	0	2
Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-R	3	4
Historical Clinical Risk Management -20 HCR-20	2	6

Integrierte Liste der Risikovariablen ILRV	0	4
International Personality Disorder Examination IPDE	1	1
Instrument zur stressbezogenen Tätigkeitsanalyse ISTA	1	0
Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung KAI	1	0
Katathym projektiver Test	1	0
Münchener Alkoholismus Test MALT	0	1
Myers-Briggs Type Indicator MBTI	0	1
Mini Mental Status	0	1
MMPI	3	4
Multiphasic Sex Inventory MSI	0	1
Mehrfach-Wort-Test MWT-B	1	0
Psychopathy Checklist PCL/PCL-R	2	7
Paranoid-Depressivitäts-Skala	5	8
Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventar PSSI	1	0
Rohrschach-Formdeutungsverfahren	4	17
Symptom-Checkliste SCL-90-R	0	1
Strukturiertes Klinisches Interview SKID-II	1	5
Syndrom Kurztest SKT	2	5
Standard Progressive Matrices SPM	1	1
Sexual Violence Risk-20 SVR-20	0	1
Temperament und Charakter Inventory TCI	1	0
Vigilanztest	0	1
Violence Risk Appraisal Guide VRAG	1	3
Wechsler Gedächtnistest	0	1
Wechsler WIP	0	1
Wortschatztest WST	0	1

Tabelle 17: Psychometrische Testverfahren im Rahmen der Entlassungsgutachten bei Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

14 Gutachten zu Wiederkehrern (63,6 %) nannten eine konkrete Diagnose zu dem Probanden, ein Gutachten (4,5 %) ging darauf teilweise ein, sieben Gutachten (31,8 %) beinhalteten keine Diagnose. Eine solche wurde auch bezüglich 33 Nicht-Wiederkehrern erstellt (55,9 %), während zwölf Gutachten (20,3 %) hierauf nur teilweise eingingen und 14 Gutachten (23,7 %) gar nicht, $p = .210$. Eine noch genauere Beschreibung in Form einer ICD-Diagnose fand sich für zwölf Wiederkehrer (54,5 %) und für 24 Nicht-Wiederkehrer (40,7 %), $p = .319$.

In zehn Gutachten (41,7 %) zu Wiederkehrern wurde eine eingehende Analyse der individuellen Delinquenz sowie deren Hintergründe und Ursachen durchgeführt, elf Gutachten (45,8 %) beantworteten diese Frage teilweise, drei Gutachten (12,5 %) taten dies nicht. 27 Gutachten (43,5 %) zu nicht wiederkehrenden Personen beinhalteten eine solche Analyse, 24 Gutachten (38,7 %) gingen teilweise darauf ein, elf Gutachten (17,7 %) hingegen nicht, $p = .854$.

Ein Abgleich mit empirischen Kennwerten zum Rückfallrisiko mit einer vergleichbaren Tätergruppe fand sich in sechs Wiederkehrer betreffende Gutachten (25 %) sowie bezüglich 13 Nicht-Wiederkehrern (21 %), $p = .774$.

15 Gutachten (62,5 %) zu Wiederkehrern beinhalteten eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsentwicklung des Probanden, welche dieser seit der Anlasstat vollzogen hatte. Acht Gutachten (33,3 %) gingen darauf teilweise ein, ein Gutachten (4,2 %) lieferte hier keine Angaben. 41 Gutachten (66,1 %) zu nicht zurückgekehrten Personen thematisierten diese Entwicklung ebenfalls, 19 Gutachten (30,6 %) taten dies teilweise und zwei Gutachten (3,2 %) gingen darauf nicht ein, $p = .911$.

20 Gutachten (83,3 %), die zu Wiederkehrern erstellt wurden, setzten sich mit bereits vorhandenen Vorgutachten auseinander, drei Gutachten (12,5 %) taten dies zum Teil, während ein Gutachten (4,2 %) darauf nicht einging. Ebenso setzten sich 48 Gutachten (77,4 %) zu Nicht-Wiederkehrern mit Vorgutachten auseinander, während 14 Gutachten (22,6 %) darauf nur teilweise eingingen, $p = .247$.

Eine tatsächliche Prognose zum künftigen Legalverhalten des Probanden beinhalteten 23 Gutachten (95,8 %) zu Wiederkehrern, ebenso 58 Gutachten (93,5 %), die Nicht-Wiederkehrer betrafen, $p = 1.000$. Schließlich beschrieben 20 Gutachten (83,3 %) zu Wiederkehrern die Umstände genauer, unter denen die erteilte Prognose gelten sollte, und nannten Maßnahmen des Risikomanagements. Drei Gutachten (12,5 %) kamen dieser Anforderung teilweise nach, ein Gutachten (4,2 %) ging darauf nicht ein. Bei den zu den nicht wiederkehrenden Personen erstellten Gutachten wurde in 56 Fällen (90,3 %) eine Konkretisierung der Prognose vorgenommen, vier Gutachten (6,5 %) gaben eine solche teilweise ab, in zwei Gutachten (3,2 %) schließlich wurde dies nicht thematisiert, $p = .510$.

Abschließend ließen sich auch bei den berechneten Gesamt- und Teilwerten keine Unterschiede erkennen. Die Entlassungsgutachten der Wiederkehrer wiesen einen durchschnittlichen Gesamtwert von 35,6 ($SE = 9,8$) auf, jene der Nicht-Wiederkehrer einen Durchschnittswert von 34,6 ($SE = 9,5$), $p = .682$. Bei den Teilwerten „Inhalt und Formales“ lagen die Werte ebenso nah beieinander ($M = 12,8/SE = 2,7$ bzw $M = 12,5/SE = 3,0$, $p = .666$) wie bezüglich des Wertes „Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen“ ($M = 7,4/SE = 3,3$ bzw $M = 7,3/SE = 3,3$, $p = .382$). Ähnlich verhielt es sich bei dem Teilwert „Methodik“ ($M = 11,7/SE = 4,4$ bzw $M = 11,2/SE = 4,2$, $p = .621$). Kein Unterschied zeigte sich schließlich auch bei dem Teilwert „Schlussfolgerungen“, welcher für die Wiederkehrer bei $M = 3,8$ ($SE = 0,5$) lag, für die Nicht-Wiederkehrer ebenso bei $M = 3,8$ ($SE = 0,6$), $p = .754$.

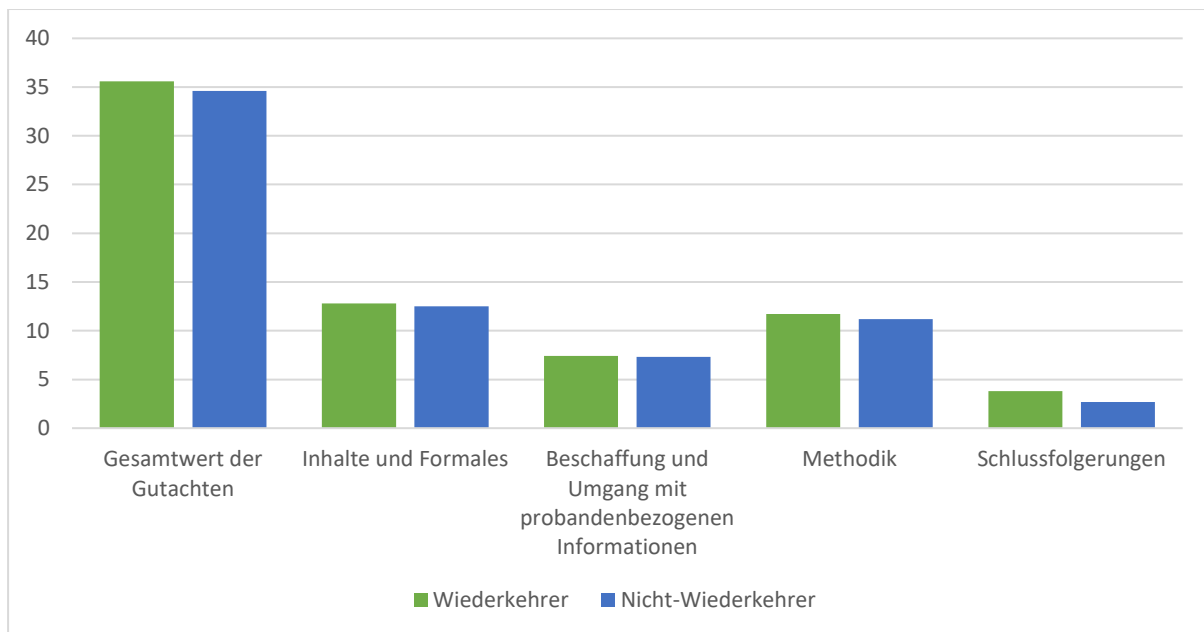


Diagramm 20: Gesamtwerte und Teilwerte der Entlassungsgutachten von Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Zusammenfassung

Die Qualität der Entlassungsgutachten, welche anhand der Kriterien von *Boetticher et al*⁴⁸⁹ operationalisiert wurde, unterschied sich zwischen den beiden Gruppen der Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer nicht.

7.3. Vergleich von Kombinationen von Variablen

Nachdem nun sowohl die beiden Entlassungsjahrgangsguppen als auch die wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Personen anhand aller einzeln erhobenen Variablen miteinander verglichen wurden, werden im nächsten Abschnitt Kombinationen von Variablen herangezogen, um zu überprüfen, ob sich hier Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen erkennen lassen. So wird dargestellt, welche Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich des gleichzeitigen Vorliegens mehrerer Delikte, Diagnosen, Weisungen und Behandlungen eruierbar sind, diese Variablen werden in weiterer Folge auch miteinander

⁴⁸⁹ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

kombiniert. Der Zeitpunkt der Entlassung wird ebenso mit Aspekten wie den Delikten, Diagnosen oder anderen Variablen kombiniert wie die Anzahl der erteilten Weisungen, die Durchführung von Unterbrechungen der Unterbringung oder die Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung.

7.3.1. Methodisches Vorgehen

Die erhobenen Daten bestanden zu einem großen Teil aus kategorialen Variablen. Loglineare Analysen sollten somit das geeignete Verfahren darstellen, um mehr als zwei Variablen in eine Berechnung miteinzubeziehen, also beispielsweise eine Interaktion zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen und dem Vorliegen eines Deliktes gegen Leib und Leben sowie eines Sexualdelikts zu überprüfen. Aufgrund der Größe der Stichprobe erwies sich dieses Vorgehen allerdings in vielen Konstellationen als nicht möglich, zumal dieses Verfahren erfordert, dass in jeder Ausprägungskombination mindestens ein Fall vorhanden sein muss. Diese Voraussetzung wurde in vielen Kombinationen von Variablen verletzt. In dem eben genannten Beispiel etwa fand sich keine Person, die in den Jahren 2000 oder 2001 entlassen wurde und sowohl ein Sexualdelikt als auch ein Delikt gegen Leib und Leben verübt hatte.

Für die Kombinationen der Delikte, Diagnosen, Weisungen und Behandlungen wurde daher folgendes Vorgehen gewählt: es wurden neue Variablen berechnet, welche das Produkt der interessierenden Kombination darstellten. So wurde beispielsweise berechnet, wie viele Personen sowohl aufgrund eines Sexualdeliktes als auch aufgrund eines Deliktes gegen Leib und Leben verurteilt wurden. In weiterer Folge wurden sowohl die Entlassungsjahrgangsgruppen als auch die wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Personen anhand dieser neu berechneten Variablen mittels Chi²-Tests verglichen. Bei den Delikten, Diagnosen und Behandlungsformen wurden jeweils alle vorhandenen Kombinationen als neue Variablen berechnet. Somit wurden beispielsweise alle Behandlungsformen mit jeweils einer, zwei, drei und vier anderen Formen multipliziert, so dass ein umfassendes Bild vorliegt, welche Personen welche Kombinationen an Behandlungen erhalten hatten und welche Unterschiede sich hier eventuell zwischen den Gruppen erkennen ließen.

Ein etwas reduziertes Vorgehen wurde für die Weisungen gewählt. Zumal hier zehn verschiedene Kategorien unterschieden wurden und Kombinationen aus bis zu sieben verschiedenen Weisungen in den Daten vorhanden waren, wurde in einem ersten Schritt eine Übersicht der Kombinationen erstellt sowie erhoben, wie häufig diese Kombinationen in den beiden Entlassungsjahrgangsgruppen vorhanden waren. In weiterer Folge wurden Kombinationen ausgewählt, welche häufig auftraten, deren Vorkommen in den verschiedenen Gruppen wurden sodann weiter untersucht. Die tabellarische Übersicht über die Weisungskombinationen befindet sich im Anhang.

Für die Kombinationen von Behandlungen mit Delikten und Diagnosen wurde jeweils so vorgegangen, dass jene Personen, die ein bestimmtes Delikt begangen bzw eine bestimmte Diagnose erhalten hatten, aus den Daten herausgefiltert wurden und für diese Unterstichprobe dann das Vorliegen sämtlicher Behandlungen und Kombinationen aus Behandlungsformen in den Untersuchungsgruppen verglichen wurden. Beispielsweise wurden somit alle Personen extrahiert, die die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erhalten hatten. In weiterer Folge wurde untersucht, ob der Teil dieser Personen, die 2000 und 2001 entlassen wurden, seltener, gleich oft oder häufiger eine Einzelbehandlung (als einzelne Behandlungsform) oder etwa gleichzeitig Betreuung durch die Sozialarbeit sowie psychiatrische Betreuung und Ergotherapie (als Kombination von Behandlungsformen) erhalten hatten als jene, die 2010 und 2011 entlassen wurden.

Ein ähnliches Vorgehen wurde auch gewählt für die Frage, ob sich etwa die Entlassungsgruppen dahingehend unterschieden, welches Delikt eine Person verübt bzw welche Diagnose sie erhalten hatte und wie viele Weisungen verhängt wurden. Ebenso wurden die Kombinationen aus der Durchführung einer Unterbrechung der Unterbringung bzw der Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung mit Delikten einerseits und Diagnosen andererseits berechnet.

Auf die gleiche Weise wurde schließlich versucht zu untersuchen, ob sich die Behandlungsformen in den verschiedenen Justizanstalten unterschieden. Da viele Personen allerdings im Laufe ihrer Zeit in der Unterbringung in mehr als einer Justizanstalt aufhältig waren, können zur Beantwortung dieser Frage nur jene Personen herangezogen werden, die nur in einer Justizanstalt untergebracht waren. Diese wurden somit aus der Stichprobe herausgefiltert, bevor ein Vergleich der Behandlungsformen in den beiden

Untersuchungsgruppen stattfand. Es zeigte sich allerdings, dass bis auf die Justizanstalt Wien-Mittersteig die Voraussetzungen für solche Untersuchungen nicht gegeben waren. So war beispielsweise keine Person ausschließlich in der Justizanstalt Stein aufhältig gewesen, niemand aus der ersten Gruppe befand sich nur in der Justizanstalt Garsten. Es konnten somit keine Berechnungen bezüglich der Unterschiede zwischen den Entlassungsjahrganggruppen in den Behandlungen in den Justizanstalten erstellt werden.

Loglineare Analysen wurden hingegen gewählt, um zu untersuchen, ob sich Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen ergeben, wenn Delikte und Diagnosen gemeinsam auftreten, wobei aufgrund der Stichprobengröße immer nur eine Deliktsgruppe mit einer Diagnose gemeinsam in ein Modell integriert werden konnte. Ähnlich wurde auch vorgegangen, um die unterschiedlichen Weisungen mit den Deliktsgruppen bzw den Diagnosen zu vergleichen.

Außerdem wurden loglineare Analysen herangezogen, um eventuelle Zusammenhänge zwischen den Untersuchungsgruppen, dem Zeitpunkt der Entlassung und weiteren Variablen wie den Delikten oder Diagnosen zu berechnen. Aufgrund der kleinen Fallzahl wurden hier allerdings jene Personen, welche exakt mit dem Ende ihrer Strafe aus der Unterbringung entlassen wurden, aus der Stichprobe entfernt, sodass nur eine Unterscheidung zwischen einer Entlassung vor und nach dem Strafeende eruiert werden konnte. Logistische Regressionen wurden durchgeführt, um den Zeitpunkt der Entlassung, die Untersuchungsgruppen sowie die Anzahl an Vorstrafen einerseits und das Alter bei der ersten Verurteilung andererseits zu untersuchen.

Schließlich wurde genauer untersucht, ob sich die OLG-Sprengel, in denen die Betroffenen entlassen wurden, in ihrer Entlassungspraxis unterschieden. Hierbei wurden die Sprengel, die Untersuchungsgruppen sowie der Entlassungszeitpunkt einerseits bzw die Frage einer Nachbetreuung andererseits in loglineare Analysen integriert. Eine Varianzanalyse wurde durchgeführt, um zu untersuchen, ob sich die OLG-Sprengel bei der Anzahl an Weisungen, die jeweils ausgesprochen wurden, unterschieden. Schließlich wurde mittels Chi²-Tests das Vorkommen der einzelnen Weisungen in den verschiedenen Sprengeln untersucht.

Für die Untersuchung, ob sich etwa das Vorgehen bei Unterbrechungen der Unterbringung oder der Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung dahingehend unterschied, ob der

Betroffene eine österreichische oder eine andere Nationalität hatte, befanden sich nicht genügend Fälle von Personen mit anderen Staatsbürgerschaften in den Daten, sodass diese Berechnungen nicht durchgeführt werden konnten.

Aufgrund der Vielzahl der berechneten Kombinationen werden in der Folge ausschließlich jene Ergebnisse berichtet, welche signifikante Unterschiede ergaben bzw. aus anderen Gründen für die Untersuchung interessant waren.

7.3.2. Gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Deliktsgruppen

In einem ersten Schritt wurde untersucht, ob sich zwischen den Untersuchungsgruppen Unterschiede in der Frage erkennen ließen, ob Delikte aus einer oder mehreren Deliktsgruppen verübt wurden. Hier zeigten sich weder zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen signifikante Unterschiede ($p = 1.000$), noch zwischen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Personen ($p = .092$). Während allerdings der Anteil an Personen, die in mehreren Deliktsgruppen straffällig geworden waren, zwischen den Entlassungsjahren sehr ähnlich verteilt war (37,1 % bzw. 36,9 %), zeigte sich doch ein etwas häufigeres Vorkommen einer mehrfachen Deliktsbegehung bei den Wiederkehrern (50 %) als bei den Nicht-Wiederkehrern (31,8 %).

In weiterer Folge wurden sämtliche Kombinationen aus zwei Deliktsgruppen als neue Variablen berechnet, ebenso wie das gleichzeitige Vorliegen von drei oder vier Deliktsgruppen, sofern eine solche Kombination in den Daten vorhanden war.⁴⁹⁰

Zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen zeigten sich keinerlei Unterschiede im Vorliegen mehrere Delikte.

Bezüglich des gleichzeitigen Vorliegens eines Deliktes gegen Leib und Leben sowie gegen das Vermögen unterschieden sich die Wiederkehrer, bei denen diese Kombination in 14,7 % (fünf Fällen) auftrat, von den Nicht-Wiederkehrern, bei diesen fanden sich diese beiden Kategorien

⁴⁹⁰ Folgende Kombinationen aus drei und vier Deliktsgruppen wurden gefunden: Delikte gegen Leib und Leben, die Freiheit und die Staatsgewalt; gemeingefährdende Delikte, Delikte gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung; Delikte gegen Leib und Leben, die Freiheit und das Vermögen sowie Delikte gegen Leib und Leben, Freiheit, Vermögen und die Staatsgewalt.

gemeinsam in 3,5 % der Fälle (drei Personen), $p = .042^{491}$. Als knapp nicht signifikant erwiesen sich die Kombinationen aus Delikten gegen Leib und Leben und gegen die Staatsgewalt, gegen die Freiheit und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie gegen Leib und Leben, die Freiheit und die Staatsgewalt (jeweils $p = .055$), wobei diese Kombinationen bei den Wiederkehrern prozentuell häufiger auftraten als bei den Nicht-Wiederkehrern.

7.3.3. Gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Diagnosen

Das Vorliegen mehrerer Diagnosen wurde bereits im Zuge der Untersuchung der einzelnen Variablen näher beleuchtet.⁴⁹² Hier hatte sich ein signifikanter Anstieg von Mehrfachdiagnosen von der ersten zur zweiten Entlassungsgruppe gezeigt, keine Unterschiede hingegen bei den wiederkehrenden Personen. Wie beschrieben wurden sämtliche Kombinationen von zwei Diagnosen neu berechnet, bei den Kombinationen aus drei und vier Diagnosen wurden nur die Konstellationen untersucht, welche sich in den Daten fanden.⁴⁹³

In Kombination fanden sich die Diagnosen einer Persönlichkeitsstörung sowie einer Störung durch psychotrope Substanzen in den Entlassungsjahren 2010 und 2011 signifikant häufiger (31 Personen, 39,7 %) als in den Jahren 2000 und 2001 (vier Personen, 13,8 %), $\chi^2(1) = 6,47$, $p = .011$. Hypothese 10a konnte somit nicht bestätigt werden, es fand sich hingegen ein zu den Erwartungen genau konträrer Zusammenhang.

⁴⁹¹ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozent- und p-Werte angegeben werden.

⁴⁹² Siehe Kapitel 7.1.2. und 7.2.2.

⁴⁹³ Folgende Kombinationen von drei Diagnosen waren in den Daten enthalten: Persönlichkeitsstörung, Sexualstörung und Störung durch psychotrope Substanzen; Persönlichkeitsstörung, Sexualstörung und Intelligenzminderung; Sexualstörung, Störung durch psychotrope Substanzen und Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis; Sexualstörung, Störung durch psychotrope Substanzen und affektive Störung; Störung durch psychotrope Substanzen, Impulskontrollstörung und Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis; Persönlichkeitsstörung, Störung durch psychotrope Substanzen und Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis; Persönlichkeitsstörung, Störung durch psychotrope Substanzen und Intelligenzminderung; Persönlichkeitsstörung, Störung durch psychotrope Substanzen und Impulskontrollstörung; Persönlichkeitsstörung, Intelligenzminderung und affektive Störung; Persönlichkeitsstörung, Intelligenzminderung und Impulskontrollstörung.

Diese Diagnosen traten in einer vierfachen Kombination auf: Persönlichkeitsstörung, Intelligenzminderung, Störung durch psychotrope Substanzen und Sexualstörung sowie Persönlichkeitsstörung, Intelligenzminderung, Störung durch psychotrope Substanzen und Impulskontrollstörung.

Keine Unterschiede fanden sich bezüglich anderer Kombinationen von Diagnosen zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen.

Darüber hinaus unterschieden sich die Wiederkehrer von den Nicht-Wiederkehrern nicht im gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Diagnosen. Hypothese 10b musste somit verworfen werden.

7.3.4. Gleichzeitige Durchführung mehrerer Behandlungsformen

Wie bereits ausgeführt, wurden sämtliche Kombinationen der Behandlungsformen Einzel- und Gruppentherapie, sozialarbeiterische, psychiatrische und ergotherapeutische Behandlung als neue Variablen berechnet.

Keine signifikanten Unterschiede zeigten sich bezüglich der gleichzeitigen Durchführung von zwei, drei, vier oder fünf Behandlungsformen zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen. Die größte Differenz fand sich in der kombinierten Anwendung von sozialarbeiterischer und psychiatrischer Behandlung, welche in der zweiten Gruppe in 54,2 % der Fälle (45 Personen) vorkam, in der ersten Gruppe hingegen nur in 34,5 % der Fälle (zehn Personen); doch auch dieser Unterschied erwies sich als nicht signifikant, $p = .085$.

Bei Wiederkehrern signifikant seltener angewendet wurde eine Kombination aus Gruppenbehandlung und sozialarbeiterischer Behandlung, $\chi^2(1) = 5,23$, $p = .032$. Während 61 % der Nicht-Wiederkehrer (50 Personen) eine solche Behandlungskombination erhielten, waren es bei den Wiederkehrern nur 36,7 % (elf Personen). Ebenfalls, wenn auch knapp nicht signifikant, seltener kam sowohl Einzelbehandlung in Kombination mit Sozialarbeit ($p = .052$) als auch psychiatrische und sozialarbeiterische Behandlung ($p = .055$) bei Wiederkehrern zum Einsatz.

7.3.5. Kombinationen von Weisungen

Ein bereits beschriebener, etwas anderer Weg wurde bezüglich der Kombination von Weisungen gewählt. Hier wurden nur ausgesuchte Kombinationen als neue Variablen berechnet und deren Vorliegen in den Untersuchungsgruppen verglichen.

Es zeigte sich, dass Unterschiede in der Weisungspraxis zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen bestanden. So wurde in der späteren Entlassungsgruppe signifikant häufiger eine Wohnweisung gemeinsam mit einer Weisung zur Alkoholkarenz und deren Kontrolle ausgesprochen, $\chi^2(1) = 14,49, p = .000$. Eine solche Kombination erhielten in den Entlassungsjahren 2000 und 2001 7,1 % der Personen (zwei Fälle), in den Jahren 2010 und 2011 hingegen 47,5 % (38 Personen). Ebenso wurde signifikant häufiger eine Weisung zur Weiterbehandlung in einem forensischen Zentrum gemeinsam mit einer Alkoholkarenzweisung ausgesprochen (eine Person/3,6 % bzw. 18 Personen/22,5 %), $p = .023$.⁴⁹⁴ Ähnlich verhielt es sich mit der gleichzeitigen Anordnung all dieser drei Weisungen: Wohnort, Behandlung in einem forensischen Zentrum und Alkoholkarenz. Diese drei Weisungen wurden in der ersten Gruppe niemandem gleichzeitig erteilt, in der zweiten Gruppe hingegen 16 Personen (20 %), $p = .010$.⁴⁹⁵ In den übrigen berechneten Kombinationen⁴⁹⁶ unterschieden sich die Gruppen nicht signifikant voneinander.

Keine Unterschiede zeigten sich auch in der Praxis der Vergabe von Weisungen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern.

⁴⁹⁴ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁹⁵ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁹⁶ Folgende Kombinationen wurden weiters berechnet: Wohnweisung und Psychotherapie; Wohnweisung und Betreuung in einem forensischen Zentrum; Aufnahme einer Arbeit und Psychotherapie; Wohnweisung, Aufnahme einer Arbeit und Psychotherapie; Wohnweisung, Alkoholkarenz und psychiatrische Behandlung; Wohnweisung, Einnahme eines Medikaments, Alkoholkarenz und psychiatrische Behandlung.

7.3.6. Kombinationen an Deliktsgruppen und Diagnosen

Zur Untersuchung dieses Zusammenhangs wurden loglineare Analysen durchgeführt, wobei stets entweder die Entlassungsgruppen oder die Variable Wiederkehr gemeinsam mit einer Diagnose und einer Deliktskategorie in ein Modell integriert wurde.

Eine Interaktion der drei Variablen zeigte sich für die Kombination der Entlassungsjahrganggruppen, der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung und einem Delikt gegen Leib und Leben. Der Effekt 3. Ordnung war hier signifikant, $\chi^2(1) = 3,95, p = .047$ (Pearson). Es zeigte sich, dass in der zweiten Gruppe ein größerer Anteil an Personen, die die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erhalten hatten, ein Delikt gegen Leib und Leben begangen hatten, als dies in der ersten Gruppe der Fall war. Die nachfolgende Grafik illustriert die Veränderung:

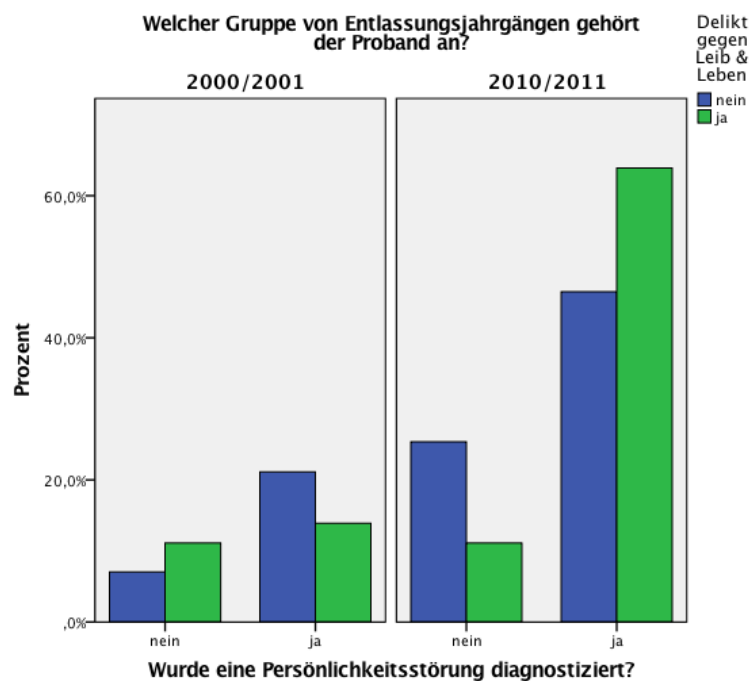


Diagramm 21: Kombination eines Deliktes gegen Leib und Leben und einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrganggruppen

Eine ähnliche Entwicklung ließ sich bezüglich der Delikte gegen Vermögen beobachten, auch diese traten in der zweiten Gruppe häufiger in Kombination mit einer Persönlichkeitsstörung

auf als in der ersten Gruppe. Der Effekt dritter Ordnung betrug hier $\chi^2(1) = 4,35, p = .037$ (Pearson).

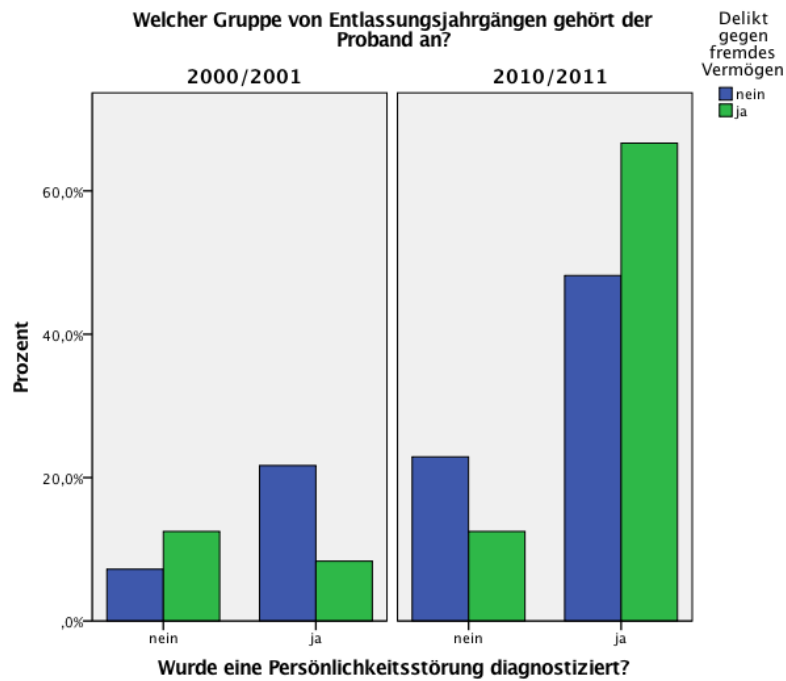


Diagramm 22: Kombination eines Deliktes gegen fremdes Vermögen und einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrganggruppen

Eine Interaktion zwischen drei Variablen fand sich auch für die Kombination Wiederkehr, Sexualdelikt und Suchterkrankung, $\chi^2(1) = 4,76, p = .029$ (Pearson). Es zeigte sich, dass wiederkehrende Personen recht ausgeglichen waren bezüglich des gleichzeitigen und isolierten Auftretens dieser Variablen, bei den nicht wiederkehrenden Untergebrachten gab es hingegen mehr Personen, bei denen eine Kombination nicht auftrat, die somit zwar ein Sexualdelikt verübt hatten, aber nicht an einer Suchterkrankung litten oder eine solche Diagnose hatten, aber Delikte in anderen Kategorien gesetzt hatten.

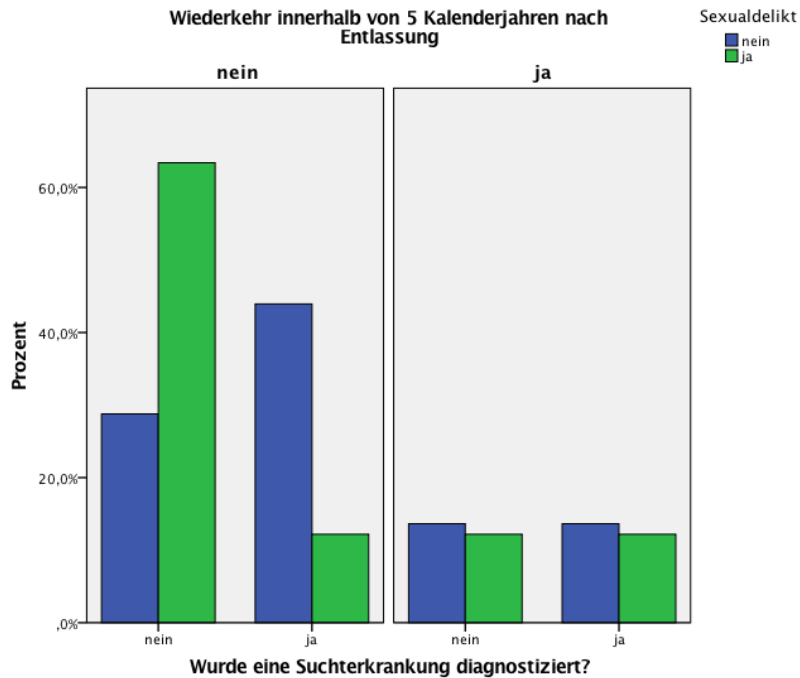


Diagramm 23: Kombination eines Sexualdeliktes und einer Suchterkrankung, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

7.3.7. Behandlungsformen bei den verschiedenen Delikten

In einem ersten Schritt wurde jede Behandlungsform einzeln herangezogen und untersucht, ob sich die Häufigkeit deren Anwendung in Kombination mit den verschiedenen Deliktgruppen zwischen den Entlassungsjahrgängen unterschied. Im Anschluss wurde dieses Prozedere für sämtliche Kombinationen von Behandlungsformen wiederholt.

Es zeigte sich, dass es in der Praxis der Behandlung von Sexualstraftätern zu Veränderungen über die Jahre gekommen war. So nahm ein signifikant größerer Teil dieser Personen in der zweiten Gruppe an Behandlungen teil, die in einem Gruppentherapiesetting stattfanden, $p = .043$.⁴⁹⁷ Erhielten in der ersten Gruppe bereits 72,7 % (acht Personen) diese Form einer Behandlung, stieg dieser Anteil in der zweiten Gruppe auf 97 % (32 Personen) an. Ebenso wesentlich häufiger, wenn auch nicht signifikant ($p = .055$), erhielten diese Personen Betreuung durch den sozialen Dienst (vier Personen/40 % bzw 25 Personen/75,8 %). Auch die Kombination von psychiatrischer und sozialarbeiterischer Betreuung fand sich in der zweiten

⁴⁹⁷ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

Gruppe signifikant häufiger bei Sexualstraftätern, $\chi^2(1) = 5,06$, $p = .034$. Mit diesen beiden Behandlungsformen wurden in der ersten Gruppe zwei Personen (20 %) betreut, in der zweiten Gruppe waren es 20 Personen (60,6 %).

Diese unterschiedliche Behandlungspraxis bei Sexualstraftätern zeigte sich ebenso bei Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern. Während nur 36,4 % der wiederkehrenden Personen (vier Fälle) durch den sozialen Dienst unterstützt wurden, waren es bei den Nicht-Wiederkehrern 78,1 % (25 Personen), $\chi^2(1) = 6,5$, $p = .022$. Eine Behandlung im Gruppensetting erhielten acht Wiederkehrer (72,7 %), bei den Nicht-Wiederkehrern waren es 32 Personen (97 %), $p = .043$.⁴⁹⁸ Eine Kombination dieser beiden Behandlungsformen (Gruppentherapie und Sozialarbeit) erhielten vier wiederkehrende Sexualstraftäter (36,4 %), von den nicht wiederkehrenden waren es 24 Personen (75 %), $p = .031$.⁴⁹⁹

Bei sämtlichen anderen Deliktgruppen fanden sich keine Unterschiede in den Behandlungen zwischen den Entlassungsgruppen und den wiederkehrenden und nicht-wiederkehrenden Personen.

7.3.8. Behandlungsformen bei den unterschiedlichen Diagnosen

Kaum Unterschiede fanden sich in den Behandlungsformen, berücksichtigte man, welche davon bei den unterschiedlichen Diagnosen angewendet wurden. Lediglich ein signifikanter Unterschied ließ sich feststellen⁵⁰⁰. So hat der Anteil an Personen, die die Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen erhalten hatten und die Behandlung in einem Gruppensetting erfuhren, zwischen den Entlassungsgruppen signifikant zugenommen,

⁴⁹⁸ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁴⁹⁹ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁵⁰⁰ Signifikante Unterschiede fanden sich darüber hinaus bei Personen mit affektiven Störungen, aufgrund der extrem kleinen Fallzahl von insgesamt sieben betroffenen Personen handelt es sich hierbei aber nicht um reliable Erlebnisse.

$p = .042$.⁵⁰¹ Nahmen in der ersten Gruppe nur zwei Personen (40 %) mit dieser Diagnose an Gruppenbehandlungen teil, waren es in der zweiten Gruppe 36 Personen (85,7 %).

Zwischen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Personen zeigten sich keine Unterschiede in der Behandlung bei den unterschiedlichen Erkrankungen.

7.3.9. Kombination Weisungen mit Deliktsgruppen und Diagnosen

In einem nächsten Schritt wurde überprüft, ob sich Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Weisungen und den Deliktsgruppen bzw den Diagnosen erkennen ließen.

Es zeigte sich, dass ein Effekt 3. Ordnung zwischen den Entlassungsjahrganggruppen, der Begehung eines Sexualdelikts und einer Weisung zur Psychotherapie gegeben war, $\chi^2(1) = 5,58$, $p = .018$ (Pearson). Die folgende Grafik verdeutlicht, dass in der zweiten Gruppe Personen, die kein Sexualdelikt begangen hatten, viel eher keine Weisung zu einer Psychotherapie bekamen. Personen, die ein Sexualdelikt verübt hatten, bekamen in etwa ausgeglichen häufig eine Weisung zu Psychotherapie oder eben nicht. In der ersten Gruppe war die Verteilung Psychotherapieweisung zwischen Personen mit und ohne Sexualdelikt in etwa gleich.

⁵⁰¹ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

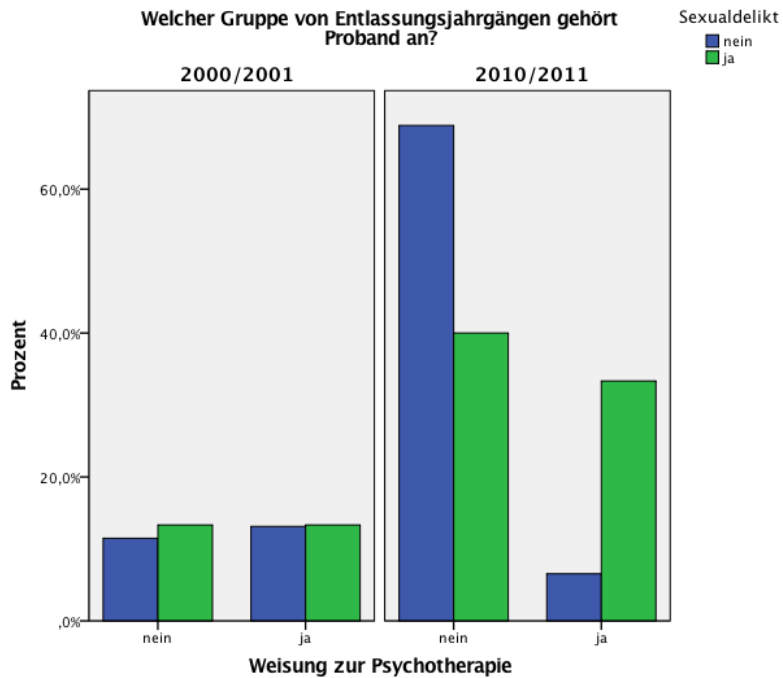


Diagramm 24: Kombination eines Sexualdelikts und der Weisung zur Psychotherapie, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen

Weiters zeigte sich ein Zusammenhang zwischen den Entlassungsgruppen, einem Delikt gegen fremdes Vermögen und einer Weisung, eine psychiatrische Behandlung in Anspruch zu nehmen, $\chi^2(1) = 5,11, p = .024$ (Pearson). In der zweiten Gruppe gab es somit weit mehr Personen, die ein Delikt gegen fremdes Vermögen begangen hatten und keine Weisung erhielten, sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen.

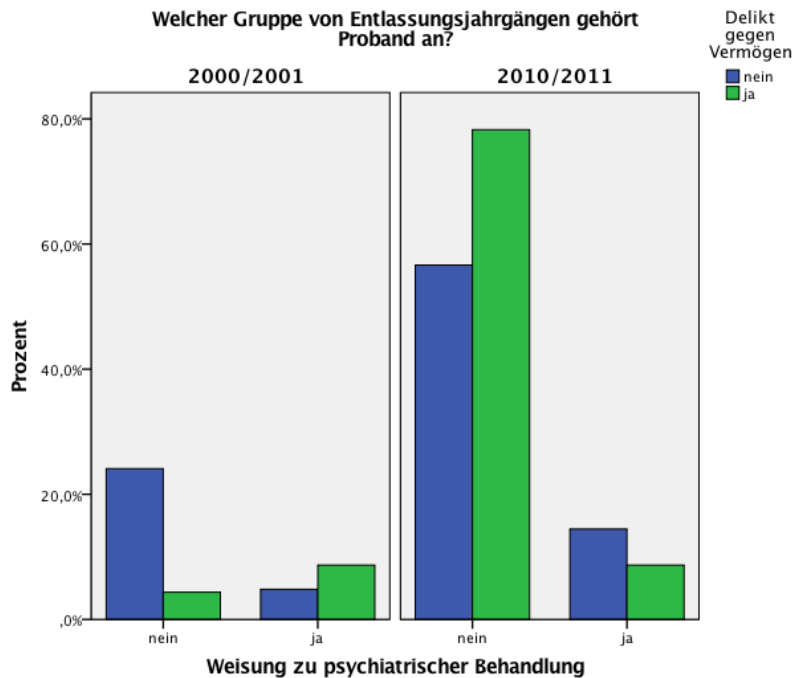


Diagramm 25: Kombination eines Deliktes gegen fremdes Vermögen und einer Weisung zu psychiatrischer Behandlung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen

Bei Integration der Variable Wiederkehr anstelle der Entlassungsgruppen zeigte sich ebenfalls ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Frage der Wiederkehr, der Begehung eines Sexualdeliktes und einer Weisung zur Psychotherapie, $\chi^2(1) = 4,56$, $p = .033$ (Pearson). Personen, die ein Sexualdelikt begangen hatten und wiederkehrten, bekamen verhältnismäßig häufiger eine Weisung zur Psychotherapie als keine solche Weisung, bei Personen, die nicht wiedergekehrt sind, verhielt es sich umgekehrt.

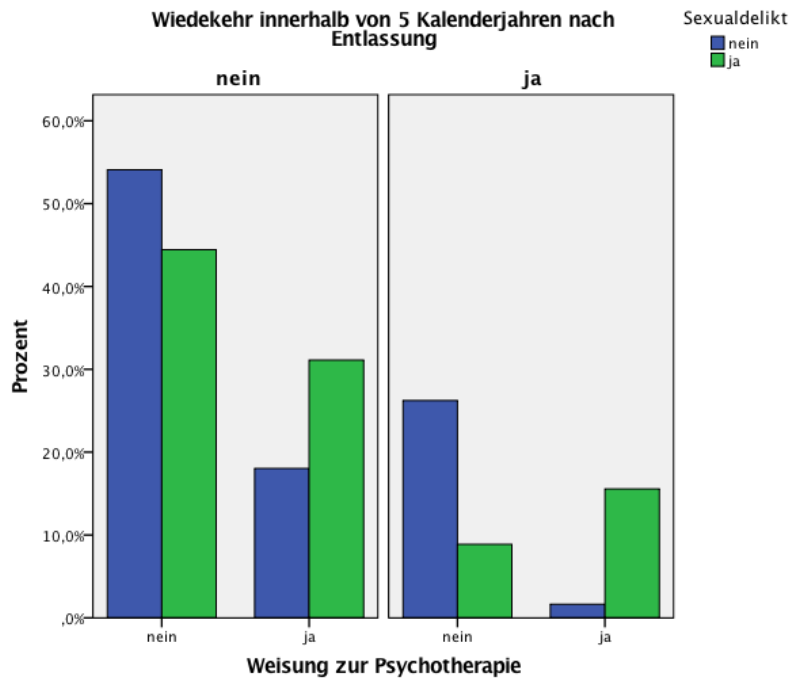


Diagramm 26: Kombination eines Sexualdelikts und einer Weisung zur Psychotherapie, aufgeteilt nach Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrern

Schließlich lag ein Zusammenhang zwischen der Wiederkehr, einem Delikt gegen Leib und Leben und einer Weisung zu einer Behandlung in einem forensischen Zentrum vor, $\chi^2(1) = 4,10, p = .044$ (Pearson). Personen, die ein Delikt gegen Leib und Leben begangen hatten und wiederkehrten, hatten etwas öfter eine Weisung erhalten, sich an ein forensisches Zentrum zu wenden, als dass sie eine solche Weisung nicht erhielten. Bei einem Delikt gegen Leib und Leben und Nicht-Wiederkehr verhielt es sich umgekehrt, diese Personen hatten häufiger keine Weisung erhalten, ein forensisches Zentrum aufzusuchen.

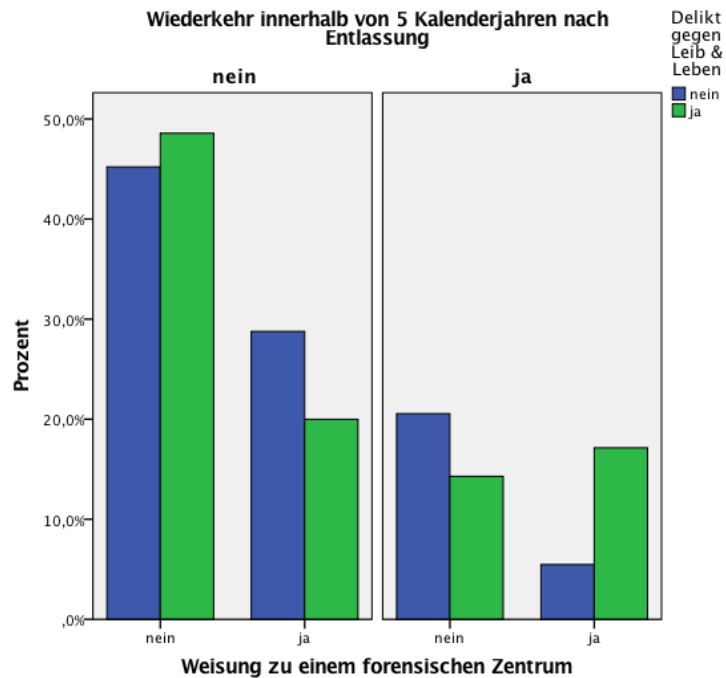


Diagramm 27: Kombination eines Deliktes gegen Leib & Leben und einer Weisung zu einem forensischen Zentrum, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

In einem nächsten Schritt wurden in einem ähnlichen Vorgehen die Weisungen mit den unterschiedlichen Diagnosen in den Entlassungsgruppen bzw der Variable der Wiederkehr in ein Modell integriert. Es zeigten sich zwei signifikante Interaktionen, beide betrafen Personen mit der Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen.

So lag ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Entlassungsgruppen, der erwähnten Störung und der Weisung, einer bestimmten Arbeit nachzugehen bzw eine Beschäftigung aufzunehmen vor, $\chi^2(1) = 6,24$, $p = .012$ (Pearson). Personen mit der Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen bekamen in der zweiten Gruppe wesentlich seltener die Weisung, einer Arbeit nachzugehen als dass sie eine solche Weisung nicht erhielten. In der ersten Gruppe war die Häufigkeit dieser Weisung für Personen mit dieser Störung ausgeglichen, während Personen, die diese Diagnose nicht erhalten hatten, seltener eine Weisung zu einer Arbeitsstelle bekamen.

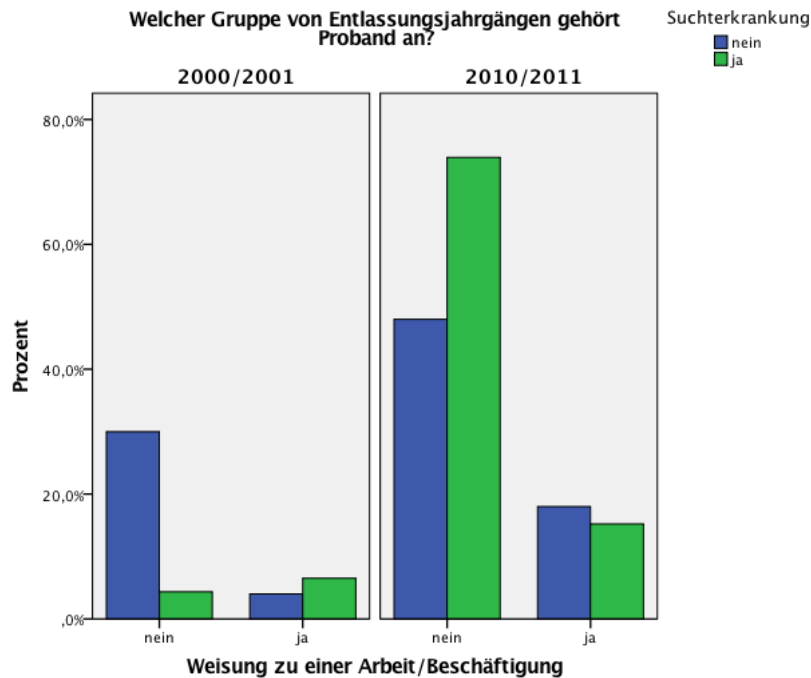


Diagramm 28: Kombination zwischen einer Suchterkrankung und einer Weisung zu einer Arbeit/Beschäftigung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen

Bei Integration der Variable Wiederkehr statt der Entlassungsjahrgangsgruppe zeigte sich eine signifikante Interaktion zwischen dieser, einer Störung durch psychotrope Substanzen und einer Wohnweisung, $\chi^2(1) = 4,29, p = .038$ (Pearson). Personen, die eine solche Diagnose bekommen hatten, erhielten stets eher eine solche Weisung als dass sie sie nicht bekamen. Bei den Personen ohne die Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen hingegen zeigte sich, dass diejenigen von ihnen, die nicht wiederkehrten, öfter eine Wohnweisung erhalten hatten, während Wiederkehrer eine solche Weisung öfter nicht erhalten hatten.

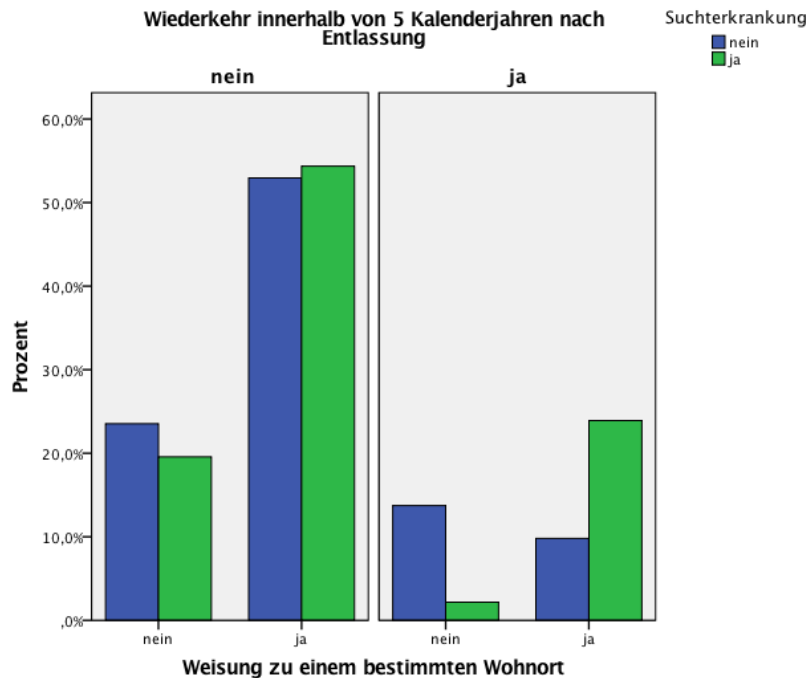


Diagramm 29: Kombination aus einer Suchterkrankung und einer Weisung zu einem bestimmten Wohnort, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

7.3.10. Anzahl der Weisungen bei den verschiedenen Deliktgruppen und unterschiedlichen Diagnosen

Es wurde berechnet, wie viele Weisungen, gezählt nach den zehn etablierten Kategorien, jeder Untergebrachte bei seiner Entlassung erhalten hatte, die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen wurden bereits ausgeführt.⁵⁰²

In einem ersten Schritt wurde nun die Anzahl dieser Weisungen für die unterschiedlichen Deliktgruppen mittels T-Tests verglichen, noch ohne weitere Variablen miteinzubeziehen. Es zeigten sich keine signifikanten Unterschiede in der Anzahl der Weisungen zwischen dem Vorliegen einer Deliktgruppe oder deren Abwesenheit. Hatte jemand ein Sexualdelikt begangen, bekam er durchschnittlich 2,6 Weisungen, bei einem Delikt gegen Leib und Leben wurden im Durchschnitt 2,7 Weisungen angeordnet. Bei Vorliegen eines gemeingefährdenden Delikts oder eines Deliktes gegen die Freiheit wurden im Durchschnitt ebenfalls 2,7 Weisungen verordnet, bei Delikten gegen fremdes Vermögen waren es

⁵⁰² Siehe Kapitel 7.1.5. und 7.2.5.

3,1 Weisungen. Nach Delikten gegen die Staatsgewalt schließlich bekamen die Personen durchschnittlich 2,9 Weisungen.

In weiterer Folge wurden die Personen jeweils anhand der unterschiedlichen Deliktgruppen aus der Gesamtstichprobe gefiltert. Für jede Untergruppe wurde dann die Anzahl der Weisungen zwischen den Entlassungsjahrganggruppen einerseits bzw den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern andererseits verglichen. Keine der Berechnungen ergab signifikante Unterschiede. Die Anzahl, wie viele Weisungen eine Person erhielt, dürfte somit nicht von den Deliktgruppen abhängig gewesen sein.

Das gleiche Prozedere wurde mit den unterschiedlichen Diagnosen ebenfalls durchgeführt. Hier zeigte sich ein signifikanter Unterschied zwischen dem Vorliegen bzw dem Fehlen einer Störung durch psychotrope Substanzen, $t(94) = -3,59$, $p = .001$. Personen, die eine solche Diagnose erhalten hatten, bekamen im Durchschnitt 3,3 Weisungen, Personen ohne eine solche Diagnose 2,2 Weisungen. Bezüglich der anderen Diagnosen zeigten sich keine vergleichbaren Unterschiede. Bei Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung wurden durchschnittlich 2,6 Weisungen angeordnet, lag eine Sexualstörung vor, waren es 2,7 Weisungen. Hatte jemand die Diagnose einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, bekam er im Durchschnitt 3,8 Weisungen. Personen, die an einer Intelligenzminderung litten, erhielten durchschnittlich 2,6 Weisungen, Personen mit einer Impulskontrollstörung 2,7 Weisungen. Bei Vorliegen einer affektiven Störung schließlich waren es durchschnittlich 2,8 Weisungen.

Betrachtete man nun für jede einzelne Diagnose die Anzahl der Weisungen in den Jahren 2000/2001 und 2010/2011, so zeigte sich, dass es in der Gruppe der Personen mit einer Sexualstörung zu einem Anstieg gekommen war, $t(24) = -2,44$, $p = .022$. Erhielten diese Personen in der ersten Gruppe durchschnittlich 1,9 Weisungen, stieg dieser Wert in der zweiten Gruppe auf drei Weisungen an. Für die anderen Diagnosen konnten solche Effekte nicht gefunden werden.

Zwischen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Personen zeigte sich ein signifikanter Unterschied in der Anzahl der Weisungen für die Untergruppe der Personen, die die Diagnose einer Intelligenzminderung erhalten hatten, $t(12) = 4,24$, $p = .001$. Während Wiederkehrer dieser Gruppe im Durchschnitt nur eine Weisung erhielten, waren es bei den Nicht-Wiederkehrern durchschnittlich 3,3 Weisungen.

7.3.11. Unterbrechungen der Unterbringung bei den verschiedenen Delikten, Diagnosen sowie deren Kombination mit Vollzugslockerungen und Weisungen

Ein Vergleich der Häufigkeit der Durchführung einer Unterbrechung der Unterbringung mit den verschiedenen Deliktskategorien zeigte, dass es bezüglich der Delikte gegen fremdes Vermögen einen signifikanten Unterschied in der Häufigkeit einer UdU gab. Bei Personen, die ein Delikt gegen fremdes Vermögen gesetzt hatten, kam es signifikant häufiger zu einer Entlassung nach einer Unterbrechung der Unterbringung (20 Personen, 76,9 %) als zu einer Entlassung ohne eine solche (sechs Personen, 23,1 %), $\chi^2(1) = 5,85$, $p = .023$. Bezüglich der anderen Deliktskategorien ergaben sich keine vergleichbaren Unterschiede.

Unter Miteinbeziehung der Entlassungsjahrganggruppen zeigte sich, dass die Unterschiede in der Häufigkeit einer UdU bei Personen mit einem Vermögensdelikt in beiden Untersuchungsgruppen bestanden. Es kam in der loglinearen Analyse somit nicht zu einem Effekt 3. Ordnung. Auch in den anderen Deliktgruppen ließen sich keine Unterschiede erkennen.

Ebenfalls keine Unterschiede in der Häufigkeit der Durchführung einer Unterbrechung der Unterbringung zeigte sich bei Kombination mit den verschiedenen Deliktgruppen für die Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer.

In einem nächsten Schritt wurden die Zusammenhänge zwischen dem Vorliegen einer bestimmten Diagnose und der Durchführung einer Unterbrechung der Unterbringung untersucht. Zwischen dem Vorliegen einer Diagnose bzw deren Nicht-Vorliegen und der Durchführung einer UdU konnte für keine Diagnose ein signifikanter Unterschied festgestellt

werden. War eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden, wurde in 53,5 % der Fälle (38 Personen) mindestens eine UdU durchgeführt, bei Vorliegen einer Sexualstörung waren es 60 % (15 Personen). Bei Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen wurden in 58,7 % (27 Personen) die Unterbringung mindestens einmal unterbrochen, bei einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis in 81,8 % (neun Personen). Das Vorliegen einer Intelligenzminderung führte in zehn Fällen (71,4 %) zu mindestens einer Unterbrechung der Unterbringung, das Vorliegen einer affektiven Störung in 62,5 % (fünf Personen).

In einem nächsten Schritt wurden die Entlassungsjahrganggruppen miteinbezogen. Hier zeigten sich zwar bezüglich der unterschiedlichen Diagnosen keine Unterschiede, allerdings bei Kombination der Entlassungsgruppen mit der Frage einer UdU und dem Missbrauch von illegalen Substanzen. Es konnte ein signifikanter Effekt 3. Ordnung festgestellt werden, $\chi^2(1) = 4,34, p = .037$ (Pearson). Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass der Anteil an Personen, die illegale Substanzen missbraucht hatten und bei denen mindestens eine Unterbrechung der Unterbringung durchgeführt wurde, in der zweiten Gruppe höher war als in der ersten Entlassungsgruppe:

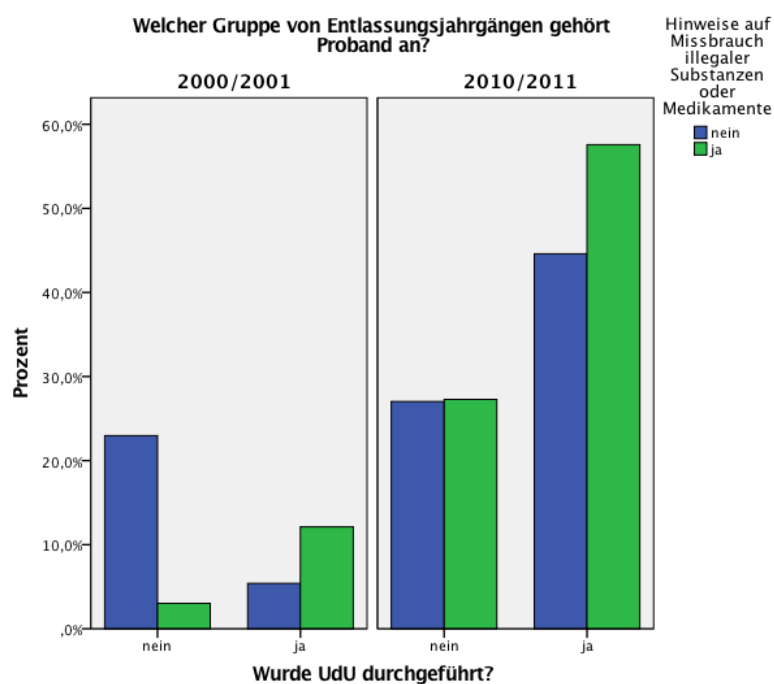


Diagramm 30: Kombination von Hinweisen auf den Missbrauch illegaler Substanzen oder Medikamente und der Durchführung einer UdU, aufgeteilt nach Entlassungsjahrganggruppen

Keine signifikanten Unterschiede fanden sich für diese Kombinationen bezüglich der wiederkehrenden bzw nicht wiederkehrenden Personen.

In einem nächsten Schritt wurde der Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen und Unterbrechungen der Unterbringung untersucht, welcher sich als signifikant erwies, $\chi^2(1) = 9,96$, $p = .002$. Während Personen, bei denen Vollzugslockerungen durchgeführt wurden, prozentuell häufiger auch mindestens eine Unterbrechung der Unterbringung absolvierten (47,7 %, 52 Personen), waren es bei den Personen ohne Vollzugslockerungen auch mehr, bei denen keine UdU durchgeführt wurde (18,3 %, 20 Personen). Da die Voraussetzungen für die Berechnung einer loglinearen Analyse verletzt waren, wurden zur Überprüfung eventueller Unterschiede bezüglich der Entlassungsjahre zwei χ^2 -Tests für die Teilgruppen der 2000/2001 Entlassenen sowie der 2010/2011 Entlassenen berechnet. Es zeigte sich, dass das Verfahren in der ersten Entlassungsgruppe kein signifikantes Ergebnis brachte ($p = .538$), in der zweiten Gruppe hingegen ein signifikanter Unterschied vorlag, $\chi^2(1) = 15,7$, $p = .000$. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass die oben beschriebene Verteilung, eher entweder Vollzugslockerungen und Unterbrechungen der Unterbringung oder keines der beiden durchzuführen, auf die zweite Gruppe zurückzuführen war.

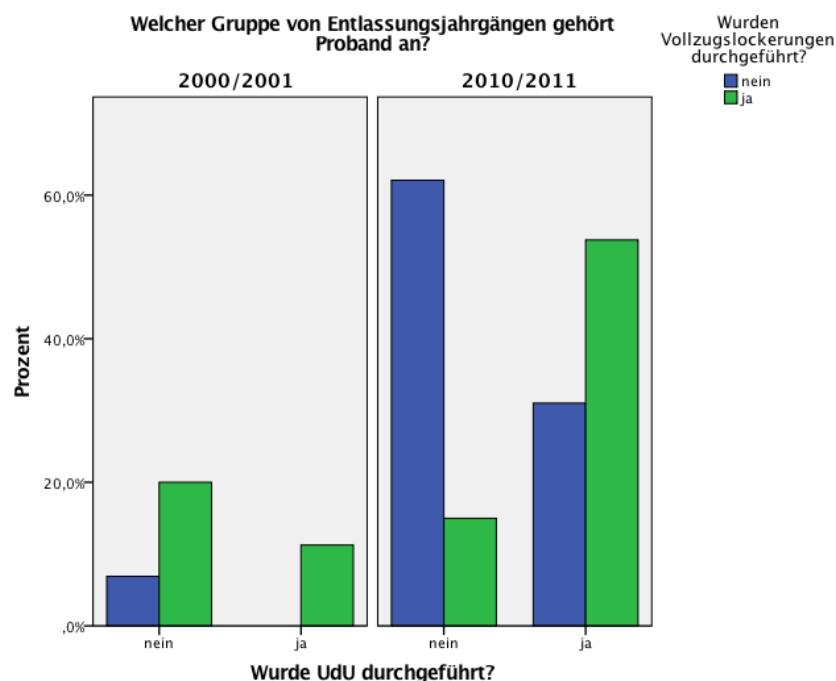


Diagramm 31: Kombination aus Vollzugslockerungen und UdU, aufgeteilt nach Entlassungsjahrganggruppen

Ebenfalls signifikant waren die Unterschiede in der Gruppe der Personen, die nicht wiederkehren sollten, während sich bei den Wiederkehrern keine signifikanten Unterschiede fanden. Die Verteilungen sind mit jenen der ersten und zweiten Gruppe vergleichbar. Eine durchgeführte loglineare Analyse zeigte keinen Effekt 3. Ordnung auf.

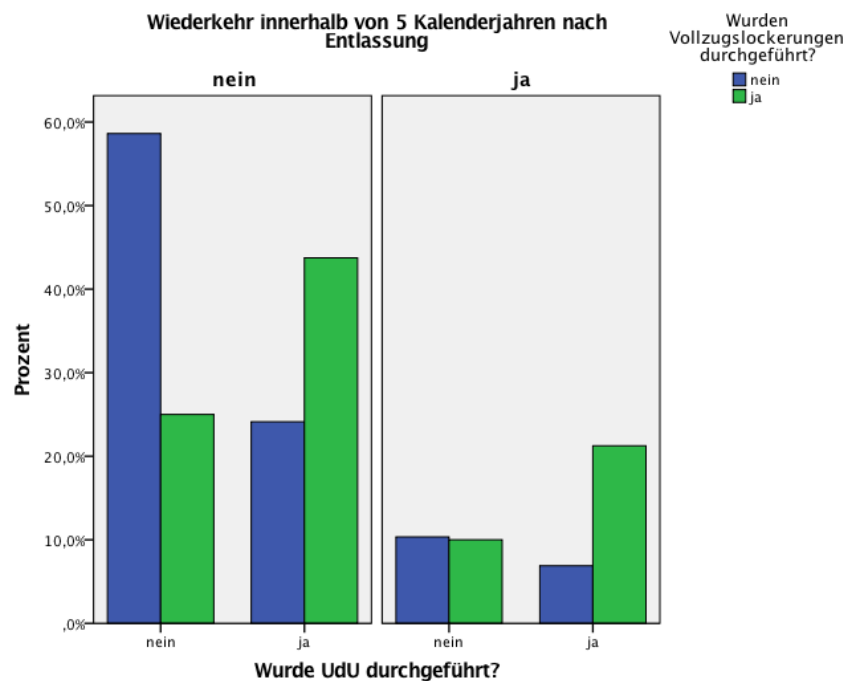


Diagramm 32: Kombination von Vollzugslockerungen und UdU, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Schließlich wurde untersucht, ob sich Unterschiede in der Weisungspraxis bei den Personen, bei welchen mindestens eine Unterbrechung der Unterbringung durchgeführt worden war oder nicht, zeigten. Obgleich geringfügige Abweichungen erkennbar waren, handelte es sich bei keiner Differenz um einen signifikanten Unterschied. Dies betraf sowohl die Unterscheidungen zwischen den Entlassungsjahrganggruppen als auch jene zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern.

7.3.12. Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung je nach Delikt

Nicht alle Personen wurden in Nachbetreuungseinrichtungen entlassen. Es wurde daher untersucht, ob es einen Zusammenhang mit den verschiedenen Deliktsgruppen gab. Ein solcher zeigte sich bezüglich der Sexualdelikte. Von den Personen, die ein Sexualdelikt begangen hatten, wurden 53,3 % (24 Personen) in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen, während bei den Personen, die kein Sexualdelikt verübt hatten, 72,6 % (45 Personen) in eine Nachbetreuung entlassen wurden, $\text{Chi}^2(1) = 4,22, p = .040$.

Bei Durchführung von loglinearen Analysen mit den Entlassungsgruppen, den Deliktsgruppen sowie der Frage einer Nachbetreuung zeigte sich ein Effekt 3. Ordnung bei Vorliegen eines Sexualdelikts, $\text{Chi}^2(1) = 6,97, p = .008$ (Pearson). Anhand der folgenden Grafik lässt sich erkennen, dass der Anteil an Personen, die ein Sexualdelikt begangen hatten und in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen wurden, in der zweiten Gruppe höher lag als in der ersten Gruppe.

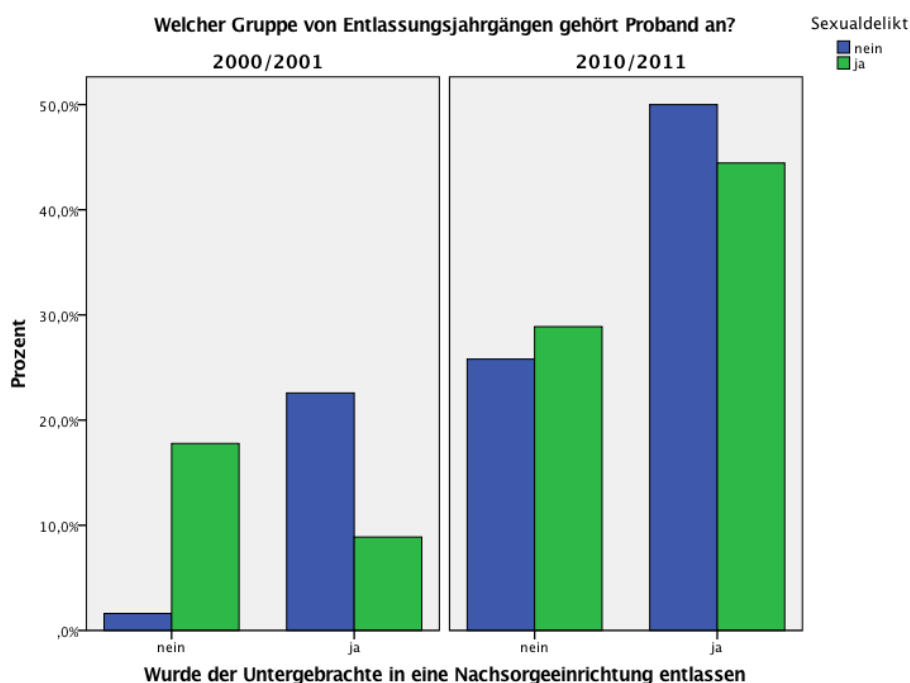


Diagramm 33: Entlassung in eine Nachsorgeeinrichtung nach Begehung eines Sexualdelikts, aufgeteilt nach Entlassungsjahrganggruppen

Keine Unterschiede konnten hingegen gefunden werden, wenn die Variable Wiederkehr in das Modell integriert wurde.

7.3.13. Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung je nach Diagnose

In einem nächsten Schritt wurde untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen der erhaltenen Diagnose und der Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung erkennbar war. Ein solcher konnte, unabhängig von den Untersuchungsgruppen, für Störungen durch psychotrope Substanzen gefunden werden. So wurden Personen mit einer Suchterkrankung in 78,3 % der Fälle (36 Personen) in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen, während dies bei 52,9 % (27 Personen) ohne diese Diagnose der Fall war, $\chi^2(1) = 6,81$, $p = .011$. Bezüglich der anderen Diagnosen zeigten sich keine Zusammenhänge.

Bezieht man in einem nächsten Schritt die Entlassungsgruppen mit ein, zeigten sich hier keine signifikanten Unterschiede. Zwar waren die Effekte 2. Ordnung zwischen den Entlassungsgruppen und der Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen einerseits sowie der Diagnose einer Suchterkrankung und der Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung andererseits in einer loglinearen Analyse erkennbar, ein Effekt 3. Ordnung zeigt sich allerdings nicht. Ein solcher konnte auch für keine andere Diagnose gefunden werden.

Wurde hingegen die Variable Wiederkehr miteinbezogen, zeigt sich ein Effekt 3. Ordnung zwischen dieser, der Frage einer Nachbetreuung und der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, $\chi^2(1) = 3,89$, $p = .049$ (Pearson). Dieser scheint primär zu illustrieren, dass Personen, die keine Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erhalten hatten, wenn sie in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen wurden, wesentlich seltener wiederkehrten.

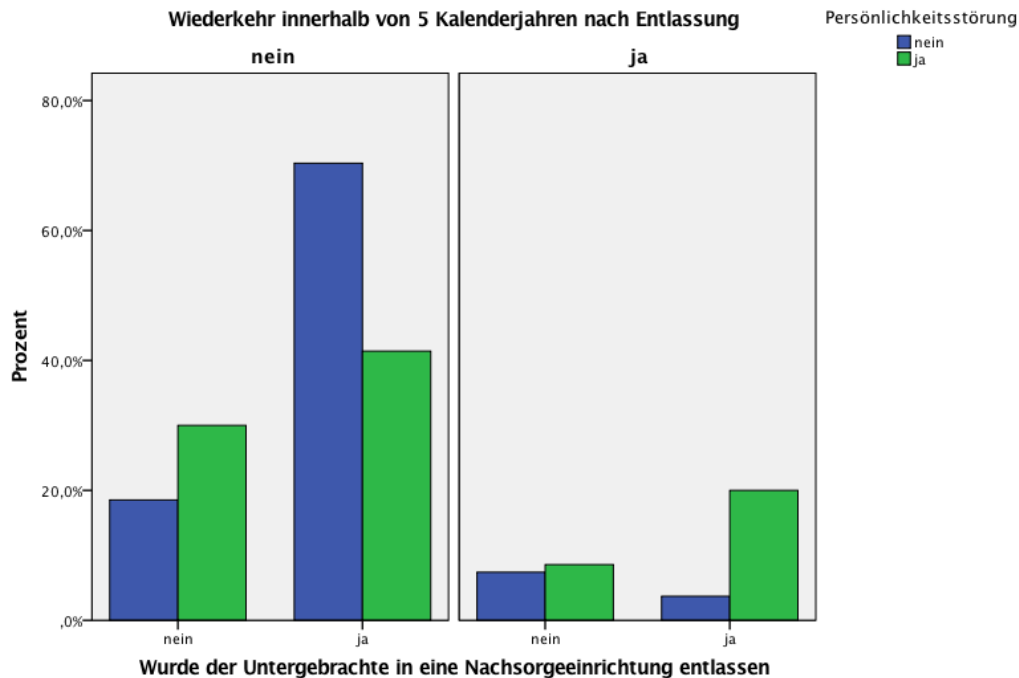


Diagramm 34: Kombination der Entlassung in eine Nachsorgeeinrichtung und einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

7.3.14. Zeitpunkt der Entlassung bei den einzelnen Deliktgruppen, Diagnosen und anderen Variablen

Wie bereits beschrieben, wurde ein großer Teil der Personen erst nach dem Ende der Strafzeit aus der Unterbringung entlassen, nur ein kleiner Teil zuvor bzw mit deren Ablauf. Für weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Entlassungszeitpunkt wurden jene Personen aus den Daten entfernt, die genau mit dem Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden, da es sich hierbei nur um vier Fälle handelte und diese die Anwendung verschiedener Verfahren verunmöglicht hätten.

Keine signifikanten Zusammenhänge wurden zwischen einer Entlassung vor oder nach dem Ende der Strafzeit und einer der Deliktgruppen gefunden. Bei Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen der Entlassungsjahrganggruppe, dem Zeitpunkt der Entlassung und den verschiedenen Deliktgruppen zeigten ebenfalls sich keine signifikanten Ergebnisse. Wurde hingegen statt den Jahrganggruppen die Variable Wiederkehr in die loglinearen Analysen miteinbezogen, ergab sich ein Effekt 3. Ordnung mit der Deliktgruppe der Delikte gegen Leib und Leben, $\chi^2(1) = 4,73, p = .030$ (Pearson). Anhand der Grafik lässt sich

erkennen, dass wiedergekehrte Personen im Allgemeinen erst nach Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden, Personen, die nicht zurückgekehrt sind, hingegen vor diesem Zeitpunkt. Dies bezieht sich auch auf Personen, die zuvor ein Delikt gegen Leib und Leben begangen haben - wurden sie vor dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen, kamen sie prozentuell häufiger nicht wieder als bei Entlassung nach diesem Zeitpunkt. Mit den übrigen Deliktsgruppen ergaben sich keine ähnlichen Zusammenhänge.

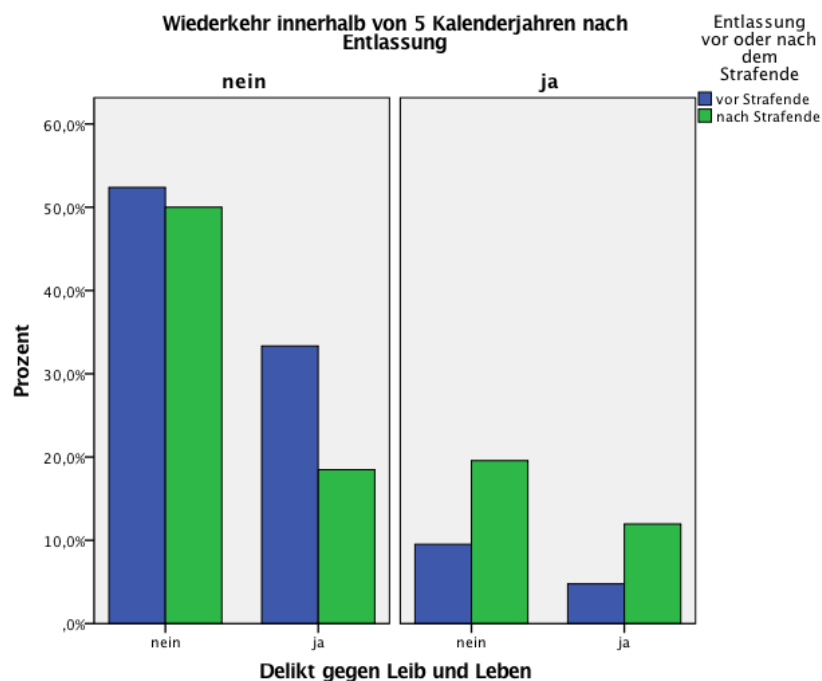


Diagramm 35: Entlassung vor oder nach dem Strafende nach einem Delikt gegen Leib und Leben, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

In einem nächsten Schritt wurde mit den unterschiedlichen Diagnosen auf dieselbe Art und Weise verfahren. Wieder zeigten sich keine Zusammenhänge zwischen dem Zeitpunkt der Entlassung und den verschiedenen Diagnosen. Ebenso keine Unterschiede wurden gefunden bei Integration der Entlassungsjahrganggruppen, des Zeitpunktes der Entlassung und den Diagnosen in ein Modell. In Kombination mit der Variable Wiederkehr ergab sich hingegen ein Effekt 3. Ordnung für die Diagnose der Persönlichkeitsstörung. Ähnlich wie bezüglich der Delikte gegen Leib und Leben zeigte sich, dass Untergebrachte, die die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erhalten hatten, prozentuell seltener wiederkehrten, wenn sie vor Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden. Bei den Wiederkehrern mit Persönlichkeitsstörung

verhielt es sich umgekehrt, diese waren prozentuell häufiger erst nach dem Ende ihrer Strafzeit entlassen worden.

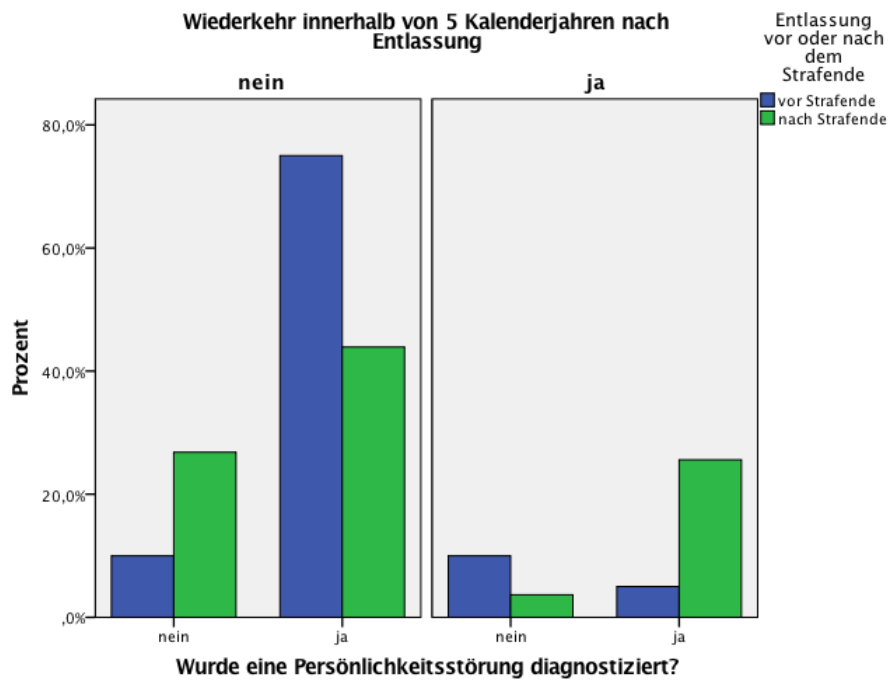


Diagramm 36: Entlassung vor oder nach dem Strafende bei Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern

Weiters wurde überprüft, wie sich das Verhältnis des Entlassungszeitpunktes und der Anzahl an Vorstrafen, die eine Person bereits bei Beginn der Unterbringung hatte, zueinander verhielten. Für die gesamte Gruppe zeigte sich ein klarer, wenn auch knapp nicht signifikanter Unterschied, $p = .089$. So waren Personen, die vor dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen wurden, im Durchschnitt bereits 2,9 Mal verurteilt worden. Wurde jemand hingegen erst nach dem Ende seiner Strafzeit entlassen, hatte er durchschnittlich sechs Vorstrafen. Unterteilt man die Stichprobe nach den Entlassungsgruppen, zeigt sich, dass in der ersten Gruppe nur Personen mit keiner oder maximal einer Vorstrafe vor Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen wurden. Es handelte sich hier allerdings nur um drei Personen, diese hatten im Durchschnitt 0,33 Vorstrafen. Jene Personen der ersten Gruppe, die nach dem Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden, waren durchschnittlich 6,2 Mal vorbestraft. In der zweiten Gruppe fanden sich auch Personen mit mehr Vorstrafen, die bereits vor Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden, so etwa eine Person mit 16 und eine mit

30 Vorstrafen. Durchschnittlich waren es 3,4 Vorstrafen, bei den nach Ende ihrer Strafe entlassenen Personen waren es sechs Vorstrafen. Eine im Anschluss durchgeführte logistische Regression zeigte keine Interaktionseffekte zwischen den drei Variablen.

Ähnlich verhielt es sich bei Integration der Variable Wiederkehr. Wiederkehrende Personen, die bereits vor Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden, waren durchschnittlich zwei Mal zuvor verurteilt worden, nicht wiederkehrende Personen hingegen 3,1 Mal. Jene Personen, die erst nach dem Ende ihrer Strafe aus der Unterbringung entlassen wurden und wiederkehrten, hatten durchschnittlich 9,2 Vorstrafen, die nicht wiederkehrenden dagegen 4,7 Vorstrafen. Auch hier zeigte die logistische Regression keine Interaktionseffekte.

Schließlich wurde der Zeitpunkt der Entlassung mit dem Alter bei der ersten Verurteilung in Beziehung gesetzt. Für die gesamte Stichprobe zeigte sich ein gerade nicht signifikanter Unterschied, $p = .061$. Vor dem Ende ihrer Strafzeit entlassene Personen waren bei ihrer ersten Verurteilung durchschnittlich 32 Jahre alt, danach entlassene 25 Jahre. Dieser Unterschied ließ sich in beiden Entlassungsgruppen erkennen, so waren die Personen in der ersten Gruppe, die vorzeitig entlassen wurden, bei ihrer ersten Verurteilung durchschnittlich 36,3 Jahre alt, die später entlassenen 22,9 Jahre, auch dies ein nicht signifikanter Unterschied, $p = .262$. In der zweiten Gruppe lag das Durchschnittsalter bei der ersten Verurteilung der vorzeitig entlassenen Personen bei 31,4 Jahren, jenes der nach dem Ende ihrer Strafzeit entlassenen bei 26 Jahren, $p = .157$. Bei Personen, die nach ihrer Entlassung nicht wiedergekehrt sind und vorzeitig entlassen wurden, betrug das Alter ihrer ersten Verurteilung durchschnittlich 34 Jahre, bei den nach diesem Zeitpunkt entlassenen 27,7 Jahre, $p = .097$. Wiederkehrer waren bei ihrer ersten Verurteilung, wenn sie vorzeitig entlassen wurden, durchschnittlich 21 Jahre alt, wurden sie nach dem Ende ihrer Strafe entlassen, waren es 18,9 Jahre, $p = .482$. Weder für die Entlassungsjahrganggruppen noch für die Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer ergaben logistische Regressionen Interaktionseffekte mit dem Alter bei der ersten Verurteilung und dem Zeitpunkt der Entlassung.

7.3.15. Entlassungspraxis der unterschiedlichen OLG-Sprengel bezüglich Zeitpunkt der Entlassung, Nachbetreuung, Anzahl und Inhalt der verhängten Weisungen

Abschließend wurde beleuchtet, ob sich zwischen den unterschiedlichen OLG-Sprengeln, in denen die Untergebrachten entlassen wurden, Unterschiede in dieser Entlassungspraxis erkennen ließen. Da im OLG-Sprengel Innsbruck insgesamt nur eine Person entlassen wurde, wurde dieser Sprengel aus den Berechnungen entfernt und nur die Sprengel Wien, Graz und Linz untersucht.

In einem ersten Schritt wurde untersucht, ob sich in den verschiedenen Sprengeln Unterschiede bezüglich des Zeitpunktes der Entlassung zeigten. Dazu wurden die Fälle jeweils nach OLG-Sprengel gefiltert und im Anschluss Chi²-Tests durchgeführt, da die Voraussetzungen für loglineare Analysen verletzt waren. Es zeigten sich keine Unterschiede, in allen Sprengeln wurde meist nach Ende der Strafzeit entlassen. Keine Unterschiede fanden sich ebenso bei Aufnahme der Variable Wiederkehr anstelle der Jahrganggruppen.

In gleicher Weise wurde vorgegangen, um Unterschiede zwischen den Sprengeln bezüglich der Frage zu untersuchen, wie häufig in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen wurde oder nicht. Während in den Sprengeln Wien und Linz häufiger Nachbetreuungseinrichtungen mit der weiteren Versorgung der Betroffenen beauftragt wurden, war dies in Graz etwas seltener der Fall, wie die folgende Grafik zeigt. Der Unterschied erwies sich allerdings als knapp nicht signifikant, $p = .091$.

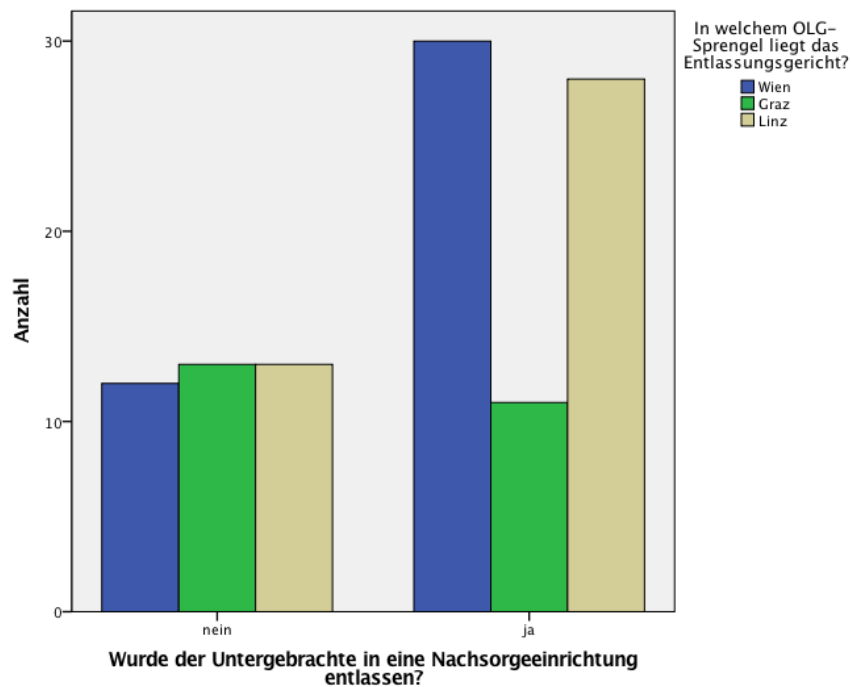


Diagramm 37: Entlassung in eine Nachsorgeeinrichtung in den verschiedenen OLG-Sprengeln

Zwischen den Jahrgangsgruppen zeigten sich keine Differenzen. In Wien und Linz wurden in beiden Gruppen mehr Personen in Nachbetreuungseinrichtungen entlassen, speziell in der zweiten Gruppe. In Graz hingegen wurden in beiden Gruppen etwas mehr Personen nicht in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen. Dieser Unterschied zwischen den Sprengeln zeigte sich in gleicher Weise bei den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern.

Weiters wurden die Unterschiede in der Weisungspraxis der OLG-Sprengel näher untersucht. Eine einfaktorielle Varianzanalyse wurde durchgeführt, in der sich zeigte, dass sich die Anzahl an Weisungen, die von den Gerichten angeordnet wurden, zwischen den Sprengeln signifikant unterschied, $F(2, 103) = 3,87, p = .024$. So wurden in Wien durchschnittlich 2,3 Weisungen ausgesprochen, in Linz waren es 2,9, in Graz 3,4 Weisungen. Paarweise post-hoc-Vergleiche ergaben, dass die Differenz zwischen Wien und Linz einen signifikanten Unterschied ergab ($t(103) = 2,67, p = .009$), die Differenz zwischen Linz und Graz allerdings nicht signifikant war ($t(103) = 1,28, p = .202$).

Im nächsten Schritt wurde untersucht, ob sich die durchschnittliche Anzahl an verhängten Weisungen pro OLG-Sprengel über die Jahre verändert hatte. Dies war für keinen Sprengel

der Fall, es fanden sich keine signifikanten Unterschiede. Ebenso wurde bezüglich der Frage einer Wiederkehr verfahren, auch hier zeigten sich in allen OLG-Sprengeln keine signifikanten Unterschiede in der Anzahl an Weisungen, die Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern auferlegt wurden.

Schließlich wurde untersucht, welche Weisungen in den unterschiedlichen OLG-Sprengeln angeordnet werden. Hier zeigten sich einige signifikante Unterschiede. So wurde eine Wohnweisung in Wien in 54,8 % der Fälle ausgesprochen (23 Personen), in Graz waren es 65,2 % (15 Personen) und in Linz 87,7 % (36 Personen), $\text{Chi}^2(2) = 11,04$, $p = .004$. Eine Weisung, einer bestimmten Arbeit nachzugehen bzw sich um eine Beschäftigung zu bemühen, erfolgte in Wien in 19 % (acht Personen), in Graz waren es 52,2 % (zwölf Personen) und in Linz 14,6 % (sechs Personen), $\text{Chi}^2(2) = 12,35$, $p = .002$. Die Weisung, Psychotherapie in Anspruch zu nehmen, wurde in Wien in 45,2 % (19 Personen) ausgesprochen, in Graz in 21,7 % (fünf Personen) und in Linz in 19,5 % (acht Personen), $\text{Chi}^2(2) = 7,51$, $p = .023$. Alkoholkarenzweisungen sowie deren Kontrolle wurden in Wien in 19 % (acht Personen) angeordnet, in Graz in 47,8 % (elf Personen) und in Linz in 63,4 % (26 Personen), $\text{Chi}^2(2) = 17,06$, $p = .000$. Eine weiterführende psychiatrische Behandlung schließlich wurde in Wien in 28,6 % (zwölf Personen) als Weisung ausgesprochen, in Graz in 30,4 % (sieben Personen), in Linz hingegen in keinem einzigen Fall, $\text{Chi}^2(2) = 14,64$, $p = .001$. Bezüglich der anderen Weisungen fanden sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den OLG-Sprengeln.

Da die Voraussetzungen für loglineare Analysen häufig verletzt waren, wurde erneut so vorgegangen, dass für jede einzelne Weisung mittels Chi^2 -Tests überprüft wurde, ob deren Häufigkeit sich in den OLG-Sprengeln zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen unterschied. Ein solcher zeigte sich für die Weisungen, ein bestimmtes Medikament einzunehmen und eine Weiterbehandlung in einem forensischen Zentrum in Anspruch zu nehmen. So wurde eine Weisung, einer bestimmten Medikation zu folgen, in Wien insgesamt vier Mal ausgesprochen, davon in drei Fällen in der ersten (20 %) und in einem Fall in der zweiten Gruppe (6,7 %). In Graz wurde diese Weisung sechs Mal erteilt, ein Mal (6,7 %) in der ersten und fünf Mal (33,3 %) in der zweiten Gruppe. In Linz hingegen wurde eine

Medikamenteneinnahme nur in der zweiten Gruppe angeordnet, hier in fünf Fällen (33,3 %), $p = .048$.⁵⁰³

Eine Weisung zu einer weiterführenden Behandlung in einem forensischen Zentrum wurde in Wien in der ersten Gruppe sechs Mal (16,2 %) angeordnet, in der zweiten Gruppe nur drei Mal (8,1 %). In Graz kam es zu einer Steigerung von zwei (5,4 %) auf sieben Mal (18,9 %) von der ersten zur zweiten Gruppe. In Linz schließlich wurde eine solche Weisung in der ersten Gruppe nur ein Mal (2,7 %) erteilt, in der zweiten Gruppe hingegen in 18 Fällen (48,6 %), $p = .002$.⁵⁰⁴ Die Verteilung wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

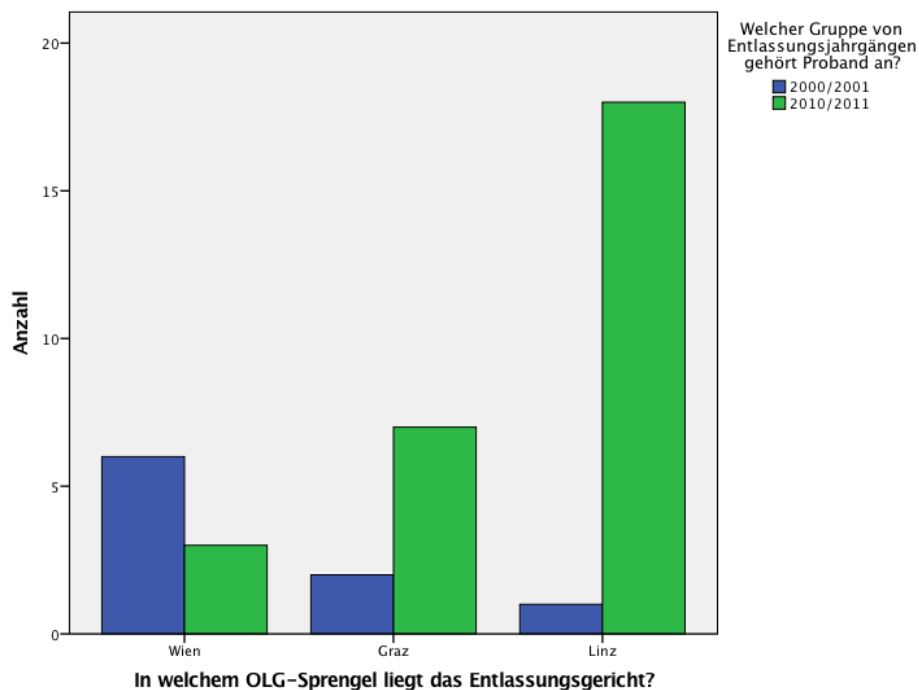


Diagramm 38: Häufigkeiten der Weisung, Behandlung in einem forensischen Zentrum in Anspruch zu nehmen, in den verschiedenen OLG-Sprengeln, aufgeteilt nach Jahrganggruppen

Zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern konnten hingegen keine Unterschiede in der Weisungspraxis der verschiedenen OLG-Sprengel gefunden werden.

⁵⁰³ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

⁵⁰⁴ Da die Voraussetzungen für einen Chi-Quadrat-Test nicht erfüllt waren, wurde ein Fisher-Exact-Test gerechnet, weshalb nur die Prozentwerte und der p -Wert angegeben werden.

8. Qualitative Ergebnisse

Wie bereits ausgeführt, wurde im Anschluss an die quantitative Datenerhebung eine Serie von Interviews durchgeführt. Gesprächspartner/innen waren durchwegs Personen, welche fachlich einschlägig ausgebildet waren und in ihrem beruflichen Alltag mit Fragen des Maßnahmenvollzugs beschäftigt sind. So wurde mit Vertreter/innen des Gerichtes, des Gutachterwesens, der Justizanstalten, der Bewährungshilfe und der Nachbetreuungseinrichtungen gesprochen. Sämtliche Interviews sind in voller Länge im Anhang enthalten. Die Interviews fanden zwischen April und Juli 2018 statt.

Die Interviews folgten in ihrem Aufbau alle einer sehr ähnlichen Struktur. Es wurde darauf geachtet, allen Gesprächspartner/innen über weite Strecken einheitliche Fragen zu stellen, um die unterschiedlichen Blickwinkel zu den angesprochenen Themen einzufangen. Der Fokus der Interviews lag entsprechend der hier untersuchten Fragestellung primär auf Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit ergeben hatten. Vorweggeschickt werden muss, dass der Beginn des Untersuchungszeitraums der quantitativen Daten zum Zeitpunkt der Interviews bereits 18 Jahre zurücklag. Nicht alle Gesprächspartner/innen waren bereits seit so langer Zeit in diesem Bereich tätig, weshalb es sich bei einigen Aussagen um Befunde zur aktuellen Lage bzw zu Veränderungen in den letzten Jahren handelt.

Im Folgenden sollen nun anhand der einzelnen Fragen die Antworten der Gesprächspartner/innen zusammengeführt werden, sodass auf Gemeinsamkeiten ebenso eingegangen werden kann wie auf unterschiedliche Sichtweisen. Thematisiert wurden Veränderungen in der nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Population ebenso wie Veränderungen in der Tätigkeit und Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen. Im Anschluss wurden die Bereiche der Sozialnetzkonferenzen, der Unterbrechungen der Unterbringung und der gerichtlichen Weisungen besprochen, bevor die Gesprächspartner/innen nach für die Legalbewährung wesentlichen Faktoren und ihren Reformwünschen für den Maßnahmenvollzug befragt wurden.

8.1. Veränderungen bei den betroffenen Personen

Zu Beginn der Interviews wurde die Frage gestellt, ob Veränderungen bei den Personen erkennbar gewesen wären, die nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen wurden. Auf eine eventuelle Nachfrage, worauf sich diese Frage beziehe, wurden die Psychopathologie der Betroffenen, die Deliktsstruktur oder das soziale Umfeld als Beispiele genannt.

Sehr einhellig wurde die Ansicht vertreten, dass sich bezüglich der Psychopathologie der betroffenen Personen keine nennenswerten Veränderungen ergeben hätten. So wurden von einer Richterin, dem psychiatrischen Sachverständigen und der Vertreterin der Sonderjustizanstalt die Häufigkeit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung angesprochen, um diese würde es sich in vielen Fällen handeln und dies sei über die Jahre gleich geblieben. Weiters wurden Paraphilien und Impulskontrollstörungen als regelmäßig vorkommende Erkrankungen genannt. Auch von Seiten der Bewährungshilfe wurden diesbezüglich keine Veränderungen wahrgenommen.

Da sich in den quantitativen Daten deutlich häufiger die Diagnose einer Störung durch psychotrope Substanzen erkennen lässt, wurde in manchen Interviews nachgefragt, ob den Gesprächspartner/innen diesbezüglich Veränderungen aufgefallen wären. Dies wurde von Seiten der Nachbetreuungseinrichtung verneint, auch die Vertreterin der Sonderjustizanstalt gab an, dass Alkohol immer ein Thema gewesen sei, bezüglich illegaler Substanzen sei sie nicht sicher, ob es Veränderungen gegeben habe. Seit kurzem würden sie in ihrer Anstalt auch substituieren, dies betreffe aber nur sehr wenige Untergebrachte.

Von den beiden Vertreter/innen des Vollzuges wurden Verschiebungen in der Deliktsstruktur wahrgenommen. So berichtete die Vertreterin der Sonderjustizanstalt von ihrem Eindruck, früher seien mehr Sexualstraftäter untergebracht gewesen, ein größerer Teil davon habe Delikte an Kindern begangen. Dementsprechend sei die Diagnose der Pädophilie häufiger vorgekommen.⁵⁰⁵ In letzter Zeit seien hingegen mehr Personen mit Gewaltstraftaten in den Maßnahmenvollzug gekommen. Ebenfalls eine Veränderung in der Deliktsstruktur wurde

⁵⁰⁵ Hierbei handelte es sich um die einzige Erwähnung einer Veränderung bezüglich der Psychopathologie der Betroffenen.

durch den Vertreter der Regelvollzugsanstalt wahrgenommen, der den Eindruck hatte, dass sich die Anzahl an Personen, die eine gefährliche Drohung oder Nötigung begangen hatten, in den letzten Jahren verstärkt hatte. Es würde sich bei dem Maßnahmenvollzug stets auch um eine „versteckte Sicherungsverwahrung“ handeln.

Diese Veränderungen seien eventuell darauf zurückzuführen, dass der Maßnahmenvollzug medial stärker im Fokus stünde und sich daraus eine veränderte Praxis im Umgang bei den Gerichten ergeben würde, da auch die Richter/innen auf ihre Verantwortung stärker sensibilisiert seien. Eine solche wurde auch durch den Vertreter der Bewährungshilfe vermutet. Dieser meinte, dass es sich bei der Gesellschaft heute allgemein um eine „Sicherheitsgesellschaft“ handle, dem würden sich auch Richterinnen und Richter nicht entziehen können. Auffällig sei eine „höhere Ängstlichkeit und ein schnellerer Überprüfungsgedanke bei Gericht, wenn jemand psychisch auffällig wird“, was zu einer häufigeren Begutachtung führe. Dies sei ein Grund für den massiven Anstieg der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug. Die „Anforderungen des Lebens“ seien allgemein schärfer geworden, wodurch der Druck, den die Menschen verspüren, ebenfalls stärker geworden sei. Eine Richterin äußerte die Vermutung, dass der Anstieg bei den Einweisungen (speziell nach § 21 Abs 1 StGB) auf eine veränderte Anzeigepraxis der Polizei zurückzuführen sei. Bei einem großen Teil der Fälle sei das Anlassdelikt ein Widerstand gegen die Staatsgewalt. Diesbezügliche Anzeigen mit anschließender Einweisung hätte es früher kaum gegeben, obwohl sie meinte, die Vorfälle hätten sich gewiss früher auch ereignet.

Eine allgemeine Verschlechterung des Zustandes der Betroffenen war durch die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung festgestellt worden, was von einer Richterin ebenfalls angeführt wurde. Ein Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung sprach von „Verwahrlosung“, ein anderer meinte: „Grob gesagt hat sich ihr Zustand stark verschlechtert. Die Störungsbilder sind ausgeprägter geworden. Die Gesamterscheinung der Leute ist schlechter geworden, schon bezüglich des Zustandes wie sie zur Haft gekommen sind.“⁵⁰⁶ Weiters seien inzwischen viele Personen besachwaltert, dies habe es früher nur selten gegeben, was die Richterin ebenfalls so sah. Dieser schlechte Zustand würde teilweise dazu führen, dass das Ziel der selbständigen Wohnfähigkeit nur sehr schwer zu erreichen sei und rechtzeitig vor Ende der

⁵⁰⁶ Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese Aussage nicht auf den Zeitraum der quantitativen Untersuchung bezieht, sondern als aktueller Befund zu werten ist.

Probezeit eine darauffolgende Versorgung etwa durch ein Pflegeheim oder eine psychiatrische Wohngemeinschaft sichergestellt werden müsste. Allerdings sei es in vielen Fällen hier schwierig, geeignete und kooperationsbereite Einrichtungen zu finden, zumal viele Institutionen Personen mit einem forensischen Hintergrund nicht in Betreuung übernehmen würden. Der Vertreter sprach von einem „generellen, strukturellen Loch“ in der psychiatrischen Versorgung. In einzelnen Fällen habe man sich mit einer Verlängerung der Wohnplatzweisung beholfen, um dem Betroffenen auch weiterhin ein Unterstützungsnetz zur Verfügung stellen zu können. Daneben sei in vielen Fällen der körperliche Zustand der Personen sehr schlecht. Dies würde man auch in den Justizanstalten bemerken und es würde dazu führen, dass vereinzelt Personen weiterhin angehalten werden, weil kein Pflegeheim die Betreuung übernehme und diese Funktion somit durch den Vollzug abgedeckt werden müsse. Aus menschenrechtlicher Sicht sei dies hoch problematisch. Andere Nachbetreuungseinrichtungen, mit denen sie in Kontakt stünden, hätten ähnliche Erfahrungen bezüglich des Zustandes der Klienten gemacht. Dies würde zur Folge haben, dass eine (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt in vielen Fällen nicht mehr möglich sei.

Der psychiatrische Sachverständige hingegen hatte keine großflächigen Veränderungen in der kognitiven Leistungsfähigkeit der Betroffenen bemerkt.

Als weitere auffällige Veränderung wurde von einer Richterin sowie dem Vertreter der Bewährungshilfe die bessere Vernetzung zwischen den Untergebrachten genannt, welche sich auch in der Interessensvertretungsgruppe „Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug“ erkennen ließe. Die Richterin gab an, dass es zu einer höheren Zahl an Eingaben kommen würde, was sie auf diese Vernetzung sowie den Austausch der Betroffenen in der Justizanstalt Wien-Mittersteig zurückführte. Allerdings meinte sie, dass sich die Ergebnisse der Verfahren dadurch nicht verändern würden, in der Richterschaft wäre der größere Arbeitsanfall aber bemerkbar. Der Vertreter der Bewährungshilfe führte an, dass es durch die Gründung der Initiative zu einer verstärkten Artikulierung der Betroffenen einerseits, andererseits aber auch zu einer Polarisierung gekommen sei. Die Richterin führte weiters die von ihr beobachtete Entwicklung, dass in den Anhörungen mehr Personen anwaltlich vertreten seien, auf die stärkere Vernetzung der Betroffenen zurück. Dies habe vermutlich mit der Struktur in der Justizanstalt Wien-Mittersteig zu tun, die ja die einzige

Sonderanstalt in diesem Bereich sei. Bei den Verfahren, welche aus den Bundesländern nach Wien abgetreten werden, seien die Betroffenen selten anwaltlich vertreten.

Zumal eine Veränderung, welche sich anhand der quantitativen Daten für den Untersuchungszeitraum erkennen ließ, die starke Zunahme von Personen mit einer anderen als der österreichischen Nationalität darstellte, wurden die Gesprächspartner/innen hierzu ebenfalls befragt bzw wurde das Thema von einer Richterin selbst angesprochen. Sie habe ebenso wie der Vertreter der Bewährungshilfe, der psychiatrische Sachverständige und die Vertreterin der Sonderjustizanstalt wahrgenommen, dass der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB zugenommen hätte. Der Sachverständige führte aus, dass er unter den Sexualstraftätern keine Personen mit Migrationshintergrund begutachtet habe, sehr wohl aber im Gewaltbereich. Obgleich der Begutachtungsprozess hiervon nicht beeinflusst werden dürfe, habe er dennoch die Erfahrung gemacht, dass es mit einer gewissen Gruppe muslimischer Männer schwierig zu arbeiten sei, da hier wenig Problembewusstsein für das eigene aggressive Verhalten vorliege. Dies habe sich im Laufe der Jahre verändert, vor 15 Jahren hätte er diese Erfahrungen noch nicht gemacht. Obgleich die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung nicht das Gefühl hatten, dass es hier zu einem Anstieg gekommen sei, führten auch sie die Problematik der Bearbeitung dieser Themen mit manchen Personen mit Migrationshintergrund an. Dazu kämen Probleme dieser Personen mit weiblichen Betreuerinnen. All dies mache es zusammen mit der Problematik, dass manche Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sehr schwierig, mit manchen dieser Personen zu arbeiten.

Die Schwierigkeiten mit der Sprache sprach auch die Vertreterin der Sonderanstalt an. Ihrer Erfahrung nach sei es erst in den letzten Jahren zu einem Anstieg gekommen, während diese Sprachprobleme im Bereich des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 StGB schon länger zu beobachten gewesen seien. Auf die Problematik der fehlenden Deutschkenntnisse würden sie reagieren, indem sie versuchten, Deutschkurse zu organisieren. Bis jetzt habe man keine Therapeut/innen mit den notwendigen Sprachkenntnissen gefunden, welche Betreuung im Vollzug leisten könnten. Der Vertreter der Bewährungshilfe, welcher den Anstieg auf gesellschaftliche Veränderungen zurückführte, sah in der Argumentation der Sprachproblematik hingegen ein „Scheinargument“. Deutschkurse im Vollzug halte er für sehr

wichtig im Sinne der Aufgabe des Vollzuges zu (re-)sozialisieren. Die Nachfrage nach fremdsprachigen Therapeut/innen könnte durch Hinzuziehen geeigneter Institutionen bei entsprechender Finanzierung bewerkstelligt werden. Er führte zwei Punkte an, die seiner Einschätzung nach einem solchen Vorgehen im Wege stünden. Einerseits vermute er ein gewisses Misstrauen, externe Personen in das System des Vollzuges einzubinden, speziell, wenn diese in einer Sprache mit den Untergebrachten kommunizieren könnten, welche von den Justizvertreter/innen nicht gesprochen wird. Außerdem stelle sich die Frage des Umgangs mit Personen, deren Aufenthaltsstatus ungeklärt sei bzw die nach einer Entlassung vermutlich abgeschoben würden. Es sei vermutlich eine Überlegung, wie viel hier von Seiten des Vollzuges „investiert“ werden solle.

Die Problematik eines ungeklärten Aufenthaltes wurde darüber hinaus von einem Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung, einer Richterin und der Vertreterin der Sonderjustizanstalt angesprochen. Diese stellte sich hier die Frage, welche Möglichkeiten der Maßnahmenvollzug überhaupt an Unterstützung für Personen anbieten könnte, die einen Abschiebebescheid für die Zeit nach der Entlassung hätten. Die Richterin führte aus, dass neben der Frage der deutschen Sprache in einigen Fällen keinerlei Österreich-Bezug bei den Betroffenen vorhanden sei bzw diese in manchen Fällen auch nicht in Österreich verbleiben wollen würden. Hier ein geeignetes Umfeld für ein Entlassungsszenario zu schaffen sei sehr schwierig.

8.2. Veränderungen in der Arbeit der involvierten Institutionen sowie in der Zusammenarbeit der Stake-Holder

Nicht nur bezüglich der Population der Untergebrachten haben sich Veränderungen im Laufe der Jahre ergeben, auch in der Arbeit der unterschiedlichen beteiligten Institutionen können Veränderungen in der Arbeitsweise zu einem Sinken der Wiederkehrer-Rate beigetragen haben. In einem nächsten Schritt wurden daher die Vertreter/innen der verschiedenen Institutionen befragt, ob es in ihrem Zugang zur Arbeit mit den Betroffenen bzw in ihrer Vorgehensweise bei der Betreuung zu solchen Veränderungen gekommen sei.

Beide Vertreter/innen des Vollzuges gaben an, dass es in den letzten Jahren zu einigen Veränderungen gekommen sei. So führte der Leiter der Regelvollzugsanstalt aus, dass der Vollzug heute „sehr viel mehr auf die Personen eingeht, sehr viel mehr vollzuglich tut als früher“. Die Vollzugsplanung würde nun schneller und besser erfolgen und sie sei dynamisch aufgebaut, so dass regelmäßige Adaptierungen durchgeführt würden. Dafür würden regelmäßige Gespräche mit den Betroffenen geführt, diese würden aktiv aufgesucht, so dass nicht nur diejenigen unter ihnen, die eine Betreuung einfordern, eine solche auch erhalten, sondern die Situation aller Untergebrachten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls Adaptierungen durchgeführt würden. In der IVV würde eine einheitliche Dokumentation einsichtig sein. Der Vollzug würde heute in Form eines Wohngruppenvollzuges stattfinden, wobei dies nicht für alle Insassen eine geeignete Form der Unterbringung sei. Allerdings seien nur die Varianten einer „besonderen Sicherheitsmaßnahme“, welche eine sehr enge Überwachung bedeute, und des Wohngruppenvollzuges möglich, dazwischen gebe es keine Optionen. Früher hätte es solche Zwischenabteilungen gegeben, sie seien abgeschafft worden, wären aber in den Augen des Vertreters durchaus sinnvoll. Im Rahmen des Wohngruppenvollzuges würde versucht, über die Öffnungszeiten erste interne Lockerungsmaßnahmen zu erproben, bevor die Betroffenen weitere Schritte setzen könnten. Weiters sei bei den Fachdiensten stark aufgestockt worden, wodurch die Versorgung der Betroffenen wesentlich besser geworden sei. Früher hätte es beispielsweise keine ergotherapeutische Behandlung in einer allgemeinen Vollzugsanstalt gegeben, heute sei eine solche in allen Anstalten verfügbar, in denen Maßnahmenklient/innen untergebracht seien. Dies habe mit der Einführung der Justizbetreuungsagentur JBA zu tun. In einem nächsten Schritt würde darüber nachgedacht werden, Sozialpädagogen/innen hinzuzuziehen.

Veränderungen hätte es auch in der Personalstruktur der Justizwache betreffend gegeben. Die Beamt/innen, die heute in diesem Bereich tätig sind, würden sich hier freiwillig melden und besser ausgebildet werden als früher. Sie würden Aufgaben übernehmen, welche über die sonst üblichen Leistungen der Justizwache hinausgingen, indem sie etwa eine große Anzahl an Sozialtraining mit den Betroffenen absolvieren würden oder anhand standardisierter Vorgaben regelmäßig Gespräche mit den Untergebrachten zu führen hätten, welche auch zu dokumentieren seien. Sie seien nun in Fachgespräche miteingebunden, was in anderen Bereichen nicht der Fall sei. Es handle sich um einen fixen Stock an Mitarbeiter/innen, die nur

im Bereich des Maßnahmenvollzuges eingesetzt werden. Dies habe auch Vorteile für die Beamt/innen aufgrund der Diensterteilung. Vor allem junge Kolleg/innen würden sich für diese Aufgabe interessieren, weil es hier die Möglichkeit gebe, mitzugestalten. Es sei somit bisher stets genug Personal gefunden worden, das sich für diese Arbeit freiwillig meldete.

Auf Nachfrage gab er schließlich auch an, dass es seiner Einschätzung nach auch in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zu einer veränderten Sichtweise auf den Maßnahmenvollzug gekommen sei. So seien beispielsweise zum ersten Mal Standardisierungen in verschiedenen Bereichen durchgeführt worden, etwa den Personaleinsatz, die Kommunikation oder die Dokumentation betreffend. Verschiedene Projekte seien initiiert worden und nicht zuletzt würden verschiedene Reformentwürfe vorliegen. Er gab zu bedenken, dass es sich in vielen Fragen um Querschnittmaterien handle, in denen nicht nur das Justiz-, sondern etwa auch das Gesundheitsressort Zuständigkeiten habe. Auch die Wissenschaft sei gefordert, so würde es etwa an einem Lehrstuhl für forensische Psychiatrie mangeln.

Die Vertreterin der Sondervollzugsanstalt nannte als eine wesentliche Veränderung die Einrichtung der Clearingstelle in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. Diese würde nun die erste interne Begutachtung der Untergebrachten vornehmen. Dies würde sehr gut funktionieren, die Begutachtungen würden rasch erfolgen und in weiterer Folge könnte gemeinsam an einem Therapieplan gearbeitet werden.⁵⁰⁷ In der Therapie gebe es immer wieder neue Ansätze. So seien spezifischere Gruppen hinzugekommen, außerdem werde die Einzeltherapie weiter ausgebaut. In gewissen Bereichen würden externe Leistungen zugekauft werden, etwa durch die Männerberatung oder durch Suchtbehandlungseinrichtungen. Dies habe auch damit zu tun, dass die Psycholog/innen in der Anstalt früher Einzelbetreuung durchgeführt hätten, dies sei heute nicht mehr der Fall, da sie nun als Case-Manager/innen agieren würden. Vollzugsplanung habe es grundsätzlich immer gegeben, diese sei jedoch umfassender geworden, speziell bezüglich der therapeutischen Arbeit. Dies sei positiv, da dadurch Transparenz den Untergebrachten gegenüber geschaffen würde.

⁵⁰⁷ Die Qualitätssteigerung, die durch die Einführung der Clearingstelle erreicht wurde, wurde auch vom Vertreter der Bewährungshilfe genannt.

Nach Veränderungen in der Personalstruktur gefragt, gab sie Änderungen in der Leitungsebene an. So habe es früher die Position der Bereichsleitung der Fachdienste gegeben, diese sei nun nicht mehr vorhanden. Bei der Position der Vollzugsleitung habe es sich früher um eine Offiziersstelle gehandelt. Heute sei diese Stelle mit einer Psychologin besetzt, so dass die Leitung rein psychologisch sei. Die Anstalt sei mit Fachdiensten sehr gut ausgestattet, es gebe nur die übliche Fluktuation. Die in der Anstalt tätigen Personen seien sehr gut ausgebildet. Ein wichtiges Angebot sei die Möglichkeit der Supervision, die sowohl den Fachdiensten als auch der Justizwache offen stünde und auch vermehrt genutzt würde. Auch sie nannte die Überlegung, Sozialpädagogen/innen einzustellen. Eine weitere Veränderung war die Einführung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter. Diese werde im Maßnahmenvollzug im Zusammenhang mit Lockerungsentscheidungen eingebunden; dies sei sehr positiv.

Der Vertreter der Bewährungshilfe gab ebenfalls an, dass es in ihrer Arbeit deutliche Veränderungen gegeben habe. So würde mehr Zeit in die diagnostische Abklärung investiert werden, wofür ein eigens geschaffenes Diagnoseinstrument („RRI - Ressourcen- und Risiko-Inventar“) zur Anwendung komme. Er beschrieb eine etwas verändert wahrgenommene Rolle als Sozialarbeiter. So würde heute der Kontrollaspekt stärker im Fokus stehen, da dies Teil der Unterstützung sei, die dem Klienten zukommen solle. Gemeinsam mit dem Klienten müsse definiert werden, welche Maßnahmen notwendig seien, um eine künftige Straffälligkeit hintanzuhalten. Dies würde etwa auch bedeuten, sich mit unangenehmen Inhalten auseinanderzusetzen und von Seiten der Bewährungshilfe verstärkt auf mögliche Risikofaktoren zu achten. Diese Verantwortung und dieser Kontrollaspekt würden heute stärker wahrgenommen werden. Gleichzeitig führte er an, dass es eine gewisse „notwendige Gelassenheit“ brauche, um in diesem Bereich arbeiten zu können, zumal damit zu rechnen sei, dass ein gewisser Teil der Klient/innen trotz intensiver Betreuung dennoch erneut straffällig würde. Hier einen Ausgleich zu finden zwischen der notwendigen Kontrolle und der inneren Gelassenheit, die für eine qualitätvolle Arbeit ebenfalls erforderlich sei, sei eine Herausforderung.

Darüber hinaus würde heute genauer und besser dokumentiert werden, was im Sinne der Transparenz von großer Bedeutung sei. Gerade in unsicheren Fällen sei eine gute

Dokumentation genau wie eine vermehrte Rücksprache mit Kolleg/innen oder Vorgesetzten wichtig.

Veränderungen ihrer Arbeit wurden auch von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung angegeben. So sei das Angebot für die Klienten umfangreicher und ausdifferenzierter geworden. Es würden mehr Freizeitaktivitäten angeboten werden, seit einiger Zeit gebe es auch eine Rechtsberatung, die die Betroffenen beispielsweise bezüglich der Bewältigung eventueller Schulden unterstütze. Auch das therapeutische Angebot sei umfassender geworden, Psychotherapie würde extern zugekauft, es gebe Kooperationen mit anderen Einrichtungen wie der Männerberatung. Die umfangreichere Betreuung sei unter anderem auch deswegen notwendig geworden, da es heute wesentlich schwieriger sei, die betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und daher die Tagesbeschäftigung viel mehr abgedeckt werden müsse. Hier stelle sich dann die Frage, wie diese Personen nach Ende der Weisung weiter unterstützt werden könnten. In manchen Fällen würde man sich hier mit dem Ansuchen um Verlängerung der Tagesstruktur-Weisung durch das Gericht behelfen.

Auch im Rahmen ihrer Arbeit würde der Kontrollaspekt nun stärker eine Rolle spielen und von ihnen daher mehr wahrgenommen werden. Abgestimmt auf den individuellen Fall würden etwa regelmäßige Alkoholkontrollen durchgeführt werden. Dies eröffne für manche Personen erst die Möglichkeit einer bedingten Entlassung, da hier sichergestellt werden könne, dass sie keinen Alkohol konsumieren, da dieser die Gefahr eines Rückfalls wesentlich erhöhen würde.

Eine Richterin entgegnete auf die Frage, ob es Veränderungen in ihrer Arbeit gegeben hätte, dass sich in der Anweisung der Kosten technische Veränderungen ergeben hätten, da dies nun mittels Computer erledigt werden müsse und dadurch aufwändiger geworden wäre. In ihrer Vorgehensweise in den Verhandlungen hätte es hingegen keine Änderungen gegeben.

Der Gutachter schließlich nannte zwei wesentliche Veränderungen im Bereich des Sachverständigenwesens, die beide dazu geführt hätten, dass die häufig am Gutachterwesen geäußerte Kritik für ihn nicht (mehr) nachvollziehbar sei. So sei die Ausbildung der

Gutachter/innen wesentlich besser geworden, zumal es nun die Möglichkeit gebe eine Zusatzqualifikation für forensische Kriminalprognostik bei der Ärztekammer zu erwerben. Diese sei „de facto jetzt für die Prognostik Voraussetzung“, unterrichten würden hier bekannte Gutachter/innen aus dem In- und Ausland. Darüber hinaus habe es massive Änderungen bei der Entlohnung gegeben. Nach einem im Jahre 2007 erfolgten Erlass des damaligen Bundesministeriums für Justiz habe es Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien gegeben, welche eindeutig festhielten, dass Prognosegutachten nicht unter das Gebührenanspruchsgesetz fallen würden und daher nach Stunden zu entlohnen seien. Dies würde zu einem Stundenlohn von € 240,- führen, Kritik an dieser Höhe sei somit nicht mehr angebracht.

Neben der Beurteilung von Veränderungen in der eigenen Arbeit wurden die Gesprächspartner/innen dazu befragt, wie ihrer Einschätzung nach die Kooperation mit den anderen beteiligten Institutionen gelinge, bzw wie sie deren Arbeit wahrnehmen würden. Von einigen wurde auch selbst die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit angesprochen. So sagte etwa der Vertreter der Bewährungshilfe: „Das Besondere, aber auch das Lustvolle in der Arbeit mit diesen Personen ist, dass mir bewusst sein muss, dass ich alleine nichts bewirken kann, sondern dass es der Zusammenschluss ist. Je besser die Vorbereitung von drinnen nach draußen ist, je besser die Einbindung aller Akteure aus dem privaten und sozialen und professionellem Umfeld, umso besser funktioniert es (...).“ Von verschiedenen Seiten wurde bestätigt, dass sich die Kooperationen zwischen den Institutionen in den letzten Jahren verbessert hatten. Eine Richterin nannte als einen Grund hierfür neben anderen, dass es nun verstärkt Veranstaltungen zu diesen Themen gebe, bei denen Vernetzung stattfände. Beispielhaft führte sie die Stodertaler Forensiktage sowie eine Podiumsdiskussion an der Universität Wien zum Thema des Maßnahmenvollzuges an.

Sämtliche Gesprächspartner/innen gaben an, dass die Kooperation und Kommunikation mit den Gerichten sich verbessert hatte bzw sehr gut funktioniere. Ein Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung meinte dazu: „Die Zusammenarbeit mit dem LG ist jetzt wirklich sehr gut.“ Ein anderer sagte: „Ich denke, aktuell sind in Wien eigentlich keine Wünsche offen von unserer Seite an das Landesgericht (...).“ Dies sei das Ergebnis eines Prozesses der letzten Jahre, in dem man sich aktiv um besseren Kontakt bemüht habe. Dies habe gefruchtet, eine

so gute Zusammenarbeit gebe es nicht in allen Bundesländern. Die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung fühlten sich als Fachleute anerkannt, mit den Richter/innen würden regelmäßige Treffen stattfinden. Dies wurde von Seiten der Richterinnen bestätigt, die den Kontakt und die Kooperation mit den Nachbetreuungen ebenso sehr lobten, wobei sie besonders WOBES und pro mente herausstrichen. Der Sachverständige und die Vertreterin der Sondervollzugsanstalt lobten den Kontakt mit dem Gericht ebenso wie der Vertreter der Bewährungshilfe. Er meinte, es sei, bedingt durch das Publikwerden einiger Vorfälle und die in weiterer Folge eingesetzte Arbeitsgruppe, zu einem Umdenken gekommen, dies betreffe auch die Gerichte. Die Grundeinstellung sei nun die, dass Zusammenarbeit nötig sei und es gegenseitiges Vertrauen brauche, welches er auch wahrnehme. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt gab ebenfalls an, dass sich „die Gerichte sehr viel mehr mit den Fällen und den Inhalten und den Entwicklungen befassen.“ Es gebe „gute Kooperationen und auch sehr gute informelle Kontakte und durchaus qualitativ bessere Anhörungen und im Vorfeld rund um die Anhörung sehr viele Gespräche.“ Allerdings machte er auf einen Mangel aufmerksam, was eine frühzeitig einsetzende gemeinsame Planung der zukünftigen Lockerungen eines Untergebrachten betreffe. Diese Entscheidung müsse die Anstaltsleitung alleine treffen und es bestünde die Gefahr, dass nach einer Lockerungserprobungsphase dennoch eine negative Rückmeldung von Seiten des Gerichtes erfolgt, das die Möglichkeit einer bedingten Entlassung grundlegend anzweifle. Er plädierte daher dafür, frühzeitig das Gericht in diese Fallbesprechungen und Entscheidungen miteinzubinden, um gemeinsam einen tragfähigen, langfristigen Plan zu entwickeln. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Gerichte einen noch genaueren Einblick in den Alltag des Vollzuges bekämen. Die Durchführung eines solchen Vorgehens sei aber natürlich eine Ressourcenfrage.

Befragt nach der Kooperation mit, sowie der wahrgenommenen Leistung der Bewährungshilfe, äußerten sich eine Richterin sowie der Sachverständige sehr positiv. Die Richterin gab an, dass sie sehr regelmäßigen Kontakt mit der Bewährungshilfe habe und diese auch häufig ihre ersten Ansprechpersonen seien. Ihr Eindruck sei, dass sich die Bewährungshilfe in den letzten Jahren verstärkt einbringen würde. Der Sachverständige berichtete, dass es sich bei den Bewährungshelfer/innen seiner Erfahrung nach um „gut ausgebildete, sehr engagierte Leute“ handle. Die Berichte seien merklich besser und

ausführlicher geworden, er nehme auch wahr, dass die Bewährungshelfer/innen sehr differenziert agieren würden, insofern, als sie sich nicht nur als Fürsprecher/innen des Betroffenen sehen würden, sondern durchaus kritische Rückmeldung geben würden. Sein Eindruck sei, dass „heute sehr gut und genau gearbeitet wird.“ Die zweite Richterin sagte, sie habe gemischte Erfahrungen mit den Bewährungshelfer/innen, es käme immer sehr auf die Person an, manche seien sehr engagiert. Allerdings habe sie nicht so viel Einblick in die Arbeit der Bewährungshilfe, da sie bei jenen Personen, die in einer Nachbetreuungseinrichtung lebten, stärkeren Wert auf die Berichte dieser Institution lege. Die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung gaben an, dass die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe gut funktioniere, man habe inzwischen die Aufgabenbereiche klarer voneinander abgegrenzt, dies sei wichtig. Als Beispiel für eine gute Kooperation wurden die Sozialnetzkonferenzen genannt. Der Leiter der Regelvollzugsanstalt berichtete von laufenden, guten Kontakten mit der Bewährungshilfe, gab aber auch an, dass seiner Meinung nach hier auch noch unausgeschöpftes Potential vorhanden sei. Er würde begrüßen, wenn die Bewährungshilfe bereits zu einem früheren Zeitpunkt, als dies jetzt der Fall sei, in die Betreuung miteingebunden wären. Dies scheitere aufgrund hierfür fehlender Ressourcen. Weiters nannte er eine gewisse beiderseitige Skepsis als Hindernis, die Vollzugskultur und vorhandenes Konkurrenzdenken einerseits, andererseits eine gewisse Zurückhaltung von Seiten mancher Bewährungshelfer/innen, zu intensiv in das System des Vollzuges mit seinen eigenen Dynamiken einsteigen zu wollen. Den Wunsch, die Bewährungshilfe bereits an einem früheren Zeitpunkt in die Betreuung miteinzubinden, äußerte auch der Vertreter der Bewährungshilfe. Er schlug ein Case-Management-Modell vor, bei dem diese Aufgabe von Vertreter/innen der Bewährungshilfe als Schnittstelle übernommen werden könnte. Dies hätte viele Vorteile, da die Bewährungshilfe keinen finanziellen Gewinn durch die Betreuung machen würde und den Gerichten gegenüber berichtspflichtig sei. Durch ein solches Vorgehen könnte Kontinuität in der Betreuung garantiert werden.

Gemischte Rückmeldungen kamen bezüglich der Zusammenarbeit mit den Justizanstalten.⁵⁰⁸ So gab eine Richterin an, dass die Zusammenarbeit „immer ein bisschen ein heikles Thema

⁵⁰⁸ Aufgrund dessen, dass die meisten Interviews in Wien geführt wurden, stand hier speziell die Justizanstalt Wien-Mittersteig im Fokus.

sei“, die Kommunikation funktioniere „schleppend“. Zwar werden die forensischen Stellungnahmen rechtzeitig vorgelegt, aber wenn ergänzende schriftliche Stellungnahmen eingefordert würden, seien diese schwierig zu bekommen. Der Senat sei daher verstärkt dazu übergegangen, Vertreter/innen der Justizanstalt zur Anhörung zu laden. Dieses Vorgehen funktioniere besser. Es hätte zwar einzelne Gespräche mit der Leitung gegeben, ständiger Kontakt bestehe aber nicht. Die andere Richterin hingegen lobte die Kommunikation, man könne jederzeit anrufen, wenn etwas benötigt werde. Auch die Berichte, welche von der Justizanstalt vorgelegt würden, seien sehr zufriedenstellend und gründlich verfasst, dies würde man bei anderen Anstalten nicht so erleben. Die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung berichteten, dass es insofern Schwierigkeiten mit der Justizanstalt Wien-Mittersteig gebe, als Vollzugslockerungen im Sinne von Ausgängen, die die Betroffenen selbständig tätigen können, nicht gewährt werden würden. Es gebe für die in der Unterbrechung der Unterbringung verbrachte Zeit einen Stufenplan, der auch mit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen akkordiert sei. Dieser würde eine schrittweise Erweiterung der Selbständigkeit der Personen vorsehen, so dass eine Erprobung erfolgen könne, ob sie mit Alltagssituationen adäquat umgehen könnten. Beginnend mit einer Stunde würde dieser Zeitraum auf bis zu sechs Stunden an den Wochenenden erweitert werden, in denen sich die Betroffenen frei bewegen könnten. Von Seiten der Justizanstalt Wien-Mittersteig würde dieses Vorgehen allerdings nicht bewilligt werden. Dies habe zur Folge, dass bei einer Begutachtung zur Frage einer bedingten Entlassung nicht festgestellt werden könne, ob die Person bereits ausreichend selbständig ist, da dies noch nicht erprobt worden war. Auch für die Nachbetreuungseinrichtung sei es schwierig, eine Wohnplatzzusage für den Fall einer bedingten Entlassung zu geben, wenn es zuvor nicht zu einer ausreichenden Erprobung der Stabilität des Klienten gekommen ist. Von Seiten der Vertreterin der Sonderanstalt wurden diese Schwierigkeiten nicht angesprochen, sie sehe die Zusammenarbeit mit den Nachbetreuungseinrichtungen durchwegs positiv. Auch eine Richterin gab an, dass sie bei den Anhörungen regelmäßig Beschwerden der Untergebrachten zu hören bekäme, dass über Vollzugslockerungen nur sehr schleppend entschieden werden würde. Der Vertreter der Bewährungshilfe sagte, dass der Kontakt mit der Justizanstalt Wien-Mittersteig gut funktioniere, sie hätten einen Verbindungsdienst und die Bewährungshilfe würde rechtzeitig eingebunden werden. Allerdings sei die Unterbringung psychisch kranker Personen in der

Justizanstalt Wien-Mittersteig seiner Meinung nach nicht ideal, wobei er hier ausführte: „Auf der anderen Seite hat es natürlich auch wieder was mit Qualität zu tun und wenn ich mir den Mittersteig anschau, und wenn ich mir anschau, wie weit der Mittersteig von den Räumlichkeiten und Gegebenheiten her noch irgendetwas mit modernem Strafvollzug zu tun hat...“ Die Umsetzung des Pilotprojekts der Sozialnetzkonferenzen hätte mit der Justizanstalt Wien-Mittersteig gut funktioniert.

In der Beschreibung des Kontaktes zu und der Einschätzung der Tätigkeit der Nachbetreuungseinrichtungen deckten sich die Aussagen der beiden Richterinnen. Beide gaben an, vor allem mit der WOBES in sehr gutem Kontakt zu stehen, auch der Kontakt mit pro mente sei (sehr) gut. In den letzten Jahren hätte sich der Kontakt intensiviert. Eine Richterin schätze die Arbeit von WOBES so ein, dass sie „auch wirklich eine sehr engmaschige, gute Betreuung bieten“. Weniger Kontakt bestehe zu den Einrichtungen in den Bundesländern. Aktuell seien Fragen der Finanzierung von Nachbetreuungseinrichtungen offen, die sich rund um die verrechneten Beträge einer neuen Einrichtung (ZeSa) ergeben hätten. Wie bereits angedeutet, sah die Vertreterin der Sonderjustizanstalt die Zusammenarbeit mit den Nachbetreuungseinrichtungen als durchwegs positiv. Es herrsche ein guter Kontakt und die Zusammenarbeit würde sehr gut gelinden. Auch der Vertreter der Regelvollzugsanstalt beschrieb grundsätzlich gute Kontakte. In den letzten Jahren seien hier einige Einrichtungen dazugekommen. Dennoch könnten seiner Einschätzung nach noch mehr Institutionen gebraucht werden. Hier seien alle Bundesländer gefordert, für eine geeignete Infrastruktur zu sorgen, obgleich er die Nachbetreuung grundsätzlich als Programm für Großstädte ansah, da es ein komplettes Rahmenprogramm mit Beschäftigungs- und Therapiemöglichkeiten brauche.

Schließlich wurde das Thema der Sachverständigengutachten angesprochen bzw von mehreren Gesprächspartner/innen selbst aufgebracht. Hier zeigten sich unterschiedliche Einschätzungen. So gaben die beiden Richterinnen an, dass die Gutachten ihrer Einschätzung nach in den letzten Jahren an Qualität zugenommen hätten. Die Zusammenarbeit mit den Gutachter/innen funktioniere gut, sie würden aber natürlich auch immer Personen bestellen, mit denen sie gute Erfahrungen gemacht hätten, während die Erfahrungen in der

278

Zusammenarbeit mit Sachverständigen, die von der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, teilweise nicht so gut wären. Die Sachverständigen würden nun auch vermehrt zu Anhörungen geladen werden. Angesprochen auf Veränderungen in der Entlohnung der Gutachter/innen, wie durch den Sachverständigen beschrieben, entgegnete eine Richterin, dass ihr hier keine Veränderungen aufgefallen wären. Möglicherweise werde dies von den verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich gehandhabt. Die Bezahlung sei ihrer Ansicht nach absolut nicht ausreichend. Für sie sei auch nicht einzusehen, wieso psychologische Sachverständige nicht dem Gebührenanspruchsgesetz unterliegen, zumal es sich ihrer Ansicht nach bei ihnen um „Hilfspersonen“ handle. Auch die Vertreterin der Sondervollzugsanstalt gab an, dass die Qualität der Gutachten sich verbessert hätte. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt hingegen sprach die schlechte Bezahlung der Gutachter/innen ebenso an, wie die Tatsache, dass es zu wenig qualifizierte Personen gebe, die diese Arbeit durchführen könnten und wollten. Dies gab auch eine Richterin an, der Nachwuchs bei den psychiatrischen Sachverständigen sei sehr gering. Hier müsste mehr getan werden. Für klare Kriterien und Standards in der Erstellung von Gutachten plädierte der Vertreter der Bewährungshilfe. Scharfe Kritik an der Qualität der Gutachten übten die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung. So beschrieb einer von ihnen: „Teilweise haben wir Fälle, wo die Begutachtung fünf Minuten gedauert hat, wo er davon vier Minuten mit uns geredet hat.“ Dies sei natürlich auch auf die schlechte Bezahlung zurückzuführen. Die Gutachten hätten in den Anhörungen ein sehr großes Gewicht, obwohl dies nach Einschätzung der Vertreter der Nachbetreuungseinrichtungen teilweise den Richter/innen nicht recht wäre, da diese auch oft mit der Qualität nicht zufrieden seien. Würde allerdings kein/e Gutachter/in hinzugezogen, bestünde die Gefahr einer Aufhebung durch das Obergericht. Im Bereich der Weisungen zeige sich die Problematik von schlecht gemachten Gutachten. So würden in vielen Gutachten wichtige Weisungen fehlen, in anderen würden hingegen Weisungen aufgenommen, welche gar nicht auf den Einzelfall der begutachteten Person passen würden und daher nicht notwendig wären. Die Aufhebung einer solchen unpassenden Weisung sei allerdings schwierig und würde einige Zeit dauern.

8.3. Sozialnetzkonferenzen

Ein Pilotversuch zum Einsatz von Sozialnetzkonferenzen war in der Zeit von April 2015 bis Juli 2016 für den Bereich des Maßnahmenvollzuges gemacht worden. Die Gesprächspartner/innen wurden daher auch hierzu befragt. Die Erfahrungen waren durchwegs positiv. Als wertvoll wurde herausgestrichen, dass es zu einer Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen komme, die ansonsten in dieser Dichte schwer zu erreichen sei. Dies wurde von einer Richterin ebenso angegeben wie von der Vertreterin der Sondervollzugsanstalt, die herausstrich, dass es sich hierbei um ausschließlich prosoziale Kontakte handle. Das gemeinsame Erarbeiten eines Unterstützungsplanes halte sie für sehr gut.

Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt gab an, dass aktuell die gesetzliche Grundlage fehle, um Sozialnetzkonferenzen im Maßnahmenvollzug durchzuführen. Sollte eine solche geschaffen werden, hielte er diese aufgrund des seiner Ansicht nach wesentlichen „Vernetzungszwang(s)“ für ein wertvolles Werkzeug. Allerdings plädierte er dafür, dass es Standards für die Anwendung und Umsetzung der Konferenzen geben solle. Mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung würde er sich einen gewissen Sog erwarten, zumal ab dem Zeitpunkt, wo Konferenzen durchgeführt werden können, überprüft werden müsse, in welchen Fällen diese einsetzbar und sinnvoll wären. Dies würde auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften unter einen gewissen, von ihm als positiv bewerteten Druck setzen.

Schließlich wurden die Sozialnetzkonferenzen auch von dem Vertreter der Bewährungshilfe als sehr positiv bewertet. Untersuchungen hätten gezeigt, dass sich hier die Klient/innen als im Mittelpunkt stehend erlebten, dies sei sehr wichtig. Er sprach von den Konferenzen als dem „Kardinalweg für den Beginn eines anderen Schnittstellenmanagements, wo sich alle Personen auf gleicher Augenhöhe zusammensetzen (...).“ Sozialnetzkonferenzen seien auch für die Handhabung einer vorläufigen Anhaltung sehr gut geeignet, weshalb es von Seiten der Bewährungshilfe die Forderung gebe, in jedem Fall einer vorläufigen Anhaltung die Möglichkeit einer Sozialnetzkonferenz zu prüfen.

8.4. Veränderungen bei den Unterbrechungen der Unterbringung

Eine signifikante Veränderung, die aus den quantitativen Daten zu entnehmen ist, ist der massive Anstieg in der Durchführung von Unterbrechungen der Unterbringung in der Form eines Probewohnens außerhalb der Justizanstalt. Die Gesprächspartner/innen wurden befragt, wie sie zu diesem Vorgehen standen. Durchgehend wurde die Meinung vertreten, dass es sich bei den Unterbrechungen der Unterbringung um eine sehr wichtige und sinnvolle Maßnahme handle.

So sagten beide Richterinnen übereinstimmend aus, dass sie eine bedingte Entlassung ohne vorherige Unterbrechung nicht mehr vornehmen würden. Das Vorgehen sei deshalb so wertvoll, weil es eine gute Möglichkeit der Erprobung darstelle, ob der Betroffene für eine bedingte Entlassung bereit sei. Sollte dies noch nicht der Fall sein, könne sehr schnell reagiert werden, indem der Betroffene in die Justizanstalt zurückkomme.

Diese Sichtweise wurde auch von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung eingenommen, die zu bedenken gaben, dass ohne die Möglichkeit einer Unterbrechung der Unterbringung vermutlich einige Personen, die in diesem Fall direkt bedingt entlassen worden wären, rückfällig geworden wären. Die Überwachung in der Unterbrechung der Unterbringung würde hingegen einen Filter darstellen, indem man alltagsnah überprüfen könne, ob jemand bereit sei für ein Leben außerhalb der Justizanstalt bzw. indem auf eine beginnende Krisensituation sofort mit einem Re-Check in die Justizanstalt reagiert werden könnte. Es sei somit anzunehmen, dass sich eine gewisse Zahl an Rückfällen, die sich ohne Unterbrechung der Unterbringung ereignet hätten, durch dieses Vorgehen haben abfangen lassen. Sie würden bisher keine Zahlen dazu erheben, wie viele Rück-Überweisungen in Justizanstalten es gebe, dies sei aber durchaus kein unübliches Vorgehen.

Der Sachverständige gab an, dass er ohne vorherige Unterbrechung der Unterbringung keine bedingte Entlassung empfehlen könne, auch er sah die Unterbrechung der Unterbringung als beste Testmöglichkeit an, im Rahmen derer im Falle des Scheiterns eine rasche Reaktion möglich sei.

Der gleichen Ansicht war die Vertreterin der Sonderjustizanstalt, die herausstrich, dass hierfür geeignete Einrichtungen wesentlich sind, in denen die Betroffenen gut betreut, aber auch

kontrolliert seien. Hier seien in den letzten Jahren viele Einrichtungen dazu gekommen, was auch von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung, der Bewährungshilfe, einer Richterin und dem Leiter der Regelvollzugsanstalt bestätigt wurde. Dennoch wäre es gut, noch weitere Partner zu haben.

Der Leiter der Regelvollzugsanstalt gab an, die Unterbrechungen ebenfalls für sinnvoll und wichtig zu erachten, da in diesem Rahmen eine Lockerungserprobung möglich sei. Er vertrat allerdings die Meinung, dass eine gut gemachte Unterbrechung einer grundlegenden Konzeption bedürfe, ebenso müsse dies gut vor- und nachbereitet und überwacht werden. Sein Eindruck war, dass es in den Anstalten hier unterschiedliche Qualitäten gebe. Wenn bereits seit einiger Zeit Lockerungen in Gang seien, müsste das Konzept neu überdacht und der nächste Schritt geplant werden, da ein zu langes Verharren in einer Lockerungsstufe das Potenzial eines Rückschrittes mit sich brächte, er sprach von einem „break-even“ in diesem Zusammenhang. Daher sei ein professioneller Umgang und eine grundlegende Konzeption ebenso von Bedeutung wie ein gutes Schnittstellenmanagement mit den verschiedenen Beteiligten.

8.5. Gerichtliche Weisungen

Ein wesentliches Steuerungselement im Zuge der bedingten Entlassung stellen die gerichtlichen Weisungen dar. Die Gesprächspartner/innen wurden daher befragt, welche Weisungen sie für besonders wichtig hielten bzw. ob sie Veränderungen im Umgang mit diesem Instrument bemerkt hätten.

Es zeigte sich, dass von den meisten Interviewten die gleichen Weisungen genannt wurden, die ein umfassendes Betreuungspaket beschrieben. So wurden die Weisungen in ein betreutes Wohnen ebenso angeführt, wie weiterführende Behandlungen psychiatrischer oder psychotherapeutischer Natur. Alkohol- und Drogenkarenzweisungen seien ebenso wichtig, in manchen Fällen würde eine Weisung zu arbeiten ebenfalls ausgesprochen. Bewährungshilfe sei ohnehin gesetzlich vorgesehen. Eine Richterin und der Sachverständige beschrieben, dass die Weisungen meist von den Gutachten empfohlen werden, diesen Umstand hatten, wie schon beschrieben, auch die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung angesprochen.

Unterschiedliche Zugänge gab es zu der Frage, ob eine Weisung zu einer psychotherapeutischen Behandlung an eine/n konkrete/n Therapeut/in erfolgen sollte. So lehnten dies die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung mit dem Argument der freien Therapeut/innen-Wahl ab. Ebenso sei eine Weisung, einer bestimmten Arbeit nachzugehen, nicht sinnvoll, da der Betroffene nicht garantieren könne, diese Stelle zu behalten. Die Weisung, ein bestimmtes Medikament einzunehmen, wurde von ihnen ebenfalls abgelehnt, es läge in der Verantwortung des ärztlichen Personals, diese Entscheidung zu treffen, dies könne nicht das Gericht vorgeben. Diese Weisungen sollten ihrer Meinung nach daher so ausgestaltet sein, dass das Fachpersonal ermächtigt würde, die notwendigen Schritte zu setzen. Dadurch sei die Weisung dynamisch und es könne auf Veränderungen in der Lebenssituation des Betroffenen reagiert werden. Insgesamt steige aber ihrer Einschätzung nach die Qualität der Weisungen.

Eine andere Ansicht zur Frage der Therapeut/innen-Wahl vertraten eine Richterin und die Vertreterin der Sondervollzugsanstalt. Die Vertreterin der Anstalt meinte, sie würden empfehlen, eine begonnene Therapie auch bei dem Therapeuten/der Therapeutin fortzusetzen. Die Richterin hielt es für problematisch, dass sie in keiner Form die Qualität einer Therapie kontrollieren könne, wenn die Therapie bei einer Person oder Einrichtung durchgeführt wird, die hierfür nicht ausgewiesenermaßen qualifiziert sei. Um die Weisung einzuhalten würde es genügen, dass die behandelnde Person Psychotherapeut/in sei. Von Seiten des Gerichtes sei nicht klar, ob diese Person über die grundlegenden Probleme informiert sei, es gebe keine Information durch das Gericht an den Therapeuten/die Therapeutin und vice versa würde sie in Folge des Therapiegeheimnisses keine Auskünfte bekommen. Die Richterin würde sich daher wünschen, dass es durch das Ministerium geprüfte Einrichtungen gebe, in denen eine solche Weisung absolviert werden könnte, ähnlich dem forensisch therapeutischen Zentrum (FTZW), da sie sich hier auf die Qualität der Betreuung verlassen könne.

Bezüglich der Wohnweisung sagte eine Richterin, dass diese in 99 von 100 Fällen erfolgen würde, eine bedingte Entlassung in eine private Wohnung komme nur äußerst selten vor. Die andere Richterin bot hier als zusätzliche Erklärung an, dass § 179a StVG vorsehen würde, dass die Kosten einer solchen Unterbringung dann von Seiten des Staates übernommen würden, wenn diese durch eine Weisung vorgeschrieben ist.

Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt nannte zwar keine spezifischen Weisungen, hielt dieses Instrument aber grundsätzlich für wichtig und meinte, es solle allgemein mehr Gebrauch davon gemacht werden. Dadurch könne die Bewährungshilfe unterstützt werden und in manchen Fällen würde eine Entlassung vielleicht eher möglich werden, wenn sie mit begleitenden Maßnahmen abgesichert sei. Auch diese Maßnahmen sollten im Vollzug bereits gut vorbereitet werden. Hingegen lehnte er es ab, dass sämtliche Betroffenen in einen elektronisch überwachten Hausarrest entlassen würden. Dies sei weder notwendig noch sinnvoll oder finanzierbar.

8.6. Einschätzung wichtiger Faktoren für die Legalbewährung

Ähnliche Faktoren wie bei den relevanten Weisungen wurden auf die Frage genannt, welche Aspekte für eine erfolgreiche Legalbewährung berücksichtigt werden müssten. Ein umfassendes Paket sei von Bedeutung, welches eine betreute Wohnumgebung, eine Tagesstruktur, Behandlung und Substanzfreiheit ermöglichen würde. Kontinuität in der Betreuung sei von Bedeutung, welche bereits im Vollzug beginnt und über die Unterbrechung der Unterbringung in die bedingte Entlassungsphase weitergeführt wird.

Die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung nannten darüber hinaus das Lebensalter der Betroffenen ebenso einen entscheidenden Aspekt wie das vormals gesetzte Delikt, auf das im Einzelfall unterschiedlich eingegangen werden müsse. Substanzfreiheit sei von großer Bedeutung, da ein Rückfall in Konsumgewohnheiten die Gefahr einer neuerlichen Straffälligkeit massiv erhöhen würde.⁵⁰⁹ Hierfür brauche es durch die Nachbetreuung vorgegebene Regeln und eine Struktur, die den Betroffenen einen Rahmen bieten würden. Gerade in eventuellen Krisensituationen nach der bedingten Entlassung sei die permanente Unterstützung in der Nachbetreuung entscheidend.

Die Bedeutung der Nachbetreuung für die Legalbewährung wurde auch von den beiden Richterinnen betont. Eine meinte, in den Bundesländern würde das nicht so gut funktionieren, was sich in weiterer Folge negativ auswirken würde.

⁵⁰⁹ Dies wurde von einer Richterin bestätigt.

Der Vertreter der Bewährungshilfe sprach neben den schon genannten Punkten die Bedeutung eines umfassenden Risikomanagements für die Zukunft sowie einer Perspektive für die Betroffenen an. Dies wurde auch von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung aufgegriffen, die mehrfach darauf hinwiesen, dass eine Perspektive speziell für den Zeitraum nach dem Ende der Probezeit von Bedeutung sei. Aufgrund der schwierigeren Wirtschaftslage und der heute geringeren Chancen am Arbeitsmarkt stelle sich für viele Personen, die während der Probezeit in die Tagesstruktur der Einrichtung eingebunden seien, die Frage nach einer Beschäftigung. Diese Frage sei heikel und müsse beachtet werden. In manchen Fällen sei eine Verlängerung der Weisung, an der Tagesstruktur der Einrichtung teilzunehmen, hilfreich gewesen. Das Fehlen einer Perspektive würde die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit empfindlich erhöhen, diese Meinung vertrat auch der Bewährungshelfer.

Das Problem fehlender Berufsmöglichkeiten und der Gefahr neuerlicher Straffälligkeit nach Ende der Probezeit und somit Ende des Wegfalls der Beschäftigung und Überwachung durch das Gericht wurde auch von einer Richterin aufgebracht. Zwar gebe es die Möglichkeit, die Probezeit immer wieder um drei Jahre zu verlängern, diese würde aber ihres Wissens nach in der Praxis nur in seltenen Fällen genützt. Zudem sei zu bedenken, dass ein Umstieg in das Leben in Freiheit für Personen, die über einen sehr langen Zeitraum untergebracht gewesen waren, sehr schwierig sei⁵¹⁰. Sie sehe daher die Arbeit der Nachbetreuung als sehr wichtig an, vor allem auch in der Übergangsphase am Ende der Probezeit.

8.7. Notwendige Reformen aus Sicht der Gesprächspartner/innen

Zum Abschluss der Gespräche wurden die Interviewpartner/innen gefragt, welche Reformschritte ihnen im Bereich des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB als besonders relevant und dringlich erscheinen.

Abgesehen vom Vertreter der Regelvollzugseinrichtung sprachen alle den Wunsch nach einem flexibleren System für den Fall einer Krisensituation nach einer bedingten Entlassung aus. Das momentane System sei sehr behäbig und langsam, im Falle einer sich ankündigenden Krise

⁵¹⁰ Die Konsequenzen einer solchen Hospitalisierung wurden auch von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung angesprochen.

könne häufig nicht oder nicht rechtzeitig reagiert werden, zumal ein Widerruf-Verfahren einerseits eine sehr lange Zeit in Anspruch nähme und andererseits die Konsequenz eine erneute Unterbringung auf einen langen Zeitraum wäre, welche gegebenenfalls nicht notwendig sei, da es nur darum ginge, eine aktuelle Krise zu überwinden und den Betroffenen wieder zu stabilisieren. Es wurde daher vielfach vorgeschlagen, das Instrument einer temporären Krisenunterbringung einzuführen, welche nach der bedingten Entlassung für die Dauer von drei Monaten angeordnet und in weiterer Folge einmal um maximal drei Monate verlängert werden könnte. Sollte eine Entlassung dann weiterhin nicht mehr vertretbar erscheinen, müsse ein Widerrufverfahren eingeleitet werden. Die Schaffung einer solchen Möglichkeit würde in den Augen einiger Gesprächspartner/innen die Chancen auf mehr bedingte Entlassungen erhöhen, da das aktuelle starre System den Richter/innen weniger Spielraum geben würde. Als Ort für eine solche temporäre Unterbringung wurden einerseits die Justizanstalten als Möglichkeiten genannt, andererseits geschlossene Psychiatrien. Die Vertreterin der Sondervollzugsanstalt meinte, eine solche temporäre Aufnahme sollte auf Wunsch des Betroffenen erfolgen. Der Sachverständige gab an, seine Erfahrung sei, dass das Fehlen einer solchen Möglichkeit dazu führe, dass die Richter/innen bei den bedingten Entlassungen eher vorsichtig und somit zurückhaltender seien.

Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt nannte ein eigenes Maßnahmenvollzugsgesetz als wesentlichen Reformwunsch, weiters sollte es allgemein gültige Standards für Sachverständigengutachten geben, welche adäquat entlohnt werden sollten. Er kritisierte einen Mangel an Forschung in diesem Bereich. Mehr institutionalisierte Vernetzung würde den Prozess ebenfalls verbessern. Schließlich brauche es eigene Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug, die eine den Aufgaben entsprechende Größe nicht überschreiten dürften.

Auch eine Richterin meinte, es wären mehr Einrichtungen notwendig, an diese könnten forensische Ambulanzen angeschlossen werden. Dies hätte den Vorteil einer kontinuierlichen Betreuung, da das Personal bereits mit den Fällen vertraut sei, außerdem sei eine qualitativ hochwertige Betreuung garantiert. Weiters äußerte sie den Wunsch, dass die Richter/innen nicht für die Abwicklung der Kosten verantwortlich sein sollten, was sehr viel Zeit in Anspruch nähme. Aktuell seien in Wien vier Richter/innen zu jeweils 25 % mit der Überwachung sämtlicher Auflagen für Erwachsene im Maßnahmenbereich zuständig, dies sei eindeutig zu

wenig Kapazität. Sie benötige alleine mehr als die Hälfte ihrer Zeit für diese Aufgaben. Schließlich wäre eine österreichweit einheitliche Rechtsprechung wünschenswert, einige Fragen seien bisher immer nur von Oberlandesgerichten entschieden worden, so dass eine einheitliche Judikatur des Obersten Gerichtshofes fehlen würde.

Die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung äußerten neben der schon ausgeführten Krisenunterbringung den Wunsch, dass der Strafrahmen, ab dem eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug möglich sei, angehoben werden sollte, so dass vor allem ein Widerstand gegen die Staatsgewalt kein Anlassdelikt darstellen können sollte. Weiters brauche es umfassende Reformen im Bereich des Gutachterwesens, einheitliche Standards für die Begutachtung wurden ebenso gefordert wie die Einführung multiprofessioneller Teams, welche die Begutachtung durchführen sollten. Hier solle auch die Sozialarbeit vertreten sein. Weiters sollten die Fristen für die Bereinigung des Strafregisters verkürzt werden, da dies häufig zu großen Problemen bei der Re-Integration beispielsweise in den Arbeitsmarkt führen würde. Schwierigkeiten würden sich auch daraus ergeben, dass häufig die Systeme der Bundes- und Landesverwaltung aufeinander stießen und beispielsweise bei der Frage der Zuteilung einer Gemeindewohnung oder anderer Sozialleistungen inkompatibel seien. Schließlich würde man sich eine Krankenversicherung der Betroffenen während ihres Aufenthaltes in der Maßnahme wünschen.

Der Vertreter der Bewährungshilfe verwies bei der Frage auf die vorliegenden Gesetzesentwürfe sowie den Bericht der Arbeitsgruppe. Es sei eindeutig, welche Schritte gesetzt werden müssten, es mangle bisher nur an der Umsetzung.

Der Sachverständige brachte die Forderung vor, dass die Tätigkeit der Gutachter/innen in die Amtshaftung übernommen werden sollte, wenn die Gutachten in der Verhandlung von Seiten der Richter/innen akzeptiert würden. Es käme immer wieder vor, dass Gutachter/innen für ihre Arbeit verklagt würden, dies sei für die Sachverständigen massiv belastend.

Von der Vertreterin der Sonderanstalt wurde die Idee einer institutionalisierten externen Überprüfung des Therapiefortschrittes während der Unterbringung aufgebracht, ähnlich dem Modell der initialen Begutachtung durch die Clearingstelle. Insgesamt bräuchte es ein noch ausgewogeneres therapeutisches Programm, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und ein noch breiteres Angebot an Nachsorgeeinrichtungen. Weiters brachte sie zur Sprache, dass eine störungsspezifische Unterscheidung wünschenswert wäre, zumal Personen mit einer

Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis anderer Behandlungen bedürften als Untergebrachte mit einer Persönlichkeitsstörung. Aufgrund des Abstandsgebotes sei es allerdings momentan zwar möglich, dass nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesene Personen in einer Anstalt für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht werden, umgekehrt sei dies aber nicht möglich. Dies sei nicht in allen Fällen sinnvoll, zumal die Psychopathologie und damit die Behandlungsbedürfnisse entscheidend für die Unterbringung sein sollten. Dieser Punkt wurde auch von einer Richterin aufgebracht und ebenso durch den Vertreter der Bewährungshilfe aufgegriffen, der die strikte Trennung nach dem Gesetz hinterfragte. Wesentlich sei darauf zu achten, dass eine Person, bei der eine Erkrankung vorliege, Unterstützung und Behandlung erhalte.

9. Diskussion

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, welche Veränderungen und Entwicklungen für das Absinken der Wiederkehrer-Rate im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB verantwortlich sein könnten. Es wurde von drei Überlegungen ausgegangen, wobei eine Kombination dieser drei Ansätze ebenso denkbar erschien. Die erste Überlegung fokussierte auf potenzielle Änderungen in der Population der Personen, die in einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht wurden. Veränderungen in wesentlichen demografischen und persönlichen Merkmalen der Unterbrachten wären möglich und könnten zu einem verringerten Rückfallrisiko nach der bedingten Entlassung führen. Der zweite Ansatz bezog sich auf die im Vollzug verbrachte Zeit. Eine Steigerung der Betreuungsqualität während dieses Aufenthaltes sowie im Zuge der Entlassung könnte ebenso die Wahrscheinlichkeit für ein straffreies Leben nach der Unterbringung erhöhen.⁵¹¹ Schließlich stellte sich in einem dritten Ansatz die Frage, ob die Selektion zwischen jenen Personen, welche für eine bedingte Entlassung bereit waren, und denen, die einer weitergehenden Unterbringung bedurften, in späteren Jahren besser gelang.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung lassen darauf schließen, dass eine Kombination mancher dieser vermuteten Veränderungen zu den niedrigeren Zahlen bei der Wiederkehr geführt hat. So zeigt sich, dass es im Laufe der Jahre zwar kaum zu Veränderungen bezüglich der Population der Unterbrachten gekommen ist, die Betreuung im Vollzug sowie das Entlassungsmanagement hingegen ebenso Entwicklungen aufweisen wie die Qualität der Sachverständigengutachten, welche von entscheidender Bedeutung für den Selektionsprozess der bedingten Entlassung sind. Im Folgenden wird auf die verschiedenen Aspekte umfassend eingegangen und es werden aus den Daten abgeleitete Empfehlungen formuliert.

⁵¹¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser Punkt im Folgenden in zwei Unterkapitel geteilt.

9.1. Veränderungen in der Population der untergebrachten Personen

Wie in Kapitel 2.1. beschrieben, stieg die Anzahl an Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB ab dem Jahre 2000 massiv an. Da sich hierdurch die Gruppe an untergebrachten Personen in absoluten Zahlen stark erweiterte, könnten Veränderungen in relevanten Merkmalen dieser Population Bedeutung für die Wiederkehrer-Rate haben, da Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingewiesen wurden, eventuell von Beginn an eine geringere Gefährlichkeit bzw ein geringeres Risiko einer erneuten Straffälligkeit aufwiesen. Da es sich bei der Gefährlichkeit um ein abstraktes Konstrukt handelt, welches durch die hier angewendeten Methoden nicht direkt empirisch gemessen werden kann, wird eine Reihe an Variablen herangezogen, welche eine Annäherung an das Konstrukt der Gefährlichkeit ermöglichen sollen, wie beispielsweise das gesetzte Delikt, die Straflänge oder die Anzahl bereits erhaltener Vorstrafen. Die Ergebnisse der Aktenuntersuchung belegen, dass es kaum Unterschiede in diesen Variablen zwischen den 2000/2001 und 2010/2011 entlassenen Personen gibt.

So zeigen sich etwa keine signifikanten Unterschiede bezüglich der von den Untergebrachten begangenen Delikte. Am häufigsten wurden in beiden Gruppen Sexualdelikte gesetzt, gefolgt von Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen die Freiheit und das Vermögen. Seltener kam es zu einem Widerstand gegen die Staatsgewalt oder einer Brandstiftung. In beiden Gruppen zeigt sich somit eine hinlänglich gleiche Verteilung der begangenen Straftaten, dies betrifft auch das jeweils führende Delikt. Zudem haben in beiden Gruppen circa 40 % der Personen Taten aus verschiedenen Deliktsgruppen verübt, es finden sich keine Unterschiede in den Kombinationen. Bei den Taten selbst standen die Untergebrachten in beiden Gruppen in etwa gleich häufig unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Substanzen, wobei etwa jeder Zweite Alkohol konsumiert hatte, illegale Substanzen waren von etwa 10 % der Personen eingenommen worden. Aus dieser einheitlichen Deliktsverteilung ergibt sich, dass sich auch die Länge der verhängten Freiheitsstrafen zwischen den beiden Gruppen nicht stark unterscheidet, was sich vor allem am Median erkennen lässt. Dieser liegt in der ersten Gruppe bei 20 Monaten, in der zweiten Gruppe bei 24 Monaten. Es zeigt sich somit in der Untersuchung keine nennenswerte Veränderung von der ersten zur zweiten Entlassungsgruppe bezüglich jener Delikte, aufgrund derer die Betroffenen in die Maßnahme

eingewiesen wurden. Lediglich eine leichte Verschiebung ist dahingehend zu erkennen, welche Delikte von Untergebrachten mit einer Persönlichkeitsstörung begangen wurden. Diese Personen haben in der zweiten Gruppe häufiger Delikte gegen Leib und Leben sowie gegen das Vermögen begangen. Bei den anderen Deliktsgruppen zeigen sich keine Veränderungen unter den Betroffenen mit Persönlichkeitsstörungen. Diese Ergebnisse decken sich zum Teil mit der Aussage der Vertreterin der Sonderanstalt, die im Interview von einer Zunahme von Personen spricht, die ein Gewaltdelikt begangen haben.

Ebenso gleichen sich die beiden Gruppen bezüglich der kriminellen Vergangenheit der Betroffenen. So geht die Vorstrafenbelastung im Median von der ersten zur zweiten Gruppe zwar zurück, dieser Unterschied erweist sich aber nicht als signifikant. Der Anteil an Personen, welche bei ihrer Einweisung in die Maßnahme bereits Hafterfahrung hatten, ist ebenso leicht gesunken, doch auch hierbei handelt es sich um keinen signifikanten Unterschied. Die sich aus der Literatur ergebenden Erwartungen, dass die Personen der zweiten Gruppe seltener bereits straffällig geworden wären und somit über weniger Hafterfahrung verfügen würden, kann somit nicht bestätigt werden, wenngleich sich eine gewisse Tendenz abbilden lässt. Sehr ähnlich stellt sich auch die Altersverteilung zwischen den Untersuchungsgruppen dar. So waren die Personen beider Gruppen bei ihrer ersten Verurteilung im Durchschnitt etwa 20 Jahre alt, bei der Einweisung in den Maßnahmenvollzug circa 30 Jahre und bei der Entlassung nicht ganz 40 Jahre.

Leichte Unterschiede zeigen sich bezüglich des persönlichen Hintergrundes der Betroffenen. So ist in beiden Gruppen der Großteil der Personen ledig, in der zweiten Gruppe haben etwas mehr Personen Kinder als in der ersten Gruppe. In der ersten Gruppe hat ein etwas größerer Anteil eine Lehre, höherbildende Schule oder Universitätsausbildung abgeschlossen. Dieser Unterschied geht somit in die den Erwartungen entgegengesetzte Richtung, erweist sich aber ebenso als nicht signifikant. Im Interview sprechen die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung von einer wahrnehmbaren Verschlechterung des Zustands der Betroffenen in den letzten Jahren. Dies könnte das Ergebnis einer Entwicklung sein, welche sich somit in den hier untersuchten Akten etwa bezüglich der Ausbildung bereits abgezeichnet hat und sich in den darauf folgenden Jahren fortsetzte. Dem würde entsprechen, dass es in der zweiten Gruppe bei einem signifikant kleineren Teil der Personen bei der Entlassung Hinweise auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit gibt als noch in der ersten Gruppe. In dieser

Entwicklung könnten erste Ansätze für eine Erklärung dafür liegen, weshalb die Wiederkehrer-Rate in den letzten beiden Jahren und somit nach dem hier untersuchten Zeitraum wieder angestiegen ist.

Ein kleiner Teil der Untergebrachten aus beiden Gruppen ist in seinem Leben obdachlos gewesen. Somit kann die Hypothese, dass es in der ersten Gruppe häufiger Obdachlosigkeit gegeben hätte, nicht bestätigt werden.

Von großer Bedeutung für die Betreuung im Vollzug sowie für die Gefahr einer strafrechtlichen Wiederkehr sind die psychischen Erkrankungen, unter denen die Betroffenen leiden. Für die hier durchgeführte Untersuchung wurden diese mit Hilfe der Einweisungsgutachten von zumeist psychiatrischen Sachverständigen erhoben. Hierbei zeigt sich ein interessantes Ergebnis. Bezüglich der meisten Diagnosen kommt es zu keinen Veränderungen zwischen den Gruppen. So wird durchwegs etwa 70 % der Betroffenen eine Persönlichkeitsstörung attestiert, die aus der Literatur stammende Erwartung, dass hier Unterschiede vorliegen müssten, bestätigen die Daten somit nicht. Laut den Gutachter/innen leiden etwa 25 % der Personen unter einer Störung der Sexualpräferenz. Seltener werden Störungen wie Intelligenzminderungen, Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis oder affektive Störungen diagnostiziert. Ein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit einer Diagnose zeigt sich lediglich bezüglich Störungen durch psychotrope Substanzen. Solche Suchterkrankungen weisen laut den Gutachter/innen in der ersten Gruppe etwa 20 % der Personen auf, in der zweiten Gruppe steigt dieser Anteil auf knapp 54 % an. Gleichzeitig wurde aber auch erhoben, ob sich in der Lebensgeschichte der Personen, wie sie im Gutachten der/des Sachverständigen sowie im Gutachten zur Klassifizierung durch das Team der Justizanstalt Wien-Mittersteig beschrieben wurde, Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol oder illegalen Substanzen erkennen ließen. Hierbei finden sich keine Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen. In beiden Gruppen scheinen bei etwa 60 % der Betroffenen in der Vergangenheit Probleme mit Alkohol auf, circa ein Viertel der Untergebrachten hat illegale Substanzen konsumiert, wobei bei manchen Personen sowohl Alkohol- als auch Drogenmissbrauch berichtet wurde. Aus diesen Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass der Anteil an Personen mit einer Suchtproblematik über die Jahre nicht angestiegen ist. Dennoch kommt es in der zweiten Gruppe zu einer signifikant häufigeren Diagnose einer Suchterkrankung. Es wird vermutet, dass dieser Umstand somit nicht damit zu erklären ist,

dass in der zweiten Gruppe ein tatsächlich größerer Anteil an Personen von Sucht betroffen ist, sondern dass die Diagnoseerstellung in diesem Punkt im Laufe der Jahre wesentlich genauer und umfassender geworden ist. Dies wird dadurch untermauert, dass von Seiten der Expert/innen in den Interviews keinerlei Veränderungen in der Psychopathologie der Betroffenen genannt werden. Konkret auf die Veränderungen bei der Diagnose der Suchterkrankung angesprochen, wird von den Interviewten angegeben, dass diese Belastung in ihren Augen gleich geblieben sei. Die Veränderung dürfte sich somit nicht auf das Vorkommen einer Suchterkrankung, sondern auf deren diagnostische Feststellung beziehen und somit mit einer Qualitätssteigerung der Gutachten zu erklären sein.

Diese Erkenntnis wird dadurch unterstrichen, dass der Anteil an Gutachten, die eine konkrete psychiatrische Diagnose beinhalten, in der zweiten Entlassungsgruppe signifikant größer ist als in der ersten Gruppe. Enthalten in der ersten Gruppe noch etwa 15 % der Gutachten überhaupt keine Diagnose, geht dieser Wert auf nicht einmal 4 % in der zweiten Gruppe zurück. Weiters wird in der zweiten Gruppe signifikant häufiger, konkret in knapp 72 % der Fälle, mehr als eine Diagnose gestellt und somit auch auf vorhandene Komorbiditäten eingegangen. In der ersten Gruppe enthalten nur 42 % der Gutachten mehr als eine Diagnose. Es wird vermutet, dass sich die Gutachter/innen in der ersten Untersuchungsgruppe nur auf eine „Hauptdiagnose“ fixieren, in den meisten Fällen handelt es sich hierbei um die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Eine Suchterkrankung könnte hingegen in vielen Fällen als „Nebendiagnose“ angesehen worden sein. Durch eine Steigerung der Qualität der Gutachtenserstellung gelangen diese scheinbaren „Nebendiagnosen“ verstärkt in den Fokus und finden dadurch in der Behandlung stärkere Beachtung. So zeigt sich, dass eine gleichzeitige Diagnose einer Persönlichkeitsstörung und einer Suchterkrankung in der zweiten Gruppe signifikant häufiger vorkommt als in der ersten Entlassungsgruppe. Dass speziell die Behandlung einer Suchterkrankung von großer Bedeutung ist, hat sich in einigen Interviews gezeigt. So nennen sowohl die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung als auch eine Richterin im Zuge der Interviews die Substanzfreiheit der Betroffenen als wichtige Voraussetzung für die Legalbewährung. Findet eine Suchtproblematik somit von Anfang an Beachtung, kann eine diesbezügliche Entwicklung des Betroffenen bereits im Vollzug einen Teil der Therapie darstellen, so dass Substanzkonsum im Zuge der bedingten Entlassung keine oder nur mehr eine geringere Rolle spielt und daher die Gefahr einer Wiederkehr verringert werden kann. Es wird daher angenommen, dass diese genauere Diagnostik bereits bei der

Einweisung in den Maßnahmenvollzug sich langfristig positiv auf die Wiederkehrer-Rate ausgewirkt hat.

Leichte Veränderungen sind bezüglich der Häufigkeit von Vorerfahrungen, die die Betroffenen mit psychiatrischer oder psychologischer Behandlung hatten, erkennbar. Sind in der ersten Gruppe knapp 60 % der Betroffenen in Behandlung gewesen, haben drei Viertel der später Entlassenen diese Erfahrung schon gemacht. Ebenso zeigt sich, dass Unterbringungen nach dem UbG in der ersten Gruppe wesentlich seltener, konkret nur in 4 % der Fälle, vorkommen, während bereits jeder Fünfte in der zweiten Gruppe zivilrechtlich untergebracht war. Beide Differenzen bilden allerdings nur Tendenzen ab, erweisen sie sich doch als nicht signifikant. Ob diese Ergebnisse darauf hindeuten, dass hier tatsächlich ein höheres Erkrankungslevel vorliegt oder ob die Personen nur aufgrund verstärkter Aufmerksamkeit für diese Thematik sowie einer verbesserten Betreuungsinfrastruktur bereits mit mehr Behandlungserfahrung in den Maßnahmenvollzug kommen, lässt sich anhand der Daten nicht erkennen.

Schließlich zeigen sich bezüglich des Prozesses der Einweisung keinerlei Unterschiede zwischen den Entlassungsgruppen. So waren die meisten Personen vor ihrer Einweisung in Untersuchungshaft. Am häufigsten eingewiesen wird durch Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels Wien, dahinter liegen Linz, Graz und Innsbruck. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Gruppe wurde im Durchschnitt ein Sachverständigengutachten bezüglich jedes Betroffenen angefertigt.

Der einzig signifikante Unterschied bezüglich der Zusammensetzung der Entlassungsjahrganggruppen zeigt sich hinsichtlich der Nationalität der Betroffenen. Während in der ersten Gruppe alle Personen die österreichische Staatsbürgerschaft haben, gehören knapp 18 % der zweiten Gruppe einer anderen Nationalität an. Denkbar wäre daher, dass die Reduktion der Wiederkehrer-Rate darauf zurückzuführen ist, dass viele dieser Personen nach ihrer Entlassung Österreich verließen, so dass eventuelle erneute Straftaten im Ausland verübt wurden und die österreichische Wiederkehrer-Statistik hiervon nicht belastet wurde. Um dies zu überprüfen wurden die Personen mit nicht-österreichischer Nationalität aus der Stichprobe herausgefiltert und die Wiederkehrer-Rate erneut berechnet. Es zeigt sich, dass es in der zweiten Gruppe lediglich zu einer Veränderung von knapp 25 % auf knapp 26 % kommt. Die Nationalität der Betroffenen bzw deren vermuteter Aufenthalt nach der bedingten Entlassung hat somit kaum zum Absinken der Wiederkehrer-Rate beigetragen.

Doch unabhängig davon ergeben sich durch diese Verschiebung in der Untergebrachtenpopulation besondere Herausforderungen, die Beachtung finden sollten. So zeigen Untersuchungen, dass die Gruppe jener Personen im Vollzug, die eine andere Nationalität haben und der Landessprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind, besonderen Belastungen ausgesetzt ist.⁵¹² Eine Studie aus Großbritannien, die eine unter Fremden erhöhte Suizidrate in Strafvollzugsanstalten untersuchte, fand heraus, dass Faktoren wie ein ungeklärter Aufenthaltsstatus ebenso zu einer besonderen Belastung beitragen wie eventuelle traumatische Erfahrungen, die aus Kriegs- oder Foltererlebnissen stammen.⁵¹³ Die aus den fehlenden sprachlichen Kenntnissen resultierende Unfähigkeit, mit dem Personal und den anderen Untergebrachten zu kommunizieren, kann zu einem verstärkten Gefühl der Hilflosigkeit führen und das Risiko eines Suizides sich dadurch ebenfalls erhöhen.⁵¹⁴

Sowohl die Ergebnisse dieser Untersuchung, als auch die durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erstellten Statistiken⁵¹⁵ zeigen, dass es in den letzten Jahren zu einem Anstieg von Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB gekommen ist. Hieraus ergeben sich verschiedene Herausforderungen. Einerseits ist das Problem der teilweise fehlenden Deutschkenntnisse der Betroffenen zu berücksichtigen, das zu Schwierigkeiten in der Behandlung führen kann. So berichtet etwa die Vertreterin der Sonderanstalt, dass bisher keine Therapeut/innen gefunden worden wären, die eine Behandlung in der Muttersprache der Betroffenen anbieten könnten. Von Seiten des Vertreters der Bewährungshilfe wird vermutet, dass für die diesbezüglich schlechte Versorgung der Betroffenen primär eine Hemmung verantwortlich sei, Personen im System des Vollzuges mit verantwortungsvollen Aufgaben zu betrauen, die in einer den meisten Vollzugsbediensteten fremden Sprache mit den Untergebrachten kommunizieren können. Die Organisation von Deutsch-Kursen, die während der Zeit der Unterbringung absolviert werden können, ist somit besonders wichtig, da diese einen wesentlichen Beitrag zu einem straffreien Leben hier in Österreich nach einer bedingten Entlassung leisten können. Darüber hinaus wären Kooperationen mit Personen bzw

⁵¹² *Barnoux/Wood*, The specific needs of foreign national prisoners and the threat to their mental health from being imprisoned in a foreign country, *Aggression and Violent Behavior* 2013, 240ff.

⁵¹³ *Borrill/Taylor*, Suicides by foreign national prisoners in England and Wales 2007: mental health and cultural issues, *The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology* 2009, 886 (902ff).

⁵¹⁴ *Borrill/Taylor*, *The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology* 2009, 903.

⁵¹⁵ Siehe hierzu Kapitel 2. „Der Status Quo des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 2 StGB“.

Institutionen, welche therapeutische Betreuung in den jeweils benötigten Sprachen anbieten können, von großer Bedeutung.

Über die Sprachproblematik hinausgehend geben manche Interviewpartner/innen an, dass teilweise kulturelle Unterschiede zu Tage treten würden, welche ebenfalls den Vollzug vor neue Herausforderungen stellen, genau wie die Tatsache, dass bei einigen der betroffenen Personen der aufenthaltsrechtliche Status ungeklärt sei. Hier meint der Vertreter der Bewährungshilfe, es stelle sich die Frage, wie viel von Seiten des Vollzuges ‚investiert‘ werden wolle, wenn unklar sei, ob eine Person nach ihrer Entlassung in Österreich bleiben könne. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ist nicht zu erwarten, dass es in nächster Zeit zu einer Trendumkehr in der Insassenstruktur kommen wird. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, die diese Entwicklung mit sich bringt, erscheint es empfehlenswert, bereits jetzt in den Aufbau eines Versorgungsnetzwerkes für diese Personen zu investieren, da entsprechende Unterstützungssysteme für die Betroffenen wie auch für die im Vollzug beschäftigten Personen helfen können, mit den vielfältigen Belastungen möglichst gut umzugehen.

Betrachtet man die Unterschiede in den bisher besprochenen Variablen hingegen jahrgangsübergreifend in der Unterscheidung zwischen den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern, zeigt sich ein ganz anderes Bild, da sich diese beiden Gruppen in einigen populationsbezogenen Merkmalen signifikant unterscheiden. So waren Wiederkehrer bei ihrer ersten Verurteilung durchschnittlich zehn Jahre jünger als Nicht-Wiederkehrer, bei der Einweisung betrug der Unterschied genau wie bei der Entlassung sechs Jahre. Wiederkehrer haben im Durchschnitt mehr als doppelt so viele Vorstrafen und ein signifikant größerer Anteil verfügte zum Zeitpunkt der Einweisung bereits über Hafterfahrung. Diese Ergebnisse entsprechen den Erwartungen, hat sich doch in vielen Studien gezeigt, dass früh beginnende Kriminalität ebenso wie eine große Anzahl bereits erfolgter Verurteilungen deutliche Risikofaktoren für erneute Straffälligkeit darstellen. Diese Erkenntnisse können in der hier durchgeführten Studie repliziert werden.

Keine signifikanten Unterschiede treten bezüglich des Familienstands der Personen zu Tage. Die meisten Untergebrachten sind ledig, wobei der Anteil an Geschiedenen bei den Nicht-Wiederkehrern erkennbar höher liegt als bei den Wiederkehrern. Es zeigt sich, dass

Wiederkehrer seltener und weniger Kinder haben als Nicht-Wiederkehrer. Die sich aus der Literatur ergebende Annahme, dass sich Unterschiede in Bezug auf das familiäre Umfeld der Betroffenen erkennen lassen, wird somit teilweise bestätigt. Entgegen der Erwartungen zeigen sich hingegen kaum Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit einer abgeschlossenen Ausbildung. Zwar liegt der Prozentsatz an Personen, die eine Ausbildung absolviert haben, bei den Nicht-Wiederkehrern mit 45 % etwas höher als bei den Wiederkehrern, von welchen nur ein Drittel über eine Ausbildung verfügt, dieser Unterschied erweist sich aber nicht als signifikant. Ein ähnlicher Effekt zeigt sich bezüglich der Erfahrung von Obdachlosigkeit. So ist ein Viertel der Wiederkehrer bereits obdachlos gewesen, bei den Nicht-Wiederkehrern hat nur etwa jeder Zehnte diese Erfahrung machen müssen. Dieser Unterschied ist allerdings ebenso nicht signifikant, weshalb die aus der Literatur entnommene Vermutung eines Zusammenhangs hier nur tendenziell bestätigt werden kann. Keine signifikanten Unterschiede finden sich bezüglich der Staatsbürgerschaft der Personen, obgleich der Anteil der Österreicher unter den Wiederkehrern etwas höher liegt.

Bei Betrachtung der Deliktsgruppen sowie des führenden Delikts zeigen sich vereinzelt Unterschiede zwischen den wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Personen. Von einem Drittel bis 40 % der Personen wurden Sexualdelikte sowie Delikte gegen Leib und Leben bzw die Freiheit begangen. Ein Delikt gegen fremdes Vermögen verübte ein Drittel der Wiederkehrer, bei den Nicht-Wiederkehrern war es etwa jeder Fünfte. Bei einer Betrachtung auf Einzeldeliktsebene zeigt sich dann auch, dass Wiederkehrer signifikant häufiger einen Diebstahl oder einen Betrug begangen haben. Unterschiede zeigen sich weiters in der Häufigkeit des Auftretens gewisser Deliktskombinationen. So begingen Wiederkehrer insgesamt tendenziell öfter Delikte aus mehreren Gruppen als Nicht-Wiederkehrer, konkret fand sich die Kombination eines Deliktes gegen Leib und Leben mit einem gegen das Vermögen signifikant häufiger unter Wiederkehrern. Weiters scheinen die Kombinationen eines Deliktes gegen Leib und Leben und gegen die Staatsgewalt, eines Deliktes gegen die Freiheit und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie gegen Leib und Leben, die Freiheit und die Staatsgewalt bei Wiederkehrern vergleichsweise öfter auf als bei Nicht-Wiederkehrern. Auffällig ist somit, dass eine solche ausgeprägtere Deliktsbelastung stets bei den Wiederkehrern auftritt, während sich unter den Nicht-Wiederkehrern kein Delikt und keine Deliktskombination besonders hervortut. Das signifikant häufigere Vorkommen von Vermögensdelikten wie Diebstahl und Betrug deckt sich mit Ergebnissen aus der umfassenden

Studie über den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB, die von *Gratz* durchgeführt und die in Kapitel 3.2.4. referiert wurde. Auch in dieser Untersuchung zeigte sich ein erhöhtes Risiko einer einschlägigen Wiederkehr bei Vermögensdelikten. Allgemein zeigen Statistiken, dass Vermögensdelikte ein weitaus höheres Risiko einer erneuten Begehung beinhalten als andere Deliktskategorien. Der in der Literatur an manchen Stellen aufscheinende Befund, dass Gewalt- und Sexualstraftaten ein erhöhtes Wiederkehrer-Risiko hätten⁵¹⁶, kann in der hier vorliegenden Studie nicht repliziert werden.

Keine Unterschiede finden sich bei Vergleich des Medians bezüglich der Länge der Freiheitsstrafe, welche gemeinsam mit der Einweisung ausgesprochen wurde. Ebenso zeigt sich, dass in beiden Gruppen etwas mehr als die Hälfte der Personen im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol stand, während ein größerer Teil der Wiederkehrer Drogen konsumiert hatte. Dieser Unterschied ist nicht signifikant.

Bezüglich des Prozesses der Einweisung finden sich weder Unterschiede in der Häufigkeit einer Untersuchungshaft, welche bei den meisten Personen erfolgte, noch bezüglich der Verteilung der Einweisungen zwischen den verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln. Es zeigt sich aber, dass zu wiederkehrenden Personen im Zuge der Einweisung durchschnittlich signifikant weniger Sachverständigengutachten erstellt wurden. Dies könnte ein Hinweis auf die Bedeutung der Gutachten bereits im Stadium der Einweisung sein. Gemäß den Kriterien von *Boetticher et al*⁵¹⁷ haben Sachverständigengutachten ja neben der Diagnostik und Beantwortung der Fragestellung stets auch Maßnahmenvorschläge zu beinhalten, welche für die in weiterer Folge durchgeführte Therapie handlungsleitend sind. Das Hinzuziehen mehrerer Sachverständiger könnte einen Teil dazu beigetragen haben, dass die in Folge angewendeten Behandlungsmaßnahmen zu größerer Effektivität und somit zu seltenerer Wiederkehr geführt haben. In jenen Fällen, in denen mehr als ein/e Gutachter/in tätig wurde, handelte es sich stets um jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich der Psychiatrie und der Psychologie. Es zeigt sich somit, dass das Hinzuziehen verschiedener Disziplinen von großer Bedeutung für die Betreuung und Legalbewährung sein kann, da unterschiedliche Fachrichtungen sowohl in der Begutachtung als auch in der Formulierung von Maßnahmenvorschlägen verschiedene Standpunkte einnehmen und somit für ein

⁵¹⁶ *Coid/Hickey/Kathan/Zhang/Yang*, *British Journal of Psychiatry* 2007, 223ff.

⁵¹⁷ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2006, 537.

umfassenderes Bild sorgen können. Neben Vertreter/innen der Psychiatrie und Psychologie sollten somit je nach den Spezifika des Falles Expert/innen etwa aus den Bereichen der Sozialarbeit oder der Pädagogik für eine multidisziplinäre Begutachtung hinzugezogen werden. Diese Thematik wird auch von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung aufgegriffen, die bemängeln, dass in der aktuellen Praxis der Gutachtenserstellung die sozialarbeiterische Sichtweise fehle, welche speziell bezüglich Fragen zur Versorgung der Personen nach der bedingten Entlassung von großer Bedeutung seien.

In den durch die Gutachter/innen festgestellten psychiatrischen Erkrankungen zeigen sich keinerlei Unterschiede zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern. Die aus der Literatur stammende Erwartung, dass es bei Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung häufiger zu einer Wiederkehr käme, kann somit durch die vorliegenden Daten nicht bestätigt werden, wengleich diese unter Wiederkehrern ein wenig häufiger zu finden sind. So wurde eine Persönlichkeitsstörung bei drei Viertel aller Wiederkehrer diagnostiziert, bei den Nicht-Wiederkehrern sind etwa zwei Drittel betroffen. Etwa jeder Vierte hat die Diagnose einer Sexualstörung erhalten. Suchterkrankungen finden sich bei jedem zweiten Untergebrachten, hier ist entgegen der Erwartungen ebenso kein Unterschied zwischen den Gruppen zu erkennen. Ebenso verteilen sich die Kombinationen von Diagnosen, die gefunden wurden, unter den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern gleich. Anders als bei den Entlassungsjahrganggruppen wurden im Vergleich der Nicht-Wiederkehrer und Wiederkehrer nicht bezüglich einer Gruppe häufiger Diagnosen in den Sachverständigengutachten erstellt.

Aus den Lebensgeschichten der Personen ergibt sich, dass Wiederkehrer etwas häufiger Alkohol oder illegale Substanzen missbraucht haben als Nicht-Wiederkehrer, diese Unterschiede sind aber nicht signifikant. So wird Alkoholmissbrauch bei 75 % der Wiederkehrer berichtet, bei den Nicht-Wiederkehrern sind hiervon etwa 60 % betroffen. 40 % der Wiederkehrer haben in ihrem Leben illegale Substanzen missbraucht, während dies nur bei etwas mehr als einem Viertel der Nicht-Wiederkehrer berichtet wird. Ebenso sind mit über 80 % etwas mehr Wiederkehrer bereits in psychiatrischer oder psychologischer Behandlung gewesen, da dies nur von zwei Drittel der Nicht-Wiederkehrer bekannt ist. Doch auch dieser Unterschied erweist sich nicht als signifikant. Ebenso zeigen sich keine Differenzen in der Häufigkeit einer Unterbringung nach dem UbG.

Bei Betrachtung der bisher referierten Ergebnisse lassen sich einige interessante Zusammenhänge erkennen. So unterscheiden sich Wiederkehrer von Nicht-Wiederkehrern vielfach in Faktoren, welche unabhängig von Anlasstat oder Behandlung im Vollzug bzw während der Entlassung, sondern bereits zum Zeitpunkt der Tatbegehung festgeschrieben sind. Wiederkehrer werden in wesentlich jüngeren Jahren kriminell und haben im Schnitt bereits deutlich mehr Straftaten begangen, welche sich in einer höheren Vorstrafenanzahl und häufigerer Hafterfahrung niederschlagen. Sie haben seltener und weniger Kinder und tendenziell haben sie im Laufe ihres Lebens häufiger Alkohol und illegale Substanzen missbraucht. Sie sind leicht häufiger bereits in therapeutischer Behandlung gewesen und haben etwas öfter Obdachlosigkeit erlebt. Insgesamt ergibt sich somit ein Bild einer Gruppe von Untergebrachten, welche in vielfacher Hinsicht stärkeren Belastungen ausgesetzt sind, als die Gruppe jener, die nicht wiederkehren. Zusätzlich zeigen Unterschiede in der Deliktsstruktur der Anlasstat ein häufigeres Auftreten von Vermögensdelikten, die eine besonders hohe Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen.

Ein Großteil dieser Differenzen findet sich allerdings nicht bzw nur in sehr abgeschwächtem Ausmaß bei einem Vergleich der Gruppe der 2000 und 2001 Entlassenen mit den in den Jahren 2010 und 2011 entlassenen Personen wieder. Zwar zeigt sich, dass die Personen der zweiten Gruppe eine etwas geringere Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung haben, gleichzeitig sind sie aber auch tendenziell schlechter ausgebildet und haben etwas häufiger bereits Erfahrung mit psychiatrischer oder psychologischer Behandlung sowie zivilrechtlicher Unterbringung gemacht. Die Entwicklungen im Laufe der Zeit deuten somit nur teilweise in eine Richtung, welche für eine zurückgegangene Belastung und somit zurückgegangene Gefährlichkeit der Betroffenen sprechen würde. Die Unterschiede zwischen den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern hingegen zeigen alle auf, dass es sich bei den Wiederkehrern um insgesamt stärker belastete Personen handelt, die anhand vieler aus der Literatur bekannter Merkmale ein höheres Risiko einer erneuten Straffälligkeit aufweisen. Dieser klare Zusammenhang kann bezüglich der Veränderungen zwischen der ersten und zweiten Entlassungsjahrgangsguppe hingegen nicht gefunden werden, so dass grundsätzlich von einem vergleichbar großen Risiko für eine erneute Straffälligkeit der Gruppen ausgegangen werden muss.

Die Population des Maßnahmenvollzuges hat sich somit im Laufe der Jahre grundsätzlich nur wenig verändert. Ausgangspunkt dieser Untersuchung war allerdings die Beobachtung, dass

sich der Prozentsatz der Wiederkehrer massiv verändert hat, indem er über den untersuchten Zeitraum betrachtet um die Hälfte zurückgegangen ist. Kam es nun nicht zu einer Veränderung der Population in den bisher erwähnten Merkmalen, muss dieser Rückgang in der Wiederkehrer-Rate auf andere Faktoren zurückgeführt werden können. Auf diese Veränderungen soll in der Diskussion der anderen Überlegungen näher eingegangen werden.

9.2. Behandlung und Betreuung während des Maßnahmenvollzugs

In einem nächsten Schritt wird der Fokus auf die Behandlung während der Unterbringung im Maßnahmenvollzug gelegt.

Hierbei fällt auf den ersten Blick auf, dass es zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen zu einer Verschiebung bezüglich der Vollzugsorte kommt, wobei jeweils erhoben wurde, ob eine Person in den Justizanstalten Wien-Mittersteig, Garsten, Graz-Karlau und Stein untergebracht war; übrige Aufenthaltsorte wurden unter ‚sonstige‘ zusammengefasst. Der Anteil an Personen, die während ihrer Unterbringung zu irgendeinem Zeitpunkt in der Justizanstalt Wien-Mittersteig aufhältig waren, reduziert sich von beinahe 100 % auf etwas über die Hälfte, ein signifikanter Rückgang. Umgekehrt kommt es zu einem massiven Anstieg bei den Unterbringungen in der Justizanstalt Garsten. War in der ersten Gruppe nicht einmal jeder Zehnte in Garsten untergebracht, steigt dieser Wert auf knapp 50 % in der zweiten Gruppe an. Bezüglich der anderen Justizanstalten lassen sich keine derartigen Verschiebungen erkennen.

Bei Betrachtung des durchschnittlichen Stands an Unterbrachten in den einzelnen Vollzugsanstalten zeigt sich, dass die Verschiebung zwischen Wien-Mittersteig und Garsten primär darauf zurückzuführen ist, dass in späteren Jahren wesentlich mehr Personen in Garsten untergebracht waren. Da der durchschnittliche Stand für das Jahr 2000 nicht bekannt ist, werden im Folgenden die Jahre 2001 und 2011 verglichen.⁵¹⁸ In der Justizanstalt Wien-Mittersteig waren im Jahr 2001 durchschnittlich 113 Personen nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht. Dieser Wert steigt auf einen Durchschnittsstand von 130 Personen im Jahr 2011 an. Der prozentuelle Rückgang geht somit nicht mit einem Rückgang an tatsächlichen

⁵¹⁸ Die Daten zum durchschnittlichen Stand der nach § 21 Abs 2 StGB unterbrachten Personen wurden durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Verfügung gestellt.

Unterbringungen einher. In der Justizanstalt Garsten waren hingegen 2001 durchschnittlich 15 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht, im Jahr 2011 waren es hingegen 62 Personen. Dieser Wert hat sich somit im Laufe der Jahre vervierfacht.

Ein interessantes Bild bietet sich bei Betrachtung der Anzahl an Entlassungen in den Untersuchungsjahren verteilt auf die Justizanstalten. So wurden aus der Justizanstalt Wien-Mittersteig im Jahr 2001 elf Personen entlassen, im Jahr 2011 waren es sieben Personen. Setzt man dies mit dem durchschnittlichen Stand in Beziehung, wurden 2001 knappe 10 % der Unterbrachten entlassen, 2011 halbierte sich dieser Wert auf 5 %. Aus der Justizanstalt Garsten wurden 2001 zwei Personen und somit 13 % der Unterbrachten entlassen, 2011 hingegen 22 Personen, dies entspricht 36 % des damaligen durchschnittlichen Standes. Aus der Justizanstalt Stein wurde im Jahr 2001 keine untergebrachte Person entlassen, 2011 war es ein Untergebrachter, dies entspricht 1 % des durchschnittlichen Standes. Schließlich wurden fünf Personen im Jahr 2001 aus der Justizanstalt Graz-Karlau entlassen, aufgrund eines durchschnittlichen Standes von 53 Personen handelt es sich hierbei um 9 %. Dieser Wert blieb recht konstant, 2011 waren es mit neun Personen 11 % der Unterbrachten. Während der Anteil an Entlassungen in der Justizanstalt Wien-Mittersteig somit zwischen den Untersuchungsgruppen zurückgeht, steigt jener der Justizanstalt Garsten massiv an. Die Anteile der entlassenen Personen aus den Justizanstalten Stein und Graz-Karlau unterliegen hingegen keinen vergleichbaren Schwankungen.

Keine Unterschiede finden sich hingegen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern bezüglich der Verteilung auf die verschiedenen Justizanstalten.

Rückschlüsse dahingehend, ob die Behandlungen in den verschiedenen Justizanstalten eine Auswirkung auf die Wiederkehrer-Rate hatten, können aufgrund der vorliegenden Daten nicht getroffen werden. Grund hierfür ist, dass ein großer Teil der Personen im Laufe ihrer Unterbringung in mehr als einer Justizanstalt untergebracht war. Es kann somit nicht festgestellt werden, ob die in einer Justizanstalt gesetzten Interventionen erfolgreicher im Sinne der Rückfallsprävention waren als andere.

Zur Erhebung dieser in den Justizanstalten gesetzten Interventionen wurden sie in Kategorien unterteilt, wobei neben der Behandlung in einem Einzel- und Gruppensetting auch psychiatrische Behandlung sowie Betreuung durch Sozialarbeiter/innen und Ergotherapeut/innen erhoben wurde. Hinsichtlich keiner dieser Kategorien zeigt sich ein

signifikanter Unterschied zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen. Nicht signifikante Veränderungen sind die Abnahme von Einzelbetreuung, die in der ersten Gruppe über 80 % erhielten, in der zweiten nur mehr zwei Drittel der Personen, und die Zunahme von Behandlungen im Gruppensetting von 73 % auf 86 %. In der Häufigkeit der Betreuung durch die Sozialarbeit gibt es ebenso eine Zunahme von der Hälfte auf zwei Drittel der Personen wie bei der psychiatrischen Behandlung, die von knapp 60 % auf knapp 70 % ansteigt. Keine Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Verteilung zwischen therapeutischen Gruppen wie etwa deliktsspezifischen Gruppen, Anti-Aggressions-Trainings oder Gruppen zum Erlernen von Empathie einerseits und Beschäftigungsgruppen andererseits; hierfür sind Lauf,- Koch- oder Gesangsgruppen Beispiele. Bei knapp 90 % der Untergebrachten, die eine Gruppenbehandlung erhalten, handelt es sich um eine therapeutische Gruppe, an Beschäftigungsgruppen nimmt jeweils etwa jeder Fünfte teil.

Bei der Betrachtung, welche Behandlungsformen zusammen angewendet werden, lassen sich hingegen gewisse Veränderungen erkennen. So wird in der Gruppe der 2010 und 2011 entlassenen Personen tendenziell häufiger sozialarbeiterische und psychiatrische Betreuung gemeinsam eingesetzt. Vor allem aber sind Veränderungen in der Behandlung von Personen erkennbar, die ein Sexualdelikt gesetzt haben. Sie erhalten in dieser Gruppe signifikant häufiger eine Behandlung im Gruppensetting bzw gleichzeitig Betreuung durch die Sozialarbeiter/innen und die Psychiater/innen. Außerdem werden sie insgesamt tendenziell häufiger durch die Mitarbeiter/innen des sozialen Dienstes betreut. Bezüglich der anderen Deliktgruppen lassen sich keine Veränderungen feststellen. Personen, bei denen eine Suchterkrankung diagnostiziert wurde, erhalten in der zweiten Gruppe signifikant häufiger eine Behandlung im Gruppensetting. Diese Ergebnisse deuten somit darauf hin, dass in jüngeren Jahren eine individuellere Anpassung der Behandlung an die von den Personen begangenen Delikte erfolgt, wobei sich dies vor allem bei den Sexualstraftätern zeigt.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde in weiterer Folge berechnet, ob sich Unterschiede zwischen den Entlassungsgruppen hinsichtlich der Wiederkehrer-Rate von Personen erkennen lassen, bei denen das führende Delikt ein Sexualdelikt war.⁵¹⁹ Es zeigt sich, dass hier ein gerade nicht mehr signifikanter Zusammenhang besteht ($p = .051$): sind in der ersten Gruppe noch beinahe die Hälfte der Sexualstraftäter wiedergekehrt, sind es in der zweiten Gruppe nur mehr 15 %.

⁵¹⁹ In sämtlichen Fällen, in denen ein Sexualdelikt begangen worden war, stellte dieses das führende Delikt dar.

Dieser deutliche Rückgang deutet darauf hin, dass durch die Veränderung in der Behandlung dieser Untergebrachtengruppe eine Reduktion der strafrechtlichen Rückfälligkeit erreicht werden konnte. Aufgrund der geringen Fallzahl, der großen Wahrscheinlichkeit des Einflusses weiterer Variablen sowie der methodischen Limitationen kann allerdings nicht von einem eindeutigen kausalen Zusammenhang ausgegangen werden. Die Berechnung wurde für die anderen führenden Delikte ebenfalls durchgeführt, doch für keine andere Kategorie findet sich eine vergleichbare Entwicklung.

Unterschiede in der Behandlung lassen sich auch zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern erkennen, wobei stets die Nicht-Wiederkehrer mehr Behandlung erhielten. Bezüglich der einzelnen Behandlungsformen sind Nicht-Wiederkehrer signifikant häufiger vom sozialen Dienst betreut worden als Wiederkehrer. In den anderen Behandlungsformen bzw. bezüglich Therapie- und Beschäftigungsgruppen liegen keine Unterschiede zwischen wiederkehrenden und nicht-wiederkehrenden Personen vor. Wiederkehrer erhalten signifikant seltener gleichzeitig eine Betreuung im Gruppensetting sowie durch die Sozialarbeit. Außerdem wird Sozialarbeit sowohl gemeinsam mit Einzelbetreuung als auch mit psychiatrischer Versorgung bei Wiederkehrern tendenziell seltener angewendet als bei Nicht-Wiederkehrern.

Auch hier zeigen sich Unterschiede bezüglich jener Personen, die ein Sexualdelikt begangen haben. Unter ihnen finden sich signifikant mehr Nicht-Wiederkehrer, die eine Betreuung im Gruppensetting erhielten, durch den sozialen Dienst betreut wurden oder bei denen eine Kombination dieser beiden Behandlungsformen erkennbar war. Auch diese Ergebnisse deuten an, dass das Risiko einer Wiederkehr bei dieser Gruppe durch die verstärkte Behandlung verringert werden konnte.

Neben den Fragen der Behandlungsmethoden wurde auch erhoben, wie viele Sachverständigengutachten während der Unterbringung zu jedem Betroffenen verfasst wurden. Hier zeigt sich ein signifikanter Rückgang zwischen den Jahrgangsgruppen. Während der Median in der ersten Gruppe bei drei Gutachten liegt, geht er auf zwei Gutachten in der zweiten Gruppe zurück. Dieses Ergebnis ist insofern interessant, als die Anhaltedauer, wie noch zu besprechen sein wird, zwischen den Entlassungsjahrgängen signifikant angestiegen ist. Angenommen wird, dass dieser Rückgang mit der Verteilung der Untergebrachten auf die Justizanstalten zu tun hat. Während das Landesgericht für Strafsachen Wien, wie noch

bezüglich der Entlassungsgutachten zu erörtern sein wird, stets zwei Gutachter/innen bestellt, wird an den anderen Gerichten im Allgemeinen nur ein/e Sachverständige/r hinzugezogen. Keine Unterschiede zeigen sich bezüglich der Anzahl an Gutachten zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern.

Zumal die Möglichkeit der quantitativen Erhebung von Behandlungen und Betreuungsprogrammen stark limitiert ist, wurde die Frage von Veränderungen im Alltag der Unterbringung auch in den Interviews mit Vertreter/innen der Justizanstalten gestellt. Hier werden verschiedene strukturelle Veränderungen erläutert. Durch die Schaffung neuer Institutionen, die an der Betreuung direkt oder indirekt beteiligt sind, sei die Qualität angestiegen. Hier wird einerseits die Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug genannt, welche die initiale Begutachtung der Untergebrachten übernommen hat, die vorher durch ein Team der Justizanstalt Wien-Mittersteig erfolgte. Diese Begutachtungen würden sehr rasch veranlasst werden und bei den durch die Clearingstelle verfassten Stellungnahmen würde es sich um „gute, differenzierte Expertisen“ handeln, welche eine Außensicht ermöglichen würden und für die Planung der Betreuung und Therapie von großem Vorteil seien. Weiters sei auch die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter/innen dazugekommen. Diese sei speziell dann eingebunden, wenn über Vollzugslockerungen entschieden werden sollte. Schließlich wird noch die Schaffung der Justizbetreuungsagentur genannt, welche für die Fachdienste verantwortlich ist. Es sei viel investiert worden, so dass inzwischen alle Anstalten mit Fachdiensten gut ausgestattet seien. Früher wären gewisse Berufsgruppen nur in Sonderanstalten tätig gewesen, beispielhaft werden hier die Ergotherapeut/innen genannt. Aktuell würden es Überlegungen geben, die Fachdienste durch Sozialpädagog/innen aufzustocken.

Veränderungen in der Personalstruktur habe es nicht nur bezüglich der Fachdienste gegeben. Auch auf Leitungsebene sei es zu Reformen gekommen, so sei beispielsweise die Führungsebene der Sonderjustizanstalt aktuell rein psychologisch besetzt. Der Vertreter der Regelanstalt erläutert, dass es inzwischen eigene Führungskräfte für den Bereich des Maßnahmenvollzuges gibt. Veränderungen habe es auch in der Auswahl und Ausbildung der Justizwache in diesem Bereich gegeben. So sei dies früher in der Regelvollzugsanstalt keine besondere Zuständigkeit gewesen. Heute werden die Mitarbeiter/innen für diesen Bereich

speziell ausgewählt, wobei sich hier jene melden würden, die Interessen an einer solchen Tätigkeit hätten, und diese Personen dann eine weiterführende Ausbildung erhalten würden. Dadurch entstünde eine geschlossene Gruppe an Personen, die ausschließlich für den Maßnahmenvollzug zuständig seien. Diese Personen seien in die Betreuung der Untergebrachten eingebunden, etwa dadurch, dass mit den Betroffenen regelmäßige Gespräche zu führen seien, welche einen gewissen Mindestinhalt zu umfassen hätten und dokumentiert werden müssten. Weiters seien die Beamt/innen in der Vollzugsplanung und in den Besprechungen des Fachteams miteinbezogen. Die Justizwache könne somit in diesem Bereich aktiv mitgestalten, weshalb das Interesse speziell unter jüngeren Mitarbeiter/innen groß sei. Von der Vertreterin der Sonderanstalt wird die Möglichkeit der Supervision erwähnt, die ein freiwilliges Angebot sowohl für die Fachdienste als auch für die Justizwache darstellen würde. Zusätzlich seien die Fortbildungsmöglichkeiten erweitert worden und würden inzwischen vermehrt in Anspruch genommen. Beide Vertreter/innen der Anstalten klagen nicht über Personalmangel.

Bezüglich der Betreuung der untergebrachten Personen nennt die Vertreterin der Sondervollzugsanstalt den Ausbau des Einzeltherapieangebotes sowie eine Verfeinerung in den Gruppen, die angeboten werden. Weiters würden heute mehr Betreuungsleistungen durch externe Stellen zugekauft werden, hierbei würde es sich teilweise um spezialisierte Angebote wie Suchttherapien oder Angebote der Männerberatung handeln. Insgesamt sei das therapeutische Programm aber auch zuvor schon gut gewesen. Die Rolle der Psycholog/innen habe sich verändert, während diese früher Einzelbehandlungen durchgeführt hätten, würde dies heute vermehrt durch externe Personen erfolgen, während die Psycholog/innen die Funktion des Case-Managements übernommen hätten.

Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt betont Veränderungen in der Vollzugsplanung. Diese würde nun rascher und genauer erfolgen, außerdem seien einheitliche Standards für die Dokumentation eingeführt worden. Die Planung würde heute dynamisch erfolgen, so dass auf Veränderungen flexibel reagiert werden könne. Die Bedeutung des Vollzugsplanes wird auch von der Vertreterin der Sonderanstalt betont, da hierdurch den Untergebrachten gegenüber der Prozess transparent gemacht werden könnte. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt erläutert weiter, dass durch eine aufsuchende Betreuung alle Insassen miteinbezogen würden, nicht nur jene, die sich selbst um eine Betreuung bemühten. Die Untergebrachten

würden heute im Wohngruppenvollzug angehalten. Hier merkt er allerdings an, dass dieses Setting für einen kleinen Teil der Betroffenen nicht geeignet sei, da sie ein Sicherheitsrisiko darstellen würden. Hier würde es an Abstufungsmöglichkeiten fehlen. Im Rahmen des Wohngruppenvollzuges habe es sich bewährt, durch die Öffnungszeiten Abstufungen einzubauen, so dass intern ein Risikomanagementsystem eingebaut werde. Schließlich gibt er an, er habe den Eindruck, dass der Maßnahmenvollzug auch in der Arbeit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen verstärkt im Fokus stehen würde.

Eine sichtbare Veränderung im Alltag der Unterbringung waren die Sozialnetzkonferenzen, die in einem Pilotprojekt zwischen April 2015 und Juli 2016 erprobt wurden. In den Interviews darauf angesprochen, werden die Konferenzen von allen Gesprächspartner/innen sehr positiv bewertet. Zentrales Element dafür ist die umfassende Vernetzung, die im Rahmen einer Konferenz zwischen allen beteiligten Personen und Institutionen erfolgt. Der Vertreter der Bewährungshilfe spricht hier von dem „Kardinalweg für den Beginn eines (..) Schnittstellenmanagements“. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage würde, nach Einschätzung des Vertreters der Regelvollzugsanstalt, eine Sogwirkung entfalten, da die Möglichkeit der Durchführung einer Konferenz dann für alle Fälle überprüft werden müsste. Für diesen Fall würde er sich konkrete Standards für die Anwendung und Umsetzung einer solchen Konferenz wünschen. Anknüpfend an die durchwegs positiven Rückmeldungen zu den Sozialnetzkonferenzen empfiehlt sich daher, dieses Instrument auch gesetzlich zu verankern. Der hierdurch gewonnene Nutzen einer umfassenden Vernetzung aller beteiligten Personen könnte durch die Institutionalisierung von Sozialnetzkonferenzen bereits im Rahmen des Einweisungsverfahrens bzw während einer vorläufigen Anhaltung des Betroffenen sichergestellt werden. Ebenso bieten sich die Konferenzen im Rahmen der Vorbereitung auf eine bedingte Entlassung an, um die dafür notwendigen Rahmenbedingungen auszuloten und dem Gericht vorschlagen zu können. Hierfür könnte § 17a JGG⁵²⁰ als Vorbild dienen, der die Entlassungskonferenzen für wegen einer Jugendstraftat verurteilte Personen regelt.

⁵²⁰ Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 1988/599 idF BGBl I 2015/154.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen war auch darüber hinausgehend Thema der Interviews. Deren umfassende Bedeutung wird von mehreren Gesprächspartner/innen betont. Weitgehend sind sich die Interviewten einig, dass sich diese Zusammenarbeit in den letzten Jahren intensiviert und verbessert hätte. So wird die Kommunikation mit den Gerichten sehr gelobt, wobei sich dieses Lob aufgrund dessen, dass die meisten Interviews in Wien stattfanden, primär auf das Landesgericht für Strafsachen Wien bezieht. In den letzten Jahren habe es hier einen Prozess gegeben, bessere Kommunikation und Vernetzung aufzubauen. Mehrere Interviewte bestätigen, dass dieser Prozess erfolgreich gewesen sei, dies wird von allen als sehr positiv und angenehm erlebt. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt wünscht sich eine Beteiligung der Gerichte bereits in der Frage der Lockerungsentscheidungen, da auf diese Weise noch langfristiger geplant werden könnte.

Unterschiedlicher sind die Einschätzungen der Zusammenarbeit mit den Justizanstalten, hier wird aufgrund der örtlichen Zuständigkeit vor allem von der Justizanstalt Wien-Mittersteig gesprochen. Während eine Richterin die Kommunikation als sehr positiv erlebt, berichtet die andere von Schwierigkeiten, etwa Ergänzungsberichte zu bekommen. Der Vertreter der Bewährungshilfe berichtet von einer gut verlaufenden Kommunikation mit der Justizanstalt, kritisiert aber allgemein vor allem die baulichen Gegebenheiten der Justizanstalt. Die Zusammenarbeit mit den Gutachter/innen wird durch die Richterinnen als positiv beurteilt, ebenso die Vernetzung mit den Nachbetreuungseinrichtungen. Von den Vertreter/innen der Justizanstalten wird die Kommunikation mit den Gerichten gelobt, ebenso wie mit der Bewährungshilfe und den Nachbetreuungseinrichtungen.

Am Ende einer Betreuung in einer Maßnahmenvollzugsanstalt steht in vielen Fällen eine Erprobung der Freiheit in Form von Vollzugslockerungen oder Unterbrechungen der Unterbringung (UdU) nach § 166 StVG. Auch diese wurden im Zuge der Untersuchung näher beleuchtet. Es zeigt sich eine interessante Entwicklung zwischen den Entlassungsgruppen: wurden in der ersten Gruppe signifikant häufiger Vollzugslockerungen durchgeführt, steigt umgekehrt die Zahl an Unterbrechungen der Unterbringung von der ersten zur zweiten Gruppe signifikant an. In der ersten Gruppe erhalten über 90 % der Personen Vollzugslockerungen, dieser Anteil sinkt in der zweiten Gruppe auf ein Drittel ab. Gleichzeitig steigt der Anteil an Unterbrechungen der Unterbringung von einem auf zwei Drittel an. Es

zeigt sich, dass in der zweiten Gruppe bei einer Person eher entweder sowohl (mindestens) eine Vollzugslockerung als auch Unterbrechung der Unterbringung durchgeführt wird oder aber keines von beiden zur Anwendung kommt. Die Unterbrechungen der Unterbringung werden in der zweiten Gruppe etwas häufiger in professionell geführten Institutionen durchgeführt, in der ersten Gruppe ist noch ein Drittel der Personen in Privatwohnungen (allein oder bei Verwandten) aufhältig gewesen; dieser Wert geht in der zweiten Gruppe auf 15 % zurück. Über die Jahre hat sich das Angebot an professionellen Institutionen merklich erweitert: Während in der ersten Gruppe nur WOBES einen größeren Teil an Personen beherbergte, kommen in der zweiten Gruppe weitere Träger wie beispielsweise die Caritas oder pro mente dazu.

Keine signifikanten Unterschiede zeigen sich in diesen Variablen zwischen den Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern. So werden zwar bei Wiederkehrern geringfügig häufiger Vollzugslockerungen und Unterbrechungen der Unterbringung durchgeführt, diese Unterschiede sind aber nicht signifikant. Ebenso zeigen sich keine Differenzen bezüglich des Ortes und der Trägerorganisationen der Unterbringung.

Aufgrund der starken Zunahme der Durchführung von Unterbrechungen der Unterbringung werden diese in den Interviews thematisiert. Sämtliche Gesprächspartner/innen geben an, dass sie dieses Instrument für sehr wertvoll und wichtig halten. Durch die Unterbrechung könne eine umfassende und alltagsnahe Erprobung des Lebens in Freiheit durchgeführt werden, welche in einem durch professionelle Institutionen gewährleisteten Kontrollrahmen erfolgen würde. Falls sich im Zuge dieser Probephase herauskristallisiert, dass die betroffene Person noch nicht bereit sei für ein Leben außerhalb der Justizanstalt, könne die Unterbrechung ohne weiteres beendet und die Person in die Anstalt zurückgebracht werden. Die Unterbrechung übe somit eine Filterfunktion bezüglich der bedingten Entlassung aus, da erneute Straftaten, zu welchen es bei einer direkten Entlassung ohne die Erprobung der Unterbrechung eventuell gekommen wäre, verhindert werden könnten. Darüber hinaus sei das Vorgehen bei einem Widerruf der bedingten Entlassung sehr behäbig und aufwändig, im Rahmen der Unterbrechung der Unterbringung könne hingegen wesentlich flexibler und schneller reagiert werden. Der Sachverständige würde eine bedingte Entlassung ohne vorherige Unterbrechung nicht empfehlen und die Richterinnen würden eine solche nicht beschließen. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt gibt an, dass es für eine qualitätsvolle

Durchführung einer solchen Unterbrechung ebenso einer guten Vor- und Nachbereitung wie einer längerfristigen Planung bedürfe, da die Gefahr eines Rückfalles durch ein zu langes Verharren in einer Lockerungsstufe erhöht werden könne. Von großer Bedeutung sei auch in diesem Zusammenhang ein gutes Schnittstellenmanagement.

Zusammenfassend lassen sich somit einige Veränderungen bezüglich der im Maßnahmenvollzug verbrachten Zeit erkennen. So wurden strukturelle Veränderungen vorgenommen, etwa durch die Aufstockung der Fachdienste, Veränderungen in der Rolle der Justizwache sowie durch die Schaffung zusätzlicher Institutionen wie der Clearingstelle. Es wird verstärkt der Fokus auf eine dynamische und genaue Vollzugsplanung gelegt. Darüber hinaus ist es neben einer Verschiebung in der Unterbringungsstruktur zwischen den Justizanstalten auch zu gewissen Veränderungen in der Betreuung und Behandlung der Untergebrachten gekommen. Zwischen den Entlassungsjahrgängen sind hiervon vor allem Sexualstraftäter betroffen, deren Wiederkehrer-Rate sich tatsächlich deutlich verringerte. Wie in Kapitel 2.4. ausgeführt, wurde zwischen 2003 und 2009 ein einheitliches Behandlungskonzept für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB installiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier erkennbaren Entwicklungen auch auf diese Veränderungen im Behandlungsplan der Justizanstalten zurückgeführt werden können. Darüber hinaus zeigt sich, dass in jenen Punkten, in denen sich Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer voneinander unterscheiden, die Nicht-Wiederkehrer stets mehr Behandlung erhielten. Diese Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass durch die in späteren Jahren (speziell bei Sexualstraftätern) angewendeten Behandlungen größere Effekte in der Rückfallsprävention erreicht werden konnten. Ein deutlicher Anstieg ist in der Häufigkeit der Durchführung von Unterbrechungen der Unterbringung erkennbar, die eine profunde Erprobung des Lebens in Freiheit ermöglichen. Weiters hat sich das Angebot an Betreuungseinrichtungen merklich ausdifferenziert. Sämtliche beteiligten Institutionen legen verstärkt Wert auf eine gute Kooperation, die nicht zuletzt durch die Sozialnetzkonferenzen in einer effizienten Form auf den Weg gebracht werden kann.

9.3. Entlassung aus der freiheitsentziehenden Maßnahme und anschließende Probezeit

Betreuung und Therapie erfolgt nicht nur während der Zeit der direkten Unterbringung in einer Vollzugsanstalt, sondern erstreckt sich auch auf den danach stattfindenden Prozess der Entlassung und der Probezeit. Bezüglich dieser Phase lassen sich deutliche Veränderungen zwischen den Jahrgangsgruppen erkennen. Aus der veränderten Verteilung zwischen den Justizanstalten folgt einerseits eine Verlagerung zwischen den OLG-Sprengeln der Vollzugsgerichte, andererseits eine signifikante Reduktion der Sachverständigengutachten. Während wie bereits erwähnt die Richter/innen im OLG-Sprengel Wien meist zwei Gutachten anfertigen lassen, erfolgt die Begutachtung in den anderen Sprengeln in den meisten Fällen nur durch eine/n Gutachter/in. Wie erwartet wird ein großer Teil der Personen erst nach dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen, die durchschnittliche Dauer der Anhaltung ist von der ersten zur zweiten Gruppe von etwa 4,5 auf sechs Jahre signifikant angestiegen. Dadurch ebenfalls gestiegen, wenn auch nicht signifikant, ist der Unterschied zwischen der Straflänge und der Dauer der Anhaltung: in der zweiten Gruppe werden die Personen für eine längere Zeit über das Maß ihrer Strafe hinaus angehalten. Es zeigt sich, dass Personen, die vor dem Ende ihrer Strafzeit entlassen werden, erwartungsgemäß weniger Vorstrafen haben als die nach dem Ende der Strafdauer entlassenen. Ebenso wird die Annahme bestätigt, dass Personen, die vor Strafende entlassen werden, bei ihrer ersten Verurteilung älter waren als die später entlassenen Unterbrachten.

Etwa zwei Drittel der Personen werden in beiden Gruppen in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen. Während dieser Anteil somit in etwa gleich bleibt, zeigt sich eine deutliche Veränderung in der Struktur der verfügbaren Institutionen, da sich die Anzahl der Trägerorganisationen von der ersten zur zweiten Gruppe verdoppelt. Diese Veränderung ist bereits in Zusammenhang mit den Unterbrechungen der Unterbringung sichtbar geworden. Konkret kommen zu den Trägern WOBES, Caritas und Einrichtungen der Bewährungshilfe in der zweiten Gruppe noch pro mente, Sanlas und Emmaus dazu. Von diesen Organisationen werden insgesamt jeweils etwa drei Viertel der Personen betreut.

Bei der Untersuchung, ob die Betroffenen nach ihrer Entlassung einer Beschäftigung nachgehen, zeigt sich, dass sich der Anteil an arbeitenden Personen von der Hälfte auf ein Viertel verringert, was eine signifikante Reduktion darstellt. Bei drei Viertel der Personen aus der zweiten Gruppe gibt es somit keine Hinweise, dass sie nach ihrer Entlassung einer Beschäftigung nachgehen. Die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung geben im Interview an, dass sich der allgemeine Zustand der Personen, die zu ihnen in die Betreuung kämen, massiv verschlechtert hätte. Neben einer stärkeren Ausprägung der Störungsbilder sei bei vielen eine schlechtere körperliche Verfassung bemerkbar. Der Anteil an besachwalterten Personen⁵²¹ sei ebenso stark angestiegen, was durch eine Richterin bestätigt wird. Denkbar ist somit, dass die schlechtere körperliche Verfassung der betroffenen Personen zur Reduktion der Wiederkehrer-Rate beigetragen hat. Aus der Literatur ist bekannt, dass das Risiko einer (erneuten) Straffälligkeit mit dem Alter abnimmt.⁵²² Werden Personen sohin in höherem Alter bzw in schlechter körperlicher Verfassung aus dem Maßnahmenvollzug entlassen, reduziert sich das Risiko erneuter Straftaten. Darüber hinaus kommt es, nach Aussage der Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung, aufgrund der spezifischen Bedürfnisse dieser Personengruppe dazu, dass sie länger als notwendig in der Vollzugsanstalt angehalten werden, weil keine Pflegeeinrichtung gefunden werden kann, die bereit ist die Betreuung forensischer Patienten zu übernehmen; ein Vertreter nennt dies ein „großes, strukturelles Loch“. Der sinkende Anteil an Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Entlassung einer Arbeit nachgehen, hat vermutlich seinen Hintergrund ebenso in der durch die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung beschriebenen Entwicklung bezüglich der körperlichen und psychischen Verfassung der Betroffenen. Obgleich die Reduktion der Wiederkehrer-Rate natürlich eine positive Entwicklung darstellt, darf nicht übersehen werden, dass eine Anhaltung, die nicht mehr aufgrund der Gefährlichkeit des Betroffenen erfolgt, sondern aufgrund mangelnder Alternativen für die Versorgung aus menschenrechtlicher Sicht strikt abzulehnen ist. Eine von einem Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung vorgeschlagene Maßnahme, welche eine Verbesserung der Wiedereingliederungschancen mancher Personen am Arbeitsmarkt erhöhen könnte, bezieht sich auf die Dauer der Tilgung einer Eintragung im Strafregister. In der Praxis käme es hier regelmäßig zu Problemen. Angesichts der sinkenden Anzahl an

⁵²¹ Nach In-Kraft-Treten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (BGBl I 2017/59) muss in diesem Zusammenhang von „schutzberechtigten Personen“ gesprochen werden.

⁵²² Siehe hierzu Kapitel 3. „Strafrechtlicher Rückfall und Wiederkehr“.

Personen, die im Rahmen ihrer bedingten Entlassung einer Beschäftigung nachgehen, sollten alle Maßnahmen, die eine Steigerung dieses Anteils erwirken könnten, verfolgt werden.

Keine Veränderungen sind einerseits in der Häufigkeit einer Unterstützung durch die Bewährungshilfe und andererseits in der Länge der Probezeiten erkennbar. So wird erwartungsgemäß beinahe allen Personen Bewährungshilfe zugeteilt, in beiden Gruppen wird der Großteil der Personen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Entlassung während der Probezeit überwacht. In dieser Phase übt das Gericht durch die Anordnung und Kontrolle von Weisungen eine gewisse Überprüfungsfunktion aus. Weisungen kommen in beiden Gruppen in beinahe allen Fällen zum Einsatz, in der zweiten Gruppe werden allerdings deutlich öfter mehr Weisungen angeordnet als in der ersten Gruppe. Während in der ersten Gruppe am häufigsten nur eine einzelne Weisung ausgesprochen wird, bekommen in der zweiten Gruppe die meisten Personen drei oder vier Weisungen. Inhaltlich lassen sich ebenfalls Veränderungen erkennen. So wird in der zweiten Gruppe signifikant häufiger eine Weisung zum künftigen Wohnort der Person ausgesprochen, konkret erhalten die Hälfte der Personen in der ersten Gruppe und drei Viertel in der zweiten Gruppe eine solche Weisung. Diese Entwicklung geht vermutlich auf die Novellierung des § 179a StVG zurück, der seit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009⁵²³ vorsieht, dass die Kosten für eine Wohnsitznahme in einer Nachbetreuungseinrichtung durch den Bund übernommen werden können, wenn eine diesbezügliche gerichtliche Weisung erfolgt ist.⁵²⁴ Hierzu können mit den entsprechenden Einrichtungen Vereinbarungen und Pauschalverträge abgeschlossen werden.⁵²⁵ Für die Verwaltung und Kontrolle dieser Kosten sind die Richter/innen des jeweils zuständigen Vollzugsgerichtes verantwortlich. Dieser Umstand wird durch eine Richterin im Interview thematisiert. Sie würde einen großen Teil ihrer Zeit mit der Bearbeitung und Anweisung dieser Kosten verbringen, dies sei sehr aufwändig geworden. Zusätzlich sei teilweise unklar, welche Kosten durch den Bund übernommen würden und die korrekte Handhabung dieser Fragen würde viel Zeit in Anspruch nehmen. In Wien wären aktuell vier Richter/innen mit jeweils 25 % ihrer Kapazität für die gesamte Kontrolle der Weisungen zuständig, in dieser Zeit sei der Arbeitsaufwand in keinem Fall zu bewältigen. Durch den Zuzug von in den anderen

⁵²³ BGBl I 2009/40.

⁵²⁴ Drexler/Weger, StVG⁴, § 179a Rz 2ff.

⁵²⁵ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 179a Rz 6.

Bundesländern entlassenen Personen nach Wien würden viele Akten zur Überprüfung an die Wiener Richter/innen abgetreten werden. Um dieser Belastung zu begegnen, könnte eine zentrale Steuerungseinheit für Kostenfragen im Rahmen der bedingten Entlassung im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz geschaffen werden.⁵²⁶ Dadurch könnte die Abwicklung der Kostenentscheidungen effizienter gestaltet werden, während gleichzeitig die Richter/innen entlastet würden, so dass sie sich auf ihre originäre Aufgabe der inhaltlichen Überprüfung der Weisungen konzentrieren könnten.

Signifikant häufiger wird weiters die Weisung erteilt, keinen Alkohol zu konsumieren und dies regelmäßig überprüfen zu lassen. Haben in der ersten Gruppe nur 10 % der Personen eine solche Weisung erhalten, sind es in der zweiten Gruppe mehr als die Hälfte. Angestiegen, wenn auch nicht signifikant, ist auch der Anteil an Personen, die eine solche Weisung bezüglich illegaler Substanzen erhielten; hier kommt es zu einer Steigerung von vier auf 20 %. In der Einschätzung der Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung sowie einer Richterin stellt Substanzfreiheit der Betroffenen eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Legalbewährung dar. In der Nachbetreuungseinrichtung würden aus diesem Grund Personen, die einen positiven Alkohol- oder Drogentest hätten, in die Justizanstalt zurücküberwiesen werden.

Massiv zurückgegangen ist hingegen die Weisung, sich einer Psychotherapie zu unterziehen, in der ersten Gruppe erhält jeder Zweite diese Weisung, in der zweiten Gruppe nur mehr jeder Vierte. Es wird vermutet, dass dieser Rückgang mit dem Anstieg der Wohnweisungen einhergeht, zumal diese in den meisten Fällen eine Wohnsitznahme in einer betreuten Institution verfügen. Durch die umfassende Betreuung in dieser Organisation könnte die Inanspruchnahme einer externen Psychotherapie seltener benötigt werden, da einerseits therapeutische Behandlung Teil der Betreuung in der Institution sein kann und andererseits in diesem Rahmen externe Therapien hinzugezogen werden können, dies aber nicht durch das Gericht in Form einer Weisung angeordnet werden muss.

Keine Änderungen zeigen sich in der Häufigkeit von Weisungen Behandlung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder bei einem/einer Psychiater/in in Anspruch zu

⁵²⁶ Dieser Vorschlag wurde im Rahmen eines Expert/innen-Workshops bei den durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Oktober 2018 veranstalteten „Stodertaler Forensiktage“ diskutiert.

nehmen, einer Beschäftigung nachzugehen, ein bestimmtes Medikament einzunehmen oder sich einer Suchttherapie zu unterziehen. Multivariate Analysen zeigen hingegen, dass sich die Weisungspraxis dahingehend verändert hat, welche Weisungen gemeinsam ausgesprochen werden. So bekommen in der zweiten Gruppe wesentlich mehr Personen eine Weisung einer Alkoholkarenz gemeinsam mit einer Wohnweisung bzw mit der Weisung, ein forensisch-therapeutisches Zentrum aufzusuchen. Außerdem werden auch sämtliche dieser drei Weisungen gemeinsam signifikant häufiger zusammen ausgesprochen. Gerade in diesen Kombinationen von Weisungen spiegeln sich die Einschätzungen der Expert/innen wider, die ein umfassendes Paket an Begleitmaßnahmen im Zuge der bedingten Entlassung für wesentlich erachten. So wird neben der Wohnweisung regelmäßig die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung ebenso genannt wie eine Alkohol- und Drogenkarenz und gegebenenfalls eine Weisung, einer Arbeit nachzugehen. Von Seiten des Vertreters der Regelvollzugsanstalt wird der elektronisch überwachte Hausarrest angesprochen. Ein flächendeckender Einsatz dieses Instrumentes wird durch den Experten als „weder verhältnismäßig, noch sinnvoll, noch finanzierbar“ beurteilt. Von den anderen Gesprächspartner/innen wird dieses Thema nicht aufgegriffen.

Insgesamt wird von einigen Interviewpartner/innen die Meinung vertreten, dass die Qualität der Weisungen gestiegen sei. Die quantitativen Ergebnisse bezeugen, dass von diesem Steuerungsinstrument in späteren Jahren mehr Gebrauch gemacht wird. Gleichzeitig betonen einige Expert/innen, dass die in jedem Fall erfolgende Erteilung einer Vielzahl von Weisungen unabhängig von der konkreten Fallkonstellation ebenso nicht zielführend sei. Vielmehr bedarf es eines individuellen Eingehens auf die Person und die Bedürfnisse, die in diesem Fall im Zeitpunkt der Entlassung bestehen.

In den Interviews wird über dieses umfassende Paket an Begleitmaßnahmen hinaus die für die Legalbewährung wesentliche Bedeutung eines umfassenden und fundierten Risikomanagements ebenso angeführt wie die Notwendigkeit einer Perspektive gerade auch für den Zeitraum nach dem Ende der Probezeit. Wie oben bereits ausgeführt, ergeben sich nicht bei allen Personen Aussichten auf eine berufliche Tätigkeit. In diesen Fällen sei eine tagesstrukturierende Beschäftigung besonders wichtig. Nach dem Ende der Probezeit würde hierfür allerdings in manchen Fällen die Grundlage fehlen, weshalb hier mit einer Verlängerung der Tagesstrukturweisung vorgegangen werden könnte. An dieser Stelle sei

erneut darauf hingewiesen, dass aus menschenrechtlicher Sicht auf die Verhältnismäßigkeit zwischen einer notwendigen Weisung und Kontrolle einerseits sowie dem Recht auf Freiheit andererseits gut zu achten ist.

Genau wie bezüglich der Behandlungen im Vollzug ergeben sich auch im Vorgehen bei der Entlassung von Sexualstraftätern interessante Veränderungen. So zeigt sich, dass sich der Anteil an Personen, die ein Sexualdelikt begangen haben und in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen werden, von der ersten zur zweiten Gruppe drastisch verändert hat. Wird in der ersten Gruppe lediglich ein Drittel der Sexualstraftäter in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen, steigt dieser Wert in der zweiten Gruppe auf über 60 % an. Gleichzeitig lässt sich beobachten, dass diese Personen in der zweiten Gruppe eher eine Weisung erhalten, sich einer Psychotherapie zu unterziehen, als dies bei Personen der Fall ist, die kein Sexualdelikt gesetzt haben. Jene Personen, denen im Einweisungsgutachten eine Sexualpräferenzstörung attestiert wurde, erhalten darüber hinaus in der zweiten Gruppe signifikant mehr Weisungen als in der ersten Gruppe. An dieser Stelle sei auf die obigen Ausführungen verwiesen, die die Veränderung in der Wiederkehrer-Rate der Sexualstraftäter beschreiben. Es wird angenommen, dass nicht nur die veränderte Behandlung während der im Vollzug verbrachten Zeit, sondern auch die modifizierte Entlassungs- und Weisungspraxis zu dem Rückgang in der Wiederkehrer-Rate der Sexualstraftäter beigetragen hat.

Deutliche Unterschiede zeigen sich in der Entlassungspraxis zwischen den verschiedenen OLG-Sprengeln, wobei sich diese Unterschiede größtenteils auf die gesamte Stichprobe beziehen, da sie sowohl zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen als auch den wiederkehrenden und nicht-wiederkehrenden Personen über weite Strecken einheitlich sind. So werden Personen in den OLG-Sprengeln Wien und Linz wesentlich öfter in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen als im OLG-Sprengel Graz. Als signifikant verschieden erweist sich die Anzahl an Weisungen, die von den Gerichten angeordnet werden. Im OLG-Sprengel Wien werden die Betroffenen mit den wenigsten Weisungen entlassen, mehr sind es im OLG-Sprengel Linz und die meisten Weisungen werden im OLG-Sprengel Graz erteilt. Während somit eine Entlassung in eine Nachbetreuungseinrichtung im Grazer Sprengel seltener vorkommt, wird dies durch eine größere Menge an Weisungen ausgeglichen. Bei diesen Weisungen findet sich allerdings in zwei Drittel der Fälle eine Wohnweisung, öfter als im OLG-Sprengel Wien, wo etwa die Hälfte der Personen eine solche erhält, und seltener als im Linzer Sprengel. Hier wird eine

Wohnweisung in beinahe 90 % der Fälle ausgesprochen. Diese Diskrepanz im Vorgehen der Gerichte des OLG-Sprengels Graz erklärt sich dadurch, dass die Weisungen, an einem bestimmten Ort den Wohnsitz zu nehmen, die Personen einige Male nicht in eine professionelle Institution überweisen, sondern anordnen, dass sie beispielsweise bei ihrer Familie wohnen sollen und einen Wohnortwechsel dem Gericht bekannt zu geben haben. Unterschiede zeigen sich auch in der Häufigkeit der Weisung, einer bestimmten Beschäftigung nachzugehen, welche die Hälfte der Personen im Grazer Sprengel erhalten, in den Sprengeln Wien und Linz hingegen nicht einmal jeder Fünfte. Psychotherapie wird im Wiener Sprengel wesentlich häufiger angewiesen. Hier bekommen etwa die Hälfte der Personen eine solche Weisung, in den OLG-Sprengeln Graz und Linz nur um die 20 %. Umgekehrt erhalten zwei Drittel der im OLG-Sprengel Linz entlassenen Personen eine Alkoholkarenzweisung, ebenso wie die Hälfte der im Grazer Sprengel Entlassenen, aber nur jede fünfte Person, die von einem Gericht im OLG-Sprengel Wien entlassen wird. Nicht einer einzigen Person wird hingegen in Linzer Sprengel auferlegt, eine psychiatrische Behandlung in Anspruch zu nehmen, in den OLG-Sprengeln Wien und Graz erhalten hingegen etwa jeweils ein Drittel diese Weisung. Eine Änderung lässt sich über die Jahre erkennen, wenn auch aufgrund der kleinen Fallzahl Vorsicht in der Interpretation geboten ist⁵²⁷: während die Häufigkeit einer Weisung, eine weiterführende Behandlung in ein forensisch-therapeutisches Zentrum in Anspruch zu nehmen, im Wiener Sprengel von der ersten zur zweiten Gruppe zurückgeht, steigt sie in den OLG-Sprengeln Linz und Graz teilweise drastisch an.

Von mehreren Interviewpartner/innen wird erläutert, dass im Rahmen der Gutachten von den Sachverständigen Vorschläge über die Weisungen erteilt werden. Dies wird von den Gerichten so erwartet und eine Richterin gibt dazu an: „Da halten wir uns eigentlich im Wesentlichen an die Gutachten.“ Der Sachverständige berichtet, sich diesen Auftrag explizit geben zu lassen. Die erkennbaren Unterschiede zwischen den Sprengeln könnten somit darauf zurückzuführen sein, dass unterschiedliche Personen gutachterlich tätig wurden und verschiedene Schwerpunkte bei den Weisungen setzten. Es wurde daher untersucht, welche Personen in den verschiedenen Sprengeln häufiger tätig waren. Im OLG-Sprengel Wien deckten drei Personen 56 % der Gutachten der Stichprobe ab, im Sprengel Graz verfasste eine einzige Person zwei Drittel aller Gutachten, während im OLG-Sprengel Linz drei Personen zusammen

⁵²⁷ Aus diesem Grund wird an dieser Stelle nicht näher auf die Veränderungen in der Häufigkeit einer Weisung zur Medikamenteneinnahme eingegangen, da hiervon nur insgesamt 15 Fälle betroffen waren.

für über 80 % der Gutachten verantwortlich zeichneten. Auch die beiden Richterinnen geben an, stets auf die gleichen Personen zurückzugreifen, sobald sie mit einer/einem Sachverständigen gute Erfahrungen gemacht haben. In den hier vorliegenden Ergebnissen bildet sich somit das in Kapitel 4.5 ausgeführte Phänomen der ‚Hausgutachter/innen‘ ab. Die Vermutung liegt daher nahe, dass die erkennbaren Unterschiede in der Weisungspraxis der Gerichte auf diese Verteilung zurückzuführen sind.

In der Phase der Entlassung und der Probezeit steht die Arbeit der Nachbetreuungseinrichtungen sowie der Bewährungshilfe im Vordergrund. Die Vertreter dieser beiden Institutionen beschreiben im Gespräch verschiedene Veränderungen, die sich in ihrer Arbeit in den letzten Jahren vollzogen hätten. So erläutern die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung, dass sich das Angebot ihrer Institution sowohl in der therapeutischen Arbeit als auch in der Gestaltung des Alltags verbreitert hätte; es würden beispielsweise mehr Freizeitaktivitäten angeboten werden. Stärker im Fokus stünde heute neben der Betreuung auch der Kontrollaspekt ihrer Arbeit, welcher etwa durch regelmäßige Alkoholkontrollen wahrgenommen werden würde. Die Zusammenarbeit mit den Nachbetreuungseinrichtungen wird von den anderen Gesprächspartner/innen zu großen Teilen als positiv bewertet, wobei die beiden Richterinnen in ihrer Einschätzung zwischen verschiedenen Trägern etwas unterscheiden. Der beste Kontakt würde zu WOBES bestehen, von dieser Einrichtung würden auch weiterhin die meisten Personen betreut werden. Beide Richterinnen betonen die Bedeutung der Betreuung durch die stationären Einrichtungen. Eine Wohnweisung sei beinahe eine unabdingbare Voraussetzung für eine Entlassung, da die umfassende Kontrolle der Einrichtungen das Risiko einer erneuten Straffälligkeit in ihren Augen massiv eindämmen würde. Eine Richterin spricht davon, dass bei einigen Nachbetreuungseinrichtungen „sehr engmaschige, gute Betreuung“ geboten würde. Gleichzeitig gibt die zweite Richterin zu bedenken, dass rund um die Eröffnung neuer Nachbetreuungseinrichtungen „eine kleine Industrie“ entstehen würde. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt nennt neben der gut verlaufenden Zusammenarbeit die Notwendigkeit weiterer Kooperationspartner; hier sieht er die Bundesländer in der Pflicht.

Ein etwas verändertes Rollenverständnis wird durch den Vertreter der Bewährungshilfe erläutert. Kontrolle würde in ihrer Arbeit heute auch mehr im Mittelpunkt stehen als dies

früher der Fall gewesen sei, da diese ebenso wie die Betreuung zur Unterstützung der Klienten notwendig sei. So sei es wesentlich, mit dem Klienten auch unangenehme Themen detailliert zu besprechen, um gemeinsam Maßnahmen zu deren Bewältigung zu erarbeiten. Darüber hinaus würden heute mehr Zeit und Energie in eine umfassende diagnostische Abklärung investiert werden. Schließlich habe sich die Praxis der Dokumentation verbessert, da hier heute genauer und besser gearbeitet werden würde. Von Seiten mehrerer Interviewpartner/innen wird die Leistung sowie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sehr positiv beurteilt. Sowohl eine Richterin als auch der Sachverständige attestieren den Bewährungshelfer/innen sehr gute und genaue Arbeit, die sich in den letzten Jahren zudem verbessert habe. Auch die anderen Gesprächspartner/innen beurteilen die Arbeit der Bewährungshilfe größtenteils positiv. Der Vertreter der Regelvollzugsanstalt wünscht sich, dass diese bereits früher in den Betreuungs- und Entlassungsprozess eingebunden sein sollte. Dies entspricht dem Wunsch des Vertreters der Bewährungshilfe, der hierfür ein Case-Management-Modell vorschlägt.

Eine gewisse Diskrepanz findet sich in den Expert/innen-Meinungen zur Ausgestaltung bestimmter Weisungen, etwa weiterführende Psychotherapie betreffend. Während die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung hier die freie Therapeut/innen-Wahl betonen, wendet eine Richterin ein, dass sie ihre Aufgabe der Überprüfung nur schlecht wahrnehmen könne, wenn die Psychotherapie von einer Person durchgeführt wird, zu deren forensischer Qualifikation keine Informationen vorliegen bzw bei welcher nicht sichergestellt werden könne, ob sie über den forensischen Hintergrund der Behandlung ausreichend informiert sei. Dieses Spannungsverhältnis könnte entschärft werden, dass ähnlich zu den Einrichtungen, die nach § 15 SMG⁵²⁸ für die Durchführung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen im Sinne des § 11 SMG normiert werden, von Seiten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine Liste an Einrichtungen bzw Personen erstellt werden könnte, welche die notwendigen Qualifikationen für die Tätigkeit einer Nachbetreuung nach dem Maßnahmenvollzug aufweisen. Innerhalb dieser Liste sollte sodann für die Betroffenen ein freies Wahlrecht bestehen.⁵²⁹

⁵²⁸ Suchtmittelgesetz BGBl I 1997/112 idF BGBl I 2018/37.

⁵²⁹ Diese Vorgehensweise wurde ebenso im Rahmen eines Workshops bei den Stodertaler Forensiktage 2018 diskutiert.

Keinerlei signifikante Unterschiede finden sich in den entlassungsbezogenen Variablen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern. Obgleich Wiederkehrer etwas häufiger erst nach dem Ende ihrer Strafzeit entlassen und somit länger in der Maßnahme angehalten werden, gleichen sich die Entlassungsprozesse zwischen diesen beiden Gruppen dennoch sehr. Ebenso ist die Weisungspraxis der Gerichte auffallend gleichverteilt, Wiederkehrer erhalten nur etwas seltener eine Weisung keinen Alkohol zu konsumieren und dies überprüfen zu lassen. Die Bedeutung der Substanzfreiheit aus Sicht der Expert/innen wurde bereits erläutert. Leichte Unterschiede sind bezüglich der Frage des Entlassungszeitpunktes erkennbar. Von jenen Personen, die entweder eine Persönlichkeitsstörung attestiert bekommen haben oder ein Delikt gegen Leib und Leben gesetzt haben, kommen signifikant mehr Betroffene wieder, die nach dem Ende ihrer Strafzeit entlassen wurden.

In sechs der sieben Interviews wird von den Gesprächspartner/innen die Forderung nach einer Krisenunterbringung erhoben. Aktuell besteht im Falle einer Krise, wenn sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verschlechtert oder eine neue Straftat zu erwarten ist, nach erfolgter bedingter Entlassung einzig die Möglichkeit eines Widerruf-Verfahrens, das langwierig und behäbig ist und den Betroffenen erneut vollumfänglich in den Maßnahmenvollzug zurückbringt. Nicht in allen Fällen ist es hingegen laut Aussage der Expert/innen notwendig, einen kompletten Widerruf durchzuführen. Daher wird die Möglichkeit verlangt, im Falle einer sich anbahnenden Krise die betroffene Person temporär in die Justizanstalt zurücküberweisen zu können, bis sich eine Verbesserung ihres Zustandes erkennen lässt. Diese Anhaltung sollte nicht länger als drei Monate dauern bzw. längstens einmal um diesen Zeitraum erweiterbar sein. Durch die Einführung eines solchen Systems könnte es zu einem Anstieg an bedingten Entlassungen kommen, da dieses Auffangnetz den Richter/innen einen gewissen Spielraum ermöglichen würde.

Zusammenfassend zeigen sich somit deutliche Veränderungen bezüglich des Vorgehens bei der Entlassung sowie der Handhabung der Probezeit. Obgleich der Anteil an Personen, die in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen werden, zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen in etwa gleich geblieben ist, bildet sich der starke Anstieg an verfügbaren Institutionen, der bereits bezüglich der Unterbrechungen der Unterbringung erkennbar war, auch für die Zeit nach der bedingten Entlassung ab. Ein Anstieg in der

Häufigkeit einer Wohnsitznahme in einer Nachbetreuungseinrichtung zeigt sich nur für Sexualstraftäter. Begleitend dazu zeigt sich eine Veränderung in der Weisungspraxis der Gerichte, da in der zweiten Gruppe mehr Weisungen angeordnet werden. Speziell betroffen sind hiervon Wohn- und Alkoholkarenzweisungen sowie bestimmte Weisungskombinationen. Unterschiede zwischen den OLG-Sprengeln bleiben hingegen über die Jahre konstant. Schließlich zeigen sich Veränderungen in den Arbeitsweisen der in dieser Phase wesentlichen Einrichtungen der Nachbetreuungseinrichtungen und der Bewährungshilfe, wobei neben Veränderungen bzw. Erweiterungen des eigenen Angebotes auch eine veränderte Rollenwahrnehmung beschrieben wird, da heute verstärkt Kontrolle der Betroffenen als Teil der Unterstützungsleistung verstanden wird. Die Vertreter beider Einrichtungen weisen auf die verbesserte Kooperation der beteiligten Institutionen hin, die sich aus einem verstärkten Fokus und Bemühen um eine gute Zusammenarbeit entwickelt hat. Von beinahe allen Gesprächspartner/innen wird die Schaffung einer Möglichkeit zu einer temporären Krisenunterbringung gefordert.

9.4. Selektion

Abschließend wurde die Überlegung überprüft, dass eine Verbesserung des Selektionsprozesses, mit Hilfe dessen zwischen Personen unterschieden wird, die weiterhin anzuhalten sind bzw. die bedingt entlassen werden können, für die Reduktion der Wiederkehrer-Rate verantwortlich sein könnte. Für diese Hypothese sprechen verschiedene Ergebnisse.

So dürfte ein wesentlicher Teil dieser Selektion bereits während der in der Maßnahme verbrachten Zeit durch das Instrument der Unterbrechung der Unterbringung erfolgen. Die Ergebnisse zeigen, dass dieses in der zweiten Entlassungsgruppe signifikant häufiger angewendet wird. Wie bereits erwähnt, betonen sämtliche Gesprächspartner/innen die Wichtigkeit der Durchführung dieser Unterbrechungen, da hierdurch eine realitätsnahe Erprobung des Lebens außerhalb der Justizanstalt erfolgen könne. In jenen Fällen, in denen die Betroffenen hierfür noch nicht bereit seien bzw. in denen sie in eine krisenhafte Situation kämen, könne schnell und unkompliziert reagiert und auf diese Weise neue Straftaten

verhindert werden, die sich im Falle einer unmittelbaren bedingten Entlassung vermutlich ereignet hätten. Die Unterbrechungen der Unterbringung scheinen somit direkt zu einer Reduktion der Wiederkehrer-Rate beizutragen.

Der zweite wesentliche Teil des Selektionsvorganges betrifft unmittelbar das Verfahren der bedingten Entlassung. Von entscheidender Bedeutung sind hier die Sachverständigengutachten, die eine Empfehlung zur Entlassung bzw zu einer weiteren Anhaltung abgeben und damit dem Gericht die wesentlichste Entscheidungsgrundlage liefern. Es ist somit anzunehmen, dass eine Verbesserung der Qualität dieser Gutachten zu fundierteren und somit treffsichereren gerichtlichen Entscheidungen führen würde. Vergleiche sowohl der Einweisungs- als auch der Entlassungsgutachten zeigen, dass die Qualität dieser Expertisen von der ersten zur zweiten Entlassungsgruppe signifikant gestiegen ist, während sich keinerlei Unterschiede zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern finden. Es wurden die von *Boetticher et al*⁵³⁰ erstellten Kriterien herangezogen und die vorhandenen Gutachten auf deren Erfüllung untersucht, wobei diese anhand einer dreistufigen Skala bewertet und valorisiert wurden. Anschließend wurden sowohl die Gesamtwerte der Gutachten als auch vier nach inhaltlichen Kriterien getrennte Teilbereiche miteinander verglichen. Verbesserungen zeigen sich zwischen den Untersuchungsgruppen bezüglich beider Arten von Gutachten in den Gesamtwertungen sowie bezüglich der Teilwerte "Beschaffung und Umgang mit probandenbezogenen Informationen" und „Methodik“. Die Einweisungsgutachten sind darüber hinaus von der ersten zur zweiten Gruppe bezüglich der „Schlussfolgerungen“ signifikant besser geworden, die Entlassungsgutachten bezüglich „Inhalt und Formales“. Bei Betrachtung der Gesamtwertungen im Laufe der Jahre, unabhängig von der Art des Gutachtens, lässt sich ein deutlicher Trend dahingehend erkennen, dass die Qualität der Gutachten konstant angestiegen ist.⁵³¹ Merkmale, die in späteren Gutachten signifikant häufiger erfüllt werden, betreffen unter anderem so zentrale Aspekte wie das Eingehen auf Risikovariablen oder die Durchführung testpsychologischer Untersuchungen. Wie in Kapitel 4.2.3. ausgeführt, bildet nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft die Erstellung einer individuellen Delikthypothese, durch welche die Entstehung der Delinquenz

⁵³⁰ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

⁵³¹ Siehe hierzu Grafik in Kapitel 7.1.7. „Untersuchung der Sachverständigengutachten“.

erklärt wird sowie Behandlungsmaßnahmen angezeigt werden können, den Kern einer jeden Prognoseerstellung. Dass dieser Forderung stärker nachgekommen wird, zeigt sich in einem signifikanten Anstieg der Erfüllung von Kriterien wie „Analyse der Delinquenz des Betroffenen, deren Hintergründe und Ursachen“ oder „Eingrenzung der Umstände, unter denen die erstellte Prognose Gültigkeit hat, sowie Nennung von Maßnahmen, die im Sinne eines Risikomanagements die Rahmenumstände für eine funktionierende Legalbewährung konkreter ausgestalten“. Im Rahmen dieses Punktes wurde erhoben, ob von Seiten der Gutachter/innen im Falle einer bedingten Entlassung konkrete Weisungsvorschläge gemacht wurden. Es ist anzunehmen, dass die signifikant häufigere Erfüllung dieser Anforderung direkt dazu geführt hat, dass sich, wie bereits ausgeführt, die Weisungspraxis zwischen den Untersuchungsgruppen stark verändert hat. Es wird daher vermutet, dass durch die Gutachter/innen häufiger und individueller auf den einzelnen Fall bezogene Vorschläge für Weisungen gemacht werden, welche durch die Richter/innen übernommen werden. Diese passgenauere Verfügung von Begleitmaßnahmen könnte direkt zu einem Sinken der Wiederkehrer-Rate beigetragen haben. Darüber hinaus erweisen sich spätere Gutachten als signifikant umfangreicher. Obgleich die Seitenzahl allein natürlich kein Qualitätsmerkmal darstellen kann, lässt sich dennoch annehmen, dass ein gewisser Umfang gegeben sein muss, um auf alle für die Beurteilung des Falles notwendigen Einzelheiten eingehen zu können.

Die von *Boetticher et al*⁵³² erstellten Kriterien wurden im Jahr 2006 und somit genau zwischen den hier untersuchten Gruppen publiziert und stellen seit damals die Grundlage der Qualitätsbeurteilung in diesem Bereich dar.⁵³³ Sie sind zwar für österreichische Gutachter/innen nicht verpflichtend, dennoch zeigen die Ergebnisse dieser Untersuchung, dass die später verfassten Gutachten diesen Kriterien wesentlich besser entsprechen als ältere Expertisen. Rezente Studien aus Deutschland belegen, dass Gutachten, welche die Mindestanforderungen in einem höheren Maße erfüllen, auch eine größere Treffsicherheit bezüglich strafrechtlicher Rückfälle aufweisen.⁵³⁴ Somit wird auch für die hier vorliegende

⁵³² *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 537.

⁵³³ Inzwischen gibt es allerdings bereits Forderungen nach einer Überarbeitung der Kriterien, da diese nicht mehr auf dem neuesten Stand seien, siehe hierzu *Recht und Psychiatrie* 2018, Heft 3, 132ff.

⁵³⁴ *Kury*, Zur Qualität forensisch-psychiatrischer und -psychologischer kriminalprognostischer Gutachten – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in *Pollähne/Lange-Joest* (Hrsg), Achtung: Begutachtung! Sachverständige in Justiz und Gesellschaft: Erwartungen und Verantwortung (2017) 115 (137); *Wertz/Kury*, Verbesserung der Qualität von Prognosegutachten seit der Veröffentlichung von Mindeststandards? Eine empirische Validierung im Zeitverlauf, in *Müller/Briken/Rösler/Müller/Turner/Retz* (Hrsg), EFPPP Jahrbuch 2017 – Empirische Forschung in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (2017) 107.

Untersuchung angenommen, dass die evidente Qualitätssteigerung zu einer besseren Selektion und somit zu direkten positiven Auswirkungen auf die Wiederkehrer-Rate geführt hat.

Als Begründung für die Verbesserung der Qualität führt der interviewte Sachverständige zwei Entwicklungen an. So sei einerseits die Ausbildung der Gutachter/innen wesentlich verbessert worden, da ein Tätigwerden als Sachverständige/r in diesem Bereich heute beinahe nur mehr nach Erlangen der Zusatzqualifikation für forensische Kriminalprognostik der Ärztekammer möglich sei. Durch diese Ausbildung, welche durch renommierte Expert/innen aus Österreich und dem Ausland erfolgen würde, seien die Sachverständigen umfassend auf die Aufgabe in der Praxis vorbereitet. Andererseits hätte es Veränderungen in der Entlohnung gegeben, nachdem eine Entscheidung des OLG-Wien erfolgt sei, die klarstelle, dass Gutachter/innen nach geleisteten Stunden zu bezahlen seien.

Unterschiedliche Einschätzungen werden von den verschiedenen Interviewpartner/innen bezüglich der Arbeit der Gutachter/innen abgegeben. Von Seiten der Vertreterin der Regelvollzugsanstalt sowie der beiden Richterinnen ist die Qualitätssteigerung bemerkt worden. Diese loben darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Sachverständigen. Deutliche Kritik wird hingegen von den Vertretern der Nachbetreuungseinrichtung geäußert. Diese beklagen ein häufig unseriöses Vorgehen der Sachverständigen. Auch der Vertreter der Regelvollzugsanstalt äußert Bedenken hinsichtlich der Qualifikation der Gutachter/innen. Die von Seiten des Sachverständigen berichteten Veränderungen bezüglich der Entlohnung sind den anderen Gesprächspartner/innen nicht bekannt, so dass sich vermuten lässt, dass die Entlohnungspraxis nicht an allen Gerichten einheitlich gehandhabt wird. Sowohl der Vertreter der Regelvollzugsanstalt als auch die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung betonen die schlechte Bezahlung der Gutachter/innen, eine Richterin gibt auf Nachfrage an, keine Veränderungen bezüglich der Sachverständigenkosten bemerkt zu haben. Daraus ergebe sich weiters die Problematik, dass es immer schwieriger werden würde, qualifizierte Personen zu finden, die diese Arbeit ausüben wollen.

Die quantitativen Ergebnisse der Gutachtensuntersuchung belegen, wie ausgeführt, dass es hier zu einem signifikanten Anstieg der Qualität gekommen ist. Dennoch zeigt sich bei Betrachtung der Zahlen, dass es noch deutliches Potenzial für weitere Verbesserungen gibt. So liegt etwa der Durchschnittswert der Entlassungsgutachten in der zweiten Gruppe bei

knapp 37 Punkten, den Höchstwert dieser Gruppe stelle ein Gutachten dar, das 50 Punkte erreichte. Der maximal erreichbare Wert liegt hingegen bei 68 Punkten. Diese Ergebnisse decken sich somit mit den von den Interviewpartner/innen erläuterten Wahrnehmungen, dass es zwar zu einer Steigerung der Qualität gekommen ist, hier aber dennoch weiteres Verbesserungspotenzial besteht.

Um diese positive Entwicklung weiter fortzusetzen, sollten daher für österreichische Gutachten einheitliche Qualitätsstandards gelten. Voraussetzung hierfür ist eine verpflichtende Qualifizierung der in diesem Bereich tätigen Personen, zumal die aktuellen Fortbildungsmöglichkeiten rein freiwilliger Natur sind, sowie eine entsprechende Qualitätskontrolle der verfassten Gutachten. Hierfür wäre es von großer Bedeutung, dass die teilweise bereits gepflegte Praxis, Gutachter/innen für ihre Arbeit adäquat zu entlohnen, einheitlich geregelt und durchgeführt wird.

Ein großer Teil der im Zuge dieser Studie vorgeschlagenen Veränderungen war bereits im Abschlussbericht der Reformgruppe bzw. in Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017, welches durch das Bundesministerium für Justiz⁵³⁵ veröffentlicht, aber nicht in einen Gesetzgebungsprozess eingebracht wurde, enthalten. So waren beispielsweise Sozialnetzkonferenzen ebenso vorgesehen (§§ 431 Abs 5 StPO, § 62 Abs 4 MNG) wie die Möglichkeit einer Krisenunterbringung (§§ 13 ff MVG) oder eine laufend stattfindende institutionalisierte Vernetzung aller beteiligten Personen (§ 62 Abs 5 MVG).

Gefragt nach für den Maßnahmenvollzug wesentlichen Reformen meinte der Vertreter der Bewährungshilfe etwas frustriert, dass es „keinen anderen Bereich gibt, wo die fertigen Konzepte tatsächlich in der Schublade herumliegen“. Dem kann nur beigepflichtet werden. In den letzten Jahren wurde durch die führenden Expert/innen in diesem Bereich eine Vielzahl an notwendigen und fundierten Vorschlägen für eine Reformierung des Maßnahmenvollzuges gemacht, die sowohl in dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe als auch in Form eines Gesetzesvorschlages bereits vorliegen. Ein großer Teil dieser Reformvorschläge wird durch die in dieser Untersuchung gefundenen Ergebnisse unterstrichen. Bis zum heutigen Tag warten diese Vorschläge allerdings auf ihre Umsetzung.

⁵³⁵ Die aktuelle Bezeichnung lautet Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

10. Kritik und Ausblick

Die Ergebnisse der hier vorliegenden Untersuchung geben einen systematisierten Einblick in Veränderungen, die in der Praxis des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB in den letzten Jahren vollzogen wurden. Durch diese gesamthafte Betrachtung können diese Veränderungen somit sowohl in ihrer ganzen Breite dargestellt, als auch das Zusammenspiel verschiedener Aspekte beleuchtet werden. Die Ergebnisse erlauben Rückschlüsse darauf, welche der Entwicklungen zu positiven Resultaten wie dem Absinken der Wiederkehrer-Rate beigetragen haben und daher auch in Zukunft, eventuell sogar verstärkt, zur Anwendung gelangen sollten. Gleichzeitig werden weitere Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, durch welche der Maßnahmenvollzug in Hinkunft noch effizienter gestaltet werden kann.

Wie bereits ausgeführt, kam es in den letzten beiden Jahren und somit in der Zeit nach Ende des Untersuchungszeitraums zu einem erneuten Anstieg der Wiederkehrer-Rate. Obgleich die Gründe hierfür nicht aus den erhobenen Daten ersichtlich sind, ergeben sich vor allem aus den Interviews einige Hinweise, die zur Hypothesengenerierung herangezogen werden können. So liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in dieser Studie gefundenen Veränderungen in der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den späteren Jahren wieder zurückgenommen wurden. Beispielhaft sei hier die Unterbrechung der Unterbringung angeführt. Diese wurde von allen Interviewpartner/innen einstimmig als wesentliches und häufig eingesetztes Element der Betreuung beschrieben, ohne welches eine Entlassung kaum in Frage käme.

Bereits ausgeführt wurde allerdings die Beobachtung der Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung, dass sich der Allgemeinzustand der von ihnen betreuten Personen in den letzten Jahren merkbar verschlechtert hat. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, könnten ein Risiko einer neuerlichen Straffälligkeit erhöhen. In dieser Beobachtung könnte ein Hinweis dafür liegen, dass es in der Population der aus dem Maßnahmenvollzug entlassenen Personen nach dem Ende des hier untersuchten Zeitraumes sehr wohl zu Veränderungen gekommen ist, während solche ja in der vorliegenden Studie nicht festgestellt werden konnten.

Schließlich könnte in dem Anstieg der Einweisungen und Entlassungen ein Grund für den Anstieg der Wiederkehrer-Rate liegen. Die erhöhten Raten beziehen sich auf Personen, die in den Jahren 2012 bis 2014 entlassen wurden. Am 1. Jänner 2014 waren 434 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht, im Laufe des Jahres wurden mit 78 Personen so viele Betroffene entlassen wie in keinem anderen Jahr.⁵³⁶ Obgleich es sich bei dem Anstieg der Entlassungen zweifelsfrei um eine positive Entwicklung handelt, gilt es gleichzeitig die in den Interviews thematisierte geringe Zahl an Sachverständigen sowie an Betreuungsplätzen in Nachbetreuungseinrichtungen zu bedenken. Eine große Anzahl an zu begutachtenden Personen könnte dazu führen, dass die wenigen Sachverständigen, die in diesem Bereich tätig sind, unter starken zeitlichen Druck geraten und daher die Begutachtungen nicht in jener Qualität durchführen können, wie sie es mit mehr Zeitressourcen könnten. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass nicht alle Personen einen Wohnplatz in Nachbetreuungseinrichtungen erhalten können. Dessen spezialpräventive Wirkung wurde von vielen Expert/innen betont. Investitionen in das Sachverständigenwesen ebenso wie in den Ausbau von Nachbetreuungsplätzen könnten dieser Gefahr vorbeugen. Weiterführende Studien sind notwendig, um die hier ausgeführten Hypothesen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

An der hier vorliegenden Untersuchung muss kritisch angemerkt werden, dass ein Zurückkehren in das System der Strafjustiz nur dann als Wiederkehr gewertet wurde, wenn die Person entweder in Untersuchungshaft bzw in eine vorläufige Anhaltung gekommen ist oder erneut in den Maßnahmenvollzug eingewiesen bzw zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Geldstrafen und diversionelle Erledigungen flossen hingegen nicht in die Berechnungen mit ein. Hauptgrund hierfür waren Schwierigkeiten in der Erhebung, zumal das Diversionsregister nicht öffentlich einsehbar ist. Dieser Umstand fällt allerdings insofern nicht schwer ins Gewicht, als sich die zu untersuchende Fragestellung auf die Veränderung einer Wiederkehrer-Rate bezog, welche für die Zwecke dieser Studie wie zuvor ausgeführt definiert wurde. Die durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz veröffentlichten diesbezüglichen Zahlen, die eine massive Reduktion dieses Wertes im Laufe der Jahre aufzeigten, gingen ebenso einheitlich von der hier aufgegriffenen Definition aus.

⁵³⁶ Fuchs, Monitoring 2017 5f.

Daher kann die aufgeworfene Fragestellung durch die angewendeten Methoden beantwortet werden. Zugleich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Sinken der Wiederkehrer-Rate auch darauf zurückzuführen ist, dass es in späteren Jahren häufiger zu Geldstrafen oder diversionellen Erledigungen kam.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Informationserhebung zu den psychischen Erkrankungen der untersuchten Personen. Wie ausgeführt wurden hierzu die in den Einweisungsgutachten gestellten Diagnosen herangezogen. Im Laufe der Untersuchung zeigte sich allerdings ein massiver Qualitätsanstieg in den Sachverständigengutachten, hiervon war auch die Diagnostik betroffen. Es muss somit angenommen werden, dass es sich bei manchen der in die Untersuchung eingeflossenen Diagnosen nicht um die tatsächlich vorliegenden Störungsbilder handelt bzw dass die erteilten Diagnosen zum Teil sehr pauschalierend ausgesprochen wurden.

Die Operationalisierung der Qualität von Sachverständigengutachten anhand der zitierten Kriterien kann gewiss aus methodischer Sicht kritisiert werden, zumal es sich hierbei nicht um ein standardisiertes Erhebungsinstrument handelt und im Rahmen der vorliegenden Studie keine Untersuchungen zur Reliabilität der Messung durchgeführt werden konnten. Es muss daher festgehalten werden, dass unklar bleibt, ob die Messung psychometrischen Gütekriterien entspricht. Diese Einschränkung kann aber aus dem Grund in Kauf genommen werden, dass im Fokus der Untersuchung primär eventuelle Veränderungen bezüglich der herangezogenen Kriterien über die Zeit standen. Aufgrund der einheitlichen Erhebungsmethode bei sämtlichen untersuchten Gutachten wurde dieser Zielsetzung durch die gewählte Methode entsprochen.

Schließlich ist kritisch anzumerken, dass aufgrund der Tatsache, dass die meisten Interviews in Wien stattfanden, der inhaltliche Schwerpunkt der Interviews in vielen Fragen ebenfalls auf Wien fokussiert war. Dies führte zu einer deutlichen Überrepräsentation der Sichtweise von in Wien tätigen Personen, die weiters häufig primär mit anderen Wiener Institutionen kooperierten.

In künftigen Forschungsarbeiten zu dieser Thematik könnte somit sowohl der Fokus verstärkt auf die Sichtweisen und Gegebenheiten in den anderen Bundesländern gelegt werden als auch die Frage eines Anstiegs an Geldstrafen und diversionellen Erledigungen untersucht werden.

Resultierend aus den in dieser Studie gewonnenen Erkenntnissen zum Anstieg fremdsprachiger Personen im Maßnahmenvollzug sollten sich künftige Untersuchungen dieser spezifischen Gruppe annehmen. In Österreich liegt bisher wenig Forschung zu der vielfach belasteten Gruppe von Personen vor, die an psychischen Erkrankungen leiden, häufig traumatische Erfahrungen machen mussten und in Österreich weder sprachlich noch kulturell eingebunden sind.

Darüber hinaus bieten sich weitere Forschungsfragen, die es zu untersuchen gilt. So wurde in der hier vorliegenden Studie rein der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB untersucht. Bei Betrachtung des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 StGB fällt allerdings auf, dass auch die Wiederkehrer-Rate der zurechnungsunfähigen Personen in den vergangenen Jahren einer der hier untersuchten ähnlichen Entwicklung unterlegen ist.⁵³⁷ Künftige Studien sollten daher der Frage nachgehen, welche Veränderungen für das Absinken dieser Wiederkehrer-Rate verantwortlich zeichnen und in welchem Verhältnis diese zu den hier vorliegenden Ergebnissen stehen.

⁵³⁷ Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs 1 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018), 19f.

11. Quellenverzeichnis

11.1. Literatur

- Ægisdóttir, S., White, M., Spengler, P., Maugherman, A., Anderson, L., & Cook, R. e. (2006). The Meta-Analysis of Clinical Judgment Project: Fifty-Six Years of Accumulated Research on Clinical Versus Statistical Prediction. *The Counseling Psychologist, 34*, 341-382.
- Abracen, J., Langton, C., Looman, J., Gallo, A., Ferguson, M., Axford, M., & Dickey, R. (2014). Mental Health Diagnoses and Recidivism in Paroled Offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 58*(7), 765-779.
- Albrecht, H.-J. (1980). Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. In H.-H. Hescheck, *Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie* (S. 235-255). Berlin: Duncker und Humblot.
- Albrecht, H.-J. (1993). Kriminelle Karrieren. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, & H. Schellhoss, *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 301-308). Heidelberg: Müller Juristischer Verlag.
- Albrecht, H.-J. (2004). Registrierten-/Bestrafftenkohorten und Rückfallforschung. In W. Heinz, & J.-M. Jehle, *Rückfallforschung* (S. 55-70). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Albrecht, H.-J. (2014). Concepts and Potentials of Recidivism Statistics: An International Comparison. In H.-J. Albrecht, & J.-M. Jehle, *National Reconviction Statistics and Studies in Europe - Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa* (S. 13-24). Göttingen: Universitätsverlag.
- Andrews, D., & Bonta, J. (2007). *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation 2007-06*. Von <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/rsk-nd-rspnsvty-eng.pdf> abgerufen
- Andrews, D., & Bonta, J. (2010). *The Psychology of Criminal Conduct* (5th Ausg.). New Providence, NJ: Matthew Bende & Company, Inc.
- Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug. (2015). *Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse*. Wien: Bundesministerium für Justiz.

- Balyakina, E., Mann, C., Ellison, M., Sivernell, R., Fulda, K., Sarai, S., & Cardarelli, R. (2014). Risk of Future Offense Among Probationers with Co-occurring Substance Use and Mental Health Disorders. *Community Mental Health Journal, 50*, 288-295.
- Barnoux, M., & Wood, J. (2013). The specific needs of foreign national prisoners and the threat to their mental health from being imprisoned in a foreign country. *Aggression and Violent Behavior, S. 240-246*.
- Bartholomew, N., & Morgan, R. (2015). Comorbid mental illness and criminalness implications for housing and treatment. *CNS Spectrums, 20*, 231-240.
- Berckhauer, F., & Hasenpusch, B. (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In H.-D. Schwind, & G. Steinhilper, *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung* (S. 281-333). Heidelberg: Kriminalistik.
- Besozzi, C. (1998/1999). *Die (Un)Fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen*.
Abgerufen von
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-besozzi-d.pdf>
- Birklbauer, A. (2013). Der Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern: Auf dem Weg zur lebenslangen Sicherungsverwahrung? *Journal für Strafrecht, 4*, 141-151.
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K., Müller-Metz, R., & Wolf, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 537-544*.
- Bonta, J., Law, M., & Hanson, K. (1998). The Prediction of Criminal and Violent Recidivism Among Mentally Disordered Offenders: A Meta-Analysis. *Psychological Bulletin, 123(2)*, 123-142.
- Borrill, J., & Taylor, D. (2009). Suicides by foreign national prisoners in England and Wales 2007: mental health and cultural issues. *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, S. 886-905*.

- Bortz, J., & Schuster, C. (2010). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin Heidelberg: Springer.
- Bruckmüller, K. (2011). *Die strafrechtliche Behandlung der Rückfälligkeit im österreichischen StGB unter Einbeziehung kriminologischer Aspekte*. Wien Graz: nww.
- Brugger, C. (2002). Psychologische und psychiatrische Sachverständigengutachten zur bedingten Entlassung Untergebracher nach § 21 Abs 2 öStGB. In K. Gutiérrez-Lobos (Hrsg), *25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz* (S. 31-41). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz. (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Abgerufen von http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Inneres. (2014). *Kriminalitätsbericht - Statistik und Analyse 2013*.
- Bundesministerium für Inneres. (2017). *Kriminalitätsbericht - Statistik und Analyse 2016*.
- Bundesministerium für Justiz. (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - eine bundesweite Rückfalluntersuchung*. Berlin.
- Bundesministerium für Justiz. (2015). *Sicherheitsbericht 2014 - Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz*. Wien.
- Bundesministerium für Justiz. (2016). *Sicherheitsbericht 2015 - Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz*. Wien.
- Bundesministerium für Justiz. (2016). *Strafvollzug in Österreich*. Wien.
- Bundesministerium für Justiz. (2017). *Sicherheitsbericht 2016 - Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz*. Wien.
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018). *Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz*. Wien.
- Burgess, E. (1928). Factors determining success or failure on parole. In A. Bruce, A. Harno, E. Burgess, & J. Landesco, *The workings of the indeterminate sentence law and the parole system in Illinois* (S. 221-234). Springfield, IL: State Board of Parole.

- Cherney, A., & Fitzgerald, R. (2016). Finding and Keeping a Job: The Value and Meaning of Employment for Parolees. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 60(1), 21-37.
- Cid, J., & Martí, J. (2012). Turning points and returning points: Understanding the role of family ties in the process of desistance. *European Journal of Criminology*, 9(6), 603-620.
- Cleckley, H. (1941). *The Mask of Sanity: An Attempt to Clarify Some Issues About the So-Called Psychopathic Personality*. Missouri: C.V. Mosby Co.
- Coid, J., Hickey, N., Kathan, N., Zhang, T., & Yang, M. (2007). Patients discharged from medium secure forensic psychiatry services: reconvictions and risk factors. *British Journal of Psychiatry*, 190, 223-229.
- Döring, N., & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. Berlin Heidelberg: Springer Verlag.
- Dünkel, F., & Drenkhahn, K. (2001). Behandlung im Strafvollzug: von "nothing works" zu "something works". In M. Bereswill, & W. Greve, *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 387-417). Baden-Baden: Nomos.
- Dahle, K., & Lehmann, R. (2013). Klinisch-idiografische Kriminalprognose. In M. Rettenberger, & F. von Franqué (Hrsg), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 347-356). Göttingen, Wien: Hogrefe.
- Dahle, K.-P. (2005). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H.-L. Kröber, & M. Steller, *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 133-169). Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Dahle, K.-P. (2006). Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In H. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf, & H. Sass, *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (S. 1-67). Darmstadt: Verlag Steinkopff.
- Dahle, K.-P. (2013). (Sach-)Verständige Auswahl und Integration von Basisinstrumenten und Prognoseinstrumenten der 'dritten Generation'. In M. Rettenberger, & F. von Franqué (Hrsg), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 337-346). Göttingen: Hogrefe.

- Dahle, K.-P., & Schneider-Njepel, V. (2014). Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern. In R. Bliesener, F. Lösel, & G. Köhnken (Hrsg), *Lehrbuch der Rechtspsychologie* (S. 422-445). Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.
- Dahle, K.-P., Schneider, V., & Ziethen, F. (2008). *Integrative Methoden der Rückfallprognose bei Strafgefangenen mit gravierenden Gewaltdelikten*. Berlin: Charité, Universitätsmedizin, Institut für Forensische Psychiatrie.
- De Ruiter, C., & Nicholls, T. (2011). Protective Factors in Forensic Mental Health: A New Frontier. *International Journal of Forensic Mental Health, 10*, 160-170.
- De Vries Robbé, M., Mann, R., Maruna, S., & Thornton, D. (2015). An Exploration of Protective Factors Supporting Desistance From Sexual Offending. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 27*(1), 16-33.
- De Vries Robbé, M., V., d. V., Douglas, K., & Nijman, H. (2015). Changes in Dynamic Risk and Protective Factors for Violence During Inpatient Forensic Psychiatric Treatment: Predicting Reductions in Postdischarge Community Recidivism. *Law and Human Behavior, 39*(1), 53-61.
- Dilling, H., & Freyberger, H. (Hrsg). (2013). *Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen*. Bern: Hans Huber.
- Douglas, K., & Kropp, P. (2002). A prevention-based paradigm for violence risk assessment - Clinical and research applications. *Criminal Justice and Behavior, 29*, 617-658.
- Douglas, K., Ogloff, J., & Hart, S. (2003). Evaluation of a Model of Violence Risk Assessment Among Forensic Psychiatric Patients. *Psychiatric Services, 54*(10), 1372-1379.
- Drenkhahn, K. (2007). *Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Eder-Rieder, M. (1985). *Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen: eine Betrachtung in materiellrechtlicher, prozessualer und vollzugsrechtlicher Sicht*. Wien: Manz.

- Eder-Rieder, M. (1990). Die Auswirkungen des StRÄG 1987 auf die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 bis 23 StGB). *Österreichische Juristen-Zeitung*, 505ff.
- Eher, R., Matthes, A., Schilling, F., Haubner-MacLean, T., & Rettenberger, M. (2012). Dynamic risk assessment in sexual offenders using STABLE-2000 and the STABLE-2007: An investigation of predictive and incremental validity. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 4, 5-28.
- Fachkommission für psychiatrische Begutachtung. *Leitfaden zur Gutachtenerstellung*.
 Abgerufen von
https://gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsberufe/ae_rztin_arzt/diverses/leitfaden_forens_psych_ga_dez06.pdf.spooler.download.1283940452537.pdf/leitfaden_forens_psych_ga_dez06.pdf
- Falk, Ö., Wallinius, M., Lundström, S., Frisell, T., Anckarsäter, H., & Kerekes, N. (2014). The 1% of the population accountable for 63% of all violent crime convictions. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology* (49), 559–571.
- Fiedler, P., & Herpetz, S. (2016). *Persönlichkeitsstörungen*. Weinheim Basel: Beltz.
- Fleisch, H. (1977). Das Strafgesetzbuch und der psychiatrische Sachverständige. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 32(20), S. 541-551.
- Friestad, C., & Hanse, I. (2010). Gender Differences in Inmates' Anticipated Desistance. *European Journal of Criminology*, 7(4), 285–298.
- Fromberger, P., Jordan, K., & Müller, J. (2013). Pädophilie – Ätiologie, Diagnostik und Therapie. *Der Nervenarzt*, S. 1123-1133.
- Frottier, P. (2007). Die zufällige Begegnung einer Nähmaschine und eines Regenschirms auf einem Seziertisch - Zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen im österreichischen Justizsystem. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, S. 181-192.
- Frottier, P. (2010). Freiheit, die sich nicht erobern lässt: Die österreichische Maßnahme nach § 21/2. *Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie*, 11(2), 10-19.
- Fuchs, H., & Zerbes, I. (2016). *Strafrecht - Allgemeiner Teil 1*. Wien: Verlag Österreich.

- Fuchs, S. (2015). Der österreichische Maßnahmenvollzug an "geistig abnormen Rechtsbrechern" - Ausgewählte Aspekte des Reformbedarfs. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 22(3), 195-207.
- Fuchs, S. (2015). *Monitoring des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB - Bericht für das Jahr 2014*. Wien.
- Fuchs, S. (2015). *Monitoring des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB - Bericht für das Jahr 2014*. Wien.
- Fuchs, S. (2018). *Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs 1 StGB - Bericht für das Jahr 2017*. Wien.
- Fuchs, S. (2018). *Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs 2 StGB - Bericht für das Jahr 2017*. Wien.
- Göppinger, H. (2008). *Kriminologie* (6. Ausg.). München: C.H.Beck.
- Gadenne, V. (1994). Theoriebewertung. In T. Hermann, & W. Tack, *Methodologische Grundlagen der Psychologie. Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich B, Serie I, Teilband 1* (S. 389-427). Göttingen: Hogrefe.
- Gendreau, P., Goggin, C., & Gray, G. (2000). *Case Needs Review: Employment Domain*. Saint John, Canada: Centre for Criminal Justice Studies, University of New Brunswick.
- Gendreau, P., Little, T., & Goggin, C. (1996). A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender Recidivism: What Works! *Criminology*, 34(4), 575-607.
- Glueck, S., & Glueck, E. (1950). *Unraveling Juvenile Delinquency*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Goggin, C., Gendreau, P., & Gray, G. (1998). *Case Needs Review: Associates/Social Interaction Domain*. Saint John, Canada: Centre for Criminal Justice Studies, University of New Brunswick.
- Graßberger, R. (1973). Die Bedeutung des Rückfalls. In Vereinigung der österreichischen Richter, *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart* (S. 11-34). Wien.
- Grafl, C. (2008). Die Rolle der Sachverständigen im Prozess. *juridikum*, S. 24-29.

- Grafl, C., Gratz, W., Höpfel, F., Hovorka, C., Pilgram, A., Schroll, H., & Soyer, R. (2009). Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Vorschläge Nr. 4. *Journal für Rechtspolitik*, 17, 152-156.
- Gratz, W. (1986). *Die Praxis der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher*. Wien: Orac.
- Gratz, W. (2006). Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung. In A. Birklbauer, H. Hirtenlehner, & R. Moos, *Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten* (S. 173-197). Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Gretenkord, L. (2013). Warum Prognoseinstrumente? In M. Rettenberger, & F. von Franqué (Hrsg), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 19-36). Göttingen, Wien: Hogrefe.
- Grieger, L., & Hosser, D. (2014). Which risk factors are really predictive? *Criminal Justice and Behavior*, 41(5), 613-634.
- Groß, G. (2004). *Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich*. München: Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität.
- Grove, W., Zald, D., Lebow, B., Snitz, B., & Nelson, C. (2000). Clinical versus mechanical prediction: a meta-analysis. *Psychological Assessment*, 12, 19-30.
- Gutiérrez-Lobos, K. (2004). Psychiatrische Gutachten im Spannungsfeld zwischen Medizin, Recht und Gesellschaft. *juridikum*, 203-206.
- Gutiérrez-Lobos, K., Ladinsler, E., Scherer, M., Bankier, B., Hirtenlehner, H., & Katschnig, H. (2002). Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 öStGB - Eine empirische Bestandsaufnahme der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher. In K. Gutiérrez-Lobos (Hrsg), *25 Jahre Maßnahmenvollzug - Eine Zwischenbilanz* (S. 43 - 80). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Guy, L. (2008). *Performance Indicators of the Structured Professional Judgment Approach for Assessing Risk for Violence to Others: A Meta-Analytic Survey*. Burnaby, Canada: Dissertation Simon Fraser University.

- Häcker, H., & Stapf, K.-H. (2009). *Dorsch Psychologisches Wörterbuch*. Bern: Huber.
- Haggard, U., Gumpert, C., & Grann, M. (2001). Against All Odds - A Qualitative Follow-Up Study of High-Risk Violent Offenders Who Were Not Reconvicted. *Journal of Interpersonal Violence, 16*(10), 1048-1065.
- Hahlweg, K., & Dose, M. (1998). *Schizophrenie*. Göttingen: Hogrefe.
- Hahn, G., & Wörthmüller, M. (2011). *Forensische Nachsorgeambulanzen in Deutschland. Patientenstruktur, Interventionsformen und Verlauf in der Nachsorge psychisch kranker Straftäter nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug gem. § 63 StGB*. Coburg: IPSG - Institut für Psycho-Soziale Gesundheit.
- Haines, A., Lane, S., McGuire, J., Perkins, E., & Whittington, R. (2015). Offending outcomes of a mental health youth diversion pilot scheme in England. *Criminal Behavior and Mental Health, 25*, 126-140.
- Hanak, G., & Pilgram, A. (1991). *Der andere Sicherheitsbericht*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Handon, R., & Bussière, M. (1998). Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies. *Journal of Consulting and Criminal Psychology, 66*(2), 348-362.
- Hanson, R., & Harris, A. (2001). A Structured Approach to Evaluating Change Among Sexual Offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 13*(2), 105-122.
- Hanson, R., & Morton-Bourgon, K. (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta-analysis of 118 prediction studies. *Psychological Assessment, 21*, 1-21.
- Hanson, R., A., G., Harris, A., Marques, J., Murphy, W., Quinsey, V., & Seto, M. (2002). First reports of the collaborative outcome data project on the effectiveness of psychological treatment for sex offenders. *Sexual Abuse, 14*, 169-194.
- Hanson, R., Harris, A., Helmus, L., & Thornton, D. (2014). High-Risk Sex Offenders May Not Be High Risk Forever. *Journal of Interpersonal Violence, 29*(15), 2792-2813.

- Hanson, R., Harris, A., Scott, R., & Helmus, L. (2007). *Assessing the risk of sexual offenders on community supervision: The Dynamic Supervision Project (User Report No 2007-05)*. Ottawa, Ontario, Kanada: Public Safety Canada.
- Hare, R. (2003). *Hare Psychopathy Checklist Revised (PCL-R): 2nd Edition*. Toronto, Ontario: Multi-Health Systems.
- Harrendorf, S. (2007). *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Hart, S. (1998). The role of psychopathy in assessing risk for violence: Conceptual and methodological issues. *Legal and Criminological Issues*, 3, 121-137.
- Hart, S., Kropp, P., Laws, D., Klaver, J., Logan, C., & Watt, K. (2003). *The risk for sexual violence protocol (RSVP). Structured professional guidelines for assessing the risk of sexual violence*. Vancouver: Simon Fraser University. Mental Health, Law, and Policy Institute, Caroline Logan, British Columbia Institute Against Family Violence.
- Haubner-MacLean, T., & Eher, R. (2014). Nicht mehr gefährlich und doch rückfällig? Die ungenügende Abbildung gefährlichkeitsrelevanter Merkmale bei rückfälligen ehemals untergebrachten Sexualstraftätern. *Recht & Psychiatrie*, 32, 69-79.
- Heinz, W. (2004). Rückfall als Gegenstand kriminologischer Forschung - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In W. Heinz, & J.-M. Jehle, *Rückfallforschung* (S. 11-54). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Hirtenlehner, H. (2017). Differenzielle Abschreckbarkeit – Über den Stand der modernen Abschreckungsforschung. *Journal für Strafrecht*, S. 144-154.
- Hirtenlehner, H., & Birklbauer, A. (2008). Rückfallsprävention durch Entlassungspolitik? - Ein natürliches Experiment. *Neue Kriminalpolitik*, 20(1), 25-32.
- Hofinger, V. (2012). *"Desistance from Crime" - eine Literaturstudie*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Hofinger, V., & Pilgram, A. (2010). Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik: Was darf man sich von ihr erwarten? *Österreichische Juristen-Zeitung*, 15-24.

- Hofinger, V., & Pilgram, A. (2014). The New Austrian Reconviction Statistics Database and Findings. In H.-J. Albrecht, & J.-M. Jehle, *National Reconviction Statistics and Studies in Europe - Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa* (S. 65-74). Göttingen: Universitätsverlag.
- Hohmann-Fricke, S. (2012). *Strafwirkungen und Rückfall*. Dissertation: Göttingen.
- Jehle, J.-M. (2014). Anliegen, Struktur und Ergebnisse der deutschen Rückfalluntersuchung. In H.-J. Albrecht, & J.-M. Jehle, *National Reconviction Statistics and Studies in Europe - Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa* (S. 119-138). Göttingen: Universitätsverlag.
- Köbner, O. (1893). Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 615-741.
- Kadecka, F. (1931). *Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927*. Wien: Manz.
- Kaiser, G. (1997). *Kriminologie - Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Katschnig, H., Ladinser, E., Scherer, M., Hirtenlehner, H., & Gutiérrez-Lobos, K. (2002). Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 öStGB - eine Sonderauswertung von Strafregisterdaten. In K. Gutiérrez-Lobos (Hrsg.), *25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz* (S. 81-97). Baden-Bade-: Nomos.
- Kerner, H.-J. (1993). Rückfall, Rückfallkriminalität. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, & H. Schelhoss, *Kriminologisches Wörterbuch* (S. 432-437). Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH.
- Kerner, H.-J. (2003). Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen. In Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.), *Quo vadis III: innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen - Reformmodelle in den EU-Staaten ; Tagung in Potsdam, 9. und 10. Mai 2003* (S. 27-60). Bremen.
- Kewley, S., Beech, A., & Harkins, L. (2015). Examining the role of faith community groups with sexual offenders: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 25, 142-149.

- Killias, M., Kuhn, A., & Aebi, M. (2011). *Grundriss der Kriminologie - Eine europäische Perspektive*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Kingston, D., Olver, M., Harris, M., Wong, S., & Bradford, J. (2015). The Relationship between Mental Disorder and Recidivism in Sexual Offenders. *International Journal of Forensic Mental Health, 14*, 10-22.
- Krammer, H. (2017). Die gesonderte Honorierung von psychiatrischen Kriminalprognostikgutachten nach § 34 GebAG – und nicht nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – eine Judikaturwende. *Sachverständige*, 100ff.
- Krüber, H.-L. (1999). Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 19*(12), 593-640.
- Krüber, H.-L. (2005). Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht. In H.-L. Krüber, & M. Steller, *Psychologische Begutachtung im Strafrecht - Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (S. 205-219). Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Krüber, H.-L. (2006). Kriminalprognostische Begutachtung. In H.-L. Krüber, D. Dölling, N. Leygraf, & H. Saß, *Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3 - Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (S. 69-172). Darmstadt: Steinkopff.
- Krüber, H.-L. (2014). Insassen-Bedürfnisse und Therapie-Bedarf - Angemessene Behandlung aus Sicht des forensischen Psychiaters. In R. Egg (Hrsg), *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen* (S. 59-69). Wiesbaden: Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ).
- Kubinger, K. (2003). Gütekriterien. In K. Kubinger, & R. Jäger, *Schlüsselbegriffe der psychologischen Diagnostik* (S. 195-205). Weinheim: Beltz, PVU.
- Kubinger, K. (2009). *Psychologische Diagnostik - Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens*. Göttingen: Hogrefe.
- Kunz, K.-L., & Singelstein, T. (2016). *Kriminologie - Eine Grundlegung*. Bern Stuttgart Wien: Haupt Verlag.
- Kunzl, F. (2011). *Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose*. Dissertation: Ulm.

- Kunzl, F., & Pfäfflin, F. (2011). Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose. *Recht & Psychiatrie*, 29, 152-159.
- Kury, H. (2006). Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen. In D. Dölling, *Prävention von Jugendkriminalität* (S. 25-59). Heidelberg: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ.
- Kury, H. (2017). Zur Qualität forensisch-psychiatrischer und -psychologischer kriminalprognostischer Gutachten – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In H. Pollähne, & C. Lange-Joest, *Achtung: Begutachtung! Sachverständige in Justiz und Gesellschaft: Erwartungen und Verantwortung* (S. 115-153). Berlin: Institut für Konfliktforschung.
- Lösel, F. (1996). Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*(5), 259-267.
- Lösel, F. (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In M. Rettenberger, & A. Dessecker (Hrsg), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 17-51). Wiesbaden: Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ).
- Lösel, F., Köferl, P., & Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie: qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs*. Stuttgart: Enke.
- Langström, N., & Grann, M. (2002). Psychopathy and violent recidivism among young criminal offenders. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 106, 86-92.
- Laub, J., Nagin, D., & Sampson, R. (1998). Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. *American Sociological Review*, 63, 225-238.
- Laurell, J., & Daderman, A. (2005). Recidivism is related to psychopathy (PCL-R) in a group of men convicted of homicide. *International Journal of Law and Psychiatry*, 28, 255-268.
- LeBel, T., Burnett, R., Maruna, S., & Bushway, S. (2008). The 'Chicken and Egg' of Subjective and Social Factors in Desistance from Crime. *European Journal of Criminology*, 5(2), 131–159.

- Leygraf, N., & Seifert, D. (2003). Psychisch kranke Rechtsbrecher - ein unkalkulierbares Risiko? *Essener Unikate*, 22, 94-105.
- Lienert, G., & Raatz, U. (1998). *Testaufbau und Testanalyse* (6. Ausg.). Weinheim: Psychologie-Verlag-Union.
- Lund, C., Forsman, A., Anckarsäter, H., & Nilsson, T. (2011). Early Criminal Recidivism Among Mentally Disordered Offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 20(10), 1-20.
- Lund, C., Hofvander, B., Forsman, A., Anckarsäter, H., & Nilsson, T. (2013). Violent criminal recidivism in mentally disordered offenders: A follow-up study of 13-20 years through different sanctions. *International Journal of Law and Psychiatry*, 36, 250-257.
- Lussier, P., & Gress, C. (2014). Community re-entry and the path towards desistance: A quasi-experimental longitudinal study of dynamic factors and community risk management of adult sex offenders. *Journal of Criminal Justice*, 42, 111-122.
- Manquet, C. (2015). Überlegungen zu einer zeitgemäßen Neugestaltung der ‚geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades‘ als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg), *StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014* (S.139-158). Wien Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *Journal of Public Interest*(35), 22-54.
- Maruna, S. (2012). Elements of Successful Desistance Signaling. *Criminology & Public Policy*, 11(1), 73-86.
- Maß, R. (2010). *Diagnostik der Schizophrenie*. Göttingen, Wien: Hogrefe.
- Matejkowski, J., & Ostermann, M. (2015). Serious Mental Illness, Criminal Risk, Parole Supervision, and Recidivism: Testing of Conditional Effects. *Law and Human Behavior*, 39(1), 75-86.

- Medigovic, U. (1986). Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich. Wien: Orac.
- Medigovic, U. (2001). Strafrechtliche Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher: eine Bestandsaufnahme nach 25 Jahren. *Juristische Blätter*, 482ff.
- Medigovic, U., Reindl-Krauskopf, S., & Luef-Kölbl, H. (2016). *Strafrecht - Allgemeiner Teil II*. Wien: nww.
- Meier, B.-D. (2016). *Kriminologie* (5. Ausg.). München: Beck.
- Meier, B.-D. (2010). What works? - Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht. *JZ*, 3, 112-120.
- Miller, H. (2006). A Dynamic Assessment of Offender Risk, Needs, and Strengths in a Sample of Pre-release General Offenders. *Behavioral Science and the Law*, 24, 767-782.
- Miller, H. (2015). Protective Strengths, Risk, and Recidivism in a Sample of Known Sexual Offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 27(1), 34-50.
- Nedopil, N. (1996). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Thieme.
- Nimmervoll, R. (2010). Als der Justiz die Psychiater abhanden kamen – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des OGH vom 24.6.2009, 15 Os 65/09m. *Richterzeitung*, 204ff.
- Nimmervoll, R. (2015). Anforderungen an die Prognosestat bei § 21 StGB. *Journal für Strafrecht*, 359-360.
- Nowak, M., & Krisper, S. (2013). Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit. *Europäische Grundrechtezeitschrift*, 645-661.
- Nowara, S. (1995). Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. In F. Schaffstein, F. Schöch, & S. H. Schüler, *Neue Kriminologische Studien*. München: Wilhelm Fink.
- Oddone-Paolucci, E., Violato, C., & Schofield, M. (2000). *A Review of Marital and Family Variables as they Relate to Adult Criminal Recidivism*. Calgary, Canada: National Foundation for Family Research and Education.

- Ostermann, M., & Matejkowski, J. (2014). Exploring the Intersection of Mental Health and Release Status with Recidivism. *Justice Quarterly*, 31(4), 746-766.
- Österreichisches Institut für Familienforschung. (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld - Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Wien.
- Peterson, J., Skeem, J., Kennealy, P., Bray, B., & Zvonkovic, A. (2014). How Often and How Consistently do Symptoms Directly Precede Criminal Behavior Among Offenders With Mental Illness? *Law and Human Behavior*, 38(5), 439-449.
- Pfäfflin, F. (1978). *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Beiträge zur Sexualforschung 57*. Stuttgart: Enke.
- Pflueger, M., Franke, I., & Graf, M. H. (2015). Predicting general criminal recidivism in mentally disordered offenders using a random forest approach. *BMC Psychiatry*, 15, 62-72.
- Phillips, H., Gray, N., MacCulloch, S., Taylor, J., Moore, S., Huckle, P., & MacCulloch, M. (2005). Risk Assessment in Offenders With Mental Disorders. *Journal of Interpersonal Violence*, 20(7), 833-847.
- Pilgram, A. (2004). Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich. In W. Heinz, & J.-M. Jehle, *Rückfallforschung* (S. 319-334). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Piquero, A., Farrington, D., & Blumstein, A. (2003). The criminal career paradigm. In M. Tonry, *Crime and justice: A review of the research* (S. 359-506). Chicago: University of Chicago Press.
- Porter, S., Newman, E., Tansey, L., & Quayle, E. (2015). Sex offending and social anxiety: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 24, 42-60.
- Prins, S., Skeem, J., Mauro, C., & Link, B. (2015). Criminogenic Factors, Psychotic Symptoms, and Incident Arrests Among People With Serious Mental Illness Under Intensive Outpatient Treatment. *Law and Human Behavior*, 177-188.
- Quinsey, V., Harris, G., Rice, M., & Cormier, C. (2006). *Violent offenders: Appraising and managing risk (2nd ed.)*. Washington D.C.: American Psychological Association.
- Rasch, W. (1986/1999). *Forensische Psychiatrie*. Köln: Heymann.

- Ratz, E. (2004). Bedingte Nachsicht und Entlassung bei geistig abnormen Rechtsbrechern. *Richterzeitung*, 2ff.
- Rechnungshof. Bericht „Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher“ . Von http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2010/berichte/teilberichte/bund/bund_2010_11/Bund_2010_11_3.pdf abgerufen
- Rettenberger, M. (2015). Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven psychologisch fundierter Kriminalprognosen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 135-157.
- Rettenberger, M. (2018). Intuitive, klinisch-idiographische und statistische Kriminalprognosen im Vergleich - die Überlegenheit wissenschaftlich strukturierten Vorgehens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12, 28-36.
- Rettenberger, M., & von Franqué, F. (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen, Wien: Hogrefe.
- Rieder, M. A. (1981). Der psychiatrische Sachverständige im Strafprozess. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 63ff.
- Rossegger, A., Urbaniok, F., Danielsson, C., & Endrass, J. (2009). Der Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) - ein Instrument zur Kriminalprognose bei Gewaltstraftätern - Übersichtsarbeit und autorisierte deutsche Übersetzung. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie*, 77(10), 577-584.
- Rossi, P., & Wright, J. (1984). Evaluation Research - An Assessment. *Annual Review of Sociology*(10), 331-352.
- Sack, F. (1985). Dunkelfeld. In G. Kaiser, *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 76-84). Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag.
- Sampson, R., & Laub, J. (1993). *Crime in the making : pathways and turning points through life*. Cambridge: Harvard University Press.
- Schmidt-Quernheim, F., & Seifert, D. (2013). Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen. *Nervenarzt*, 85, 1133-1143.

- Schmucker, M. (2007). Meta-Analysen zur Sexualstraftäterbehandlung. In W. Berner, & P. H. Briken, *Sexualstraftäter behandeln, mit Psychotherapie und Medikamenten* (S. 13-31). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag GmbH.
- Schwind, H.-D. (2013). *Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg, München, Landsber, Frechen, Hamburg: Kriminalistik.
- Scoones, C., Willis, G., & Grace, R. (2012). Beyond Static and Dynamic Risk Factors: The Incremental Validity of Release Planning for Predicting Sex Offender Recidivism. *Journal of Interpersonal Violence, 27*(2), 222-238.
- Sechrest, L., White, S., & Brown, E. (1979). *The Rehabilitation of criminal offenders: problems and prospects*. Washington/D.C.: National Academy of Sciences.
- Seifert, D., Bolten, D., & Möller-Mussavi, S. (2003). Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) oder Wie lassen sich Rückfälle verhindern? *Monatsschrift für Kriminologie, 127*-137.
- Seto, M. (2009). Pedophilia. *Annual Review of Clinical Psychology, S.* 391-407.
- Singh, J., Desmarais, S., Hurducas, C., Arbach-Lucioni, K., Condemarin, C., Dean, K., et al., (2014). International Perspectives on the Practical Application of Violence Risk Assessment: A Global Survey of 44 Countries. *International Journal of Forensic Mental Health, 13*, 193-206.
- Skeem, J., Winter, E., Kennealy, P., & Loudon, J. T. (2014). Offenders with Mental Illness Have Criminogenic Needs, Too: Towards Recidivism Reduction. *Law and Human Behavior, 38*(3), 212-224.
- Somers, J., Rezansoff, S., Moniruzzaman, A., Palepu, A., & Patterson, M. (2013). Housing first reduces re-offending among formerly homeless adults with mental disorders: results of a randomized controlled trial. *Plos One, 8*(9), 1-8.
- Städtler, T. (2003). *Lexikon der Psychologie*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Stangl, W. (2015). Therapie ohne Grenzen: Zur Rolle der Psychiatrie bei der Entwicklung des Maßnahmenvollzugs in Österreich. *Journal für Strafrecht, 6*, 537-546.

- Stangl, W., Neumann, A., & Leonhardmair, N. (2012). *Welcher organisatorischen Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?* Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Stangl, W., Neumann, A., & Leonhardmair, N. (2015). Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug. *Journal für Strafrecht*, S. 95-111.
- Statistik Austria. (2015). *Gerichtliche Kriminalstatistik 2014*. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Stelly, W., & Thomas, J. (2001). *Einmal Verbrecher - Immer Verbrecher?* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Stelly, W., Thomas, J., Kerner, H.-J., & Weitekamp, E. (1998). Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf. *Monatsschrift für Kriminologie*, 81(2), 104-122.
- Stempkowski, M. (2016). Quo Vadis Maßnahmenvollzug? – Bericht zur Podiumsdiskussion über die Reform des § 21 StGB. *Journal für Strafrecht*, S. 536-539.
- Stooss, C. (1893). *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch*. Basel und Genf: Georg & Co.
- Sweeten, G., Bushway, S., & Paternoster, R. (2009). Does Dropping Out Of School Mean Dropping Into Delinquency? *Criminology*, 47, 47-91.
- Thomas, J., Stelly, W., Kerner, H.-J., & Weitekamp, E. (1998). Familie und Delinquenz: Empirische Betrachtungen zur Brauchbarkeit einer entwicklungs-dynamisch orientierten Kontrolltheorie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 50(2), 310-326.
- Tröbinger, B., & Kitzberger, M. (2015). Standardisierte Risikobeurteilung. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014* (S. 185-204). Wien Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Ullrich, S., & Coid, J. (2011). Protective Factors for Violence Among Released Prisoners - Effects Over Time and Interactions With Static Risk. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 79(3), 381-390.

- Urbaniok, F. (2016). *FOTRES Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System: Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft (MWV).
- Van der Geest, V., & Bijleveld, C. (2008). Personal, background and treatment characteristics associated with offending after residential treatment: A 13-year follow up in adolescent males. *Psychology, Crime & Law*, *14*(2), 159-176.
- Visher, C., Debus-Sherrill, S., & Yahner, J. (2011). Employment After Prison: A Longitudinal Study of Former Prisoners. *Justice Quarterly*, *28*(5), 698-718.
- Volckart, B. (2002). Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. *Recht & Psychiatrie*, *20*, 105-114.
- Von Franqué, F. (2013). Strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen. In M. Rettenberger, & F. von Franqué, *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 357-380). Göttingen, Wien: Hogrefe.
- Von Franqué, F. (2016). Motivation in sexualforensischen Psychotherapien. In Rettenberger, M., & Dessecker, A. (Hrsg), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 53-71). Wiesbaden: Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle (KrimZ).
- Walker, K., Bowen, E., & Brown, S. (2013). Psychological and criminological factors associated with desistance from violence: A review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, *18*, 286-299.
- Walsh, M. (2016). Desistance - Ansätze und Befunde der Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren. *forum kriminalprävention*, 22-25.
- Webster, C., Douglas, K., Eaves, D., & Hart, S. (1997). *HCR-20: Assessing the Risk for Violence (Version 2)*. Burnaby, BC: Simon Fraser University, Mental Health, Law, and Policy Institute.
- Wertz, M., & Kury, H. (2017). Verbesserung der Qualität von Prognosegutachten seit der Veröffentlichung von Mindeststandards? Eine empirische Validierung im Zeitverlauf. In J. Müller, P. Briken, M. Rösler, M. Müller, D. Turner, & W. Retz, *EFPPP Jahrbuch 2017 – Empirische Forschung in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und*

Psychotherapie (S. 107-124). Berlin: MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Wertz, M., Kury, H., & Rettenberger, M. (2018). Umsetzung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten in der Praxis. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, S. 51-60.

Wilson, C., Desmarais, S., Nicholls, T., Hart, S., & Brink, J. (2013). Predictive Validity of Dynamic Factors: Assessing Violence Risk in Forensic Psychiatric Inpatients. *Law and Human Behavior*, 37(6), 377-388.

Wirtz, M., & Caspar, F. (2002). *Beurteilerübereinstimmung und Beurteilerreliabilität - Methoden zur Bestimmung und Verbesserung der Zuverlässigkeit von Einschätzungen mittels Kategoriensystemen und Ratingskalen*. Göttingen: Hogrefe.

Wittchen, H.-U., & Hoyer, J. (2011). *Klinische Psychologie und Psychotherapie*. Berlin Heidelberg: Springer Verlag.

Wolfgang, M., Figlio, R., & Sellin, T. (1972). *Delinquency in a birth cohort*. Chicago: University of Chicago Press.

Yoshikawa, K., Taylor, P., Yamagami, A., Okada, T., Ando, K., Taruya, T., & Matsumoto, T. K. (2007). Violent recidivism among mentally disordered offenders in Japan. *Criminal Behavior and Mental Health*, 17, 137-151.

11.2. Einzelne Kommentierungen

Birklbauer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 47

Birklbauer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 54

Drexler/Weger, Strafvollzugsgesetz⁴ § 99

Drexler/Weger, Strafvollzugsgesetz⁴ § 157

Drexler/Weger, Strafvollzugsgesetz⁴ § 164

Drexler/Weger, Strafvollzugsgesetz⁴ § 166

*Fabrizy, StGB Kurzkomentar*¹² § 21

*Fabrizy, StGB Kurzkomentar*¹² § 25

Hinterhofer in Fuchs/Ratz Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 126

*Höpfel in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 11

*Leukauf/Steininger/Tipold, Strafgesetzbuch*⁴ § 21

*Leukauf/Steininger/Tipold, Strafgesetzbuch*⁴ § 47

*Mayerhofer, StGB*⁶ § 21

Murschetz in Fuchs/Ratz Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 435

Murschetz in Fuchs/Ratz Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 436

Murschetz in Fuchs/Ratz Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 438

Murschetz in Fuchs/Ratz Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 439

Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Vorbem §§ 21-25 StGB

Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 21

Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 24

Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 25

*Pieber in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² – StVG § 157

*Pieber in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² – StVG § 162

*Ratz in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 21

*Ratz in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 24

*Ratz in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 25

*Ratz in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 45

*Ratz in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 47

*Ratz in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² § 54

Schroll in *Höpfel/Ratz* Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 50

Venier in *Bertel/Venier* StPO § 429

12. Abbildungsverzeichnis

Diagramm 1: Stand an Untergebrachten am 1. Jänner eines Jahres, 2000 - 2017.....	27
Diagramm 2: Indexierte Entwicklung der Untergebrachtenzahlen; Quelle: Bundesministerium für Justiz, 2017, S. 121.....	28
Diagramm 3: Entwicklung der Einweisungen und Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB	29
Diagramm 4: Stand an untergebrachten Personen nach § 21 Abs 2 StGB am 1. Jänner jeden Jahres.....	30
Diagramm 5: Verhältnis Nicht-Österreichischer zu österreichischen Staatsbürgern im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB in den Jahren 2000 – 2018.....	31
Diagramm 6: Median der verhängten Strafzeit und der tatsächlichen Anhaltedauer 2000 - 2017.....	32
Diagramm 7: Führendes Delikt der Personen, die 2010 in eine Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen wurden	35
Diagramm 8: Entwicklung der Wiederkehrer-Rate nach § 21 Abs 2 StGB (time at risk drei Jahre), Fuchs, S. (2018), S.16.....	79
Diagramm 9: Entwicklung der Wiederkehrer-Rate nach § 21 Abs 2 StGB (time at risk fünf Jahre), Fuchs, S. (2015), S.17.....	79
Diagramm 10: Effektivitätsindex als Kennzahl für den Output des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs 2 StGB, Fuchs, S. (2015), S.20	80
Diagramm 11: Verteilung der Untergebrachten auf die Justizanstalten, aufgeschlüsselt in 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe, Angaben in %	147
Diagramm 12: Verteilung der Entlassungen der 1. und 2. Entlassungsgruppe zwischen den OLG-Sprengeln, Angaben in %.....	153
Diagramm 13: Anzahl der angeordneten Weiskategorien in den Entlassungsjahrgangsgruppen.....	156
Diagramm 14: Gesamtwerte und Teilwerte der Einweisungsgutachten der Entlassungsjahrgangsgruppen.....	177
Diagramm 15: Gesamtwerte und Teilwerte der Entlassungsgutachten der Entlassungsjahrgangsgruppen.....	191
Diagramm 16: Veränderung des Gesamtwerts der Gutachten von 1994 bis 2011 inklusive Trendlinie.....	193

Diagramm 17: Verteilung der Untergebrachten auf die Justizanstalten, aufgeschlüsselt in Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrer, Angaben in %.....	203
Diagramm 18: Verteilung der Entlassungen von Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern zwischen den OLG-Sprengeln, Angaben in %.....	207
Diagramm 19: Gesamtwerte und Teilwerte der Einweisungsgutachten von Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	221
Diagramm 20: Gesamtwerte und Teilwerte der Entlassungsgutachten von Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	230
Diagramm 21: Kombination eines Deliktes gegen Leib und Leben und einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen	238
Diagramm 22: Kombination eines Deliktes gegen fremdes Vermögen und einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen	239
Diagramm 23: Kombination eines Sexualdeliktes und einer Suchterkrankung, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	240
Diagramm 24: Kombination eines Sexualdelikts und der Weisung zur Psychotherapie, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen	243
Diagramm 25: Kombination eines Deliktes gegen fremdes Vermögen und einer Weisung zu psychiatrischer Behandlung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen.....	244
Diagramm 26: Kombination eines Sexualdelikts und einer Weisung zur Psychotherapie, aufgeteilt nach Wiederkehrer und Nicht-Wiederkehrern	245
Diagramm 27: Kombination eines Deliktes gegen Leib & Leben und einer Weisung zu einem forensischen Zentrum, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern.....	246
Diagramm 28: Kombination zwischen einer Suchterkrankung und einer Weisung zu einer Arbeit/Beschäftigung, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen	247
Diagramm 29: Kombination aus einer Suchterkrankung und einer Weisung zu einem bestimmten Wohnort, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	248
Diagramm 30: Kombination von Hinweisen auf den Missbrauch illegaler Substanzen oder Medikamente und der Durchführung einer UdU, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen	251
Diagramm 31: Kombination aus Vollzugslockerungen und UdU, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen.....	252

Diagramm 32: Kombination von Vollzugslockerungen und UdU, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	253
Diagramm 33: Entlassung in eine Nachsorgeeinrichtung nach Begehung eines Sexualdelikts, aufgeteilt nach Entlassungsjahrgangsgruppen	254
Diagramm 34: Kombination der Entlassung in eine Nachsorgeeinrichtung und einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	256
Diagramm 35: Entlassung vor oder nach dem Strafe nach einem Delikt gegen Leib und Leben, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	257
Diagramm 36: Entlassung vor oder nach dem Strafe bei Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, aufgeteilt nach Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	258
Diagramm 37: Entlassung in eine Nachsorgeeinrichtung in den verschiedenen OLG-Sprengeln	261
Diagramm 38: Häufigkeiten der Weisung, Behandlung in einem forensischen Zentrum in Anspruch zu nehmen, in den verschiedenen OLG-Sprengeln, aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen	263

13. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Wiederverurteilungsquote, Bundesministerium für Justiz 2015, S.169, Bundesministerium für Justiz 2016, S.196	77
Tabelle 2: Vierfelderkontingenztafel zur Basisrate	84
Tabelle 3: Stichprobe der quantitativen Untersuchung.....	127
Tabelle 4: Deliktsverteilung zwischen der 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe	137
Tabelle 5: Diagnoseverteilung zwischen der 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe.....	143
Tabelle 6: Verteilung der Behandlungsformen zwischen der 1. und 2. Entlassungsgruppe .	148
Tabelle 7: Verteilung der Weisungen zwischen der 1. und 2. Entlassungsgruppe	157
Tabelle 8: Psychometrische Verfahren im Rahmen der Einweisungsgutachten bei 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe.....	174
Tabelle 9: Psychometrische Verfahren im Rahmen der Entlassungsgutachten bei 1. und 2. Entlassungsjahrgangsgruppe.....	187
Tabelle 10: Deliktsverteilung zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern.....	197
Tabelle 11: Verteilung der Diagnosen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	200
Tabelle 12: Verteilung der Behandlungsformen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	204
Tabelle 13: Verteilung der Trägerorganisationen der UdU zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	205
Tabelle 14: Verteilung der Trägerorganisationen der Nachbetreuung zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	208
Tabelle 15: Verteilung der Weisungen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	209
Tabelle 16: Psychometrische Testverfahren im Rahmen der Entlassungsgutachten bei Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	219
Tabelle 17: Psychometrische Testverfahren im Rahmen der Entlassungsgutachten bei Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern	227

14. Anhang

14.1. Zusammenfassung

Ab dem Jahr 2000 zeigte sich ein Rückgang der Wiederkehrer-Rate von Personen, die aus einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden. Die vorliegende Arbeit untersucht, welche Hintergründe und Entwicklungen für dieses Absinken verantwortlich sein können. Es kamen sowohl quantitative als auch qualitative Methoden zum Einsatz, deren Ergebnisse anschließend in einer methodischen Triangulation zusammengeführt wurden. So wurden zwei Untersuchungsgruppen gebildet: eine aus jenen Personen, die in den Jahren 2000/2001 aus einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden, die andere aus den in den Jahren 2010/2011 entlassenen Personen. Zu diesen 120 Untergebrachten erfolgte eine umfassende Aktenanalyse von Vollzugs- und Gerichtsakten. Im Anschluss wurden zu den quantitativen Ergebnissen Expert/innen-Interviews mit Vertreter/innen der Gerichte, der Vollzugsanstalten, der Bewährungshilfe, der Sachverständigen und der Nachbetreuungseinrichtungen geführt.

Die Jahrgangsguppen wurden ebenso wie die wiedergekehrten und nicht-wiedergekehrten Personen mittels uni- und multivariater Analysen miteinander verglichen. Es zeigte sich, dass Wiederkehrer aller Jahrgänge signifikant jünger straffällig wurden und eine größere Zahl von Vorstrafen, häufigere Hafterfahrung sowie tendenziell mehr Alkohol- und Drogenmissbrauchserfahrungen hatten. Zwischen den Entlassungsjahrgangsguppen zeigten sich Veränderungen in der Betreuung der Personen, beispielsweise bei der Unterbrechung der Unterbringung oder der Praxis der gerichtlichen Weisungen. Die Daten belegen speziell Veränderungen in der Behandlung von Sexualstraftätern. In den späteren Jahren war darüber hinaus die Qualität der Sachverständigengutachten signifikant besser. In den Interviews wurde ein Anstieg in der Qualität der Betreuung ebenso deutlich wie eine Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Institutionen.

Es ist somit anzunehmen, dass das Sinken der Wiederkehrer-Rate auf Verbesserungen in der Begutachtung und Betreuung zurückgeführt werden kann. Aus den Ergebnissen lassen sich Empfehlungen ableiten, da neben den erläuterten Qualitätssteigerungen auch weitere

Verbesserungsmöglichkeiten evident geworden sind. So wird beispielsweise die Schaffung der Möglichkeit einer temporären Krisenunterbringung vorgeschlagen, sodass durch rasches und unkompliziertes Eingreifen eine drohende Straffälligkeit nach bedingter Entlassung abgefangen werden kann.

14.2. Abstract

Since the year 2000 the number of people declined who relapsed into crime after having been released from a custodial measure regulated by § 21 Abs 2 StGB. This study examines the changes and developments leading to this descent. Quantitative as well as qualitative methods were applied and their results were merged together through a methodological triangulation. Two groups were formed, one consisting of former prisoners released in the years 2000 and 2001, the other of the former inmates released in 2010 and 2011. A wide-ranging analysis of court and prison files was carried out. Ensuing, qualitative interviews about the result were conducted with judges, prison governors, a parole officer, a psychiatric expert and representatives of a care center.

Performing uni- and multivariate analysis groups of former inmates were compared, arranged either by date of release or by whether they had returned to custody after their release. Returners had committed their first crime at a significantly younger age, had obtained more previous convictions as well as more arrest-experience. They also showed abuse of alcohol and illicit drugs more frequently. When comparing people by the year of their release, changes in the treatment they received in prison became apparent: for example, inmates having been released in 2010 or 2011 had gone through a greater number of temporary interruptions of their custody. Furthermore, the courts changed their handling of accompanying measures imposed on the inmates at the time of their release. Especially changes in the treatment concerning sexual offenders were observed. The data also revealed that the quality of the expert reports assessing the risk for new offending had improved significantly. The interviewees emphasized an increase in the treatment's quality as well as improvements regarding the cooperation between the involved stakeholders.

In conclusion the decline of the return rate can be traced back to improvements concerning the expert's assessment as well as the treatment offered in prison and beyond. At the same time certain possible improvements became evident. As an example the introduction of a temporary crisis intervention is proposed, facilitating a quick and straight forward response to an impending delinquency after the release from custody.

14.3. Liste der quantitativen Variablen⁵³⁸

- In welcher Justizanstalt wurde der Akt erhoben?
- In welchem Jahr wurde der Untergebrachte entlassen?
- Welcher Gruppe von Entlassungsjahrgängen gehört Proband an?
- Wiederkehr innerhalb von 5 Kalenderjahren nach Entlassung
- Datum der Rechtskraft des Urteils, mit dem in die Maßnahme eingewiesen wurde
- Datum der Entlassung aus der Maßnahme
- Wodurch wurde der Untergebrachte aufgenommen?
- Wohin wurde der Untergebrachte entlassen?
- Geburtsdatum
- Nationalität des Untergebrachten
- *Wie viel Prozent seines Lebens hat der Untergebrachte zum Zeitpunkt des Urteils in Österreich verbracht?*
- Alter bei 1. Verurteilung
- Alter bei Tat, die zur Einweisung führt
- Alter bei Einweisung in die Maßnahme

⁵³⁸ Bei den kursiv geschriebenen Variablen handelt es sich um Merkmale, die erhoben werden hätten sollen, die aber in den Akten nicht festzustellen waren.

- Alter bei Entlassung aus der Maßnahme
- Familienstand
- Anzahl der Kinder des Untergebrachten
- Welche Ausbildung hat der Untergebrachte abgeschlossen?
- Hat der Betroffene Ausbildung abgeschlossen - ja/nein?
- *Wie viele Jahre hat Untergebrachter vor seiner 1. Verurteilung gearbeitet?*
- Hinweise auf Alkoholmissbrauch
- Hinweise auf Missbrauch illegaler Substanzen oder Medikamente
- Wie häufig befand sich der Untergebrachte zuvor in psychologischer/psychiatrischer/psychotherapeutischer Behandlung?
- Wie häufig war der Untergebrachte vor seiner Einweisung nach UbG untergebracht?
- Wie oft wurde der Untergebrachte vor seiner Einweisung verurteilt?
- Hat die Person Haft Erfahrung?
- Gibt es im Akt Hinweise auf Obdachlosigkeit in der Geschichte des Untergebrachten?
- War der Untergebrachte in Untersuchungshaft?
- Führendes Delikt, für das der Untergebrachte eingewiesen wurde
- Findet sich ein Sexualdelikt?
- Findet sich eine Brandstiftung?
- Findet sich eine Körperverletzung?
- Findet sich ein Mord?
- Findet sich eine Nötigung?
- Findet sich eine Drohung?
- Findet sich eine Sachbeschädigung?

- Findet sich ein Diebstahl?
- Findet sich ein Betrug?
- Findet sich ein Raub?
- Findet sich ein Widerstand gegen die Staatsgewalt?
- Findet sich im Einweisungsurteil ein sonstiges Delikt?
- Gibt es Hinweise auf Tatbegehung unter Alkoholeinfluss?
- Gibt es Hinweise auf Tatbegehung unter Einfluss von illegalen Substanzen?
- Wie viele Gutachten wurden bei der Einweisung erstellt?
- Falls ein Gutachten angefertigt wurde, welche Profession hatte Gutachter/in?
- Name des/der Gutachter/in
- Welche Diagnose geht aus dem Gutachten bei Einweisung hervor?
- Welche Diagnose nach ICD geht aus dem Gutachten hervor?
- Enthält das Einweisungsgutachten eine Diagnose?
- Enthält das Einweisungsgutachten mehrere Diagnosen?
- Wurde eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert?
- Wurde eine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert?
- Wurde eine Störung durch psychotrope Substanzen diagnostiziert?
- Wurde eine Störung aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert?
- Wurde eine Intelligenzminderung diagnostiziert?
- Wurde eine Impulskontrollstörung diagnostiziert?
- Wurde eine affektive Störung diagnostiziert?
- Wurde eine sonstige Störung diagnostiziert?
- Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin

- Dauer der verhängten Freiheitsstrafe in Monaten
- Dauer der Freiheitsstrafe inklusive ev. vorheriger aufgehobener FS
- Welches Gericht entschied über die Einweisung?
- War der Betroffene je in Mittersteig untergebracht?
- War der Betroffene je in Garsten untergebracht?
- War der Betroffene je in Graz-Karlau untergebracht?
- War der Betroffene je in Stein untergebracht?
- War der Betroffene je in einer sonstigen JA untergebracht?
- Einzelbetreuung
- Gruppenbetreuung
- Betreuung durch Sozialarbeit
- psychiatrische Betreuung
- ergotherapeutische Betreuung
- Therapiegruppe teilgenommen?
- Beschäftigungsgruppe teilgenommen?
- Welcher Arbeit ging der Untergebrachte in der JA nach?
- Wurden Vollzugslockerungen durchgeführt?
- *Wie häufig fand eine Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme statt?*
- *Wie häufig wurde der Untergebrachte im Rahmen einer Überprüfung angehört?*
- Wie häufig wurden im Zuge von Überprüfungen GA angefertigt?
- *Wie häufig wurde der Untergebrachte bei seinen Anhörungen anwaltlich vertreten?*
- Wurde UdU in Form eines Probewohnens außerhalb der Anstalt durchgeführt?
- Wo wurde UdU durchgeführt?

- Bei welchem Träger wurde UdU durchgeführt?
- Ging der Untergebrachte während der UdU einer Arbeit nach?
- Welche sonstigen Maßnahmen wurden während der UdU durchgeführt?
- Wie viele externe Gutachten wurden bei der Entlassung erstellt?
- Falls ein Gutachten angefertigt wurde, welche Profession hatte Gutachter/in?
- Name des Gutachters/der Gutachterin
- Welche Diagnose geht aus dem Gutachten bei der Entlassung hervor?
- Welche Diagnose nach ICD geht aus dem Gutachten hervor?
- *War der Untergebrachte bei seiner Entlassung anwaltlich vertreten?*
- *Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin*
- In welchem OLG-Sprengel liegt Entlassungsgericht?
- War die Einführung des § 21 Abs 3 StGB von entscheidender Bedeutung für die Entlassung?
- Dauer der Anhaltung in der Maßnahme in Monaten
- Wurde der Untergebrachte vor, mit oder nach seinem Strafende entlassen?
- Wie viele Monate Unterschied bestehen zwischen Strafe und Dauer der Anhaltung
- Wurde der Untergebrachte in eine Nachsorgeeinrichtung entlassen?
- In welche Einrichtung wurde der Untergebrachte entlassen
- Bei welchem Träger wurde die Nachsorge durchgeführt?
- Finden sich im Akt Hinweise auf die Anbahnung einer Arbeit/Ausbildung?
- Erhielt der Untergebrachte zum Zeitpunkt seiner Entlassung Psychopharmaka?
- Wurden Weisungen ausgesprochen?
- Wurde mehr als eine Weisung ausgesprochen?

- Wurde eine Weisung bezüglich Wohnorts ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich Arbeit ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich Psychotherapie ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich Medikamenteneinnahme ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich Alkoholkarenz ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich Drogenkarenz ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich Suchtbehandlung ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich forensischen Zentrums ausgesprochen?
- Wurde eine Weisung bezüglich psychiatrischer Behandlung ausgesprochen?
- Wurde eine sonstige Weisung bezüglich einer spezifischen Behandlung ausgesprochen?
- Wurde eine sonstige Weisung ausgesprochen?
- Dauer der verhängten Probezeit in Jahren
- Wurde dem Untergebrachten bei Entlassung Bewährungshilfe zugeteilt?
- Wiederkehr innerhalb von 5 Kalenderjahren nach Entlassung
- Datum der Wiederkehr
- Anzahl der Monate zwischen Entlassung und Wiederkehr
- Alter bei Wiederkehr
- Führendes Delikt, für das der Untergebrachte eingewiesen wurde
- Dauer der verhängten Freiheitsstrafe in Monaten
- Art der WK in Strafsystem
- Datum des Gutachtens

- Wie viele Seiten hat das Gutachten?
- Finden sich zusätzlich zu den zum GA gezählten Seiten Testergebnisse?
- Welcher Profession gehört der Gutachter/die Gutachterin an?
- Name Gutachter/in
- Nennung Auftraggeber und Fragestellung
- Darlegung Ort, Zeit, Umfang der Untersuchung
- Dokumentation der Aufklärung
- Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden
- Werden Inhalte aus Akten wiedergegeben?
- Werden subjektive Darstellungen des Probanden wiedergegeben?
- Werden Beobachtungen und die eigene Untersuchung wiedergegeben?
- Wird sonst etwas wiedergegeben (Fremdanamnese, etc.)?
- Getrennte Wiedergabe von Informationen und Interpretationen
- Trennung von gesichertem Wissen und subjektiven Meinungen
- Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten
- Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche d beteiligten Gutachter
- bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur: Zitierung
- Klare und übersichtliche Gliederung
- Gab es ein umfassendes Aktenstudium und werden die wesentlichen Ergebnisse daraus dargestellt?
- adäquate Untersuchungsbedingungen

- angemessene Untersuchungsdauer
- Bei Angabe: Dauer der Untersuchung in Minuten
- Eingehen auf Entwicklung und gegenwärtiges Bild der Persönlichkeit - Person
- Eingehen auf Krankheits- und Störungsanamnese - Krankheit
- Analyse Delinquenzgeschichte und Tatbild - Delinquenz
- Umfassende Informationserhebung
- Erörterung von Diskrepanzen mit Proband
- Überprüfung der Stimmigkeit der Informationen
- Ansprechen von Widersprüchen zwischen Exploration und Akteninhalt
- Beobachtung des Verhaltens während Exploration und psychischer Befund
- Überprüfen des Vorhandenseins von Risikovariablen
- Indikationsgeleitete Durchführung testpsycholog Diagnostik unter Beachtung von Validitätsproblemen
- Welche Tests wurden verwendet?
- Nennung möglichst genauer Diagnose
- Wird eine Diagnose nach ICD /DSM genannt?
- Konkretisierung der Gutachtensfrage aus sachverständiger Sicht
- Analyse der individuellen Delinquenz, Hintergründe und Ursachen (Verhaltensmuster, Einstellungen, Werthaltungen, Motive)
- Abgleich mit empirischem Wissen über Rückfallrisiko möglicher vergleichbarer Tätergruppen
- Darstellung der Persönlichkeitsentwicklung seit Anlasstat (Risikofaktoren, protektive Faktoren, Behandlungsverlauf, Angemessenheit/Geeignetheit der therapeutischen Verfahren

- Auseinandersetzung mit Vorgutachten
- Prognostische Einschätzung des künftigen Verhaltens und des Rückfallrisikos bzw. des Lockerungsmissbrauchs unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Empfangsraums, der Steuerungsmöglichkeiten in der Nachsorge und der zu erwartenden belastenden und stabilisierenden Faktoren (z.B. Arbeit, Partnerschaft)
- Eingrenzung der Umstände, für welche die Prognose gelten soll, und Aufzeigen der Maßnahmen, durch welche die Prognose abgesichert oder verbessert werden kann (Risikomanagement)

14.4. Interviews

14.4.1. Interview mit einer RichterIn, 14. Mai 2018

Wie lange sind Sie in diesem Bereich schon tätig?

Ich kann es nicht ganz genau sagen, aber in etwa vier oder fünf Jahre.

Haben Sie in diesem Zeitraum Veränderungen bemerkt bei den Personen, bei denen über eine Entlassung aus 21/2 entschieden werden muss?

In diesem Zeitraum ist mir eigentlich keine Veränderung aufgefallen. Es gibt ganz unterschiedliche Fälle, es gibt welche, bei denen es sehr schnell geht, es gibt welche, bei denen wir wissen, dass sie wahrscheinlich nicht mehr rauskommen, weil sie einfach therapieresistent sind, aber das ist wirklich einzelfallbezogen. Dass generell eine Veränderung zu bemerken wäre, ist mir nicht aufgefallen.

In Ihre Zuständigkeit fällt diesbezüglich ja nur die Justizanstalt Wien-Mittersteig. Wie funktioniert hier die Zusammenarbeit?

Die Zusammenarbeit mit den Justizanstalten ist bei uns immer ein bisschen ein heikles Thema. Inwiefern meinen Sie jetzt Zusammenarbeit?

Bezogen auf die 21/2er, wenn es um den Austausch über den Zustand der betroffenen Personen geht, wenn es um die Stellungnahmen geht oder wenn Sie von Seiten des Gerichtes das Gefühl haben, dieses und jenes bräuchte es noch – also um diese Kooperation und Kommunikation geht es.

Das funktioniert schleppend, muss ich gestehen. Wir bekommen natürlich Stellungnahmen, der Akt wird mit einer Stellungnahme vorgelegt, wir bekommen auch die forensische Stellungnahme, das funktioniert, aber wenn man ergänzende schriftliche Stellungnahmen haben will oder so, das ist relativ schwierig, funktioniert mitunter nicht so gut. Wir machen es halt so, wenn wir Informationen von der Justizanstalt wollen, dass wir uns jemanden vom Personal zur Anhörung laden. Das ist aus meiner Sicht noch die effizienteste Methode.

Hat sich das verändert, diese Zusammenarbeit?

Es war nie so ganz zufriedenstellend, wie gesagt, wir gehen verstärkt dazu über, dass wir uns Vertreter der Justizanstalt in die Anhörungen holen, wenn wir irgendetwas Spezielles wissen wollen. Und dadurch wird es dann auch wieder besser und anschaulicher.

Gibt es an sich einen Austausch mit der Leitung oder der therapeutischen Leitung?

Es hat jetzt einmal Gespräche gegeben, wo man sich ein bisschen ausgetauscht hat, wo wir uns zusammengesetzt haben, was sicher ganz interessant war, aber so, dass es einen ständigen Austausch oder eine ständige Zusammenarbeit gibt, das ist nicht der Fall.

Wesentlich sind in diesem Bereich ja die Nachbetreuungseinrichtungen – wie ist da Ihre Erfahrung mit der Zusammenarbeit?

Auch unterschiedlich. Wir sind in ganz regelmäßigem Kontakt zB mit WOBES, die sind da sehr bemüht den Kontakt zu halten, da gibt es immer wieder Treffen, die haben uns auch ihre Einrichtungen immer wieder vorgestellt und gezeigt, da gibt es einen recht regen Kontakt. Nicht schlecht ist der Kontakt mit pro mente, aber eher lose. Im Augenblick sind wir gerade mit einer relativ neuen Nachbetreuungseinrichtung konfrontiert, mit Zesa, wo wir jetzt gerade noch am Ausloten sind, weil es da Probleme mit der Bezahlung gibt, weil sie eigentlich von den Kriterien her nicht unter die klassische Nachbetreuung, wie es im Gesetz steht, fallen, weil sie eher eine ambulante Betreuung anbieten. Wir sind in Kontakt mit denen, aber das gestaltet sich gerade ein bisschen schwierig. Der beste Kontakt besteht mit WOBES, das sind auch die,

die die meisten in Wien übernehmen und auch wirklich eine sehr engmaschige, gute Betreuung bieten. Mit den Nachbetreuungseinrichtungen in den Bundesländern haben wir eigentlich nur zu tun, wenn wir UdUs genehmigen, aber da haben wir keinen direkten Kontakt. Wir schicken auch viele in die Bundesländer, die wieder zurück wollen in die Heimat und die dann in den verschiedenen Bundesländern schon Probewohnen gehen, aber da haben wir nicht wirklich Kontakt, weil wir ja die Akten dann abgeben, wenn sie entlassen sind.

Wie ist es mit der Bewährungshilfe, die spielt ja eine wesentliche Rolle, wie erleben Sie in dem Bereich 21/2 die Zusammenarbeit?

Auch gut. Ich hab sehr regelmäßigen Kontakt mit der Bewährungshilfe und den Nachbetreuungsinstitutionen, wenn es nach der Entlassung Probleme gibt, weil ich mir die Leute dann herlade und gleich die Bewährungshilfe und die Wohnbetreuung dazu, das finde ich meistens recht konstruktiv. Sonst, wenn es Probleme gibt, ist der erste Ansprechpartner der Bewährungshelfer.

Haben Sie aus Ihrer Sicht als Richterin in den letzten Jahren Veränderungen bemerkt, wie die Bewährungshilfe arbeitet?

Ich habe jetzt nicht so einen ganz langen Beobachtungszeitraum, aber ich habe das Gefühl, dass die Bewährungshilfe sich in den letzten Jahren doch verstärkt einbringt. Sie haben ja auch mehr Möglichkeiten bekommen mit der Sozialnetzkonferenz und so weiter, da ist schon einiges passiert.

Wie schätzen Sie die Möglichkeit der Sozialnetzkonferenz für diese Personengruppe ein?

Ich habe damit gute Erfahrungen gemacht. Wenn es darum geht, ein Betreuungsumfeld zu organisieren, hat das in den Fällen, wo ich das gehabt habe, sehr gut funktioniert, sehr effizient.

Nochmal zu den Wohnbetreuungseinrichtungen, da gibt es jetzt einen guten Kontakt, hat es da eine Veränderung in den letzten Jahren gegeben?

Der Kontakt hat sich sicher in den letzten 1-2 Jahren intensiviert.

Nehmen Sie Veränderungen in der Form der Betreuung wahr, die den Personen dort zukommt?

Das ist schwer zu sagen, weil ich durch den intensiveren Kontakt erst jetzt detailliertere Informationen bekomme.

Sie bekommen ja sehr viele Gutachten, wie sind da Ihre Erfahrungen mit den Gutachtern und den Gutachtern?

Wir nehmen als Senat immer die gleichen Gutachter, mit denen wir gute Erfahrungen haben.

Was meinen Sie in diesem Zusammenhang mit „gute Erfahrungen“?

Dass die Gutachten sehr schlüssig, genau und detailliert sind aus meiner Sicht und man das Gefühl hat, dass sie sich sehr eingehend mit den Patienten befassen. Diese werden auch mehrfach begutachtet, auch vor einer Anhörung dann noch einmal, auch wenn es um eine Einweisung geht, werden sie mehrfach angeschaut, wie die Entwicklung ist. Wir fordern immer ein psychiatrisches und ein psychologisches Gutachten an, wenn es um die Entlassung geht.

Haben Sie bei den Gutachten Veränderungen bemerkt über die Jahre?

Wir haben insofern Veränderungen bemerkt, als unser Stammgutachter in Pension gegangen ist und wir jetzt jemand neuen haben, was sich aber sicher nicht negativ ausgewirkt hat. Die Qualität der Gutachten ist, glaube ich, insgesamt besser.

Fordern Sie in jedem Fall ein Gutachten an, wenn es um die Frage der Entlassung geht?

Ja, immer. Es wird mit den Gutachten auch immer mehr werden. Es gibt jetzt auch neue Judikatur vom Obergericht, dass wir in regelmäßigeren Abständen Gutachten einholen müssen, wenn es der Untergebrachte fordert, was aus unserer Sicht ein bisschen schwierig oder nicht ganz nachvollziehbar ist, weil es ja einen klar definierten Stufenplan in der Justizanstalt gibt vor einer bedingten Entlassung und es eigentlich nur unsere Aufgabe ist, zur Frage der bedingten Entlassung Gutachten einzuholen und wenn jemand noch nicht einmal Ausgänge gehabt hat oder Probewohnen war, dann ein Gutachten einzuholen, ist aus unserer Sicht eher sinnlos, aber vom Obergericht wird das eben jetzt neu so gehandhabt. Das ist nur auf Ansuchen der betroffenen Person.

Die Stellungnahmen aus der Justizanstalt sind also für die Entlassung in keinem Fall ausreichend als Entscheidungsgrundlage?

Für die Entlassung nicht.

Ihrer Erfahrung nach funktioniert die Organisation der Gutachten gut?

Ja, das funktioniert gut.

Vielleicht noch was: was immer wieder ein Problem ist und von den Häftlingen angesprochen wird, ist, dass von den Justizanstalten die Vollzugslockerungen sehr schleppend kommen. Darauf haben wir keinen Einfluss, wir hören es nur immer wieder, dass das ein Problem sein dürfte, dass das sehr lang dauert, bis darüber entschieden wird.

Bis darüber entschieden wird oder bis sich im Rahmen dieses Stufenplanes überhaupt die Frage stellt?

Bis darüber entschieden wird, offenbar dürfte das eher schleppend gehen. Das kommt in den Anhörungen immer wieder zur Sprache.

Bezüglich der Weisungen, wie ist da Ihre Erfahrung, gibt es Weisungen, die Sie immer anwenden? Welche Weisungen sind Ihrer Ansicht nach besonders wichtig in diesem Bereich?

Da halten wir uns eigentlich im Wesentlichen an die Gutachten. Wir bekommen auch von den Justizanstalten immer empfohlen, was die für Weisungen für sinnvoll halten, da kommt, wenn es dann schon konkret um die Entlassungen geht, immer etwas von der Justizanstalt. Und die Sachverständigen sind von uns natürlich angehalten, dass sie uns sagen, welche Weisungen braucht der. Was wir praktisch immer machen, ist, dass wir nur in ein betreutes Wohnen entlassen. Also ich würde sagen in 99 von 100 Fällen kommen die ausnahmslos ins betreute Wohnen, es gibt ganz wenige Fälle, wo man jemanden in eine eigenständige Wohnung oder zur Familie entlassen. Und sonst, je nachdem, was notwendig ist. Die psychiatrische Betreuung ist eigentlich immer ein zentraler Punkt. Je nachdem, wie es erforderlich ist, Alkohol-/Drogenkarenz. Dann Medikamente, wir geben oft eine Weisung in Richtung Depotmedikation, sehr oft auch, wenn es notwendig ist, Blutspiegelkontrollen, wenn kein Depot gegeben wird, sondern so eingenommen wird. Hand in Hand mit der Wohnweisung geht meistens auch eine Weisung in Richtung Arbeit, also Arbeitsprojekte, die angeboten werden, Tagesstruktur. Bewährungshilfe ist eh klar, die ist ja gesetzlich vorgesehen. Das sind so die zentralen Weisungen, die immer wieder kommen.

Weil Sie die psychiatrische Nachbetreuung angesprochen haben, ist da Ihrer Einschätzung nach die Infrastruktur ausreichend?

Im Augenblick glaube ich schon. Von uns gehen etwa 90% ins FTZW und dort haben wir gute Erfahrungen mit der Betreuung.

Die UdUs sind ja wesentlich häufiger geworden – wie sind da Ihre Erfahrungen, halten Sie das für ein sinnvolles Vorgehen?

Ja. Also wir machen es nur nach UdU, ohne das wird nicht entlassen, und das erstreckt sich meistens mindestens über ein halbes Jahr, dass das Probewohnen immer wieder gemacht wird. Es gibt auch immer wieder Fälle, wo man sieht, dass die einfach noch nicht zurechtkommen mit dem Probewohnen, die dann wieder zurückkommen, wo dann die Vollzugslockerungen wieder gestrichen werden und erst langsam wieder aufgebaut werden, das haben wir durchaus häufig und das zeigt ja eigentlich erst, ob es verantwortungsvoll ist, den wirklich zu entlassen. Weil in der Anstalt selbst kann nicht wahnsinnig viel passieren, da haben sie diese schützende Umgebung, das heißt, die UdUs sind für uns ganz wichtig. Auch da holen wir uns öfters, wenn etwas unklar ist, Leute von den Betreuungseinrichtungen zu den Anhörungen, die uns dann sagen, wie es wirklich läuft.

Was wären Ihrer Einschätzung nach Faktoren, die für die Legalbewährung von Personen besonders wichtig, die der 21/2er-Gruppe angehören?

Die Nachbetreuung, das ganze Umfeld, dass da ein wirklich stabiles Umfeld geschaffen wird, dass auf die Bedürfnisse von der einzelnen Person eingeht. Also eine individuelle Betreuung. Wir sehen es teilweise von den Bundesländern, dass da viel weniger drauf geschaut wird und dass da auch ohne viel Erprobung oder Probewohnen entlassen wird, oft sehr schnell, und das funktioniert dann meistens wesentlich schlechter. Man sollte wirklich sich die Zeit nehmen und schauen, ob es funktionieren kann, und da auch ein wirklich stabiles, stützendes Umfeld aufbauen für die Person.

In den letzten Jahren gab es ja viele Reformvorschläge – aus Ihrer Sicht als Richterin, was wären wesentliche Reformen in diesem Bereich 21/2?

Das Hauptproblem für uns ist, dass wir in Fällen, wo während der Probezeit gravierende Probleme auftreten, viel zu wenig schnelle Reaktionsmöglichkeiten haben. Das ist so ein

schleppender Apparat und man kann einfach nicht schnell reagieren. Es gibt in anderen Ländern die Möglichkeit, dass man den vorübergehend dann wieder kurze Zeit einzieht zum „Einstellen“ quasi. Wir haben im Prinzip eigentlich nur die Möglichkeit entweder zu widerrufen und das ist eben ein sehr langer Prozess, bis wir widerrufen können, das heißt wir haben keine Reaktionsmöglichkeiten eigentlich auf Probleme.

D.h. es bräuchte eine rechtliche Möglichkeit, während der Probezeit wieder temporär ein stationäres Setting vorzusehen, worüber das Gericht entscheiden kann, für einen Zeitraum, der benötigt wird, um eine Stabilisierung herzustellen?

Genau, so etwas wäre sinnvoll und das gibt es ja auch in anderen Ländern.

Das wäre also das Wesentlichste, gibt es sonst etwas wo Sie meinen, das wäre von Bedeutung?

Da fällt mir ad hoc jetzt nichts ein. Momentan ist ein bisschen ein Thema die Finanzierung: was wird finanziert, was wird nicht finanziert in der Nachbetreuung, das ist gerade so ein bisschen in Schwebelage, da geht es auch mit dem Ministerium ein bisschen hin und her. Da wissen wir eigentlich noch nicht so wirklich, in welche Richtung es gehen wird.

Ist das etwas, was mit dem neuen Budget fraglich geworden ist?

Das ist jetzt eigentlich erst aufgetreten, bzw. ich kann gar nicht sagen, ob es an der neuen Regierung hängt, sondern es ist das erste Mal eigentlich virulent geworden mit dieser neuen Betreuungseinrichtung, die Tagessätze verrechnen, die wir nicht nachvollziehen können und dann ist das Ganze ins Rollen gekommen, was finanzieren wir eigentlich, sind wir eigentlich zuständig für diese ambulante Wohnbetreuung auch, dass wir die finanzieren, das ist jetzt gerade alles unklar.

D.h. die neue Einrichtung hat das quasi angestoßen, aber es wird nun allgemein evaluiert, welche Kosten übernehmen wir, wie hoch können die sein etc.?

Angestoßen haben sie es nicht, sondern wir haben es angestoßen, weil es uns aufgestoßen hat.

Haben Sie da bestimmte Tagessätze vom Ministerium vorgegeben oder wie läuft das in der Praxis ab?

Es gibt Rahmenvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen und Betreuungseinrichtungen, die schließt das Ministerium ab und wenn es die gibt, dann können wir dorthin überweisen.

14.4.2. Interview mit einer RichterIn, 24. Mai 2018

Wenn Sie an die Personengruppe der 21/2er denken, sind Ihnen da Veränderungen bei den Personen aufgefallen, in Bezug auf die Persönlichkeit, die Delinquenzgeschichte, etc.?

Es ist insofern aufgefallen, dass sie irgendwie fordernder werden und viel mehr auf ihre „Rechte“ pochen, das kommt aber auch auf die Insassenstruktur in der JA Mittersteig an. Also, wir haben ja nur die JA Mittersteig und die 22er-Anstalt Favoriten. Also, wenn hier so Leute drinnen sind, die hier vehement in so eine Richtung kämpfen, dann finden sich hier einfach welche, die sich an die anhängen und die schreiben denen auch die Eingaben und so. Es gibt ja auch den Herrn Markus Drexler, ein ehemaliger Insasse, den Verein SiM kennen Sie sicher auch schon.

Das heißt, das ist das, was Ihnen im Kontakt mit dem Gericht auffällt?

Richtig, wir bekommen einfach unglaublich viele Zusatzeingaben, abseits der jährlichen Prüfung.

Was hat das für Auswirkungen?

Dass wir viel mehr Anfall haben. Wir haben einfach viel mehr Arbeitsanfall, im Ergebnis ändert sich aber nichts, das beschleunigt nicht die Entlassung, das verzögert die Entlassung eigentlich auch nicht, das ist einfach nur Mehraufwand.

Und vom Krankheitsbild sind ja die 21/2er alle sehr ähnlich, da hat sich auch nichts geändert.

Bei den Einweisungen, aus meiner speziellen Tätigkeit aus der HV würde mir jetzt nicht auffallen, dass wir in Wien so irrsinnig viele 21/2er Einweisungen mehr haben, aber 21/1er, hab ich das Gefühl, das explodiert. Da hab ich auch eine Spezialabteilung und das ist unglaublich. Wobei sich die 21/1er-Einweisungen seitdem ich Richter bin, ich bin seit 94 Richter, überhaupt insofern entwickelt haben, weil wie ich begonnen habe, war das noch

sozusagen in der Oberhoheit des Ministeriums, da musste, glaub ich, jeder 21/1-Antrag vorherberichtet werden im Ministerium und die haben ihn bewilligt oder nicht bewilligt und ich nehme an, dass sie auch einige nicht bewilligt haben. Dann ist es irgendwann in die alleinige Zuständigkeit der StA gegangen. Aber in der letzten Zeit, es wird auch der Brunnenmarkt sein, wird immer wieder zitiert, wird so viel eingewiesen. Wobei ich glaube, das hängt auch damit zusammen, dass einfach jetzt zur Sicherheit angezeigt wird. Ich seh das, wenn ich die 21/1er verhandle, schaffe ich mir alle UB-Akten bei. Und dieses UB-Verfahren ist ja das Zahnloseste vom Zahnlosen! Jeder Experte wird Ihnen sagen, dass es völlig schwachsinnig ist. Und ich habe irrsinnig viele UB-Verfahren gesehen, wo das Anlassdelikt in Wahrheit ein Widerstand gegen die Staatsgewalt war. Ich mein, wenn sie eine tobende Psychose irgendwo einfangen und ins Krankenhaus bringen, ist es ja ganz leicht möglich, dass das passiert und das ist früher nie angezeigt worden, obwohl es das sicher gegeben hat, und wenn es heutzutage angezeigt wird, und ich vermute, dass die Polizei vielleicht angehalten ist, es öfter anzuzeigen, weil es heißt, sie haben gewusst, dass er deppert ist, warum haben sie nichts gemacht? Und das führt jedes Mal zwangsläufig zu einer Einweisung, weil er ist geisteskrank, er war nicht zurechnungsfähig, er hat einen Widerstand geleistet, es ist einfach alles gegeben und ich glaub, dass da früher ganz viele Einweisungen nicht gemacht wurden, die bei entsprechender Antragstellung jedenfalls gemacht worden wären. Und ich glaube auch, dass jetzt in Heimen oder auch Krankenhäusern bei alten, dementen Leuten, die ja auch manchmal aggressiv werden, das weiß man ja auch, heutzutage werden die ganz sicher nicht ruhig gestellt wie früher, da ruft man halt die Polizei und es sind alle Voraussetzungen gegeben. Also, es ist wirklich viel. Wobei die 21/1er dafür ein bisschen schneller draußen sind, das merkt man auch, aber die sind ja auch behandelbar, weil das ja vom Krankheitsbild was anderes ist. Bei den 21/2er, wenn man das lange macht, fällt halt auf, das sind ja meistens Persönlichkeitsstörungen, wenn ich mit den Schöffen drüber rede, dann sage ich immer, heutzutage sagt man, es ist eine krankheitswertige Persönlichkeitsstörung, früher hätte man wahrscheinlich einfach gesagt, er hat einen schlechten Charakter, vor 80 Jahren oder so hat das keiner als psychische Krankheit bezeichnet und ich mein, einen schlechten Charakter bekommt man halt nicht mit Medikamenten weg. Es sind auch dann meistens keine „medizinischen“ Behandlungen, sondern Versuche, Copingstrategien zu entwickeln, an die sich die halten können. Was auch auffällt, ist, dass ein großer Teil von ihnen intellektuell sehr minderbegabt ist, das klingt jetzt sehr böse, aber halt es steht immer wieder drinnen, dass es ihnen schwer fällt, das zu

verstehen und dass sie intellektuell an ihre Grenzen stoßen und eigentlich nicht weiter mitarbeiten können, weil sie es nicht verstehen. Und das ist natürlich sehr schwer, mit solchen Leuten zu arbeiten.

Haben Sie hier das Gefühl, dass das schlechter geworden ist?

Naja, was schon dazukommt, ist dass wir immer mehr Ausländer, im Sinn von Nicht-Deutschsprachigen dabei haben, da ist die Therapie sicher noch viel schwieriger, da kommt zusätzlich zum Krankheitsbild teilweise noch eine andere Kultur dazu, da hatten wir früher sicher weniger. Und eben das Sprachenproblem, was die Therapie sehr verzögert, einschränkt oder verhindert. Und, ich denke da jetzt an ein paar 21/1er, die ich in der Verhandlung hatte, ich hatte sicher drei, die hatten so überhaupt keinen Österreich-Bezug. Und da ist es dann auch schwer, diese Leute bedingt zu entlassen und in ein geeignetes Umfeld zu bekommen.

Haben Sie das bei 21/2ern auch schon mal gesehen?

Ja, wie gesagt, einfach dass sie überhaupt nicht integriert sind. Wir haben auch Asylwerber, einer sagt immer, er will nach Italien, da ist irgendwas, aber die nehmen ihn nicht und bei uns, wohin sollen wir den entlassen? Also eine Entlassungsstruktur für die aufzubauen ist sicher eine Herausforderung. Was schon auch auffällt ist, es gibt ja immer mehr Nachbetreuungseinrichtungen und die nehmen viele, weil's der Staat zahlt. Es entsteht schon so eine kleine Industrie, das muss man schon sagen. Und teilweise hab ich das Gefühl, dass die Leute... Ich hab einmal einen Akt, eine Mitteilung bekommen, die wurde zwar nachher etwas abgemildert, aber da wurde jemand bedingt entlassen aus Linz, der ist hierher gekommen und nach drei Wochen oder so hat seine Mutter mich angerufen und gefragt, wann der nach Hause kommt. Ich hab ins Computerregister geschaut und den Beschluss von den Linzern oder von wem auch immer gefunden und hab gesagt, so wies ausschaut, hat der hier in Wien jetzt einen betreuten Wohnplatz und der kommt gar nicht nach Hause nach Kärnten, der wird jetzt mal hier bei uns wohnen. Zehn Minuten später ruft mich der Betroffene an, beschimpft mich aufs Wildeste. Ich hab dann aufgelegt und in der Betreuungseinrichtung angerufen und gefragt, was da bitte los ist und wie die UdUs gelaufen sind und ob der vorher schon so war und wieso sie so jemanden überhaupt nehmen, der dürfte noch nicht ganz entlassungsreif gewesen sein und die haben mir dann gesagt, der war aus Stein und sie hätten denen eh gesagt, er sei noch nicht soweit und soll noch länger in der UdU bleiben und die

hätten zurückgeschrieben, der wird entlassen und entweder sie nehmen ihn oder es wird ihn sonst wer nehmen. Das ist aber mittlerweile widerrufen.

Weil Sie die Nachbetreuungseinrichtungen angesprochen haben, wie funktioniert da in Ihrem Zuständigkeitsbereich die Zusammenarbeit?

Also mit WOBES bei 21/2 und pro mente hervorragend, mit WOBES 21/1 nicht. Ich hab mit WOBES, die jetzt übersiedelt sind, mit denen sind wir sehr gut, das ist unsere erste Ansprechstelle, da haben wir jetzt eh auch bald ein Treffen und wenn man die Leute kennt, arbeitet es sich natürlich viel besser zusammen, das muss man dazusagen. IB 21/1, das ist die Intensivbetreuung, die die schwierigeren Fälle nehmen, natürlich ist es dort auch schwieriger. Wir haben halt leider sehr wenig Kapazitäten im Entlassungsvollzug, was die Maßnahmenpatienten angeht. Dieses Geschäftsfeld ist sehr wenigen Richtern zugeteilt. Was würden Sie schätzen, wie viele Vollzeitstellen von Richtern gibt es dafür in Wien? Es geht hier nicht um die Entlassung, die ist nicht das Problem, es geht um die, die hier entlassen wurden, die wirkliche Arbeit ist nur die Nachbetreuung. Für die, die im Erwachsenenbereich eingewiesen wurden, ist es einer. Es sind vier Leute mit je 25 % ihrer Kapazität, also insgesamt eine Richterkapazität und das finde ich doch nicht viel.

Für die Überprüfung sämtlicher Weisungen und für die Probezeit nach der bedingten Entlassung?

Ja, für alle, das sind hunderte, wo die Probezeit fünf bis zehn Jahre läuft. Wir in Wien haben die Unterscheidung, wie sie eingewiesen wurden, wenn sie im Erwachsenenalter eingewiesen wurden, bekommt sie sozusagen der große Maßnahmensenat, und wenn sie als Jugendliche oder als junge Erwachsene eingewiesen wurden, auch wenn sie dann schon 30 sind oder so, es zählt der Einweisungstatbestand, dann gehen sie an den Jugendsenat. Und dadurch, dass in Wien die Betreuungseinrichtungen ja auch immer mehr ausgebaut werden und immer mehr Plätze bestehen, bekommen wir natürlich österreichweit sehr viele abgetreten.

Das heißt für die vier Personen, die jeweils mit 25 % ihrer Arbeitszeit hier zugeteilt sind...

Also ich arbeite sich über 50 % meiner Zeit nur für das, aber unser Personalsenat sieht das anders.

Das heißt, es gibt hier keine Pläne, das zu verändern?

Nein, so wie die Justiz sparen muss... Und das steht halt nicht so in der Auslage, also natürlich schon immer wieder, aber nicht mit dem Arbeitsaufwand. Beispielsweise jetzt wieder der Fall am Neusiedlersee. Am Papier ist da alles in Ordnung gelaufen und reinschauen kann man in die Leute letzten Endes doch nicht, ein Restrisiko bleibt immer. Aber ich muss sagen, ich hab dann sogar das Standard-Forum online durchgelesen, auch die Poster waren eigentlich dieser Ansicht, das hat mich eigentlich auch gewundert, Sie kennen ja sonst die Ausreißer, das ist wirklich erstaunlich. Weil, das Ergebnis von dem wäre, dass man wirklich niemanden mehr rauslässt.

Nochmal kurz zu den Nachbetreuungseinrichtungen, Sie haben gesagt, mit WOBES und mit pro mente funktioniert es sehr gut, hat sich das verändert im Lauf der Jahre?

Pro mente war, glaub ich, in Wien jetzt bisher nicht so groß vertreten, ich glaub, dass ihre Häuser relativ neu sind, die waren ja vorher vor allem in Oberösterreich, aber die haben jetzt glaub ich zwei oder drei Häuser in Wien und mit denen funktioniert das ganz klaglos. Die kenne ich aber größtenteils nicht persönlich. Und mit WOBES hat sich einfach die Zusammenarbeit vertieft, vor allem, seitdem wir dieser Einzelzuständigkeitssenat sind. Es gibt jetzt dann auch ein bisschen mehr Veranstaltungen, wo man sich dann trifft.

Die von wem organisiert werden?

Also es gibt zum Beispiel die Stodertaler Tage oder so, das ist öfters mal wieder zu dem Thema, da haben wir zum ersten Mal Kontakt geknüpft. Dann war mal auf der Uni irgendeine Veranstaltung, wo auch die Volksanwältin war.

Wir hatten eine Podiumsdiskussion zu dem Thema.

Genau, da haben wir uns gesehen. Dann waren wir zum Beispiel eingeladen zu der Eröffnung von der Grünbergstraße. Es bringt einfach was, in Mittersteig waren wir auch schon zu Besuch. Mit denen sind wir sehr gut, das ist ja auch unsere Anstalt. Die loben wir auch immer sehr, was ihre Berichte angeht oder so, das Ministerium hat nämlich über die geschimpft, was ich so gehört habe. Also wir sind sehr zufrieden mit dem Mittersteig und ihren Berichten, die machen das echt total schön und gründlich, also wenn ich mir anschau, wie andere Anstalten arbeiten, das kann man gar nicht vergleichen.

Und die Kommunikation funktioniert gut mit der Anstalt?

Ja, also man kann jederzeit anrufen, Frau Dr. Heilmann und Frau Dr. Keckeis, das sind eigentlich die beiden, die wir meistens anrufen, wenn etwas ist.

Wenn Sie an Ihre Arbeit denken, gab es da Veränderungen im Laufe der Jahre?

Ja, sehr mühsam ist das mit den Kosten. Wir sind ja dafür verantwortlich, die Kosten anzuweisen und die Kostenabrechnung hat sich einfach sehr verkompliziert aufgrund irgendwelcher neomodischer Einführungen, dass das alles nur mehr über Computer geht und einen Großteil meiner Zeit verbringe ich auch damit, Kosten anzuweisen, die im übrigen niemand kontrolliert außer ich. Und es sind ordentliche Kosten, die da zustande kommen. Es ist ein unglaublicher Papierkram, also seitdem es der Computer ausdruckt, macht man viel mehr Papier als vorher, wie man es noch selber geschrieben hat.

Und in Ihrem Zugang in den Verhandlungen?

Also, 21/2-Verhandlungen hab ich jetzt echt nicht viele, wie gesagt, das wird vielleicht per Zufallsgenerator zugeteilt, wer was bekommt. Jetzt hab ich einen, Tatort Mittersteig, aber nein, da ist alles wie immer. Die 21/1-Verhandlungen sind ganz anders, weil die sind ja teilweise noch gar nicht in der Realität angekommen in der Verhandlung, also die erzählen einem ja Sachen, da sehen Sie, warum die eingewiesen werden sollen. Und das ist bei den 21/2ern halt überhaupt nicht, diese „Persönlichkeitsstörung“ tritt halt in einer Verhandlung lang nicht so nach außen, wie eine Geisteskrankheit im Sinn einer Schizophrenie. Da würde ich sagen, dass das Laien jetzt nicht erkennen, ob das eine Persönlichkeitsstörung ist oder nicht, während einen echt schönen Schizophrenen, da gibt es auch Laien, die sagen, da brauche ich keinen Sachverständigen, das sieht man.

Das heißt bei den 21/2ern bemerken Sie auch keinen großen Unterschied zu „normalen“ Angeklagten?

Richtig, exakt. 21/1-„Patienten“ sind auch oft besachwaltert und das ist bei den 2ern ganz selten. Also es gibt es manchmal, in Mittersteig haben wir einige, wo wir darauf achten müssen, dass der Sachwalter als gesetzlicher Vertreter dazu geladen wird.

Ist das mehr geworden?

Ist es mehr geworden oder achten wir mehr darauf, das kann ich Ihnen nicht sagen, aber doch, ich würde schätzen 5 – 10 % sind besachwaltert, fünf Prozent vielleicht. Ich weiß es aber nicht

genau. Während wir ja bei den 21/1er-Anträgen verpflichtet sind, das Pflugschaftsgericht zu verständigen, bei 21/2 findet das nicht statt.

Kommen wir kurz zu den Gutachten. Da gab es ja Veränderungen bezüglich der Entlohnung bei den Sachverständigen?

Die wären mir nicht wirklich aufgefallen. Also wir hier im Vollzug haben immer zwei Gutachten bestellt, ein psychologisches und ein psychiatrisches Gutachten. Ich glaube aber, dass wir in Wien die einzigen sind, die das so machen. Wir haben ja jetzt schon die längste Zeit den Revisor, der die Gebührennoten prüft und wenn der Revisor die für in Ordnung befindet, schauen wir einmal drüber, ob das erbracht ist, und dann werden sie angewiesen. Da wäre mir nicht aufgefallen, dass die so viel höher geworden sind.

Es gibt einen Erlass aus 2007 und dann eine OLG-Entscheidung, dass psychiatrische Gutachten bezüglich der Kriminalprognose nach Stunden bezahlt werden und nicht nach dem Gebührenanspruchsgesetz, das war ja auch immer wieder in der Kritik.

Das ist auch wirklich ein Scherz.

Ich hab eben gehört, seit der OLG-Entscheidung kann nach Stunden abgerechnet werden, was natürlich einen massiven Unterschied bedeutet.

Also mir wäre das in den Gebührennoten nicht aufgefallen. Aber dass die Entlohnung ein Scherz ist, noch immer, dazu steht wohl jeder, der in der Sache tätig ist. Uns sind irgendwann die tollen deutschen Gutachten vorgehalten worden, das war auch so ein Seminar, da war ein deutscher Gutachter da und den haben wir dann gefragt. Also da ist ein Standardgutachten um die 5.000 Euro und ein etwas besseres 10.000 Euro, ich mein, das ist hier illusorisch. Und was für uns auch immer sehr merkwürdig war und ist, dass Psychologen nicht dem GebAG unterliegen, die sind für uns Hilfspersonen und der eigentlich wesentliche Arzt, der Psychiater unterliegt den Bestimmungen des GebAG, das steht ja auch in keinem Verhältnis.

Das ist schon interessant, weil man so Verschiedenes hört.

Ich glaube, dass die Oberlandesgerichte österreichweit das schon unterschiedlich handhaben, weil wenn wir mal Sachverständige von auswärts haben, ich glaube, dass das in Wien recht gut läuft für die, dass in Wien recht viel bezahlt wird.

Wenn Sie allgemein an die Sachverständigengutachten denken, die Sie bekommen, haben Sie da Veränderungen bemerkt?

Sie werden vielleicht ausführlicher. Aber wir nehmen ja immer die gleichen Gutachter. Das war eigentlich auch schon vor meiner Zeit, dass die ausführlicher geworden sind, seitdem ich das mach, hat sich da eigentlich nicht wirklich was verändert.

Wie ist Ihre Erfahrung mit der Zusammenarbeit mit den Gutachtern?

Gut. Aber ich mein, die suchen wir aus, insofern ist das vielleicht ein bisschen subjektiv, weil die, die wir nicht gut finden, die nehmen wir nicht, wir nehmen natürlich die, mit denen wir gut zusammenarbeiten. Ich muss sagen, in der BE ist es natürlich leichter, weil wir die Gutachter aussuchen und wenn ich jetzt an die 21/1er Verhandlungen denke, da sucht den Gutachter der Staatsanwalt aus, da muss ich dann nehmen, sozusagen, was mir vorgesetzt wird und da merkt man dann schon die Unterschiede, weil ich sag immer, wer in diesem Haus arbeitet, der muss flexibel in den Terminen sein, da kann ich nicht hören, der nächste Termin, bei dem ich vielleicht zu einer Verhandlung am Vormittag kommen kann, ist in ein paar Monaten, das geht bei Haftsachen nicht. Und wer sich diesem „Termindruck“ nicht unterordnen will, der darf hier in Wahrheit keine Aufträge annehmen, weil das erwarten wir einfach. Aber mit unseren BE-Gutachtern, die wissen, dass wir einen so großen Anhörungstag im Monat haben und das versuchen wir dann mit denen auch abzuklären, wann die können. Zusammenarbeit ist da schon wichtig, also das bringt irrsinnig viel im Ablauf.

Hat sich das verändert?

Ja, dass wir die Sachverständigen zu den Anhörungen laden, also nicht immer, aber dass das notwendig ist und wir es daher machen, das ist erst in den letzten Jahren irgendwie gekommen. Ich hab auch das Gefühl, wir haben viel mehr Verteidiger in den Anhörungen, das war früher viel seltener, aber das ist eben so eine Mode, nachdem wir eine Anstalt haben und es sich rumspricht... Wobei ich glaube, dass es in anderen österreichischen Sprengeln lang nicht so ist wie bei uns, weil damals in Hinterstoder bei dem Seminar, vor vier Jahren oder so, da wurde es bekrittelt, dass keine Anwälte zugelassen sind und wir haben gesagt, bei uns sitzen die in 10 bis 25 % aller Anhörungen in Wien. Und ich muss auch sagen, dass ich in denen, die ich abgetreten bekomme, so gut wie nie Anwälte sehe.

Und Sie führen das auf die stärkere Vernetzung der Insassen in der Justizanstalt zurück?

Richtig, genau. Die sind ja auch die einzige, ausschließliche 21/2-Anstalt und ich glaub, dass es da auch etwas lockerer zugeht mit dem Kontakt zwischen den Insassen, weil letztlich ist es ausschließlich eine Maßnahmenanstalt. Ich hab keine Ahnung, wie das in Stein, der Karlau und Garsten örtlich aussieht, wie getrennt die sind. Ich mein, solche Werkstätten müssen die ja woanders auch haben, wo sie Kontakt haben. Aber wenn man ausschließlich so Kontakt hat, spricht man wahrscheinlich ausschließlich über solche Sachen, da spricht sich das dann vielleicht mehr rum.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe?

Gemischt. Es gibt natürlich total engagierte Bewährungshelfer. So den Einblick in die Arbeit der Bewährungshilfe habe ich eigentlich nicht, sie schreiben uns halt die Berichte, aber ich muss sagen, ich erfah da viel mehr von den Berichten von den Betreuungseinrichtungen, weil die schicken ja auch Berichte und für die, die in der Betreuungseinrichtung sind, ist mir die Bewährungshilfe nicht ganz so wichtig, weil die ja viel weniger Kontakt haben als die Betreuungseinrichtung, da ist die der erste Ansprechpartner. Die Bewährungshilfe ist mehr bei denen interessant, die dann aus der Betreuungseinrichtung ausgegliedert sind, also schon in die Gemeindewohnung oder die eigene Wohnung entlassen, da ist dann schon die Bewährungshilfe der erste Ansprechpartner. Und da gibt es einfach solche und solche Bewährungshelfer, das ist sehr individuell.

Hat sich das verändert?

Da muss ich sagen hab ich zu wenig Einblick. Also mir wäre da nichts aufgefallen.

Auch in Bezug auf die Berichte, die Sie bekommen?

Ja, auch da nicht.

Eine Sache, die man in den Akten sieht, ist, dass jetzt viel mehr UdUs gemacht werden.

Also bei uns gibt es so gut wie keine bedingte Entlassung, wenn nicht UdUs ordnungsgemäß absolviert sind und alles geklappt hat. Also, das ist total sinnvoll, weil das ist sozusagen der beste Test. Und er ist der beste Test mit dem besten Sicherheitsnetz. Weil wenn was ist, kann man's in der Minute abrechnen und das ist das Problem bei den bedingten Nachsichten von der Einweisung, wenn da was ist, können Sie es nicht in der Minute abrechnen und dieses Widerrufsverfahren ist ganz elend langwierig, mühsam und sonst was. In der BE ist das so

super, da schauen Sie einfach monatelang zu und es ist ja auch, dass es mal nicht klappt und dann wird er wieder zurückgeholt und es wird neu gearbeitet oder es hat einfach die Einrichtung nicht gepasst und es wird eine andere Einrichtung gesucht oder sonst ein kleiner Re-Check gemacht und dann klappt's, man muss einfach das richtige Setting finden. Also UdUs sind das Um und Auf.

Bei den Weisungen sehen wir, dass es in der zweiten Gruppe signifikant häufiger eine Wohnweisung gibt...

Aber das ist vielleicht so, weil es den 179a StVG gibt, der bei einer Wohnweisung dann die Kosten übernimmt. Das müsste man nachschauen, seit wann das sozialtherapeutische Wohnen auch drin ist, aber wenn es eine Weisung zu dem gibt, übernimmt das bis zu einem gewissen Ausmaß der Staat, wenn es von der Weisung umfasst ist. Also wir legen schon Wert auf die Wohnweisung, weil ja oft das Umfeld wesentlich ist und bei diesen jetzigen Betreuungseinrichtungen auch dazu kommt, dass die ja zum Beispiel die so gut wie immer aufgetragene Alkoholkarenz überwachen. Das ist ja heutzutage sehr leicht mit den Heimalkomaten.

Das heißt, das wären Weisungen, die aus Ihrer Sicht sinnvoll sind, die Wohnweisung und die Alkoholkarenz?

Ja, das steht auch in jedem Gutachten. Gerade bei den 21/2ern ist ja der Alkohol oft impulslockernd. Die Alkoholkarenz ist so gut wie in jedem Gutachten drinnen und bei den 21/1ern dann noch die Drogenkarenz, ich mein, die bekommen 21/2er auch dazu, aber bei den 21/1ern ist das ja besonders gefährlich.

Was sind sonst Weisungen, die Sie bei den 21/2ern für besonders relevant halten?

Die Psychotherapie, weil letztlich sind das ja solche Störungen, die nicht medikamentös, sondern nur durch Psychotherapie hintangehalten werden. Und bei denen, die durch den Alkohol enthemmt waren, die Alkoholkarenz. Kontaktverbote oder so etwas geben wir in dem Stadium nicht mehr.

In Bezug auf die Psychotherapieweisungen – haben Sie das Gefühl, dass hier die Infrastruktur ausreichend ist?

Ja, in Wien schon. Wobei, das, was ich einen sehr wunden Punkt finde, ist, dass es noch immer die freie Arzt- und Therapeutenwahl gibt und dass man halt auf die Qualität überhaupt keinen Einfluss hat, das kann man überhaupt nicht überprüfen und teilweise machen die Therapien in Einrichtungen wo man sich denkt, das ist völlig ungeeignet, nur man kann es nicht verhindern. So lang da Psychotherapeut draufsteht, ist die Weisung erfüllt. Und wir hätten uns vom Ministerium gewünscht, auch was die Wohneinrichtungen angeht, dass es eine Liste gibt mit Gütesiegel oder überhaupt forensische Nachbetreuungsambulanzen in größerem Umfang gibt, dass wir die Weisung geben, dass sie nur in zertifizierten, spezialisierten Einrichtungen ihrer Weisung nachkommen dürfen, weil wie gesagt Psychotherapeuten gibt es ja wie Sand am Meer und in wie weit die jetzt geeignet sind, gerade forensisch relevante Themen zu bearbeiten, können wir nicht beurteilen.

Sind da Ihres Wissens nach Änderungen geplant?

Ich fürchte nicht. Also zum Beispiel das forensisch-therapeutische Zentrum, da gehen ganz viele Leute zur Nachbetreuung hin und wenn man mit denen Kontakt hat... Die haben jetzt zum Beispiel ein super neues Formular entworfen, wo sie uns den Weisungsnachweis übermitteln, wo alles angehakt ist, zum Beispiel ‚Ist nicht vorgeschrieben‘, ‚Wurde erbracht‘, ‚Wurde nicht erbracht‘.

Also da funktioniert die Zusammenarbeit gut?

Eigentlich ja. Und wie gesagt, es wäre halt gut, wenn es eine Reihe von so spezialisierten Einrichtungen gibt, aber wenn Sie dann vom Psychologen XY ein Papier bekommen, dass der seine Therapie einhält, dann wissen Sie genau gar nichts. Wobei ich nicht einmal weiß, inwieweit die dann über die grundlegenden Probleme überhaupt informiert sind, weil denen schicken wir keine Beschlüsse und keine Gutachten. Die haben nur den Kontakt mit dem Betroffenen. Das sollte wahrscheinlich mit viel mehr Kontakt ablaufen, aber dann steht wieder dieses Arztgeheimnis und Therapiegeheimnis drüber und dann meinen die, sie müssen uns gar nichts sagen, wie zum Beispiel die tollen Suchtmittelleinrichtungen, „Na klar machen wir Therapie, aber wie geht Sie überhaupt nichts an.“ Ich mein, wie soll ich irgendwas überprüfen, wenn mir gesagt wird, es geht mich nichts an? Es ist die Katze im Sack.

Das heißt, es ist auch schwierig, wenn Sie Berichte anfordern?

Ich bekomme eine Therapiebestätigung, sonst nichts.

Und fordern Sie dann nach?

Nein, ich weiß ja genau, dass ich keine Antwort bekomme. Also bei diesen Einrichtungen wie IFD oder Männerberatung oder FTZW frag ich sowieso nicht nach, da gehe ich davon aus, dass es passt. Aber manchmal von einem privaten Therapeuten... Da wäre es manchmal echt erfreulich, wenn es solche Fachinstitute gibt.

Aus Ihrer Erfahrung, was sind besonders wesentliche Faktoren für die Legalbewährung von Personen, die nach 21/2 entlassen wurden?

Sicher das Umfeld. Ich kann's eigentlich nicht beurteilen, wer sich hält und wer sich nicht hält. Ich glaub ganz wichtig ist, dass sie ernsthaft diese Alkohol- und Drogenkarenz einhalten, weil da zeigt sich auch, wie entschlossen sie sind. Ich hab erst die Woche einen widerrufen, der es einfach nicht geschafft hat, sich vom Hasch fernzuhalten, der hat das immer wieder gehabt, förmliche Mahnung, dann wieder.

Und das birgt dann die Gefahr neuer Straffälligkeit?

Ja, da holt man dann ein Gutachten ein, erstens, es war ja vorgeschrieben, es wird einen Grund haben, warum das vorgeschrieben war. Dadurch, dass er's regelmäßig nimmt, lebt dann die Gefahr wieder auf und wenn nicht, können wir die Weisung streichen, weil entweder sie ist nötig oder sie ist nicht nötig. Selbstverständlich, ich mein, wenn es vorher schon Anlass war... Und ich glaube, dass bei den 21/2ern eine Tagesstruktur sehr wichtig ist, man kommt halt leider auch mehr auf blöde Ideen, wenn man den ganzen Tag Zeit hat. Und da ist es jetzt wieder schwierig, dadurch, dass manche nicht die Allerhellsten sind, gerade die Leute finden natürlich auch nicht leicht eine Stelle, am ersten Arbeitsmarkt sowieso nicht. Und die Frage ist auch, weil man sie ja nur fünf Jahre überprüft. Ich frag mich dann immer, dann ist die Probezeit von fünf Jahren aus und dann hat man sie überwacht und darauf geschaut, dass er eine Tagesstruktur hat und vielleicht ist diese fünf Jahre gerade deshalb nichts passiert, weil er eben in der Überwachung war, weil er ein gewisses Angebot hat und wenn er das nachher nicht hat, wieso soll er's fünf Jahre brauchen und nachher nicht mehr?

Das heißt, würden Sie hier eher dafür plädieren, diese Zeit zu verlängern?

Letztlich kann es ja nicht darauf hinauslaufen, dass es Leute gibt, die wir bis an ihr Lebensende am Händchen führen und schauen, wie sie wohnen und dass sie eine Tagesbetreuung haben,

das ist wahrscheinlich auch nicht Sinn und Zweck, aber wenn man's zu Ende denkt, wenn sich diese fünf Jahre nichts zu mehr Selbständigkeit verändert hat und wenn man ihn dann nach fünf Jahren sozusagen rausschubst, bis dahin hatte er das betreute Wohnen, das der Staat bezahlt hat, bis dahin hatte er die Therapie, bis dahin hatte er die Tagesbeschäftigung, wenn man ihm das jetzt plötzlich alles wegnimmt... Ich mein, die Betreuungseinrichtungen und die Bewährungshilfe sind eh bemüht, dass ins normale Leben überzuführen und das immer ein bisschen abzubauen, aber es gibt halt welche, wo Sie es in Wahrheit nicht abbauen können. Ich mein, wir haben ja die Möglichkeit, die Probezeit immer wieder um drei Jahre zu verlängern, bis sie im Grab liegen, das ist theoretisch möglich, aber es wird nicht gemacht, also ganz selten einmal. Manchmal bekommen wir schon Meldungen aus der Nachbetreuungsszene, das wäre jetzt echt blöd, wenn wir den im Regen stehen lassen müssen, da sollte man sich etwas überlegen, aber es ist ganz selten.

Hätten Sie den Eindruck, von denen, die Sie fünf Jahre überwachen, dass es da noch welche gäbe, wo es auch gut und notwendig wäre?

Also es gibt sicher welche, denen würde es das Leben erleichtern. Es gibt ja auch welche, die wollen nicht aus der Anstalt raus, so Ältere, und ich mein, wenn sie 20 Jahre drinnen waren, sie wissen nicht mal, was der Euro ist. Das muss man sich auch überlegen, nach so langer Zeit sich draußen wieder zurecht zu finden, ist schon eine unglaubliche Herausforderung. Ich glaube, dass die Arbeit der Nachbetreuungseinrichtungen gegen Ende der Probezeit ganz wichtig ist, dass denen wirklich ein fließender Übergang in die Normalität gelingt. Die Wohnweisung, das ist schon wichtig, die sind dann auch wirklich gut betreut. Wir haben kaum jemanden ohne Wohnweisung. Also die direkte Entlassung aus der Maßnahme, geht zu 95 % in betreute Wohneinrichtungen. Nicht, dass die dann nicht aufgehoben wird, aber der Anfang ist bei uns in Wien so gut wie ausschließlich so.

Es gab ja viele Reformüberlegungen in den letzten Jahren – aus Ihrer Sicht als Richter, was wäre so die wesentlichste Reform?

Also ganz wesentlich, was wir haben wollten, was auch ins Gesetz eingearbeitet wurde, das ist das, was sie in Deutschland schon haben, da sind wir damals in Hinterstoder draufgekommen im Übrigen, das ist diese kurzfristige Rückholung für drei Monate in die Anstalt, die man auf sechs Monate verlängern kann, die aber den Widerruf spart. Wenn es brenzlig wird, dass man ihn kurz zurücknimmt, zum Beispiel die medikamentöse Einstellung

korrigiert, ihm ins Gewissen redet, das wäre ein ganz wichtiger Punkt gewesen, das war uns ein ganz großes Anliegen. Gut, jetzt ist es nicht umgesetzt worden, aber ich denke, egal, wann das kommt, das kommt sicher. Dann diese Spezialambulanzen in der Nachbetreuung, sozusagen mit einem Gütesiegel. Und das gleiche gilt für die Nachbetreuungseinrichtungen, dass es da einfach eine Liste gibt vom Ministerium, die haben wir geprüft, die sind zuverlässig und da wissen wir, dass alles klappt. Dass die Sachverständigen besser entlohnt werden, das ist wie das Amen im Gebet. Es gibt ja sehr wenige, der Nachwuchs bei den Sachverständigen ist auch für uns ein Jammer. Und jetzt mit diesem unglaublichen Anstieg, auch an 21/1-Sachen, das ist unglaublich. Also die Sachverständigen, die uns einmal den kleinen Finger reichen, die werden wirklich hereingezogen, das ist echt arg. Hier bräuchte es mehr, aber das bekommt man halt nur über die finanzielle Schiene. Was auch dazu gekommen ist, was es früher nicht gab, dieses Sachverständigen-Bashing, dass Sachverständige wirklich in den Dreck gezogen werden, dass sie in sozialen Medien angeschüttet werden, dass sie gestalkt werden persönlich, also, das ist schon herb, was die teilweise so erzählen. Ich denke nicht, dass es wesentlich ist, weil das glaub ich in dem neuen Gesetz auch drinnen gestanden ist, dass man so diese totale Unterscheidung zwischen 21/2- und 21/1-Anstalt macht. Weil es gibt einfach so Grenzfälle, es gibt auch die, die einmal nach 21/1 und einmal nach 21/2 eingewiesen sind, also das sollte man nicht ganz apodiktisch trennen, sondern das wirklich ausschließlich nach dem aktuellen Krankheitsbild dann unterscheiden, wer wo hin soll. Und ich glaube, von den Anstalten brauchen wir noch einige mehr.

Da waren ja die forensisch-therapeutischen Zentren im Gespräch.

Da haben wir hier auch eine Veranstaltung gehabt und diskutiert, dass es klug wäre, wenn wirklich neue forensisch-therapeutische Zentren kommen, dort Nachbetreuungsambulanzen zu haben, da sind alle Ärzte und Psychologen mit den Fällen vertraut, das ist eine kontinuierlichere Nachbetreuung und das wäre auch eine „Anstalt mit Qualitätssiegel“. Und wenn man die ohnedies neu baut, wäre es da durchaus möglich, einen ambulanten Bereich dabei zu haben. Aber ich glaube, dafür gibt es dann eh kein Geld, das können wir eh abhaken, aber wir haben besprochen, dass das sinnvoll wäre. Was jetzt das Problem ist, dass es so zersplittert. Also ich könnte nicht behaupten, dass ich einen wirklich guten österreichweiten Überblick über die Nachbetreuungsmöglichkeiten habe, ich kenne zwar die Klassiker, aber jetzt drängt dieser neue Verein Zesa da aufs Feld, der jetzt aber nicht entspricht und ich will

mich mit dem nicht auseinandersetzen müssen, weil ich kann es in Wahrheit nicht beurteilen, ich bin jetzt nicht vom Fach und ich finde das auch von einem Richter ein bisschen viele verlangt. Was ich auch noch gerne hätte, ist dass sich die Richter nicht mit den Kosten herumschlagen müssen, weil das ist sehr mühsam und raubt sehr viel Zeit. Und was in diesen Entlassungssachen auch so eine Sache ist, dass wir keine einheitliche Rechtsprechung österreichweit haben, weil das immer nur bis in die zweite Instanz geht, das geht immer nur bis zum Obergericht, also hin und wieder findet eine 23er-Beschwerde oder so den Weg zum Obersten, aber ganz selten. Wir haben jetzt zum Beispiel eine Kostenfrage wegen einer Nachbetreuungseinrichtung und wir wissen, dass es eine Entscheidung vom Obergericht in Graz gibt und wir haben jetzt hier einen Beschluss gefasst, der angefochten wird und der geht jetzt, auch nach der tollen Einsparungsreform, an einen Einzelrichter des OLG Wiens. Wir haben jetzt eh gesagt, wenn er gleich entscheidet wie Graz, dann freut uns das, weil das hätten wir gerne, aber wenn er nicht gleich entscheidet, dann werden wir wohl von Amts wegen eine Währungsbeschwerde anregen, einfach weil wir gerne hätten, dass diese Frage für ganz Österreich abschließend von oben beantwortet ist. Außer über solche Wege bekommen Sie die Sachen ja nie ganz hinauf.

14.4.3. Interview mit einem psychiatrischen Sachverständigen, 26. April 2018

Wie gehen Sie bei der Begutachtung im Bereich 21/2 vor?

Das mach ich prinzipiell nie alleine, sondern immer mit einem Psychologen.

Gibt es da ein Standardprozedere?

Üblicherweise schaue ich die Leute zwei Mal im Schnitt an, ganz selten nur ein Mal und wenn es notwendig ist auch drei und vier Mal. Zwei Mal sicher. Mit dem Psychologen, das ist in den letzten Jahren immer Dr. Neuwirth, ich hab da eine kleine Anzahl von Kollegen immer gehabt, mit denen ich zusammenarbeite, mit denen ich mich abspreche und bevor wir anfangen schauen wir uns den Akt durch und machen eine Strategie, was spezifisch für uns interessant ist zu untersuchen. Wobei das, glaub ich, ist nicht üblich, das mache nur ich, der Psychologe und ich wir wenden alle aktuarischen Instrumente jeweils blind alleine an und vergleichen dann. Die machen wir auf jeden Fall doppelt. Soweit ich weiß, die meisten Kollegen nehmen

entweder gar keinen Psychologen oder wenn macht der Psychologe nicht in der Prognostik mit. Wir machen aber beide die Diagnostik, einfach zur Sicherheit, das ist eine bessere Absicherung.

Wie gehen Sie damit um, wenn sich Ihre Eindrücke unterscheiden?

Dann diskutieren wir das. Wobei, klarerweise, wenn man mit jemanden fünf, sechs, sieben Jahre zusammengearbeitet hat und 200 Gutachten erstellt hat, dann liegt man üblicherweise relativ nah beieinander und die angegebenen Variationsbreiten.. Wir sind üblicherweise im Rahmen dessen, was in diesen Manualen eine normale Variation durchgeht. Wenn du beim PCL-R um 2 Punkte auseinander liegst.. Es ist nur die Frage, ob man über 25 ist oder unter 25. Jeder für sich schaut den Akt durch und wir besprechen das dann vor. Wir gehen nicht gemeinsam hin, der Psychologe untersucht alleine und ich untersuche alleine. Er schreibt dann seinen Text und ich schreibe meinen und seiner wird integriert in meinen. Nachdem der Auftrag ja an mich geht, bin ich der Letztunterschreiber. Er unterschreibt seinen Teil, aber ich nehme sozusagen „die Verantwortung für seinen Teil mit“ und bin der Letztunterschreiber als Auftragnehmer.

Kommen wir zu den Personen, die Sie untersuchen. Haben Sie da in den letzten 10 Jahren bei der Gruppe 21/2er Veränderungen festgestellt? Bezüglich der Persönlichkeit, des sozialen Umfeldes, etc.?

Ich mache ja tendenziell nur die schweren Sachen. Bei den Sexualstraftätern sind das klassischerweise Persönlichkeitsstörungen mit primären sexuellen Präferenzstörungen. Da ändert sich nichts.

D.h. von der Psychopathologie her ist es gleichgeblieben, was ist mit dem Bereich der kognitiven Fähigkeiten?

Das kann ich nur aus dem Bauch heraus sagen, das haben wir natürlich nie ausgewertet. Man hat das volle Spektrum, Leute mit einem IQ von 125 und Leute mit einem IQ von 95. Und so groß sind die Fallzahlen dann auch wieder nicht. Ein Minderbegabter ist üblicherweise kein 21/2er, das ist die Ausnahme. Man hat allein durch die Definition des Gesetzestextes alles, was unter IQ 90 ist, ohnehin schon draußen.

In den Akten sieht man, dass in der ersten Entlassungsgruppe keine Personen mit einer anderen als der österreichischen Nationalität vorkommen, das steigt dann auf 18% an in der 2. Entlassungsgruppe. Deckt sich das mit Ihren Eindrücken?

Ja, sicher. Wobei das nicht bei den Sexualstraftätern so ist, gerade die Pädophilen sind vorwiegend Österreicher. Wo man deutlich mehr Nicht-Österreicher hat sind bei den 21/1ern. Und bei den Gewalttaten hab ich in den letzten sechs, sieben Jahren deutlich mehr Ausländer gehabt.

Beeinflusst das den Begutachtungsprozess?

Das sollte es natürlich nicht und man muss sich klarerweise immer wieder kognitiv damit auseinandersetzen, dass es das nicht tut. Aber natürlich entwickelt man ganz automatisch aufgrund der Erfahrungen bestimmte Überzeugungen, von denen man sich in seinem Urteil nicht beeinflussen lassen darf. Aber natürlich macht jeder, der so viele Gutachten macht wie ich, die Erfahrung, dass es mit einer speziellen Gruppe von muslimischen Männern relativ schwierig zu arbeiten ist, weil sie relativ wenig Problembewusstsein in ihr eigenes aggressives Verhalten haben und ich bin SPÖ-Mitglied, ich hab nicht das Problem, dass ich Vorurteile hätte, aber das ist das, was du in der Begutachtung erlebst. Wenn du hörst, wie die mit Gewaltdelikten, die sie begangen haben, umgehen, wie sie sie argumentieren und begründen, dann ist das anders als man vor 15 Jahren noch gehabt hat. Aber das sind eher 21/1er, auch im Gewaltbereich. Ich überlege gerade, ob ich irgendeinen ausländischen Sexualstraftäter gehabt habe. Deutsche ja. Aber muslimische Sexualstraftäter habe ich nicht gehabt. Vergewaltiger schon, aber keine 21/2er, die sind normalerweise zurechnungsfähig und Punkt aus. Kein Afghane, kein Tschetschene, daran könnte ich mich mit hoher Wahrscheinlichkeit erinnern.

Ich nehme einmal an, Sie kennen die Gutachterszene recht gut. Es gab immer wieder Kritik an dem Gutachterwesen im Allgemeinen. Wie stehen Sie dazu?

Also, ich habe so viel Überblick über die Gutachterszene, auch in Deutschland, dass ich sagen kann, die Kritik ist schwachsinnig. Die basiert in Wirklichkeit auf einer einzigen Studie und das ist die Studie einer Studentin aus Ulm. Da sind zum Teil berechtigte Kritikpunkte drinnen, das müsste man sich aber alles ganz genau anschauen, liegt relativ weit zurück und die Kritikpunkte, die berechtigt sind, die treffen auf den Großteil der deutschen Routinegutachten

auch zu. Die schlicht aus Zeitgründen sehr ökonomisch arbeiten, auf viele Dinge nicht explizit eingehen, ja, aber würde man das in Deutschland gleich machen, kommt das selbe heraus. Da ist klassischer österreichischer Selbsthass dabei. Und du kannst nicht ein 200-Seiten-Gutachten vom Nedopil als Maßstab nehmen, wenn auch die Deutschen, die besser bezahlt waren zumindest, wenn du auch in Deutschland im Routinegutachten maximal 50 Seiten hast. Wobei man auch sagen muss, dass nicht 200 Seiten automatisch besser sind als 50. Also diese Kritik ist Unsinn und es gab vor 15 Jahren wahrscheinlich, da hab ich noch nicht so viel gemacht, mehr schlechte Gutachten als es jetzt gibt, aber allein durch die Möglichkeit der Zusatzausbildung für forensische Kriminalprognostik, die ja de facto jetzt für die Prognostik Voraussetzung ist, sonst darfst du ja gar nicht mehr, allein dadurch ist es zu einer Qualitätsverbesserung gekommen. Diese Ausbildung gibt es seit fünf oder sechs Jahr, aber genau weiß ich das nicht. Diese Kurse gehen über acht Monate oder so, jedes zweite Wochenende, die sind intensiv und es tragen vom Nedopil rauf und runter eh alle Spezialisten vor dort.

D.h. Ihrer Wahrnehmung nach hat sich die Ausbildung verbessert?

Ja, keine Frage.

Was man in den Akten sieht ist, dass es zu einer massiven Steigerung bei der Qualität der Gutachten gekommen ist

Ja, in den letzten 10 Jahren ist es da sicher zu einer Steigerung gekommen. Die Kritik jetzt, die sehe ich nicht wirklich.

Sie führen diese Qualitätssteigerung auf die Ausbildung zurück. Gibt es noch andere Faktoren, die sich verändert haben?

In den letzten drei Jahren ist die Bezahlung deutlich besser geworden, das hat sicher einen Effekt. Wenn jemand heute über die Bezahlung jammert, dann hat das keine Basis oder er kennt sich nicht aus. Nach diesem neuen Erlass bzw der Erlass ist nicht neu, aber es gar vor drei oder vier Jahren unter anderem in einem Verfahren, wo ich das angestrengt habe, OLG-Entscheidungen, die ganz klar auf diesen Erlass Bezug nehmen, der, glaube ich, aus 2007 ist. Dieser Erlass sagt spezifisch aus, dass bei Prognosegutachten das Gebührenanspruchsgesetz nicht anzuwenden ist, sondern nach Stunden verrechnet wird. Und damit verrechnet man € 240,- in der Stunde und wenn einer sagt, dass er damit zu wenig hat, dann muss er den Beruf

wechseln. Das hat in der Ordination keiner. Also in dem Moment, wo ein Prognosegutachten zu erstellen ist, verrechnet man nach Stunden.

Haben Sie in diesen letzten etwa 10 Jahren Veränderungen in der Arbeit mit den Gerichten festgestellt?

Ich habe mit den Gerichten immer gut zusammengearbeitet, es gibt immer wieder irgendwelche Kleinigkeiten, aber ich habe nie eine größere Meinungsverschiedenheit oder Auseinandersetzung mit irgendeinem Staatsanwalt oder irgendeiner Richterin gehabt. Mein Eindruck ist, dass wenn du anständig arbeitest, dass das auch wertgeschätzt wird. Die Rückmeldungen sind sehr ok.

Haben Sie den Eindruck, dass die Richter und Richterinnen in ihrer Ausbildung ausreichend vorbereitet werden auf die spezifischen Anforderungen in diesem Bereich?

Das kann ich nicht beurteilen. Die, mit denen ich zusammenarbeite, sind üblicherweise... Im Schöffensenat oder im Geschworenengericht sind ja immer mehrere und da ist immer mindestens einer dabei, der sich auskennt. Bei den ganz jungen Einzelrichtern merkt man schon manchmal, dass die froh sind, wenn der Gutachter vorgibt, was herauskommt, klarerweise, das ist auch so bei den Staatsanwälten. Ob da in der Ausbildung etwas verbessern könnte, das kann ich nicht beantworten. Aber mein Eindruck von denen, mit denen ich zusammenarbeite und zusammengearbeitet habe, war völlig in Ordnung.

Jetzt haben ja manche Betroffenen vielleicht schon vorläufige Bewährungshilfe vor der Entlassung. Haben Sie Kontakt mit der Bewährungshilfe?

Also ich mache keine Ermittlungen, aber mir liegen alle schriftlichen Stellungnahmen vor, auch von der Bewährungshilfe, also auch zum Beispiel bei UdUs, alle Berichte aus den Wohneinrichtungen usw. und wenn sie nicht vorliegen, dann fordere ich sie an. Krankengeschichten fordere ich direkt an, zB vom FTZW oder stationäre Krankengeschichten, die hole ich mir direkt und alles andere fordere ich über das Gericht an.

Haben Sie über diese Berichte Veränderungen bemerkt, wie die Bewährungshilfe mit diesen Personen arbeitet?

Also in den letzten Jahren sind die Berichte der Bewährungshilfe aus meiner Sicht besser geworden und meine Erfahrung mit den Bewährungshelferinnen ist sehr positiv, das sind gut

ausgebildete, sehr engagierte Leute. Die Berichte sind deutlich differenzierter, wenn ich heute einen Bericht von NEU**START** bekomme über das letzte halbe Jahr, dann hat der mindestens eine Seite. Mein Eindruck ist, dass heute sehr gut und genau gearbeitet wird. Nämlich durchaus differenziert, wo durchaus auch der Bewährungshelfer sich nicht nur als Vertreter des Straftäters sieht, sondern durchaus kritisch ist und sagt, in diesen Bereichen gibt es auch in der Bewährungshilfe Schwierigkeiten und darauf muss man schauen.

Was wären Ihrer Einschätzung nach die Faktoren, die für die Legalbewährung von Personen, die nach 21/2 entlassen werden, besonders wichtig sind?

Der Hauptgrund, warum man manchmal sehr unsicher ist und warum die Richterinnen oft sehr zurückhaltend sind, manchmal zurückhaltender als die Mediziner, ist dass die Richter in meiner Einschätzung die Erfahrung machen, dass bei Verstößen das Verfahren zu lange dauert, um eine entsprechende Maßnahme zu setzen. Wenn der beispielsweise Auflagen hat in der bedingten Nachsicht, in der Wohnbetreuung oder regelmäßige Medikamenteneinnahme, was auch immer, dann ist es jetzt in der Praxis so, dass beispielweise die psychiatrische Ambulanz zwar an dem Tag, wo er sich eine Depotspritze nicht abholt, zwar an das Gericht ein Fax schickt. Dann muss der Richter aber den Betroffenen laden und befragen, wenn er nicht kommt, muss er ihn nochmal laden und so weiter und es können drei, vier, fünf, sechs, sieben Wochen vergehen, bis der den wirklich hat und er dann kann er letztendlich eine Maßnahme setzen und sagen, er widerruft und er sperrt ihn wieder ein. Und dieses Risiko ist vielen zu hoch. Es gab ja den Entwurf von Ex-Minister Brandstätter, den Prof. Fuchs geschrieben hat, da sind explizit diese Dinge drinnen, dass man das entbürokratisieren muss, das muss schneller gehen, das steht da drinnen. Mittlerweile schaut es ja so aus, als ob der Entwurf eh Makulatur ist, der wird eh nichts, aber da sind einige wesentliche Punkte drinnen. Legalbewährung könnte man deutlich verbessern, wenn man die Betreuungsmaßnahmen in der bedingten Nachsicht verschärfen würde.

Sie sprechen an, dass es mehr Flexibilität in der Reaktion geben sollte. Habe ich Sie richtig verstanden, dadurch, dass das jetzt so unflexibel ist, dann auch die Richter und Richterinnen von vornherein eher vorsichtiger sind?

Ja, sie gehen eher auf Nummer sicher, diese Erfahrung habe ich immer wieder gemacht.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit den gerichtlichen Weisungen? Gibt es hier welche, die Sie für besonders wichtig halten?

Üblicherweise ist in meinem Auftrag drinnen, dass ich für den Fall, dass eine bedingte Nachsicht oder bedingte Entlassung ausgesprochen wird, dass ich Stellung nehmen soll zu den Weisungen. Sollte das im Gutachtensauftrag nicht drinnen sein, hole ich mir diesen Auftrag nachträglich, genauso wie wenn der Psychologe nicht drinnen steht, und ich schreibe das hinein und üblicherweise werden die Vorschläge, die wir machen auch 1:1 so übernommen. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, wo das Gericht die Auflagen nicht so formuliert hätte, wie wir sie vorgeschlagen haben.

Kann man sagen, welche Weisungen besonders wichtig sind?

Die zentral wichtig Weisungen sind, wenn eine psychiatrisch – medikamentöse – psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, und davon ist üblicherweise auszugehen, dann ist das die Weisung Nr. 1. Das wird über die forensischen Ambulanzen mittlerweile gut abgedeckt und das funktioniert auch gut. Wenn es sinnvoll und indiziert ist, ist natürlich die Weisung 2 die entsprechende Wohnbetreuung, wobei man bei den 21/2er üblicherweise schrittweise zuerst mit einer vollbetreuten und dann erst nach einer gewissen Probezeit auf eine teilbetreute umsteigen kann, das funktioniert auch gut. Dann in weiterer Abstufung Überprüfung der Drogenfreiheit klarerweise. Was man explizit ja nicht hineinschreiben kann, zumindest wurde mir das so kommuniziert, bei Sexualstraftätern, obwohl das natürlich sinnvoll wäre, dass man routinemäßig ihren Internetzugang überprüfen sollte. Ich habe jetzt gerade einen Fall, wo jemand in der Bedingten wieder kinderpornographisch aktiv geworden ist. Das hat man mehr oder weniger durch Zufall entdeckt. Inwieweit das mit Datenschutzgrundverordnung geht, weiß ich nicht. Aber gerade bei Sexualstraftätern, bei Pädophilen, spielt sich natürlich irrsinnig viel über das Netz ab, da wäre natürlich eine spezifischere Weisung und eine spezifischere Möglichkeit, das zu überprüfen, sinnvoll. Das schränkt natürlich die persönlichen Freiheitsgrade ein, aber mir ist immer noch lieber, ich hab ihn draußen und überprüfe ihn, als ich hab ihn drinnen.

Was man in den quantitativen Daten sieht, ist dass es zu einem massiven Anstieg der UdUs gekommen ist. Halten Sie das für sinnvoll?

Ja, klar. Ein Beispiel, hab ich letztes Jahr gehabt: jemand hat eine relativ kurze Haftstrafe bekommen, drei Jahre oder so, ist bereits vier Jahre über Haftende, also sieben Jahre bisher eingesperrt, aber auf der anderen Seite natürlich ein pädophiler Sexualstraftäter. Und ich bekomme die Frage, kann man den bedingt entlassen, und der hat aber noch nie eine UdU gehabt, dann kann natürlich meine Stellungnahme niemals sein, man kann den bedingt entlassen, sondern ich kann nur sagen, aus unserer Sicht gibt es durchaus eine positive Entwicklung, aber da bisher keine Lockerungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, empfehlen wir zuerst einmal schrittweise Lockerungsmaßnahmen mit regelmäßiger Kontrolle und dann Wiedervorstellung in einem Jahr. Insofern ist die UdU sicher sinnvoll. Sie hat ja den Vorteil, dass die Justiz sofort reagieren kann. Wenn der in der UdU nicht funktioniert, ist er am nächsten Tag wieder drinnen und das ist ja genau das, was die Richter wollen. Im Prinzip, wenn man die UdUs „den Richtern umhängt“, hätte man das Problem gelöst. Das ist eine formaljuristische Frage, wie man das löst, aber genauso ist es. In diesem einen Fall, der war in der UdU und irgendeiner von den Wohnbetreuern hat sich seinen Computer angeschaut. Ich weiß gar nicht, ob der das dürfen hätte, aber er hat ihn sich eben angeschaut und am nächsten Tag war der wieder am Mittersteig.

Wir haben ja darüber gesprochen, dass die Ausbildung besser geworden ist und auch die Bezahlung besser geworden ist im Gutachterbereich. Gäbe es Ihrer Ansicht nach darüber hinaus etwas, wo Sie sagen, das bräuchten wir als Gutachter, um die Arbeit noch besser gestalten zu können.

Eine wesentliche Forderung aus meiner Sicht wäre, dass wir in die Amtshaftung übernommen werden. Die Entscheidung, ob mein Gutachten richtig oder nicht richtig ist, muss de facto der Richter im Verfahren stellen. Wenn er sagt, das Gutachten ist falsch oder wertlos, dann muss er das feststellen. Aber wenn er auf Basis meines Gutachtens ein Urteil fällt, dann muss ich davor geschützt sein, dass ich von dritter Seite geklagt werde. Das ist mir jetzt zwei Mal passiert. Es ist in beiden Fällen eingestellt worden, aber es ist massiv belastend und man fragt sich wirklich, ob man sich das dann noch antut. Jemand hat zweimal ein Privatgutachten gemacht, er sagt, zwar nicht mit dem Hintergrund, dass man mich klagen kann, sondern nur um den rasch aus der Maßnahme zu bekommen, aber... Der eine Fall, der mich wirklich am meisten geärgert hat, war ein wirklich gefährlicher Schizophrener, ein 21/1er, schwer paranoid, jede Menge Fantasien, wen er aller umbringen wird. War insgesamt, ich glaube, fünf

Jahre in Asten und ist dann nach fünfeinhalb Jahren bedingt mit einer Wohnweisung rausgekommen. Mit einem Privatgutachten von einem Kollegen hat mich der und dessen Vater zivilrechtlich geklagt, weil die Gefährlichkeitsprognose falsch war und weil er durch die von mir, durch mein Gutachten ausgelöste jahrelange Behandlung mit Neuroleptika in Asten Diabetes bekommen hat und körperliche Schäden hat. Die wollten eine Rente und ein paar hunderttausend Euro. Da fragt man sich dann schon... Und das ginge mit einem Federstrich. Das Gutachten gehört vom Richter beurteilt, wenn er sagt, es ist richtig für mich, dann muss jeder weitere rechtliche Schritt ausgeschlossen werden, sprich dann muss es Amtshaftung sein, dann kann man die Republik klagen, aber nicht mich. Das wäre ganz wichtig.

Hätten Sie die Hypothese, dass wenn das der Fall wäre, dass das den Gutachtern auch einen größeren Freiraum in ihrer Begutachtung geben würde? Vereinfacht gesagt ‚Um auf Nummer sicher zu gehen, bin ich lieber vorsichtiger in der Begutachtung‘?

Das kann ich nur so beantworten: für mich würde ich es nicht so sehen. Bei aller Vorsicht, die ich natürlich an den Tag lege, ich mache das ja schon lange, habe ich trotzdem wirklich immer versucht nach bestem Wissen und Gewissen mich nicht von irgendwelchen Ängsten leiten zu lassen, sondern zu schauen, was ist am gescheitesten für die Allgemeinheit und für diesen Menschen. Dass es tendenziell möglicherweise zu einer etwas differenzierteren Vorgangsweise in Summe führen könnte, mag schon sein. Weil, jedem, dem das passiert, brennt sich das ein und das trägst du mit dir herum.

Kommt das oft vor, wissen Sie das?

Mir ist es in 19 Jahren zwei Mal passiert, das ist relativ selten, aber ich weiß es von etlichen Kollegen, mit denen ich gesprochen habe, denen es mehrfach passiert ist. Es ist nicht so selten.

Abschließend, wenn Sie aus Ihrer langen Erfahrung heraus auf diese letzten 15 Jahre zurückblicken: was wäre Ihre Hypothese, was könnte zu diesem Abstieg in der Rückfallrate bei den 21/2ern geführt haben?

Das traue ich mir generell nicht zu sagen, das müsste man sich detailliert anschauen: um welche Deliktgruppen handelt es sich? Um welche Diagnosen handelt es sich? Wenn sich die Population nur um 10% ändert, dann ändert sich automatisch auch der Outcome. Natürlich müsste man sich das in Relation auch anschauen zur Veränderung der Unterbringungsdauer.

Nur eine Hypothese: möglicherweise findet man eine Verringerung der Rückfallrate bei gleichzeitiger Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer.

Das sehen wir auf jeden Fall.

Das wäre eine relativ simple Erklärung und ein relativ gutes Argument dafür, dass das, was da drin passiert, gar nicht so schlecht ist.

D.h. die Hypothese wäre, dass durch den längeren Aufenthalt im ‚Justizbetrieb‘...

... steigt einerseits möglicherweise die Chance auf eine tatsächliche strukturelle Veränderung in den Persönlichkeitsstrukturen dieser Menschen und damit in der Gefährlichkeit und/oder führt eine etwas längere Aufenthaltsdauer doch zu einer etwas höheren generalpräventiven Abschreckung. Ist eine Hypothese.

14.4.4. Interview mit einem Vertreter einer Regelvollzugsanstalt, 12. Juni 2018

Bezüglich der nach 21/2 untergebrachten Personen, sind Ihnen hier Veränderungen aufgefallen, was das für Personen sind, in der Persönlichkeit, bei den Delikten, beim sozialen Umfeld, aus dem sie kommen..?

Die Droher, Nötiger und so, mein Eindruck ist, dass die stark zugenommen haben. Möglicherweise auch in Zusammenhang mit bestimmten Vorfällen, wenn einzelne im Scheidungsverfahren in Gerichte laufen und dort den Richter erschießen wollen und dann dort den Rechtspfleger erwischen oder einfach ins Oberlandesgericht rennen und dort fast völlig ungehindert, früher hat es ja nur den Portier gegeben und keine darüber hinausgehenden Sicherheitsvorkehrungen, und dort irgendwie bei irgendwelchen Senatspräsidenten irgendwelche Drohungen absondern, ich glaube, dass da schon sehr viele Dämme gebrochen sind und auch dann längere Einweisungen erfolgt sind bei diesen Delikten, also nicht nur mehr und öfter, sondern auch länger von der Strafe her. Der Maßnahmenvollzug ist halt immer quasi so eine Absicherung, bissl als versteckte Sicherungsverwahrung, den Eindruck hat man, dass das durchaus ein bewusstes oder unbewusstes Konzept ist.

Dass diese Haltung stärker durchkommt?

Ja, genau. Dass es auch medial im Laufe der Jahre und Jahrzehnte sehr viel stärker aufgegriffen wird, ist mein Eindruck. Bzw auch Richter stärker auf ihre Verantwortung sensibilisiert sind, dass es persönliche, ihnen zurechenbare Entscheidungen sind oder auch, was früher vielleicht weniger war, medial stärker in die Kritik kommen als früher. Also dass es Vorfälle gibt, dass die medial auch stark hochgepeitscht werden teilweise, auch natürlich Vorfälle, die schauderhaft sind, dass es solche Menschen gibt, das verdichtet sich irgendwo zu einem Klima, meiner Meinung nach.

Wenn ich das richtig verstehe, sagen Sie, dass durch diese Vorfälle, die auch medial präsenter sind, der Maßnahmenvollzug an sich präsenter ist und dadurch auch mehr zur Anwendung kommt?

Ja, stimmt. Dazu kommen andere gesellschaftliche Entwicklungen wie IKT-Einsatz, also Informations- und Kommunikationstechnologie, die halt auch zB Zeitungen vom Markt verdrängen, und dadurch mit einer Geschwindigkeit Dinge aufgegriffen werden, auch wenn es nur einmal eine Momentaufnahme ist und das dann einmal hochgezogen ist, und früher, da hat es vielleicht die Zeitung gegeben und nicht das Internet und nicht Twitter und nicht facebook und instagram und sonstiges und dann ist das einmal platziert. Alles geht schneller, elektronisch, ist sofort ein Problem, wird sofort ins Bewusstsein gerückt und auch damit hat das, glaube ich, ein bisschen zu tun, mit gesellschaftlichen Entwicklungen, siehe Thema Asyl, Fremde, ...

Die Gutachter sind natürlich auch ein Thema. Früher hat es weniger Untergebrachter gegeben und mehr Gutachter, die sich mit dem beschäftigt haben, jetzt gibt es mehr Fälle und weniger Gutachter. Das muss auch irgendwie schneller abgehandelt werden, auch wenn es sehr komplexe Einzelfälle sind. Auch hier wieder: man kann so jemanden nicht ewig begutachten und bekommt dafür nur begrenzt bezahlt und hat nur begrenzt Zeit. Vielleicht kann man dann nicht so exakt darauf eingehen, wie es notwendig wäre, und dann bleibt halt im Zweifel vielleicht hängen, dass man das Restrisiko nicht auf sich nimmt.

Ihr Eindruck ist, es gibt jetzt mehr Droher und Nötiger in dieser Gruppe – wirkt sich das auf den Vollzug aus, diese Verschiebung in der Deliktstruktur?

Ich glaube, dass man insgesamt im Maßnahmenvollzug, auch wenn man das vielleicht extern nicht glaubt, doch generell, nicht nur auf diese Personengruppe, sehr viel mehr auf die

Personen eingeht, sehr viel mehr vollzuglich tut als früher. Alleine schon, wenn ich mir anschaue, mit der Einführung der JBA hat man doch sehr viel mehr in diesen Fachdienstbereich investiert, also einen Ergotherapeuten hat es früher zum Beispiel nur am Mittersteig gegeben oder in Göllersdorf. Bestimmte Anteile Ergotherapie hat jetzt eigentlich jede Anstalt, die Maßnahmenvollzug betreibt. Da geht die Diskussion schon weiter in die Richtung Sozialpädagogen, da wird sehr viel mehr getan, ganz grundsätzlich und nicht nur für diese Personengruppe. Es gibt eigene Führungskräfte in dem Bereich. Das halte ich schon für eine Qualität, auch wenn immer wieder der Maßnahmenvollzug kritisiert wird.

D.h. die Personalstruktur hat sich verändert?

Die hat sich verändert in dem Sinne, dass sie sich wesentlich verbessert hat. Ich spreche jetzt von allgemeinen Strafvollzugsanstalten und nicht von Sonderanstalten. Früher waren es weniger Fälle, die untergebracht waren, da ist viel weniger getan worden und es ist viel weniger problematisiert worden. Jetzt wird es viel mehr problematisiert, wiederum ein Anlassfall und durchaus berechtigt ist das in den Fokus gekommen. Die Frage, was haben solche Personen in allgemeinen Strafvollzugsanstalten verloren – meiner Meinung nach nichts, da ist einfach das Klima eines Strafhauses immer da, das wird nie forensisch-therapeutische Einrichtung, das wird es nicht. Wobei selbst allgemeine Strafvollzugsanstalten müssten anders aussehen, damit es mehr bringt, aber ich glaube, dass da sehr viel mehr investiert wird: in die Ausbildung des Personals, auch der Justizwachbeamten, in deren Auswahl, sehr viel mehr in wirkliche abgestufte Entlassungsvorbereitung investiert wird. Es gibt eine Menge an Sozialtrainings. Das hat es zwar früher auch gegeben, aber es gibt eine Menge an Sozialtrainings, die durch Justizwachebeamte durchgeführt wurden. Früher haben das im Wesentlichen Fachdienste gemacht, das geht aber rein von der quantitativen Notwendigkeit nicht. Wenn heute jemand hier eingegeben wird für eine bedingte Entlassung, dann hat der eine riesige Menge an Sozialtrainings auch mit Justizwachebeamten absolviert.

Dh die Justizwachebeamten, die im Bereich Maßnahme tätig sind, erhalten spezielle Schulungen?

Genau, das ist jetzt das Konzept. Sie sind erstmal speziell ausgesucht, das ist ein *staff* an fixen Mitarbeitern, die eingesetzt werden und bei deren Einsatz gibt's nur die Rotation in der Diensterteilung innerhalb dieser Gruppe und nicht darüber hinaus. Früher war's am Wochenende so: wenn jemand da war aus dem Maßnahmenvollzug, dann war der eingeteilt,

wenn nicht, dann war irgendjemand anderer da, der sie aber eigentlich nicht ausreichend kannte. Das gibt es jetzt nicht mehr. Es wird da sehr viel auf einen Mitarbeiterstab gesetzt, der speziell ausgesucht ist, der immer eingesetzt wird, der einbezogen ist in Fachgespräche über Personen. Es gibt jetzt Regelungen, das ist überhaupt einzigartig im Strafvollzug, hier im Maßnahmenvollzug über Mindestgesprächsstandards zwischen Justizwachebeamten und Untergebrachten. Dh es gibt ein Minimum von einmal monatlich und das muss dokumentiert werden, aufgrund eines Fragebogens, der auszufüllen ist, ein standardisiertes Gespräch mit den Untergebrachten. So etwas hat es früher nicht gegeben. Früher ist das nicht kritisiert worden, da hat's die auch irgendwo gegeben, da hat sich einiges getan. Insbesondere nach dem StrRÄG 2008. Das hat für den Vollzug der Strafhaft im Allgemeinen sehr viel gebracht, also den Fokus auf die Personen gerichtet, es war legislativ aus meiner Sicht eine gelungene Maßnahme, aber natürlich dann auch noch einmal auf den Maßnahmenvollzug, da ist dann auch noch mal sehr viel investiert worden.

Die Justizwachebeamten, die in dem Bereich tätig sind, melden die sich freiwillig?

Prinzipiell ja, wir setzen hier auf Freiwilligkeit. Nur wenn das nichts bringt, gehen wir noch einmal in eine intensivere Runde, wo wir versuchen, Personen dafür zu gewinnen. Und wenn die Phase 2 nichts bringt, müssten wir theoretisch in die Phase 3 gehen und jemanden zwangsrekrutieren. Bis jetzt war das noch nicht notwendig. Wobei sich vor allem sehr viele jüngere Mitarbeiter dafür interessieren, die durchaus da sehr motivierbar sind, weil man da in einem Bereich, der klar abgesteckt ist und wo es auch Personalhoheit gibt, auch mitgestalten kann inhaltlich, also da eine Rolle spielt in der Vollzugsplanung, in Fachteams, in Abteilungsteams und da auch gefragt wird: wie ist der aus Ihrer Sicht? Sonst hat man das nie oder selten, dass ein Vollzugsleiter den Abteilungsbeamten fragt oder dass sie standardisierte Gespräche führen müssen, Sozialtrainings machen müssen, wenn geht auch mit den Untergebrachten Ausführungen bestreiten, früher ist das vom Wachzimmer erledigt worden, das wird jetzt von diesen Mitarbeitern, wenn das kapazitätsmäßig geht, ebenfalls vorgeplant und gemacht. Das Wissensmanagement ist aus meiner Sicht in diesem Bereich sehr viel besser. Außerdem können sie in ihrer Dienstzeitgestaltung mitreden, die haben da eine Teilautonomie und einen persönlichen benefit, abgesehen vom Lernen und vom Eingebunden-Sein, kann man auch mitreden: wann bin ich im Dienst, wann bin ich nicht im Dienst.

Dh es ist nicht nur das Personal insgesamt aufgestockt worden was die Fachdienste betrifft, sondern es ist auch das Personal, das jetzt tätig ist, Ihrer Meinung nach besser ausgewählt und ausgebildet und es hat sich darüber hinaus auch die Haltung oder der Zugang zu den Untergebrachten verändert von Seiten des Vollzuges?

Schon, ja. Speziell im Maßnahmenvollzug, aber auch in anderen Teilen des Strafvollzuges ist das durchaus zu beobachten, dass viele das schon auch sehr gerne machen, als nicht nur auf- und zusperren, sondern auch gestalten mit den Insassen, also das, was man unter Betreuung im engeren oder weiteren Sinn versteht, das findet schon bei vielen statt. Es gibt einen gewissen Anteil an Mitarbeitern, die nichts damit anfangen können, das gibt es schon auch.

Bezüglich der praktischen Vorgehensweise, wenn jemand als Untergebrachter nach 21/2 zu euch kommt, was haben diese Veränderungen im Vollzug für Auswirkungen in der Vorgehensweisen? Was hat sich sozusagen im Alltag der Betroffenen verändert?

Es gibt heute sehr viel schneller und besser Vollzugsplanung und es gibt einheitliche Dokumentation in der IVV und es gibt vor allem auch dynamische Vollzugsplanung. Das heißt die Planung geht weit über einmal usw hinaus, sondern die werden laufend geholt und es gibt auch eine aufsuchende Betreuung und auch Vollzugsplanung. Also nicht nur die, die sich laufend ins Spiel bringen, werden behandelt, sondern auch die, die sich sehr zurückziehen und abriegeln, die werden hereingeholt. Ich glaube 1x/Halbjahr kommen wir mit den Fällen durch. Die werden auch alle im Wohngruppenvollzug untergebracht. Allerdings ist es nach wie vor ein Problem zu glauben, dass man alle Untergebrachten in Wohngruppen unterbringen kann. Es gibt eben auch tatsächlich sicherheitsgefährliche Untergebrachte, die für dieses Setting temporär und manche auf Dauer nicht geeignet sind. Solche Fälle wären auch für therapeutische Zentren, wenn sie nur klinikenartig organisiert sind und keine Sicherheitsvorkehrungen haben, ein Problem. Das sind von derzeit 78 Obergrenze fünf. Für die gibt es jetzt nur die Variante wie so eine besondere Sicherheitsmaßnahme zum Beispiel mit sehr engem Korsett und dann die große Variante Wohngruppe und nichts dazwischen. Solche Abteilungen hat man abgeschafft, aber aus meiner Sicht nur weiß und schwarz funktioniert nicht. Es gibt in Wahrheit sehr viele Abstufungen.

Was sich relativ entwickelt hat, wir haben sogar jetzt zumindest einmal provisorisch bis auf eine Abteilung im Maßnahmenvollzug, nämlich im Wohngruppenvollzug die Öffnungszeiten jetzt auch noch leicht nach oben gesetzt. Was meiner Meinung nach notwendig ist, auch intern

zuerst einmal massiv zu lockern, ein Risikomanagement aufbauend auf laufender Vollzugsplanung, Involvieren des Personals und interne Lockerungen und langsam nach oben dosieren.

Wie sind da jetzt die Öffnungszeiten?

Es gibt drei Abteilungen, zwei bis 20.00 Uhr und bei einer Abteilung, da hat es einen Vorfall gegeben, und wir haben es wieder auf 18.00 Uhr zurückgesetzt. Der Grund mit 18.00 Uhr ist der: es gibt verlängerte Dienste und die restlichen 2 Stunden waren die alleine mit Kameraüberwachung über das Wachzimmer, dann hat es einen massiveren Vorfall gegeben, da haben wir wieder auf 18.00 Uhr zurückgedreht, das heißt, wenn das Personal geht, ist dort der Wohngruppenvollzug beendet. Das ist aber auch nicht so schlecht, weil jetzt gibt es für andere, die sich bewähren, die Möglichkeit, wieder in die nächste Progression aufzusteigen. So Abstufungen bewähren sich recht gut.

Was man in den Akten sieht, ist ein massiver Anstieg bei den UdUs – ist das aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Ich finde es auf alle Fälle sinnvoll, nur glaube ich, dass es unterschiedliche Qualitäten bei diesen UdUs gibt. Ich bezeichne das immer als „qualifiziertes Auslüften“, also UdUs wo man einkaufen geht zum 25. Mal mit dem sind vielleicht auch nicht schlecht und bringen vielleicht auch irgendwas, allerdings die klassische UdU, wo man Vorbereitung und Nachbereitung hat, wo Verhaltensbeobachtung stattfindet, das ist schon ein bissl mehr. Ich glaube auch, dass da die Qualitäten zwischen den Anstalten sehr unterschiedlich sind. Früher hat es das in manchen Anstalten gegeben, dass mit Zivildienern UdUs gemacht wurden, das zB halte ich nicht für sinnvoll, weil ich glaube, man braucht eine entsprechende Schulung und eine entsprechende Vorstellung von, was tue ich da, wenn ich mit dem auf Unterbrechung der Unterbringung gehe. Es geht da nicht nur um qualifiziertes Auslüften, dass jemand einmal rauskommt und irgendwo spazieren geht, das kann auch sinnvoll sein, sondern ich glaube, dass eine bestimmte Konzeption dahinter stecken sollte: wie reagiert der auf bestimmte Situationen? Verändert sich etwas, wenn die UdUs länger dauern? Verändert sich was, wenn ich vom Umfeld etwas ändere, soziales Lernen, das sind Dinge, da gibt es unterschiedliche Qualitäten.

Aber prinzipiell finde ich es sehr gut, weil man natürlich aus all diesen UdUs durchaus eine gewisse Lockerungstauglichkeit ableiten kann und ohne die Frage der Lockerungsbewährung

in Wahrheit überhaupt nie eine bedingte Entlassung zustande kommt. Dh also in Wahrheit wird er bedingt entlassen, wenn der Anstaltsleiter Lockerungen zulässt. Ansonsten ist das ein Ping-Pong, der Richter entscheidet, überprüft, beauftragt ein Gutachten, der Gutachter schreibt „Ich kann jetzt noch nichts sagen, der gehört einmal Lockerungserprobt“. Wenn die Lockerungserprobung stattgefunden hat, dann kommt in Wahrheit etwas ins Rollen. Da aber auch etwas passieren kann, glaube ich, dass dieses Konzept, wie lockere ich, wie schaut das aus, wie wird das überprüft von Fachteams- und Abteilungsteams... Man kann durchaus sagen, das hat sich bewährt, der bekommt weiter Lockerungen, aber man muss irgendwo Reflexionsfilter einziehen. Dh ich muss dann sagen nach 10 UdUs gehört irgendwie drüber nachgedacht, gehört das überprüft, also wo geht er hin, wie war das dort, ein Probewohnen, da muss man schon ein gutes Schnittstellenmanagement aktiv betreiben.

Dh für eine gute UdU braucht es aus Ihrer Sicht einerseits qualifiziertes Personal, die das begleiten, mit Vor- und Nachbereitungen und auch in einem gewissen Maß Kontrolle dessen, was geschieht, und dann ein individuelles Eingehen auf den Einzelfall, wie viel kann gemacht werden, etc.?

Ja, genau, da sind wir wieder in der Vollzugsplanung, da kann man dann sagen, ok, tun wir mit dem weiter, *more of the same* oder muss man sich das noch genau anschauen, welchen Blickwinkel oder kann man steigern, in welcher Richtung kann man steigern? Ich glaube, dass das zu Betreiben sehr anspruchsvoll ist und man das sehr professionell machen muss, man braucht ein Konzept, sobald da nur der Automatismus vorherrscht, ist das gefährlich. Es verändert sich etwas, überhaupt auch mit der Dauer der Lockerungen, je länger das geht und dann nicht zum gewünschten Erfolg führt, nämlich zu einer bedingten Entlassung, kann dann durchaus ein Punkt kommen, wo mehr eher unproduktiv ist, wo es einen *break-even* gibt, es kommt der Punkt, wenn ich jetzt noch mehr investiere, kommt dann nicht mehr heraus. Unter Umständen geht die Kurve sogar zurück.

Eine weitere sichtbare Veränderung sind die Sozialnetzkonferenzen. Wie ist Ihre Einschätzung dieses Tools für den Bereich der Maßnahme?

Momentan werden ja meines Wissens nach keine gemacht. Das war eine Projektphase. Auch hier sieht man wieder die regionale unterschiedliche Praxis. Ich glaube, die Sozialnetzkonferenzen bringen sehr viel an Vernetzung. Da hat man schön gesehen, dass das regional unterschiedlich stattfindet. Es gibt Einrichtungen, die sind irgendwie ein Spiegelbild

der Einrichtung und der Kommunikationskultur. Ich bin dafür, dass die Anstalten gewisse Autonomien haben, ich bin aber auch dafür, dass es gewisse Standards gibt, die den Anstalten vorgegeben sind. Mir hat da gefehlt, dass darauf mehr gedrängt wird, mehr hinterfragt wird. Das Projekt hier in der Anstalt war vor meiner Zeit und ich hab mir das angeschaut und ich hab mir gedacht, ich kann mir nicht vorstellen, dass bei der Komplexität der Fälle nur so wenige Sozialnetzkonferenzen notwendig sind. Gleichzeitig, jetzt so in meiner Leitungszeit sag ich, es werden mehr bedingte Entlassungen und ich glaube schon, dass hier auch dann ein Mehrbedarf an Sozialnetzkonferenzen bestünde. Ich glaube, es hängt an der mangelnden gesetzlichen Regelung, dass das Ganze nicht stattfindet und nicht wirklich endgültig etabliert wird. NEU**START** bekommt ja dafür auch bezahlt und das geht dann halt nicht, die sagen, bitte, für das werden wir nicht bezahlt, das ist der Nachteil der Auslagerung an NEU**START**.

Momentan gäbe es gar keine gesetzliche Möglichkeit, das durchzuführen, weil die Grundlage fehlt?

Ja, ich sehe da keine Möglichkeit. Das war ein Pilotprojekt, das ist evaluiert worden und das steht mit der Frage, gibt es ein Gesetz. Und das ist ja auch seit einiger Zeit offen. Wir haben ja zwei Entwürfe...

Dh, sollte es eine gesetzliche Regelung geben, wäre es aus Ihrer Sicht dann ein sinnvolles Projekt, wenn es gewisse Mindeststandards gibt, wie hier vorgegangen werden muss, und der Vorteil daran wäre diese Vernetzungsmöglichkeit der verschiedenen Beteiligten.

Ja, eigentlich fast eine Art Vernetzungszwang. Ich glaube, dass man so etwas braucht. Ich halte da wenig von der Freiwilligkeit, was passiert im Strafvollzug schon freiwillig? Beziehungsweise gehe ich freiwillig arbeiten, ja und nein, ich muss ja auch von irgendetwas leben, das heißt ich denke, dass es ansonsten ein zu starkes Nebeneinander ist. Vor allem dann auch die Gerichte, das übt ja auch für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften einen gewissen Zugzwang aus und bringt ein gewisses System in die ganze Angelegenheit und es entsteht eine gewisse Sogwirkung, weil in dem Moment, wo Sozialnetzkonferenzen möglich sind, ist man eigentlich angehalten zu überprüfen, gibt es Fälle, die für eine bedingte Entlassung in Frage kommen? Ich rede jetzt nur von der bedingten Entlassung und nicht von der bedingten Nachsicht, weil die ist jetzt in der Strafvollzugsanstalt außen vor. Man muss das dann eigentlich überprüfen. Mein Erfahrungswert ist, man kommt dann unweigerlich immer wieder in eine Fallreflexion, es entsteht ein gewisser Zug, das ist eine Belüftung des Systems. Und auch NEU**START** geht

dann aktiver vor, die verlangen dann und schauen da aktiver hinein, es schauen dann systematischer mehrere Augen drauf.

Gab es in Ihrer Wahrnehmungen Veränderungen darin, wie die Generaldirektion den Maßnahmenvollzugsbereich sieht?

Ja, das denke ich schon. Man hat das erste Mal wirklich systematisch Standards im Vollzug eingeführt, Kommunikationsstandards, Standards des Personaleinsatzes, es ist vorgegeben worden, wie ist das Personal einzusetzen, es sind Dokumentationsstandards eingeführt worden, es sind unter Beteiligung der Generaldirektion zwei Gesetzesentwürfe entstanden, die GD war beteiligt durch einzelne Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe Handbuch, Vorschlag an den Herrn Bundesminister mitgearbeitet, der Maßnahmenvollzug war regelmäßig, nämlich standardisiert mindestens zwei Mal pro Monat ein Extrathema bei Besprechungen, abgesehen vom operativen Alltag, wo das Thema Entwicklung im Maßnahmenvollzug besprochen wurde, wie wird er weiterentwickelt, an den wesentliche Handlungssträngen besprochen wurde, man hat das ganze Handbuch genommen und hat die auf den Vollzug zutreffenden Empfehlungen sich genau angesehen, hat das dokumentiert und hat dann Entwicklungsschritte initiiert. Das Ganze ist auch immer wieder vom Kabinett verlangt worden, also so circa einmal im Vierteljahr hat man hinterfragt, bitte, wir wollen eine Tabelle, wo sind die Empfehlungen, was sind die Umsetzungsschritte, welches zeitliche Szenario, das war durchgestylt, ist auch durchgeschaut worden und das war in der GD und darüber hinaus im Ministerium immer wieder zirkuliert.

Das war noch das Kabinett Brandstetter?

Ja, wie es unter dem jetzigen Minister ist, kann ich nicht beurteilen. Es sind auch verschiedene Projekte daraus entstanden, also zum Beispiel das Projekt forensisch-therapeutische Zentren, wo man versucht, die ideale Organisationsform für den Maßnahmenvollzug zu finden unter Beachtung der verschiedensten bekannten Art 5-Gebote, auch wie schaut eine idealtypische Maßnahmenvollzugsanstalt aus, wie schaut die baulich aus, personell aus, aber der springende Punkt ist am Schluss immer noch das Geld und die gesetzliche Grundlage für all das. Das muss halt kommen und dann geht es weiter. Ansonsten glaube ich gibt es schon sehr viel. Und dann gibt es halt andere Bereiche, wo nicht das Justizressort zuständig ist oder nicht alleine zuständig ist, also in der Gutachterausbildung zum Beispiel. Oder der Mangel an Forschung, den es in dem Sektor gibt, es gibt keine Lehrstühle an den Universitäten für forensische Psychiatrie zum Beispiel, das ist eigentlich nicht Aufgabe des Justizressorts alleine,

den Maßnahmenvollzug mit allem, was dazu gehört, zu betreiben, dafür ist das Justizressort eigentlich zu klein, das Gesundheitsministerium, die Wissenschaft und so weiter..

Kommen wir noch ein bisschen zur Praxis im Vollzug. Wenn Sie an die Zusammenarbeit mit den Gerichten denken, wo es ja die regelmäßigen Überprüfungen gibt, haben Sie da das Gefühl, dass sich da in der Zusammenarbeit etwas verändert hat?

Also ich habe schon den Eindruck, dass sich die Gerichte sehr viel mehr mit den Fällen und den Inhalten und den Entwicklungen befassen. Es gibt auch sehr viel mehr bedingte Entlassungen als früher aus dem Maßnahmenvollzug. Das heißt die Richter müssen offenbar doch der Meinung sein, dass da etwas Professionelles gemacht wird, sonst würden sie keine bedingten Entlassungen aussprechen. Gute Kooperationen und auch sehr gute informelle Kontakte und durchaus qualitativ bessere Anhörungen und im Vorfeld rund um die Anhörungen sehr viel Gespräche. Was aber fehlt, ist glaube ich auch hier, da sind wir ja schon mitten in der bedingten Entlassung, also Vorfilter fehlen hier, wo die Frage der Planung pro futuro, das fehlt irgendwie. In Wahrheit rennt es erst dann, wenn der Anstaltsleiter da sich rauslehnt und sagt, lockern wir den, dann schicken wir das Ganze in die Generaldirektion, die sagt, nehmen wir zur Kenntnis. Also da fehlt es irgendwo an einer systematischen, vernetzten Fallbesprechung.

Also nicht nur, wenn es um die bedingte Entlassung geht, sondern schon zuvor, wenn es um die Lockerungen geht, würden Sie sich wünschen, dass es eine standardisierte Vorgehensweise gibt, in die auch das Gericht miteingebunden ist?

Ja und zwar verpflichtend und da sind wir jetzt wieder beim Thema, zum Beispiel Sozialnetzkonferenz: wenn es sowas gibt und das gibt's schon im Vorfeld vor Lockerungen und nicht erst im Vorfeld vor bedingten Entlassungen... Also wenn wir jetzt reden über wie gestalten wir den Entlassungsvollzug, dann ist das eigentlich schon zu spät, also es ist nicht zu spät, es ist auch eine Phase, aber eine schon weit fortgeschrittene, wo schon sehr nur mehr die Frage ist, wird intensiviert oder nicht mit den Lockerungen. Nur die Grundsatzfrage ist ja weit davor, das ist unter Umständen vier, fünf Jahre davor. Man muss meistens da schon einen Gutachter mit einbinden, um einmal zu überprüfen, ist der ausreichend antherapiert, was hat er schon gemacht, was hat das gebracht.

Und das erfolgt in Ihrer Wahrnehmung nicht? Es werden ja auch in den Überprüfungsverfahren immer wieder Gutachter eingesetzt.

Ja, nur da kommt dann halt oft zurück, man kann noch nichts sagen, weil er ist ja noch nicht gelockert.

Das heißt die Frage, die der Gutachter beantwortet, ist gar nicht die, die sich Ihrer Meinung nach in diesem Zeitpunkt stellt?

Genau, weil wenn ich sozusagen eine größtmögliche Bewegung in Richtung bedingte Entlassung forcieren will, ohne dass ich Sicherheitsaspekte vernachlässige, weil jeder einzelne Fall, den ich mir da leiste, jeder Hinfaller, kann das ganze System ruinieren und daher sind nicht die eigentlich heiklen Fällen die, die schon gelockert sind, dort ist eigentlich die Frage zu thematisieren, wie werden diese laufenden Lockerungen überprüft und welche Sicherheitsnetze gibt es da, das gehört natürlich auch gemacht, aber die heikelsten Fragen sind weit davor aus meiner Sicht.

Und mit denen ist momentan eigentlich der Anstaltsleiter allein gelassen?

Das kann dir dann auch passieren, man nimmt sich da einen Gutachter und das ist durchaus einer, der sich auskennt, aber das Gericht bestellt dann einen anderen Gutachter und der sieht das ganz anders und damit läuft man dann Gefahr, dass Lockerungen zustande kommen... Das passiert auch im Strafvollzug, man hat einen Sexualmörder, also nicht Maßnahmenvollzug und natürlich, lockert man den, ja oder nein, gehört genau angeschaut. Man nimmt sich einen Gutachter, einen erfahrenen, der sich auskennt, der den Vollzug kennt und der sagt ja, diese und jene Konstellation, das ginge und dann fängt man einmal an, möglicherweise mit einem Vollzugsortswechsel, dann wird's überhaupt besonders heikel und der schlägt dann da auf, du bist verpflichtet eigentlich diese Lockerungen fortzusetzen, außer du hast einen guten Grund anzunehmen, dass das problematisch ist und dann bekommt der vom Gericht eine drüber, wo dann drinnen steht, also nicht wortwörtlich, aber in die Richtung ‚der wird überhaupt nicht bedingt entlassen‘ – was tun wir dann? Drehen wir das alles wieder zurück? Kann man dann den Vorhang dann sozusagen überhaupt noch hochziehen? Was bedeutet das aber auch für einen persönlich als Verantwortungsträger? Man ist als Behördenleiter verantwortlich, wenn der da sechs oder acht Jahre auf Lockerungen rennt, weil auch da meine Erfahrungswerte die sind, zu lange ist dann auch nicht gut, weil der dann auch bei den anderen die laufende Rotation sieht, bei denen findet etwas statt, einer wird bedingt entlassen und dann kommen schon wieder neue und er ist immer noch da, was das alles auslöst und das halten die Leute nicht aus und dann der dauernde Grundkonflikt Halfreiheit – Unfreiheit – Halfreiheit –

Unfreiheit, dazu kommt die Subkultur Gefängnis, die auf die Leute auch noch eine diffizile Form von Druck ausübt.

Und das heißt, solche Konstellationen könnte man vermeiden, wenn da im Vorfeld schon mit den Gerichten in einer besseren Kooperation ein langfristiger Plan entwickelt wird, wie soll in den nächsten Jahren, wenn nicht etwas Unvorhergesehenes passiert, vorgegangen werden?

Ja, genau. Das hätte auch den Vorteil, dass dann natürlich die Gerichte den Vollzug noch besser kennenlernen. Durch den laufenden Austausch würde das Informationsniveau insgesamt steigen, das Wissen um die Frage, geht das überhaupt, was geht eigentlich nicht, was ist unrealistisch. Ich kann da jetzt Dinge verlangen, da taucht dann die Frage auf, will er den nicht bedingt entlassen oder weiß er nicht, dass das nichts bringt oder dass das nicht geht.

Wie sieht es mit den Nachbetreuungseinrichtungen aus, gibt es da Kontakt? Haben Sie da Wahrnehmungen, ob es Veränderungen gab?

Ja, wir haben schon Kontakt. Man hat schon im Laufe der Zeit auf diesem Sektor ausgebaut und auch Verträge mit Einrichtungen abgeschlossen, es gibt da jetzt ein Mehr an Angebot. Aber mein Eindruck ist, dass das immer noch zu wenig ist und es gibt schon auch Länder... wir sind hier ja mitten in der Föderalismusdiskussion und du musst da irgendeinen Privaten suchen oder Einrichtungen, die überhaupt privat dann Maßnahmenvollzug in der Verlängerung vom Vollzug betreiben, das sind auch teilweise politische Geschichten. Ich habe nicht den Eindruck, dass das alle Länder auch wirklich wollen und aufgreifen. Überhaupt, wo die Leute dann noch dazu aus allen Bundesländer sind... Natürlich fragt man sich, wozu soll ich jetzt für die Tiroler oder die Kärntner, noch dazu wo die ja dann vielleicht auch wieder dahin zurückgehen sollten oder auch nicht, warum soll ich solche Einrichtungen schaffen. Und dann muss man mitdenken, was meistens nicht korreliert, dass es nicht nur die Wohnunterbringung braucht, sondern dass die das komplette Rahmenprogramm brauchen: die brauchen ein Therapiesetting, das muss irgendwo in der Nähe sein, das heißt es verlangt Infrastruktur, die müssen irgendeine Form von Tagesstruktur haben, das heißt nur wohnen ist zu wenig und in Wahrheit ist das meiner Meinung nach ein Programm für Großstädte, weil die die Infrastruktur anzubieten haben und weil das dort auch nicht so aufschlägt wie irgendwo in einem kleinen Dorf. Das heißt, da ist schon noch sehr viel und das ist auch schwierig zu handhaben, zu solchen Einrichtungen zu kommen, dass die überhaupt das machen dürfen,

408

dass das nicht politisiert wird, das passiert immer wieder, dann gibt's dort Wahlen oder irgendwelche Gruppierungen, die das dann irgendwie sprengen.

Das heißt es gibt zwar jetzt mehr als früher, aber es ist eigentlich für die Bedürfnisse der Anstalt immer noch nicht ausreichend gut möglich die Leute, die dann schon in Frage kämen für so ein Vorgehen, gut unterzubringen

Ja, genau. Und ein großes Problem sind Fälle, die wahrscheinlich nie zu einer bedingten Entlassung kommen, wie man mit denen umgeht, so dass man Art 5 MRK und Art 3 einhalten kann, wenn man sehr stark vermuten muss, mit dem wird es nichts und das sind doch auch einige Fälle, aus der Hüfte würde ich sagen fünf, wo man sagen muss, was tut man mit denen?

Das sind diese Fälle, die über viele Jahre mitgenommen werden?

Ja, wo sich an der Grundproblematik nichts ändert oder Dinge nicht therapierbar sind oder in diesem Setting eigentlich schlechter werden.

Sind das aus Ihrer Perspektive Fälle, die aufgrund ihrer nicht reduzierbaren Gefährlichkeit nicht aus dem Vollzugssystem kommen können oder geht es da auch um die Erkrankung? Zum Beispiel hat ja ein gewisser Teil an Personen eine intellektuelle Minderbegabung, das geht ja auch nicht weg.

Es kann und - oder sein. Es kann sein, dass jemand eine nicht therapierbare Gefährlichkeit hat und dass dann noch das System Gefängnis dazu kommt, es kann aber auch Leute geben, wo einfach das System Gefängnis dich verändert. Das gibt es ja auch bei den Langstrafigen, bei den Lebenslangen, so über 25 Jahre Anhaltung wird es dann mühsam, also wenn ich es bis dahin nicht geschafft habe, wird er entweder so krank und stirbt in Haft oder es besteht die Gefahr, dass er dann altersbedingt irgendwann eines natürlichen Todes stirbt in Haft. Ich glaube, da sind alle Kombinationen möglich.

Die Bewährungshilfe haben wir ja schon kurz angesprochen bei den Sozialnetzkonferenzen. Wenn Sie insgesamt an die Tätigkeit der Bewährungshilfe bei den Untergebrachten denken, haben Sie da das Gefühl, dass sich etwas verändert hat? Wie funktioniert da die Kooperation?

Es gibt laufende Kontakte, aber auch da wieder glaube ich, müssten die die Kapazitäten haben und müsste sich der Vollzug „dazu hergeben“ zu sagen, die nehmen bei vorselektierten Fällen

an Vollzugsplanungskonferenzen, an Fachteams teil. Diese Ressourcen bestehen nicht. Die steigen ein, wenn es ganz konkret wird. Es hängt sicherlich auch mit Ressourcenfragen bei NEUSTART zusammen, könnte ich mir vorstellen, das kostet eben etwas sich damit zu beschäftigen.

Und da hätten sie ja auch noch keinen Auftrag, oder?

Das hängt dann mit Ressourcenproblemen bei NEUSTART zusammen, dass sie sagen, wir können nicht zwei Mal im Monat oder ein Mal im Monat jemanden zum Fachteam schicken. Und andererseits mit der Vollzugskultur, Konkurrenzdenken oder zu wenig zu vernetzen bis hin zu das ganze Programm strukturiert ja den Arbeitsalltag von Mitarbeitern, das heißt, wenn ich das alles mache, dann plane ich gedanklich deren Alltag und der ist dann mit Systematik und Planung ziemlich eingedeckt und manche steigen ganz gezielt nicht in so ein System ein. Das sind dann oft die, die sagen, der Vollzug ist chaotisch, in dem Moment, wo Kosmos einzieht, entdeckt man den Vorteil von Chaos, weil ich bin da in einer Mühle, die man als Anstaltsleiter selber auch merkt, was man alles tun muss, da gibt es halt bestimmte Besprechungen, Mitarbeitergespräche, Teamarbeitsgespräche, Klausuren, Ziel- und Leistungsvereinbarungen, das muss sich irgendjemand überlegen, das musst du irgendwie reflektieren, das musst du auf Frist legen, das übt einen starken Sog aus. Also der Preis ist, man bekommt mehr heraus, es kann durchaus auch Spaß machen, aber es ist durchaus eine gewisse Tretmühle, in einem solchen System zu arbeiten.

Also das heißt auch bezogen auf die Bewährungshilfe, da haben Sie den Eindruck, gäbe es mehr Ressourcen, wäre es auch wünschenswert schon zu einem früheren Zeitpunkt die Bewährungshilfe mit ins Boot zu nehmen?

Ich glaube, dass da noch einiges drinnen ist. Da würden einige bedingte Entlassungen mehr vielleicht erfolgen und ein besseres gegenseitiges Verständnis, eine noch bessere Zusammenarbeit, das System würde dadurch auch entwickelt werden, man lernt dann auch wieder, was machen die, es fließen dann viele Informationen hin und her. Und ich gehe so weit zu sagen, wenn die Gerichte da nicht mit an Bord sind, dann wird das in Wahrheit auch nicht funktionieren. Da kann ich mir schon vorstellen, dass es vor allem für kleinere Gerichte ein großes Problem ist, es gibt sicher Richter, die sich sehr interessieren für die Thematik, aber es wird halt einfach nicht gehen, dass man einmal im Monat herkommt und da fünf Stunden Fallbesprechung macht.

Aus Ihrer Einschätzung als Anstaltsleiter, was sind besonders wesentliche Faktoren für die Legalbewährung der nach 21/2 Untergebrachten?

Eben dieses Setting: wohnen, Tagesstruktur, Behandlung, Betreuung, plus das, was ja seit den Novellen, insbesondere dem StrRÄG 2008 vorgesehen ist, also Auflagen, Weisungen.

Gibt es da Weisungen, die Sie für besonders relevant erachten?

Nichts Spezifisches, aber ich glaube, dass von dem Instrumentarium mehr Gebrauch gemacht werden sollte. Aber wahrscheinlich denkt man sich, die Bewährungshilfe bekommt er sowieso und der Bewährungshelfer wird's schon checken. Allerdings leben die auch in dem Zwiespalt Betreuung und Kontrolle. Also ich glaube, dass von dem Weisungsinstrumentarium mehr Gebrauch gemacht werden sollte, zur Unterstützung des Bewährungshelfers, aber auch um vielleicht noch mehr Fälle zuzulassen. Der Nachteil ist, das ist dann halt auch ein ziemlicher Zusatzaufwand. Diese Kombination ist glaube ich wichtig. Und das vorher im Vollzug schon aufzugleisen. Was es nicht braucht, glaube ich, ist dass jeder Fußfessel braucht, das ist weder verhältnismäßig noch sinnvoll noch finanzierbar.

Es gab ja verschiedene Reformvorschläge, aus Ihrer Sicht als Anstaltsleiter, was wäre Ihrer Meinung nach die wichtigste Reform, die es bräuchte im Bereich 21/2?

Also erstens Überarbeitung sämtlicher gesetzlicher Grundlagen und im Vollzug ein eigenes Maßnahmenvollzugsgesetz, wie immer man das nennt, also kein Blinddarm des Strafvollzugsgesetzes mit ein paar Regelungen und sonst Verweis auf das StVG und da ein klarer und kein in sich widersprüchlicher gesetzlicher Auftrag. Wenn ich da im 20 StVG die berühmte Antinomie der Strafvollzugszwecke nach dem Motto ‚Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass‘, also das hilft wenig. Eigene Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug und in einer überschaubaren Größe. Das kann durchaus eine Größenordnung sein bis zu 200, möglicherweise 400, aber Untergliederungen in autonom geführte Einheiten, das denke ich mir, dass das sehr wichtig ist. Und dann, dass institutionalisierte Vernetzungen stattfinden und im Bereich der Gutachter würde ich mir wünschen, dass es Standards für solche Gutachten gibt, wie muss so ein Gutachten, wenn es um Lockerungen geht, was muss da drinnen stehen, wie oft muss er den sehen, natürlich auch mit einer entsprechenden Ausbildung und natürlich auch mit einer entsprechenden Bezahlung und im besten Fall, dass das auch irgendwo in der Universitätslandschaft aufschlägt, dass es auch Forschung gibt in diesem Bereich. Dann hätten

wir eine eigene gesetzliche Grundlage, eine spezialgesetzliche, eigene Einrichtungen, einen klaren Auftrag und eben, wenn es zu bedingten Entlassungen kommt, diese Patentlösung, wie vorher besprochen, dass das institutionalisiert wird.

14.4.5. Interview mit einer Vertreterin einer Sondervollzugsanstalt, 17. Juli 2018

Wenn Sie an die Gruppe der von 21/2 betroffenen Personen denken und auch an Ihre Erfahrungen im Laufe der Zeit, haben Sie da das Gefühl, dass sich bei diesen Personen etwas verändert hat, was etwa die Persönlichkeit betrifft, was die Psychopathologie betrifft, was die Delikte betrifft – haben Sie da die Wahrnehmung, dass sich etwas verändert hat oder ist das in Ihrer Wahrnehmung gleich geblieben?

Dadurch, dass wir ja die Insassen sozusagen zugewiesen bekommen, kann ich natürlich nicht genau sagen, wie der Gesamtpool der Eingewiesenen aussieht, ich kann halt nur von unserer Anstalt sprechen und da ist mir aufgefallen, dass früher die Verteilung der Delikte ein bisschen anders war als es jetzt ist. Wir hatten damals, als ich angefangen habe, hier weitaus mehr Sexualdelinquenten, auf jeden Fall über 50%, vor allem auch mit Delikten an Kindern und ich würde mal sagen weniger Gewaltstraftäter insgesamt. Ich hab jetzt so rein subjektiv das Gefühl, das hat sich ein bisschen verschoben. Und natürlich von den Diagnosen her hat man auf der einen Seite immer die schweren Persönlichkeitsstörungen, Paraphilien, aber halt auch dann immer wieder in Richtung Impulskontrollstörung und das hält sich aber alles so ein bisschen die Waage, würde ich mal sagen.

Also im psychopathologischen Bereich sind Ihnen keine Verschiebungen aufgefallen?

Außer eben, wenn es um die Diagnose Pädophilie geht, dadurch, dass ich das Gefühl hab, dass es weniger Sexualstraftäter mit Delikten an Kindern gibt, ist diese Diagnose natürlich auch weniger geworden, aber ich kann das jetzt auch nicht mit Zahlen belegen, das ist aber mein Eindruck.

Was man in den Akten sieht, ist, dass es in der 2. Untersuchungsgruppe einen wesentlich größeren Anteil an Personen gibt, die eine andere als die österreichische Nationalität haben. Deckt sich das mit Ihren Erfahrungen, dass es da Veränderungen gab?

Mir ist in letzter Zeit erst aufgefallen, dass wir mehr Insassen bekommen mit Migrationshintergrund, teilweise auch Personen, bei denen eben der Fremdenrechtsstatus nicht geklärt ist, der Asylstatus nicht geklärt ist, die teilweise auch der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Da hab ich aber so ein bisschen das Gefühl, dass es erst in den letzten zwei, drei Jahren ungefähr der Fall ist. Dazu gibt es auch eine Studie, die zeigt, dass dieses Phänomen im Maßnahmenvollzug nach 21/1 schon früher beobachtbar war und bei uns fängt das jetzt, würde ich jetzt mal sagen, rein subjektiv, erst langsam an.

Was hat das für Auswirkungen für den Vollzugsalltag?

Ich denke mir, das hat genau die selben Auswirkungen wie in jeder Justizanstalt. Auf der einen Seite versucht man, sich irgendwie zu verständigen mit den Insassen, man versucht verstärkt auch Interventionen zu setzen, dass Insassen zum Beispiel auch Deutsch lernen können oder dass man eben schaut, wie sieht es mit fremdsprachigen Therapeuten aus, das ist immer noch eine sehr große Schwierigkeit. Also es steht eigentlich an erster Stelle zu versuchen, Deutschkurse anzubieten. Natürlich müssen so Dinge gemacht werden, wie den Fremdenrechtsstatus abzuklären, wie schauts aus mit Aufenthaltsverboten, was können wir im Maßnahmenvollzug überhaupt für diese Klientel tun, die eben einen Abschiebebescheid haben nach einer Entlassung, wie können wir da überhaupt ein vernünftiges Setting aufbauen, das sind eigentlich so ein bisschen die Schwierigkeiten. Vermutlich wird es auch dann noch irgendwann Schwierigkeiten geben, was man jetzt schon im Normalvollzug sieht, dadurch, dass halt einfach verschiedene Länder aufeinanderstoßen, oder auch verschiedene Religionen, die möglicherweise auch schon in Ursprungsländern Probleme hatten, die sich dann jetzt natürlich in einem derartigen Setting auch wieder verstärken können, dass es da eher zu Konflikten kommt. Aber dafür haben wir zu wenige Insassen, es sind vielleicht zehn, die da reinfallen würden, übern Daumen geschätzt.

Sind Sie in diese fremdenrechtlichen Fragestellungen dann auch eingebunden von Seiten der Justizanstalt oder wie läuft das ab?

Das wird vom BFA überprüft.

Wie sieht es aus mit fremdsprachigen Therapeuten oder Therapeutinnen? Gibt es da Personen, die Sie heranziehen können

Im Moment noch eher nicht wirklich, sag ich einmal, das ist noch ein Problem. Also, ich spreche jetzt nicht von englisch, aber gerade im arabischen wüsste ich jetzt eher weniger.

Das heißt, man hat dann Insassen, wo nicht klar ist, erstens was passiert mit ihnen nach einer Entlassung und wo auch die therapeutischen Möglichkeiten, die Betreuungsmöglichkeiten während des Aufenthaltes aufgrund der Sprachbarriere sehr begrenzt sind?

Ja, genau.

Wenn Sie an den Vollzug von 21/2 denken, was haben Sie da für Veränderungen wahrgenommen?

Also eine wesentliche Veränderung war sicherlich, dass die früher hier am Mittersteig verortete Begutachtungsabteilung „ausgelagert“ wurde, also es gibt seit 2015, nicht, dass ich etwas Falsches sage, die Clearingstelle, die sich eben ausschließlich mit der Begutachtung befasst von den neu eingewiesenen 21/2ern, die entsprechend gute, differenzierte Expertisen auch schreibt und, muss ich auch positiv hervorheben, es wird auch flotter, sie bemühen sich wirklich, sehr schnell die Insassen auch einzuberufen und dann, wenn sie sie begutachtet haben, sich auch mit uns zusammensetzen, dass wir auch ein bisschen gemeinsam an einem Therapieplan arbeiten können, was natürlich auch positiv ist, dadurch hat man nochmal die Außensicht, wir haben die Innensicht und da kann man natürlich recht gut auch an einem Therapieplan gemeinsam arbeiten. Das hat sich auf jeden Fall verändert. Über die Klientel haben wir ja schon gesprochen. Ich denke mir auch, es kommen immer wieder neue Impulse, was Therapie angeht, was therapeutische Ansätze angeht, die dann auch umgesetzt werden, das ist natürlich immer ein Veränderungsprozess, jetzt wenn man vom rein Therapeutischen ausgeht. Die große Frage, die jetzt im Moment offen ist, was passiert mit dem Maßnahmenvollzug an sich, das steht seit 2015 im Raum. Welche Veränderungen wird es noch geben, wird sozusagen Asten als Vorbildanstalt übertragen auf die anderen Anstalten, wie schaut das dann aus, wie wird das konzeptuell dann genau ausschauen. Man hat so ein bisschen das Gefühl, es ist alles so ein bisschen im Fluss, vielleicht ein ein bisschen langsamer Fluss, aber man hat das Gefühl, es verändert sich langsam etwas.

Schätzen Sie das als positiv ein?

Grundsätzlich ja. Ich bin sehr daran interessiert, dass die Klientel, die bei uns angehalten wird, die bestmögliche Behandlung bekommt, effektiv, dass die Behandlung auch ehestmöglich einsetzt, wobei man natürlich auch dazusagen muss, manche Dinge dauern auch. Ich meine, wir arbeiten ja trotzdem mit Menschen, die teilweise sehr schwere Störungen haben und die auch sehr schwer behandelbar sind und wo man natürlich erstmal auch an der Einsichtsfähigkeit arbeiten muss und das dauert natürlich, das darf man auch nie vergessen, auch wenn man sich vorstellt, man hätte manche Dinge vielleicht gern schneller, aber man darf nicht vergessen, man arbeitet mit Menschen und man muss sich auch an deren Tempo anpassen.

Weil Sie die therapeutische Arbeit angesprochen haben, was hat sich im therapeutischen Angebot oder Vorgehen verändert?

Also ich denke mal, als ich hier angefangen habe, hatten wir schon ein recht gutes therapeutisches Programm, das meine Vorgängerin schon installiert hat. Ich würde mal sagen, es sind vielleicht noch spezifischere Gruppen dazugekommen und auch was das Einzeltherapieangebot angeht hab ich das Gefühl, das haben wir weiter ausgebaut, da hat sich schon etwas getan. Auch zu schauen, was können wir intern alles abdecken, aber auch von extern uns dann spezielle Gruppenangebote über zum Beispiel das forensisch-therapeutische Zentrum oder die Männerberatung reinzuholen oder eben auch spezielle Suchttherapien über den Verein B.A.S.I.S., das hat sich glaube ich noch ein bisschen verstärkt.

Das heißt, es gibt da jetzt auch mehr Kontakt mit externen Stellen, die dann auch in die Justizanstalt kommen für therapeutische Angebote?

Ob es jetzt mehr sind, ich würde sagen, ja, es ist schon mehr geworden, zumindest hab ich das Gefühl, dass es sich in den letzten Jahren verstärkt hat, weil wir uns doch auch mehr von außen zugekauft haben. Das hängt auch ein bisschen mit der Rolle der Psychologen zusammen, die jetzt doch ein bisschen in einer anderen Rolle inzwischen sind, als Case-Manager. Es gab zum Beispiel auch eine Zeit, wo eben noch die Psychologen selber auch Einzeltherapien angeboten haben, das ist inzwischen nicht mehr so, also wir kaufen vermehrt genau dieses Angebot von außen zu.

Man hat ja die Institution des Vollzugsplanes als Instrument eingeführt, wie sehen Sie das, hat sich dadurch etwas verändert?

Also ich muss dazu sagen, bei uns hieß es ja immer Behandlungs- oder Therapieplan und den gab es ja schon als ich hier angefangen habe. Der Vollzugsplan ist natürlich allumfassender als der Behandlungsplan, wo es spezifisch um das therapeutische Angebot geht. Ich halte das für eine sehr gute Einrichtung. Es hat dadurch vor allem auch eine gewisse Transparenz, was ich für wichtig erachte.

Zwischen den verschiedenen Berufsgruppen

Auch gegenüber dem Insassen. Ganz klar zu sagen, das und das steht in Ihrem Vollzugsplan, das und das ist mit Ihnen geplant, diese Dinge haben Sie schon „absolviert“, also an diesen Angeboten haben Sie teilgenommen und wesentlich für Ihre weitere Entwicklung wäre, dass Sie Angebot xy wahrnehmen und das ist schon wichtig.

Wenn Sie so an die Personalstruktur in der Anstalt denken, gab es da Veränderungen?

Ja, es gab Veränderungen. Es gab früher noch einen Bereichsleiter für den Fachdienstbereich, den gibt es inzwischen nicht mehr. Es gab eine Veränderung, also ich weiß jetzt nicht von den Planstellen her, ob es mehr geworden sind, ob es da teilweise Verschiebungen gab, möchte aber sagen, dass wir recht „gut ausgestattet“ sind mit Fachdiensten, das möchte ich schon sagen, also wenn alle Posten besetzt sind. Es gab eine Veränderung hinsichtlich der Vollzugsleitung, das war früher eine Offiziersstelle, also eine E1-Stelle, inzwischen ist die Stelle durch eine Psychologin besetzt, das ist gekoppelt an die stellvertretende Anstaltsleitung, somit ist die Besetzung rein psychologisch, die Leitungsebene, das ist auf jeden Fall auch neu. Was wir noch nicht haben, das sind Sozialpädagogen, das wäre vielleicht etwas, was noch anstehen würde.

Sie haben gesagt grundsätzlich recht gut ausgestattet, was die Anzahl betrifft. Von den Ausbildungen her vom Personal, mit dem Sie hier arbeiten, würden Sie sagen, das Personal ist gut ausgebildet, ausreichend gut ausgebildet für die Aufgaben?

Ich würde jetzt mal sagen, die meisten sind sehr gut ausgebildet, aber ich gehöre zu den Menschen, die sagen, man kann sich immer weiterentwickeln, und ich halte es gerade in diesem Bereich auch für wichtig, sich auch immer wieder damit auseinander zu setzen, mit welcher Klientel man hier jeden Tag zu tun hat und was ich auch für ein wichtiges Element halte, ist eben die Supervision, die ja allen frei steht, nicht nur den Fachdiensten, sondern auch der Justizwache. Von manchen Kollegen der Justizwache wird es auch in Anspruch genommen,

es ist ein freiwilliges Angebot. Ich glaube aber auch, dass das auch mehr wird, weil ich glaube insgesamt bisschen ein Umdenken stattfindet, auch was die Angebote angeht, die Fortbildungsangebote, die es auf der Strafvollzugsakademie gibt, also auch spezielle Angebote für den Maßnahmenvollzug und nicht „nur“ für den Betreuungsbereich, sondern auch eben für die Justizwache und das halte ich schon für wichtig.

Sie haben die Sozialpädagogen angesprochen, das wäre also ein Bereich, der noch ein bisschen fehlt. Aber ansonsten, wenn Sie an die Personalstruktur denken, gibt es da etwas wo Sie sagen würden, das würden wir brauchen, damit der Betrieb noch besser läuft, damit die Versorgung der Betroffenen noch besser läuft?

Also ich sage mal so, wenn alle Stellen voll besetzt wären, dann würde der Betrieb natürlich besser laufen, weil so wesentliche Eckpunkte, auch Beschäftigung etc, da ist natürlich auch wichtig, dass da immer jemand ist und gerade auch jetzt im Sommer hat man auch oft das Personalproblem, dass man einfach nicht die Ressourcen hat. Und dann gibt es wieder Krankenstände, dann gibt's Personen, die schon kurz vor der Pension stehen, also man wird in einem Betrieb ja nie die vollständige Anzahl an Mitarbeitern leider haben. Aber mein Wunsch wäre, wenn alles voll besetzt ist, dann glaube ich, dass man auch noch mehr anbieten könnte und eben gerade auch sowas wie eine Tagesstruktur noch besser anbieten können. Aber ich glaube, das ist in jeder Anstalt so.

Woran liegt es, dass nicht alle Stellen besetzt sind?

Ein Wechsel, jemand geht in Pension, es gibt Nachbesetzung, es gibt Menschen, die sind längere Zeit im Krankenstand, das sind so viele Eventualitäten.

Aber das ist der normale Wechsel?

Ja, das ist der normale Wechsel, deswegen sage ich ja, das ist das, was Sie in jeder Anstalt haben, aber das ist jetzt nicht exorbitant viel, sondern wenn Sie mich fragen, das ist natürlich etwas, was schön wäre, wenn das alles vollbesetzt wäre.

Aber es ist nicht zB so, dass es sehr schwierig wäre, Leute zu finden für die Stellen, die ausgeschrieben sind?

Nein, ich würde gerade sagen im Betreuungsbereich gibt es doch auch immer wieder sehr viele Interessenten, wenn es darum geht, wenn Stellen neu ausgeschrieben werden, das ist auch ein Bereich, der interessiert.

Es wurde ja im Jahr 2002 die Begutachtungsstelle BeSt eingeführt.

Ja, aber die hat mit uns nichts zu tun. Also, jein, sie hat dann.. Aber fragen Sie erst mal.

Meine Frage wäre gewesen, wie ist Ihre Einschätzung, welche Auswirkungen hatte die Einrichtung dieser Stelle für die 21/2er? Sie sind ja hin und wieder eingebunden in die Begutachtung, oder

Genau, sie sind eingebunden mit Äußerungen für das Gericht im Zuge der bedingten Entlassung, aber auch nur bei einer gewissen Insassenklientel und ich glaube, als ich hier angefangen habe, war das auch schon so und dadurch, dass ich vorher auch im Normalvollzug war, kenne ich die BeSt ja auch aus einem anderen Kontext, eben im Normalvollzug und da war die BeSt ein wunderbares Instrument für die Klientel eben im Normalvollzug, die Sexualdelikte gesetzt hat, um sie eben im Vollzug nochmal extra begutachten zu können, um ein entsprechendes Therapieprogramm für diese Klienten erstellen zu können, das habe ich immer als sehr gut, sehr positiv eingeschätzt. Aber für den Maßnahmenvollzug ist es hilfreich auf der einen Seite, auf der anderen Seite wird die BeSt eingeschaltet, wenn es um die Frage der Vollzugslockerungen geht und da ist es schon auch eine gute Einrichtung, weil das Mehraugenprinzip natürlich etwas ganz Wesentliches ist, gerade bei der Klientel von 21/2 und die werden eben dann befragt, wenn es sich um Delikte handelt, die eben aus dem 200er-Bereich sind, also Sexualstraftaten und dann besteht die Möglichkeit, dass sie eben eine „Stellungnahme schreiben“ oder auch die Person einberufen und wir machen dann nachher mit ihnen einfach eine Besprechung und erarbeiten dann auch ein bisschen gemeinsam noch dran, wie schaut es jetzt wirklich aus, welche Vollzugslockerungen, unter welchen Bedingungen, warum nicht, was fehlt noch und das ist schon ein sehr gutes Element.

Eine Veränderung, die man in den Akten sehr klar sieht, ist ein starker Anstieg in der Häufigkeit der Unterbrechung der Unterbringung, der UdUs. Wie schätzen Sie die UdUs ein, halten Sie sie für ein wertvolles Instrument?

Auf jeden Fall, ich halte diese Möglichkeit für eine sehr gute Einrichtung und auch etwas ganz Wichtiges, gerade im Entlassungsprozess und im Vollzugsverlauf, weil wir genau dann

erproben können was hat der Insasse eigentlich gelernt, wie tut er sich in einem freieren sozialen Kontext und wir haben sehr gute Einrichtungen, mit denen wir kooperieren, wo aber eben trotzdem noch Kontrollmöglichkeiten gegeben sind und wo man das auch wirklich gut erproben kann. Also das heißt, dass die Insassen nicht einfach auf UdU geschickt werden in ihre eigene Wohnung und dann werden sie zwei Wochen sich selbst überlassen, sondern sie werden in Einrichtungen geschickt, die eben auch eine gewisse Tagesstruktur haben, gewisse Angebote haben, von wo aus sie arbeiten gehen können, wo sie weiter ihre Therapien machen können, wo sie Ansprechpartner haben, wo aber einfach auch dieses Kontrollelement noch da ist. Und das ist etwas ganz Wesentliches als Zwischenschritt für eine bedingte Entlassung und die Insassen werden dann ja eben auch in den meisten Fällen in diese Einrichtung entlassen, wo sie vorher schon zum Probewohnen waren, auf UdU.

Von der Organisation und dem Ablauf dieser UdUs, auch mit den Einrichtungen draußen, wie ist da Ihre Einschätzung, wie funktioniert das in der Praxis?

Das macht bei uns primär der soziale Dienst und was ich so mitbekomme gibt es da in jeder Einrichtung recht gute, kompetente Ansprechpartner. Leider ist es halt manchmal der Fall, dass Insassen auch warten müssen, weil einfach die Plätze voll sind. Aber ich glaube, das läuft recht gut

Dh es ist Ihrer Erfahrung nach auch nicht schwierig, abgesehen davon, dass das Kontingent begrenzt ist, aber grundsätzlich auch nicht schwierig da Einrichtungen zu finden, Partner zu finden?

Also ich sag mal so, mehr Partner wären natürlich immer schöner, aber ich glaube, das hat sich auch in den letzten Jahren ein bisschen gewandelt, es sind mehr Kooperationspartner dazugekommen und auch in den verschiedenen Bundesländern. Das war oft ein Problem, dass es in manchen Bundesländern keine Kooperationspartner gab, aber ich glaube, das hat in den letzten Jahren auch zugenommen und das ist ein sehr guter Trend.

Es gab ja dieses Pilotprojekt zu den Sozialnetzkonferenzen im Maßnahmenvollzug. Haben Sie da Erfahrungen gemacht mit diesem Instrument?

Ja, wir haben Erfahrungen gemacht, aber ich muss jetzt auch sagen, das war vor allem auch Sache des sozialen Dienstes. Ich war jetzt bei diesen Sozialnetzkonferenzen selber auch nie dabei, ich kann jetzt nur die Info geben, dass das, wenn es veranstaltet wurde, recht gut

geklappt hat, dass das eine recht gute Kooperation war, das ist das, was mir als Feedback gegeben wurde.

Haben Sie gehört, wem gemacht wurde, was dann die Vorteile gewesen sind?

Also was ich gehört hab war, dass das Positive war, dass einmal wirklich alle Menschen an einem Tisch gesessen sind, die irgendwie unterstützend sein können für den Unterbrachten, und wo man auch einmal genau abklären konnte, wie kann diese Unterstützung aussehen und es sind natürlich alles prosoziale Kontakte und ich glaube, das ist schon ganz gut, dass das einfach einmal angesprochen wird und dass auch jeder weiß, wie kann er den Unterbrachten bestmöglich unterstützen, das einfach mal zu besprechen und dann auch wirklich Strategien zu entwickeln, da halte ich für recht wichtig und gut.

Also die Vernetzungsmöglichkeit und das Erstellen eines Planes?

Ja, genau.

Wie würden Sie einschätzen funktioniert die Zusammenarbeit mit den Gerichten, die ja sowohl im Zusammenhang mit den Überprüfungen als auch mit den bedingten Entlassungen regelmäßig eingebunden sind, wie ist da Ihre Erfahrung in der Zusammenarbeit?

Es gab immer wieder Termine, gerade auch mit dem Vollzugsgericht, eben zum Thema, wenn es um die bedingte Entlassung geht, dass man sich auch mit den Richtern gemeinsam an einen Tisch gesetzt hat und auch überlegt hat, was brauchen sie eigentlich, um entscheiden zu können, von uns als Justizanstalt und wie kann man vielleicht auch die Kommunikation verbessern, also diese Termine gab es schon und ich glaube, die haben auch wirklich dazu beigetragen, dass in meinen Augen der Kontakt zum Gericht zumindest in der Zeit, in der ich hier bin, verbessert hat.

Das heißt, es ist nicht immer ganz ideal gelaufen...?

Ich kann jetzt nur für die Zeit sprechen, in der ich hier war und da weiß ich, da haben wir diese Termine gemacht und seitdem hab ich das Gefühl, man kann mit dem Gericht gut kommunizieren und ich glaube, es ist auf beiden Seiten ein offenes Ohr.

Die Betreuungseinrichtungen, die dann eben auch die Nachbetreuung übernehmen, haben wir ja bereits kurz angesprochen. Wie ist da Ihre Einschätzung der Zusammenarbeit?

Könnte ich jetzt auch eigentlich so auf den ersten Blick nur Positives berichten. Soweit ich das mitbekommen gibt es da wirklich sehr gute Kontakte, gerade auch zum sozialen Dienst und einen sehr guten Austausch und unsere Sozialarbeit sind auch immer mal wieder regelmäßig in diesen Betreuungseinrichtungen an Ort und Stelle und halten den Kontakt und auf der anderen Seite erhalten wir dann auch von den Betreuungseinrichtungen alle notwendigen Informationen, wie der Insasse dort ist, wie es mit ihm funktioniert, wo vielleicht Problemstellungen sind und wenn Problemstellungen auftreten, dass man dann auch gemeinsam reagieren kann und sich überlegen kann, was ist jetzt sinnvoll: kann der Insasse weiter in der Betreuungseinrichtung bleiben oder sollte er vielleicht zurück in die Justizanstalt, eine Re-Check-Phase, also da ist, glaube ich, eine recht gute Kommunikation, was auch sehr wichtig ist.

Hat sich das verändert?

Also ich habe es eigentlich immer als recht positiv erlebt, wenn ich so nachdenke.

Was ja rund um den Maßnahmenvollzug immer wieder ein Thema ist, sind die Gutachter und die Gutachten, die erstellt werden. Wie ist da Ihre Erfahrung was die Kooperation mit den Gutachtern betrifft, zwischen der Justizanstalt und den Gutachtern, funktioniert das gut?

Das kommt auf die Art des Gutachtens an, sag ich jetzt einmal. Wenn wir selber die Auftraggeber sind, zum Beispiel zum Thema Vollzugslockerungen, zur Frage der Einleitung von Vollzugslockerungen, dann suchen wir uns selber den Gutachter aus und dann ist die Kommunikation auch sehr gut. Wenn es gerichtlich bestellte Gutachter sind, kann es sein, dass sich die Gutachter an uns wenden, um nachzufragen, wie läuft es im Vollzug, was gibt es von Ihrer Seite aus zu sagen, und manche machen es halt nicht, das ist unterschiedlich, es kommt auf die Person an, kommt dann auch auf den Klienten an, um den es geht.

Haben Sie Wahrnehmungen zur Qualität der Gutachten, ob sich da etwas verändert hat?

Ich würde mal sagen, Gutachten variieren immer noch in ihrer Qualität, ich hab aber grundsätzlich das Gefühl, dass man sich doch mehr auseinandersetzt mit dem, wie ein Gutachten aufgebaut sein sollte und dass es doch inzwischen auch Schulungen gibt, die eben auch von den Gutachtern in Anspruch genommen werden, ich glaube doch, dass wir da qualitativ langsam höherwertige Gutachten bekommen. Was nicht heißt, dass die früher

schlecht waren. Aber ich denke mir, auch Gutachten machen einen Entwicklungsprozess durch und auch die Begutachtung an sich und ich denke mir, da sollte man doch, auch als Gutachter, immer am Ball bleiben, und da hab ich schon das Gefühl, dass das inzwischen passiert.

Eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung spielen ja die Weisungen. Aus Ihrer Erfahrung, welche Weisungen halten Sie für wichtig im Bereich 21/2 bzw was macht Ihrer Meinung nach eine gute Weisung aus?

Als wichtige Weisung sind für mich natürlich die, wenns ums Therapeutische geht, wenn eine therapeutische Weiterbetreuung notwendig ist, dann ist das für mich eine sehr wichtige Weisung. Dann auch der Wohnsitz, wo soll der Klient nachher wohnen, wie soll das Betreuungssetting aussehen, muss der überhaupt in ein komplettes Betreuungssetting, dass man sich da wirklich Gedanken macht, dass man das an den Klienten anpasst. In manchen Fällen wird auch Bewährungshilfe von uns empfohlen. Und natürlich, wenn es um Insassen geht, die psychiatrisch betreut gehören, dass dort auch natürlich eine Weisung erfolgt, regelmäßige Kontakte zum Psychiater und eben in Hinblick auf die weitere Überprüfung der Medikamentencompliance. Das ist zwar im 21/1er-Vollzug noch wichtiger, aber auch wir haben Klienten, bei denen das sehr wesentlich ist, dass sie weiterhin eben ihre Medikation nehmen. Und natürlich, was für mich ein bisschen auch zum Wohnsitz oder zur Betreuungseinrichtung gehört, die Arbeit, also die Tagesstruktur, die wird aber meistens über die Betreuungsschiene, also zB die WOBES dann arrangiert. Das gehört für mich irgendwie zu dem Paket dazu. Also, um es auf den Punkt zu bringen, wohnen, Therapie, Tagesstruktur und eben eventuell weitere psychiatrische Behandlung.

Ist es Ihrer Einschätzung nach vorteilhaft, wenn eine Weisung wirklich sehr konkret erfolgt, beispielweise die Überweisung zu einem konkreten Therapeuten oder in eine konkrete Betreuungseinrichtung oder auch was die Medikation betrifft? Was glauben Sie, wie sollten Weisungen gestaltet sein, um möglichst effektiv zu sein?

Also bei der Wohnsitznahme ist es ja so, dass die Untergebrachte vorher bereits probewohnen in speziellen Einrichtungen und von denen erhalten wir dann auch eine Wohnplatzzusage. Da ist es natürlich sinnvoll, wenn der Insasse dann auch die Weisung erhält, sich genau dort aufzuhalten. Das halte ich schon für wichtig, weil wir uns ja auch vorher überlegen, was ist ein entsprechendes Entlassungsszenario und wo sollte dieser Untergebrachte nachher unterkommen. Bezüglich der Therapie halte ich es persönlich auch für wichtig, dass eine

422

Therapie, die bereits im Vollzug beginnt, auch weitergeführt werden kann und dann in vielen Fällen auch mit dem selben Therapeuten. Wobei das ja auch nicht mehr in unserer Entscheidungskompetenz liegt. Wir können nur sagen, er hat die und die Therapie gemacht, bei dem und dem Therapeuten und es wäre wichtig, dass er die weiterführt. Und bezüglich der Medikation sag ich jetzt einmal, das ist Sache der Psychiatrie. Ich weiß nicht, inwieweit wir den Psychiatern vorschreiben können, die und die Medikamente muss er weiternehmen, das ist natürlich ein Entwicklungsprozess, aber dass er weiter psychiatrische Betreuung braucht und dass man drauf achten muss, er ist medikamentös eingestellt, er hat diese Diagnose, das ist natürlich schon wichtig, dass das weitergetragen wird.

Wie stehen Sie zur Frage der Alkohol- und Drogenkarenzweisung bei 21/2ern?

Die hab ich vorher vergessen zu erwähnen, die gehört für mich so ein bisschen zum Psychiatrischen. Ja, die halte ich auch für wichtig.

Haben Sie das Gefühl, dass Alkohol oder illegale Substanzen bei dem Klientel jetzt mehr ein Thema sind als früher?

Kann ich jetzt gar nicht so sagen, wenn ich ehrlich bin. Alkohol war immer schon ein Thema. Ich hatte zwischendurch das Gefühl, dass Drogen, dass es da eine Zunahme gab an Klienten, die entweder polytoxikoman waren oder die anstelle einer Alkoholsucht eine Drogensucht hatten, aber das weiß ich nicht, ob das jetzt auch noch so ist. Was wir inzwischen haben, sind auch Klienten, die substituiert sind, das sind wenige, ganz wenige, aber auch die haben wir inzwischen. Da kann ich aber natürlich nicht sagen, wie das in anderen Anstalten aussieht, in großen Anstalten wie Stein, die schon immer sehr viele substituierte Klienten hatten, wo ich vermute, dass halt auch im Maßnahmenvollzug da mehrere waren, die da schon substituiert waren.

Aber hier gibt es das erst seit kürzerem?

Ja, seit nicht so langer Zeit.

Jetzt sieht man ja bei der Legalbewährung der 21/2er, dass sich die verbessert hat über viele Jahre. Aus Ihrer Erfahrung, was sind Faktoren, die Sie für besonders wesentlich halten, damit das gelingen kann?

Ich glaube ganz wesentlich ist eine sehr gut vorbereitete Entlassung und ein sehr gut vorbereitetes Entlassungsszenario mit nachfolgenden entsprechenden Weisungen. Und eben, dass es zu so einem Entlassungsszenario überhaupt kommen kann, ein entsprechendes Angebot, speziell für den Klienten.

Es gab ja in den letzten Jahren sehr viele Reformvorschläge, was den Maßnahmenvollzug betrifft. Aus Ihrer Sicht, aus Sicht der Justizanstalt sozusagen – was wären besonders wesentliche Reformen, die es brauchen würde im Maßnahmenvollzug?

Also grundsätzlich würde ich sagen, was meiner Meinung nach sehr wichtig wäre, wäre ein noch ausgewogeneres therapeutisches Programm, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten, dann auch die Frage, haben wir wirklich genug Nachbetreuungseinrichtungen, gibt es da noch speziellere Fälle, wo wir eben andere Betreuungseinrichtungen bräuchten. Auch die Frage, was machen wir mit Klienten, die vielleicht long-stay-Patienten sind, aus welchen Gründen auch immer. Ich denke mir, die Anfangsbegutachtung, da hat sich ja schon einiges getan, noch besser vielleicht auch Möglichkeiten der Evaluation zwischendurch. Also genaue Evaluation dessen, was bereits in der therapeutischen Arbeit erfolgt ist, dass es da vielleicht möglicherweise auch ein Vorgehen geben könnte, wie eben bei der Eingangsdiagnostik, wo man eben sagen könnte, so und so ist es ideal zu überprüfen oder es wird vielleicht auch von jemand Externen überprüft, das wäre vielleicht auch so etwas, was ich persönlich sehr gut finden würde.

Dass das institutionalisiert wird in irgendeiner Form?

Genau, das wäre vielleicht gar nicht schlecht, weil wenn man es am Anfang hat, sollte man auch zwischendurch Möglichkeiten haben. Ich meine, ein bisschen wird es ja gemacht dann, wenn es um Vollzugslockerungen geht, wenn die BeSt drüberschaut. Was ich mir wünsche ist auch eine gute Differenzierung zwischen 21/1 und 21/2. Ich glaube, dass die Bedürfnisse des 1er-Vollzugs anders sind als die des 2er-Vollzugs, zumal ja doch im 1er-Vollzug weitaus mehr psychiatrische Klientel ist, wirklich mit der Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, die auch ein anderes Setting brauchen als unsere Klienten. Ich würde mir vor allem wünschen, dass man eher störungsspezifisch unterteilt in vielen Fällen. Es kann manchmal sein, dass wir Klienten hier haben, die mehr psychiatrisch sind und eben besser in den Kontext einer Psychiatrie passen würden und umgekehrt, also dass im 1er-Vollzug Personen sind, die eben schwere Persönlichkeitsstörungen haben und dadurch auch ein anderes Behandlungssetting

brauchen würden und dass es da einen Austausch geben könnte, einen besseren, zwischen den Vollzugsformen, weil die Ansprüche 1 und 2 sind in meinen Augen dann doch unterschiedlich.

Wäre das Sache des Ministeriums, die Frage, wo wird welche Person untergebracht?

Genau. Und es kann ja auch sein, dass sich während des Vollzugsverlaufs herausstellt, da liegt zum Beispiel bei uns eine Störung aus dem schizophrenen Formenkreis vor und der wäre einfach in einem psychiatrischen Setting besser aufgehoben. Für uns besteht im Moment schon die Möglichkeit, diese Person dann auch nach Göllersdorf zum Beispiel zu geben, aber vice versa geht es nicht. Das wäre etwas, was sehr spannend wäre, weil wegen des Abstandsgebots dürfen die 1er dann nicht im 2er-Vollzug angehalten werden. Und das wäre in meinen Augen etwas, wo man drüber nachdenken sollte, und deswegen meine ich ja auch, teilweise eine etwas störungsspezifischere Aufteilung, wenn man sich jetzt überlegt, wie eben zum Beispiel therapeutische Zentren in Zukunft aussehen sollen, was die leisten sollen.

Zum Abschluss, wenn man so an den Bereich des strafrechtlichen Rückfalls denkt, haben wir da jetzt noch etwas vergessen anzusprechen?

Für mich ist es erstmal ganz spannend, dass sich anscheinend die Rückkehrtrate verringert hat. Ich fände es noch spannend zu wissen, warum kehren die Menschen zurück. Weil was mir aufgefallen ist in den Jahren, dass es oft Weisungsbrüche sind, dass es gar nicht das Setzen neuer Straftaten ist, dass das in den wenigsten Fällen der Fall ist, aber da kann ich mich natürlich auch täuschen. Was natürlich für die Entwicklung des Maßnahmenvollzuges etwas sehr Positives wäre, weil Weisungsbrüche sind zwar auch nicht toll, sag ich jetzt mal, aber es ist kein Rückfall. Und das bestätigt, dass wir da ein Element haben, wo wir möglicherweise schon sehr früh wieder einhaken können, bevor eine neuerliche Delinquenz entsteht und ich glaube, das ist ja auch eine Idee jetzt, diese Geschichte mit den Krisensituationen: also wenn ein Insasse in eine Krise kommt, dass er wieder kurzfristig aufgenommen werden kann, um eben diese Krisen zu behandeln, das wäre sicherlich etwas, was man genau überdenken muss, wo eben so Knackpunkte sind, an denen man die Menschen wieder so unterstützen könnte, dass man sie davor bewahren kann, wieder rückfällig zu werden.

Das würde bedeuten, jemand ist bereits bedingt entlassen, hat auch keine neue Straftat gesetzt, schlittert aber in eine Krise...

Was auch immer das sein kann.

Und dann soll es die Möglichkeit geben, ihn kurzfristig in die Justizanstalt wieder aufzunehmen?

Also, das ist der Plan, wie auch immer das jetzt umgesetzt werden kann. Es geht um die Grundidee, dass jemand, der merkt, es wird wieder schlechter, es geht mir schlechter und er ist dann auch soweit reflektiert, dass er sagt, ich brauche jetzt diese ganz spezielle Hilfe, das ist ja auch schon ein Fortschritt. Dann müsste man sich halt überlegen, wie man das genau handhabt, aber ich würde das für sehr sinnvoll halten. Wie dann genau die Umsetzung sein soll, das müsste man sich überlegen, und ob das dann in einer Justizanstalt sein muss oder wie das rechtlich ist, das kann ich jetzt nicht sagen, aber von der Grundidee her, ihm diese Hilfe sozusagen in die Hand zu geben, es geht jetzt grad draußen nicht mehr, ich weiß nicht mehr weiter und bevor jetzt etwas passiert, geh ich kurzfristig mal zurück.

Also das wäre gedacht auf den Wunsch des Betroffenen?

Ja, primär auf den Wunsch des Betroffenen, darum geht es mir. Inwieweit das Gericht sagen kann, Sie gehen jetzt nochmal drei Monate rein, das wäre natürlich auch dann eine Überlegung. Das wäre für mich ein Gedanke, den man ein bisschen spezifizieren sollte und sich genau überlegen sollte, wie man das managen kann, als Hilfe für die Klienten.

14.4.6. Interview mit Vertretern einer Nachbetreuungseinrichtung, 23. April 2018

Auf welchen Grundsätzen beruht bei Ihnen die Betreuung von Personen?

Einrichtungsleiter: Wesentlich ist die grundsätzliche Wohnfähigkeit. Darüber hinaus darf es kein exzessives Suchtverhalten geben. Wir haben eine Nulltoleranz bei Alkohol und Drogen. Es werden zwei Mal täglich Alkoholkontrollen gemacht, Drogentest werden in Kooperation mit den Justizanstalten durchgeführt. Wenn jemand hier ein negatives Ergebnis hat, muss er zurück in die Justizanstalt. Wir übernehmen auch keine substituierten Personen. Wir haben hier schlechte Erfahrungen gemacht. Diese Personen kommen dann sehr schnell wieder in Kontakt mit ihren alten Kreisen und haben auch sehr schnell wieder Geldprobleme. Außerdem ziehen sie dann andere Leute mit hinein.

Man sieht in den Gutachten, dass jetzt häufiger Suchterkrankungen diagnostiziert werden. Haben Sie hier Unterschiede wahrgenommen?

Einrichtungsleiter: Nein, wir merken nur insgesamt eine starke Verschlechterung des Zustandes bei den Leuten.

Wie lange sind die Personen bei ihnen durchschnittlich in Betreuung?

Einrichtungsleiter: Bis zu zehn Jahre. Die UdU dauert zwischen einem und vier Jahren, mit der Weisungszeit danach sind einige bis zu zehn Jahre bei uns.

Team-/Abteilungsleiter: Wichtig ist hier, dass wir die Personen über den gesamten Weg hin betreuen, von der UdU angefangen bis zum Ende ihrer Weisungszeit. Das ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Wir sehen immer wieder, dass gerade die Zeit der bedingten Entlassung eine große Herausforderung ist. Es ist daher wichtig, dass Dinge wie Beziehungsarbeit schon in der Phase davor erfolgt sind. Wir schätzen daher diese durchgehende Betreuung. Am Anfang gibt es auch noch sehr viele Regeln, im Laufe der Zeit haben die Personen dann immer mehr Freiheiten. Durch die durchgehende Betreuung können wir Stolpersteine, die wir aus Erfahrung schon kennen, gut abfangen und zum Beispiel die bedingte Entlassung gut vorbereiten. Die UdU läuft nach einem Stufenplan ab, das ist alles ganz transparent, damit sich die Klienten drauf einstellen können.

Die Klienten haben auch oft unterschiedliche Weisungen. Wenn wir sie durchgehend in Betreuung haben, können wir hier auf eine schrittweise Aufhebung hinarbeiten. Beispielsweise hat einer eine Alkoholkarenz angeordnet, wenn wir sehen, dass das gut funktioniert, können wir nach zwei Jahren bei Gericht ansuchen, dass das aufgehoben wird, der Rest bleibt aber als Struktur noch bestehen.

Wie wird die Betreuung in der Praxis durchgeführt?

Einrichtungsleiter: Man muss hier unterscheiden, die Betreuung nach der bedingten Entlassung ist anders als in der UdU. Wir arbeiten mit einem multidisziplinären Team und schauen auch darauf, dass zum Beispiel der Sozialarbeiter die sozialarbeiterischen Themen abdeckt und therapeutische Inhalte in der Therapie besprochen werden etc. Die Trennung kann aber nicht ganz scharf gezogen werden. Je nach Störungsbild muss man andere Schwerpunkte setzen, manche Klienten haben klar manipulative Tendenzen, hier muss man

aufpassen. In jeder Phase der Betreuung gibt es einen Bezugsbetreuer, der sich um Beziehungsaufbau etc. kümmert. Wir bieten auch Rechtsberatung an, ein Jurist kümmert sich hier um alle Angelegenheiten, außer das Delikt, aber zum Beispiel Schuldenbearbeitung oder ähnliches. Es gibt eine starke Vernetzung mit anderen Vereinen, bei uns arbeitet auch ein freiberuflicher Skills-Trainer, der Musiktherapie mit den Klienten macht. Psychotherapie wird extern zugekauft, hier arbeiten wir mit der Männerberatung und dem FTZW zusammen, vor allem im Rahmen von Weisungen.

Team-/Abteilungsleiter: Wir versuchen, die Betreuung so weit wie möglich individuell zu gestalten, weil die Bedürfnisse und Ressourcen ganz unterschiedlich sind. Wir haben vermehrt Klienten, wo es rein darum geht, basale Alltagsfähigkeiten zu erarbeiten, gerade im Bereich der Wohnfähigkeit, die wir ja als betreutes Wohnen mit einem gewissen Fokus bearbeiten. Hier geht es regelmäßig um die Körperhygiene, Wäsche waschen, kochen, einkaufen. Das ist die eine Seite des Spektrums, bis hin zu Klienten, die all das schon mitbringen, wo der Fokus der Betreuung dann wieder ein wenig anders ist. Es gibt nicht ein Programm für alle, dafür ist auch die Probewohnphase und die Kommunikation mit der Justizanstalt und das Vorstellungsgespräch sehr wichtig. Wir haben auch eine Eingangsphase, wo es zum Beispiel darum geht gemeinsam mit einem Klienten zu kochen, um zu schauen, funktioniert das. Haushaltsgruppe ist hier ein Thema, einkaufen, Umgang mit Geld und Ressourcen, Alphabetisierungstest, weil es da wirklich immer wieder Überraschungen gibt. Wenn wir sehen, da haben wir jemanden, der ist de facto ein Analphabet, dann können wir hier in der Betreuung ansetzen. Was es noch komplizierter macht, ist dass wir nicht nur Maßnahmenuntergebrachte nach 21/2 betreuen, sondern durchaus auch immer wieder langstrafige Klienten betreuen, die sieben, acht Jahre plus bis lebenslang als Strafhaft haben ohne Maßnahme, wo das Setting teilweise ein bisschen anders ist, wo die Problemlagen aber sehr ähnlich sind, nach langer Haft, die Hospitalisierung, kein Umfeld, die Haftschäden ähnlich sind. Ich möchte auch noch die Klienten mit bedingter Strafnachsicht erwähnen, die auch zu uns kommen, quasi statt Strafe oder statt Maßnahme, wo es auch wieder ganz anders abläuft, weil wir da zuerst zu arbeiten beginnen und das Haftübel noch nicht erlebt worden ist.

Stellvertretender Leiter: Die haben natürlich komplett andere Voraussetzungen und eine andere Compliance.

Einrichtungsleiter: Mit engen Strukturen, wie wir sie vorgeben, zum Beispiel mit den Ausgangszeiten, kommen sie gar nicht zurecht.

Stellvertretender Leiter: Für die ist das eine Erschwernis, während für die, die aus der Haft kommen, ist es eine Erleichterung. Grundsätzlich kann man sagen wir haben zwei Achsen: der grobe Rahmen, der für alle gilt, das kann man mit der Hausordnung umschreiben, und darüber hinaus die maßgeschneiderte Betreuung, wo wir jeden Klienten individuell betreuen und schauen, was braucht der, wo hat der seine Defizite, anders geht das gar nicht. Wir haben früher, vor sieben Jahren, als wir die Leitung übernommen haben, einmal versucht das zu standardisieren. Wir sind dann aber drauf gekommen, dass die Standardisierung sehr viele Sachen nivelliert bzw. auch verschlechtert. Wir haben das dann wieder gelassen und, obwohl es natürlich mühsamer und ressourcenintensiver ist, auf diese individuelle Betreuung geeinigt, weil es einfach anders nicht geht. Man kann einen aus dem normalen Strafvollzug kommenden Pensionisten mit einem Morddelikt nicht vergleichen mit einem maßnahmenuntergebrachten Kernpädophilen, nämlich auch in der Betreuung nicht vergleichen. Wobei die Bezugsbetreuung ist für alle gleich, nur die Schwerpunkte sind dann verschieden.

Team-/Abteilungsleiter: Jede Woche haben wir fix ein Fachteam, wo gemeinsam mit der Leitung die Fälle immer wieder besprochen und angeschaut werden. Alle zwei Wochen machen wir größere Teams mit den Freizeitbetreuern, die die Abend- und Nachdienste machen, die die Gruppenausgänge und Freizeitaktivitäten betreuen, um Passgenauigkeit der Betreuung anzuschauen und entsprechende Rückmeldungen einzuholen, damit man diese individuelle Betreuung sicherstellen kann. Das ist ein laufender Prozess, der auch einiges an Zeit in Anspruch nimmt, aber für die Qualitätssicherung der Betreuung unverzichtbar ist. Man muss sich immer wieder anschauen, was wirkt, wo sind Stellschrauben, wo man vielleicht etwas verändern oder verbessern kann, was funktioniert auch nicht, was können wir daraus lernen.

Stellvertretender Leiter: Wir haben auch eine laufende Dokumentation über jeden Klienten, wo jeder Betreuer jederzeit, wenn etwas berichtenswert ist, das notiert. Das wird auch immer gelesen, wir haben eigentlich eine permanente Vernetzung. Anders geht das mit dieser passgenauen Betreuung gar nicht. Ein Beispiel wäre, einem Betreuer fällt bei einem Ausgang auf, dass ein Klient mit pädophilem Hintergrund in der Straßenbahn ständig kleine Kinder

anstarrt. Dann wird das sofort weitergegeben und beobachtet, wir überlegen dann, wie kann man die Settings gestalten, dass man das weiter überprüft und so weiter. Das ist nur ein Beispiel wo man eine Verbindung hat zwischen Ausgängen in der Freizeit bis hin zu ganz spezifischer fachlicher Arbeit eventuell bis hin zu einer genaueren Überprüfung mit den Justizanstalten gemeinsam, wo man sagt, schaut's euch das an, der ist vielleicht noch gefährlich. Es gibt natürlich dann Fälle auch, wo sich der Verdacht nicht bestätigt, aber das geht nur mit permanenter Rückmeldung, auch zu den Justizanstalten.

Zu den Langstrafigen, die Sie erwähnt haben: Ist da eine Voraussetzung, wie bei der Maßnahme, eine psychische Erkrankung?

Einrichtungsleiter: Nein. Und man muss auch ganz ehrlich sagen, zwischen 21/2 und Langstrafigen ist nicht mehr unbedingt ein Unterschied. Der eine hat das Glück gehabt, dass er keine Maßnahme bekommen hat, der hat das Strafende vor Augen, der andere hat ein Pech gehabt, dass irgendjemand gesagt hat, er ist geistig abnorm, aber zurechnungsfähig. Die Delikte sind auch komplett gleich. Ein Beispiel: ich war lange Sozialarbeiter in der Karlsruher, dort hab ich zwei Männer betreut, der eine war Oberösterreicher, der andere war Burgenländer, beide dasselbe Delikt, pädophil mit der Tochter, gleiches Alter etc. Der Oberösterreicher hat drei Jahre bekommen und keine Maßnahme, der andere hat vier Jahre bekommen und die Maßnahme und der ist erst vor kurzem entlassen worden und die waren in derselben Zelle. Im Burgenland hat es zu der Zeit so viele pädophile Delikte gegeben, da sind sie mit der Maßnahme Länge mal Breite drübergefahren. Der in Oberösterreich, da war nicht viel, folglich hat der eine normale Strafe bekommen. Man muss auch sagen, die Schädigung und alles drum herum bezüglich der Persönlichkeitsstrukturen, nach ca. 12 Jahren Haft ist das sehr ähnlich, vor allem die „Hilfsbedürftigkeit“ in der Resozialisierung, falls die jemals sozialisiert waren. Nur dass die Maßnahmenleute mehr therapeutische Betreuung dazu brauchen.

Stellvertretender Leiter: Von den Defiziten her ist es sicher so, dass die Hospitalisierungstendenzen oder -symptome oft die sind, die wir die ersten zwei oder drei Jahre in der UdU bearbeiten. Das fängt beim Reden an, durchaus auch bei Personen mit mehr Potenzial. Wir hatten schon auch Leute, die Matura hatten, die nicht mehr gewusst haben, wie sie einen Brief lesen, weil sie es nicht mehr mussten. Die Schwierigkeiten haben einzukaufen. Zum Spar zu gehen und Brot zu kaufen kann jemanden überfordern, der zehn, fünfzehn Jahre in Gefangenschaft ist.

Team-/Abteilungsleiter: Diese Unsicherheit bezüglich einer möglichen Entlassung, das sehen wir ja bei den Lebenslangen ganz genau gleich wie bei denen, die in der Maßnahme sind, weil die natürlich auch ab dem 15. Jahr immer wieder ansuchen können, aber auch nicht wissen, ob es etwas wird. Auch da gibt es diese Problematik, dass das Leben nicht planbar ist.

Stellvertretender Leiter: Bei der Maßnahme hab ich das sowieso, der psychische Stress, den die Leute haben, dass sie nicht genau wissen, wie es weiter geht. Es kann auch sein, dass, wenn einer sich danebenbenimmt, dass dann viele andere prophylaktisch eingezogen werden. Wir haben da schon viel erlebt, dass Leute plötzlich während der Tagesstruktur eingezogen werden, nicht einmal wissen, warum, weil eben eine generalpräventive Maßnahme gesetzt wird.

Einrichtungsleiter: Der Fall Haas war beispielsweise so etwas, dabei war der nicht einmal eine Maßnahme, aber der Maßnahmenvollzug hat das geschluckt. Brunnenmarkt ist das nächste Beispiel, der war kein Maßnahmenklient, aber an und für sich haben sie dann die Maßnahme verschärft aufgrund des Brunnenmarktes.

Stellvertretender Leiter: Das ist natürlich schwierig für jemanden, der vielleicht zwei, drei Jahre auf Freigang ist und eigentlich gut funktioniert und dann plötzlich aus dem Verkehr gezogen wird, ohne Angabe von Gründen und dann vielleicht ein paar Monate später aus dem System wieder ausgespuckt wird und wieder da ist. Das ist natürlich psychisch nicht so leicht zu verkraften.

Einrichtungsleiter: ...für Leute, die eh schon psychisch angeschlagen sind.

Stellvertretender Leiter: Wenn jetzt jemand zum Beispiel eine paranoide Persönlichkeitsstörung hat, der dann in seiner Verzerrung auch noch recht bekommt, das ist sehr schwierig. Dadurch werden dann therapeutische Prozesse um Jahre zurückgeworfen.

Haben Sie in den letzten zehn, fünfzehn Jahren Veränderungen bezüglich der von Ihnen betreuten Personen festgestellt?

Einrichtungsleiter: Grob gesagt hat sich ihr Zustand stark verschlechtert. Die Störungsbilder sind ausgeprägter geworden. Die Gesamterscheinung der Leute ist schlechter geworden, schon bezüglich des Zustandes wie sie zur Haft gekommen sind.

Stellvertretender Leiter: Nicht nur deliktsspezifisch, sondern teilweise verwahrlost, des Sprechens nicht fähig.

Einrichtungsleiter: Verwahrlost, sozial verwahrlost, von der Schule verwahrlost. Da ist eine Verwahrlosungslawine in den letzten zehn, fünfzehn Jahren losgetreten worden, schon von der Schule aufwärts. Die Leute, die früher Bauchweh gemacht haben, sind heute die Elite, das sind heute die besseren Klienten. Die guten Klienten, die wir früher hatten, die gibt es de facto im Maßnahmenvollzug nicht mehr.

Team-/Abteilungsleiter: Das stellt uns als Nachbetreuungseinrichtung vor die Schwierigkeit, dass eines der Ziele der Betreuung das selbständige Leben nach der Betreuung ist. Wir sehen aber vermehrt, dass wir immer mehr Klienten bekommen und in Betreuung haben, wo das Ziel selbständige Wohnfähigkeit zu erreichen, auch nach vielen Jahren Probezeit wahrscheinlich nicht erreichbar sein wird, so dass wir mehr und mehr Fälle haben, wo man sagt, ok, die kommen über die UdU nach der Maßnahme zu uns in die Nachbetreuung und wir müssen uns schon frühzeitig überlegen, was ist eine mögliche Unterbringung oder Wohnsituation nach der Probezeit, wo es dann eher hinget Richtung sozial betreutes Wohnen oder Pensionisten-/Pflegeheim oder psychiatrische Wohn-WG vom Land finanziert, weil absehbar ist, dass trotz aller Ressourcen in der Betreuung eine selbständige Wohnfähigkeit nicht zu erreichen ist.

Einrichtungsleiter: Das hat man früher wirklich nur in Ausnahmefällen gehabt.

Stellvertretender Leiter: Sachwalterschaft ist bei uns inzwischen ein 08/15-Thema, war früher vor sechs, sieben Jahren noch etwas Exotisches. Man darf ja auch nicht vergessen, dass das Delikt bezogen auf den Rückfall eine extrem große Rolle spielt. Wenn jemand überfordert ist mit sich selbst, mit der Wohnfähigkeit, mit seiner Lebenssituation, ist der Schritt zum Alkohol sehr nahe. Ist völlig klar, dass der wieder zum Alkohol greift, dass der wieder in eine Sucht verfällt, dass der wieder Isolierungstendenzen hat und letztlich wieder Rückfalltendenzen in sein Delikt hat. Gerade in der Pädophilie ist das ein großes Thema. Diese Stützen, dass wir sagen, wir lassen niemanden, von dem wir der Meinung sind, er ist nicht wohnfähig, allein zurück nach der Wohnweisung, bis zur Wohnweisung funktioniert es ja relativ gut, weil er da nie alleine ist. Da muss man dann nachher schauen, dass man das mit Sachwalterschaft oder mit diesen betreuten Wohnheimen so gestaltet, dass der gar nicht die Möglichkeit hat, alleine zu sein, im Sinn von hilflos zu sein. Das ist ein großes Problem.

Einrichtungsleiter: Weil noch dazu sämtliche anderen Institutionen, die nicht forensisch arbeiten, sagen, den nehmen wir nicht, das ist ein forensischer Klient und der geht uns nichts an. Das fängt bei der Psychiatrie an, über das PSD, über alle anderen Hilfseinrichtungen in Wien, die einfach unsere Klienten nicht betreuen.

Stellvertretender Leiter: Das kann man wirklich festhalten, die psychiatrische Versorgung ist extrem schlecht, sie ist eigentlich nicht vorhanden und wenn, dann nur über informelle Kanäle durch Bitten und Betteln, aber das kann nicht die Lösung sein. Das betrifft auch dann die ganzen betreuten Wohnheime und Seniorenheime, die dann auch im Zweifelsfalls leider keinen Platz frei haben. Es ist dann immer die Frage, was dann mit dem Klienten tun? Es gibt da sicher ein Loch, ein generelles, strukturelles Loch, weil's alleine dann nicht geht, eine Gemeindewohnung kann man nicht befürworten in solchen Fällen.. In ein paar Fällen haben wir uns damit beholfen, dass wir Weisungen verlängern haben lassen vom Gericht, weil wir einfach sagen, die nötige Infrastruktur ist nicht gegeben, die Betreuungsziele sind eigentlich erreicht, der Klient ist weitgehend stabil, aber wir bitten um die Verlängerung der Weisung, weil in jedem anderen Fall die Stabilität über kurze oder lange Zeit nicht gegeben ist.

Team-/Abteilungsleiter: Dann ist ja eben auch die Gefahr, dass es ja auch mittlerweile einige gibt, die in der Maßnahme sind, die ja grundsätzlich jede Betreuung ablehnen und auch nicht in eine Nachsorgeeinrichtung wollen, die sich schon recht gut eingerichtet haben mit ihren beschränkten Möglichkeiten, gerade in der Maßnahme noch funktionieren, aber wo jeder weitere Schritt zu viel ist und zu einer fundamentalen Überforderung dieser Personen führt, das heißt, die wollen gar nicht den Schritt hinaus machen. Das hat sich schon qualitativ im Vergleich zu früher verändert, dass auch wir merken, das Betreuungssetting ist etwas, da kann der Klient funktionieren, da findet er eine gewisse Stabilität und Sicherheit, wenn das wegfällt, ist wirklich eine akute Rückfallgefahr da, weil der Klient ja dann weiß, wie es weiter geht, wo er vielleicht wieder eine bestimmte Sicherheit bekommen kann, das ist eine Herausforderung, dass man da einen guten Übergang findet, auch im Sinne einer Rückfallprävention.

Stellvertretender Leiter: Eines kommt noch dazu, dass nämlich die Leute aus der Maßnahme nicht nur kognitiv schlechter beieinander sind, sondern ein großes Problem sind die körperlichen Gebrechen. Wir wissen das auch von Vernetzungstreffen aus den anderen Bundesländern, dass das ein großes Problem ist. Die Anstalten sagen zum Teil, sie sind sich dessen bewusst, dass die Klienten nur deshalb in der Maßnahme sind, weil die schon so krank

sind, dass sie nicht entlassen werden können, weil sie vor allem keine Heime haben, die die Klienten adäquat betreuen, und sie eigentlich die Rolle eines betreuten Wohnheims erfüllen müssen. Das betrifft aber, wenn man sich das menschenrechtlich vergegenwärtigt, ein großes Problem, weil die Gefährlichkeit, nach der sich die Maßnahme richtet, wäre eigentlich nicht gegeben, aber jemand ist zum Beispiel zuckerkrank oder hat nur mehr einen Fuß oder sonstiges und ist nicht adäquat zu entlassen. Da tut sich ein riesen Loch auf, wo in Anstalten zum Teil körperlich, medizinisch gebrechliche Leute sitzen, die eigentlich nicht mehr wegen des Deliktes sitzen. Zum Teil betrifft das auch Nachsorgeeinrichtungen wie unsere, weil wir dann zum Teil solche Klienten trotzdem nehmen und versuchen, ihnen Freiheit zu ermöglichen, zum Teil werden die bei uns dann gesundheitlich schlechter, kommen aus der Justizanstalt, sind vielleicht schon krank, werden dann bei uns akut krank, verbessern sich nicht, also gerade die medizinische, körperliche Problematik nimmt zu, das hat es vor zehn Jahren in der Form nicht gegeben, in dieser Masse.

Man sieht in den Akten, dass mehr Einrichtungen im Laufe der Jahre dazu gekommen sind. Wenn Sie sagen, Sie merken, dass Personen, die zu Ihnen kommen, schlechter beieinander sind, ist das bei den anderen Einrichtungen auch so oder liegt das daran, dass Sie die besonders schwierigen bekommen?

Stellvertretender Leiter: Da wir uns ja regelmäßig mit allen Einrichtungen, die österreichweit in Bereich 21/2 tätig sind, vernetzen, kann ich wirklich sagen, dass das jede Einrichtung betrifft. Es ist relativ egal, welches Bundesland, es ist relativ egal, wie alt oder wie jung die Einrichtung ist, es gibt da keinen Bias. Wir haben alle vor allem mit medizinisch-körperlichen Gebrechen zu tun und das zweite ist mit deutlich intensiveren kognitiven Einschränkungen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Das betrifft alle gleichermaßen und äußert sich auch in den selben Verlaufsberichten.

Einrichtungsleiter: Das ist natürlich in der Betreuung ein massives Problem: früher hattest du noch den einen oder anderen Klienten in den Arbeitsmarkt integrieren können, in Ausnahmefällen schaffen wir das heute auch noch, aber die meisten bleiben in der Mindestsicherung hängen.

Stellvertretender Leiter: Das betrifft auch alle Bundesländer und ebenso betrifft alle Bundesländer die Problematik, dass Pflege- oder Wohnheime diese Klienten nicht nehmen.

Wie ist Ihre Erfahrung mit Personen, die Migrationshintergrund haben, Schwierigkeiten mit der Sprache haben, ist das jetzt mehr ein Thema als früher?

Einrichtungsleiter: Das ist im Maßnahmenvollzug nicht so wirklich ein Thema, entweder sind die besser beieinander als unsere Klienten oder aber der Gutachter pfeift gleich auf die Maßnahme, weil er sagt, die therapeutische Behandlung geht sowieso nur über Dolmetscher, das ist also sinnlos. Wir nehmen eigentlich auch nur Österreicher oder Leute, die zumindest halbwegs Englisch können und Deutsch verstehen. Wir haben immer wieder junge Schwarzafrikaner aus Gerasdorf gehabt, das hat keiner geschafft, das ist sehr schwierig. Die haben ein komplett anderes Weltbild. Da muss man dann auch noch mit dem Weltbild kämpfen, mit der Störung kämpfen, mit der kognitiven Reife kämpfen, mit dem Anderssein kämpfen, das geht nicht. Die wollen dich dann oft auch nicht verstehen.

Stellvertretender Leiter: Schwierig ist dann natürlich auch, das ist zwar politisch nicht korrekt, aber wir haben auch muslimische Maßnahmenuntergebrachte gehabt, wo es auch schwierig ist, weil die Schwierigkeiten haben mit weiblichen Betreuerinnen und zwar gar nicht, weil sie von ihnen betreut werden, sondern weil sie im selben Büro sitzen. Diese kulturellen Probleme sind mühsam, die soll man nicht wegdiskutieren, die gibt es. Was sexuelle Gewalt betrifft, ist dann oft auch keine Einsicht da. Dann wird es mühsam, das zu bearbeiten, aber wir hatten auf der anderen Seite auch noch nicht viele hier bei uns.

Team-/Abteilungsleiter: Was aber auch noch dazu kommt, ist die aufenthaltsrechtliche Problematik, dass dann sehr oft kein Aufenthaltstitel mehr vorliegt, d.h., selbst wenn wir dann eine UdU durchmachen würden bis zum Moment der bedingten Entlassung, stellt sich ja die Frage nach Betreuungszielen noch weiterhin, d.h. wenn dann jemand noch in Österreich bliebe und die Weisungsaufgaben vom Gericht hätte, aber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hat, keinen Zugang zu den Sozialleistungen hat, dann ist es natürlich schon etwas, wo man auch in der Betreuung sagt, was tun wir mit dem, er hat keinen Job, hat keine Möglichkeit irgendwo ins Sozialsystem der Länder zu kommen, ist dann quasi als U-Boot hier.

Einrichtungsleiter: ...und kann jederzeit abgeholt werden. Das geht nicht. Wir haben jetzt einen aktuellen Fall mit Graz, weil das Gericht festgestellt hat, dass auch Fremde, die einen Schub haben, auf Vollzugslockerungen sehr wohl geschickt werden sollen oder müssen, allerdings wenn der mit Ansage meint, ich geh dann eh auf Flucht, kann ich nicht mitspielen, weil die Schwierigkeiten hat zwar dann der Anstaltsleiter, das Gesetz ist erfüllt, aber der ist

dann draußen, da habe ich dann die Wohnplatzzusage zurücknehmen müssen, weil das nicht geht. Es wird immer mehr unklar im Maßnahmenvollzug, auch die ganze Maßnahmenreform. Wir sind jetzt eigentlich wieder in den siebziger Jahren, es wird schon wieder ärger, als es damals war und schlechter als wir es schon gehabt haben. Mit den Einteilungen der Departments, mit der Zerschlagung von funktionierenden Systemen hin zu eigenen Departments und ich muss die getrennt anhalten... Getrennt anhalten ist super, also von der Idee her sehr gut, nur dann brauche ich eigene Anstalten, die das gewährleisten und nicht nur neue Departmentleiter, die oft gar nicht aus dem Fach sind, weil die aus dem Fach haben es nicht werden dürfen, weil sie schon Leitende waren, da habe es neue Leitende gebraucht. Das war eigentlich eine österreichische Glanzleistung von wie mache ich es 100-prozentig so, dass es nicht funktioniert. Ich denke mir zum Beispiel auch, es ist meiner Meinung nach klar, ein Maßnahmenuntergebrachter hat meiner Meinung nach das Recht, als Behinderter anerkannt zu werden oder als Menschen mit besonderen Bedürfnissen, um das politisch korrekt auszudrücken, und dass man den separiert von den anderen „normalen“ Insassen, das ist ja auch schon wieder menschenrechtlich ein kompletter Schwachsinn.

Stellvertretender Leiter: Dazu kommt, dass viele Probleme in den Anstalten mit der Tagesstruktur auftreten, weil sie vorher in Betrieben, in Anstaltsbetrieben gearbeitet haben. Das ist eigentlich jetzt schwierig, weil das Abstandsgebot sagt, dass sie sich nicht einmal in den Betrieben in der Tagesstruktur gemischt aufhalten können, was natürlich absurd ist. Das würde natürlich bedeuten, dass Maßnahmenuntergebrachte nicht in der Lage sind eventuell eine Lehre fertig zu machen in der Anstalt, wenn es Jugendliche sind, weil sie plötzlich ihren Platz verlieren. Das ist das eine und das andere ist, dass es aber dort innerhalb der Departments keine adäquate Tagesstruktur gibt. Das heißt, die sind eigentlich dazu verdonnert in vielen Fällen, dass sie die Fliege an der Wand zählen. Das ist ein riesen Problem, das Abstandsgebot ist erstens nicht durchdacht und zweitens offenbar umgesetzt worden zu einem Zeitpunkt wo es noch überhaupt keine entsprechende Infrastruktur dort gibt. Was wir natürlich als Nachsorgeorganisation auch voll mitbekommen, wenn sie zu uns kommen und es sind Jugendliche oder jüngere Menschen völlig ohne Lehre und unausgebildet, wollen aber etwas tun, haben aber keine Chance gehabt während der Anhaltung. Wir versuchen dann, dass wir sie nachschulen, entweder wirklich sie noch in Schulen bringen oder sie zum Lehrabschluss bringen. Da geht natürlich viel Lebenszeit verloren. Wenn sie in der Anstalt

sitzen und nicht die entsprechende Betreuung bekommen, die eigentlich vorgesehen wäre, dann nützt die Anhaltung und die ganzen Maßnahmen nichts.

Einrichtungsleiter: Die therapeutische Betreuung bekommen sie, sie werden ohnehin übertherapiert.

Stellvertretender Leiter: Ja, sie bekommen eine therapeutische Betreuung, aber sie schaffen es nicht, dass sie sich ausbilden lassen können, das ist ja absurd, jemanden therapeutisch zu betreuen, der keine Perspektiven hat. Das kann nur schiefgehen, so einen Therapeuten, den gibt es nicht, der es schafft das zu stabilisieren.

Das heißt die Veränderungen, die man in den letzten Jahren gesehen hat, angefangen von der Arbeitsgruppe...

Einrichtungsleiter: Naja, das fängt ja schon mit der Arbeitsgruppe an, wer war da drin, da waren ja keine Fachleute drinnen. Oder schon, aber eben nicht solche von der Basis, zum Beispiel ich kenne keinen aus einer Nachbetreuungseinrichtung, der da irgendwie involviert war. Das war ein elitärer Kreis von der Uni, die nicht böswillig waren, wo aber einfach das Basiswissen komplett negiert worden ist.

Das heißt Ihrer Meinung nach fängt die Problematik hier schon an und die Umsetzung bzw. Nicht-Umsetzung in weiterer Folge, dadurch ist es dann auch nicht besser geworden.

Einrichtungsleiter: Das war aufgelegt, dort wo ich kein Geld in die Hand nehme, kann ich auch nichts umsetzen..

Stellvertretender Leiter: Im Fokus steht immer die Sicherheit und die mediale Nichtpräsenz, es darf ja nichts passieren und das ist alles sehr verständlich, aber was ich traurig finde, ist dass sich nicht überlegt worden ist, wie es zu diesen Rückfällen überhaupt kommt, was überhaupt die Beschleunigungsfaktoren von Rückfällen sind, da ist nicht das Abstandsgebot das große Problem. Das Problem ist vielmehr keine Zukunftsperspektive, keine berufliche Perspektive, keine Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit, keine adäquate Tagesstruktur, das ist ja das, was Menschen in einen Rückfall bringt, in die Verzweiflung bringt, in ein Suchtverhalten bringt und in den Rückfall bringt und nicht das Abstandsgebot, so wichtig das auch ist im Einzelnen, aber das ist nicht die Lösung oder der Weisheit letzter Schluss, wenn ich das

Abstandsgebot habe aber dafür darf der nicht mehr in die Tischlerei gehen, weil da sind ja auch normale Strafgefangene, also wird dir das jetzt leider verboten, das ist ja absurd.

Und das hat sich verändert?

Stellvertretender Leiter: Ja, das hat sich massiv verändert und dadurch bedingt eine Unterschulung der Klienten und Unterqualifizierung für den Arbeitsmarkt, wo es natürlich sowieso schon schwierig ist für diese Klienten überhaupt eine Arbeit zu finden, wenn sie unterqualifiziert und geistig abnorm sind, dann ist das natürlich ein Wahnsinn. Das hat einen ganzen Rattenschwanz an Konsequenzen.

Kommen wir vielleicht noch kurz zu der Arbeit, die Sie hier machen bzw. die andere Nachsorgeeinrichtungen machen. Hat sich da Ihre Einschätzung nach etwas verändert in den letzten zehn Jahren?

Stellvertretender Leiter: Ja, es hat sich schon etwas geändert, wir arbeiten auch nicht mehr so wie vor zehn Jahren.

Einrichtungsleiter: Wir haben die Angebote erhöht, bezüglich der Rückfälle hat sich nichts geändert, es ist sogar besser geworden.

Team-/Abteilungsleiter: Ein Punkt, der sich schon geändert hat, muss ich sagen, ist dass sich unser Angebot verbreitert hat, ausdifferenziert hat, dass wir mehr anbieten und mehr machen.

Einrichtungsleiter: ...dass wir therapeutisch etwas machen.

Stellvertretender Leiter: Wir bieten jetzt auch Rechtsberatung an.

Team-/Abteilungsleiter: Wir bieten Rechtsberatung an, therapeutische Begleitung auch innerhalb des Projektes, dort wo es notwendig ist.

Stellvertretender Leiter: Viel mehr Freizeitaktivitäten anbieten als vorher, es gibt jetzt also viel mehr Möglichkeiten, nicht nur durch die neuen Häuser, sondern wir haben jetzt auch von kulturellen Ausgängen über sportliche Ausgänge überall entsprechenden Gruppenleiter, die das anbieten. Wir haben ein Klientencafé, es ist ein viel breiteres Angebot wie früher, weil wir auch gewachsen sind.

Team-/Abteilungsleiter: Weil die Anbindung an den ersten oder teilweise auch zweiten Arbeitsmarkt schwierig ist, die Tragestrukturangebote, die wir innerhalb der Einrichtung haben, haben endlich auch an Bedeutung zugenommen. Weil es grundsätzlich so ist bei der UdU und Freigängern, die müssen alle etwas machen, aber es ist glaube ich auch der Anteil jener gestiegen, die schon bedingt entlassen sind, aber trotzdem weiter an unserer verbandsinternen Tagesstruktur teilnehmen bzw. teilnehmen müssen, einfach weil AMS-Kurse oder ein Job sich nicht wirklich ergeben haben.

Stellvertretender Leiter: Und selbst wenn, dann macht jemand einen Kurs, der dauert sechs Wochen, dann steht er wieder da ohne einer entsprechenden Tagesstruktur.

Einrichtungsleiter: Wir haben gute Leute, die einfach aufgrund ihres Leumundszeugnisses keinen Job bekommen. Das haben wir jetzt erst wieder gehabt, da hätte einer schon wo anfangen können und dann hat es geheißen, wir brauchen noch das Leumundszeugnis und dann kam die Absage, ‚Das hätten Sie gleich sagen müssen, weil wir so jemanden leider nicht nehmen können‘.

Stellvertretender Leiter: Das ist zum Teil ja ohnehin verständlich, zum Teil aber auch schwierig, weil wir das innerhalb der Weisung zwar noch halbwegs stabilisieren können und ihnen zumindest vereinsintern eine Tagesstruktur anbieten können. Wenn die Weisung wegfällt, ist dann auch die Beschäftigungstherapie damit erledigt und dann fällt er natürlich in ein gewaltiges Loch. Dann hat er zwar möglicherweise im besten Fall seine Gemeindewohnung, aber ansonsten nichts.

Team-/Abteilungsleiter: Es wird auch mehr, dass wir wirklich Leute haben, die die ganzen fünf Jahre ihrer Weisung in der Tagesstruktur verbringen.

Einrichtungsleiter: Früher war das so, dass die für drei oder vier Monate, sechs Monate maximal in unserer Tagesstruktur mitgelaufen ist, aber jetzt sind sie Jahre dabei.

Stellvertretender Leiter: Sie sind Jahre dabei und eigentlich auch ohne Aussicht auf etwas anderes.

Einrichtungsleiter: Sie bleiben dabei, weil sie einfach sagen „Was soll ich sonst machen?“.

Stellvertretender Leiter: ...und das geht natürlich während der Weisung ohnehin, nur nach der Weisung wird das mühsam. Wir haben teilweise bei Gericht schon erwirkt, dass die Leute

die Weisung für die Tagesstruktur weiter laufen haben, aber man kann natürlich solche Dinge auch nicht solange laufen lassen.

Einrichtungsleiter: Das wird sich mit dem neuen Gesetz jetzt auch wieder alles aufhören.

Stellvertretender Leiter: Diese Möglichkeit werden wir vielleicht in Zukunft gar nicht mehr haben, aber früher war das eben so, dass wir die Tagesstruktur-Weisung durch das Gericht haben weiterlaufen lassen ohne der Wohnweisung, was natürlich sehr sinnvoll war, weil die Klienten dann zwar ihrer Wohnweisung entbunden waren, sie konnten selbstständig leben, hatten aber trotzdem die Möglichkeit zur Tagesstruktur zu kommen. Wenn das wirklich wegfällt diese Möglichkeit, das wäre desaströs. Diese Nichtbeschäftigung werde sicher die Rückfallraten ansteigen lassen.

Team-/Abteilungsleiter: Was auch dazu gekommen ist: wir haben jetzt durchaus im Rahmen des Entlassungsprozesses einige Klienten, wo bezüglich Alkoholkontrollen in der Wohneinrichtung wirklich auch mit dem Gericht dezidierte Auflagen ausgemacht werden, dass wir doch eine ganze Menge von Klienten haben, die zwar bedingt entlassen sind, wo wir aber als Einrichtung sagen, die müssen weiterhin stationär bleiben, d.h. in unserem zweiten Haus, weil die zweimal am Tag zum Beispiel verpflichtende Alkoholkontrollen bei uns machen, das war früher auch nicht so. Der Kontrollaspekt nach einer bedingten Entlassung bei einigen ist doch stärker geworden.

Stellvertretender Leiter: Vor allem jetzt können wir ihn auch umsetzen, früher also bis vor etwa einem Jahr hatten wir nur ein Haus, also ein stationäres Haus, wo wir sowohl UdUler als auch bedingt Entlassene hatten, und darüber hinaus nur einige ausgelagerte Wohnungen. Jetzt haben wir mit dieser neuen Struktur hier nur mehr UdUler und im anderen Haus intensiv zu betreuenden bedingt Entlassene. Da können wir jetzt natürlich auch dem Gericht ganz anders Sachen anbieten. Man kann sagen, wir machen auch dort jetzt maßgeschneiderte Überwachungspläne.

Einrichtungsleiter: ...zum Schutz des Klienten und der Allgemeinbevölkerung, das muss man ja auch sagen.

Team-/Abteilungsleiter: Dadurch werden auch manche Entlassungssettings überhaupt erst möglich, weil wir eben sagen so Dinge, die wichtig sind, wie zum Beispiel Alkoholkontrollen,

Besuchsregelungen, Teilnahme an Freizeitaktivitäten können jetzt auch im Rahmen einer bedingten Entlassung von uns garantiert administriert und sichergestellt werden.

Stellvertretender Leiter: Und eventuell auch über den gesamten Zeitraum der Weisung, also wenn ein Klient jetzt wirklich schlecht beieinander ist in kognitiven oder körperlichen Ressourcen, kann man ihn in dieser stationären intensiven Betreuung lassen, wenn er „besser“ wird und sich entwickelt, kommt er dann in eine lockere Betreuung.

Einrichtungsleiter: Wir haben eigentlich in den letzten Jahren auch mehr Kontrollfunktionen bekommen, wo man sich ja auch ein wenig weigert, man ist ja kein Privathäf'n, aber eigentlich fahren wir ein bisschen in diese Richtung hin. Das ist natürlich für die Klienten gut, weil sie vielleicht weniger lange angehalten werden, wenn man zum Beispiel sagt, das mit dem Trinken, das ist der Grund, warum ich ihn nicht entlassen, wenn er aber bei uns erwiesenermaßen die Kontrolle hat, dann kann man entlassen. Das war vorher nicht so das Thema.

Stellvertretender Leiter: Oder auch körperliche Gebrechen, wir können den nehmen, wenn der wirklich nur mehr wegen seiner körperlichen Gebrechen sitzt faktisch, dann können wir vielleicht was machen.

Einrichtungsleiter: Das ist ja auch das Problem der Psychiatrie. Warum sitzen die Leute? Weil wir keine gescheite geschlossene Psychiatrie haben. Hätten wir eine geschlossene Psychiatrie, wären viele Leute viel kürzer gehalten und wir täten uns auch leichter mit psychischen Krisensituationen. Wir haben ja zum Beispiel auch niemanden. Die Leute, die bei uns als Entlassene eine Psychose bekommen, bis die die irgendwo bringen... Das entscheidet ja dann der Polizist, der kommt und der ist dafür natürlich nicht voll ausgebildet.

Weil Sie die Weisungen angesprochen haben, haben sie Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Gerichten bemerkt?

Einrichtungsleiter: Es ist besser geworden.

Stellvertretender Leiter: Besser bedeutet eine schnellere Kommunikation, schnelleres Reagieren.

Einrichtungsleiter: Wir treffen uns auch regelmäßig. Ich habe das wirklich seinerzeit zusammengebracht, dass wir alle Richter vom Maßnahmenvollzug zu uns eingeladen haben

und seit damals funktioniert das auch auf dem kurzen Weg. Das heißt natürlich immer noch lange, aber verhältnismäßig ist es besser geworden.

Stellvertretender Leiter: Zumindest gibt es jetzt eine Reaktion auf unsere Verlaufsberichte, ob das jetzt eine Ladung ist oder Anruf der Richter, also irgendeine Reaktion kommt. Früher war es oft so, eigentlich immer, dass Verlaufsberichte, auch wenn sie akut waren und Gefahr im Verzug Titel hatten, dass dann ein halbes Jahr lang nichts passiert ist oder ein dreiviertel Jahr, das war eigentlich normal.

Einrichtungsleiter: Die Zusammenarbeit mit dem LG ist jetzt wirklich sehr gut. Für uns ist ja das LG Wien zuständig und auch die Klienten, die von auswärts kommen, die werden ja auch überstellt, die Akten. Wir wissen allerdings auch, wo die Grenzen der Richter sind, weil wenn die Psychiatrie nicht mitspielt, dann nützt mir der Richter auch nichts.

Stellvertretender Leiter: Der sagt dann "Ich bin eh eurer Meinung, aber was soll ich tun?", das haben wir auch schon gehabt, dass dann der Richter verzweifelt war, weil er die Gefährlichkeit genauso gesehen hat wie wir, aber gesagt hat, „Ich kann nichts machen bzw. wenn ich das jetzt so mache, dann bekomme ich vom Oberlandesgericht eine auf den Deckel“.

Team-/Abteilungsleiter: Ich würde auch sagen, die Zusammenarbeit ist deutlich besser geworden und jetzt wirklich auf einem sehr guten und professionellen Niveau.

Stellvertretender Leiter: Im Gegensatz teilweise zu den Bundesländern, auch nur zum Teil, aber gerade was zum Beispiel Niederösterreich betrifft, da gibt es ein bisschen Schwierigkeiten, die wir in Wien eigentlich überwunden haben. Dieses Nicht-Reagieren auf Verlaufsberichte etc., das kennen wir alles, aber hauptsächlich aus der Vergangenheit.

Team-/Abteilungsleiter: Auch was die Erteilung von Weisungen betrifft oder die Änderung oder Aufhebung von Weisungen betrifft, muss ich sagen ist das mittlerweile wirklich ein professionelles Miteinander. Wir wissen auch, was braucht das Gericht, wie sind die Berichte formuliert, wie sind die Begründungen formuliert, was ist wirklich wichtig, wie schreiben wir das. Das war schon ein Prozess, der einige Arbeit auf beiden Seiten gebraucht hat, dass wir wirklich so gut zueinander gekommen sind, damit wir die gleiche Sprache sprechen.

Einrichtungsleiter: Was auch wichtig ist, wir werden als Fachleute anerkannt. Sozialarbeiter und Juristen, wir waren da ja immer die Deppen vom Dienst. Solange nichts passiert, passt,

und wenn etwas passiert, war eh der Sozialarbeit schuld. Mittlerweile können wir eben auch den Ball hin und her schieben, wenn der Richter nicht reagiert, sage ich, es tut mir leid, wir haben zwei Mal geschrieben, wenn ihr nichts macht, ich bin leistungsfrei. Und ich habe auch die Freiheit, dass ich einen von heute auf morgen auf die Straße stelle, wenn er zu gefährlich wird oder sonst etwas, ist der bei mir weg.

Team-/Abteilungsleiter: Ich denke aktuell sind in Wien eigentlich keine Wünsche offen von unserer Seite an das Landesgericht, es war aber ein Prozess, es war schon ein Weg, da hinzukommen.

Einrichtungsleiter: Es hat sieben Jahre gedauert.

Stellvertretender Leiter: Es hat wirklich sieben Jahre gedauert und so etwas gibt es österreichweit nicht, diese Vernetzung zwischen Nachsorgeorganisationen und der Richterschaft gibt es in anderen Bundesländern nicht in der Art und Weise wie wir es haben, dass wir uns wirklich hinsetzen und Punkte diskutieren etc. In den anderen Bundesländern gibt es das entweder nicht oder nur sehr informell, was dann aber wieder nichts zählt, wenn es darauf ankommt.

Einrichtungsleiter: Bei uns kann man sagen, wir arbeiten wirklich mit dem ganzen Senat gut zusammen.

Stellvertretender Leiter: Das ist auch wichtig, weil sonst geht das nicht, gerade wenn jemand nach der bedingten Entlassung wieder auffällig wird und zu trinken anfängt oder wieder in die Drogensucht abgleitet, dann ist das Risiko für einen Rückfall oder für Gewalttätigkeit sehr hoch und es nützt nichts, wenn der dann drei Monate später ein Gutachten bekommt, das ist einfach zu spät.

Wie ist die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe? Gab es da Veränderungen?

Einrichtungsleiter: Nein, nicht wirklich. Wir haben immer gut zusammengearbeitet im Prinzip, wir beackern ja das selbe Feld, es gibt oft Überschneidungen, die wir aber mittlerweile auch abgeklärt haben, wer was genau bearbeitet. Das doppelte Bearbeiten bringt nämlich auch nichts, das ist auch zu viel, aber ich kann eigentlich sagen, auch so mit der SoNeKo, da arbeiten wir gut zusammen.

Team-/Abteilungsleiter: Hier muss man auch noch einmal die Störungsbilder der Klienten erwähnen, natürlich ist die Absprache und Rücksprache auch mit der Bewährungshilfe, teilweise auch mit der Therapie, wichtig und auch hilfreich für unsere Arbeit, einerseits, dass man sich nicht auseinanderdividieren und ausspielen lässt gegeneinander, andererseits ist es aber oft auch hilfreich, wenn sich die Bewährungshilfe zum Beispiel bei uns erkundigt, der sieht den Klienten alle zwei Wochen und wenn er nachfragt „Stimmt das, seht ihr das als Wohnbetreuung auch so?“. Wir sind ja vom gesamten Hilfesystem am nächsten am Klienten an, die wohnen ja bei uns, die verbringen ihr Leben bei uns, d.h. wir sind auch sehr an und auch sehr nahe am Privaten dran, weil wir ja auch in die Wohnungen schauen und da sicher auch einiges mitbekommen und ich glaube dieser Austausch mit der Bewährungshilfe passt gut. Wir haben auch für schwierige Entscheidungen immer wieder eine Konferenz einberufen, wo man überlegt, ist der Klient dabei, der Therapeut, der Bewährungshelfer, jemand von uns, eventuell jemand von der Leitung, dass wir halt bereden, was ist gerade, wie ist der Plan, wie können wir weiter tun, was können wir anders machen, dass das doch noch funktioniert, das ist eigentlich ein gutes Instrument. Allzu oft müssen wir es zum Glück nicht machen, weil es auch in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einiger Aufwand ist, aber das funktioniert eigentlich gut.

Stellvertretender Leiter: Und diese Transparenz schützt uns natürlich auch vor den ganzen Manipulierbarkeiten, also nicht nur uns, sondern natürlich auch die Bewährungshilfe.

Einrichtungsleiter: Allerdings nur mehr bis 25. Mai, weil dann kommt das neue Datenschutzgesetz und dann dürfen wir über die Klienten nichts mehr reden.

Stellvertretender Leiter: Das Datenschutzgesetz ist natürlich das nächste Problem, dass diskutiert wird, auch in den Anstalten, dass es teilweise keine Informationsweitergabe mehr geben darf, also vor allem auf den herkömmlichen Wegen, die wir bisher gehabt haben, E-Mail und sonstige Dinge. Da muss man sich dann überlegen, wie das jetzt wirklich aussieht, aber wir haben zum Beispiel schon Probleme gehabt mit Medikamentenlisten, die wir nicht bekommen, wo der Klient vor uns steht um zwei am Nachmittag und um fünf braucht er seine nächste Medikation, hat aber weder welche mitbekommen, noch hat er Liste bekommen wegen des Datenschutzes. Das hatten wir es schon, wir haben dann improvisiert, aber das ist natürlich ein Wahnsinn.

Ist das schon klar, wie das gehandhabt wird?

Stellvertretender Leiter: Klar ist das nicht, die Anstalten handhaben das ganz unterschiedlich, begonnen von Anstalten, die sagen, sie machen weiter wie bisher, bis zu Anstalten, die...

Einrichtungsleiter: ...intern nicht mehr kommunizieren miteinander. Das wird die nächste Katastrophe.

Stellvertretender Leiter: Es wird sicher dauern, bis sich das einschleift, dass zum Beispiel, wenn sich Klienten zu uns vorstellen kommen von der Justizanstalt in Begleitung vom sozialen Dienst und wir aber dann von dort keine Akten bekommen, über das Einweisungsdelikt nicht informiert werden, den Namen nicht wissen dürften, wie sollen wir dann solche Leute aufnehmen und betreuen? Da kann ich ja kein Aufnahmegespräch führen, wenn ich nicht weiß, wer er ist und was der gemacht hat.

Stellvertretender Leiter: Momentan ist da teilweise ein bisschen eine Hysterie in den Anstalten.

Einrichtungsleiter: Vor allem die 25 Millionen Strafgeelder machen einen nervös.

Kommen wir noch einmal kurz zurück auf die Weisungen, die wurden ja immer wieder angesprochen. Wie sind da Ihre Erfahrungen, hat sich da etwas verändert? Gibt es Weisungen, die Sie für besonders wichtig halten?

Einrichtungsleiter: Die Frage muss man anders stellen: wann bekommen wir endlich qualifizierte Gutachter? Bevor wir über die Weisungen reden, es fängt schon bei der Begutachtung an, dass da eigentlich der Hund begraben liegt.

Team-/Abteilungsleiter: In der Praxis ist es nämlich sehr oft so, dass der Gutachter in seiner Empfehlung für eine bedingte Entlassung am Ende des Gutachtens Weisungen vorschlägt und da sind wir natürlich auch dran, dass bei den Gutachtern, die wir immer wieder haben, wir das Gespräch mit den Gutachtern suchen. Teilweise geben wir auch den betroffenen Personen im Maßnahmenvollzug Unterlagen mit und ihm sagen, das soll er bitte bei der Begutachtung dem Gutachter geben und ihm sagen, das ist ein Vorschlag, wie man Weisungen sinnvoll formulieren kann. Das funktioniert manches Mal, dass dann wirklich am Ende des Gutachtens die Weisungen so formuliert drinnen stehen, dass sie rechtskonform und praktikabel sind und sich nicht gegenseitig widersprechen. Das funktioniert, wir haben aber trotzdem immer wieder auch Fälle, wo bei der bedingten Entlassung wichtige Weisungen fehlen, wo wir zum

Beispiel wissen, da muss unbedingt eine Alkoholkarenz-Weisung hinein und die fehlt. Dann haben wir natürlich kurze Zeit nachher die Möglichkeit, das mit dem zuständigen Gericht nachträglich erteilen zu lassen.

Einrichtungsleiter: Das dauert aber auch. Und die Wiener Richter sagen, eine Alkoholkarenz-Weisung kann ich nicht geben oder eine Drogenweisung kann ich ja gar nicht geben, weil das sowieso nicht erlaubt ist. Vor allem die Drogen, aber das gehört ja zusammen. Die sagen, das ist ohnehin nicht erlaubt, deswegen kann ich das hier nicht hineinschreiben und damit fällt der aber durch, es gibt keine regelmäßigen Drogentests.

Team-/Abteilungsleiter: Was es auch gibt, haben wir auch in manchen Fällen, wo man glaubt, einfach in Bausch und Bogen alles, was es im Weisungskatalog gibt, einfach mal aufoktroiert wird, egal, ob das passt oder nicht. Wir haben es Personen in Betreuung, die beispielsweise eine Drogenkarenzweisung bekommen haben, die aber nie eine Drogenproblematik gehabt haben und andererseits muss man sich auch fragen, ist eine Drogenproblematik oder Alkoholproblematik eigentlich auch ursächlich für das Delikt gewesen oder nicht, da sind wir bei der Verhältnismäßigkeit. Mir fällt jetzt zum Beispiel ein Klient ein, der habt schon immer wieder getrunken aber erst nach seinen Delikten, damit er sie wieder vergisst, d.h. das Delikt hat er völlig nüchtern gesetzt. Da ist natürlich die Frage, inwieweit ist eine Weisung sinngemäß um einen möglichen Rückfall zu verhindern? Dieses Aufheben von Weisungen, die eigentlich gar nicht zutreffen, geht schon, ist aber halt auch mühsam.

Stellvertretender Leiter: Vor allem heißt es dann, naja, ein Jahr soll es machen, auch wenn es sinnlos ist, damit das Ganze nicht ein Gesichtsverlust ist. Das große Problem ist, dass diese Breitbandweisungen ursächlich mit der Gutachterqualität zusammenhängen, weil wenn ich mir nicht sicher bin, schreibe ich natürlich alles und genauso ist es zum Teil natürlich auch zu verstehen. Wir haben Gutachten gehabt, wo der einzige Unterschied das getippte Datum war, wo der Klient mittlerweile verheiratet ist und dann steht immer noch, er hat kein soziales Umfeld, ich meine, das kann es nicht sein. Die Gutachter haben noch dazu bei den Anhörungen und Weisungen ein sehr großes Gewicht, das ihnen meiner Meinung nach gar nicht zusteht, weil es eine Momentaufnahme ist. Das ist auch warum die Wiener Richterinnen und Richter wollen, dass wir bei den Anhörungen dabei sind, nicht nur wir, sondern überhaupt die Nachsorgeeinrichtungen.

Einrichtungsleiter: Wir haben wirklich oft das Problem, dass Klienten abgelehnt werden und bei uns gut funktionieren, dass wir nicht verstehen, wie der Gutachter zu seinem Ergebnis gekommen ist.

Stellvertretender Leiter: Teilweise haben wir Fälle, wo die Begutachtung fünf Minuten gedauert hat, wo er davon vier Minuten mit uns geredet hat.

Einrichtungsleiter: Das ist ja auch wieder das Problem, dass die nichts bezahlt bekommen, also im Vergleich zu Deutschland... Die Gutachter, die halbwegs gut schreiben, die brauchen endlos, das ist wieder das nächste Problem, ein 100 Seiten Gutachten ist traumhaft, aber wenn der ein halbes Jahr dafür braucht, brauche ich es nicht mehr.

Stellvertretender Leiter: Das führt zu dieser skurrilen Situation, dass die Richter und Richterinnen teilweise schon im Vorhinein überlegen, welche Gutachter sie bestellen, weil der eine schreibt schlecht und ist aber schnell, dass sind wirklich absurde Sachen, wenn Gutachten nach der Geschwindigkeit bestellt werden und die Richter sind mit den Gutachtern überhaupt nicht zufrieden, also nicht nur mit der Qualität, sondern auch mit dem Gewicht, das die haben. Sie brauchen es einerseits für das Urteil, andererseits ist ihnen bewusst, dass das zum Teil ein absoluter Schwachsinn ist, natürlich nicht immer, aber in manchen Fällen. Gleichzeitig sagen sie, ich brauche es aber, weil ohne Gutachten zu entscheiden, das fällt mir dann auf den Schädel. Das heißt, um der formalen Juristerei Genüge zu tun, wird der dann bestellt, wird mehr oder weniger ignoriert, Hauptsache es gibt ein Gutachten, also das ist alles nicht das Gelbe vom Ei, weder für den Klienten noch für den Richter.

Einrichtungsleiter: Auch für uns nicht.

Stellvertretender Leiter: Wir haben zum Beispiel Gutachten, in denen eine Suchtproblematik nicht aufscheint. Wir hatten etwa einen Klienten, der während der UdU-Zeit schon mehrmals auf Zwangsentzug war und der hat nach der Entlassung keine Alkoholkarenzweisung bekommen, das ist absurd.

Team-/Abteilungsleiter: Insgesamt glaube ich steigt die Qualität der Weisungen, weil es gab für beispielsweise auch noch Weisungen, die etwa die Fortsetzung einer Therapie bei einem gewissen namentlich genannten Therapeuten auferlegt haben, das ist natürlich in dem Sinn auch unzulässig, wenn man sagt freie Arztwahl, freie Therapeutenwahl. Was es früher auch immer wieder gab, ist jemand zum Beispiel im Rahmen der UdU schon einen Job gehabt hat,

dass dann im Entlassungsbeschluss die Weisung drinnen steht, er hat seinen Job bei diesem Betrieb zu behalten, das ist natürlich eine Weisung, die kann ich nicht erfüllen, weil wenn sie nicht dort raushauen oder der Job nicht mehr da ist, dann ist das nicht zu leisten.

Einrichtungsleiter: Es wird besser, aber es hängt noch massiv hinten nach.

Stellvertretender Leiter: Besser wird es aufgrund der Vernetzungstreffen vor allem bei den Wiener Richtern und Richterinnen, von den Bundesländern bekommen wir die absurdesten Weisungen. Bei einem Klienten stand beispielsweise, er hat sich von Minderjährigen fernzuhalten, d.h. der kann eigentlich in keine Straßenbahn steigen, das ist natürlich absurd, das kommt aber aus den Bundesländern, bei den Wiener Richtern gibt es das nicht mehr.

Team-/Abteilungsleiter: Es wird besser, der Inhalt der Weisungen, die Formulierung der Weisungen.

Weil Sie das mit dem konkreten Therapeuten angesprochen haben, man könnte ja auch die Vermutung haben, eine recht konkrete Weisung hätte auch ihre Vorteile?

Einrichtungsleiter: Jein. Nehmen wir den Fall, dass jemand schon seit sieben Jahren bei einem Therapeuten in der Anstalt Therapie macht und soll das dann weitermachen. Ich habe einmal gelernt, eine Therapie dauert maximal drei Jahre, wenn man nach drei Jahren als Therapeut keinen Punkt erreicht hat, wo es für beide passt, dann bin ich der falsche Therapeut oder habe die falsche Richtung. Es gibt ja nicht nur den Freund, es gibt ja auch Verhaltenstraining und unser Musiktherapeut ist eigentlich im verhaltenstherapeutischen Setting anzusiedeln, das gibt es außer bei uns nirgends, sich wirklich zu fragen, was mache ich, wenn ich ein kleines Kind sehe, eine Schülerin um die acht Jahre und die macht mich geil, wie kann ich damit umgehen, das wird in freudianischen Therapierichtungen nicht besprochen. Der setzt sich hin und spricht mit den Leuten, das Gefühl hast du, was kannst du jetzt machen, dass dem Kind nichts passiert und du trotzdem mit dem Druck umzugehen lernst. Diese Therapieformen gibt es draußen extrem selten und werden auch selten von den Gerichten angeleiert.

Stellvertretender Leiter: Was natürlich ein Wahnsinn ist, im Hinblick auf, dass die kognitive Leistungsfähigkeit der Klienten teilweise abnimmt, ist das eine Gesprächspsychotherapie eine durchschnittliche Intelligenz voraussetzt, das ist teilweise völlig am Thema vorbei.

Team-/Abteilungsleiter: Damit artverwandt ist der schwierige Teil, wenn Weisungen medizinische Behandlungen vorsehen, wie die Einnahme von gewissen Medikamenten, zum Beispiel triebdämpfende Medikation eingenommen werden muss, das verschiebt sich eigentlich in die Richtung, dass drinnen steht, dass eine psychiatrische Behandlung stattfinden muss und es in der Expertise des psychiatrischen Facharztes oder der Fachärztin liegt, was die entsprechend verschreibt. Der Mechanismus ist dann natürlich dasselbe, dass man sagt, das ist eine Person wo man weiß, es ist unbedingt notwendig, um weitere Delikte zu verhindern, da wird das aber im Rahmen der Weisung zu einer psychiatrischen Behandlung verpackt. Es ist sozusagen nicht mehr state of the art oder nachzuvollziehen, warum ein Richter oder eine Richterin konkrete medizinische Behandlungen vorschreibt. Das gibt es beispielsweise auch bei Depotmedikation. Natürlich ist das alles wichtig, es macht einfach mehr Sinn, das in Kooperation mit den behandelnden Ärzten zu organisieren, als das wirklich in eine Weisung hinein zu schreiben.

Das heißt zusammengefasst aus Ihrer Sicht, für eine gute Weisung braucht es zwar ein Eingehen auf den individuellen Fall, auf die individuelle Person, aber eine Ermächtigung des Fachpersonal und den Freiraum für das Fachpersonal, das in diesem Fall zuständig sein soll, sodass sie die Schritte setzen können, die sie für richtig halten?

Stellvertretender Leiter: Ja, weil das im Einzelfall unterschiedlich sein kann.

Team-/Abteilungsleiter: Und es kann sich auch ändern über den Verlauf der Probezeit. Es ist ja durchaus so, wenn ich von fünf oder zehn Jahren Probezeit ausgehe, kann sich ja zum Beispiel die medizinisch notwendige Behandlung oder Dosierung durchaus ändern.

Stellvertretender Leiter: Indem man die Weisungen so formuliert, dass das Fachpersonal zuständig gemacht wird, kann man die Weisungen auch dynamisch gestalten. Es kann ja sein, dass sich die Medikation ändert, ohne dass man einen Bericht schreiben muss, das ist ja absurd. Genauso absurd sind Weisungen, die das Aufrechterhalten eines Berufes bei der Firma XY betreffen, ich zweifel ich hier auch die Rechtskonformität an.

Einrichtungsleiter: Man könnte formulieren, die soziale Absicherung muss gegeben sein. Wie er das macht..

Team-/Abteilungsleiter: Es setzt halt auch wieder voraus, dass ein gutes Verständnis der beteiligten Institutionen untereinander besteht, ein Vertrauen, ein gewisses Verstehen der

Arbeitsweise, damit das einen Sinn macht. Wenn ich beispielsweise etwas in die ärztliche Kompetenz übertrage, muss ich mir nicht sicher sein, dass das auch in diesem Sinn gehandhabt wird, ein Grundverständnis und Grundvertrauen ist hier notwendig.

Kommen wir noch einmal kurz auf die Justizanstalten. Merken Sie einen Unterschied dahingehend, aus welcher Justizanstalten eine Person zu Ihnen in die Betreuung kommt?

Einrichtungsleiter: Ja, da gibt es massive Unterschiede. Beispielsweise bei den Freiheitsmaßnahmen. Die Leute müssen sich alleine draußen bewähren können. Die gehen auch hinaus, die fangen bei uns an normalerweise "Leben zu leben". Das heißt mit Ausgehzeiten am Anfang, wir haben einen fünf Stufenplan, die ersten Wochen hat er nur eine Ausgehzeit von 1,5 Stunden, da muss er uns auch kennen lernen und wir müssen schauen, wie tut er. Das geht aber bis dahin, dass er am Wochenende bis zu 6 Stunden Samstag und Sonntag hinausgehenden darf und seine Freizeit draußen verbringen darf. Es gibt aber eine einzige Anstalt, nämlich Mittersteig, die das nicht gewährt. Das heißt, die Leute haben maximal 1 Stunde Zeit pro Tag, um sich ohne Aufsicht draußen bewegen zu dürfen.

Stellvertretender Leiter: Wodurch natürlich die Gefahr entsteht, dass Klienten von Mittersteig oder Floridsdorf nicht entlassen werden, weil die Gutachter sagen, er hat keinen sozialen Empfangsraum, das ist natürlich absurd.

Einrichtungsleiter: Und wenn man in Mittersteig fragt, zum Beispiel die Volksanwaltschaft, sagen Sie, nein, das ist alles wie bei den anderen. Das stimmt aber nicht, sie machen das nicht. Wir machen das jetzt seit sieben Jahren so, seit sieben Jahren haben wir unser fünf Stufenmodell und wir haben noch keinen einzigen Missbrauch gehabt in dieser Zeit. Die Gefährlichkeit ist somit nicht das Problem, wobei das ohnehin Blödsinn ist, weil die Leute, die zu uns kommen, die haben schon so viel im Maßnahmenvollzug „mitgemacht“, dass sie ohnehin "streichweich" zu uns kommen. Es kommt ja ohnehin keiner frisch zu uns heraus, die sind ja ohnehin schon therapiert und wollen eigentlich nur mehr raus und schauen, wie es draußen gehen könnte. Andere Anstalten sagen, es entscheide ausschließlich ich wie viel Freizeit der hat, weil ich die Leute kenne.

Stellvertretender Leiter: Es ist insofern skurril, als dieser Stufenplan mit Generaldirektion abgesprochen ist und auch akkordiert ist. Es ist auch für die Nachsorgeeinrichtungen nicht leicht, mit Klienten zu arbeiten, die jahrelang nur 1 Stunde Einkaufszeit haben.

Einrichtungsleiter: Dass er sich benimmt, wenn er mit uns hinausgeht, ist keine Frage, weil das sind dann wirklich schon nur mehr die kognitiv letzten Typen.

Stellvertretender Leiter: Es ist eben wirklich schwierig und das betrifft nicht nur die gutachterliche Einschätzung, sondern das ist auch unsere, weil wir sagen müssen, eigentlich weiß ich es nicht. Der kauft ohne Probleme seine Milch, sonst weiß ich es nicht. Das ist natürlich auch für den Gutachter zu wenig.

Also vor allem die Handhabung von Freizeitmöglichkeiten während der Zeit der Unterbrechung der Unterbringung (UdU) ist verschieden?

Einrichtungsleiter: Im Prinzip sind sie ja auf UdU und könnten rein hypothetisch nicht einmal bei mir sein, weil es ja eine Unterbrechung der Unterbringung ist, der könnte ja auch zu seiner Mutter nach Hause fahren und da habe ich auch keinen Einfluss, wie lange er bei seiner Mutter ist. Mit den anderen Anstalten haben wir diese Probleme nicht. Garsten zum Beispiel schickt keine Leute auf UdU, dort geht alles über das Gericht, weil die sagen „Wir patzen uns nicht an“.

Stellvertretender Leiter: In schwierigen Fällen halten wir ja auch immer Rücksprache, es ist ja nicht so, dass der automatisch vorgerückt.

Einrichtungsleiter: Wenn der dann zu spät einrückt, dann kommt er eben wieder zurück.

Stellvertretender Leiter: Wir schauen uns an, macht das fachlich einen Sinn, dass wir ihn jetzt länger hinauslassen, es gibt ja auch Fälle, wo wir Nein sagen. Es ist für eine Nachsorgeeinrichtung schwierig, einen Klienten zu betreuen, der nichts darf. Es kommt ja dann noch dazu, dass wir von unserem strukturellen Konzept her eine Wohnplatzzusage vorsehen, d.h. wenn wir der Meinung sind, dass der als Freigänger funktioniert, dann bekommt er von uns eine Wohnplatzzusage, wo sinngemäß drin steht, dass er im Fall einer bedingten Entlassung einen Platz hat. D.h., ich muss zu dem Zeitpunkt schon abschätzen können, ob der als bedingt Entlassener betreut werden kann von uns, was ich auch nicht weiß, wenn er während seiner gesamten UdU nur kurz zum Spar gehen darf. D.h. es gibt das ja auch, wo der dann bei seiner bedingten Entlassung völlig durchdreht und zum Trinken anfängt und wir überhaupt keine Vorwarnung gehabt haben mit all den Folgewirkungen, die das hat. Bei allen anderen Anstalten merken wir zumindest so Alkoholgeschichten im Vorhinein und können diese dann rechtzeitig abdrehen, nur als Beispiel.

Einrichtungsleiter: Grob gesagt, wir haben ein Strafvollzugsgesetz, 27 Anstalten und 28 Auslegungen.

Bezüglich der UdUs allgemein: man sieht ja, dass die jetzt viel häufiger gemacht werden als früher...

Einrichtungsleiter: Das kann man gar nicht so sagen, es hat voriges Jahr einen massiven Einbruch gegeben, das ist bis zu null gegangen, da haben wir alle einfach keine neuen Leute bekommen. Das war im Zuge dieser Maßnahmenreform, wo man auf den Gesetzesentwurf gewartet hat, der nicht gekommen ist. Sie haben das Jahr davor massiv Leute entlassen mit und ohne Betreuung, keiner weiß, warum wirklich, weil einfach der Minister gesagt hat, ich will mehr Maßnahmenplätze haben, da haben sie einmal rausgeschmissen, was irgendwie den Weg allein hinaus gefunden hat. Voriges Jahr war dann kompletter Stop und heuer fängt es wieder tröpfchenweise an.

Ich habe, wenn ich von früher rede, meine Untersuchungsjahrgänge im Kopf, also ich meine so zwischen 2000 und 2010.

Einrichtungsleiter: Zwischen 2000 und 2010 hat es einen massiven Sprung gegeben an Nachbetreuungseinrichtungen, weil 2000 hat es eigentlich nur die WOBES in Wien gegeben, auch heute noch die größte Einrichtung. Mittlerweile sind mehr Institutionen, vor allem auch im Westen Österreichs aufgemacht worden, aber es gibt natürlich auch Leute, die man wieder heim entlassen kann oder die man wieder in dörfliche Gefilde entlässt, aber das Grundproblem ist, dass die einen schon so schlecht sind, dass man sie nur in ein Pflegeheim entlassen kann und die, was jetzt drinnen sind, aufgrund dieser ganzen Schwankungen, die was jetzt politisch oder auch nicht politisch gewollt waren, momentan gibt es keine Leute, die wirklich für eine UdU anstehen. Also, wir haben es immer so gemacht, einmal im Jahr meistens im Frühjahr bei den Departmentleitern angerufen, „Du, wie viele Plätze brauchst du?“, weil wir immer relativ voll waren, damit ich fairerweise pro Anstalt gewisse Plätze auf die Seite lege, damit von überall die Chance ist, und es kann dir keiner mehr sagen. Die meisten sagen, „Du, ich hab so schlechte“ oder „Ich hab heuer überhaupt nur zwei, drei, die in Frage kommen, wenn es die GD nicht ablehnt, kannst eventuell einen haben“. Und früher waren es im Schnitt zehn, 15 Leute. Es hat da jetzt wieder eine Einschränkung gegeben mit dem Einschub der Generaldirektion, dass die die Freischreibung geben muss, was ja de facto rechtlich nicht ganz sauber ist, weil entscheiden tut der Anstaltsleiter, aber die haben den Anstaltsleiter überruled,

452

das heißt die GD gibt vor, welche Berichte sie haben will und entscheidet dann, ob das rechtschreibmäßig richtig war und dann lassen wir ihn hinaus, also da sind auch viele interne Querelen dabei.

Team-/Abteilungsleiter: Aber ich glaube, man kann schon sagen, dass es natürlich heute mehr gibt als früher, einfach weil es mehr Plätze in den Nachsorgeeinrichtungen gibt und dass man natürlich auch...

Einrichtungsleiter: Und dass auch mehr Leute sitzen, das muss man auch sagen, es sitzen natürlich wesentlich mehr, ungefähr 200 mehr im 21/2er-Maßnahmenvollzug. Wir haben seinerzeit in der Karlau so zwischen 17 und 40 Maßnahmenuntergebrachte und wie ich dann aufgehört habe vor über 10 Jahren, haben wir schon 70 gehabt und jetzt schwankt es so bei 100. Nur, was sie jetzt im Maßnahmenvollzug unterbringen, das ist auf lange Zeit schon gedacht zur Unterbringung, egal, welches Delikt das war.

Team-/Abteilungsleiter: Aber natürlich gibt es auch Schwankungen, die jetzt nicht durch den Einzelfall gerechtfertigt sind, ich sag es mal so vorsichtig, sondern auch politische Strömungen sind oder halt genereller Trend der Justizpolitik, dass es halt mal Phasen gibt, wo es strenger gehandhabt wird und Phasen, wo es wieder lockerer gehandhabt werden wird...

Stellvertretender Leiter: Gerade, was UdU betrifft, das ist natürlich immer ein bisschen politisch...

Einrichtungsleiter: Na klar, weil die UdU belastet das Budget doppelt, weil du den Haftplatz in der Anstalt brauchst und das heraußen zahlen musst.

Stellvertretender Leiter: Und wenn was passiert, die Kronen Zeitung etc., ist das natürlich auch immer eine Sache der gerade herrschenden politischen Regierung, ob man sich das zutraut oder nicht, wobei wir die schlechtesten Erfahrungen da eh mit den Roten gemacht haben, insofern...

Einrichtungsleiter: Was eh wurscht ist.. Naja, aber dass es uns überhaupt gibt als Einrichtung, das ist ein blauer Justizminister gewesen, der erste, der auch dazu gestanden ist, der gesagt hat, das kommt mir billiger und bringt mehr, wenn ich die vorbereitet in die Freiheit entlasse, wie wenn ich sie permanent eingesperrt lasse. Der hat einfach die Zahlen richtig gelesen.

Stellvertretender Leiter: Das ist skurril.

Einrichtungsleiter: Und die Blauen gehen aber auf uns immer los und dann musst du sagen, hör zu, das war euer Mann, der das überhaupt möglich gemacht hat.

Stellvertretender Leiter: Es ist zum Teil skurril und während andere recht liberal sprechen, sich dann aber vor den „Österreich“- und „Kronen“-Schlagzeilen fürchten, ist auch blöd.. Und ein Mittelmaß kann man nicht finden. Das Credo ist, es darf nichts passieren und man will es eigentlich als Gesellschaft nicht wissen, was mit denen passiert und wo die gerade sind. Und aus dieser Perspektive haben wir weder eine mediale noch eine politische Lobby, solche Organisationen arbeiten immer im Untergrund, aber nicht nur wir, also bis auf den Fall Fritzl, der wieder inspirierend ist für Filmemacher und ein paar Krone-Zeitung-Leser, weiß ja niemand, was ‚geistig abnorm‘ heißt, was das bedeutet und dass die teilweise in Organisationen untergebracht sind mitten in Städten oder Ländern, will ja niemand wissen in Wirklichkeit. Aber nur keine Ressourcen zu geben, keine Lobby zu haben und es darf nichts passieren, ist natürlich ein bisschen die Quadratur des Kreises.

Einrichtungsleiter: Aber es funktioniert.

Stellvertretender Leiter: Aber spätestens dann, wenn die Weisungen auslaufen und die Tagesstrukturen wegbrechen, um das nochmal zu betonen, dann funktioniert die Quadratur des Kreises nicht mehr, weil dann hat der nichts mehr und dann kommt es wahrscheinlich, also wahrscheinlich ist das der Grund, warum die Rückfallsquoten nach Weisungsende drastisch in die Höhe gehen, die dann aber in keiner Statistik mehr drinnen sind blöderweise, weil dann ja innerhalb der Weisungszeit dann nichts passiert ist, das ist irgendwie eine statistische Verfälschung.

Das heißt, wenn wir noch einmal zu diesem Bereich der Legalbewährung kommen, welche Faktoren sind da Ihrer Einschätzung nach von besonderer Bedeutung, dass die Legalbewährung funktioniert?

Team-/Abteilungsleiter: Abgesehen von unserem segensreichen Wirken, ist es natürlich ein Bündel von Maßnahmen und da ist es natürlich schwierig, das ganz pauschal für alle zu sagen. Was natürlich dazu kommt, und da würde ich jetzt auch nicht sagen, dass das, was im Maßnahmenvollzug an therapeutischen Maßnahmen gesetzt wird, völlig sinnlos ist, das selbstverständlich nicht, das heißt es sind natürlich therapeutische Fortschritte, die schon intramural im Maßnahmenvollzug gesetzt werden, die durchaus etwas bewirken können.

Dann die Anbindung, die kontinuierliche Betreuung über die UdU, die bedingte Entlassung, bis zur Nachbetreuung. Dann rein statistisch das Lebensalter der Betroffenen für die meisten Deliktsgruppen.

Stellvertretender Leiter: Dann muss man so fair sein und sagen, das Delikt. Es ist völlig klar, dass schwere Kernpädophilie anders handzuhaben ist wie Mord, und dass die natürlich von vornherein ein unterschiedliches Rückfallsrisiko haben, das muss man immer bedenken, nämlich statistisch schon ein deliktspezifisches.

Team-/Abteilungsleiter: Und dann würde ich auch noch dazu sagen ist es einfach schon so, dass die Kombination aus Straftäter und Persönlichkeitsstörung bzw. psychiatrische Erkrankungen natürlich auch ein ganz besonderes Klientel darstellt, das auch besondere Nachsorge und Nachbetreuung braucht, das heißt, wenn wir nur das Delikt im Vordergrund sehen, ohne die Persönlichkeitsstörung im Betreuungssetting, im Behandlung, in der Therapie, in den Weisungen mitberücksichtigen, kann das auch nicht funktionieren. Deswegen brauchen wir Expertise in beiden Bereichen – was sind rein kriminalprognostisch die bekannten Rückfallfaktoren, wie wirkt das aber auch in Kombination und in der Unterstützung und Stabilisierung der Persönlichkeitsstörungen. Wir haben ja gerade auch solche, wo die einzelnen Störungsbilder ganz besonders ausgeprägt sind und natürlich ist es so, dass man mit einem durch die Bank narzisstischen Sexualstraftäter einfach auch anders umgehen muss, um an den heranzukommen, um da eine Beziehung aufzubauen, als mit jemand, der irgendeine andere psychiatrische Störung hat.

Stellvertretender Leiter: Ich würde das noch um den Punkt einer weitgehenden Substanzfreiheit erweitern, weil es natürlich schon so ist, natürlich nicht in jedem Fall, aber schon oft ein wichtiger Indikator ist, ob jemand, und da rede ich jetzt nicht von Substanzgebrauch, sondern schon Missbrauch, also wenn jemand wirklich wieder sauft oder stark kiff, ist das meistens unabhängig jetzt vom Delikt, ein Zeichen, dass die Bewährung á la longe auf der Kippe steht. Das ist einfach so. Auch wenn möglicherweise der Alkohol gar kein ursächlicher Deliktgrund war, aber es geht halt auch ums Fortkommen im Alltag, und wenn sich jemand wirklich medizinisch versauft, also schweren Alkoholismus entwickelt, dann ist das natürlich immer ein Riesenproblem in der Bewährung, also dieser übermäßige Substanzkonsum, wenn er nicht zeitlich begrenzt ist, wenn das bleibt, dann ist das sicher, was die Bewährung betrifft, ein riesig großes Problem.

Team-/Abteilungsleiter: Und ich denke, was sich auch positiv auf die Rückfallstatistik auswirkt, ist, dass eben nach einer längeren Zeit in Haft, im Maßnahmenvollzug, die Nachbetreuungseinrichtung auch ein Setting anbietet, das auch Strukturorientierung und Regeln vorgibt und wir sehen ja, dass es gerade für einige Personen besonders wichtig ist, denen klare Regeln vorzugeben. „Das ist was, wo ich vertraut bin, da kann ich mich sicher fühlen.“, das wir’s auch teilweise eingefordert und das ist natürlich etwas, was wir in der stationären Wohnbetreuung sehr viel mehr anbieten können als Stabilisierung, als Halt, als wenn jemand gleich in ein privates Wohnumfeld entlassen wird und die einzige Stabilität oder Regel ist, dass ich vielleicht einmal in der Woche zum Therapeuten und alle zwei Wochen eine Stunde zum Bewährungshelfer gehe, da geht einfach viel Struktur und Halt verloren, den wir anbieten können, gerade im stationären Wohnsetting.

Einrichtungsleiter: Vor allem auch in der Krisensituation. Es ist immer wer da von uns, 24 Stunden.

Stellvertretender Leiter: Nämlich in beiden Häusern, 24-Stunden-Betreuung und - Erreichbarkeit und das ist natürlich für den Klienten eine irrsinnige Entspannung.

Das heißt, wenn Sie aus dem Bauch vermuten würden, was wäre Ihre Vermutung, was die Hintergründe für das Absinken der Wiederkehrer-Rate über so viele Jahre sind? Die letzten beiden Jahre ist es wieder ein wenig angestiegen, aber das Sinken davor?

Einrichtungsleiter: Die Wirtschaftslage war besser, es sind relativ viele in gute Schulungen mit Berufsaussichten gerutscht. Die haben Ausbildungen gemacht, die dann gesucht wurden, die sind vom Fleck weg genommen worden. Es hängt wirklich mit der wirtschaftlichen Struktur zusammen, mit den Arbeitsplätzen. Und es hängt auch damit zusammen, wo werden die Leute hin entlassen, wie schaut es mit der Nachbetreuung aus. Also jetzt nicht vom Wohnen her, sondern mit der Therapie, mit der Bewährungshilfe, kommt der aufs Land, wo der Bewährungshelfer alle 14 Tage vorbeischaud oder lebt der in der Stadt und lebt der bei uns – das sind Indikatoren, aber ich glaube hauptsächlich ist es wirklich die Tagesstruktur, kann sich der eine Tagesstruktur schaffen oder nicht.

Stellvertretender Leiter: Oder ist der eingebunden in ein Betreuungssetting. Es ist die Gretchenantwort, kenn ich jemanden, kann ich mit jemandem reden, ist jemand da und wenn es nur einen Café trinken ist. In dem Moment, wo der in eine Tagesstruktur oder in einem

Betreuungssetting eingebunden ist, das täglich für ihn zur Verfügung steht, ist die Chance oder die Wahrscheinlichkeit, dass er sich jetzt versauft relativ gering, die Chance, dass er rückfällig wird, relativ gering, im Vergleich zu einer Hilflosigkeit draußen. Das ist in Kombination mit dem Arbeitsmarkt wahrscheinlich genau der Schlüssel.

Team-/Abteilungsleiter: Was vielleicht auch ein Punkt ist, ist, dass im Rahmen des Probewohnens, im Rahmen der UdU ja ich vermuten würde, dass manche bedingte Entlassung, die sonst vielleicht gekommen wäre, ja im Vorfeld schon abgefangen wird, weil man sieht, wie haben hier jemand, der bekommt mal die Vollzugslockerungen, der kommt mal auf UdU in eine Betreuungseinrichtung, in ein professionelles Setting und die Rückmeldung ist „Das funktioniert überhaupt nicht, da fehlt noch so viel“, dann kommt der nicht raus. Ich würde auch sagen, dass einige der potenziell Rückfälligen durch dieses Durchgehen durch die UdU gar nicht zur bedingten Entlassung kommt.

Stellvertretender Leiter: Das ist ja etwas, das in keiner Statistik auffällt, wir sollten das vielleicht in Zukunft erheben unsere Abweisungen oder Rückweisungen, weil das natürlich völlig richtig ist. Das betrifft aber nicht nur uns, jede Nachsorgeeinrichtung ist sozusagen ein Filter für die, die weiterkommen. Wenn jemand wirklich neben der Spur ist, wird der rechtzeitig wieder in die Justizanstalt zurückgebracht und ist natürlich nie statistisch auffällig, weil der nie in einer Entlassungsstatistik aufscheint, sondern einfach einen Re-Check oder Dauer-Re-Check hat. Da wird ja sehr viel an potenzielle Rückfalltätern schon abgeblockt.

Team-/Abteilungsleiter: Weil man ja dann im Rahmen der UdU schon ganz gut alltagsnah einen Eindruck bekommt, könnte das funktionieren oder nicht und da gibt es sicher einige, wo wir auch gesagt haben, nein, das ist so eine Katastrophe, das funktioniert nicht, keine Compliance, keine Pakttreue.

Stellvertretender Leiter: Und wo man davon ausgehen kann, wenn der ohne Nachsorgeeinrichtung entlassen worden wäre, wäre er wahrscheinlich innerhalb von drei bis vier Wochen rückfällig.

Es gibt natürlich viele Punkte, die reformbedürftig sind. Wenn jetzt Sie aus Ihrer Perspektive aus der Nachbetreuung auf das System schauen: welche Reformen wären Ihrer Meinung nach besonders notwendig oder wichtig?

Einrichtungsleiter: Es gibt nur einen wirklich wichtigen Punkt, das ist in Deutschland der § 68, das ist die Wiederinkraftsetzung der Maßnahme ohne großes Trara, zeitlich begrenzt, die befristete Wiederinkraftsetzung der Maßnahme in qualifizierten Unterbringungseinrichtungen, sei es Haft, sei es Psychiatrie und zwar für Leute, die momentan in einer Psychose oder sonst was sind und...

Stellvertretender Leiter: ... und kurzfristig Unterstützung brauchen und nicht wieder die ganze Maßnahme aufgemacht brauchen, das wäre der Königsweg, das kommt aber genau nicht, weil das aus der Maßnahmenreform wieder gestrichen wurde wegen Kostenproblemen, aber das wäre der Königsweg.

Einrichtungsleiter: Wo wir auch als Einrichtung kurzfristig sagen können, der hat momentan eine schwere Krise, die ist so nicht behandelbar von uns, wir brauchen da jetzt ein geschlossenes Setting für Hausnummer drei Monate...

Team-/Abteilungsleiter: Mit der Möglichkeit der Verlängerung auf noch einmal drei Monate.

Einrichtungsleiter: Danach kann er wiederkommen. Punkt.

Team-/Abteilungsleiter: Jetzt ist es eine Entweder-oder-Entscheidung, eins oder null, wo natürlich auch die Gerichte abwägen müssen, was man macht, das ist ein großer Wunsch.

Stellvertretender Leiter: Man bekommt dann Antworten, was ich auch nachvollziehen kann, „Naja, nur weil er sauft, will ich ihn jetzt nicht wieder einziehen“, weil natürlich jeder Richter, jede Richterin weiß, das bedeutet, er ist jahrelang weg einerseits, andererseits ist der Alkohol natürlich, wie wir wissen, in vielen Fällen ein Brandbeschleuniger und dass man nur zwischen eins und null wählen kann, ist idiotisch.

Einrichtungsleiter: Und der zweite Punkt, der wichtig war ist, dass man den Strafraumen hinaufsetzt und zwar zumindest auf das, was er früher einmal war, dass der Widerstand gegen die Staatsgewalt wieder herausgenommen wird, das ist einfach ein Verbrechen an der Menschheit. Ich beutel mich bei der Verhaftung und der Polizist sagt, das war massiver Widerstand und ich bekomme deswegen die Maßnahme, das kann's nicht sein.

Stellvertretender Leiter: Und wenn man sich noch etwas wünschen dürfte, das Gutachterwesen müsste wahrscheinlich komplett reformiert werden. Das hängt ja miteinander zusammen.

Einrichtungsleiter: Da muss es einheitliche Standards geben. Und da gehören nicht nur Psychiater, Psychologen hinein, sondern bei den Gutachten fehlt mir absolut das Sozialarbeiterische. Es wird nicht auf die Herkunftsfamilie eingegangen, aufs Umfeld, das wird alles nicht erhoben und wie das Konglomerat ausschauen muss, damit es wieder funktioniert. Es müsste ein multiprofessionelles Team ein Gutachten erstellen. Da gehören hinein der Psychiater, der Psychologie, Sozialarbeit als anerkannte Profession für das Gutachten. Weil, oft haben die psychiatrisch gar nicht so das massive Problem, psychologisch wissen wir es eh schon vom Einweisungsgutachten.

Stellvertretender Leiter: Vielleicht haben sie ein soziales Infrastrukturproblem zum Beispiel. Das ist halt was, was in den herkömmlichen Gutachten, wie wir sie kennen, gar nicht erhoben wird, im Gegenteil, da liest man immer noch zum Teil den Rohrschach-Test, wo ich mir denke, das ist gesetzlich nicht nur Grauzone, sondern es ist verboten, das zu tun, wo man sich wirklich denkt, das kann es nicht sein.

Team-/Abteilungsleiter: Ich hätte auch noch zwei Wünsche, das eine sind die Zeiten beim Strafregisterauszug, das ist immer wieder ein massives Problem, weil wenn wir doch einige Klienten haben, die einen Beruf gelernt haben oder früher eine Firma geführt haben, die durchaus in der Lage und willens wären, wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen, aber das eine massive Schranke ist, sozusagen, die Strafe ist abgesessen, die Maßnahme ist absolviert, die Resozialisierung in dem Sinn, was der Klient beitragen kann, ist gelungen, aber dann scheitert oft am Arbeitsmarkt einfach nur am Leumundszeugnis und an der Strafregisterbescheinigung, das ist doch ein großes Problem, das zu viel Frustration und verbauten Lebenschancen führt und wenn dann doch das Strafregister, sagen wir, zehn Jahre über das Strafende belastet ist, dann weiß ich nicht, ob das wirklich so angemessen ist, also diese Nebenfolgen des Urteils. Da gehört auch so etwas dazu wie Führerscheinentzug, alle diese wirtschaftlichen Nebenfolgen, dass man hier, wenn man von der Resozialisierung redet, die auch möglich macht oder leichter möglich macht. Der zweite Wunsch ist eher allgemeiner formuliert, dass diese Bund-Länder-Geschichte, die Justiz als Bund, die ganzen Sozialleistungen, die es gibt, Ländersache sind, ist ein massives Problem für uns in Richtung Ende der Probezeit, die Anbindung der Klienten, die zB keine Meldezeiten in Wien haben, an Sozialleistungen hier, an mobile Pflege während der Betreuung, das ist auch ein großes Problem, das einfach praktisch wirklich nicht gut funktioniert.

Stellvertretender Leiter: Für niemanden, nicht nur für den Klienten, auch für die Einrichtungen. Zugang zu Gemeindewohnungen ist quasi vorbei, mit all den Konsequenzen, die das hat, weil natürlich am privaten Wohnungsmarkt so gut wie nichts zu finden ist. Da gibt es große Schwierigkeiten, die natürlich auch mit der Stabilität in der Bewährungszeit zu tun haben, das hängt ursächlich zusammen.

Team-/Abteilungsleiter: Diese Anbindung an die Sozialsysteme der Länder ist ganz schwierig für unsere Leute, die über ein „Bundesticket“ nach Wien gekommen sind über die Justiz, wo es wirklich schwer ist, die notwendigen Leistungen dann zu bekommen. Als allerletztes vielleicht, das trifft uns nur am Rande, aber Krankenversicherung während der Haft wäre natürlich auch nicht schlecht, wenn es das gebe, das führt auch immer gerade die ersten Wochen, wenn das Leute bedingt entlassen sind und zu uns kommen zu Riesenproblemen. Zumindest die Krankenversicherung wäre schön, wenn es da irgendeine Bundeslösung gebe, jetzt ist da ja offensichtlich einiges an Reformen geplant im Sozialversicherungssystem. Das wäre auch nicht schlecht, weil das wirklich aus sozialarbeiterischer Sicht praktische Probleme sind: wo bekomme ich meine Medikamente, was tue ich ohne e-card.

14.4.7. Interview mit einem Vertreter der Bewährungshilfe, 25. April 2018

Auf welchen Grundsätzen beruht eure Betreuung bei der Arbeit mit Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB?

Wir haben im Prinzip für 21/2er keine anderen Grundsätze als für andere Klienten in der Bewährungshilfe. Dort, wo wir genau hinschauen, wobei das nicht automatisch mit 21/2 gleichzusetzen ist, wir haben spezielle Regelungen und spezielle Qualitätsstandards für Sexualstraftäter, wo wir ja doch eine gewisse Anzahl mit 21/2 belegt sind. Da haben wir ein engeres Setting, verpflichtende regelmäßige Kontakte, die auch stattfinden, wenn die Kollegin/der Kollege krank sind oder in Urlaub sind, dann wird das von der Vertretung übernommen, während wir bei Fällen, wo wir nicht so eine hohe Gefährlichkeit, wobei man hier aufpassen muss und das ja auch nicht ganz stimmt, weil es da ja eher um besonders heikle Fälle geht. Bei den Sexualstraftätern ist die Rückfallsgefährdung eine im Vergleich relativ geringe, aber es gibt da eine große Aufmerksamkeit und eine starke Erwartungshaltung, dass

da der Kontrollaspekt nicht zu kurz kommt. Deswegen müssen diese Bereiche in einer gewissen Intensität betreut werden. Das ist der Unterschied.

Wo es einen weiteren Unterschied gibt, aber der liegt gar nicht so sehr an und, ist dass die Vernetzungsarbeit und die Schnittstellenaueinandersetzung in diesem Bereich eine besonders große Rolle spielt, weil es relativ wenig bedingte Entlassung aus dem 21/2er gibt, wo es nicht neben der Bewährungshilfe andere verpflichtende Weisungen gibt, sehr oft, gerade in Wien, kommt ja das aus meinem Eindruck her ganz selten vor, das jemand aus der JA MSt entlassen wird, ohne dass er eine Wohnsitzweisung bekommt. Es gibt ganz wenig Fälle, die tatsächlich direkt aus der Maßnahme 21/2 nach Hause entlassen werden. Das wäre ein Punkt, der wichtig ist, weil es eine Hauptproblematik aufzeigt, dass es so fixe Wege gibt, die aber vielleicht auch mit dieser geringen Rückfallswahrscheinlichkeit zu tun haben, dass es hier ein enges Setting gibt.

Es bekommt nicht jede Kollegin/jeder Kollege Maßnahmenfälle, da gibt es schon eine nicht verpflichtende Spezialisierung, im Gegensatz zum Beispiel zu den „Jihadisten“, wo wir das haben, wo wir wirklich ausgebildete Spezialisten haben und nur die dürfen die betreuen, weil es hier einfach ein spezielles Wissen braucht. Bei den Maßnahmeklienten ist es so, dass wir in allen Abteilungen Kolleg*innen haben, die genügend Erfahrung und Routine haben und auch genügend Fortbildung in diesem Bereich gemacht haben. Erst dann bekommst du tatsächlich Maßnahmenklienten, d.h. du brauchst schon ein größeres Know-How. Es ist nicht so, dass jemand bei uns beginnt und dann gleich einen Maßnahmenfall bekommt, sondern es gibt hier eine Mindestdauer von drei Jahren, die man dabei sein muss. In Wien haben wir den großen Vorteil, dass wir eine große Vielfalt an Kolleginnen und Kollegen haben und dass wir eine regionale Zuständigkeit haben, d.h. die Auswahl ist über sechs Abteilungen und rund 100 Leuten, wo wir uns aussuchen können, wer ist dafür am besten geeignet. Da schauen wir gut hin, weil wir ja bei jedem Klienten, und das ist wieder unabhängig Maßnahme oder nicht Maßnahme, zunächst eine Clearing-Phase haben, wo wir genau hinschauen, was ist notwendig und was würde da gut passen.

Wie lange sind Maßnahmenpersonen bei euch durchschnittlich in Betreuung? Gibt es hier Unterschiede zu Klienten ohne Maßnahme?

Ja, sie sind länger in Betreuung, wir berücksichtigen das auch in unserer Personalplanung, welche Einrichtungen in Ö haben Maßnahmenfälle, weil wenn wir eine Probezeit von 5 Jahren

haben, manchmal auch 10 Jahre, seriöserweise auch in positiv verlaufenden Fällen nicht bei der Halbzeit eine Aufhebung machen wollen oder können, weil ja gerade bei Maßnahmenklienten die These die ist, dass es eine langfristige Kontrolle gibt und die Gefährdungslage sich sehr schnell verändern kann. Daher ist ein langer Beobachtungszeitraum nötig. Wir haben sogar die Möglichkeit, die wir manchmal nutzen, einer Probezeitverlängerung. Wenn wir den Eindruck haben, das geht nur mit Zustimmung des Betroffenen, eigentlich ist es gut und notwendig da weiter zu tun. Da muss man von der menschenrechtlichen Komponente her sehr aufpassen, dass es nicht per se eine lebenslange Anhaltung gibt, und lebenslange Kontrolle, aber aus unserer Sicht ist es notwendig, in Einzelfällen, in Absprache mit dem Betroffenen bzw. wenn eine Gefährlichkeitsprognose da ist, dann muss es halt gutachterlich überprüft werden, dass es da diese Möglichkeit gibt. Insofern haben wir diese Klienten deutlich länger in der Betreuung. Insgesamt haben wir einen Schnitt von ca. 2,5 Jahren, die normale Anordnung der BWH sind 3 Jahre, bei der Maßnahme kann es ja stufenweise auch länger sein. Bei diesem Schnitt sind alle Fälle dabei, auch die positiv aufgehobenen Fälle, die obligatorischen Bewährungshilfen, die es bei bedingten Entlassungen gibt, wo wir dazu übergegangen sind tatsächlich bei diesem Ein-Jahres-Bericht genau hinzuschauen, ist Bewährungshilfe weiter notwendig oder nicht, da machen wir durchaus auch dann Aufhebungsanträge. Da sind aber natürlich auch dann die Klienten und Klientinnen dabei, die wir negativ aufheben, weil wir sie nicht erreichen, weil auch nach mehreren Monaten trotz Bemühungen und förmlicher Mahnung keine Betreuung zustande kommt, da muss dann das Gericht entscheiden, was es tut, und es sind diejenigen dabei, die rückfällig werden und dann wieder ins Gefängnis kommen. Bei Maßnahmenklienten ist der Schnitt sicher deutlich höher, es sind halt nicht so viele, darum senkt es diesen Gesamtschnitt nicht. Wir haben knapp 11.000 Klienten in der Bewährungshilfe in Betreuung in ganz Österreich, Maßnahme weiß ich die aktuelle Zahl nicht genau, aber so ca. 400 Personen. Überraschenderweise haben wir ungefähr gleich viel 1er und 2er, was mich wirklich gewundert hat, denn meinem Gefühl nach hätte ich vorher immer gesagt, wir haben sicher mehr 2er, ist aber doch relativ ident von den Zahlen her. Für uns macht es keinen Unterschied 1er oder 2er, wir arbeiten immer lebensraumorientiert und klientenbezogen, d.h. wir haben ein selbstentwickeltes Diagnoseinstrument, das nennt sich RRI Ressourcen und Risiko Inventar, das heißt wir schauen uns vor allem mit der Zielrichtung Rückfallsgefährdung und Risikomanagement die Ressourcenfaktoren und die Risikofaktoren bei Klienten an. Da ist zB

auch ein Risikofaktor, wenn jemand aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung schon auffällig geworden ist und auch, wenn er jetzt gut eingestellt ist, ist das ein Risikofaktor, weil wir natürlich wissen, dass das sehr schnell wieder koppen kann, wenn die Einnahme der Medikamente unterlassen oder verweigert wird, nicht immer bösartig, sondern manchmal dieses Gefühl, es geht mir so gut, ich brauche das nicht mehr, dann kann sich sehr schnell eine Veränderung ergeben. Das betrifft eher die 21/1er als die 21/2er, die ja medikamentös wesentlich schwerer vernünftig einzustellen sind. Einen „klassischen“ Schizophrenen, wenn der gut eingestellt ist und die Medikation passt, dann braucht man das nur kontrollieren, dass das ständig genommen wird und es gibt unterstützende Maßnahmen, die sinnvoll sind, aber solange die Medikamente genommen werden, geht das Risiko wirklich gegen null.

Vor kurzem hat mir ein Kollege gesagt, es ist eigentlich ein Stück absurd. Jemand hat eine Wohnplatzweisung, intensive Betreuung, Bewährungshilfe bei uns, zusätzlich medizinische Weisung, zusätzlich Therapieweisung, da gibt es ein sehr enges, hilfreiches Korsett, eigentlich könnten wir, meint er, in dieser Zeit lockerer betreuen und erst dann, wenn sich das zurückzieht, kommen Risikofaktoren wieder erneut dazu, wo man genau schauen muss: wie ist dieser Übergang von einer Wohnplatzweisung in eine normale Wohnung, wie schaut es aus mit der Frage der Re-Integration in einen Job, mit einer neuen Beziehung, wenn es beispielsweise pädophile Handlungen gegeben hat und dann hat jemand plötzlich wieder eine Freundin, die ein Kind hat. Das Besondere, aber auch das Lustvolle in der Arbeit mit diesen Personen ist, dass mir bewusst sein muss, dass ich alleine nichts bewirken kann, sondern dass es der Zusammenschluss ist. Je besser die Vorbereitung von drinnen nach draußen ist, je besser die Einbindung aller Akteure aus dem privaten und sozialen und professionellem Umfeld, desto besser funktioniert es, damit sind wir bei der Sozialnetzkonferenz. Hier ist Transparenz unbedingt notwendig.

D.h. die These des Kollegen würdest du nicht unterschreiben, weil es diese konstante Zusammenarbeit und Umdeutung braucht.

Genau, ich denke, es geht um Konstanz, es geht vielleicht nicht um eine Intensität, wo man zwar eine hohe Frequenz, aber keine langen Gespräche braucht, das kann durchaus kurz sein. Aufgabe der Bewährungshilfe ist auch Kontrolle und sie haben ein schweres Delikt begangen und sind jetzt wieder entlassen worden. Unsere Aufgabe ist es, sie zu unterstützen, dass sie

nicht wieder rückfällig werden, aber auch Kontrolle zu geben, damit wir dem Gericht Rückmeldung geben können, wenn etwas nicht funktioniert.

Siehst du diesen Kontrollaspekt bei Maßnahmenklienten stärker im Fokus?

Das ist mir zu eindimensional. Die Maßnahmenklienten gehören zu der Klientengruppe, wo Kontrolle eine besonders große Rolle spielt. Ich würde nicht sagen stärker als bei anderen, weil ich auch bei jugendlichen Rückfalltätern genau hinschauen muss, bei Fällen von häuslicher Gewalt, bei Klienten, die wegen Terrorismus verurteilt wurden, bei Sexualstraftätern muss ich genau hinschauen. Es hängt auch vom Fall ab. Ich erinnere mich an einen 21/1er Fall, der 10 Jahre in Göllersdorf war wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, weil er in einer Psychose Stimmen gehört hat und die Polizisten haben nicht wahrgenommen, dass er psychisch krank ist und auf die Psychiatrie gehört, sind sie auf ihn zugegangen, durchaus nicht ungut, und wollten ihn abführen und beruhigen und er hat um sich geschlagen und dann ist es eskaliert und deswegen ist er 10 Jahre in Göllersdorf gesessen, weil er nicht eingesehen hat, warum er in die Maßnahme gekommen ist. Da war relativ schnell klar, dass da kein hohes Gefahrenpotenzial da ist, das wir mit einer verstärkten Kontrolle abfedern können. Wichtig war, dass er regelmäßig seine medizinischen Kontrollen wahrnimmt, darauf musste man schauen, aber sonst.. Man muss es sich individuell anschauen und bei all unserer professionellen Gelassenheit müssen wir auch sehen, dass das Fälle sind, die einen höheren öffentlichen Fokus haben. Da kann man noch so argumentieren, wenn ich einen 21/2er-Sexualstraftäter hab, der weil wir nicht konsequent genug durch die Kontrolle eine grauslige Wiederholungstat begeht und ein Kind missbraucht wird oder vielleicht auch ums Leben kommt. Da können wir dann schwer argumentieren, die Rückfälligkeit ist insgesamt bei 6%, das muss man einfach in Kauf nehmen. Das muss einem schon bewusst sein und insgesamt müssen wir uns auch sagen, wir müssen diesen Kontrollaspekt verstärkt im Fokus haben.

Du hast gesagt, gefühltermaßen habt ihr mehr 2er als 1er in Betreuung, was denkst du ist der Grund dafür?

Die 2er sind komplizierter und schwieriger, auch aufgrund der Diagnose haben wir viele mit einer Persönlichkeitsstörung, die sind per se in der Betreuung schwieriger, auch wenn sie keine Maßnahme haben, sind sie schwieriger und es gibt noch einen Faktor, der dazu kommt: es gibt schon einen anderen Fokus in den Justizanstalten. Beim 21/1er ist immer klar, der ist krank, der wird entlassen, wenn er wieder gesund ist oder zumindest gut behandelt ist und

wenn die Gefährlichkeitsprognose eine geringere ist. Bei den 21/2ern hab ich die Strafe und die Maßnahme und auch eine gewisse Beliebigkeit bei der Entscheidung, wer rutscht in den 21/2er und wer bekommt eine normale Strafe. Durch diese Konzentration und durch diesen Abstand, der ja prinzipiell gut ist, sitzen dann am Mittersteig ganz viele Männer, die eigentlich ihre Strafe längst abgebüßt haben und überhaupt nicht einsehen, warum sie da unkontrollierbar bis zum St. Nimmerleinstag angehalten werden können. Die Keule ist immer die Gefährlichkeitseinschätzung, da wissen wir, es hängt sehr von der Qualität des Gutachters ab, es hängt sehr von der Zuteilung beim Entlassungsgericht ab, welcher Senat, welche Person. Es hängt sehr davon ab, wie geschickt verhalte ich mich während es Vollzuges, wie sieht es mit meiner Fähigkeit zur Compliance oder zur Scheincompliance aus. Meine Wahrnehmung ist, dass Renitenz bestraft wird und nicht als Teil der psychiatrischen Störung gesehen. Wir wissen, dass PS auch heißt mangelnde Krankheitseinsicht und nicht unbedingt Kompatibilität im System, aber wir als Gesellschaft oder Justiz oder Vollzug belohnen dann die, die mit diesem sehr restriktiven Konzept gut zurecht kommen, ohne zu schauen, ob das schon ein Indikator dafür ist, dass sie dann in Freiheit gut funktionieren. Provokant gesagt trifft das auf all diejenigen zu, die mit totalitären Systemen schon Erfahrung haben, also zB Heimerfahrung, Hafterfahrung haben, Erfahrung mit der geschlossenen Psychiatrie haben, die finden sich in der Regel in diesem System besser zurecht, sind angepasster, sind aber auch deswegen in der Maßnahme, weil das Leben ein solches System nicht anbietet und weil sie dann mit diesem sehr freien System nicht zurecht kommen. Das ist den Kolleginnen am Mittersteig natürlich schon bewusst. Deswegen kommen dann sehr viele vielleicht nur über diesen Umweg Wohnplatzweisung tatsächlich hinaus. Es geht ja dann immer über den Weg einer UdU, die ja dann zum Teil extrem lange ist, um dieses totalitäre Kontrollsystem möglichst lange aufrecht zu erhalten. Und diejenigen, die sich nicht gut anpassen können, die immer wieder Probleme machen, werden unbewusst bestraft, indem sie dann halt länger in der Maßnahme bleiben.

Kommen wir zu diesem Bereich, was sich in den letzten 10 Jahren verändert hat. Hast du Eindruck, dass es Veränderungen bei den betroffenen Personen gegeben hat, was die Persönlichkeit betrifft, das soziale Umfeld, die Kompetenzen, die Ressourcen, die Risiken..

Das sind viele unterschiedliche Dinge. Die Klientel, aber das ist wirklich subjektiv, hat sich nicht wahnsinnig verändert. Wobei es insgesamt eine höhere Ängstlichkeit und ein schnellerer Überprüfungsgedanke bei Gericht, wenn jemand psychisch auffällig wird, entweder schon klar

nachvollziehbar bei Tatbegehung beziehungsweise wie er sich dann nachher in Untersuchungshaft verhält, dann wird aus meiner Sicht, das hat sich deutlich verändert und nimmt immer mehr zu, dann lassen die Richter und Richterinnen die Leute sicherheitshalber begutachten und das ist aus meiner Sicht mit eine Begründung warum die Anzahl der Unterbrachten im Maßnahmenvollzug heute höher ist. Ich bin überzeugt, dass die „Anforderungen des Lebens“ heute schärfer sind, dass mehr verlangt wird, dass der Druck ein größerer wird und dass es zunehmen mehr Leute gibt, die Schwierigkeiten haben, mit dieser ständigen Drucksituation klarzukommen. Das hängt aber nicht nur mit der Maßnahme zusammen. Der Qualifikationsdruck wird immer höher, es gibt zunehmend weniger berufliche Möglichkeiten auch für Leute, die keine hohe Qualifikation haben.

Bei diesem Segment der Sexualstraftaten hat sich verändert, dass es eine Enttabuisierung gegeben hat, dass es heute eine größere Wahrnehmung gibt und auch eine höhere Anzeigenbereitschaft. Und es hat sich verändert, dass es heute eine größere Anzahl an qualifizierten Nachbetreuungsangeboten gibt.

Was sich auch verändert hat war, dass bei Gericht, und das betrifft tatsächlich auch den Vollzugssenat, der das ja mitsteuert, das allgemeine Thema einer Sicherheitsgesellschaft, wovon sich natürlich auch Richter und Richterinnen nicht lösen können, wir haben die Verantwortung Sicherheit zu garantieren, das führt dazu, dass das Korsett für die Betroffenen immer enger wird.

Ein Randthema ist auch, aber ein wichtiges, um das System jetzt zu verstehen, dass es aufgrund von Initiativen von einzelnen jetzt diese Selbsthilfegruppe gibt, die auf der einen Seite eine verstärkte Artikulation bietet, aber natürlich auch zu einer Polarisierung führt. Und sicherlich noch viele andere Dinge, die mir jetzt gar nicht eingefallen sind. Vieles hat sich nicht verändert, die Arbeit mit den Klienten und wie die Klienten sind und wo man genau hinschauen muss und Kontrolle ausüben muss und miteinander arbeiten muss, das nicht. Es sind mehr geworden, weil mehr eingesperrt werden, und es könnten, das ist fast ein bisschen blasphemisch, weil ich ja der Meinung bin, es sind zu viele im Maßnahmenvollzug, aber wenn ich mir den Normalvollzug anschau, gibt es ganz viele mit psychiatrischen Auffälligkeiten, die genauso gut oder schlecht auch im Maßnahmenvollzug sein könnten. Insofern, das habe ich vorher schon gesagt, diese Beliebigkeit, die durchaus in vielen Fällen gut gemeint ist, wo ein HR-Richter bei der Haftverhandlung wahrnimmt „Der ist komisch“, um es flapsig zu sagen,

„den lass ich auf jeden Fall einmal psychiatrisch begutachten, weil wenn er psychisch krank ist, hat der eigentlich hier in der Haft nichts verloren.“

Die These wäre, das Klientel ist im Großen und Ganzen das gleiche, aber früher wären viele der Personen, die jetzt in der Maßnahme landen, gar nicht begutachtet worden und deswegen wäre man nicht auf die Idee gekommen... Diese Hypothese, je mehr begutachtet werden, desto mehr kommen auch hinein, weil natürlich das Klientel insgesamt stark psychiatrisch belastet ist und man schon etwas finden wird.

Genau.

In den Akten sieht man in der ersten Entlassungsgruppe gar keine Person mit einer anderen Nationalität als der österreichischen, in der 2. Entlassungsgruppe sind es fast 20%, also ein relativ großer Anstieg. Merkt ihr da Veränderungen, dass es mehr Personen mit Migrationshintergrund gibt?

Ja, das merkt man natürlich auch in dieser Detailgruppe der Maßnahmenfälle, sowohl 21/1 als auch 21/2. Es hat aus meiner Sicht hätte ich den Eindruck, dass es eine Gruppe ist, wo der Migrationsanteil zwar stark steigend, aber im Gegensatz zu den anderen noch immer stark unterrepräsentiert ist. Ich frag mich dann oft, woran das liegt, liegt das daran, dass wenn ein „Ausländer“ dann angenommen wird, der kann sich nicht genau ausdrücken, weil er die Sprache nicht kann und man schaut nicht genau hin, hat der eine psychiatrische Diagnose? Hat es was damit zu tun, dass man prinzipiell, wir wissen doch, was die alle erlitten haben, und die haben eben alle eine Störung, dass man dann halt öfter auch bei denen dann zur Frage des Psychiaters greift.

Jetzt mehr als früher?

Naja, die Veränderung... Ich glaube, dass sich unsere Gesellschaft verändert hat. Dass nachweislich natürlich die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund insgesamt zugenommen hat und dass die Anzahl derjenigen, die einen Migrationshintergrund haben, der sichtbar und offensichtlich ist, deutlich gestiegen ist. Wir haben immer Migration gehabt, aber wenn jemand so aussieht wie wir, geht er leichter durch und dann hab ich ähnliche Rahmenbedingungen und Kriterien, die da sind. Aber es erschwert's natürlich, und da muss man sagen, es macht einen großen Unterschied, hat jemand zwar Migrationshintergrund, aber hier familiäre soziale Andockstationen oder at er das nicht oder weniger, wie hoch ist auch

dann die Bereitschaft der Gesellschaft relativ intensiv sich mit diesen Menschen auseinanderzusetzen. Es wäre interessant, ist es Vergleichbar mit der Unterbringung nach dem UbG, kommen da mehr oder weniger, wie lange bleiben die dann drinnen? Hat es auch was damit zu tun, aber das sind alles eher auf Erfahrung basierende Thesen, hat das auch etwas mit drogeninduzierten Psychosen zu tun, weil wir wissen, dass es eine Häufung gibt von Menschen mit fehlenden Perspektiven, die ein Stück auch in die Kriminalität gedrängt werden oder die Kriminalität als Ausweg sehen, die Perspektivlosigkeit wieder zu einem inneren Fluchtverhalten mit einer Selbstmedikation führt und damit die Frage dieser unkontrollierte illegale Zugang birgt ja immer auch die Gefahr einer Fehldosierung. Da geht es ja nicht nur um den Abhängigkeitsmoment, sondern auch, jemand nimmt quer durch, was er bekommt und das ist nicht immer guter Stoff. Einige Idee, aber trotzdem habe ich den Eindruck, dass es in der Maßnahme immer noch weniger Leute sind als im Normalvollzug. Dazu kommt natürlich die Frage, wie man mit Personen umgehen soll, die keine Perspektive in Österreich haben, weil sie vermutlich abgeschoben werden, und die psychisch krank sind. Wieviel wollen wir hier "investieren", das sind natürlich alles Überlegungen.

Ein Aspekt kann natürlich auch die Sprache sein, dass man sagt, wenn jemand gerade in diesem 21/2er Bereich der Sprache gar nicht mächtig ist, platt gesagt, wie soll ich Therapie machen mit jemandem, mit dem ich mich nicht verständigen kann.

Ich halte das für ein Scheinargument, weil es zwar natürlich in sich logisch ist, nur es ist alles eine Frage von Angebot und Nachfrage. Mich würde wirklich interessieren, mit welcher Intensität Deutschkurse, Intensivkurse in den Haftanstalten angeboten werden. Das sieht auch der Vollzug nicht als seine Aufgabe. Wenn wir den Vollzug als wichtige Säule der Resozialisierung oder der Sozialisierung sehen, dann muss das natürlich eine Rolle spielen. Das zweite ist, dass es inzwischen ein zugegebenermaßen nicht flächendeckendes, aber zumindest im Großraum Wien sicher vorhandenes Angebot an fremdsprachigen Therapeuten gibt. Dann muss ich jetzt einmal Geld in die Hand nehmen und Spezialisten von Hemayat oder sonstigen Organisationen miteinbauen in die Therapiepläne. Dann muss ich gezielt da etwas probieren. Ich glaube, es liegt nicht nur am Geld, sondern auch an diesem Misstrauen, darf es sein, dass in diesem Kontrollsystem etwas passiert, was nicht für alle kontrollierbar und einsehbar ist..

.. durch das Hereinholen externer Therapeuten?

Genau, dann kommt eine Therapeutin, das ist ja auch eine Scheinangst, weil ich hoffe ja doch, dass die Therapiesitzungen in der Haft nicht aufgezeichnet werden, sondern dass die vertraulichen sind, wobei wir wissen, da gab es doch vor nicht allzu langer Zeit einmal mediale Aufregung, weil es sehr wohl irgendwie Aufzeichnungen gab, aber ich gehe jetzt mal davon aus, dass da sorgsam damit umgegangen wird und dann spielt es auch keine Rolle, ob die Therapie in Arabisch oder Deutsch durchgeführt wird. Aber da gibt es Vorbehalte und das ist letztendlich eine spannende Frage, wir setzen uns damit auch auseinander, muss nicht unsere Zielsetzung in der Betreuung die sein, natürlich uns Unterstützung vorübergehend zu holen, aber die Betreuung sollte letztendlich in Deutsch möglich werden, weil das die Mehrheitssprache in dieser Gesellschaft ist und wenn wir uns verstehen als Unterstützer in diesem Bereich, dann wird das nur funktionieren, wenn Deutsch soweit gesprochen werden kann, dass man hier zurecht kommt, ohne dass man sich und anderen Probleme macht. Aber es ist natürlich eine heikle Geschichte, aber ich glaube das wird gerne als Argument herangenommen, warum man das ja nicht machen kann.

Hast du das Gefühl, es hat sich in eurer Arbeit, in eurem Zugang zu dieser spezifischen Klientengruppe etwas verändert in den letzten 10 Jahren?

Ja, ganz eindeutig. Wir investieren mehr Zeit in diagnostische Abklärung, auch hier bei uns. Wir arbeiten zielgerichteter. Wir nehmen diesen Kontrollaspekt stärker wahr, nämlich auch seine Bedeutung, mir ist schon wichtig, es gab diesen Kontrollaspekt immer, aber ich glaube das hat sich verändert, dass wir das den Klienten gegenüber klarer sagen. Dass wir nicht versuchen, zunächst nur auf dieser Beziehungsebene einen möglichst guten Kontakt herzustellen und damit dann an den rückfallsrelevanten Faktoren arbeiten, sondern dass wir von vornherein sagen, ok, das sind die Themen, mit denen wir uns auseinandersetzen, weil Sie sind bei uns, weil Sie straffällig geworden sind und Sie sind bei uns, weil Sie eine Maßnahme bekommen haben und wir können uns gerne lange unterhalten, ob das fair oder nicht fair ist, aber das ist der Rahmen, deswegen sind Sie hier, und damit müssen wir etwas tun. Es muss auch klar sein, es gibt tatsächlich auch die für uns sehr weitgehende Verschwiegenheit, das heißt, das müssen wir Klienten natürlich klar kommunizieren, dass das, was wir miteinander reden, der tatsächlichen Vertraulichkeit unterliegt, aber dass es natürlich die Ausnahme gibt auf der einen Seite der Gefahr in Verzug, das muss man klar sagen und das hat sich verändert. Ich glaube, insgesamt hat sich Sozialarbeit ein Stück weit verändert in eine Richtung, wir sehen

uns nicht alleine als Unterstützer der Klienten, indem wir sagen, was brauchen sie und wir helfen ihnen, dass sie zu dem kommen, sondern wir definieren, natürlich gemeinsam mit dem Klienten was notwendig ist und das ist dann durchaus auch etwas, das unangenehm sein kann. Für mich wäre so klassisch im Bereich Maßnahmenklient Sexualstraftäter, der zB zweimal schon Kinder missbraucht hat, wo es aus meiner Sicht fahrlässig und nicht state of the art wäre, wenn mir der erzählt, er hat eine neue Freundin und die hat einen Buben, der ist sieben Jahr, und es geht ihm total gut damit, und ich sage, das freut mich total für Sie und das ist schön, weil es ist wichtiger, eine Beziehung zu haben, und ich helfe Ihnen, dass diese Wohnplatzweisung wegkommt, damit Sie zusammenziehen können und nicht anzusprechen, wir müssen uns jetzt aber genau anschauen, Sie wissen warum Sie hier sind, was das Delikt war – weiß das die Frau? Wie gehen wir damit um, was brauchen wir jetzt für Sicherheitsmaßnahmen? Angenehmer wäre es natürlich in diesem Fall zu sagen, wie schön, das freut mich ganz besonders für Sie! Ich glaube, dass wir da eine hohe Verantwortung haben, die wir auch wahrnehmen müssen. Insofern hat sich diesbezüglich etwas verändert. Was sich auch verändert hat, ist, dass wir ein Stück weit dort angekommen sind, dass tatsächlich gute Sozialarbeit mit einer guten Dokumentation zu tun hat. Es ist nicht mehr so, ich habe im Bauch und im Gefühl, was gut für den Klienten ist, sondern ich muss es auch gut dokumentieren, letztendlich auch transparent machen.

Und, aber das ist ein Thema, das uns insgesamt und mich ganz besonders beschäftigt, ist ein bisschen länger als diese zehn Jahre und fällt aber in diesen ersten Beobachtungszeitraum, dass es natürlich so externe Faktoren gibt, die natürlich immer wieder eine große Rolle spielen. Wir leben insgesamt in einer Gesellschaft, die eigentlich immer sicherer wird, aber immer unsicherer geschrieben wird, auch berichtet wird, sowohl medial als auch politisch. Das hat nachweislich mit 9/11 zu tun, wo es wirklich einen Bruch in unserer Gesellschaft gegeben hat von diesem generellen Sicherheitsgefühl, fast ein weltweites Trauma, was Menschen Menschen antun können und das blockiert uns in unserer Arbeit sehr. Auf der einen Seite gibt es diese externe Komponente der Richter, die ängstlicher werden und mehr wollen, Gutachter die ängstlicher werden. Wenn gesagt wird, können Sie mir garantieren, dass der nichts mehr tun wird, wenn ich so frage wird jeder seriöse Gutachter sagen müssen nein, sicher nicht. Wo ist dann, das ist fast schon rechtsphilosophisch, die Frage ist, wir haben insgesamt eine Rückfallsquote in der Bewährungshilfe und das kann ich eigentlich so sehen, das ist eigentlich super, ist echt eine tolle Zahl, es gelingt und wirklich in mehr als zwei Drittel der Fälle, dass die

470

Leute nicht mehr rückfällig werden, oder man kann sagen, um Gottes Willen, 30%, jeder dritte wird trotz der teuren Betreuung rückfällig, das ist ja ein Wahnsinn! Dann muss man die Leute länger im Gefängnis lassen und ich entlasse die Leute nur, wenn die Rückfälligkeitsgefahr bei unter 10% ist oder ähnliches. Das macht natürlich was in unserer Grundhaltung. Es ist gar nicht so leicht da mit der nötigen Gelassenheit mit Fällen, ich zitiere das jetzt, weil das bei uns immer wieder Thema ist, die einfach auch ein Organisationsrisiko haben, und für uns ist es natürlich ein Organisationsrisiko einen gefährlichen Klienten nicht wahrzunehmen, falsch einzuschätzen, nämlich einen, der dann schon als so gefährlich eingestuft worden ist, dass er eine Maßnahme 21/2 bekommen hat und über das Strafausmaß in Haft gesessen ist und wir nehmen das nicht ausreichend wahr und es passiert dann wieder was und es stellt sich heraus, der Kollege hat den jetzt drei Monate nicht gesehen und es nicht der Mühe wert gefunden, da mit dem Vorgesetzten und dem Gericht Kontakt aufzunehmen, weil er gedacht hat, es ist eh alles in Ordnung, der braucht jetzt nicht kommen, ist zum Beispiel frisch verliebt und ist mit der Frau zusammen und mit dem Kind und ich mag sie gar nicht dabei stören und dann bringt der den Buben um, nachdem er ihn vorher missbraucht hat. Das ist jetzt kein Beispiel aus der Praxis, aber das ist natürlich ein worst case, der natürlich auch einen Super-GAU oder GAU erzeugen kann. Das macht es für uns so schwierig, es beschäftigt mich gerade sehr, auch diese Fälle Terrorismus. Natürlich wäre es scheiße, wenn gerade einer unserer Klienten, ich weiß nicht, den Stephansdom in die Luft sprengt. Nur, ich kann nicht garantieren, dass es nicht passiert, und ich kann in dem Bereich nicht arbeiten, und da müssen wir aufpassen, dass wir diese Pendelbewegung nicht zu stark machen, zu sagen, du brauchst eine gewisse Gelassenheit, um in diesem Bereich leben zu können und du musst damit leben können, dass ein Teil deiner Klienten, egal wie gut du betreust, rückfällig werden kann. Ich glaube, dass wir Einflussfaktoren haben und dass wir Wirkungsfaktoren haben, aber dass wir keine Garantie haben und deswegen sage auch ich, obwohl ich diese große Gelassenheit habe, dann müssen wir es wenigstens gut dokumentieren und in den Fällen, wo es unsicher ist, lieber einmal zu viel mit dem Vorgesetzten reden, so nach dem Vier-Augen-Prinzip sich das anschauen und lieber einmal zu viel dem Gericht berichten, als einmal zu wenig, auch, um das Organisationsrisiko hintanzustellen.

Was sich wahrnehmbar verändert hat in der Betreuung der 21er, ist die Soneko, die dazu gekommen ist, hast du das Gefühl, dass das etwas in der Betreuung verändert hat oder ist

es ein quasi nur ein Tool, das dazugekommen ist, aber die Grundsätze eurer Betreuung nicht verändert hat?

Ich glaube, dass es die Grundsätze unserer Betreuung nicht verändert hat, aber mehr ist als nur ein Tool, das dazukommt. Die Soneko schafft zwei Dinge und wir waren uns ja nicht so sicher, dass dieses Modell, das ja bei Jugendlichen gut funktioniert - auch weil es bei Jugendlichen so eine allgemeine Grundhaltung gibt, dass da pädagogische Maßnahmen notwendig sind und dass man da zusammenhalten muss und wenn ich einen schwierigen Jugendlichen hab, dann kommt auch die Lehrerin, weil ihr das wichtig ist – ob das bei Menschen, die eine psychiatrische Diagnose haben, dann genau so funktioniert und wir haben dann festgestellt, dass es gerade in dieser Gruppe gut funktioniert, wobei es natürlich auch die Einzelfälle gibt, wo soziale Netze wirklich weggefallen sind, auch durch die lange Inhaftierung, aber das es natürlich die Chance schafft, mit diesem Einstieg mit jemandem, der sich auch Koordinator nur um die Durchführung kümmert, der schaut, dass der Klient im Mittelpunkt steht. Das ist so eine der wesentlichsten Veränderungen und es hat ja der Walter Hammerschick die Begleitstudie dazu gemacht und er sagt, das ist einer der wesentlichen Faktoren, die Leute sagen, sie haben zum 1. Mal das Gefühl, man hört mir zu und ich darf mitreden, was für mich gut ist und das soziale Netz im Rahmen der Sozialnetzkonferenz die Möglichkeit hat, manchmal wirklich zum ersten Mal, zu sagen „Ich liebe dich sehr, aber ich kann mir echt nicht mehr vorstellen, dass du nach Hause zurückkommst, aber ich hatte das Gefühl, das wolltest du immer von mir und ich hab das bisher auch immer gesagt“ und das ist oft dann ein Grund, warum man dann die Leute nicht entlässt, weil man sagt ok, die wollen alle nur etwas, was wieder eine Rückkehr in ein krankes System ist, was letztendlich zu dieser Tat geführt hat. Es ist einfach wirklich der Kardinalweg für den Beginn eines anderen Schnittstellenmanagements, wo sich alle Personen auf gleicher Augenhöhe zusammensetzen und auf der einen Seite Pläne machen, die in eine Richtung gehen, wie wird das Leben gestaltet, aber immer auch diesen Risikoaspekt drinnen haben. Der Bewährungshilfe schafft es die Möglichkeit, da nicht mühsam längere Zeit zu brauchen, bis man alle Personen kennenlernt und drinnen ist, sondern man wird wirklich dann wahrgenommen als Schnittstelle, als Drehangelpunkt für viele Belange. Das ist die große Chance. Und die noch größere Chance, zumindest in unserer Wahrnehmung, ist, dass eigentlich überraschenderweise die Sozialnetzkonferenz gerade für die Frage der bedingten Maßnahme einen ganz wesentlichen und zentralen Punkt hat, wobei man dazu sagen muss hauptsächlich

für 21/1er. Da geht man von der These aus, die kommen in die vorläufige Anhaltung, wenn es da gelingt die psychiatrisch gut einzustellen und zu betreuen, dann kann in einem relativ kurzen Zeitraum es tatsächlich zu einer Stabilisierung kommen, die es nicht notwendig macht, dass es tatsächlich einen längeren stationären Aufenthalt im Maßnahmenvollzug gibt. Das wäre für mich der Schlüssel, daher unsere Forderung, die ja auch in diversen Reformpapieren schon drinnen war, wäre es, bei jeder vorläufigen Anhaltung sollte vorläufige Bewährungshilfe ausgesprochen werden, da sollte dann überprüft werden, macht eine Sozialnetzkonferenz Sinn oder nicht Sinn und dann fließt diese Expertise auch in das Gutachten ein. Jeder Gutachter muss verpflichtenderweise die Frage beantworten, ist eine unbedingte Maßnahme notwendig oder nicht notwendig, weil es einfach auch um die Gefahrenabwehr geht. Gerade bei den 21/2er ist es per se nicht einzusehen, dass alle Möglichkeiten, die für „normale“ verurteilte Straftäter gelten, für diese Gruppe nicht in Anspruch genommen werden. Dass ein Strafaufschub, eine Verbüßung mit Fußfessel, all diese Dinge aufgrund des Labelings „Maßnahme“ tatsächlich ein Stück weit ausgenommen sind.

Was ich noch vergessen habe, was wirklich einen Qualitätsschub gebracht hat, auch in der Behandlung, ist die Kompetenzstelle, die es jetzt im Ministerium gibt, die Clearingstelle, wo Florian Engel und Frank Schilling tätig sind. Gerade im 21/2er-Bereich bringt das wirklich Qualität.

Auf der anderen Seite hat es natürlich auch wieder was mit Qualität zu tun und wenn ich mir den Mittersteig anschau, und wenn ich mir anschau, wie weit der Mittersteig von den Räumlichkeiten und Gegebenheiten her noch irgendetwas mit modernem Strafvollzug zu tun hat... Wenn ich mir anschau, wie internationale Entwicklungen sind, wo das tatsächlich jetzt ein Klinikbereich ist. Wenn ich mir anschau, dass jetzt bewusst dieses Erfolgsmodell Asten für die 21/2er aufgemacht worden ist, weil man sagt, das ist so quasi die Art und Weise, wie wir mit Maßnahmenklienten umgehen wollen, das wird dort mustergültig umgesetzt. Jetzt hab ich wieder gehört, dass das wieder zurückgenommen worden ist, weil wir so viele 21/1er haben derzeit, ein all time high... Und das sind ja jetzt auch so Faktoren, ich hab vorher nur 9/11 angesprochen, aber der Brunnenmarktfall hat dazu geführt, dass wir jetzt ein all time high bei den Maßnahmenklienten haben, weil keine Richterin, kein Richter dafür verantwortlich sein will, da jemanden zu übersehen, der dann vielleicht eine Frau mit einer Eisenstange erschlägt, obwohl der Francis ja nichts mit der Maßnahme zu tun gehabt hat.

Weil du den Mittersteig angesprochen hast, merkt ihr einen Unterschied dahingehend, aus welcher Justizanstalt jemand zu euch in die Betreuung kommt?

Klar, einen deutlichen und das ist einfach wirklich eine unterschiedliche Qualität. Ob jemand von Göllersdorf oder von Asten kommt macht einen eklatanten Unterschied, nicht nur, in welchem Zustand die Leute kommen und wie sie drauf sind, sondern auch wie die Kooperation, die Zusammenarbeit funktioniert. Das werden wir nie in den Griff bekommen, es funktioniert mit manchen Anstalten sehr gut. Es funktioniert zum Beispiel mit dem Mittersteig gut, wir werden rechtzeitig eingebunden, aber das hängt von Personen ab. Wir haben mir der Caro Gorittschnigg seit vier oder drei Jahren hat sie den Verbindungsdienst übernommen, sie hat halt viel Gespür und schafft viel Vertrauen, dass wir da jetzt wirklich in jeden Entlassungsfall rechtzeitig eingebunden sind. Wo wir noch nicht so weit sind, und das hab ich auch während der Sozialnetzkonferenzen sehr spannend gefunden, wo ich ja mittendrin die Projektleitung übernommen habe, da kann ich mich erinnern an die Vorbesprechungen, die wir gehabt haben, wie noch der Hans Jörg, der dann in Pension gegangen ist, die Projektleitung gehabt hat, gesagt hat, den Mittersteig, den nehmen wir nicht hinein, weil das funktioniert mit denen sicherlich nicht, und ich gesagt habt, aber wir können nicht ein Projekt machen und in Wien den Mittersteig auslassen, ich seh das als Chance, schauen wir uns das mal an und dann haben wir ihn mithineingenommen und Mittersteig war die Anstalt, die am meisten zugewiesen hat, weil, und das ist jetzt eine These, der Ernst Egger als Leiter des sozialen Dienstes mit der Sozialnetzkonferenz die Möglichkeit gesehen hat, tatsächlich etwas in Gang zu bringen, ohne zu sagen, es ist so arg, das die Leute bei uns so lange sitzen und so wenig entlassen werden, sondern ja, da gibt es irgendein Projekt vom Ministerium, da müssen wir halt mitmachen. So hat das auch funktioniert und sie haben sich auch eingelassen auf wirklich schwierige Fälle und wir haben auch Fälle bekommen, wo es um die Frage gegangen ist, wie bedingte Entlassung geht, wo es Klagssachen gegen Angestellte vom Mittersteig gegeben hat, und wo sie gesehen haben, da wird super seriös und fein gearbeitet und man schafft plötzlich Lösungen, die man vorher so nicht gesehen hat, wenn man so verhärtet auf seinen Positionen beharrt hat. Es ist halt so, dass Arbeit immer von Menschen gemacht wird und es natürlich wichtig ist, dass es Systeme gibt, die gut aufeinander abgestimmt sind, trotzdem lebt es halt immer auch von Personen, ob es gut funktioniert oder nicht. Für uns ist es lähmend, wenn wir Klienten bei einer BE zu einem Zeitpunkt bekommen, wo das Ganze eh schon längst steht, wenn der schon zwei Jahre in UdU ist und der ist schon

zum Beispiel bei der Pro Mente und der ist beim FTZW in psychiatrisch-therapeutischer Behandlung und dann verändert sich eigentlich nichts, außer dass er jetzt eben den Status hat, ok, jetzt bist du bedingt entlassen und du verstehst mehr oder weniger eigentlich nicht, warum erst jetzt und dann bekommst du auch noch einen Bewährungshelfer, dann ist es wirklich schwer zu sagen, was ist jetzt meine Rolle, als zusätzliche Person, weil eh das andere Setting total und dicht ist und dann ist er vielleicht noch in der BIWOG arbeiten und ist eh rund um die Uhr unter Kontrolle und dann muss er auch noch jede Woche am Anfang noch zu Bewährungshilfe kommen... Darum, je früher wir eingebunden sind, desto besser. Mein Lieblingsmodell ist ein Case-Management-Modell, wo sich natürlich Neustart anbieten würde. Es gibt idealerweise einen Case-Manager oder eine Case-Managerin in der Haft ab dem 1. Tag, die kümmert sich auch darum, dass alle Informationen an die wesentlichen Leute gehen, bereitet das vor und dann gibt es eine Übergangsphase, wo klar ist, ok, es kommen jetzt Vollzugslockerungen, UdU hat funktioniert, Vorbereitung bedingter Entlassung und ab dem Zeitpunkt wird schon tatsächlich auch Bewährungshilfe eingeschaltet, obwohl es tatsächlich noch gar keinen Beschluss gibt. Wir bieten da einen sogenannten V-Akt mit einer Vor-Bewährungshilfe an, beginne da schon und ab dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung ist es so, dass tatsächlich dann das Case-Management von der Bewährungshilfe übernommen wird. Und zwar deswegen wir, weil wir die einzigen sind, die da keinen finanziellen Gewinn machen. Wir haben keine Nachsorgeeinrichtungen, wir haben keine Therapieeinrichtungen, uns ist das grob gesagt wurscht, ob jemand bei WOBES oder Pro Mente oder Emmaus oder zu Hause wohnt, wir wollen die möglichst beste, sichere Betreuung. Uns ist es egal, ob er in Therapie bei der Männerberatung oder beim FTZW ist oder bei einem privaten Therapeuten. Und wir sind definiert aufgrund unseres Auftrages diejenigen, die dem Gericht berichtspflichtig sind. Das wäre eine optimale Variante. Von vornherein möglichst genau schauen, wer braucht es, wer braucht tatsächlich den stationären Aufenthalt, dann so viel wie nötig und so lang wie notwendig, dann eine gute Vorbereitung einer Entlassung mit einer möglichst guten Verschränkung, aus meiner Sicht immer mit einer Sozialnetzkonferenz mit der Ausnahme wenn es gar nicht passt, weil es einfach etwas ist, wo ein Plan erstellt wird, wo es eine klare Perspektive gibt, wo der Klient eingebunden ist und dann eine möglichst konzertierte baldige bedingte Entlassung. Wir gehen ja so weit, im Juni planen wir ein Richtertreffen, es gibt ja diesen Netzwerkverbund-Ost, wo alle Nachbetreuungseinrichtungen und inzwischen auch alle Justizanstalten dabei sind, das war so eine Initiative, die wir damals aufgegriffen haben

aufgrund der Erkenntnisse bei der Forensiktagung 2014 oder so, wo wir gesagt habe, hier ist es so super wichtig und nett, dass wir uns austauschen, aber sobald wir wieder zu Hause sind, arbeitet jeder so vor sich hin, und wir haben es dann wirklich erfolgreich so vor eineinhalb Jahren erweitert und es ist da der Mittersteig drinnen, die Josephstadt, Stein, Göllersorf, wirklich alle Anstalten in der Region Ost, und es ist die WOBES dabei, Pro Mente, die Männerberatung, FTZW, wir versuchen tatsächlich da ein Stück weit von diesem Konkurrenzdenken wegzukommen. Unsere Forderung wäre im Sinn des Krisenmanagements und Qualitätsmanagements, wenn es von allen Beteiligten Institutionen, also Haftanstalt, Nachbetreuungseinrichtung bei der UdU nach drei Monaten keinen Grund gibt die UdU aufzuheben, dann wird das dem Gericht berichtet, dass da eine bedingte Entlassung notwendig ist und dann bräuchten sie aus unserer Sicht auch keinen Gutachter mehr bestellen. Es ist ja immer wieder die Frage, es gibt zu wenig, zu wenig qualitative Gutachter, wir werden das auch nicht schaffen, die Anzahl so leicht anzuheben, dann wäre es eine Möglichkeit zu sagen, nehmt sie nur dort, wo wir uns nicht einig sind, diese Fälle wird es geben und beispielsweise wenn das Ursprungsdelikt derartig heftig ist, dann bedarf es einer Begutachtung, oder beim 21/2er wenn die Strafe fünf Jahre übersteigt, als Beispiel. Ich habe ja immer geglaubt, das Gutachten ist verpflichtend, das ist aber nicht der Fall, es wird nur immer gemacht. Wir werden das so präsentieren, schauen wir mal, aber sie könnten, dort wo es eine abgestimmte Empfehlung der Nachbetreuung und des stationären Bereiches gibt, dass da eine BE gut ist, braucht man das eigentlich nicht mehr überprüfen lassen. Idealerweise wäre eine Konstellation mit einem Krisenmanagement. Diese Krisenunterbringung wäre ein Schlüssel, um mehr Leute bedingt entlassen zu können. Damit meine ich die Möglichkeit, wenn jemand schon bedingt entlassen ist oder nur eine bedingte Maßnahme bekommen hat, und da müsste man genau überlegen, was dann die Kriterien sind, ohne kompliziertes Gutachterverfahren jemanden ähnlich wie beim UbG aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdung kurzfristig wieder in die Maßnahme einweisen zu können, aber mit der Zusicherung, dass das drei Monate nicht übersteigen soll und maximal einmal verlängert werden darf und dann aber müsste überprüft werden, ob nicht ein Widerruf notwendig ist. Wenn nach drei Monaten wirklich das Gefühl ist, der braucht das noch, darf er maximal noch drei Monate drinnen bleiben und verlängert werden kann das nur, wenn es in der Zeit tatsächlich eine Überprüfung eines Widerrufs gibt, das heißt verlängert darf er nur werden, wenn es tatsächlich einen Widerrufsgrund gibt. Wir haben momentan die Praxis, und das

macht uns in Einzelfällen immer wieder sehr unrund, dass wir die Wahrnehmung haben, da ist was am kippen, da läuft was nicht gut, da sehen wir eine Gefährlichkeit, es ist aber noch nicht wirklich etwas passiert, dass da das Gericht zurecht sehr vorsichtig ist, wir sehr vorsichtig sind, weil wir das Gefühl haben, der bräuchte jetzt z.B. vier Wochen Psychiatrie, stationär geschlossen zur Stabilisierung und wissen natürlich, dass ein Widerruf in der Praxis, obwohl das gesetzlich überhaupt nicht so vorgesehen ist, wieder heißen wird, dass der die nächsten drei Jahre dort ist.

.. also ein bisschen ein flexibleres System?

Ja, und ich glaube, wenn das möglich wäre und es ist in vielen Gesprächen, die ich in der Entwicklung mit Richtern und Richterinnen gehabt habe, wenn die die Möglichkeit haben, dass, wenn es dann nicht funktioniert, relativ schnell zu reagieren, dann sind sie auch eher bereit jemand rauszulassen. Momentan ist es so, du hast die Entscheidung bedingte Maßnahme, der kommt raus bei der HV mit der Motivation, dass er sich wohlverhalten soll, damit er nicht hineinkommt, oder, da haben wir die Fälle, der braucht noch ein bisschen, und du hättest das Gefühl, wenn der drei oder sechs Monate noch diesen stationären Bereich hätte, dann könnte er entlassen werden. Die Realität ist dann die, die Entscheidung ist am Tag X bedingt – unbedingt und unbedingt heißt, vor einem Jahr passiert einmal gar nichts. Und wenn man weiß, innerhalb eines Jahres passiert ohnehin nichts, dann fang ich ja nicht gleich an, wenn ich nicht genügend Ressourcen habe. Es wäre interessant, ich habe ja den Eindruck, dass jetzt auch eine vorzeitige bedingte Entlassung bei 21/2ern so gut wie nie vorkommt. Also, ich rede ja gar nicht von einer Halbstrafe, aber die Zwei-Drittel-Entlassung, die im Regelvollzug ja noch immer auch nicht vollständig umgesetzt ist, aber wo du realistische Chancen hast, zählt für den Maßnahmenvollzug nicht. Und ich denke mir, auf was hinauf? Es macht mich total wütend und noch wütender macht es mich, was Gerasdorf betrifft. Ich weiß jetzt den aktuellen Stand nicht, aber rund 20 Maßnahmenfälle sitzen in Gerasdorf, das ist keine Spezialanstalt, haben keinen fixen psychiatrischen Dienst, der da ist, haben zugekaufte Aspekte und dann haben sie Leute drinnen, die eine Strafe von fünf Monaten bekommen haben und seit sieben Jahren dort sitzen. Und dann wundern sie sich, wenn sie dann sagen, den nimmt mir keiner mehr! Das ist ein psychisch auffälliger Jugendlicher, der eine Maßnahme bekommen hat, der sieben Jahre in einer nicht passenden, nicht kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung ist, komplett hospitalisiert, was ist da die passende Einrichtung? Entweder ich schaffe dann

wirklich eine individualisierte Lösung, CARDO zum Beispiel, die finde ich super, da haben wir aber jetzt gehört, zwei Fälle, wo der Entlassungssenat in Wiener Neustadt das abgelehnt haben und die weiter in Haft sitzen, weil ihnen das zu teuer ist. Und da denke ich mir, das Ziel muss einfach sein, bei den 21/2ern, verpflichtend muss ich genau das gleiche Recht haben wie im normalen Strafvollzug, dass ich das Recht habe, dass bei der Halbstrafe überprüft wird, ob die Strafe bedingte nachgesehen wird und ob die Maßnahme noch notwendig ist.

Zusammengefasst, die Kommunikation zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen, von den Justizanstalten über die Nachbetreuungseinrichtungen etc. hat sich verbessert im Laufe der letzten Jahre? Betrifft das auch die Gerichte?

Ja, ich hab den Eindruck, dass sich das auch mit den Gerichten verbessert hat. Ich glaube, dass diese verstärkte Auseinandersetzung aufgrund des Vorfalls, den Florian Klenk damals veröffentlicht hat, die sehr klug und breit angelegte Reformgruppe, die damals der Michael Schwanda geleitet hat, diese Initialzündung mit der damaligen Illusion von manchen und dazu zähle ich mich, dass jetzt wirklich etwas passieren kann, dass sich jetzt etwas verändert, hat zwar zu keiner gesetzlichen Veränderung geführt, aber zu einer veränderten Grundeinstellung, dass wir hier zusammen arbeiten müssen, dass es nur funktionieren kann, wenn man da gut miteinander vernetzt sind und uns austauschen und ich glaube, dass wir da auf einem guten Weg sind, obwohl wir noch nicht dort sind, wo ich gerne sein möchte. Ich glaube, dass zunehmend mehr Vertrauen da ist. Wir machen jetzt zum Beispiel auch diese Richterveranstaltung, weil es uns wichtig ist, ihnen klar zu machen, wir reden miteinander, wir behelligen euch Richter und Richterinnen erst dann mit etwas, wenn es wirklich notwendig ist, alles andere das regeln wir schon, da könnt ihr euch verlassen, wir wissen, wann wir euch verständigen. Ich hoffe, dass uns das wirklich auch gelingt und da hat sich schon etwas verändert und das hat in Wien glaube ich mit der Person vom Fritz Forsthuber zu tun und es hat wahrscheinlich auch ein Stück mit mir als Person zu tun, dass mir das sehr wichtig ist und dass ich da sehr umtriebig bin und dass ich noch nicht diese Frustration habe, das haben wir eh schon vor 15 Jahren probiert und es hat nichts geholfen. Ich war ja bei der Juristenkommission in Schlägen hab ich einen Vortrag gehalten und wo der Frottier dann gesagt hat, es macht eh alles keinen Sinn, ich denke mir, ich hoffe, dass ich so nie werde, dieses ein bisschen arrogante Besserwissertum, aber auch diese tiefe Frustration, da reden wir schon ewig und es tut sich nichts. Ja, wir sind bisher mit den Bemühungen gescheitert tatsächlich

einen vernünftigen gesetzlichen Reformentwurf zu haben, das hätte der Herr Ex-Minister, wenn er es wirklich gewollt hätte, wenn er sich drüber getraut hätte, wenn er gewusst hätte, es ist wurscht, hätte er das noch umsetzen können. Das wäre mit der SPÖ möglich gewesen. Er hätte das zu einer Bedingung machen können, um den Vizekanzler zu machen, das im Stillen ohne große Aufregung noch über die Bühne zu bringen, es waren damals so viele Themen... Es halt ihm halt auch ein bisschen der Mut gefehlt und letztendlich hat es einen sehr starken Wunsch gegeben vom damaligen Kandidaten, jetzt Kanzler Kurz da möglichst wenig Angriffsflächen nach außen zu bieten und daher nichts zu präsentieren, wo man sich nicht sicher sein kann, wie die Öffentlichkeit reagiert.

Zum Abschluss: was sind deiner Erfahrung und Einschätzung nach ganz wichtige Faktoren für die Legalbewährung, gerade im Bereich 21/2?

So wie in anderen Bereichen: damit Legalbewährung funktionieren kann, muss Sozialbewährung funktionieren. Das heißt, es sind die klassischen Faktoren wie Wohnen, Beschäftigung, finanzielle Absicherung, soziale Kontakte und Gesundheitsfaktoren, die müssen einfach auch vorliegen. Ich brauche eine Perspektive und ich brauche auch ein gutes Risikomanagement, weil auch in dem Bereich und für diese Klienten heißt das ich muss wissen, was auf mich zukommen kann an riskanten Situationen und wie ich damit umgehen kann. Vielleicht bin ich da naiv, ich stelle die Behauptung auf, dass jeder von uns sowohl kriminelle als auch anti-kriminelle Aspekte in sich hat und ich gehe davon aus, dass jeder, der straffällig geworden ist, per se das Ziel hat, nicht nur weil es von Strafe betroffen ist, nicht neuerlich straffällig zu werden. Und dabei benötigt es Unterstützung und es muss dieser Rahmen klar sein, transparent sein, aber ich brauche eine Perspektive und das wird wahrscheinlich eine gewisse Anzahl geben, auch bei 21/2, die vielleicht sogar eine lebenslange Unterstützung brauchen, um da gut abgesichert agieren zu können. Das muss einfach rechtsstaatlich gut abgesichert sein und immer wieder überprüft werden. Ich glaube nicht, dass dieses Modell Deutschland das große Vorbild ist.

Das Case-Management wurde schon angesprochen, auch das Krisen-Management – gibt es noch etwas, das besonders wichtig umzusetzen oder zu verändern wäre im Bereich 21/2?

Ich könnte dir jetzt einfach das Reformpapier herausholen... Ich war vor zwei Monaten in Innsbruck eingeladen am Podium von der Verena Murschetz und es war ein bisschen fad, weil wir alle am Podium derselben Meinung waren und irgendjemand hat gesagt, dass wir

eigentlich nicht mehr zusammensitzen sollten, um darüber zu reden oder dass es nicht notwendig ist, weil es keinen anderen Bereich gibt, wo die fertigen Konzepte tatsächlich in den Schubladen herumliegen. Da sind sich alle Expertinnen und Experten einig, wo die wesentlichen Faktoren sind, wo man ansetzen müsste. Was ich nicht angesprochen habe, was aber zwischendurch vorgekommen ist, die Qualität der Gutachten, da klare Kriterien, wer darf überhaupt forensische Gutachten machen, welche Mindestdauer muss es sein, es gibt die Forderung von Gutachtern die sagen, es darf keine einmalige Exploration sein, sondern es muss zumindest zwei unterschiedliche Termine geben, damit ich unterschiedliche Wahrnehmungen habe, da Forderungen auch an die Gutachter, dass sie verpflichtendermaßen Stellung nehmen müssen zu alternativen Maßnahmen neben der unbedingten Maßnahme. Da gibt es ganz viele vernünftige Sachen und die meisten sind relativ einfach umzusetzen. Ein bisschen komplexer ist die Frage, wie weit ist die Justiz verantwortlich für psychiatrisch Kranke per se, aber da finde ich ja den Grundentwurf, den der Brandstatter ja noch präsentiert hat, zu sagen, wir machen keinen Unterschied mehr zwischen 21/1 und 21/2, es gibt halt Maßnahmenunterbringung und es gibt natürlich die Frage der Zurechnungsfähigkeit, aber in den Qualitätsstandards, was dann gemacht werden muss, da darf es keinen Unterschied machen, ob jemand mehr oder weniger zufällig zurechnungsfähig war oder nicht zurechnungsfähig war, sondern wir gehen von der Krankheitsdiagnose aus, wenn jemand psychisch krank ist, dann braucht er ab sofort einfach Unterstützung und Behandlung.

Haben wir noch etwas Wichtiges vergessen?

Ich bin mir sicher, ich habe etwas vergessen, aber... Der Kostenfaktor, das beschäftigt uns und da fällt uns relativ wenig dazu ein, ich habe ja den Fall in Gerasdorf schon angesprochen, wenn man dann ein sehr gutes, individuelles Nachsorgepaket schnürt und wenn es dann aus Kostengründen vom Gericht abgelehnt wird, weil es nicht den Kostenrichtlinien entspricht, dann muss man sich wirklich überlegen, was ist es uns als Gesellschaft wert, Leute, die halt einen Unterstützungsbedarf haben, dann auch mit relativ viel Geld zu unterstützen und zu betreuen. Nicht alles ist volkswirtschaftlich aufrechenbar und wir stellen auch nicht die Frage für jemand mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, macht es da einen Sinn eine teure Betreuung zu finanzieren, aber sobald jemand straffällig geworden ist, spielt das eine große Rolle und gerade bei 21/2ern gelingt es ja wirklich auch gut, wobei sie natürlich ein

gefährlicherer Faktor sind als die 21/1er von der Rückfälligkeit her, auch wenn die Zahlen zurück gehen, gibt es einfach Rückfälligkeit und in manchen Gruppen eine höhere, aber die sind aus unserer Sicht in vielen Fällen sozial integrierbar und dann zahlt es sich auch aus, etwas zu investieren.

Und Vollzug ist ja auch teuer, noch dazu über den langen Zeitraum.

Klar! Das wäre interessant, aber das sprengt unseren Rahmen, es gab ja eine Studie in Deutschland, wo versucht wurde die volkswirtschaftlichen Kosten von Haft auszurechnen und die geht davon aus bei Jugendlichen, dass ein Jahr Haft eine Million Euro kostet. Das sind natürlich nicht nur die Kosten der Haft, weil Haftkosten sind bei Jugendlichen bei in etwa 120€, aber die Folgekosten und das ist sehr konservativ berechnet, da sind jetzt noch gar nicht die ganzen Wiedereingliederungshemmnisse drinnen. Wenn du dir überlegst, du hast jemanden für sechs Jahre in Haft und, wenn man natürlich weiß, dass gewisse psychiatrische Auffälligkeiten im Jugendalter auftreten, aber die, wenn ich da sehr intensiv und möglichst gut abgestimmt eingreife, die Chance einer nachhaltigen Stabilisierung bei den meisten einfach vorhanden ist und zum Teil hab ich das Gefühl, die Leute werden aufgegeben. Es ist immer schwierig auf der einen Seite mit dem Kostenargument zu kommen, weil natürlich ein Hafttag kostet 120 € und dann hab ich eine intensive Nachbetreuung und dort kostet der Tag 400 €, das ist natürlich 3x so teuer, aber es kann nicht die Lösung sein zu sagen, dann lassen wir ihn lieber in Haft, weil da sparen wir uns Geld.